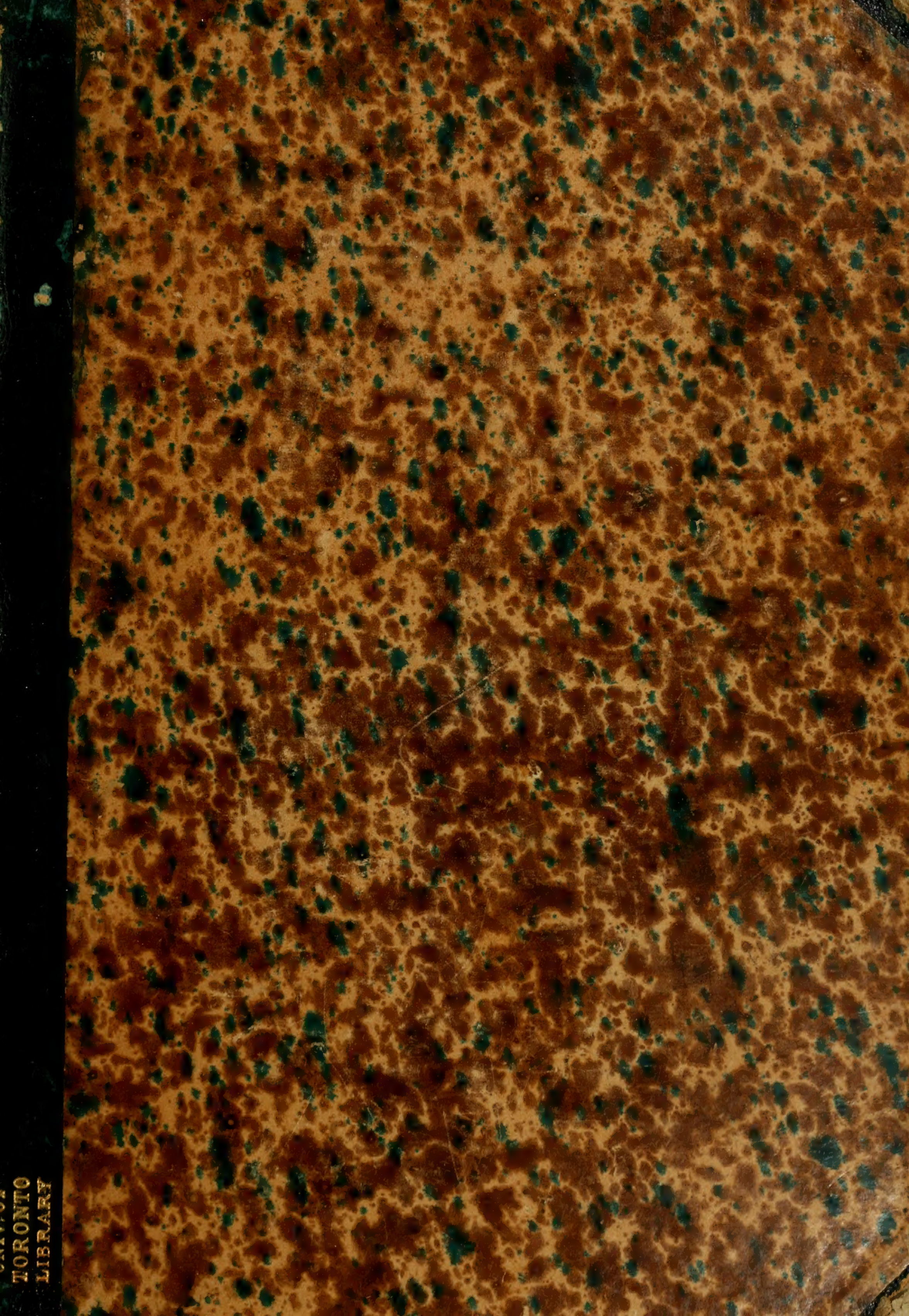

TORONTO
LIBRARY

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND,

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. JOHANNES CONRAD,
PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN ZU HALLE A./S.

VIERUNDDREISSIGSTER BAND.

JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
VORMALS
FRIEDRICH MAUKE.
1879.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Literatur.

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV. Miscellen.

I.

Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879.

A. Die Getreidezölle.

Von

Dr. J. Conrad.

Die unerwartetste Neuerung im deutschen Tarife von 1879, welche zugleich von durchgreifenster prinzipieller Bedeutung ist, dürfte die hier in Rede stehende Auflage auf die gewöhnlichsten Ackerfrüchte sein! Noch vor wenig Jahren dachte Niemand an die Möglichkeit dieselbe wiederherzustellen. Die öffentliche Meinung war unbedingt dagegen, und viele Personen, welche jetzt dafür eingetreten sind, waren noch vor Kurzem als entschiedene Gegner derselben offen aufgetreten. —

Bekannt sind die Getreidezölle in früherer Zeit in Deutschland so gut wie anderwärts gewesen, doch waren die Sätze ausserordentlich niedrig und sehr häufig trat eine Suspension derselben ein. Der preuss. Tarif von 1818 zeigt für die östlichen Provinzen, auf das gegenwärtige Geld und Maass übertragen, pro 100 Kilo Weizen einen Zollsatz von circa 44 Pf., für Roggen 16 Pf., für Gerste, Malz, Buchweizen circa 18 Pf., für Hafer 12,5, Raps etc. 2 Pf. — Vom 19. Nov. 1824 fiel auf den Scheffel aller jener Getreidearten ein Satz von 50 Pf., was je nach dem Gewichte der Frucht 1,20 (Weizen) bis 2 Mk. (Hafer) ausmacht. Durch eine Menge Ausnahmen durchlöchert, worüber wir auf das Supplementheft verweisen, blieb der Tarif so bis zum Jan. 1857 bestehen, wo dann pro 100 Kilo Weizen und Hülsenfrüchte 44—47 Pf., Roggen, Gerste (auch gemalzte), Hafer etc. 12—20 Pf. gezahlt wurden, Oelsaat war schon seit 1839 mit 25 Pf. pro Scheffel oder 65 Pf. pro 100 Kilo angesetzt. Seit 1865 sind alle diese Abgaben gefallen. Der Gesetzentwurf stellte noch etwas gemässigtere Forderungen auf,

als das Gesetz selbst enthält, indem für den Roggen 0,50 pro 100 Kilo vorgeschlagen wurden, während eine Verdoppelung des Satzes schliesslich Aufnahme fand. Das Gesetz selbst enthalt die folgenden: Gerste, Mais, Buchweizen pro 100 Kilo 0,50 Mk., alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte 1 Mk., Malz 1,20 Mk., Raps 30 Pf. — Der Tarif von 1818 zeigte sich hier also weit mässiger als der von 1879. Von 1824—57 waren die Sätze allerdings höher, dann aber niedriger, und 14 Jahre hindurch waren die ganzen Schranken beseitigt gewesen. —

Die Regierungsvorlage gestattet selbst eine Vergleichung mit den Tarifen anderer Länder. Oesterreich und Russland lassen das Getreide frei eingehen. Frankreich erhebt nur vom Weizen eine Abgabe und zwar 60 Cent. oder die Hälfte von der deutschen. Die Schweiz bezieht von allen Getreidearten 30 Cent. pro 100 Kilo.

Eine grosse Zahl von Petitionen an den Reichstag (überhaupt für die Waarenzölle einige siebzig) ging noch mit ihren Wünschen wesentlich über das im Gesetze Gebotene hinaus, und Fürst Bismarck hatte in seinem Briefe an den Freiherrn von Thüngen [1]) ausdrücklich erklärt, dass er jene Sätze allerdings für zu niedrig halte, er aber den süd- und mitteldeutschen Ministerien gegenüber nicht mehr durchzusetzen vermöge. Er betonte, dass die würtembergische Regierung sogar beantragt habe durchweg die 50 Pf. auf 30 Pf. herabzusetzen, und forderte die Landwirthe auf im Reichstage sich zu vereinigen und entsprechende Anträge auf Erhöhung einzubringen. Indessen liegen solche abgesehen von den in Bezug auf die Erhöhung des Roggenzolls, der von Erfolg gekrönt war, nur noch von dem Frhrn. v. Ow vor, der einen Rapszoll von 1 Mk. statt 30 Pf. vergebens beantragte, während der indirekt hier auch hergehörige Flachszoll von 1 Mk. wirklich acceptirt wurde, aber kaum zur Durchführung gelangen dürfte, da das Inslebentreten ausdrücklich bis zum Juli 1880 hinausgeschoben wurde, um dem nächsten Reichstage Zeit zu lassen, den Beschluss wieder rückgängig zu machen. —

Den Ausgangspunkt unserer Besprechung sehen wir naturgemäss in den Motiven der Regierung zur Gesetzesvorlage, in welchen die folgenden Sätze aufgestellt wurden, die wir einzeln zu behandeln haben werden. —

Zunächst wird der Getreidezoll aus finanziellen Rücksichten empfohlen, da er viel einbringe und leicht getragen werde. Das Letztere wird mit dem Hinweis auf die Mahl- und Schlachtsteuer und die Ein-

1) S. Reichsanzeiger vom 6. Mai 1879.

gangsabgabe in Hamburg begründet, da letztere obgleich bedeutend höher leicht getragen werde, und man die Beseitigung der ersteren bereits als einen Fehler erkannt habe. Die Erhebung an der Landesgrenze schliesse aber weniger Belästigung ein, als an den Thoren der Städte. — Wir gehen hierauf erst gegen Ende unserer Besprechung ein, um dann das Schlussresume zu ziehen, ob die pecuniären Einnahmen gegenüber den dargelegten Bedenken als maassgebend erachtet werden können. —

Tiefer eingreifend sind unzweifelhaft die wirthschaftlichen Gründe. Es wird

1. der wachsende Import an Getreide aus den Hinterländern hervorgehoben, welcher den Preis drücken muss.

2. an der Hand der Statistik ein Rückgang der Getreideproduktion in Deutschland behauptet, sowie, dass nicht so viel Getreide produzirt wird, als erzeugt werden könnte, weil

3. bei den gesteigerten Produktionskosten und der Ueberlastung der Landwirthschaft mit Steuern der Ackerbau nicht mehr lohnend sei.

4. Die Ertragsfähigkeit der Grundstücke selbst sei in Folge der zahlreichen Subhastationen vermindert, und dem Acker werden aus Mangel an Mitteln nur ungenügend die nothwendigen Düngstoffe zugeführt. Die Ernteerträge seien unter diesen Umständen vielfach um fast 20 % heruntergegangen. —

5. Die Gefahr liege nahe, dass Deutschland bei fortschreitender Entwerthung des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Ernährungsverhältnisse vollständig abhängig vom Auslande wird. Es wird dann befürchtet, dass bei Misernten in jenen Ländern oder bei Kriegen im Inlande Noth durch völlige Stockung der Zufuhr entstehen könne. —

6. Ein Aufhören der inländischen Getreide-, namentlich der Roggenproduktion wäre ferner gleichbedeutend mit der Zahlungseinstellung des weitaus grössten Theiles der Landwirthe und in Folge dessen mit einem Zusammenbruche unseres ganzen Kreditsystems. Das Interesse der Gesammtheit verlange daher den Kornbau dem Lande zu erhalten. —

7. Die vorgeschlagenen Zollsätze wurden als sehr niedrig bezeichnet. Ihre Wirkung würde deshalb auch nicht darin bestehen, den Import des fremden Getreides in erheblichem Maasse zu verringern oder gar auszuschliessen, sondern nur zu verhindern, dass „der deutsche Markt der Ablagerungsplatz für die Ueberproduktion anderer Länder“ wie bisher bleibt; die Konkurrenz würde das Maass ihrer Berechtigung erst dann finden, wenn das Angebot unverkäuflicher auslän-

discher Ueberschüsse eine auch nur geringe Zollabgabe nach sich zieht. —

8. Es komme „für die Landwirthschaft nicht darauf an, die Preise künstlich höher zu schrauben, sondern darauf, für das inländische Produkt einen Abnehmer zu finden, welcher wenigstens so viel zahlt, dass sich das Produziren überhaupt noch lohnt". — Es sei noch zweifelhaft ob durch die Zölle eine absolute, direkte Preiserhöhung erwartet werden kann. Denn der grossen Verschiedenheit der Preise in den verschiedenen Städten gegenüber könne ein solcher Aufschlag nicht in Betracht kommen. Die inländische Konkurrenz würde schon Sorge dafür tragen, dass die Zollerhöhung nicht zum Vorwande einer Preiserhöhung gemacht wird. Noch weniger werde ein solcher Zoll auf den Preis der Backwaaren einen Einfluss ausüben, und „um so weniger je erheblicher die Preisunterschiede zwischen dem Rohstoff und dem zum Genusse bestimmten Produkte sich stellen". Eine Vertheuerung der Lebensmittel sei darum nicht anzunehmen. —

9. Wenn aber eine solche wirklich eintrete, so würde dies „sicherlich aufgewogen durch eine entsprechende Vermehrung der Produktion.

Untersuchen wir jetzt die einzelnen Sätze näher. —

Bei dem ersten brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten, er ist ohne Weiteres als richtig anzuerkennen. Die Einfuhr an Getreide hat thatsächlich enorm zugenommen, so dass die Ausfuhr namentlich an Roggen bedeutend überwogen wird, und ebenso richtig ist es, dass dadurch die Getreidepreise in neuester Zeit übermassig gedrückt wurden. Schon seit Dezennien ist der Ausfall der Erndte nicht mehr so maassgebend für den Preis des Getreides, den der Landwirth auf seinem natürlichen Absatzort zu erhalten vermag, wie früher. Doch ist es eine Uebertreibung, wenn jene Einwirkung für unsere Zeit ganz geleugnet wird, wie die Schrift von Kremp[1]) es wenigstens bis zum Jahre 1875 klar zeigt. —

Die Bedeutung der Preisreduktion in der neuesten Zeit ist aber oft überschatzt, und durch die unverstandigste Behandlung verdunkelt. Man wird ein falsches Bild erhalten, wenn man den Beginn des Jahrhunderts oder den Durchschnitt der Jahre 1816—20 zum Ausgangspunkte nimmt, weil in dieser Zeit die Preise exceptionell hoch waren. Ebenso falsch wird das Bild nach der anderen Richtung, wenn man mit den zwanziger Jahren den Vergleich beginnt, die bekanntlich in einer für die Landwirthe ruinösen Weise an Ueber-

1) Ueber den Einfluss des Ernteausfalls auf die Getreidepreise während der Jahre 1846—75. Jena 1879.

produktion litten. Als Ausgangspunkt müssen u. A. n. die fünfziger und sechsziger Jahre dienen, wo die landwirthschaftlichen Verhältnisse gewissermaassen bei uns modernen Charakter erhielten, auf Grund deren ferner zum grössten Theile die jetzigen Besitzer und Pächter ihre Thätigkeit begonnen haben. Es erscheint ferner nothwendig von einer breiten Basis auszugehen, d. i. von dem 20jährigen Durchschnitte, was um so mehr gerechtfertigt ist, da in beiden Dezennien die Preise nur wenig differiren. — Wir führen unten[1]) die absoluten Zahlen für Preussen an, während wir hier uns mit den Verhältnisszahlen begnügen:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
1851—70	100	100	100	100	100
1871—75	113,3	112,0	115,4	114,9	130,5
1876—½79	99,1	97,9	107,2	106,7	133,7
1876	101,1	108,7	114	124,3	147,3
1877	110,7	110	114	112,4	136,7
1878	97,2	90	105,9	97,6	129,1
½1879	88,3	82,9	95,3	91,3	121,2
Juli	94,8	88,1	96,5	98,3	123,2
August	97,7	90	98,7	100,4	125
September	96,7	91,9	102,6	95,5	125,6
Oktober	102,5	101,9	106,6	96,2	129,7.

1) In England:

	Weizen	Gerste	Hafer
1850—69	52,5 = 100	34,6 = 100	23,3 = 100
1870—74	55 = 104,8	38,1 = 110,1	25,1 = 107,7
1875	45,2 = 86,1	38,5 = 111,3	28,8 = 123,2
1876—½79	47,4 = 90,3	37 = 106,8	24,2 = 103,9
1879 erste Hälfte	40 = 76,2	32,6 = 94,2	20,9 = 89,7
Oktober	49,8 = 94,9	40,6 = 117	22,2 = 95,3

In Preussen:

	Zentn. Weizen ¹/₁₀ Mk.	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
1851—60	105,8	82,6	75,1	72	88,2
1861—70	102,1	77,5	73,2	70,4	82,2
1851—70	103,9	80	74,1	71,2	85,2
1871—75	117,6	89,6	85,4	81,2	112,2
1876—½79	103	78,3	79,4	76	113,9
1876	105	87	84	88,5	112,0
1877	115	88	84,5	80	116,5
1878	101	72	78,5	69,5	110
½1879	91,7	66,3	70,6	65	103,5
Juli	98,5	70,5	71,5	70	105
August	101,5	72	73	71,5	106,5
September	100,5	73,5	76	68	107
Oktober	106,5	81,5	79	68,5	110,5

Es ergiebt sich hieraus, dass die Getreidepreise allerdings sehr niedrig stehen im Vergleiche zu den ersten siebziger Jahren, aber keineswegs zu dem Durchschnitte, von dem man ausgehen muss. Nur der Roggen ist im Preise auch jenen Jahren gegenüber gesunken und den andern Getreidearten gegenüber in Misverhaltniss gerathen [1]); und gerade Roggen ist es, welcher die bedeutendste Einfuhr erfahren hat. — Die Beschwerde der Landwirthe kann nur als berechtigt angesehen werden, wenn die Preise dauernd unter die der funfziger und sechziger Jahre sinken. Es zeigt sich aber, dass der Durchschnittspreis der 3½ Jahre von 1876—½79 des Weizens dem von 1851—70 nahe kommt, bei Hafer und Gerste um circa 50 Pf. höher ist, während Roggen um 17 Pf. zurückbleibt, also noch bei weitem nicht um den Betrag des wirklich gewährten Schutzzolles. Im Oktober sind die alten Preise ausser bei dem Hafer bereits allgemein wieder überschritten. Auch das Verhältniss der Preise der verschiedenen Früchte zu einander ist im Oktober wieder ein sehr normales geworden. Auf Grund umfassender Untersuchungen hatten wir Bd. XVII S. 253 der Jahrb. gefunden, dass im grossen Durchschnitte einer grossen Reihe von Jahren in Deutschland das Verhältniss des Roggens zum Weizen wie 100 : 134 ist. In der Zeit von 1851—70 war es ein etwas verschobenes 100 : 129,9; in der ersten Hälfte des Jahres 1879 war es nach der anderen Seite ausgeschlagen 100 : 138, während es jetzt wieder etwas unter die normale Höhe gesunken ist. Für Gerste ist im grossen Durchschnitte das Verhaltniss 100 : 93, bei Hafer : 90, Erbsen : 112. Hafer bleibt jetzt erheblich dahinter zurück, Erbsen dagegen sind bedeutend höher im Preise. Daraus geht hervor, dass der Roggen schon im Oktober keineswegs im Vergleich zum anderen Getreide überhaupt entwerthet ist. —

Ist es denn aber etwas so Abnormes, worauf die Landwirthe nicht gefasst sein konnten, dass der Zentner Roggen bis auf 6,63 Mk. sinken konnte? Gewiss nicht! denn im Jahr 1865 war er 6,2 Mk., 1864 sogar 5,7 Mk., also zwei Jahre hintereinander niedriger als im un-

1)

	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Erbsen
1851—70	100	129,9	92,6	89	106,5
1871—75	100	123,5	98,5	92,8	118,2
1876—½79	100	131,5	101,4	97	145,5
½79	100	138,3	106,5	98	156
Sept. 79	100	136,7	103,4	92,5	146,1
Oktob. 79	100	130,7	96,9	84	135,6

günstigsten halben Jahre der Gegenwart. Das Erntejahr 1878/79, welches das ungünstigste ist, zeigte etwas mehr: 6,7 Mk. Man verlangte nun 1 Mk., ja $1^1/_2$ Mk. Zoll als Schutz, wodurch der Preis weit über den früherer Jahre hinausgetrieben würde, und zwar in einer Zeit, wo alle Verhältnisse und besonders die Segnungen der industriellen Fortschritte auf einen Ausgleich der Preise mit den Hinterländern, also auf eine allgemeine Erniedrigung der Preise der gewöhnlichen Lebensmittel hinwirken. — Wie würde sich der geistige Vater unserer Schutzzöllner, Fr. List, wundern, wie seine Schüler sich gegen die Segnungen der Eisenbahnen sträuben, für die er sein Leben opferte. Just, wie die alten Zünfte die neuen Maschinen bekämpften, die ihnen ihre Nahrung zu rauben drohten [1]).

Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass wir die Preise für derartig halten, dass der Getreidebau ein pekuniär günstiges Resultat liefern musste. Wir wenden uns nur gegen die Darstellung, als sei bereits eine ganz abnorme Preiserniedrigung eingetreten, und als hätten die Landwirthe mit Recht höhere erwarten können. — Dass die Ziffern von 1878/79 nicht dauernd so bleiben würden, war zu erwarten, und die Steigerung derselben in den letzten Monaten beweist das, die nicht nur in Deutschland etwa durch die Aussicht auf den Schutzzoll zu beobachten, sondern auch auf dem Weltmarkte [2]) ausser bei Gerste nachzuweisen ist, da der Ernteausfall in Europa im Jahre

1) In den siebziger Jahren waren in Deutschland die Erndten von 1870, 71, 72, 73, 76, 75 nur schwache und sehr schwache, während 1874, 77, 78 günstige genannt werden können. — Die Ernte in Preussen wurde durch folgende Verhältnisszahlen charakterisirt.

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
Durchschnitt der Regierungsbezirke 1877	0,90	0,97	0,79	0,85	0,79
1878	1,00	1,07	1,09	1,16	1,06
Durchschnitt von 1868/77	0,90	0,86	0,86	0,88	0,81

2) Nach dem Economist, auf Grund der wöchentlichen Durchschnittsnotirungen berechnet, waren die Preise in England in diesem Jahre pro Quarter:

	Weizen	Gerste	Hafer	
Januar	39,3	37,2	20,2	Sh.
Februar	38	35,5	19,8	,,
März	39,4	33,9	20,5	,,
April	40,8	32	21	,,
Mai	41	29,8	21,8	,,
Juni	41,6	27,1	22,2	,,
Juli	44,4	26,4	22,9	,,
August	49,4	29,2	23,4	,,
September	47,5	36,6	24,5	,,
Oktober	49,8	40,5	22,2	,,

1878/79 ein nicht günstiger gewesen ist [1]). Nur Preussen soll eine Mittelernte an Weizen und Hafer, sogar über Mittelernte an Erbsen, Raps, Rübsen und Kartoffeln haben, während Roggen und Gerste unter dem Mittel zurückbleibt. (S. deutsches Handelsblatt Nr. 37 Jahrg. 1879.) Die Angaben verdienen um so mehr Beachtung, da sie in diesem Jahre mit besonderer Sorgfalt gesammelt sind. Wie in dem letzten Jahrzehnt der Landwirth wiederholt bei mittleren Ernten mässige oder gar schlechte Preise hatte, so kann er auch wieder bei guten Ernten höhere Sätze per Zentner erlangen. Im Ganzen stimmen wir aber durchaus den Ausführungen des Dr. Paasche (in Heft 2 u. 3 des Jahrg. 1879 Bd. 2) zu, nach denen dauernd ein Druck auf diese Preise zu erwarten ist. Das ist aber nichts, was unerwartet und plötzlich über uns hereinbricht, sondern was mindestens seit einem Jahrzehnt sich vorbereitete. Nur durch eigenthümliche Konstellationen ist das Eintreten der Erscheinung länger hinausgeschoben, als man es vermuthen konnte, und es zeugte von gewaltiger Kurzsichtigkeit der Landwirthe, dass man sich nicht darauf gefasst gemacht hat. Wir betonen auf das Nachdrücklichste, dass durch die Verbesserung der allgemeinen politischen, sozialen und wirthschaftlichen Verhaltnisse, dann ganz besonders der Kommunikationsmittel in den Hinter-

---

1) Nach dem Economist vom 30. Aug. 1879 Nr. 983 waren die Ernten in den siebziger Jahren wie folgt zu charakterisiren, wenn der Durchschnitt = 100 gesetzt wird:

1871 = 90	1874 = 106	1877 = 74
1872 = 92	1875 = 78	1878 = 108
1873 = 80	1876 = 76	1879 = 76.

Dasselbe Blatt acceptirt die Angaben der berliner Börsenzeitung, die wir im Folgenden wiedergeben, da sie durch anderweitige Uebersichten im Ganzen bestatigt werden, z. B. von dem deutschen Handelsblatt Nr 36, 37 des Jahres 1879. Die Weizenernte soll gewesen sein, Prozent eines Durchschnitts:

	1878	1879	
Deutschland	104	85	
Oesterreich-Ungarn	109	78	
Frankreich	80	78	(n. d. Handelsbl. 80—85)
Schweiz	80	80	
Italien	102	82	
England	105	76	
Russland	100	79	
Rumänien	112	90	
Amerika	110	108	

Nach dem deutschen Handelsblatt a. a. O. hat Russland in diesem Jahre eine Roggenernte von 50 %, Oesterreich-Ungarn von 82 %, Ungarn allein von 62 %, an Weizen 57 %.

ländern die Preise der gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Produkte in Europa u. A. n. weit mehr Aussicht haben unter den Durchschnitt der letzten 20 Jahre dauernd herabgedrückt zu werden als sich darüber zu erheben. Dass deshalb für die deutsche Landwirthschaft unbedingt auch weiter schwierige Zeiten bevorstehen, und es grosser Vorsicht und Intelligenz derselben bedürfen wird, um sie glücklich zu überwinden. Es ist das nicht eine Erscheinung, die Deutschland allein berührt, sondern die Landwirthschaft aller hochkultivirten Länder Europas in gleicher Weise in Mitleidenschaft zieht, während sie für die übrige Bevölkerung ein Segen wird.

Hier müssen wir eine Stelle der Rede des Fürsten Bismarck vom 21. Mai 1879 berücksichtigen, worin er die Frage aufwirft, S. 1370 d. Sten. Ber.: „Sind niedrige Getreidepreise in wirthschaftlicher Beziehung an sich als Glück anzusehen?" Er verneint dies, indem er auf die Länder im Osten hinweist, an der unteren Donau, an der Theiss, Galizien und dem südlichen Theil des europäischen Russlands, welche niedrige Getreidepreise haben und doch nicht glücklich und wohlhabend zu nennen sind; ebenso wenig wie im Osten Deutschlands mit niedrigen Getreidepreisen der Wohlstand so gross ist wie im Westen. Er erinnert daran, dass vor 12 und 20 Jahren die Kornpreise höher waren als jetzt und doch damals in allen Zweigen der gewerblichen Thätigkeit (vielleicht gerade in Folge der höhern Kornpreise) ein stärkeres Leben pulsirte als am heutigen Tage, wo bei niedrigen Kornpreisen Alles darnieder liegt. Er findet einen Beweis für seine Auffassung darin, dass in Ländern mit der entwickelsten gewerblichen Thätigkeit die höchsten Fruchtpreise sind. „Es wird also auch dort der Nachweis geliefert, dass im Gegentheil die besseren Einnahmen des Landwirthes wahrscheinlich (sic) die Grundlagen sind einer Belebung der Thätigkeit des ganzen gewerblichen Lebens."

Es scheint uns für die vorliegende Frage einfach die Fragestellung eine falsche zu sein, worauf schon der Abgeordnete Braun in seiner Rede am 23. Mai aufmerksam machte. Niemand wird auf die hier vorgelegte mit „Ja" zu antworten geneigt sein, ebensowenig wie Fürst Bismarck wohl in der Lage wäre auf die Frage, ob hohe Kornpreise an sich ein Glück seien, zustimmend zu erwidern. Die Jahre 1817, 1847 und 1855 wären dann für Deutschland besonders günstige gewesen. So wenig wie der hohe oder niedrige Werth des Eisens oder der edeln Metalle über den Wohlstand eines Volkes allein entscheidet, so wenig ist es mit dem des Getreides der Fall. Es liegt in der ganzen Aus-

einandersetzung des Fürsten eine Verwechselung des post hoc und propter hoc vor. Nicht weil die Getreidepreise in England, Frankreich, Belgien, am Rhein hohe sind, ist dort die reiche Industrie aufgeblüht, sondern umgekehrt, weil sich dort Kohlen und Eisen fanden, begünstigt durch politische Verhältnisse, natürliche Kommunikationswege etc. entwickelten sich vor den andern Gegenden Handel und Industrie, welche einer starken Bevölkerung Beschäftigung und Unterhalt gewahrten, und dadurch wurde die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Produkten und damit der Preis derselben höher gesteigert als in den andern Gegenden. In früheren Zeiten war die Stärke der Bevölkerung selbstverständlich weit mehr maassgebend für die Getreidepreise an Ort und Stelle als das gegenwärtig der Fall, so dass früher das Gedeihen der Landwirthschaft in noch weit höherem Maasse als jetzt von dem Vorhandensein einer industriellen Bevölkerung abhängig war. Doch wird diese Bedeutung von den Agrariern (eine eigenthümliche Mischung von Physiokratismus und Merkantilismus, indem von beiden das Verkehrte acceptirt ist) auch für die Gegenwart nicht richtig gewürdigt. Sie heben nur den Einfluss einer blühenden Landwirthschaft auf das Gedeihen des Gewerbestandes hervor, — was Niemand bestreitet, so weit es sich nicht nur um die Produktion für den Export handelt. Sie gehen davon aus, dass noch heutigen Tages nur die Arbeit für den Bedarf des eigenen Landes für den Wohlstand maassgebend sei, und diese im Grunde von der Zahlungsfähigkeit der Landbevölkerung bedingt sei. Sie wollen nur durch höhere Getreidepreise die Landwirthe zahlungsfähig machen, um dem Handwerker zu helfen. Da die Agrarprodukte aber mehr ein- als ausgeführt werden, so sind es doch nur wieder die gewerbtreibende Bevölkerung, die Beamten etc., die das Geld dazu aufbringen. Der Handwerker verdient zurück, was er dem Landwirth zu verdienen gegeben hat, plus dem, was der Beamte jenen zahlte, minus dem, was der Landwirth für Kolonialwaaren etc. an das Ausland abgiebt. Die Summen gehen aus einer Tasche in die andere, ohne der ganzen Volkswirthschaft zu nützen. Nur die Beamtenkategorie wird gerupft. Schliesslich bei sehr langer Andauer findet ja wohl eine Ausgleichung auch da statt, Gehalter und Löhne steigen auch, nur dass gewöhnlich erst die nächste Generation dies voll erreicht, während die gleichzeitige den Schaden davon hat. Es ist derselbe Vorgang, wie bei Entwerthung des Geldes in einem einzelnen Lande, z. B. durch übermässige Papiergeldemission, wobei alle auf Lohn und Gehalt angewiesenen Leute zu kurz kommen, die Land-

wirthe im Moment Gewinn davon haben. Die Schutzzöllner in Amerika sind ja auch konsequent genug für Aufrechterhaltung der Papierwährung einzutreten. Dieser Irrthum der Merkantilisten, der längst beseitigt schien, ist bei den Agrariern neu erstanden, als Phönix, mit gleich schimmerndem Flittergold aufgeputzt, wenn sie durch solch künstliche Mittel den allgemeinen Wohlstand zu fördern glauben. Es ist nun klar, dass auf den Export der Industrieprodukte eine Erhöhung der Getreidepreise bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen stets erschwerend wirken wird, weil von dem gesammten zum Konsum disponiblen Einkommen ein grösserer Prozentsatz im Momente für Nahrung verausgabt werden muss, also die Kaufkraft aller in Betracht kommenden Nationen vermindert wird. Der Schaden muss ein doppelter sein, wenn jene Vertheuerung nur in einem Lande allein Statt findet. Allmählig müssen dadurch die Produktionskosten steigen und im Verhältnisse höher sein als in den anderen Ländern. Die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte wird dadurch erschwert. Das ist wohl gerade für Deutschland sehr im Auge zu behalten, welches durch seine billigen Arbeitskräfte bis in die neueste Zeit hin einen besonderen Vortheil vor den anderen Ländern voraus hatte. In den siebziger Jahren ist das schon sehr ausgeglichen. Mag der Lohn auch absolut hier und da niedriger sein als in England und Frankreich, relativ ist er oft genug schon höher, durch die geringere Energie und Ausdauer unserer Arbeiter gegenüber den Engländern, durch die geringere Nüchternheit, Arbeitsamkeit und Anstelligkeit den Franzosen gegenüber. Sollten nun noch künstlich die Preise der Nahrungsmittel in die Höhe getrieben werden, so muss entweder der „Standard" unserer arbeitenden Klasse herabgedrückt oder der Lohn erhöht werden. Beides erscheint gleich bedenklich. — Dies Resultat muss aber eintreten wenn man, wie Fürst Bismarck es für wünschenswerth hält, künstlich dem Landwirthe hohe Getreidepreise schaffen will. — Die Bedeutung des Aussenhandels in unserer Zeit ist aber nicht nur in den Debatten, sondern auch in der Presse so viel — häufig allerdings auch mit Uebertreibung — hervorgehoben, dass wir glauben nicht nöthig zu haben näher darauf einzugehen.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, dass die Frage so lauten muss: ist für Deutschland ein höherer Getreidepreis, als ihn im Verhältniss das Ausland hat, ein Vortheil oder nicht? und da kamen wir zu dem Resultate, dass dies einseitig dem Grundbesitzer zu Gute kommt. Anfangs direkt auf Kosten eines grossen Theiles der konsumirenden Bevölkerung, dann unter Schädigung des Exports,

dass der gesammte Nationalwohlstand dadurch also unter den angenommenen Verhaltnissen (die entsprechenden Reserven und Ausnahmen haben wir oben ausführlich angegeben) auf die Dauer niemals gewinnen, vielmehr nur Schaden leiden kann.

In Bezug auf die Wirkung einer neuen Auflage in der Volkswirthschaft muss die Auffassung des Fürsten Bismarck wieder besonders betrachtet werden.

In der 50. Sitzung des Reichstages sprach er sich, wie folgt, aus (S. 1371):

„Kurz, wenn wohlfeiles Getreide vor Allem das Ziel ist, nach welchem wir zu streben haben, dann hätten wir längst die Grundsteuer abschaffen müssen, denn sie lastet auf dem Gewerbe, welches das Getreide im Inlande erzeugt und welches 400 Mill. Zentner erzeugt im Vergleiche zu den 27 bis 30 Millionen, die wir ausführen. Daran hat aber Niemand gedacht, im Gegentheil, man hat in Zeiten, wo die Theorie schon dieselbe war wie jetzt, die Grundsteuer in ganz Deutschland, so viel ich weiss, allmählig gesteigert, in Preussen im Jahre 1861 um 30 % gesteigert, indem sie von 30 Mill. auf 40 Mill. erhöht wurde, also ein sehr viel erheblicherer Zuschlag, als hier als Zoll auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden soll, und es sind seitdem eine Anzahl anderer direkter Steuern, welche unsere landwirthschaftliche Produktion nothwendig vertheuern müssen, dazu gekommen, namentlich ist klar, dass die in neuester Zeit erst lebhaft entwickelte Gemeindefinanz in ihren wesentlichsten Theilen auf den Grundbesitz, auf die Kornproduktion gelegt worden ist."

Die erste Behauptung, die hier aufgestellt ist und nicht unbeachtet bleiben kann, ist die, dass die inländischen Steuern, insbesondere die Grundsteuer die Getreidepreise erhöhen, dass eine Beseitigung der Grundsteuer die Getreidepreise ermassigen würde.

Der Fürst macht hier keinen Unterschied zwischen Zöllen, welche auf das ausländische Getreide gelegt werden, und den nur die inlandische Produktion treffenden. Beide sollen den Preis der Agrarprodukte beeinflussen. — Die letzteren Auflagen können auf den Preis nur dann einen Einfluss haben, wenn sie die Kultur herabdrücken, bei dem Getreide den Anbau desselben vermindern und zwar so bedeutend, dass nicht nur mehr Getreide vom Auslande bezogen werden muss, sondern dass durch die vermehrte Nachfrage auf dem Weltmarkte der Preis dort in die Höhe getrieben wird, denn die Getreidepreise werden bereits seit Jahrzehnten auf dem Weltmarkte bestimmt, und der Erndteausfall in Preussen muss schon sehr erheblich unter den Durchschnitt sinken, wenn dies in der neueren Zeit von wesentlichem Einfluss auf die Preise sein soll, wie dies Furst Bismarck

auch ausdrücklich an anderer Stelle anerkennt (S. 1372), (ebenso Tiedemann, S. 1342). Bei dem regen internationalen Verkehr, dem hohen Werth des Grund und Bodens, der hohen wirthschaftlichen Kultur, deren sich Deutschland erfreut, sind die Produktionskosten nicht mehr maassgebend für den Getreidepreis.

Darin liegt der gewaltige Unterschied zwischen der Landwirthschaft und der Industrie, dass in der letzteren jede irgend erhebliche allgemeine Veränderung in den Herstellungskosten der gewöhnlichen Waaren den Preis derselben beeinflusst, in der Landwirthschaft aber bei den hauptsächlichsten Produkten, vor Allem dem Getreide, nicht, es findet dann vielmehr nur eine Veränderung des Grundwerthes statt. Wenn in dem Thünen'schen isolirten Staate nur ein kleines Stück eines, event. des 3. Kreises, mit einer Grundsteuer belastet wird, so wird dadurch der Preis des Getreides nicht modifizirt, der Reinertrag der Grundstücke wird nur geschmälert, der Werth des Grund und Bodens an Ort und Stelle herabgedrückt. Ist die Last eine sehr bedeutende, so kann der landwirthschaftliche Betrieb jener von derselben betroffenen Gegend in den eines entfernteren Thünen'schen Kreises gedrängt werden, das ist von der Feldgraswirthschaft resp. Fruchtwechselwirthschaft zur Dreifelderwirthschaft, wobei gerade der Getreidebau nur sehr geringe Reduktion erfahren würde. Erst in den entferntesten Kreisen des extensivsten Ackerbaues, bei einem Minimum der Rente könnte eine solche Auflage die Getreideproduktion erheblich einschränken, durch Lahmlegung des Ackerbaues.

Mit vollem Rechte konnte der Abgeordnete Bamberger[1]) dem Reichskanzler erwidern, dass eine Aufhebung der Grundsteuer nicht eine Verbilligung des Getreides, sondern nur eine Erhöhung des Grundwerthes in sich schliessen würde, wie das neuerdings wieder in der sächsischen Kammer, wie in unzähligen Schriften ausführlich dargelegt ist. So sehr wir also auch von jeher die preussische Grundsteuerreform für auf irrthümlicher Auffassung beruhend und verfehlt angesehen haben, da sie mehr oder weniger eine Vermögenskonfiskation für einzelne Besitzer (andere erhielten ja Kapitalsabfindung) in sich schloss, so entschieden müssen wir gegen die Auffassung des Reichskanzlers protestiren, dass die Auflagen in Deutschland von einem Einfluss auf die Getreidepreise gewesen seien, und dass eine Ermässigung der Steuern eine Verbilligung desselben zur Folge haben würde. Eigen-

1) S. 952. Aehnlich Braun und Reichensperger S. 1381 u. w.

thümlich genug, dass nun umgekehrt der Fürst und noch mehr sein Vertreter die vertheuernde Wirkung eines geringen Getreidezolles leugnen, worauf wir zurückzukommen haben.

Wir bitten unsere Leser um Verzeihung, dass wir bei diesem jedem Manne der Wissenschaft gelaufigen Punkte so lange verweilten. Die Stelle, gegen die wir uns richten mussten, wird das rechtfertigen. Denn es ist klar, dass eine so gänzlich falsche Auffassung der Grundprinzipien der Nationalökonomie, der Wirkung der Steuern, der Art der Regulirung der Preise, der Stellung des Ackerbaues in der Volkswirthschaft, wie sie in den obigen Sätzen liegt, unseren mächtigen Staatsmann auch zu einer ebenso falschen Wirthschaftspolitik führen muss. Der Reichskanzler äusserte in der Sitzung vom 2. Mai (S. 932): „Die abstrakten Lehren der Wissenschaft lassen mich in dieser Beziehung ganz kalt, ich urtheile nach der Erfahrung, die wir erleben". Es will uns nun scheinen, als wenn der Fürst hier gerade durch einseitige Abstraktion dazu gekommen ist Behauptungen aufzustellen, welche der Erfahrung direkt zuwider laufen.

Wir werden damit zu dem zweiten Satze der Vorlage geführt, in dem behauptet wird, dass die Getreideproduktion in Deutschland zurückgegangen, und von den verschiedensten Seiten, von dem Reichskanzler und seinen Kommissairen ist sogar noch darüber hinaus ein „Rückgang der ganzen Landwirthschaft" (S. S. 929 3. Z. v. u.) in Deutschland behauptet. Der Regierungskommissar Tiedemann erhob sich zu der folgenden Behauptung (S. 1343): „Ich glaube, dass wir uns einer Krisis gegenüber befinden, wie sie verhangnissvoller nie unser wirthschaftliches Leben heimgesucht hat. Gelingt es nicht, den Rückgang des landwirthschaftlichen Betriebes aufzuhalten, findet weiter wie bisher eine Entwerthung des Grund und Bodens statt, lassen wir es zu, dass eine der Grundvesten des Staats, der Bauernstand, erschüttert und dem langsamen Ruin entgegengeführt wird, dann befinden wir uns am Anfange des Endes, dann können wir uns aus der Reihe der wirthschaftlich selbstandigen Kulturstaaten streichen lassen, und uns auf Gnade und Ungnade dem Auslande überliefern. Tauschen wir uns aber darüber nicht, in den allgemeinen Bankerott, der dann hereinbricht, werden mit der Landwirthschaft gleichmassig Handel und Industrie hineingerissen." Man kann die Verhaltnisse sich kaum schlimmer denken als sie hier geschildert sind. Die Aufgabe, die Verantwortung der Regierung hier zu helfen erscheint riesengross, und womit will Herr Tiedemann helfen? — mit einem Schutzzoll von

50 Pf. pro Zentner Getreide, von welchem er annimmt, dass er eine Erhöhung der Preise nicht einmal herbeiführen wird! Das Missverhältniss ist allerdings etwas stark.

In ganz vorzüglicher Weise hat ein Landwirth (von Saucken-Tarputschen) die Frage sofort zurecht gerückt, indem er sagte (S. 1346): „Nach meiner Ueberzeugung ist die Landwirthschaft als solche nicht zurückgegangen, wohl aber ist die Situation der Besitzer und Landwirthe eine sehr prekäre und sehr häufig sehr unsichere geworden.“ Wäre es möglich, dass eine so allgemein bekannte und angesehene Persönlichkeit, die mitten im praktischen Leben steht, an jener Stelle so sprechen, d. h. den Rückgang der Landwirthschaft direkt leugnen konnte, wenn er so eklatant wäre, wie er von Seiten der Regierung geschildert wird? Seit wann soll derselbe datiren? Der Regierungskommissar führt als Beleg für seine Behauptung die grosse Zahl der Subhastationen während der Jahre von 1868 bis 1878 an, also scheint er geneigt zu sein, anzunehmen, dass der Verfall schon während der ganzen 10 Jahre vor sich gegangen ist. Bis zum vorigen Jahre haben wir aber eine noch grössere Autorität als die erwähnte anzuführen, in dem Berichte des Ministers Friedenthal über Preussens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 76, 77, Berlin 1878 erschienen, wo auf Grund der Berichte der landwirthschaftlichen Vereine über die Lage der Landwirthschaft Auskunft gegeben wird, und dieselbe als eine gedrückte wiederholt geschildert ist, wo aber ausdrücklich S. 358 u. w. fortdauernd Fortschritte des landwirthschaftlichen Betriebes konstatirt werden, wenn auch einzelne Kulturarten, namentlich Raps-, Flachs- und Getreidebau reduzirt sind. Nirgend tritt eine pessimistische Auffassung hervor, wie sie jetzt ad hoc hervorgekehrt wird, indem statt von in neuester Zeit gedrückten pekuniärer Lage der Landwirthe bereits von einem Rückgange des landwirthschaftlichen Betriebes gesprochen wird. Jener Bericht sagt (S. 384) in der Uebersicht über den Ackerbau in der ganzen Monarchie: „Wenn auch zur Einführung rationeller Wirthschaftssysteme noch Manches zu thun bleibt, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die letzten Jahre in dieser Beziehung bemerkenswerthe Fortschritte aufzuweisen haben“, indem gerade ein ausgedehnter Uebergang von der Dreifelderwirthschaft zum Fruchtwechsel konstatirt wird, d. h. aber gerade der Uebergang zu einer intensiven Kultur. Es heisst weiter: „Einer sorgfältigeren Bodenbearbeitung war in allen Theilen der Monarchie eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, und es bricht sich namentlich für gehörige Vertiefung der Ackerkrume ein besseres Verständniss Bahn“

(S. 356). Obwohl durch die vermehrte Viehhaltung reichlichere natürliche Düngermengen zur Verfügung gestellt sind, so sind doch gerade in der Uebergangsperiode vom reinen Getreidebau zur Viehwirthschaft und zum Futterbau die künstlichen Düngmittel von der grössten Bedeutung. Man kann unter gegenwärtigen Verhältnissen in der wachsenden Verwendung des Kunstdüngers einen Gradmesser für die Intensivität der landwirthschaftlichen Kultur finden", wofür genaue Zahlenbelege allerdings nicht zu erbringen sind. S. 289 des Berichtes wurde der Beeinträchtigung gedacht, welche der Landwirth in den letzten Jahren erfahren hat, dann aber heisst es weiter: „Dem gegenüber lässt sich im landwirthschaftlichen Betriebe selbst ein merklich allgemeiner Fortschritt während der Berichtsperiode erkennen. Die Wirthschaftsmethoden wurden rationeller, die Bodenkultur intensiver; sowohl dem eigentlichen Ackerbau, als auch der zu vorwiegender Bedeutung gelangenden Viehzucht wurde erhöhte Sorgfalt zugewendet, das Streben nach Erweiterung der Kenntnisse wurde allgemeiner, man darf annehmen, dass sich die heimische Landwirthschaft am Schlusse des Jahres 1877 auf einer Stufe der Entwickelung befand, welche zu guten Hoffnungen berechtigt, vorausgesetzt, dass sich die elementaren Bedingungen der Produktion und die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse nicht all zu ungünstig gestalten werden." Erst im Herbste 1878 trat der Rückgang der Preise ein, also die ungünstigere Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse, welche bisher als Hauptsache angesehen wurde, währt erst ein Jahr, und dabei war die Erndte dieses Jahres in Preussen eine günstige. — Kurz, in allen Grundlagen der Landwirthschaft ein Fortschritt aber kein Rückschritt.

Fürst Bismarck behauptet sich an die Erfahrung zu halten, an das Erlebte. Da seine Auffassung nun im Widerspruche zu dem Erlebten der landwirthschaftlichen Vereine der Monarchie steht, so muss man annehmen, dass er seine Erfahrung nur in seiner nächsten Umgebung gesammelt hat und dann generalisirte. Wir haben es mit rein individuellen und lokalen Eindrücken zu thun, die als maassgebend hingestellt werden für das ganze Reich. — Der vorhin angeführte Abgeordnete sagte in derselben Rede (S. 1347): „Ich kann Ihnen sagen, dass trotz dieser landwirthschaftlichen oder ich will sagen, dieser Krisis der Landwirthe, die Landwirthschaft in Ostpreussen, die ich genauer kenne als die anderen, in einer solch steigenden Progression ist, dass sie sich selbst darüber verwundern würden, wenn Sie die Zahlen im Details sehen könnten." — Von allen Rednern, welche die

Agrarzölle vertraten, hat Niemand von einem bereits eingetretenen Verfall der Landwirthschaft gesprochen. Wie aber die Regierung es verantworten kann, derartige notorisch falsche Anschauungen von jener Stelle aus zu verbreiten, ist uns unbegreiflich.

Der Abgeordnete Delbrück wies in der Sitzung vom 21. Mai (S. 1370) mit Recht auf die enorme Entwickelung der Domainenpacht hin, welche doch wahrlich mehr auf einen Fortschritt als auf einen Rückschritt der Landwirthschaft schliessen lasse. Der Reichskanzler erwiderte darauf in derselben Sitzung (S. 1370): „Ich will gleich darauf aufmerksam machen, dass in dem gewöhnlichen Steigen der Domainenpachten in ihrem Durchschnitt hauptsächlich diejenigen Domainen ins Gewicht fallen, welche Zuckerrübenbau und Zuckerfabrikation haben und dass nur dadurch, durch die ungewöhnlich günstige Konjunktur, durch die hohe Stufe, welche dieses Gewerbe durch den Schutz, welcher ihm zu Theil geworden ist, erschwungen hat, diese hohe Steigerung erklärlich wird. Im Uebrigen liegt die vorletzte Periode, die der Herr Vorredner anführt, (1859) ja in der Zeit, wo die Getreidepreise höher waren als heute, wo die Eisenbahnentwickelung der grossen östlichen Getreideländer noch nicht die Wirkung auf unserem Markt erreicht hatte, wie jetzt.“ Beiläufig wollen wir darauf aufmerksam machen, dass man sich nach den Ausführungen des Reichs kanzlers nur verwundern muss, dass die Regierung in ihrer Geldnoth nicht zunächst daran gedacht hat den noch jetzt bestehenden Schutzzoll von sicher $1^1/_2$ Mark pro Zentner Zucker vor Allem durch Erhöhung der inländischen Steuer zu beseitigen, denn wenn die Rübenbauer, wie das unzweifelhaft richtig ist, nachweisbar weit bessere Geschäfte machen als alle übrigen Landwirthe, kein Grund vorliegt sie noch besonders zu schützen und ihnen jenen besonderen Verdienst auf Kosten der übrigen Bevölkerung zu erhöhen, liegt klar auf der Hand.

Da man nur sehr wenig ziffermässige Anhalte zur Beurtheilung der Entwickelung der Landwirthschaft besitzt, liegt es allerdings sehr nahe die Domainenverhältnisse hierzu heranzuziehen. Wir haben die betreffenden Zahlenzusammenstellungen auf Grund der Domainenetats, Frantz, Preussens Staatsdomainengüter, Jena 1868, dann durch ergänzende Angaben, die wir der Güte der verschiedenen Regierungen verdanken, gemacht, welche völlig schlagende Beweise für den kolossalen Aufschwung geben, den die landwirthschaftlichen Erträge und zwar auf Grund des Fortschrittes der ganzen Landwirthschaft gemacht haben.

Die allgemeinen Summen der Pachtbeträge pro Hekt. in den Jahren 1849, 64, 69 und 79 ergeben fortdauernd nicht nur für den ganzen Staat, sondern für einen jeden Regierungsbezirk der alten Provinzen, auf welche wir die Untersuchung beschränken, eine bedeutende Zunahme. Von 1849—79, also in dreissig Jahren, von 100 : 256 für den ganzen Staat, von 1864—79, also in den letzten 15 Jahren von 100 : 176, in den letzten 10 Jahren von 100 : 134,9. Auch in dem letzten Dezennium ist nicht ein einziger Regierungsbezirk, wo die Pacht nicht gestiegen ist, wenn auch dabei Unterschiede vorliegen.

Pacht pro Hektar excl. Unland					Verhältniss zur Pacht 1849 = 100.			
Bezirk	1849	1864	1869	1879	1849	1864	1869	1879
1. Königsberg	8,57	13,17	17,89	23.48	100	153,68	208,76	284,56
2. Gumbinnen	6,88	8.29	12,76	15,91	100	120,49	185,47	231,25
3. Danzig	11,95	19,10	28.13	33.22	100	159.83	235,40	277.99
4. Marienwerder	7,38	12,45	17.68	25,42	100	168,70	239.57	344,44
5. Posen	7,93	12,53	17,12	20,27	100	158,01	215.89	255.61
6. Bromberg	8.05	12.98	19.04	21,14	100	161,24	236.52	262 61
7. Stettin	12,57	20,31	24,15	27,19	100	161.58	192.12	216.31
8. Cöslin	9,81	15,23	20,05	27,59	100	155,25	204.38	281,24
9. Stralsund	11,17	22.55	29.94	31,03	100	201.88	268.04	282,01
10. Breslau	13,96	17,06	24.84	34,68	100	122,21	177,94	248.42
11. Liegnitz	13,69	20.62	23.82	41,71	100	150.62	174,00	304,67
12. Oppeln	10.06	11.27	17.48	27,32	100	112.02	173.76	271.57
13. Potsdam	12.64	18.59	24.02	30,43	100	147,07	190.03	240.74
14. Frankfurt a. O.	14.84	23,49	28.57	37,11	100	158.29	192.52	250,07
15. Magdeburg	27,11	34.96	47,65	70.84	100	128.96	175.77	261,31
16. Merseburg	31.76	35.62	40.64	60,16	100	112.15	127,96	189.42
17. Erfurt	24,43	29,85	33,10	43.78	100	122,19	135.49	179.21
Sa. der alten Provinzen	13,90	20,23	26,41	35,53	100	145.54	190.00	256,30

In allen Regierungsbezirken ist die Entwickelung innerhalb der dreissig Jahre eine ziemlich gleiche gewesen. Es sind keineswegs die sächsischen Domainen, die hauptsächlich hervorragen, vielmehr sind diese schon im Beginne der Periode auf hoher Stufe gewesen und brachten damals schon so viel, als die der meisten anderen Provinzen erst jetzt allmählig erreicht haben. Der Regierungsbezirk Marienwerder, der ausser Gumbinnen Anfangs den niedrigsten Ertrag hatte, zeigte die höchste Steigerung von 7,38 auf 25,42 M. oder von 100 : 344,44, obwohl dort keine Zuckerrüben gebaut werden und die Landwirthschaft sich auch sonst keines besonderen Zollschutzes erfreute oder von der Regierung hervorragendere Begünstigung genoss. Dann kommt Liegnitz (304,67), Königsberg (284,66), Stralsund (282,01), Köslin (281,22). Dagegen Erfurt (179,21), Merseburg (189,42).

In der Provinz Schlesien ist die Steigerung im letzten Dezennium eine sehr bedeutende in Liegnitz von 23,82 Mk. pro Hekt. auf 41,71 M., dann in Frankfurt von 28,57 auf 37,11 M., in Magdeburg allerdings noch mehr von 47,65 auf 70,84 M., während in Stralsund von 29,94 nur auf 31,03 M., in Bromberg von 19,04 auf 21,14 Mark in zehn Jahren. Es war dort eben die Steigerung von 1849 bis 1869 eine ausserordentlich starke gewesen, wie die angegebenen Zahlen ergeben.

Man kann aber einwenden, dass der wirkliche Aufschwung hierbei nicht klar zum Ausdruck gelangt, dass dies erst vielmehr geschehen kann, wenn man die zu gleicher Zeit verpachteten Domainen isolirt betrachtet, da bei einer Pachtdauer von 18 und noch mehr Jahren und dem Beginn derselben zu sehr verschiedenen Zeiten eine arge Vermischung des Resultates unvermeidlich ist. Namentlich kann eine Erhöhung nach Ablauf einer 18jährigen Pacht noch stattfinden, wenn in der letzten Zeit schon ein Rückschlag eingetreten ist, der aber noch nicht der Errungenschaft der 18 Jahre gleichkommt. Auf der anderen Seite sind unter den Domainen namentlich in Brandenburg und Pommern viele auf eine ungleich längere Zeit, selbst über 40 und 50 Jahre hinaus fest vergeben, die also keine Steigerung zeigen. Es sind ferner solche darunter, die aus besonderen Umständen eine den Verhältnissen nicht entsprechende Summe zahlen, d. s. besonders die zu Remontedepots, für Gestüte, landwirthschaftlichen Lehranstalten abgetretenen. Es sind schliesslich solche besonders zu betrachten, bei denen die Veränderung in der Fläche eine Vergleichung zur Feststellung der Ackerpacht nicht zulässt. Wir haben versucht diese auszuscheiden, obwohl wir nicht dafür einstehen können, dass alle dergleichen Trübungen wirklich vermieden wurden.

Wir führen in der folgenden Tabelle die Ziffern für die Domainen auf, welche in der Zeit von 1870—74, dann von 1875—79 zur Wiederverpachtung gelangten, und geben die Summen der in Betracht kommenden Fläche, wie des neuen und bis dahin gezahlten Pachtbetrages an [1]).

---

1) Das hierzu benutzte, sehr umfangreiche Material beabsichtigen wir in einer besonderen Arbeit „über die Entwickelung der Domainenverhältnisse in Preussen vom Beginne des Jahrhunderts bis zur Gegenwart" erweitert zu veröffentlichen und damit Gelegenheit zur Kontrole zu geben.

	Pacht-Beginn	Zahl der Güter	Nutzbare Fläche Hekt.	Pacht Mk.	bis dahin gezahlte Pacht Mk.	Steigerung 100 :
Ostpreussen	1870—74	11	6531,463	124940	83892	148.9
,,	1875—79	10	5141,313	115716	88890	130.2
Westpreussen . . .	1870—74	6	3112,951	105753	53886	196 3
,,	1875—79	10	4442,782	104278	55713	187.2
Posen und Bromberg .	1870—74	5	2056,111	41120	29856	137.7
,, ,, ,,	1875—79	15	9466,237	176311	115332	152.9
Schlesien . . .	1870—74	10	3597,681	137434	74442	184 6
,,	1875—79	16	7665,454	230562	140199	164.5
Brandenburg . . .	1870—74	17	8583,095	340791	212934	160
,,	1875—79	30	15292,953	647367	474592	136.4
Sachsen	1870—74	27	13960,910	861420	461223	186 8
,,	1875—79	18	11091,471	1226962	452024	271
Pommern	1870—74	30	12247,128	378667	314889	120.3
,,	1875—79	29	12809,247	365382	335244	109
	1870—74	106	50089,339	1990125	1231122	161.65
	1875—79	128	65909,457	2866578	1661994	172 5

Es ergiebt sich daraus das auffallende Resultat, dass im ganzen Staate in der Zeit von 1875—79 im Durchschnitte eine noch stärkere Erhöhung der Pacht stattgefunden hat, als in der Zeit von 1870—74. Die Zahl der in Betracht gezogenen Güter ist zu gross, als dass es sich um Zufall handeln könnte. Allerdings ist es hier hauptsachlich die Provinz Sachsen, welche das Resultat so eklatant macht, aber auch die Provinz Posen zeigt dieselbe Erscheinung, während in den übrigen Provinzen in den letzten Jahren die Zunahme geringer war, aber mit Ausnahme von Pommern immer noch sehr bedeutend. In Westpreussen: 100 : 187, in Schlesien 100 : 160 u. s. w. Um aber noch den Einfluss der neuesten Kalamität auf die Pachtverhältnisse zum Ausdruck zu bringen, haben wir die Neuverpachtungen in den letzten drei Jahren einzeln aufgestellt, und auch hier ist das Resultat dasselbe.

	Pacht-Beginn	Zahl der Domänen	Neuere Pacht	Aeltere Pacht	Steigerung
Ost-, Westpreussen, Posen . .	1877	5	58650	40935	143.3
,, ,, ,,	1878	12	112737	96504	116.8
,, ,, ,,	1879	5	47668	41085	116
Schlesien, Brandenburg, Pommern	1877	16	248060	208805	118.8
,, ,, ,,	1878	22	332502	223605	148.7
,, ,, ,,	1879	7	197550	139602	141.5
Sachsen	1877	5	280516	117504	238.7
,,	1878	1	15000	13350	112.3
,,	1879	2	184520	95699	192 8
Preuss. Staat alten Bestandes	1877	26	587226	367244	159.9
	1878	35	460239	333459	138
	1879	14	429738	276386	155 5

Das Jahr 1879 steht keineswegs besonders ungünstiger da als die früheren Jahre [1]).

Es ist ausserdem zu beachten, dass 1860 und 61, wo die meisten der vorhergehenden Pachtkontrakte gemacht waren, die Getreidepreise aussergewöhnlich hoch waren, also damals kein Grund zu geringen Geboten vorlag. Der Reichskanzler betonte in seiner Erwiderung gegen Delbrück selbst, dass 1859 noch in einer Periode hoher Preise liege. Im Durchschnitte der drei Jahre 1859—61 kostete in Preussen der Zentner Weizen 10,12 Mark. der Zentner Roggen 7,34 Mark, während im Durchschnitte der $2^1|_2$ Jahre 1877—78—$^1|_2$79, die Preise 10,22 M. und 9,08 M., also freilich noch etwas höher waren, nur dass man damals nicht über schlechte Preise klagte und noch keine Schutzzölle für Getreide für nöthig hielt. Anders liegt die Sache allerdings, wenn wir das Jahr 1861 dem $^1/_2$1879 gegenüberstellen. Damals war der Preis des Zentn. Weizen 10,96, jetzt 9,17, der Roggen damals 7,72 nun 6,63.

Die neuen Pächter müssen nach Allem doch noch einiges Zutrauen zu unserer Landwirthschaft gehabt haben. Wir bemerken aber ausdrücklich, dass wir das Vertrauen als ein zu weitgehendes ansehen, dass hier eine Ueberspekulation, eine zu optimistische Beurtheilung der Zukunft vorgelegen hat und ein Rückschlag unvermeidlich sein wird, gerade so, wie er in den dreissiger Jahren eingetreten war. Aber die vom Regierungstische ausgegangene Behauptung eines bereits ein-

---

1) Die soeben dem Abgeordnetenhause vorgelegte Nachweisung vom 4. Nov. 1879 Nr. 29 über die pachtlos gewordenen Domainen, soweit das Resultat der anderweiten Verpachtung im Etat pro 1. April 1879/80 noch nicht berücksichtigt ist, führt für den ganzen Staat 41 Güter an, von denen 12 bei der Verpachtung nicht die alte Summe eingebracht haben. Die Reduktion beläuft sich auf 43,398 Mark oder um 21,83 % des alten Pachtbetrages. Bei drei Gütern wird ausdrücklich gesagt, dass die alte Pacht zu hoch war. Zwei Pächter sind in Konkurs gerathen. Bei einer Domaine wird das niedrige Gebot durch härtere Bauverpflichtungen erklärt, bei zwei durch Verminderung der Fläche, bei einem dadurch, dass der Ertrag der mit dem Gute verbundenen Gastwirthschaft sich vermindert hat. Bei den übrigen 29 Domainen ist eine Erhöhung von 184,028 Mark eingetreten oder um 43,65 %. Im Ganzen hat eine Steigerung der Pachteinnahmen um 140,630 Mark stattgefunden oder um 22,67 %.

In den alten Provinzen excl. der Provinz Sachsen kamen 31 Güter neu zur Verpachtung, davon fand bei 11 eine Erniedrigung um 42,663 Mark oder um 21,79 % der alten Pacht statt, bei 20 dagegen eine Zunahme um 79,113 Mark oder um 32,52 %, so dass im Ganzen noch ein Ueberschuss verbleibt von 36,450 Mark oder von 8,3 %. In der Provinz Sachsen allein kamen 5 Domainen zur Ausgabe, bei welcher sich ein Plus von 82,013 Mark oder 64,27 % der alten Pacht ergab.

getretenen Rückschrittes der Landwirthschaft findet in den über die Domainenverhaltnisse vorgelegten Zahlen die schlagendste Widerlegung.

In den Motiven, wie in den Debatten ist nun wiederholt auf den Rückgang des Getreidebaues in Deutschland wie auf ein bedrohliches Zeichen hingewiesen[1]). Fürst Bismarck betont ausserdem die Einschränkung der kultivirten Fläche.

Zunächst ist zu bemerken, dass wir die Entwickelung in Preussen nicht ziffernmässig nachweisen können, da die älteren Zahlen nur auf Schätzung beruhen. In den Motiven ist als Grund hauptsächlich und mit vollem Rechte der Rückgang der Getreidepreise neben der Steigerung der Produktionskosten angeführt. Die zum Beleg erwähnten Zahlen zeigen eigenthümlicher Weise für Preussen aber gerade einen Rückgang des Anbaues von Weizen und Gerste, während der Anbau der Frucht zugenommen haben soll, die besonders im Preise gesunken ist, der des Roggens. Die Einschränkung des Getreidebaues im Ganzen ist aber zuzugeben. Die Frage ist nur die: ist dies als ein Rückschritt der Landwirthschaft aufzufassen? und ferner: ist das aus anderen Gründen ein Schaden für die Volkswirthschaft?

Auch hier weisen wir zunächst wieder auf die vorhin angeführten Autoritäten hin.

Der Bericht des Minister Friedenthal bestätigt die Einschränkung des Getreidebaues in Preussen (S. 291 u. w. f.): „In den Berichten der Zentralvereine findet sich vereinzelt die Angabe, dass entlegene Ländereien in Wald umgelegt wurden, im Uebrigen geben die Berichte sämmtlicher Jahre Kunde von einem intensivern Fortschreiten der Kultur und zwar im Allgemeinen in der Richtung, dass der Getreidebau beschränkt und das Hauptaugenmerk auf einen ausgedehnten Futterbau gewendet wurde. – Folgende Ursachen für diese wichtige Erscheinung sind besonders hervorgehoben. — Bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bildete in Deutschland der Getreidebau den bei weitem wichtigsten Theil der landwirthschaftlichen Produktion. Der Preis des Getreides war hoch und die Produktionskosten waren verhaltnissmässig gering. Eine durchgreifende Aenderung vollzog sich erst in den letztvergangenen zehn und namentlich in den dem französischen Kriege folgenden Jahren." Die Gründe waren die wachsende Getreidezufuhr aus

1) Bismarck S. 1372: Er bedauerte, dass durch den Zoll eine Preiserhöhung nicht zu erwarten sei, „denn ich muss mich fragen: rückt der Augenblick nicht näher, wo unsere Landwirthschaft überhaupt nicht mehr bestandsfähig ist, weil das Getreide auf einen Preis gedrückt, zu welchem es in Deutschland nach den Verhaltnissen der Abgaben, der Kosten des Lebens, der Verschuldung nicht mehr produzirt werden kann."

den Hinterländern und die Steigerung der Löhne durch den Aufschwung der Industrie. „Beides vereint musste mit Nothwendigkeit zu einer anderen Wirthschaftsweise drängen. Wie früher hohe Getreidepreise zur Ausdehnung, so trieben unter den jetzigen Verhältnissen niedrige zu einer Verminderung des Getreidebaues und veranlassten den Landwirth den Schwerpunkt seiner Arbeit auf das andere Hauptproduktionsgebiet der Landwirthschaft, auf die Viehzucht zu legen. Verliert dadurch der Getreidebau an Fläche, so gewinnt er doch auch wieder durch diese Veränderung, indem durch die geförderte Düngerproduktion die Ertragsfähigkeit des Bodens erhöht wird.“ — Es ist damit ausdrücklich ausgesprochen, dass jene Veränderung nur zur Hebung der Landwirthschaft diente, und ein entschiedener Fortschritt ist. Noch schärfer betonte es v. Sauken-Tarputschen, wie gänzlich falsch die Auffassung ist, welche in den Motiven ausgedrückt ist, als ob jene Kulturveränderung ein Rückschritt sei, die vielmehr eine absolute Nothwendigkeit und bis jetzt ein Uebergang zu einer intensiveren, d. i. unzweifelhaft einer höheren Wirthschaftsmethode bildete [1]).

Wenn man, wie es in den Motiven geschehen ist, eine Vergleichung der Resultate der Aufnahmen über die Anbauverhältnisse i. J. 1878 mit den ältern Schätzungen von Engel und Meitzen wagt, so ergiebt sich, dass gerade in den alten preussischen Provinzen eine wesentliche Verringerung der Brache statt gefunden hat, die Anfang der sechziger Jahre auf 18 $^0/_0$ der Ackerfläche angenommen wurde, während sie jetzt auf circa 10 $^0/_0$ festgestellt ist [2]). Dagegen haben die Kartoffeln, namentlich die übrigen Hackfrüchte, Gemüse, dann die Futtergewächse entsprechend an Terrain gewonnen.

In Bayern finden wir dieselbe Erscheinung. In der Zeitschrift des k. bayerischen statist. Bureaus Jahrg. 1879 No. 1 u. 2 findet sich folgende Zusammenstellung:

---

1) Ebenso der Abgeordnete v. Czarlinski S. 1387, 88. Dagegen betonte Schröder (Lippstadt) S. 1391, dass Deutschland nicht nur ein Agrarstaat sei, sondern dass man auch dafür sorgen müsse, dass Deutschland es noch lange bliebe.

2) Ges. Ackerfläche der alten preuss. Provinzen im J. 1878

14,406,856	Hekt.		
1,425,800	„	Brache	9,9 $^0/_0$
846,586	„	Weizen	5,88 „
3,764,935	„	Roggen	26,13 „
745,803	„	Gerste	5,17 „
1,920,974	„	Hafer	13,33 „
353,279	„	Erbsen	2,45 „
1,661,609	„	Kartoffeln	11,53 „

Prozente der Acker und Gartenländereien:

	1863	1878
Weizen, Spelz etc.	13,62	12,9
Roggen	18,97	18,83
Getreide u. Hülsenfrüchte	59,84	58,64
Hackfrüchte u. Gemüse	10,53	12,19
Handelsgewächse	2,68	1,76
Futterpflanzen	9,39	10,14
Gartenbau	2,27	1,18
Ackerweide	—	2,72
Brache	15,29	13,37

Die Acker- und Gartenfläche hat sich verringert um 32,050 Hekt., die Wiesenfläche hat dagegen zugenommen um 47,661 Hekt. Alles weist darauf hin, dass die Futterproduktion gestiegen ist. Zu beklagen ist die Verminderung des Raps-, Flachs- und Gartenbaues, der aber Ersatz findet durch Ausdehnung des Hopfen-, Wein- und Gemüsebaues. Nach Hermann, Statistik der Erndten in Bayern. H. XV der Beiträge zur Statistik Bayerns, nahm der Anbau des Getreides und der Hülsenfrüchte von der ges. Ackerfläche dort ein: 1839 59,4%, 1853 58%, 1863 59,4%, dagegen jetzt wieder 58,64%. Es fanden hiernach, wenn wir die Angaben als korrekt annehmen dürfen, wie das nicht anders zu erwarten steht, Schwankungen in den Anbauverhältnissen statt.

Die Brodfrüchte okkupirten:

1833	24 %	die 4 Hauptgetreidearten	41,8 %
1839	28 „	(Spelz u. Einkorn als Weizen betrachtet)	50 „
1853	39,5 „		54,5 „
1863	34 „	(nach der neuesten offiz. Berech-	58,8 „
1878	31,73 „	nung a. a. O. 32,59%)	56,43 „

Auch für Würtemberg sind wir in der Lage solche Vergleiche durchzuführen nach den Würtemberg. Jahrb. Jahrg. 1853, 1862 und 1878 S. 157 u. I. 55, welche uns durch die Güte des statist. Bureaus ergänzt wurden.

	1853	1862	1878
Weizen etc.	25,45	24,87	25,68
Roggen	5,88	4,90	4,73
Getreide und Hülsenfrüchte	60,84	62,77	57,60
Kartoffeln, sonst. Hackfr. und Gemüse	7,67	10,92	13,55
Handelsgewächse	3,12	3,70	3,16
Futtergewächse	10,09	9,22	13,34
Brache	18,74	13,39	9,03

Auch hier ist ein Fortschritt in der Verminderung der Brache zu sehen, womit nicht eine stärkere Aussaugung des Bodens verknüpft ist, sondern durch Uebergang zum Futterbau eine Bereicherung angebahnt wird. Es ist eine intensivere und lucrativere Bodenbenutzung hervorgetreten. Die Verminderung des Getreidebaues könnte nur dann als ein Zeichen landwirthschaftlichen Verfalls angesehen werden, wenn die betreffende Fläche in Folge dessen brach liegen bliebe, was nirgend der Fall.

Vergleichen wir die Anbauverhältnisse verschiedener Länder in Prozenten der Ackerfläche[1]) nach den offiziellen Angaben berechnet, so ergiebt sich allerdings, dass Deutschland einen verhältnissmässig schwachen Getreidebau hat, und Süddeutschland einen noch geringeren als Preussen. Die kultivirteren Länder Oesterreichs zeigen erheblich höhere Ziffern, was bald durch die geringere Brache wie in Böhmen oder geringeren Futtergewächsbau wie in Mähren oder durch eine unbedeutendere Kultur der Hackfrüchte ausgeglichen wird. Aber auch Belgien und Frankreich bauen mehr Getreide und Hülsenfrüchte. In Frankreich verschwindet dafür die Hackfrucht; in Belgien treten Brach-

---

1)	Getreide u. Hülsenfrüchte % d. Ackerflächen	Hackfrüchte	Futtergewächse	Handelsgewächse	Brache
Frankreich 1873	64,6	1,8	11,7	3,3	18,5
Belgien 1866	69,1	12,1	10,7	4,0	4,1
Erzherzogth. Oesterreich 1875	65,3	8,3	11,2	0,9	11,2
Böhmen 1875	63,4	18,7	11,2	1,9	4,8
Mähren 1875	65,9	15,8	6,4	1,8	10,1
Galizien 1875	46,3	8,6	7,9	2,4	34,8
England und Wales 1875	55,2	16,6	23,1	1,3	3,8
Schottland 1875	41,3	20,1	37,9	0,1	0,6
Irland 1875	37,6	25,2	33,3	3,5	0,4
Bayern 1878	58,64	12,2	12,8	2,9	13,4
Würtemberg 1878	57,6	13,5	13,3	3,2	9,0
Baden (65—72)	54,8	18,4	14,1	4.7	8,0
Preussen 1878	60,1	13,6	15,4	2,2	8,9

Wir beklagen es sehr, dass die deutsche Reichsstatistik nur das Verhältniss der Anbaufläche der einzelnen Früchte zur Gesammtfläche feststellt, wie die Statistique international de l'agriculture, woraus sich gar nichts ersehen lässt. Ein Land mit viel Gebirgen, Seen und Wäldern kann einen geringen Prozentsatz des Getreideanbaues zeigen und doch landwirthschaftlich hoch stehen. Ein anderes mit reichlichen Wiesen aber ohne Wald und ödes Land erscheint den Prozentzahlen nach dürftig und kann landwirthschaftlich ausserordentlich hoch stehen, höher als ein anderes ohne Wiesen aber mit reichlicher Brache. Die landwirthschaftlichen Verhältnisse treten vielmehr nur in den Prozentsätzen der Ackerfläche zu Tage.

fläche und Futtergewächse mehr zurück. Nicht die geringe Getreidefläche ist es, welche die deutsche Landwirthschaft in ungünstigem Lichte erscheinen lasst, sondern die immer noch sehr ausgedehnte Brache, welche besonders im Süden und Westen in der Folge noch erheblich reduzirt werden wird. Worauf es uns aber besonders ankommt, ist aus den Verhaltnisszahlen nachzuweisen, wie unbegründet die Furcht ist, dass in Deutschland der Getreidebau verschwinden könnte. Niemand wird darüber im Zweifel sein, dass viele Gegenden Frankreichs, Belgiens, besonders aber Gross-Britannien und Irland (wir haben die landwirthschaftlichen Verhältnisse dort an Ort und Stelle studirt) unter ungünstigeren Verhältnissen Getreide bauen als Deutschland, d. h. die Preise der Produkte sind nicht höher, dagegen die des Grund und Bodens resp. die Höhe der Pacht, der Löhne etc. weit bedeutender, und doch wird dort noch Getreide gebaut. In der Nähe der grossen Städte, bei freier Wirthschaft spielt der Getreidebau immer noch eine erhebliche Rolle, ebenso am Rhein und in der Provinz Sachsen. Obwohl eine Berechnung nach der doppelten Buchführung hier ebenso wie in England schon vor 10 Jahren und noch länger ergeben haben würde, dass der Getreidebau die so aufgestellten Produktionskosten nicht zu decken vermag.

Es ist wohl von Interesse die verschiedenen Theile Preussens in dieser Beziehung zu vergleichen, wozu die unten angegebene Tabelle [1]) nach den Angaben der letzten agrarstatistischen Erhebung aufgestellt, Gelegenheit bietet. — Es zeigt sich die auffallende Erscheinung, dass gerade am Rhein und in der Provinz Sachsen, dann in Hannover der Anbau der 4 Hauptgetreidearten die grösste Fläche einnimmt, in noch höherem Maasse die Getreide- und Hülsenfrüchte, während die östlichen Provinzen den niedrigsten Prozentsatz zeigen. Das wird haupt-

---

1)	4 Hauptgetreidearten	Getreide und Hulsenfruchte	Hackfruchte und Gemüse	Handelsgewachse	Futterpflanzen	Brache	Total incl. Nebenfruchte	4 Hauptgetreidearten % von der Ackerflache excl Brache	Getreide u. Hulsenfrüchte % d Ackerflache excl. Brache.
1. Ost-, Westpreussen, Posen	45,8	56.4	11,3	1,8	15.3	15.4	100.2	54	66.6
2. Pommern, Brandenburg u Schlesien	52.2	61,5	15.2	2.1	14.2	7,7	100,7	56,1	66.6
3. Sachsen	55.3	63.9	19,6	2.4	8,7	5,7	100,3	58.8	67,7
4. Schleswig-Holstein	39,7	47,8	3,4	1,5	41.9	5,4	100	41,9	50.5
5. Hannover	59.5	71	12,8	2.4	12.4	2,7	101,3	61.1	72,9
6. Rheinland, Westphalen u. Hessen-Nassau	55,1	62,1	18,2	2,5	14,7	5,5	103	58.2	65,6

sächlich bedingt durch die grosse Ausdehnung der Brache im Osten; zieht man diese von der Fläche ab, so ist der Prozentsatz der Getreide- und Hülsenfrüchte überall fast gleich, nur dass Schleswig-Holstein natürlich einen geringeren, Hannover dagegen immer noch einen erheblich höheren Prozentsatz hat. Auch hieraus geht wohl hervor, dass der Landwirth unter den verschiedensten natürlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen in grosser Ausdehnung Getreide zu bauen vermag, wenn auch der pekuniäre Ertrag sehr verschieden sein muss. Das vermögen wir auch durch Spezialangaben für einzelne Güter zu illustriren.

Sehr interessante Angaben liegen für ein Hannöversches Gut Wake[1]) in Hannover vor, wo im vorigen Jahrhundert von 1748—98 Weizen und Roggen circa 30,6 %, die vier Hauptgetreidearten unter 57 % der Ackerfläche einnahmen, von 1798 bis 1858 circa 27,5 % und 50,8 %. Niemand wird daraus auf einen Rückgang der Landwirthschaft schliessen.

Humbert[2]) stellte für einige 20 Rübenwirthschaften der Provinz Sachsen fest, dass im Durchschnitte auf ihnen Weizen und Roggen 25 %, die vier Hauptgetreidearten 49 % und Getreide und Hülsenfrüchte 53 % der Ackerfläche einnähmen; doch schwankte der Prozentsatz bei dem Brodgetreide zwischen 14, 15, 16 % und 36, 40, 43 %, bei Getreide, Oel und Hülsenfrüchten von 38, 40, 41 % bis 72, 76 %, ohne dass man darum berechtigt ist zu sagen, das eine Gut stehe auf einer höheren Kultur als das andere. Dass diese Einschränkung des Getreidebaues, wie sie einzelne der angeführten Güter zeigen, nur ausnahmsweise durch die Rübenkultur herbeigeführt ist, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Die 5 Güter ohne Rübenbau, welche derselbe Schriftsteller anführt, hatten einen Anbau von 34 % Brodfrucht, 55 % Getreide und 64 % incl. Oel und Hülsenfrüchten. Auch hier schwanken die Ziffern ad. 1 von 27 bis 41 %, ad. 2 von 48 bis 65 %, ad. 3 von 51 % bis 83 %. Das letzte Beispiel ist ein exceptionelles, da dort nur 2 % mit Hackfrüchte kultivirt wurden.

Wir selbst haben für eine grosse Zahl westpreussischer Güter in den 60er Jahren festgestellt, dass der Weizen- und Roggenanbau schwankte zwischen 21 und 39 %, der Anbau der 4 Hauptgetreidearten zwischen 34 und 55 %. Allerdings sind die Ersteren meist Wirthschaften, welche selbst Brennereien haben oder doch für solche

1) Journal für Landwirthschaft, Göttingen 1860.

2) Agrarstatistische Untersuchungen über den Einfluss des Rübenbaues auf die Land- und Volkswirthschaft. Jena 1877. S. 15.

Kartoffeln bauen, aber keineswegs durchweg. Auch eine Kartoffelwirthschaft liegt vor mit 54 % Getreidebau, dagegen Getreidewirthschaften mit einem niedrigeren Prozentsatze, 47,9 und 37,7 %, ohne dass der Grund in der Bodenverschiedenheit zu suchen wäre. Bald überwiegt der Hack-, Oelfrucht, bald dafür der Futtergewachsbau. Aus genauer Kenntniss der Güter können wir versichern, dass jene mit einem höheren Prozentsatze des Getreidebaues keineswegs auf einer höheren Stufe der Kultur stehen, eher im Gegentheil. Es führen eben viele Wege zum Ziele, und dem Einen gelingt es früher als dem Andern sich von dem Getreidebau mehr zu emanzipiren, so dass er nicht mehr das ganze Fundament des Reinertrages bildet. —

Auf drei Bauerngütern Westpreussens fanden wir im Durchschnitte von 1860—65

	Weizen u. Roggen	Getreide u. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte
1.	28,6 %	44,4 %	8 %
2.	31,3 „	55,5 „	5,3 „
3.	40,6 „	56,3 „	8,3 „

Auf mehreren Gütern, die wir kennen, hat ausserdem in den fünfziger, Anfang der sechziger Jahre eine Ausdehnung und neuerdings eine Einschränkung der Ackerfläche stattgefunden. Damals weil durch die sehr gestiegenen Holz- und Getreidepreise Wald abgeholzt und die Fläche eine Zeit lang zum Getreidebau ausgenutzt wurde, die man jetzt im wohlverstandenen eigenen Interesse und zum Vortheil der ganzen Wirthschaft der Waldkultur zurückgiebt.

Das obige Resultat tritt noch schärfer hervor, wenn man die Anbauverhältnisse auf einzelnen Gütern für eine grössere Reihe von Jahren verfolgt, wozu wir unten für 8 Wirthschaften entsprechende Anhalte [1])

1)	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte
1801—10	30	54,5	—	32.8	62,4	—	26.9	51.8	—	—	—	—
1810—20	28.9	56.2	2.7	30.5	63,3	3	27	55.2	2.8	—	—	—
1820—30	25.4	48.9	6.2	24.7	52.7	4.8	22,5	46.4	5	—	—	—
1830—40	25	52	9.5	23.4	49.4	14	25.6	42.2	12,1	23.3	43.7	9.7
1840—50	31	47.3	11,7	29.4	55	19.6	27	49.9	15.1	21.1	41.5	16.7
1850—60	29.5	47.[illegible]	15.4	30.7	47.9	17.6	26.7	49.2	16.4	19.4	43.2	17,9
1860—65	29.6	44.8	17,8	31.6	50,8	16,5	27,1	51	21,2	19.9	44,6	18,8
1865—70	27,1	45.9	19,5	26,7	51	22,7	29	60	19,8	22,2	42,9	16,4
1870—75	26,3	46,3	21,6	24,7	49,7	22	30,6	58,1	22	22.2	48,3	23,5
1875—79	25,7	47,6	22,6	23,5	50,1	23	30.9	57,1	20,2	21,5	44,3	21,5

bieten. Da wir die Güter sehr genau kennen und für einige die betreffenden Zahlen später noch bringen, so können wir versichern, dass sämmtliche fortdauernd fortgeschritten sind, und keines in der letzten Zeit auch nur stehen geblieben ist. Wir beobachten gleichwohl eine sehr verschiedene Entwicklung des Anbaues, nur dass überall die Brache (wofür wir leider die Zahlen nicht anführen können, da die Angaben überhaupt für andere Zwecke gesammelt wurden) eingeschränkt und dafür der Futterbau ausgedehnt wurde. Es werden die Zahlen dafür wohl als Beleg gelten können, dass man aus der Verminderung des Getreidebaues absolut nicht auf einen Rückgang der Landwirthschaft schliessen kann.

In der Regierungsvorlage ist ferner die Begründung wieder sophistisch verschoben, wenn es dort heisst: „Auf der anderen Seite wäre ein Aufhören der inländischen Getreide- namentlich der Roggenproduktion gleichbedeutend mit der Zahlungseinstellung des weitaus grösseren Theiles aller Landwirthe etc.“ — Von einem Aufhören des Getreidebaues kann nach dem Gesagten keine Rede sein, da auch in den Ländern, wo derselbe sich schon lange nicht mehr bezahlt macht, wenn man ihn isolirt und den Körnerertrag allein in Rechnung zieht, die Halmfrüchte stets noch des Wechsels wegen kultivirt werden, dann weil das Stroh bei Einschränkung der Getreidekultur so im Preise, und im Werthe für die Wirthschaft steigt, dass man es nicht entbehren kann und der Anbau doch lukrativ wird.

Was vielmehr allein zu erwarten steht, ist, dass eine solche Ausdehnung des Getreidebaues nicht aufrecht zu erhalten ist, bei welcher die Wirthschaft auf diese Finanzquelle fast ganz basirt ist.

	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte	Weizen und Roggen	Hauptgetreidearten inkl. Hülsenfrüchte	Hackfrüchte
1801—10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1810—20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1820—30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1830—40	24,6	38,1	12,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1840—50	21,4	37,4	16,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1850—60	21,3	43,2	18,3	30,6	47,4	6,3	—	—	—	25,3	40	8,1
1860—65	23,5	43,5	18,5	30	45,3	7,1	37,3	61,4	?	27,3	37,8	7
1865—70	22,3	40,4	19,8	30,7	49,1	7,5	—	—	—	—	—	—
1870—75	22,5	42,4	21,1	28,6	50,9	—	26	44	—	—	—	—
1875—79	23,2	43	20,9	22,3	37,7	—	27	54,7	7,3	28,4	47,9	16,3

Eine Einschränkung, wie sie bereits begonnen hat, wird, wenn auch in mässigen Grenzen, von den allgemeinen Konjunkturen gefordert, und es ist nur als ein Unglück anzusehn, dass die Landwirthe durch die Hoffnung auf Staatshülfe, — auf die Wirkung der Getreidezölle — davon abgehalten werden ihre ganze Energie darauf zu konzentriren, neue Einnahmequellen ausfindig zu machen, welche ihnen für die sich mindernde, keineswegs ganz versiechende, Ersatz bieten kann. Ebenso wie die Wolle in den letzten Dezennien im Preise so gesunken ist, dass sie nicht mehr das Hauptprodukt einer Wirthschaft bilden kann, wie das noch in den fünfziger Jahren vielfach der Fall war, die Erzeugung aber keineswegs ganz aufgehört hat, sondern nur an Quantität und Qualität reduzirt ist, sie allgemein mehr in die Stellung eines Nebenzweiges gedrängt ist, wird es sich jetzt mit dem Kornbau gestalten müssen. Wie auch hier der Ruin vieler Landwirthe, der Rückgang ganzer Gegenden prophezeit wurde, aber nichts davon eintrat, obwohl der Ruf nach Schutzzoll unerhört blieb, — wie sich zeigte, dass unter jenen Verhältnissen der grosse Grundbesitzer weit mehr litt, als der kleine, — genau so wird es sich hier herausstellen, mit der einen Abweichung, dass man den Versuch den im richtigen Gleise fortrollenden Wagen durch unzweckmässige Griffe in die Speichen und Zwischenwerfen kleiner Steine Hemmnisse zu bereiten wirklich in Scene gesetzt hat. —

Aber die Regierung und eine grosse Partei im Reichstage und im Lande gehen noch von anderen Gesichtspunkten aus, die wiederum in den Motiven zum präzisen Ausdruck gekommen sind. Damit kommen wir zu der zweiten Frage, ob es vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte bedenklich ist, wenn der Getreidebau eingeschränkt wird. Es heisst dort: „Die Gefahr liegt nahe, dass Deutschland bei fortschreitender Entwerthung des Grund und Bodens hinsichtlich seiner Ernährungsverhältnisse vollständig abhängig vom Auslande wird. Zu welchen Konsequenzen ein solcher Zustand führen kann, liegt auf der Hand (?). Missernten sind in Ländern, wie Russland, Rumänien, Amerika häufiger und wenn sie eintreten, allgemeiner, wie bei uns. Sie würden eine momentane, vollständige Stockung der Zufuhr hervorrufen können. Die gleiche Wirkung würde ein unglücklicher Krieg, eine andauernde Blokade haben.“ — Wenn man dergleichen liest, fragt man sich unwillkürlich, in welchem Jahrhundert und in welchem Lande ist das geschrieben?! Man könnte es sich noch erklären, wenn es Jemand in aufgeregter Rede von dem Momente in Ermangelung einer Ausrede gedrängt als Argument hinwirft, aber von Seiten der Regierung als wohldurchdachte Begründung einer wichtigen Gesetzes-

vorlage bleibt es unbegreiflich, und da dies noch im Reichstage Vertheidigung fand, tief deprimirend als Zeichen der geringen volkswirthschaftlichen Bildung Deutschlands in unserer Zeit. —

Sind nicht gegenwärtig alle Länder Europas bereits hinsichtlich der Ernährungsverhältnisse abhängig vom Auslande? Lebt man heutzutage nur von Brod allein? Kann man Deutschland einschliessen wie eine Festung? oder ist es nicht gerade durch seine eigenthümliche Lage und das ausgebildete Eisenbahnnetz unter allen absehbaren Umständen in die Möglichkeit versetzt event. auf Umwegen jede nöthige Quantität Getreide zuzuführen? — Stehen aber alle in Betracht kommenden Länder, nicht nur Russland und Frankreich, sondern auch Oesterreich und England zugleich Deutschland mit den Waffen in der Hand gegenüber, dann ist nicht erst Aushungerung nöthig um ihm die Friedensbedingungen zu diktiren: und für diesen Fall künstlich mit bedeutenden Opfern die Volkswirthschaft einrichten zu wollen, geht denn doch noch weit über das hinaus, was man selbst im vorigen Jahrhunderte in dieser Hinsicht dem Lande zumuthete. Ist man von der Missernte eines Landes abhängig? oder ist es nicht die Errungenschaft des internationalen Verkehrs der letzten Dezennien, dass er uns eine grosse Zahl von Bezugsquellen zugänglich gemacht, die unter den verschiedensten Bedingungen ihre Gaben gewinnen und liefern, so dass gerade eine Vertheilung des Risiko's der Missernte erreicht ist und damit Theuerung und Getreidenoth verhindert wird? — Einen Schein von Bedeutung kann die ganze Argumentation nur gewinnen, wenn man ein unsinniges Extrem, das Aufhören des Getreidebaues in Deutschland überhaupt vorausgesetzt, was wir bereits besprachen. —

Eine allgemeine Klage, die in neuester Zeit von den Landwirthen in der Presse, in Vereinen, wie auch im Reichstage zum Ausdruck gebracht wurde, ist die über die gesteigerten Produktionskosten, welche den Getreidebau unrentabel machen. Der Regierungskommissar Tiedemann sprach sich dahin aus (S. 1342), „dass die Produktionskosten eines Zentner Getreide, abgesehen von den Staats- und Kommunalkosten, die auf dem Grundstücke ruhen, an Grundwerthzinsen(!), an Düngergerätheverbrauch und Arbeitslöhnen 7 Mk. beträgt. Nun kostet aber der Zentner Roggen augenblicklich 6—7 Mk., die Produktionskosten werden also durch den augenblicklichen Preis des Roggens nicht einmal gedeckt.“ Wir haben bereits früher in den Jahrbüchern (Jahrg. 79, Bd. 2 H. 2), wo wir die Quellen des Herrn Tiedemann besprachen, auf das Unzulässige dieser Rechnung aufmerksam gemacht. So leicht und einfach ist der Nachweis nicht zu führen. Vor

Allem ist es unkorrekt die Grundwerthzinsen einfach unter die Produktionskosten zu rechnen. Es wird den heutigen Landwirthen mit Recht der Vorwurf gemacht, dass auch sie Anfang der siebziger Jahre, z. Th. schon in den sechziger Jahren einer Ueberspekulation verfallen sind und übertriebene Preise für die Güter gezahlt haben, deren Verzinsung auch in normalen Zeiten kaum möglich ist, so dass eine Reduktion derselben nothwendig wird. So wenig von dem Staate gefordert werden kann, dass er den Aktionären die Dividende garantirt, die sie bei leichtsinniger Betheiligung an unhaltbaren Gründungen thörichter Weise erhofften, ebenso wenig darf man von dem Staate verlangen, dass er dem Grundbesitzer die Zinsen seines Ankaufskapitals auf Kosten der übrigen Bevölkerung gewährleistet. Dass aber derartige Ausführungen vom Regierungstische aus dazu angethan sind unter der Landbevölkerung die Idee des „Rechtes auf Arbeit und Verdienst" zu verbreiten, ist klar. — Davon abgesehen, ist der Hinweis auf die gewaltige Steigerung der Produktionskosten durchaus berechtigt, ja, wir gehen noch weiter und sehen darin den wahren Grund der Kalamität. —

Die Produktionskosten können nun auf zweierlei Weise berechnet werden. Einmal indem man auf Grund der doppelten Buchführung detaillirt die Kosten der Bestellung berechnet, unter Annahme gewisser Durchschnittssätze für die Kosten des Gespannarbeitstages, des Strohs, des Düngers etc., die sich gegenseitig bedingen, und nicht mit Bestimmtheit den wirklichen Verhältnissen angepasst werden können, keine feste Basis haben, sondern von der Annahme des Rechners abhängen. Die andere Methode ist die, dass man die Produkte nach bestimmten Normen auf eine Einheit reduzirt und den so gewonnenen Zahlen die faktisch verausgabten Wirthschaftskosten gegenüberstellt. Wir haben in früheren Arbeiten [1]) diese Methode zur Anwendung gebracht, ohne uns irgend die grossen Mängel, welche ihr anhaften, zu verhehlen, insbesondere in dem Bewusstsein, dass sich gegen die Art der Reduktion viele Einwendungen machen lassen. Wir messen den so gefundenen Ziffern daher auch keinen absoluten Werth bei, wohl aber einen relativen, und halten die Methode zur Vergleichung verschiedener Zeiten für angemessener als die andere, da sie mehr von gleichen, feststehenden Voraussetzungen ausgeht, und möchten im Folgenden in durchaus anspruchsloser Weise unsern Beitrag zur ziffermassigen Klarlegung der Verhaltnisse liefern, wie wir

1) S. Agrarstatistische Untersuchungen, in Jahrg 1871 u. 72 der Jahrbücher, worauf wir in Betreff der Details verweisen

ausdrücklich hervorheben, nur als Beispiele, nicht aber als Basis zur strikten Beweisführung.

Wir reduziren die Ackerfrüchte nach dem Verhältniss der Durchschnittspreise einer längeren Periode auf Roggen; die Erträge aus thierischen Produkten werden dagegen in Geld angegeben und diesen der Verbrauch an Ackerfrüchten und die Wirthschaftskosten gegenübergestellt, nachdem alle durchlaufenden Posten (z. B. Ankauf von Vieh, Getreide, Viehfutter gegen Verkauf) ausgeglichen sind. In dieser Weise haben wir die reinen Produktionskosten für eine Reihe von Gütern und für mehrere Dezennien berechnet und veröffentlicht. Leider gelang es uns nur für wenige Wirthschaften Westpreussens die Fortsetzung bis auf die Gegenwart zu erhalten. Die Störung der Brennerei, welche auf den mit einem Stern versehenen Gütern vorhanden ist, haben wir dadurch zu beseitigen gesucht, dass wir den Brennereiverbrauch gleichfalls auf Roggen reduzirten und als verkauft in Ansatz brachten, während die Schlempe mit 32 % davon als Wirthschaftsverbrauch in Abzug kam. Auch hier ist stets der Zukauf von dem Verkauf in Abzug gebracht[1]).

Der Produktionsaufwand besteht aus zwei Theilen, aus Naturalien und Geld. Die ersteren umfassen die Aussaat, Futter und Verbrauch des Wirthschaftspersonals inkl. Naturallohn, wobei zu bemerken, dass die Futtergewächse sowohl im Ertrage wie im Wirthschaftsaufwand nicht in Rechnung gezogen sind. Je kleiner der Aufwand an Naturalien ist, um so grösser müssen die Geldausgaben sein. Ersterer schwankt in dem uns vorliegenden Materiale[2]) sehr bedeutend, er bildet bald über 70 % des Ertrages und sinkt mitunter, sogar unter 50 %. In den Nichtrübenwirthschaften Humbert's beträgt er 68 %. Von einem perpetuirlichen Steigen ist ebenso wenig etwas zu bemerken, wie von einem beständigen Abnehmen. Je grösser die Ernte um so geringer ist der Prozentsatz des Verbrauchs, während daneben billige Getreidepreise, günstige Konjunkturen für Viehmast, den Verbrauch erhöhen. Wie überhaupt die Viehhaltung für den Verbrauch sehr maassgebend ist. Die Produktionskosten pro Zentner Kornwerth sind gleichfalls ausserordentlich ungleich, nicht nur auf verschiedenen Gütern, sondern auch auf denselben in verschiedenen Zeiten. In den letzten Jahren schwanken sie zwischen 1,79 und 3,29 Mk., wir bleiben damit allerdings erheblich hinter den

1) Siehe Tabellen S. 34, 35, 36.

2) Wir berücksichtigen hierbei zugleich das Material, welches im Bd. 18, S. 409 vorgelegt ist.

7 Mk. des Regierungskommissärs und seinen Hintermännern zurück, während Humbert die Produktionskosten von 27 Rübenwirthschaften auf 6,8 Mk., für 5 Nichtrübenwirthschaften auf 7 Mk. Anfang der siebziger Jahre ermittelte, worüber damals Niemand klagte. Auf einem hessischen Gute konstatirten wir dieselben schon in der Zeit von 1865—69 auf 3,14 Mk. Unzweifelhaft wird nur in den östlichen Provinzen

Jahreszahl	pro 100 Hektar									1 Ztr Kornwerth ist produzirt mit		
	Ertrag in Kornwerth	Wirthschaftsaufwand in Kornwerth	Verkauf in Kornwerth	Produktionskosten		Tage- und Gesindelohn		Einnahme aus der Viehnutzung				
	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Pfd.	Mk.	Pf.
										* Nr. I.	Mittlerer	
1800—10	932,9	—	—	2187	30	813	60	258	60	—	2	34
1810—20	838,9	—	—	1740	60	803	10	1011	30	—	2	7
1820—30	1195.6	—	—	1611	—	790	20	2269	80	—	1	35
1830—40	1446.5	921,2	525,3	2046	30	999	60	2210	70	63,6	1	42
1840—50	1873,8	1117,2	756.6	2747	10	1816	80	1505	40	59,7	1	59
1850—60	2054,1	1093,7	960,4	3904	20	1681	50	1999	20	53.3	1	89
1860—65	2681,3	1552,4	1128,9	4798	20	2434	20	2199	—	57,9	1	78
1865—70	2720.5	1560,2	1160,3	5045	10	2269	20	2163	90	57,3	1	85
1870—75	2440,8	1497	943,8	5736	—	2259	—	1638	—	61,3	2	35
1875—79	2243	1483	760	5670	50	2377	—	2237	—	66,1	2	53
79	1617,1	815,3	741,8	5253	2	2350	4	2347	2	54,1	3	25
										* Nr. II.	Guter	
1830—40	1493,5	995,7	497.8	2551	80	1234	80	411	60	66,6	1	71
1840—50	2269,2	1497	772.2	4374	60	2590	20	1058	40	65.9	1	92
1850—60	2469,6	1501,4	968,2	5186	10	2986	80	1305	30	60.8	2	10
1860—65	2751,8	1673,8	1078	5738	70	3586	80	1811	10	60,9	2	9
1865—70	2383,4	1489,6	893.8	6373	20	3010	20	1505	40	62,5	2	39
1870—75	3127	2176	951	7832	—	3939	—	2778	—	69.6	2	50
1875—78	2740,5	1927	813.5	8829	—	4021	—	2395	50	70,3	3	22
										* Nr. III	Leichter	
1840—50	1720.9	1154,6	567	3222	50	1528	80	964	20	67	1	87
1850—60	1905,1	1317	588.1	3610	20	1998	—	1375	80	69.1	1	89
1860—65	2218.8	1278,3	940,5	4010	10	2187		1234	80	57.6	1	81
1865—70	2464	1568	896	4991	—	2202	—	2290	—	63	2	6
1870—75	2883,5	2066	817.5	6168	—	3066	—	3860	—	71,6	2	14
1875—79	2432	1574	858	6555	—	3190	—	3172	—	64,8	2	70
79	2354,2	1500,6	853.6	7765	1	3011	6	—	—	63.7	3	29

*) Der aussergewöhnlich hohe Ertrag ist durch den intensiven Brennereibetrieb mit schreiben.

noch so billig produzirt. Dass sich die Produktionskosten aber allgemein in neuester Zeit gewaltig gesteigert haben, geht auch aus den wenigen vorliegenden Beispielen eklatant hervor. Sehr interessant ist es wohl, dass sich im Beginne des Jahrhunderts Ziffern finden, die den gegenwärtigen gleich kommen, einfach, weil die Erträge damals noch minimaler Natur waren, während sie absolut natürlich er-

Mit den Produktionskosten p. Ztr. Kornwerth sind zugleich aus Viehnutzung erzielt		Der zum Verkauf gestellte Ztr. kostete zu produziren		Der zum Verkauf gestellte Ztr. brachte		Einnahme pro 100 Hektar inkl. Viehstand		Einnahme pro 100 Hektar exkl. Viehnutzung		Reinertrag pro 100 Hektar		Produktionskosten in Prozenten des Rohertrages
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
Boden.												
—	29	—	—	—	—	2778	72	2520	12	591	42	78.7
1	20	—	—	—	—	4368	80	3357	50	2628	20	39,8
1	88	—	—	—	—	3958	90	1689	10	2347	90	40,7
1	53	3	88	2	31	3422	29	1211	59	1375	99	59,8
—	80	3	96	7	9	6869	84	5364	44	4122	74	40
—	97	4	6	7	32	9025	64	7026	44	5121	44	43.3
—	82	4	51	6	73	9792	62	7593	62	4994	42	49
—	79	4	44	6	84	10104	20	7940	30	5059	10	49,9
—	67	6	8	9	26	10378	30	8740	30	4642	—	55.3
1	—	7	46	7	53	7958	10	5721	10	2287	60	71,1
1	45	7	8	5	97	6775	80	4428	60	1522	60	77,5
Boden.												
—	27	5	12	5	28	3042	30	2630	70	490	50	83,9
—	29	5	67	9	80	8629	26	7570	86	4254	66	50,7
—	53	5	36	11	52	12459	46	11154	16	7273	36	41,6
—	66	5	33	9	—	12413	98	10602	88	6675	28	46,2
—	63	6	38	10	23	10652	70	9147	30	4279	50	59,8
—	89	8	24	10	54	12803	10	10025	10	4971	10	61,2
—	87	10	85	10	60	11016	—	8620	50	2187	—	80,1
Boden.												
—	56	5	66	8	23	5630	90	4666	70	2408	60	57,2
—	72	6	14	11	40	8079	80	6704	—	4469	60	44,7
—	55	4	26	8	30	9045	70	7810	90	5035	60	44,2
—	93	5	78	10	53	11723	50	9433	50	6732	50	42,6
1	34	7	54	14	91	16052*)	30	12192	30	9884	30	38,4
1	30	7	64	9	42	11256	90	8084	90	1529	90	58,2
—	—	9	10	9	87	8420	80	8420	80	655	70	92,2

Zukauf von Kartoffeln erzielt, also nicht dem landwirthschaftlichen Betriebe zuzu-

heblich unter dem gegenwärtigen Durchschnitte zurückblieben, wie

Jahreszahl	pro 100 Hektar: Ertrag in Kornwerth	pro 100 Hektar: Wirthschaftsaufwand in Kornwerth	pro 100 Hektar: Verkauf in Kornwerth	pro 100 Hektar: Produktionskosten		pro 100 Hektar: Tage- und Gesindelohn		pro 100 Hektar: Eirnahme aus der Viehnutzung		1 Ztr. Kornwerth ist produzirt mit			Mit den Produktionskosten pr Ztr. Kornwertn sind zugleich aus Viehnutzung erzielt		Der zum Verkauf gestellte Ztr: kostete zu produziren		Der zum Verkauf gestellte Ztr: brachte		Einnahmebetrag pro 100 Hektar: inkl. Viehnutzung		Einnahmebetrag pro 100 Hektar: exkl. Viehnutzung		Reinertrag pro 100 Hektar		Produktionskosten in Prozenten der Einnahme
	Ztr	Ztr.	Ztr	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Pfd	Mk	Pf.	Mk	Pf	Mk.	Pf.	Mk	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk	Pf	%
												IV.													
1850—60	1030,9	611,5	419,4	2410	80	—	—	1364	10	59,3	2	34	1	32	5	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1860—65	1426,9	870,3	556,6	3004	50	1089	—	1352	40	60,9	2	10	—	95	5	39	4	86	4058	69	2706	29	1054	19	74
1865—70	1618,9	999,5	619,4	3207	60	1494	10	1987	50	61,6	2	36	1	37	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1870—75	1914,3	—	—	3342	75	1923	19	2561	11	—	1	75	1	34	—	—	—	—	8712	56	6151	45	5369	81	38,5
1875—79	1766,9	—	—	3862	8	1836	71	2152	17	—	2	19	1	22	—	—	—	—	6835	99	4683	82	2973	91	56,2
1878—79	1942	—	—	4410	63	1898	79	1953	86	—	2	27	1	1	—	—	—	—	6194	23	4240	37	1783	60	71,4
												V.													
1860—65	1795,4	948,7	846,7	3480	90	1358	10	1328	70	52,8	1	94	—	74	4	10	4	65	5262	91	3934	21	1782	1	66,1
1865—70	1556,2	842,8	713,4	3339	90	1617	—	1858	20	54,1	2	14	1	19	4	67	7	27	7047	77	5189	57	3707	87	47,4
1870—75	1910,7	988,9	921,8	5118	10	1675	37	2209	67	51,8	2	68	2	23	5	55	7	24	8880	—	6670	33	3761	90	57,6
1875—78	1779,9	1117,2	662,7	4364	40	1851	93	2651	4	62,8	2	45	2	37	3	91	6	99	7284	20	4633	16	2919	80	59,9
1878—79	1505,7	509,3	996,4	4371	80	2039	46	1787	54	33,8	2	90	3	51	4	39	5	49	7257	90	5470	36	2886	10	60,1

das die vorgelegte Tabelle zeigt. — Für die Kasse des Landwirthes kommt aber in Betracht, was ihn der zum Verkauf gestellte Zentner zu produziren kostete, also nachdem von dem Ertrage der Wirthschaftsbedarf in Abzug gebracht wurde. Hier sind die Ziffern wesentlich höhere, 4,39 bis selbst 10,86 Mk. in einer Brennereiwirthschaft. Kein Wunder, wenn es da nicht überall möglich war die Verwerthung entsprechend hoch durchzuführen, und sich ein Defizit herausstellte. Wir sind überzeugt, dass eine derartige Berechnung in den westlichen Provinzen schon längst ein Defizit gegenüber den Getreidepreisen ergeben haben würde, das eben durch andere Einnahmen gedeckt werden muss und gedeckt wird. Leider liefert Humbert uns keine derartigen Zahlen.

Die Steigerung der Produktionskosten in den letzten Perioden ist allgemein und jedenfalls in anderen Gegenden noch beträchtlicher. Bemerkenswerth ist, dass dieselbe keineswegs durch die Zunahme der Lohnausgaben allein oder auch nur hauptsächlich zu erklären ist. Vielmehr sind es die sonstigen Ausgaben, für todtes und lebendes Inventarium, besonders auch für Maschinen, welche ins Gewicht fallen. Die Zunahme der Steuerlast, namentlich der Kommunalen soll nicht unerwähnt bleiben, wenn wir sie auch nicht für höher halten als in den Städten. Unser Material liefert die Belege nicht rein, gewöhnlich mit den Versicherungsausgaben und Steuern der Dienstleute zusammen. Wir kommen darauf zurück. Diese Höhe der regelmässigen Ausgaben ist es, die hauptsächlich die Lage des Landwirthes drückt, und wenn die Preise des landwirthschaftlichen Betriebsmaterials auch gesunken sind, so ist die Gesammtwirkung doch noch gering geblieben. Abgesehn von dem letzten, exzeptionellen Jahre sind die Einnahmen in der letzten Periode nicht übermässig niedrig gewesen, wo nicht zugleich der Ernteausfall ein besonders ungünstiger war, wie auf dem ersten Gute. Der zum Verkauf gestellte Zentner brachte von 1875—79 auf Nr. 1 7,53 Mk., was in der ganzen vorliegenden Periode nur einmal, nämlich von 1865—70 übertroffen wurde. — Ebenso war die Verwerthung auf dem 2. von 1875—78 (für 1879 fehlen leider die Ziffern) eine den früheren Perioden voranstehende. Ebenso verhält sich die Sache bei den andern Wirthschaften. — Vielleicht geben diese Zahlen doch manchem Landwirthe zu denken. — Die Viehnutzung hat auf mehreren Gütern einen Abbruch auch nicht erlitten. Auf Nr. 3 war der Gewinn nur durch bedeutende Ankäufe auf Null reduzirt. Nichtsdestoweniger ist der Reinertrag seit 1875 ein sehr unbefriedigender, und es ist keine Frage,

dass keines der Güter dabei eine volle Verzinsung des bisher anzunehmenden Kaufwerthes fand. —

Was ist nun aus den vorliegenden Zahlen für unsere Frage zu entnehmen?

Vor Allem wollten wir durch die Beispiele klar machen, dass selbst in derselben Gegend ohne grosse Bodenverschiedenheit die Produktionskosten sich pro Hektar wie pro Ztr. Kornwerth ganz verschieden gestalten, weil sie von der Art des Betriebes, besonders von der Individualität des Leiters abhängen, dass ebenso die Verwerthung des Gewonnenen ausserordentlich ungleich ist. Beiläufig möchten wir auch darauf hinweisen, welchen hohen Prozentsatz die Produktionskosten im Beginne des Jahrhunderts von dem Rohertrage ausmachten, welch niedrigen nach derselben Berechnungsweise mitunter in neuerer Zeit, dass von einem regelmässigen Steigen desselben mit der Intensivität des Betriebes keine Rede ist. Wir folgern aus den Zahlen, dass aus der Höhe der Produktionskosten pro Zentner Getreides im Vergleiche zum Marktpreise über die Rentabilität der Landwirthschaft überhaupt nicht geurtheilt werden kann. Trotz der enorm hohen Produktionskosten der Wirthschaften der Provinz Sachsen mit und ohne Rübenbau haben sie weit bessere Geschäfte gemacht als die westpreussischen. Die anderen Nutzungen neben dem Getreidebau haben das günstige Resultat geliefert, und es zeigt das die naturgemässe Richtung an, wie, — aber auch wie allein, — eine Besserung zu erzielen ist. Die angeführten Beispiele bestätigen die allgemeine Behauptung, die allerdings auch Niemand bestritten hat, dass der landwirthschaftliche Betrieb in den letzten Jahren nicht rentirte, und zwar lieferten die Brennereiwirthschaften kein besseres Resultat als die Getreidewirthschaften. Es scheint uns aber entschieden beachtenswerth, dass das negative Resultat auf diesen Gütern weniger durch die abnorm geringen Einnahmen als durch die kolossal gesteigerten Unkosten herbeigeführt ist. — Vielfach (wir sehen hier von den Beispielen ab), ist man sicher in der Hoffnung auf zu hohe Preise, unter Beiseitesetzung der Thünen'schen Regeln, darin zu weit gegangen, durch Ausdehnung des Aufwandes an Kapital und Arbeit (künstliche Düngemittel, Drillkultur etc. auf wenig ergiebigem Boden), also durch zu intensiven Betrieb den Ertrag zu steigern, und wir zweifeln nicht, dass hie und da in mehr abgelegenen Gegenden auf mässigem Boden eine extensivere Bewirthschaftung bessere pekuniäre Resultate geliefert hätte. Die Frage ist nun die, ob diese Verhältnisse dauernder Natur, ob die Landwirthschaft dadurch zurück-

gehen muss, ob ein Schutzzoll angebracht ist, um das zu verhindern, ob der Landwirth nicht in der Lage ist, sich selbst zu helfen. —

In Bezug auf den ersteren Punkt ist zu sagen, dass durchaus keine Aussicht vorhanden ist, dass die allgemeinen Konjunkturen sich in absehbarer Zeit wesentlich zu Gunsten der Landwirthschaft verändern werden. Wir sahen, dass die Preise von 1876/79 keineswegs abnorm niedrige sind, man muss sich sagen, dass die Verhältnisse der konkurrirenden Länder der Art, dass sie allerdings fortdauernd in ähnlicher Weise uns mit Getreide zu versorgen vermögen, und wenn dort auch die Bevölkerung jetzt rapide steigen wird, so sind doch noch so grosse Strecken Landes neu zur Kultivirung heranzuziehen, der bisherige Acker noch so viel besser zu kultiviren, dass die Mehrproduktion damit sehr wohl Schritt halten kann. Die deutsche Landwirthschaft kann deshalb nicht dauernd auf höhere Getreidepreise rechnen. Augenblicklich gehen sie ja in Folge ungünstiger Ernten in verschiedenen Ländern wieder in die Höhe, es ist anzunehmen, dass eine Erhöhung der Frachtsätze auf der Route von Amerika nach Europa eintritt und die überseeische Konkurrenz mehr zurückhält. Mancher Landwirth wird sich dabei erholen, aber das halten wir nur für vorübergehend. Die Gefahr für den Landwirth bleibt bestehn und sie darf nicht verkleinert werden. Anders scheinen uns die Verhältnisse bei den anderen Agrarprodukten zu liegen. In keiner Weise aber ist anzunehmen, dass — bei gleicher Wirthschaftsmethode — die Produktionskosten sich vermindern werden. Die Löhne sind im Allgemeinen keine übertriebenen, wo sie es waren, sind sie bereits wieder ermässigt, die Konkurrenz der Industrie, welche einen neuen Aufschwung zu gewinnen beginnt, wird es dem Landwirthe unmöglich machen, sie weiter herabzudrücken. Die Preise alles Materials sind bereits so herunter gegangen, dass weit eher wieder eine Erhöhung zu erwarten steht. Kurz jene ungünstigen Konjunkturen haben durchaus dauernden Charakter [1]).

Es scheint uns demnach unzweifelhaft, dass der Landwirth, der in den letzten fünf Jahren ein bedeutendes Defizit hatte, sich dauernd nicht wird halten können — wenn er bei derselben vor Allem auf Getreidebau basirten — Wirthschaftsmethode verharrt. Ist aber darum ein Verfall der Landwirthschaft selbst zu erwarten? — Gewiss nicht! — Nur in wenig abgelegenen Gegenden mit magerem Boden und auf ganz grossen Gütern dürfte ein Uebergang zu einem extensiveren Systeme

[1]) Mayr S. 1110 gestand dies ausdrücklich zu. Ebenso v. Minnigrode S. 968.

als es bisher am Platze war, nothwendig werden. Auf dem besseren Boden, in der Nähe guter Kommunikationsmittel wird die Entwickelung, welche in dem Berichte des Ministers Friedenthal als wünschenswerth und vorhanden bezeichnet ist, unbedingt allein das Heil ergeben. Die Kalamität hat sich seit lange vorbereitet, viele Landwirthe haben deshalb auch schon den richtigen Weg ihr zu begegnen eingeschlagen, man soll sie darin bestärken aber nicht ablenken. Unzweifelhaft ist die Lage des grossen Grundbesitzers am schwierigsten, und er wird auf die Dauer ihr nur gewachsen sein, wenn ihm hervorragende Intelligenz, Kenntnisse, Geldmittel und — Anspruchslosigkeit zur Seite stehen. Nur wenn er feinere Produkte (Fleisch durch Kernmast, Tafelbutter etc., Sämereien, dann edlere Zuchtthiere) erzielen kann, oder wenn er die Verarbeitung seiner Produkte selbst übernimmt, sich also zugleich Industriegewinn aneignet, wird er im Stande sein mit den Bauern auf die Dauer zu konkurriren. Die jetzige Ausdehnung des Grossbetriebes in den östlichen Provinzen Preussens scheint uns allerdings auf die Dauer unhaltbar. Eine künstliche Aufrechterhaltung derselben durch den Staat ist aber wohl das denkbar Verkehrteste. Der Abgeordnete Reichensperger (S. 1881) gab aber der verbreiteten Besorgniss Ausdruck, dass gerade von der einflussreichsten Stelle aus dergleichen Anschauungen unterstützt würden.

Dem Bauern steht zur Seite der geringere Bedarf an fremden Arbeitskräften, die sorgsamere Behandlung des einzelnen Stückes, sei es bei der Viehzucht, sei es bei dem Anbau von Gemüse und Handelsgewächsen. Er hat entschieden im grossen Durchschnitte auch weit weniger gelitten. Eine Hauptaufgabe ist es unbedingt den Bauer mehr auf Gemüse-, Obstbau, Geflügel- und sonstige Viehzucht hinzuweisen. Gegenüber Frankreich, England, Oesterreich, Schweiz, geschweige denn Italien, wird in Deutschland namentlich im Norden und Osten, aber auch in Mitteldeutschland unverhältnissmässig wenig Gemüse verbraucht, und jeder Arzt beklagt den überwiegenden Kartoffelgenuss. In den meisten Gegenden ist das Gemüse so theuer, dass es für den armen Mann unmöglich ist, es zum Hauptnahrungsmittel zu machen. Es ist daher die grosse Masse der Bevölkerung auch gar nicht daran gewöhnt und kann nur im Laufe der Zeit wieder dazu gebracht werden. Gerade so ist es mit dem Obstkonsum, der früher, wie alle ältern Leute darin übereinstimmen, viel allgemeiner war. Für Beides ist unser Klima, abgesehen von den nord-östlichsten Gegenden sehr wohl geeignet. Ebenso kann aus der Geflügelzucht eine äusserst ergiebige Finanzquelle gemacht werden, wie das Frankreich zeigt. Der

Preis der Eier, der Hühner, Enten etc. ist im Vergleiche zum Getreide ein weit höherer als in früheren Dezennien. Es ist ferner ganz falsch zu behaupten, dass die Zucht von Rindvieh, Schafen und gar von Schweinen in Deutschland nicht allgemeiner durchgeführt werden könne, weil es an Wiesen, Weiden und überhaupt dem feuchten Klima Englands fehle. Der Bauer in wiesenarmen Gegenden der östlichen Provinzen Preussens beweist es, dass das auch bei Stallfütterung möglich ist, und je niedriger die Preise des Futtergetreides, um so mehr wird es möglich, und für jede Bodenart giebt es Futtergewächse, besonders auch perennirende, welche darauf gedeihen und Ergänzung zu bieten vermögen. Seine Erfolge werden noch bessere sein, wenn er mehr Gewicht auf die Auswahl der Viehraçen verwendet. Wir schliessen uns in allen diesen Punkten nur dem mehrfach erwähnten bedeutsamen Berichte des Ministers Friedenthal an. —

Man hat wiederholt darauf hingewiesen, dass, wenn sich alle Bauern auf Viehzucht, Gemüsebau legen, auch da Entwerthung stattfinden müsse. Dagegen ist zu sagen, dass in der einen Gegend dieses, in der andern jenes am Platze, und dass der Verbrauch sich ganz enorm an allen jenen Gegenständen ausdehnen kann. — Es kann auch nicht unsere Aufgabe sein, hier die Hülfsmittel auszukundschaften, die überall anzuwenden sind, das muss den Landwirthen selbst überlassen bleiben. Wir haben vielmehr nur die Richtung anzudeuten, in der allein ein Ausweg gefunden werden *kann* und werden *muss*. — Wenn die Produktionskosten des Getreides nicht direkt gedeckt werden, so müssen andere Produktionszweige hinzugezogen werden, die daneben einen pekuniären Gewinn abzuwerfen vermögen. Darauf ist man in hochkultivirten Gegenden, wie gesagt, längst angewiesen und hat es mit Erfolg durchgeführt, es wird in Deutschland auch allgemeiner als bisher möglich sein.

Unsere Auffassung ist daher von der der Agrarier und der der Regierung eine prinzipiell verschiedene. — Wir räumen ein, dass sich die Landwirthe in einer Krisis befinden; just wie damals als plötzlich durch die internationale Konkurrenz die Wollpreise gewaltig sanken und diejenigen erhebliche Verluste hatten, welche nicht rechtzeitig die alte Richtung der Schafzucht aufgaben. Die Landwirthschaft selbst ging dabei nicht zurück, weil man im Allgemeinen rechtzeitig Ersatz zu schaffen wusste. Jetzt handelt es sich, wie wir zu zeigen suchten, weniger um einen Rückgang der Preise als um ein Stillstehen, während die Produktionskosten gestiegen sind. Unserer Ansicht nach ist es allein Sache der Landwirthe nach Abhülfe zu suchen, die nur in einer veränderten Wirth-

schaftsmethode zu finden ist, bei welcher die Haupteinnahme nicht mehr wie bis jetzt aus Getreide bezogen wird. — Die Agrarier und Fürst Bismarck dagegen wollen künstlich auf Kosten der übrigen Bevölkerung die Getreidepreise steigern, um den Getreidebau in der bisherigen Ausdehnung nicht nur zu erhalten, sondern ihn sogar noch auszudehnen und den Bedarf im Inlande selbst zu decken. Wir halten einen so hohen Zoll, dass er dem Landwirthe wirklich jene Möglichkeit gewährt für ungerecht, für die Exportindustrie ruinös, das ganze Land zu drückend, und daher auf die Dauer unhaltbar, während es sich um dauernde Verhältnisse handelt, die zu bekämpfen sind. Der Staat hat u. A. n. absolut die Macht nicht durchgreifend zu helfen, so wenig wie sich ein Mensch am eigenen Zopfe in die Höhe heben kann, und es ist die erste Bedingung, dass sich die Betheiligten das klar machen.

Doch wir haben damit vorgegriffen, und noch bevor wir zur Besprechung der zu erwartenden Wirkung der beschlossenen Getreidezölle übergehen, müssen wir untersuchen, ob noch andere Ursachen der Kalamität vorliegen, und wie der Staat da event. Abhülfe schaffen kann. Dann ob es wahr ist, dass den deutschen Landwirthen aus Gerechtigkeitsrücksichten besondere Vortheile zuzuwenden sind.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

I.

August von Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Basel, Georg 1878. V und 131 Seiten.

— — **Die schweizerische Allmend** in ihrer geschichtlichen Entwickelung vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart. (In den Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen hrsg. von G. Schmoller. Bd. II Heft 4). Leipzig, Duncker & Humblot 1879. XVIII und 245 Seiten.

Mit gutem Grunde wendet sich die Gegenwart mit erneutem Eifer dem Studium der Agrarverfassung zu. Ist ja doch in der Geschichte des Grundeigenthums und der Ordnung der Bodenbenutzung geradezu der Schlüssel für das Verständniss der sozialen Zustände älterer Zeit gelegen; und für die Gegenwart bedeutet eine zeitgemässe Ausgestaltung der Agrarverfassung ohne Uebertreibung die Lösung eines guten Theils des sozialen Problems. Ja die Lehren, welche sich aus der Geschichte der Agrarverfassung ergeben, sind geeignet, eine Entscheidung in den wichtigsten, prinzipiellsten Fragen der Sozialwissenschaft vorzubereiten; die Entstehung des Privateigenthums und seine volkswirthschaftlichen Funktionen, das Gemeineigenthum an Produktionsmitteln, individuelle Freiheit und soziale Gebundenheit der Wirthschaft finden sich hier wie eine Summe der lehrreichsten Experimente im Laboratorium des Völkerlebens vor Augen gestellt. So ist das Studium der Agrarverfassung für Lehre und Leben gleich werthvoll und jeder Beitrag zum besseren Verständniss derselben mit Freuden zu begrüssen.

Insbesondere aber können wir Arbeiten, wie die vorliegenden Miaskowski's willkommen heissen, welche, sowohl ihrem Gegenstande nach als durch die eingehende und gewissenhafte Behandlung desselben ausgezeichnet, den ganzen reichen Inhalt der Agrarverfassung eines der interessantesten Kulturgebiete in seiner geschichtlichen Entwickelung darzulegen bestimmt sind. Das erste der beiden Bücher behandelt in drei Abschnitten die Agrarverfassung des flachen Landes, die Alpenkultur und ihre Rechtsordnung, und die Forstgesetzgebung in der Ebene und im Gebirge; das zweite Buch beschäftigt sich ausschliesslich mit der schweizerischen Allmende und entwickelt in fünf Abschnitten Begriff und recht-

liche Natur der Allmend, ihre Arten, ihren Umfang und dessen Veränderungen, die Nutzungsberechtigung und die Art und Grösse der Allmendnutzung. Ein drittes Buch, dessen Erscheinen versprochen ist, soll die Geschichte der schweizerischen Landgemeindeverfassung und des Gemeindefinanzwesens behandeln; damit erst wird der Verfasser seinen Gegenstand erschöpft, die schweizerische Agrarverfassung im weitesten Sinne nach allen prinzipiell wichtigen Seiten vollständig behandelt haben. Auch ein abschliessendes Urtheil über die Untersuchungen Miaskowski's ist begreiflicherweise vor Erscheinen dieses dritten Buches nicht möglich. Denn eine Reihe von Fragen, oft sogar tiefeingreifender Bedeutung, wie z. B. über den Zusammenhang der Felderordnung und des Flurzwangs mit der Dorf- und Gemeindeverfassung, über Staats-, Gemeinde- und Privatforstwirthschaft, über Wesen und Nutzen der Allmende u. dgl. lassen sich nur auf der Grundlage gegebener Gemeindeverfassungszustände beantworten; auch der Verfasser, wo er ihnen nahetritt, war daher genöthigt, gleichsam bei vollem Athem abzubrechen und die Lösung auf später zu vertagen; wo er das vermieden und eine Frage der Agrarverfassung oder des Allmendrechts, die mit der Landgemeindeverfassung im Zusammenhang steht, auch abschliessend behandelt, wird das wohl nicht anders als auf Kosten der folgenden Untersuchung möglich gewesen sein, die, um nicht Lücken aufzuweisen, manche Wiederholung früher bereits Erörterten bringen muss. Es sind solche Wiederholungen auch in den beiden vorliegenden Büchern nicht immer zu vermeiden gewesen, theils aus inneren Gründen, welche in der vom Verfasser gewählten Anordnung des ganzen Stoffes gelegen sind, theils aus dem äusseren Grunde, dass der Verfasser bestrebt ist, jedes der drei Hauptgebiete seiner Untersuchung in möglichst abgerundeter, selbständiger Gestalt vorzuführen. Und aus denselben Gründen erscheint manches Zusammengehörige gewaltsam zerrissen, manches abschliessende Urtheil antizipirt; die innere Einheit des Gegenstands und die harmonische Ausbildung der Theile ist nicht selten diesem Bestreben nach äusserlicher Abschliessung und Selbständigkeit zum Opfer gefallen. Doch der Verfasser erklärt uns das selbst durch die äusseren Schicksale seiner Arbeit und wir wollen weiter mit ihm darüber nicht rechten, um so weniger, als die vorliegenden Bücher des Guten und Belehrenden eine solche Fülle enthalten, dass sie Niemand ohne Befriedigung aus der Hand legen wird, der überhaupt den grossen und kleinen Fragen der Agrarverfassung näher getreten ist.

Die Darstellung der Agrarverfassung im engeren Sinne (Ansiedelungssystem und Flurverfassung) beginnt der Verfasser mit den Zuständen, wie sich dieselben für die ebene Schweiz aus den Weisthümern des 14. und 15. Jahrhunderts, als den wichtigsten Erkenntnissquellen für diese Verhältnisse entnehmen lassen. Darnach herrschte hier das Dorfsystem in allen Grundzügen übereinstimmend mit der mittelalterlichen Dorf- und Flurverfassung anderer deutscher Länder. Der Ausgangspunkt des Wirthschaftens ist in der im Sondereigenthum befindlichen Haushofstätte, Hofraite, zu suchen. Diese bestand aus dem Wohnhaus und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden, sowie einem grösseren, die Gebäude umgebenden Raum, welcher von den benachbarten Hofstätten durch einen Zaun ge-

schieden war. Hier befand sich dann gewöhnlich der Garten mit den nothwendigsten Küchengewächsen, Gemüse, Flachs etc. oder ein Stück Grasland mit Obst- oder anderen Bäumen oder auch beides; auch als Tummelplatz für allerhand Vieh diente die Hofstätte. Aus einer grössern oder kleineren Anzahl solcher umzäunter Hofstätten bestand dann das Dorf; wie die einzelne Hofstätte, so war auch dieses nach aussen gegen die Felder mit einem eigenen Zaun, Etter, Haingarten, abgeschlossen, sofern ein solcher Abschluss nicht bereits durch die fortlaufenden Zäune der nach aussen liegenden Hofstätten erzielt war. Innerhalb des Dorfetters gab es dann gewöhnlich noch eine Art Freiwiese, Brühl, als Tummelplatz für Vieh, Brunnen etc. Jenseits des Dorfetters lag das Ackerfeld. Dasselbe war in Gegenden der Dreifelderwirthschaft in drei Fluren, Zelgen, eingetheilt. Innerhalb jeder Zelg waren dann wieder nach Lage und Bodengüte verschiedene Gewanne ausgeschieden, an denen jede Haushofstätte ein eigenes Loos zu haben pflegte. Zwischen den einzelnen Zelgen oder auch zwischen den Gewannen breiteten sich, namentlich an feuchten, niedrigen Stellen, die Wiesen aus. Die Zelgen, die in mehr oder minder regelmässiger Form um den Dorfetter herumlagen, waren nach aussen gegen das in gemeinsamer Nutzung und im Gemeineigenthum befindliche Weideland und Gehölz geschirmt. Innerhalb dieser Dorffeldmark waren wieder die Ackerländereien durch provisorische todte Zäune, Efaden, von der Saatzeit bis zur Ernte geschützt, nicht die Antheile der Einzelnen für sich, sondern immer die ganzen Dorfschläge, da dies bei der Gemengelage nothwendigerweise eine gemeinsame Angelegenheit war. Jenseits des äusseren Etters begann dann die Allmend, die gemeine Mark, die ihrerseits nach aussen gegenüber andern Dörfern, Höfen und Bezirken ebenfalls durch Zäune oder andere Markzeichen abgegrenzt war, sofern nicht natürliche Grenzen die Scheidelinie in zweifelloser Weise markirten. Zu den einzelnen Hofstätten eines Ortes gehörten die bereits allgemein im Sondereigenthum befindlichen Antheile an der Dorffeldmark, welche entweder im ganzen Dorfe oder doch wenigstens innerhalb derselben Grundbesitzerklasse von gleicher oder doch wenigstens ähnlicher Grösse, weniger im Sinne des Umfangs, als des Ertrages gewesen zu sein scheinen. Den letzten, aber nicht unwichtigsten Bestandtheil einer Hufe bildete das Recht auf „Wonn und Weyd" d. h. auf Nutzniessung der Allmend; dasselbe kam faktisch wenigstens allein oder doch hauptsächlich den Grundeigenthümern nach Maassgabe ihres Bedürfnisses zu Gute. Die Verbindung, die unter den einzelnen Nutzniessern derselben Allmend bestand, bildete das festeste Band, das die Landbewohner untereinander verknüpfte. An der Allmendnutzung nahmen aber nicht nur die Bewohner der weiler- oder dorfweise zusammenhängenden Ansiedelungen, sondern meist auch die vereinzelt gelegenen Höfe Theil, welche mit den benachbarten Dörfern und Weilern zu derselben Mark- oder Dorfgenossenschaft zu gehören pflegten.

Dieser Zustand der älteren Agrargemeinde wurde dann im Laufe der Jahrhunderte von mehreren Seiten her angegriffen und zersetzt. Sehr gut zeigt der Verfasser, wie zuerst, besonders seit der Reformation neue Elemente der ländlichen Bevölkerung, Handwerker, Lohnarbeiter und sog. Reisläufer (Schweizer, die in auswärtigem Militärdienst gestanden waren)

in die Dorfgemeinde eindrangen und wohl oder übel in ihrer Stellung innerhalb derselben immer mehr den alten Hofstättebesitzern angenähert wurden. Sowohl die Güterzerstückelung, als auch die Einbeziehung eines guten Theils der Allmend ist dadurch befördert worden; und alle Versuche, die alte Agrargemeinde in ihren Grundlagen aufrecht zu erhalten, scheiterten an dem unabweisbaren Bedürfnisse, der veränderten Zusammensetzung der ländlichen Bevölkerung gerecht zu werden.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts haben dann insbesondere die technischen Fortschritte der Landwirthschaft, wie sie mit dem Kleebau und der Stallfütterung gemacht wurden, an der Zerstörung der alten Fundamente gearbeitet. Die Allmende verlor ihre Bedeutung als Weide und musste, als Privateigenthum vertheilt oder zu Sondernutzung vergeben, dem Bedürfnisse intensiverer Bodenausnutzung dienen. Zugleich aber wendete sich der Zeitgeist, wie in den Staaten des aufgeklärten Absolutismus, so auch in den republikanischen Kantonen der Schweiz gegen das Gemeindegut überhaupt und nicht minder gegen Flurzwang und Feldweide und hat auch hier dem bisherigen Uebergewicht der Allmende ein rasches Ende bereitet. Endlich ergriff die Gesetzgebung am Anfange unseres Jahrhunderts auch noch die letzten Reste der alten Agrarverfassung, die Gemengelage der Felder, das Trieb- und Trattrecht etc., und hat damit den Boden für eine freie individuelle Gestaltung des Landwirthschaftsbetriebs geebnet. Die Fortschritte der Bodenkultur, welche als Frucht dieser Befreiung des Bodens von den Fesseln einer veralteten Agrarverfassung angesehen werden müssen, sind sehr bedeutend gewesen; selbst der Verfasser, welcher eine bedenkliche Miene annimmt, wo er über die ungeheure Zunahme der Käsefabrikation spricht, kann doch nicht umhin, den Aufschwung anzuerkennen, welchen die Landwirthschaft seit dieser Zeit genommen hat; „im hügeligen Theil des Kantons Bern und namentlich im Emmenthal waren bereits allgemein im ersten Drittel des Jahrhunderts an die Stelle magerer Weiden reiche Getreidefelder nnd üppige Wiesen getreten. Umfangreiche Sümpfe waren der Kultur durch Entwässerung gewonnen und tausende von Jucharten durch Drainirung in ihrem Ertrage verbessert worden."

Leider hat M i a s k o w s k i in dieser ausführlichen und instruktiven Weise nur die Agrarverhältnisse der dorfweise angesiedelten Bevölkerung des Flachlands dargestellt. Er bezeichnet es selbst als Mangel der Arbeit, dass weder die Geschichte der grossen Grundherrschaften noch die spezifischen Verhältnisse der Höfe und Weiler berücksichtigt worden sind. Er glaubt aber eine Entschuldigung dafür in dem Umstande finden zu können, dass die Grundherrschaften in der Schweiz grossentheils bereits früh beseitigt worden sind und in der Gegenwart so gut wie keine Spuren ihrer früheren Existenz hinterlassen haben, und dass die Beziehungen der Höfe und Weiler zu den Allmenden, auf welche er sein besonderes Augenmerk gerichtet hat, kein näheres Eingehen auf diese Verhältnisse verlangten. Hätte er sich aber näher auf diese Seiten der Agrarverfassung eingelassen, so würde er sich alsbald überzeugt haben, dass gerade die grundherrschaftliche Villenverfassung für ein volles Verständniss der agrarischen Zustände auch der Dörfer unentbehrlich ist; denn die Zustände, wie sie hier im 13. und

14. Jahrhunderte hervortreten und von denen der Verfasser ausgeht, sind in der Hauptsache ein Produkt grundherrlicher Organisation und auch ihre weitere Entwickelung während des Mittelalters ist noch immer unter dem Einflusse der von der Grundherrschaft inaugurirten Agrarpolitik gestanden, wenn auch in der Schweiz früher als anderswo die Herrenhöfe mit ihren agrarischen Eigenthümlichkeiten sich verloren haben mögen. Und anderseits wären die Zustände des Hofsystems, das auch in der Schweiz sicherlich in älterer Zeit grössere Ausdehnung hatte, als der Verfasser (S. 2) anzunehmen geneigt ist, sehr lehrreich für die Beurtheilung der agrarischen Verhältnisse der späteren Dörfer gewesen. Ja die Verfassung der Alpenwirthschaft konnte ohne spezielles Eingehen auf das Hofsystem gar nicht vollständig dargestellt werden, wie das auch die Behandlung dieses Theils der ersten Schrift von Miaskowski beweist und er selbst (Allmend S. 140) anerkennt. Denn eine Geschichte der Verfassung der Alpenwirthschaft in der Weise, wie uns die Agrarverfassung des flachen Landes vorgeführt wird, hat der Verfasser in dem 2. Abschnitte seines ersteren Buches gar nicht geboten; er beschränkt sich hier vielmehr in der Hauptsache auf eine, allerdings sehr instruktive Geschichte der Alpenwirthschaft, ohne auf eine Darstellung der Verfassungsverhältnisse der Alpengebiete oder auch nur der im engeren Sinne sogenannten Alpen des näheren einzugehen. Die ausführlichen Erörterungen über die Kulturveränderungen im Alpengebiete und die Alpenwirthschaft sind nun allerdings vollauf damit gerechtfertigt, dass sie der Schlüssel für die eigenartige Gestaltung der Eigenthumsverhältnisse in den Alpengegenden sind. „Die Natur der Alpen, sowie die fast ausschliessliche Benutzung derselben als Weide und Wald, welche beide Kulturarten weder grosse Arbeitsintensität noch Sondernutzung und individuelle Behandlung des Bodens erheischen und auf grossen, unter einheitlicher Verwaltung stehenden Revieren am Besten gedeihen, erklären es, warum gerade in den Alpengegenden, in denen grosse Vermögen nicht häufig sind und sich grosse werthvolle Alpen daher nur selten im Eigenthum einzelner Privaten befinden, das Eigenthum von Korporationen, Gemeinden und Genossenschaften in so grosser Ausdehnung sich erhalten hat.“ „Dass die Eigenthumsverhältnisse sich wesentlich anders gestaltet hätten, wenn der Ackerbau der Alpenkultur nicht gewichen wäre, kann mit Sicherheit angenommen werden. Denn der schon früh als Wiese, Acker und Garten benutzte Thalboden ist ebenfalls bereits früh in das Sondereigenthum übergegangen und befindet sich in demselben bereits grösstentheils zu der Zeit, bis zu welcher unsere Quellen hinaufreichen. Und wo in den letzten Jahrhunderten Weiden in Aecker und Wiesen umgewandelt wurden und die Gemeinnutzung der Sondernutzung gewichen ist, ist in der Regel auch die Tendenz, das Gemeindeeigenthum in Sondereigenthum zu verwandeln, sehr stark hervorgetreten.“ Da aber doch nach des Verfassers eignen Angaben von sämmtlichen Schweizer Alpen (1864) der Zahl nach nur 45.4 % im Eigenthum von Gemeinden, Gemeinden und Privaten zugleich und Korporationen, 54.6 % aber im Eigenthum einzelner oder im Miteigenthum mehrerer Privaten standen (nach der Zahl der Stösse — Kuhrechte — allerdings 65 % : 35 %, nach dem Kapitalwerthe 57.8 % : 42.2 %) so hätte es sich wohl ver-

lohnt nachzuforschen, ein wie grosser Antheil an den Privatalpen den Einzelhöfen und den Bauern im Dorfe zugehoren; und nicht minder verdienstvoll wäre es gewesen, der Betheiligung der einen wie der anderen an den Gemeinalpen näher nachzugehen. Denn es ist wohl auch für die Schweiz kein Zweifel, dass die Alpennutzung eine ganz andere Rolle spielt für die Wirthschaft des Dorfbauern im Flachland, als für den Einzelhofbauern im Gebirge und dass darnach auch der Charakter der Alpenwirthschaft und ihrer Verfassung ein ganz verschiedener ist.

Für diesen Mangel einer ausführlichen Darstellung der eigentlichen Alpenverfassung werden wir nun theilweise entschädigt durch die besondere Arbeit Miaskowski's über die schweizerische Allmend und hierfür können wir dem Verfasser wieder unsern ungetheilten Beifall zollen. Speziell die Darlegung der Rechtsverhältnisse an den Sennhütten (S. 22), die Ausführungen über die Verfassung der Genossenschaftsalpen (S. 36 ff.), über die Realrechte im Gebirge (S. 91), über die Sondernutzungen auf den Alpen (S. 140), über das Verhältniss der Alpweide zur Heimweide (S. 145), die Armenalpen (S. 171) u. a. geben erwünschtes Material zum Aufbau einer Verfassungsgeschichte der Schweizeralpen in Menge, und dasselbe ist wohl nur in Folge der ungünstig gewählten äusseren Anordnung des ganzen Gebietes nicht schon vom Verfasser selbst zu einer abgerundeten Darstellung der Alpenverfassung verarbeitet worden.

Fassen wir das in den beiden Schriften Miaskowski's vorgelegte Material zu einer Uebersicht über die Alpenverfassung der Schweiz zusammen, indem wir die etwa fehlenden Bindeglieder aus sonst Bekanntem ergänzen, so ergiebt sich in Kürze das folgende Bild der Alpenverfassung und ihrer Entwickelung. Die Bewohnung des Hochgebirgs findet sich in der Hauptsache auf die schmale Tiefregion, die Thäler und das niedrige Gelände verwiesen, wo auch der Winteraufenthalt für das Vieh und die Produktionsstätte für Winterfutter ist, während der eigentliche, an Umfang und Ertrag bedeutendere Schauplatz der Viehzucht — des wichtigsten Erwerbszweiges der Gebisgsbevölkerung — eben die Alpweiden (Alpen i. e. S.) sind. Diese werden in Voralpen, Mittelalpen und Hochalpen eingetheilt, von denen die ersten nur im Frühjahre und Spätherbste, die letzteren nur vom Schmalvieh und zum Theil vom Jungvieh besucht werden. Zwischen den Wintergütern und den Voralpen liegen in einigen Gegenden Bergwiesen mit oder ohne Wohnungen. Die Besiedelung der Gebirgsgegenden hat nun auch in der Schweiz wahrscheinlich auf den Höhen begonnen und ist in der Hauptsache hofweise erfolgt; die Höfe haben hier von jeher dieselbe hervorragende Bedeutung gehabt, wie die Dorfer in der Ebene. Diese Höfe, welche unter sich markgenossenschaftlich vereinigt waren, haben die Alpen jedenfalls schon mit der Ansiedelung genutzt; ja die Ansiedelung dürfte gerade mit Rücksicht auf die Alpnutzung erfolgt sein. Dass aber die Alpweide selbst in ältester Zeit nicht durchgängig Allmende war, ist aus manchen Urkunden zu ersehen, in welchen einzelne Privateigenthümer über Alpen und Sennereien verfügen. Soweit aber die Alpen Allmende blieben, war das „Bergrecht“, das Recht auf den Alpnutzen, nach der Grosse des Sondereigenthums im Thalboden bemessen und als dessen Pertinenz wie andere Marknutzung

behandelt. So meinen wir wenigstens, in Uebereinstimmung mit Hanssen (Gött. gel. Anz. 1878. Stück 49 S. 1561).

An einen genossenschaftlichen Alpwirthschaftsbetrieb dürfen wir aber in der älteren Zeit nicht denken; und ebenso wenig werden die späteren alpwirthschaftlichen Satzungen der Gemeinden und Alpgenossenschaften schon für die älteste Zeit anzunehmen sein, so wenig als andere Marknutzung durch die Gemeinde selbst eine Regelung ihrer Ausübung nach Maass und Zeit schon gefunden hatte. Erst die grossen Grundherrschaften haben sich auch in der Schweiz zuerst mit Alpenwirthschaft und Käserei im Grossen abgegeben und auch auf denjenigen Alpen, welche zu den Zinsgütern oder abhängigen Bauerngütern, individuell oder generell, gehörten, eine Ordnung ihrer Nutzung eingeführt. Als sich dann im 14. und 15. Jahrhunderte die Bauerngemeinden selbständig machten, übernahmen sie neben anderen auch diese Leistungen für eine genossenschaftliche Alpenordnung; und auf diese Zeit weisen die Zustände der Alpenverfassung zurück, wie sie sich in grosser Stabilität bis in unser Jahrhundert herein erhalten haben. Man kann darnach seit dieser Zeit unterscheiden: Privatalpen im Sondereigenthum Einzelner oder im Miteigenthum Mehrerer, Genossenschaftsalpen und Gemeindealpen. Da die letzteren öffentliches Eigenthum sind und die Erwerbung des Nutzungsrechts an denselben immer von dem Erwerb und Besitz des Gemeinderechts abhing, blieb auch die Nutzung immer nach den Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses geregelt; die Zahl der Nutzungsberechtigten und das Maass der Nutzung war verschieden nach dem jeweiligen Stande der Gemeindeberechtigten. Für die wirkliche Ausübung der Alpnutzung kam eine Geldabgabe auf, welche theils für allgemeine Gemeindebedürfnisse, theils zu Geldantheilen für die Nutzungsberechtigten und besonders auch als Aequivalent für solche bestimmt wurde, die von ihrem Nutzungsrechte keinen Gebauch machen konnten. War aber überhaupt die Gemeindealpe auf solche Weise zur Quelle gemeindlicher Geldeinkünfte zu machen, so konnte auch die Verpachtung derselben zum Nutzen der Gemeindekasse als zulässige Art der gemeindlichen Nutzung erscheinen. Die freie Verfügung der Gemeinde über ihre Alpen ist aber vielfach eingeschränkt durch Privateigenthum an den Sennhütten (Hüttenrecht), durch sonstige Realrechte im Gebirge und durch die besonders bei dem Hofsystem fast unvermeidliche Sondernutzung der Alpen durch einzelne Hofbauern. Im Laufe der Zeit hat dann die Verfassung der Gemeindealpen natürlich alle jene Wandlungen durchgemacht, welche die Allmende überhaupt durch den Kampf des Prinzips der Realgemeinde mit dem Prinzip der Personalgemeinde erlebte und je nachdem die Entscheidung fiel, ist dann auch diese Allmendnutzung verschieden geregelt worden, wie uns der Verfasser in sehr anschaulicher und eingehender Weise darlegt. Ist in neuerer Zeit die Personalgemeinde entschieden im Uebergewicht, so kann anderseits für das ausgehende Mittelalter eine entschiedene Hinneigung zu dem Prinzip der Realgemeinde gefunden und sogar die Besonderheit der Genossenschaftsalpen vielfach darauf zurück geführt werden.

Die Genossenschaftsalpen sind nun allerdings Privatrechtsobjekte und die berechtigten Personen haben ideelle Antheile an der Benutzung, die

auf privatrechtliche Erwerbstitel hin besessen und auf solchem Wege auch selbständig übertragen werden können, sofern nicht Näherrechte der Genossen entgegenstehen. Die Alpen selbst sind hier durchweg nach Kuhrechten eingeschätzt, gestuhlt, geseyt, d. h. jede Alpe hat nur eine bestimmte Anzahl solcher Kuhrechte, nach Maassgabe des Weidebedarfs einer Kuh während der Alpzeit. Auch hier zahlen die Genossen zwar für die Benutzung, nach der Zahl ihrer Kuhrechte eine „Auflag", welche aber nur zu Instandhaltung und Verbesserung der Alpen dient. Eine Verpachtung oder sonstige Entfremdung der Alpnutzung durch die Genossen ist dabei gänzlich ausgeschlossen. Ebenso ist die völlige Auflösung der Genossenschaft durch Beschluss der Genossen und die reelle Theilung der Alpen für unzulässig erklärt. Die Verwaltung der Genossenschaftsalpen liegt in der Hand der Genossenschaftsversammlung und des Alpenausschusses (Alpkommission), welchen sogar öffentlichrechtliche Befugnisse (Straferkenntnisse, Führung der Alpbücher) zugestanden werden.

Während nun auch die genossenschaftlichen Alpen wegen ihrer Bedeutung für die vitalsten Interessen ganzer Gemeinden oder doch grosser Kreise der Gemeindebevölkerung sich eine Art von öffentlichem Charakter gewahrt haben und ihre Verwaltung den Charakter korporativer Selbstverwaltung öffentlicher Angelegenheiten trägt, ist dagegen bei den im Sondereigenthum stehenden Privatalpen, zu denen in neuester Zeit auch die im Besitze von Aktiengesellschaften befindlichen Alpen hinzugetreten sind, eine öffentliche Ordnung lange Zeit hindurch sicherlich gar nicht vorhanden gewesen, so weit nicht die Grundherrschaften dieselbe an Statt der öffentlichen Gewalt im eigenen Interesse durchführten. Erst seit der Zeit, welche grundherrschaftliche Befugnisse in grossem Maassstabe in die Hände der Dorf- und Bauerschaften hinüberleitete und den korporativen Geist der Markgenossenschaften auf's Neue belebte, ergriff die öffentliche Ordnung auch die Privatalpen und hat, wie auf andern Gebieten der Volkswirthschaft, so auch auf diesem das öffentliche Interesse wieder mehr und mehr mit Nachdruck zu wahren angefangen. Auch für die Privatalpen wird, wenigstens in einigen Kantonen, seit dem 15. Jahrhundert die Alpstuhlung auf Grund allgemeiner Alpbeschreibungen eingeführt, werden Verbote der Veräusserung und Verpachtung der Alpen an Fremde erlassen, wird der übermässigen Ausnutzung der Alpenweide zu steuern und der Zusammenhang der Winterung im Thale und der Sommerung auf der Alpe zu wahren gesucht. Ausserdem finden mehrere Bestimmungen in Betreff der nutzbaren Erhaltung der Alpen auch für die Privatalpen Anwendung. Im Ganzen aber ist, nach des Verfassers resumirendem Urtheile, die Alpenverfassung in den meisten Alpengegenden der Schweiz noch immer ziemlich unentwickelt und für eine den Bedürfnissen dieses wichtigsten Erwerbszweigs der Bevölkerung entsprechende öffentliche Ordnung noch ein grosses Feld der Wirksamkeit offen.

Noch mehr aber gilt das von der Forstverfassung, welche erst in unserm Jahrhundert mit der Ablösungsgesetzgebung zu einer einigermaassen klaren und befriedigenden Ausscheidung der öffentlichen und privaten Interessen gekommen ist. Die Wälder befanden sich, in der Zeit vom 13. Jahrhundert angefangen, von welcher der Verfasser auch hier ausgeht,

im Eigenthume zum Theil von Markgenossenschaften und Gemeinden, zum Theil von weltlichen Herrn, Klöstern und Kirchen, und nur zu einem geringen Theile auch bereits im Eigenthum einzelner Freier, die weder selbst Herren, noch auch solchen untergeben waren. Auch kommen nachweisbar in jener Zeit Reichswälder vor. Mit der Schwächung der Grundherrschaften und der gleichzeitigen Hebung der Gemeinden überhaupt, sowie namentlich derjenigen Gemeinden, welche zahlreiche Herrschaftsrechte an sich zogen und zu Trägern der Landeshoheit wurden, hängt dann die Umwandlung der früher herrschaftlichen Waldungen einestheils in Gemeinde-, anderntheils in Staatswaldungen zusammen. Zum Theil hat in der ältern Periode eine vollständige Auseinandersetzung unter den verschiedenen Interessenten übrigens noch nicht stattgefunden, indem die Entwickelung fürs Erste dabei stehen blieb, dem einen Theil, gewöhnlich dem Staate als Nachfolger der Herrschaft, das Eigenthum am Walde zuzuerkennen und dem andern Theil, gewöhnlich der Gemeinde, servitutähnliche Rechte an demselben einzuräumen, oder es fand auch das umgekehrte Verhältniss statt, indem die Gemeinde Eigenthümerin des Waldes und der Staat blos servitutberechtigt ward. Wo die Rechte der einzelnen Nutzniesser an den Gemeinwäldern eine privatrechtliche Entwickelung genommen hatten, da entstanden meist, ebenfalls zum Theil im Wege der Ausscheidung, eigene Korporations- und Genossenschaftswälder. Uebrigens hielt auch hier, wie bei den Alpen, die Unzweckmässigkeit des kleinen Waldbesitzes vielfach von der Vertheilung der Gemeinde-, Korporations- und Genossenschaftswälder zurück. Eine Ausnahme bilden nur die während der kurzen Zeit des Bestehens der helvetischen Republik mit Zustimmung der Regierung vorgenommenen Vertheilungen von Gemeindewäldern. Diese, sowie die vielfachen Theilungen der, namentlich in Gegenden mit dorfweisen Ansiedelungen bereits früher vorkommenden Privatwälder, haben dann zu weitgehender Zerstückelung des Waldbesitzes geführt. Eine Inforestirung, wie in den monarchischen Staaten des europäischen Kontinents, ist in der Schweiz nicht vorgekommen. Auch die Forsthoheit des Staates hat sich hier nie so schroff ausgebildet und vollends nie zu einem Forstregal gesteigert wie in andern Staaten. — Für die Berechtigten galt in Gemeindewäldern allgemein der Freiholzhieb, d. h. es bezog jeder Nutzungsberechtigte seinen ganzen Bedarf aus dem Walde, wann, wo und wie er wollte und zwar ganz unentgeltlich oder gegen eine sehr niedrige „Stumpenlösung“. Ebenso war die Rodungsfreiheit noch bis in die Reformationszeit eine ziemlich unbeschränkte. Einzelne, entweder der genossenschaftlichen Autonomie, Vogteigewalt oder der Landeshoheit entstammende Maassregeln in Beziehung auf die Benutzung der Wälder gehören allerdings schon dem 13.—15. Jahrhunderte an; zum grossen Theil stammen sie aber doch erst aus dem 16. und den folgenden Jahrhunderten; und auch diese streben für's Erste nur die Erhaltung und pflegliche Benutzung der Wälder an, ohne schon auf die verbesserte Bewirthschaftung derselben näher einzugehen. Die wichtigsten der dieser älteren Zeit angehörigen Maassregeln sind die Bannlegung ganzer Wälder oder einzelner Waldbestände, das Verbot des Verkaufs von Wäldern, Holz und Holzkohlen ausserhalb der Höfe, Gemeinden, Aemter, Herrschaften und Län-

der, die Beschränkung des Freiholzhiebs der Genossen, die Rodungsverbote. Vereinzelt kommen daneben auch Anordnungen über die schonende und pflegliche Nutzung des Waldes vor. Doch hat in der Hauptsache erst unser Jahrhundert den alten Schlendrian in Bezug auf die Waldnutzung beseitigt und die Anfänge einer rationellen Forstverfassung und Forstverwaltung hervorgebracht.

Die Geschichte der schweizerischen Allmend, wie sie Miaskowski in dem zweiten der genannten Werke dargelegt hat, bietet nicht bloss für die hier berührten, sondern für alle Seiten des schweizerischen Agrarwesens ein geradezu überreiches Material, und lässt die Bedeutung erkennen, welche gerade die Frage nach der Ausdehnung, dem Inhalt und den Formen des Gemeineigenthums für die Ausgestaltung und Wirksamkeit der Agrarverfassung besitzt. Zwar sind auch in der Schweiz Allmendtheile vielfach in individuelles oder genossenschaftliches Privateigenthum umgewandelt oder zu öffentlichen Erwerbs- und Nutzungsgütern der politischen Gemeinde gemacht worden; aber doch hat sich die Allmend gerade hier in solchem Umfang erhalten, dass sie wesentlich für die Charakteristik der schweizerischen Volkswirthschaft überhaupt ist. Wohl sind auch hier Nutzungsberechtigung und Art und Grösse der Allmendnutzung sehr verschieden je nach dem Ausfall des Kampfs der Real- und der Personalrechte, der Besitzenden mit den Nichtbesitzenden, der Hablichen mit den „armen Leuten"; aber des Gemeinsamen und von den agrarischen Zuständen anderer Länder Verschiedenen bleibt nichtsdestoweniger so viel übrig, dass Miaskowski Recht hat, wenn er seinem Gegenstand die Eignung vindizirt, auch im Allgemeinen über die wissenschaftliche Streitfrage über die wirthschaftliche und soziale Bedeutung des Gemeineigenthums und sein Verhältniss zum Privateigenthum Licht zu verbreiten. Bei der gewissenhaften und besonnenen Weise, in welcher der Verfasser diesem Problem näher getreten ist, bei der vollen Beherrschung des thatsächlichen Materials, die er in seinen Schriften bekundet, können wir von ihm auch ein wohlbegründetes Urtheil über die sozialökonomische Bedeutung der Allmenden in der Gegenwart, das er für später verspart, als reife Frucht seiner historisch-statistischen Studien erwarten, und brauchen wohl nicht zu besorgen, dass er in die Ueberschwänglichkeiten sozial-politischer Phantasten verfalle. Inama.

II.

Kulturpflanzen und Hausthiere in ihrem Uebergang aus Asien nach Griechenland und Italien so wie in das übrige Europa. Historisch-linguistische Skizzen von **Victor Hehn**. Dritte, verbesserte Auflage. Berlin 1877. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Das Salz. Eine kulturhistorische Studie von **Victor Hehn.** Berlin 1873. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Italien. Ansichten und Streitlichter von **Victor Hehn.** Zweite, stark vermehrte Auflage. Berlin 1879. Gebrüder Bornträger (Ed. Eggers).

Die Schriften Victor Hehn's, zumal sein Hauptwerk über die Kul-

turpflanzen, hätten längst in einer unsrer nationalökonomischen Fachzeitschriften einen Platz unter den ausführlicheren Besprechungen verdient. Wenn die Kategorie kulturhistorischer Schriften, welche fast noch mehr als die der nationalökonomischen und statistischen Leistungen unsre Theilnahme für eine Unzahl dilettantischer Versuche in misbehaglichem Andrange zu heischen pflegt, in irgend einem Falle durch ein glänzendes Stück strengen Gelehrtenfleisses, geistvoller Arbeit, vielseitiger Anschauung bereichert worden, so ist es hier der Fall gewesen. Jede gute kulturhistorische Arbeit aber, jedenfalls eine in diesem Geiste angelegte und auf so grosse Gesichtspunkte gerichtete, gehört auch in die Interessen derjenigen Nationalökonomie hinein, welche eine historische Wissenschaft sein will.

Die „Kulturpflanzen und Hausthiere" erschienen zuerst im Jahre 1870, hatten gleich damals einen auch äusserlich so bedeutenden Erfolg, dass schon im Jahre 1874 eine zweite, umgearbeitete und ansehnlich vermehrte Auflage erscheinen konnte, auf welche abermals im Jahre 1877 eine dritte „verbesserte" Auflage folgte. Als eine Ergänzung kam dazu im Jahre 1873 „Das Salz", welches in Methode und Richtung den „Kulturpflanzen" ganz parallel lief, und wie es scheint lediglich wegen der mangelhaften Zusammenstimmung dieses besondern Gegenstandes mit dem Titel des Hauptwerkes gesondert erschien. Ein Vorläufer gleichsam und nicht gebunden an die Form strengerer Untersuchung, aber voll von Wissen und Geist, war das zuerst im Jahre 1867 (St. Petersburg, Verlag der Kais. Hofbuchhandlung H. Schmitzdorff) veröffentlichte Büchlein „Italien", welches jetzt kürzlich als Frucht einer neuen Italienischen Reise des Verfassers die zweite stark vermehrte Auflage erlebt hat.

Betrachten wir zuvörderst die „Kulturpflanzen und Hausthiere", so ist der Gedanke derselben füglich in die Worte zu fassen: was von einem einseitig naturwissenschaftlichen Standpunkte als Gegenstand der Naturgeschichte und allein der Naturgeschichte erscheint, das erweist sich dem historischen Anblick und den Mitteln der historischen Forschung als ein Stück Menschengeschichte, fortschreitender Entwicklung, Kulturgeschichte. Wenn der Verfasser unsres Buches mit den philologischen und sprachvergleichenden Kenntnissen, die er als Besitzthum seines Faches beherrscht, ein bewunderungswerthes Maass naturgeschichtlicher Kenntnisse verbindet, die für die vorliegenden Untersuchungen von grossem Werthe waren: so hat er seinerseits über eben jene Einseitigkeit der Naturwissenschaft zu klagen Grund erhalten, welche „wie sie sich die Philosophie jetzt selbst besorgt und nach schimpflicher Entlassung der spekulativen Metaphysik mit ganz leichten Verstandesabstraktionen, insbesondre der Kategorie der Kausalität — in deren Wesen es liegt, nie zum Ziele zu führen —, ihr Bedürfniss deckt, so auch die Deutung der Vorzeit in eigne Hand genommen hat und das Thun des Historikers als Verirrung, ja als Eingriff in ihre Rechte ansieht."

Dass die Thier- und Pflanzenwelt, also die ganze ökonomische und landschaftliche Physiognomie eines Landes im Laufe der Jahrhunderte unter der Hand des Menschen sich verändern kann, ist besonders seit der Entdeckung Amerikas ein unwidersprechlicher Erfahrungssatz geworden. Auf den neuentdeckten Inseln und in den von europäischen Ansiedlern besetz-

ten Landstrichen der westlichen Halbkugel ist während der letztverflossenen drei Jahrhunderte, also in ganz historischer Zeit, nach Erfindung der Buchdruckerkunst und gleichsam unter den Augen der gebildeten Welt, die einheimische Flora und Fauna durch die europäische oder eine aus allen Welttheilen zusammengebrachte verdrängt worden. So hat sich z. B. auf St. Helena die ursprüngliche wilde Vegetation auf den Bergstock im Innern der Insel zurückgeflüchtet, von einer neuen, ringförmig nachrückenden Flora umgeben, die im Gefolge des Europäers über den Ocean kam. Auch in den Pampas von Buenos Ayres sieht das Auge meilenweit fast keine einheimischen Gewächse mehr: sie sind der Usurpation eingeführter europäischer Pflanzen erlegen.

Eine viel weitere, auf zwei bis drei Jahrtausende sich erstreckende Uebersicht gewährt die Geschichte der organisirten Natur in Griechenland und Italien. Beide Länder sind in ihrem jetzigen Zustande das Resultat eines langen und mannigfachen Kulturprozesses und unendlich weit von dem Punkte entfernt, auf den sie in der Urzeit von der Natur allein gestellt waren. Fast Alles was den Reisenden, der von Norden her über die Alpen steigt, wie eine neue Welt anmuthet, die Plastik und stilie Schönheit der Vegetation, die Charakterformen der Landschaft, der Thierwelt, ja selbst der geologischen Struktur, insoferne diese erst später durch Umwandlung der organischen Decke hervortrat und dann die Einwirkungen des Lichtes und der atmosphärischen Agentien erfuhr, sind ein in langen Perioden durch vielfache Bildung und Umbildung vermitteltes Produkt der Civilisation. Jeder Blick aus der Höhe auf ein Stück Erde in Italien ist ein Blick auf frühere und spätere Jahrhunderte seiner Geschichte. Die Natur gab Polhöhe, Formation des Bodens, geographische Lage: das Uebrige ist ein Werk der bauenden, säenden, einführenden, ausrottenden, ordnenden, veredelnden Kultur. Die zwischen Festland und Insel die Mitte haltende Konfiguration des Landes, das gemässigte mittlere Klima, die Mannigfaltigkeit der historischen Verhältnisse, in der Urzeit die mehrmals wiederholte Einwanderung von Norden, der tyrische Seeverkehr, die griechischen Kolonien, die Nähe des gegenüberliegenden Afrika, die sich ausbreitende, alle Gaben und Künste des Orients hinüberleitende römische Weltherrschaft, dann die Völkerwanderung von Nordosten, die Herrschaft der Byzantiner und Araber, die Kreuzzüge, die Verbindung italienischer Seestädte mit der Levante, endlich nach Entdeckung Amerikas die enge politische Verbindung mit Spanien — aus diesen und andern Umständen und Schicksalen ist das Land hervorgegangen, allwo im dunkeln Laub die Goldorangen glühn. Die Agave americana und der Opuntiencactus, diese blaugrünen Stachelpflanzen, die alle Ufer des Mittelmeeres überziehn und so wunderbar zur südlichen Felsennatur und Gartenwirthschaft stimmen, sie sind erst seit dem sechzehnten Jahrhundert aus Amerika herübergekommen! Die Cypresse hat ihre Heimat auf den Gebirgen des heutigen Afghanistan, die Olive stammt aus Palästina und Syrien, die Dattelpalme aus dem Delta des Euphrat und Tigris! So ächte Kinder hesperischen Bodens und Klimas diese und andre Kulturpflanzen uns jetzt scheinen, so sind sie doch erst im Laufe der Zeiten und in langen Zwischenräumen gekommen. Oft liegt ihre Geschichte deutlich vor, oft

aber muss sie aus zerstreuten und zweifelhaften Angaben zusammengelesen oder nach Analogien errathen werden.

Ehe dieses Hehn im Einzelnen unternimmt, wendet er sich in einer allgemeinen Betrachtung wider die übertriebenen naturwissenschaftlichen Ansichten, welche an den Niedergang der einst blühenden Vegetationen des Orients angeknüpft und zu geschichtsphilosophischen Theorien gelegentlich erhoben worden sind: so die namentlich von E. Fraas aufgestellte Ansicht der Waldverwüstung, so die Liebig'sche Ansicht der Bodenerschöpfung. Im Gegensatze zu diesen behauptet Hehn: ob Griechenland, Kleinasien, Syrien, Palästina, diese jetzt so verwahrlosten Länder, einer neuen Blüte sich erfreuen sollen, hängt allein von dem Gange der Welt- und Kulturgeschichte ab; die physische Natur würde kein unübersteigliches Hinderniss in den Weg stellen. Nicht ein unerbittliches Naturgesetz war es, was der Kultur des Orients den Untergang gebracht hat, sondern der Zusammenhang geschichtlicher Ereignisse, die, erst die humane Entwicklung begünstigende, dann sie gefährdende geographische Lage, der Kontakt der Racen, Lebensformen und Religionen, und die ihn begleitende Wuth der Zerstörung. Die Region der acker- und städtebauenden Völker Vorderasiens stiess an unermessliche Steppen und Wüsten, aus denen immer von neuem in kürzern und längern Perioden wilde, blutgierige Nomaden hervorbrachen.

Als die grosse arische Wanderung den beiden Halbinseln, die nachher der Schauplatz der klassischen Bildung wurden, die ersten Bewohner höherer Race gab, von denen wir historisch wissen, da waren diese Länder von einer dichten schwer zu durchdringenden Waldung düsterer Fichten und immergrüner oder laubabwerfender Eichen bedeckt; dazwischen in den Flussthälern lagen offne Weidestrecken, auf denen die Rinder der Ankömmlinge Nahrung hatten; das Schwein fand in den Wäldern reichliche Eichelnahrung, wilde Bienenstöcke lieferten Wachs und Honig; dazu das Jagdgethier, Hirsch, Eber, der wilde Stier und der Wolf, das so mannigfaltige Stoffe zu Kleidung und Geräth darbot, vor Allem das vielfach benutzte Leder. Milch und Fleisch war die Nahrung; zur Wohnung diente im Winter die unterirdische, künstlich gegrabene Höhle, im Sommer der Wagen selbst oder in der Waldregion die leichte, aus Holz- und Flechtwerk errichtete zeltähnliche Hütte.

Es ist der rohe Anfang einer durch die Gunst historischer und natürlicher Verhältnisse beförderten, sich im Laufe der Jahrhunderte steigernden, verfeinernden Kultur; es ist im Keime die gemeinsame geschichtliche Erscheinung der stufenweisen Entwicklung, und ihr Abbild findet sie in der Entlehnung und Veredlung der Pflanzen und Thiere, welche dieser Menschenwelt angehören. Ein Abbild für die Kulturentfaltung dieser Völker und damit für die Völkergeschichte überhaupt. Die einzelnen Abhandlungen, welche je eine einzelne Pflanze oder ein einzelnes Thier erörtern, geben uns eine Reihe solcher Bilder, und es mag nur probeweise hier auf dieses und jenes hingedeutet werden.

Vor Allem der Weinstock. Seine Geschichte bis zur Gegenwart herab zeigt uns, wie sich in einem Kulturgewächs der Gang der gesammten Weltgeschichte spiegelt. Vergleicht man den heutigen Zustand des

Weinbaues mit dem zur Zeit der Alten, so zeigt sich die merkwürdige Thatsache, dass diese Kultur in ihren Ausgangsländern verfallen ist und in dem zu allerjungst gewonnenen Gebiete auf der höchsten Stufe der Entwicklung steht. Als Vorderasien, die Wiege der Rebenzucht, von Völkern islamitischen Glaubens überzogen worden, konnte ein Produkt nicht mehr gedeihen, dessen Genuss das Gesetz den Eroberern untersagte. In allen Ländern arabischer Herrschaft, in Nordafrika, Sicilien, Spanien ging der Weinbau zurück, da er von den Mächtigen nicht begünstigt wurde, die mit semitischer Mässigkeit mehr den Kultus des Wassers und kühlen Schattens, als den des erhitzenden Getränkes übten. Was dem Islam in Spanien nicht gelang, das setzte er in dem gegenüberliegenden Marokko durch: die atlantische Küste dieses Landes war im Alterthum ein ergiebiger und gepriesener Weinbezirk gewesen, dem seine Traube (nach Movers) schon in der Urzeit von den Phöniziern zugetragen war. Dort lag das Vorgebirge Ampelusia, also das Weinkap, heute Kap Spartel, und die uralte Stadt Lix, die auf ihren punischen und punisch-römischen Münzen die Traube als Wahrzeichen führt und von deren Einwohnern die Sage erzählte, dass sie sich ohne Bodenbestellung nur von freiwachsenden Weinbeeren nährten. Noch im Mittelalter, bei Ankunft der Araber, muss diese Kultur bestanden haben, da die Stadt, die von ihnen an Stelle des alten Lix gegründet wurde, den Namen El-Araish d. h. Weinberg erhielt. Jetzt trägt das überaus fruchtbare Land fast gar keine Weinpflanzungen mehr.

Das heutige Griechenland erzeugt mit wenigen Ausnahmen nur schlechten Wein; der Ruhm des Chiers, Lesbiers, Thasiers ist längst dahin und der harzgeschwängerte Resinato, über den schon Liudprand in seiner Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel vom Jahre 968 klagt, nicht geeignet ihn wieder ins Leben zu rufen. — In Italien kam es den ostgothischen und longobardischen Fürsten und Edlen wie allen Barbaren gewiss nicht auf feine geistige Blume ihres Weines, sondern auf das Quantum an, das die unterworfenen Kolonen ihnen zu liefern hatten. Die Normannen im Süden, die deutschen Könige auf ihren Römerzügen und die sie begleitenden Herzöge, Grafen, Edlen und Mannen waren allesammt wackere Trinker aber sicherlich keine wählerischen Kenner. Dazu von Seiten der Produktion die Gebundenheit des Grund und Bodens, die den arbeitenden Stand in düsterem Stumpfsinn erhielt, die ewigen Raub- und Verwüstungszüge und die Verwilderung und Unsicherheit des Lebens überhaupt, die keine Kapitalanlage auf längere Jahre gestattete. Dagegen halte man die Höhe der Weinkultur, von welcher Plinius berichtet: Geschmack und Reichthum der Vornehmen erhielten diesen Kulturzweig in steter Regsamkeit; eine unendliche Mannigfaltigkeit von Sorten und Arten (gleich dem libyschen Sand, oder den Wellen des Meeres, sagt Vergil) deren eine von diesem, die andre von jenem grossen Herrn patronisirt wurde; der Wetteifer führte zu immer neuen Versuchen, sowol in Wahl der Trauben als in Behandlung des Saftes, führte zu stets neuen und besseren Sorten. Zur Zeit des Augustus galten als die edelsten jene Sorten, die Horaz rühmt, der Falerner, der Massiker, der Cäcuber; schon Plinius sagt aber, in seiner Zeit (etwa zwei Menschenalter später) wurden sie nicht mehr geschätzt, und er will damit beweisen, dass die Bodenlagen wie andre Dinge ihre

Mode haben — eine Raffinerie, die unser Jahrhundert, unser Weinkennerthum im modernen Europa bisher schwerlich erreicht hat, da vielmehr gewisse edle Sorten von Bordeaux, von Burgund, vom Rheine ihren Ruf fortdauernd behaupten und nur etwa hie und da eine neue edle Sorte zu den andern hinzukommt, wie im letzten Jahrzehnt der Rauenthaler zu den längst geschätzten edlen Gewächsen des Rheines.

Während nun diese Höhe der antiken Weinkultur in den Stätten der klassischen Völker längst verlassen ist, während dort fast die gesammte Weinkultur zurückgesunken ist in die Rohheit extensiver, auf Masse und nicht auf Qualität bedachter Produktion, die in Arbeit und Kapitalvorrichtungen meist auf der niedrigsten Stufe steht, — hat bekanntlich das mittlere und südliche Frankreich längst die Palme der Weinkultur errungen. Und das ist das merkwürdige Ergebniss dieser ganzen Entwicklung, dass der Weinstock nahe an der Nordgrenze seiner Verbreitungssphäre, in Gegenden wo er erst mühsam und allmälig und ganz zuletzt eingebürgert worden, den edelsten Fruchtsaft hervorbringt, den Schloss Johannisberger, Hochheimer, Rauenthaler neben den Französischen, zum Theil grade Nordfranzösischen Sorten des Burgund. Ein Sieg also des fortschreitenden Geistes über die Natur; ein Stück menschlicher Arbeit, welche das von der Natur, von fremden Kulturen überkommene Gewächs mit eigner Mühe in eigner Art weitergebildet und veredelt hat. Auch das in aller Technik erstaunlich rüstige Volk der Nordamerikaner hat es mit der Weinrebe versucht und die bisherigen Erfolge scheinen für die Zukunft Manches, vielleicht Grosses zu versprechen; Hehn selber meint das allerdings nicht: „der Wein liebt, so zu sagen, den Westen nicht und hängt an seiner alten Nachbarschaft", indessen macht er in der letzten Auflage (S. 83) bereits ein Zugeständniss im Gegensatze zu der zweiten Auflage (S. 82) für die Thatsache der kalifornischen Weinproduktion.

Soviel über den Weinstock. Wir knüpfen daran den Hinweis auf die feinen Bemerkungen Hehn's über die Baumzucht als Stufe ökonomischer Kultur. Nachdem er an die Untersuchung über den Weinstock zwei andre über den Feigenbaum und den Oelbaum gereiht, schliesst er zusammenfassend also. Die Baumzucht war ein Schritt mehr auf der Bahn fester Niederlassung; erst mit ihr und durch sie wurde der Mensch ganz ansässig. Der Uebergang vom unstäten Hirtenleben zur festen Ansiedlung ist nirgends ein plötzlicher gewesen, sondern führte immer durch zahlreiche Zwischenstufen, auf denen die Völker oft Jahrhunderte verharrten. Der herumziehende Hirte besäet flüchtig ein Stück Land, das er im Herbst ebenso flüchtig aberntet; er wählt im nächsten Frühling ein andres, frisches, das er abermals liegen lässt nachdem er ihm den Raub abgenommen. Hat die Horde an einem besonders fruchtbaren Fleck sich mit ihren leichten Häusern festgesetzt, so ist doch auch hier der Boden nach einigen Jahren erschöpft: die ganze Gemeinschaft bricht auf, lädt alles Bewegliche auf ihre Thiere und Wagen und baut sich an einem andern Ort wieder an. Auch wenn die Ansiedlung eine stetige geworden, ist der Begriff individuellen Eigenthums am Boden doch noch nicht vorhanden: wie die Weide gemeinsam war, so wird auch das Ackerland in jedem Jahre neu vertheilt. Viehzucht bleibt auf diesen ersten Stufen des Ackerbaues im-

mer noch das vorherrschende Geschäft, Wandern und Raub die Leidenschaft, Fleisch und Milch die Hauptnahrung; die Häuser sind nur leicht gebaut, brennen häufig auf, ihr Material ist Holz, wie für das meiste Andere (ὕλη = Wald, Holz und Materie überhaupt): der Pflug besteht aus einem spitzen Baumast, ritzt den Boden nur leicht und wird von kriegsgefangnen Sklaven geführt; die Voraussicht ist keine lange, sie geht nur vom Frühling auf den Herbst. Einen bedeutenden Schritt weiter bezeichnet schon die Wintersaat, aber den entscheidenden erst die Baumzucht. Mit dieser erst geht das Gefühl örtlicher Heimat und der Begriff des Eigenthums auf. Der Baum muss Jahre lang erzogen und getränkt werden, ehe er Frucht giebt; dann giebt er sie jedes Jahr; während der Bund mit dem einjährigen Grase der Demeter in dem Augenblicke aufgelöst ist, wo die Frucht geerntet worden. Um den Weinberg, um den Baumgarten wird eine schützende Hecke gezogen, das Zeichen vollen Eigenthums: dem blossen Ackerbauer genügt im besten Falle ein Grenzstein. Das Saatfeld muss auf Thau und Regen harren: der Pflanzer der Bäume leitet die Quelle aus den Bergen herab und um seine Beete herum, und indem er dies thut, verwickelt er sich mit seinen Nachbarn in Rechts- und Eigenthumsfragen, die nur durch eine feste politische Ordnung gelöst werden. Auch das Haus, das von Fruchtbaumgruppen umgeben ist, wird, wie diese, auf lange Jahre berechnet d. h. es ist von Stein erbaut und schmücket sich in seinem Innern mit dem Vermächtniss der Geschlechter und dem Erwerbe fortgehender Kultur. Und der Steinbau selber, das Denkmal intensiver Wohnsitze, die steinerne Mauer, das steinerne Haus, die steinerne Strasse, bezeichnen eine Höhe der Kultur, welche die Griechen und Römer von den Semiten, das germanische Europa von den letzteren entlehnten und den die Slaven noch heute nur zum kleinen Theile erreicht haben, da ihre grösste Hauptstadt noch zur Stunde grossentheils nur ein hölzernes Lager ist.

Indessen der Wunsch, an dieser Stelle Beispiele vorzuführen von den anziehenden Ergebnissen, den scharfsinnigen Forschungen Hehn's, kann füglich nicht befriedigt werden in der Ausdehnung wie es der Fall sein müsste, wenn wir uns leiten liessen allein von dem Reichthum dessen was uns ein wiederholtes Studium dieses Werkes ans Herz hat wachsen lassen. Es kann hier für Weiteres nur auf das Buch selber verwiesen werden. Es muss auf eine Kritik des philologischen Materials und seiner Benutzung aus sehr einfachen Gründen verzichtet werden, zumal da solche an andre Orte gehört, dort auch bereits ihre Stelle gefunden hat.

Nur kurz heben wir hervor die hauptsächlichen Gegenstände der einzelnen Kapitel: der Flachs, welcher erst im Norden Europas ein Weltprodukt geworden ist, während er aus dem alten Aegypten und Babylon stammt, ähnlich wie erst durch die Verpflanzung nach Amerika die ostindische Baumwolle ein Weltprodukt geworden; der Lauch, der in Aegypten heilig erachtet wurde, auch in Griechenland und Italien (nebst Zwiebeln) grosse Beliebtheit erlangte, aber mit steigender Bildung bei milderen Sitten und feinerer Reizbarkeit der Nerven den höheren Ständen widerwärtig wurde, wie Aristophanes, dann bereits Plautus und vollends jene Ode des Horaz bezeugt. Es ist eine merkwürdige Erscheinung im

modernen Italien, welche mit so vielen andern Symptomen den Rückgang von der Höhe der alten Kultur kennzeichnet, dass der Knoblauch auch in den höheren Schichten wieder allbeliebt geworden und die italienische Wurst, die gar als ein Leckerbissen auch im Auslande gilt, mit diesem stinkenden Gewürz verdorben ist (wie denn den Schreiber dieser Zeilen ein Wurstverkäufer in Rom einst selbstbewusst belehrte „non c'è salame senz' aglio").

Weiter werden Linsen und Erbsen, dann Lorbeer und Myrte, Granatapfel, Quitte, Rose und Lilie, Safran, Dattelpalme, Cypresse, Platane, Pinie, Rohr, Gurke und Kürbis behandelt. Es folgen die hauptsächlichen Hausthiere, soweit sie nicht schon bei früherer Gelegenheit (Esel, Maulthier, Ziege, Bienenzucht, Pferd) erörtert sind: Haushahn, Taube, Pfau, Perlhuhn, Fasan (nebst Gans, Ente, Falke). Dann kommen an die Reihe die Pflaume, Maulbeere, Mandeln und Nüsse, Kirsche, Arbutus, Oleander, Pistazie, Pfirsich und Aprikose, Agrumi und Johannisbrotbaum, mit Bemerkungen über Obstzucht im Allgemeinen. Hierauf folgt wieder Kaninchen, Katze, Büffel; dann Hopfen, und hiemit schliesst das Alterthum. Ueber das was der Titel verspricht hinaus ist zugegeben das was ganz oder vornehmlich erst im neuen Europa d. h. seit Untergang des klassischen Alterthums Bedeutung gewonnen: der Reis, der Mais, der Buchweizen, Tulpen, Kaktus, Aloe, Tabak.

Hieraus folgendes Einzelne, das immer nur den gleichen Gedankengang erläutert oder befestigt. In dem Symbol der Palmen, die von den Aegyptern bis zu den Römern und zu den Neu-Römern gewandert, ist die christliche Kirche, wie in so vielem Andern, der Bildersprache des Heidenthums und des Judenthums treu geblieben: dieselben Zweige, die bei den Festen des Osiris in Aegypten, bei feierlichen Einzügen der Könige und Kriegshelden in Jerusalem, bei den olympischen Spielen und auf dem Kleide Römischer Imperatoren ein Zeichen der Siegesfreude gewesen waren, wurden auch in Rom am Palmsonntag vom Haupte der Christenheit geweiht und an alle Kirchen der ewigen Stadt vertheilt. Desgleichen nahm das Christenthum Taube und Pfau in seine Symbolik auf, Letztern als Bild der Auferstehung, weil nach der märchenhaften Naturgeschichte der Zeit das Pfauenfleisch unverweslich sein sollte (was der h. Augustin nach einer Aeusserung de civ. Dei 21,4 bei einem Versuche bestätigt gefunden haben will, vgl. Marc. 9,23: „alle ding sind müglich dem der da gläubet").

In dem anziehenden Abschnitt über die Agrumi wird darauf hingewiesen, wie in der Deutschen Benennung „Apfelsine" d. h. chinesischer Apfel und in der italienischen „portogallo" die Geschichte und der Weg des Baumes ausgesprochen ist; denn erst die Portugiesen brachten ihn nach Ausbreitung ihrer Schifffahrt in den Meeren des östlichen Asien aus dem südlichen China nach Europa und noch ein volles Jahrhundert später waren sie an den Höfen ein gesuchter Leckerbissen (vgl. G. Cohn, Colbert in seinem Verhältniss zu Mazarin in v. Sybel's Historischer Zeitschrift Jahrg. 1869). Die Russen, die Grenznachbarn der Chinesen, haben den deutschen Namen „Appelsin" angenommen — ein deutliches Zeichen der Umwälzung im Weltverkehr, der nicht mehr wie zur Zeit des Hellenismus und der römischen Kaiser und später der islamitischen Araber quer

durch Asien von Ost nach West ging, sondern seit Vasco de Gama die umgekehrte Richtung genommen hatte.

Und dergleichen eine lange Reihe feiner, sinniger, anmuthender Darstellungen, in denen dieses oder jenes Einzelne Bedenken erregen mag, in denen Manches grillenhaft, unzureichend begründet sein mag, in welchen namentlich die eingestreuten geschichtsphilosophischen Aperçus nach ihrem Wesen zum Theil der Ausdruck subjektiver Stimmungen sein mögen — welche aber allesammt und mit einander ein einziges grosses Rüstzeug zu der historischen Idee sind, welche in Hehn's eignen Worten also sich vorträgt (S. 459):

„Es ist eine, wie uns dünkt, unbestreitbare Thatsache, dass nicht blos angeborne, sondern auch individuell erworbene Charaktere sich vererben, mit andern Worten, dass Schicksale und Erfahrungen früherer Generationen mit den jüngeren als feste Naturanlagen wiedergeboren werden. Was die Vorfahren erst gelernt hatten, oft mit Widerwillen und unter Sträuben, das erscheint in den Nachkommen als gegebnes Naturell; was dort Resultat war, wird hier Ausgangspunkt. Und je längere Zeit ein Zustand bei den Voreltern durch die Gewalt der Umstände aufrecht erhalten worden, desto sicherer erscheint er als Erwerb der Enkel. Psychische Regungen bewirken leibliche Veränderungen: indem die letzteren auf die Nachkommenschaft übergehen, rufen sie mit Nothwendigkeit auch die ersteren wieder hervor, die dann als geistige Richtung und Fertigkeit, als Mitgift der Geburt, als unmittelbarer Stammcharakter vorgefunden werden. Was wir Geschichte nennen, ist nichts als diese langsame leiblich-geistige Umwandlung der jüngeren Geschlechter nach den Eindrücken, die die älteren erhalten haben."

In diesem Sinne den geschichtlichen Menschen in der Umgebung seiner geschichtlichen Natur anschauend, hatte Hehn drei Jahre vor der ersten Ausgabe der „Kulturpflanzen" das Büchlein über „Italien" geschrieben, das neuerdings erweitert erschienen ist. Aus einer Fülle philologischen Wissens mit freiem Blicke in das heutige Italien hineinsehend, hatte er die heutigen Menschen dieses Landes als das edle Erbe einer grossen Vorzeit aufgefasst, wie andre nur die heutigen Stein-Reste Italiens verehren. Der heutige Italiener ist ihm, nach allem Schaden den dieses Volk in so langen Jahrhunderten genommen, vor allen Dingen die im Knochengerüst, in Nerven und Muskeln festgeronnene Kultur der antiken Vergangenheit. Er lehrt das leichthin absprechende Urtheil der Gegenwart, Ehrfurcht und Dankgefühl vor diesen edlen Resten einer Glanzzeit der Menschengeschichte. Er giebt (namentlich in dem Kapitel über die Italienische Sprache) in einer Menge von Beispielen die sprachvergleichenden Beweismittel für die Abhängigkeit unserer Kultur von jener antiken, und verhöhnt, selber ein so wackerer Deutscher wie nur irgend einer der Deutschen dort an der äussersten Ostsee, welche der Russe ihr Deutschthum schätzen gelehrt, er verhöhnt jene nationale Selbstzufriedenheit, welche in dem Geschenk fremder Kultur mit dummem Undank die Herrlichkeit autochthoner Eigenthümlichkeit bewundert, welche zu einem spezifischen Vorzuge des eignen Stammes, des eignen Blutes das macht, was in Wahrheit ein gemeinsames Stück menschlicher Entwicklung, die allgemeine Stufe einer gewissen Kultur-

höhe und oft gar einer niedrigen ist. Diesem nationalen Bauerstolz stellt er die Eine grosse Kette der menschlichen Entwicklung gegenüber und ohne Besorgniss für die Verschlechterung der deutschen Treue, der deutschen Tugend, der deutschen Ehrlichkeit, des deutschen Fleisses, der deutschen Reinlichkeit und so weiter, äussert er sogar die praktische Nutzanwendung als geträumten Herzenswunsch, dass die Bevölkerung der norddeutschen Ebene durch Mischung mit der des Apenninengebirges zu einer dritten, veredelten, mit den schönsten Anlagen und Eigenschaften ausgestatteten Race gemacht werde (Vorwort zur zweiten Auflage).

Nicht auf die Verwirklichung dieses Traumes kommt es an, sondern auf den Geist, aus welchem derselbe entsprossen. Ein Zeugniss für denselben hier anzuführen und zu dem Studium von Arbeiten zu ermuntern, die so sehr, wie es selten geschieht, strenge Forschung mit geistiger Tiefe verbinden — das war die Absicht dieser Zeilen.

Hottingen-Zürich Ende Oktober 1879.

G. Cohn.

III.

Ein Accisestreit in England. Von **Dr. Emanuel Leser**, Docent der Staatswissenschaften an der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1879.

Die vorliegende Schrift muss als ein höchst dankenswerther Beitrag zur Geschichte der Finanzwissenschaft bezeichnet werden. Mit Recht macht der Verf. darauf aufmerksam, dass einer zusammenhängenden Gesammtauffassung der wirthschaftlichen Erscheinungen nothwendig Betrachtungen vereinzelter wirthschaftlicher Vorgänge vorausgehen müssen. So ist denn in der That die Geschichte der Wirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft reich an Beispielen, in denen vereinzelte Probleme vielseitig und ausführlich untersucht worden sind, ohne dass man der betreffenden Zeitepoche eine systematische Anschauung der Kausalzusammenhänge der gesammten wirthschaftlichen Erscheinungen nachrühmen kann. Namentlich sind es brennende Zeitfragen, an welche diese Detailerörterungen anknüpfen, und nicht selten ist es die Form der Streitschrift für und wider gewesen, welche die Ansichten geklärt und wichtige wissenschaftliche Erkenntnisse zu Tage gefördert hat. Einen Beleg hierfür bildet der von Leser geschilderte Accisestreit in England, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch die Steuerprojekte des Ministers Walpole hervorgerufen wurde. Der Verfasser legt zunächst ausführlich die Lage der englischen Finanzen dar, welche wohl eine Vermehrung der Staatseinnahmen der Regierung wünschenswerth machen musste. Bereits im Jahre 1732 hatte Walpole die Accise auf Salz, welche erst zwei Jahre vorher abgeschafft war, unter Zustimmung des gefügigen Parlaments wieder eingeführt. Er motivirte diese Maassregel mit der Nothwendigkeit, den überbürdeten Grundbesitz etwas zu entlasten, und thatsächlich wurde auch gleichzeitig eine Herabsetzung der Grundsteuer votirt. Unter dem Vorwande, auch den letzten Rest der Grundsteuer zu beseitigen, plante er dann eine weitere Ausbildung der Verbrauchsteuern, indem er die Zölle auf

Wein und Tabak in die einträglichere, aber verhasste Form der inländischen Accise umwandeln wollte. Gerade aber diese Absicht rief eine lebhafte Opposition und Fluth von Streitschriften für und wider hervor, deren schliessliches Resultat die Niederlage des Ministers war. Der Verf. analysirt uns eingehend die wichtigsten dieser Brochüren, unter denen die von Caleb Danvers wohl die bedeutendste sein möchte. Man ersieht aus ihnen, dass die meisten der Gründe für und wider indirekte Steuern schon dem damals lebenden Geschlechte geläufig waren. Charakteristisch jedoch für englische Verhältnisse ist, dass von den meisten Schriftstellern ein mindest ebenso grosses Gewicht auf die politischen und konstitutionellen Wirkungen der Accise, wie auf ihre ökonomischen Mängel oder Vortheile gelegt wird. Uebrigens liefert der englische Accisestreit manche interessante Parallele für die Gegenwart, die der Verf. indess dem Leser selbst zu ziehen überlässt. Die Erregung eines wirthschaftlichen Interessenstreites, um denselben fiskalisch auszubeuten, die Vermehrung oder Erhöhung der Verbrauchsteuern, unter dem Vorwande, den überbürdeten Grundbesitz zu entlasten, sind Vorgänge, die auch noch heute zu den periodisch wiederkehrenden Mitteln der Finanzkunst gehören möchten.

Die Leser'sche Schrift theilt alle Vorzüge der früheren Arbeiten des Verfassers. Zu denselben gehören klare Disposition, sachgemässes Urtheil und eine aussergewöhnliche Beherrschung des historischen Materials, auf die Ref. noch besonders rühmend hinweisen zu müssen glaubt.

Leipzig. R. Friedberg.

IV.

Die Nationalökonomie in England im Jahre 1879.

Das buchhändlerische Publikationsjahr in England beginnt schon mit dem September, es umfasst daher das Kalenderjahr 1879 die letzten zwei Drittel der Buchhändlersaisson 1878/79 und das erste Drittel 1879/80. Die erstere dieser zwei Perioden, Januar bis August 1879, haben fast gar keine nationalökonomischen Bücher hervorgebracht. Der auf Industrie und Landwirthschaft lastende Druck, war überhaupt der Herausgabe jeder Art von Büchern ungünstig, da der Luxus, neue Bücher zu kaufen, der ist, auf den die meisten Engländer, wenn sie sich einschränken müssen, am ehesten verzichten.

Neben dieser allgemeinen Flauheit des Büchermarktes ist daher das Erscheinen einer Anzahl Essays, Artikel und Flugschriften über die geschäftliche Stockung, über Schutzzoll, Reciprocität, Entwerthung des Silbers und die englische Agrargesetzgebung leicht erklärlich. Es mag hierunter erwähnt werden eine Abhandlung über „Free Trade and English Commerce" von Augustus Mongredieu, eine andere über „The Decline of Prosperity" von Ernest Seyd und eine Broschüre von Joseph Kay Q.C. über „Free Trade in Land". Auch erschien am Ende der Saison 1878/79 eine zweite, sehr vermehrte Auflage von W. Stanley Jevons' „The Theorie of Political Economy". Im Juni gab ich auf Ver-

anlassung der Universität Dublin eine Sammlung von „Essays on Political and Moral Philosophy“ heraus.

In Betreff der angeführten Schriften ist kurz zu bemerken, dass Seyd in seinem Essay über „The Decline of Prosperity“ die Geschäftsstockung in Europa und Amerika auf die Abnahme des Silbergeldes zurückführt, welche hauptsächlich der Einführung der Goldwährung in Deutschland zuzuschreiben sei. Gewiss dürfen wir aber darin nicht die Hauptursache der allgemeinen Geschäftsstockung erblicken, sondern müssen auch die vorhergegangene Ueberspekulation und Ueberproduktion in Verein mit einer Reihe schlechter Ernten in England und Hungersnöthen in China und Ostindien, sowie mit der Verarmung Europa's durch Kriege und durch Militärausgaben in Anschlag bringen.

In der obenerwähnten „Theory of Political Economy“ tritt W. S. Jevons für die Anwendung der mathematischen Methode in der Nationalökonomie ein. Er versucht seine Methode aber nur auf dem Gebiete des Börsenverkehrs und so bleibt ein weites Feld von ihr unberührt. Meinerseits kann ich auch dort der mathematischen Behandlung keinen Werth beimessen. Wäre es richtig, dass die Produkte gleicher Anstrengung und Aufwendung von gleichem Werthe seien, und dass die Konkurrenz den Gewinn von Arbeit und Kapital in den verschiedenen Beschäftigungen ausgliche, so könnte ohne Zweifel eine Anzahl richtiger mathematischer Sätze in Bezug auf die Werthe verschiedener Güter aufgestellt werden. Da aber die betreffenden Sätze nicht genau richtig sind, oft sogar weit von der Wahrheit abweichen, so ist es müssig zu versuchen, streng mathematische Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Jevons kann mit der von ihm gepriesenen Methode nur eine mathematische Uebung aber nicht die Lösung volkswirthschaftlicher Probleme erreichen. Solche Exercitien mögen den Mathematiker amüsiren, für den Nationalökonomen sind sie ohne Nutzen und können ihn höchstens irreführen.

Seit September, dem Anfang der Publikationsperiode 1879/80, zeigten sich auf dem Büchermarkte einige Spuren grösserer Thätigkeit, welche von Vielen der Hoffnung Seitens der Schriftsteller und Verleger auf allgemeine geschäftliche Besserung im Lande zugeschrieben werden.

Die folgenden volkswirthschaftlichen Werke sind seit September erschienen:

The Economics of Industry, by Alfred Marshall and Mary Paley Marshall (Macmillan & Co.);

Foreign Work and English Wages, by T. H. Brassey, M.P. (Longmans);

Essays in Finance, by Robert Giffen (George Bell & Sons).

Die Abhandlung von Mr. und Mrs. Marshall folgt in den Hauptgrundsätzen J. S. Mill's „Principles of Political Economy“, aber bringt einige Richtigstellungen und viele neue Beispiele. Eine Besprechung des Buches durch Schreiber dieses erschien in der Academy, November 10, 1879.

T. H. Brassey's Schrift „über Foreign Work & English Wages“ ist eine Compilation aus anderen Schriftstellern und enthält nichts Neues.

Giffen's Band „Essays in Finance“ enthält vierzehn Essays, von denen

die meisten lehrreich und von praktischer Bedeutung sind, da sie auf sorgfältiger Untersuchung statistischer Thatsachen beruhen. Der Gegenstand des ersten Essay's im Buche ist: „Die Kosten des Französisch-Deutschen Krieges von 1870/71", der des zweiten: „Die Entwerthung des Goldes seit 1848." Betreff letzterer Frage gestatte ich mir auf meine eigenen „Essays in Political & Moral Philosophy" (Longmans & Co.) zu verweisen, welche, wie schon erwähnt, im vergangenen Juni auf Veranlassung der Universität Dublin herausgegeben wurden. In diesen Essays wird man auch meine Anschauungen über viele andere volkswirthschaftliche Fragen entwickelt finden.

Die Parlamentssession 1879 brachte keine volkswirthschaftliche Gesetzgebung von Bedeutung. Ein Gesetz ging durch, welches Gesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Aktionäre gestattete sich in solche mit beschränkter Haftpflicht umzuwandeln (42 & 43 Vict. c. 76.). Auch ein „Public Works Loans Act" (42 & 43 Vict. c. 77) wurde erlassen, welcher den Public Works Loans Commissioners für die mit dem 30. Juni 1880 endende Periode £ 6,000,000 bewilligte, um daraus kommunalen Bau-Kommissionen und Behörden behufs Ausführung lokaler öffentlicher Bauten und Verbesserungen Darlehne gewähren zu können, aber mit dem Verbot einer einzelnen Kommunal-Kommission oder Behörde mehr wie £ 100,000 vorzustrecken. Dieses Verbot bezweckt die Zunahme der Kommunalschulden für öffentliche Bauten zu beschränken. Wie schüchtern und vorsichtig der Staat auch eingreift, so dehnt sich das Gebiet seines Eingreifens doch stetig aus, trotz der Manchesterschule und der Doktrin des laissez faire.

T. E. Cliffe Leslie.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

Die indirekten Steuern in Oesterreich. Von Dr. Wilhelm Lesigang.

(Fortsetzung von Bd. XXXIII, S. 415.)

d. Die Branntweinsteuer [1]).

Die Branntweinsteuer ist im Wesentlichen durch das Gesetz vom 27. Juni 1878 und die dazu erschienene Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878, durch welche alle früheren Vorschriften ausser Kraft gesetzt worden sind, neu geregelt worden.

Unter Branntwein wird gesetzlich ein solches Gemisch von Wasser und Alkohol verstanden, welches nach der hunderttheiligen Alkoholometerskala weniger als 55°, also weniger als 55% Alkoholgehalt ausweist. Stärkere Flüssigkeiten gelten als Weingeist. Diese Unterscheidung hat aber für die Branntweinsteuer wenig oder keine Bedeutung.

Gebrannte geistige Flüssigkeit unterliegt bei der Erzeugung einer Verzehrungssteuer von 11 Kr. für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad (für jeden Hektolitergrad), welche auch bei derjenigen Essiggut- und Essigerzeugung, welche mit Verwendung anderer, als gebrannter geistiger Flüssigkeit (so mit derjenigen gegohrener Maische) stattfindet, nach der Alkoholmenge zu entrichten ist, welche diese Flüssigkeit im Falle der Verwendung zur Alkoholgewinnung liefern würde.

Zum Zwecke der Einbringung der Branntweinsteuer sind die Branntweinbrennereien unter amtliche Aufsicht gestellt. Dieselbe erstreckt sich auf jene Räume, in welchen der Gewerbsbetrieb ausgeübt wird, auf jene, in welchen die zum Betriebe gehörenden Stoffe oder die durch denselben hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden und auf alle mit einem dieser Räume in unmittelbarer Verbindung stehenden Lokalitäten.

Die Branntweinsteuer wird je nach der Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Grösse des Maischraumes eingehoben

1) Die neuen österreichischen Gesetze über die Branntwein- und Zuckersteuer sind bereits in zwei, im XXXII. Bande, S. 144 ff. dieser Jahrbücher enthaltenen Aufsätzen besprochen worden und das im Texte über diese beiden Steuern Gesagte enthält theilweise eine Wiederholung des Inhaltes derselben. Da ich aber den Gegenstand in ganz anderer, als der in dieser befolgten Weise behandle, so glaube ich, dass diese Wiederholung durch die Rücksicht auf die Einheitlichkeit der obigen Erörterung gerechtfertigt ist.

1. Im Wege der Pauschalirung und zwar
   a) Nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes;
   b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.
2. Auf Grund einer Abfindung mit dem Brennereiunternehmer.
3. Auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmessapparates.

Zu diesem Zwecke werden die Brennereien eingetheilt:

A. In solche, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreide u. s. w.) Rüben oder Melasse (welch' letzterer auch Abfälle von der Zuckerfabrikation, wie Syrup und andere Flüssigkeiten von hohem Zuckergehalte gleichgestellt werden) verarbeiten und entweder

a) in den Maischgefässen einen 17 Hektoliter übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt haben, ohne Rücksicht auf Zahl und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen, oder

b) wenn auch dieser Rauminhalt 17 Hektoliter nicht übersteigt, einen Dampfapparat (Brennvorrichtung) oder mehre Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche besitzen, welche mit mehr oder anderen als den in B angeführten Bestandtheilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als 2 Hektolitern hat.

B. In Brennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten und bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalte der Maischgefässe nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung besitzen, welche keine anderen Bestandtheile, als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsröhre zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung haben und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als 2 Hektolitern besitzt.

C. In Brennereien, welche andere, als die in A bezeichneten Stoffe, wie Obst, Trebern, Beeren, Wurzeln u. s. w. verarbeiten.

Die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes wird angewendet bei den Brennereien unter A, die nach derjenigen der Brennvorrichtung dagegen bei den übrigen. Die Abfindung kann eintreten:

1. Bei landwirthschaftlichen Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung von der eben unter B bezeichneten Art benützt wird. Unter landwirthschaftlichen Brennereien werden nur solche verstanden, deren Eigenthümer Grundbesitzer sind und in denen nur von diesen selbsterzeugte Bodenprodukte oder wild wachsende Stoffe als Rohstoffe verwendet werden, während andererseits die von ihnen gewonnene Schlampe als Futter für das Vieh des Brennereieigenthümers verwendet wird.

2. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei Brennereien, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung (verdorbenes Bier ausgenommen) hiezu verwenden.

Die Einhebung nach dem Kontrolmessapparate ist bei allen Brennereien zulässig.

Wer Branntwein erzeugen oder durch Destillation umgestalten will oder Essig oder Essiggut mittelst Destillation aus anderer, als gebrannter geistiger Flüssigkeit zu erzeugen beabsichtigt, muss vor Eröffnung des

Betriebes überhaupt, sowie vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode, resp. vor Beginn des in die jährliche Erzeugungsperiode vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebes die Betriebsanzeige nebst Lokalitätsbeschreibung der zuständigen Finanzbehörde überreichen.

Sobald die Lokalitätsbeschreibung bei der Finanzbehörde angelangt ist, ist eine genaue amtliche Untersuchung der Brennerei einzuleiten, durch welche nicht blos die Angaben der Anzeige geprüft, sondern auch die zur Ausübung der Branntweinsteuerkontrole erforderlichen Anhaltspunkte gewonnen werden sollen. Daher müssen alle Lokalitäten der Erzeugungsstätte und insbesondere alle ihre Verbindungen nach aussen, ferner alle Gefässe und Werksvorrichtungen genau geprüft werden. Die wichtigeren Gefässe müssen eine entsprechende Bezeichnung erhalten und über das Resultat der ganzen Untersuchung ist ein Befundprotokoll aufzunehmen.

Der Unternehmer einer Branntweinbrennerei ist verpflichtet, das Lokale von aussen durch eine Aufschrift zu bezeichnen. Für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Geräthen ist er verantwortlich. Das Betriebspersonal muss auch in die Anzeige aufgenommen werden. Jede Betriebsstörung ist anzuzeigen und ebenso die gänzliche Einstellung des Unternehmens. Verboten ist, das Ueberlaufen der Maische zu hindern oder die überfliessende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefässen aufzufangen, in der Erzeugungsstätte andere, zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, als die angemeldeten oder ausserhalb derselben solche Stoffe im Zustande der Maische, sowie Schlempe im Brennlokale aufzubewahren, irgend welche Gefässe, mit Ausnahme des Maischbehälters ohne besondere Erlaubniss in die Erde einzusenken, die Betriebsvorrichtungen mit Ausnahme der Hefengefässe von ihrem Platze zu entfernen, nicht zum Betriebe gehörige Gefässe im Gewerbslokale aufzubewahren und endlich die Werksvorrichtungen zu einem anderen als dem angemeldeten Gebrauche zu verwenden.

Auch in den Branntweinbrennereien werden ausser der Betriebszeit alle Werksvorrichtungen durch amtlichen Verschluss ausser Gebrauch gesetzt. Ebenso ist auch die Branntweinsteuer im Augenblicke der Anmeldung eines Brandes fällig, kann aber ebenfalls geborgt werden. Die Borgung der Branntweinsteuer ist für jene Brennereien zulässig, die im Laufe eines Jahres wenigstens 600 fl. an Verzehrungssteuer zu entrichten haben. Im Uebrigen gelten bei der Borgung der Branntweinsteuer dieselben Vorschriften, wie bei jener der Biersteuer. Zu bemerken ist nur, dass bei ihr die Sicherstellung auch in Branntwein geleistet werden kann. Jenen Brennereien aber, die die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes oder nach den Angaben eines Kontrolmessapparats entrichten, kann überdiess die Bezahlung der auf eine Betriebsperiode entfallenden Branntweinsteuer ohne besondere Vorsichtsmaassregeln in Raten gestattet werden.

Ueber die einzelnen Erhebungsarten der Branntweinsteuer bestehen folgende Vorschriften.

1. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraums.

Bei den oben unter A bezeichneten Brennereien wird als Maassstab der täglichen Leistungsfähigkeit angenommen:

1. Unbedingt der Gesammtrauminhalt der Gährbottiche, Hefenvertheiler, Hefengährgefässe, Mutterhefengefässe und -Kühlschiffe, Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische, so wie überhaupt aller Gefässe, welche zur Aufnahme gährender oder doch mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind oder welche — mit Ausnahme der Brennvorrichtung — zur Aufnahme gegohrener Maische dienen.

2. Bedingt und zwar ganz oder theilweise der Rauminhalt folgender Gefässe: Gefässe, die zum Kochen des Maischgutes dienen, wenn sie mit irgend einer Kühlvorrichtung versehen oder mit einem Kühlschiffe durch Röhren unmittelbar verbunden sind, dann die Macerationsgefässe in Getreide- und Maisbrennereien, wenn sie mit den Gährgefässen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben; die Vormaischbottiche, Auflösbottiche für Melasse oder ähnliche Stoffe, die Rübenmacerationsgefässe und sonstigen Vorrichtungen zur Rübensaftgewinnung sowie die Rübensaftbehältnisse, wenn der Gesammtrauminhalt der vorhandenen derlei Gefässe in Spiritus-Presshefenfabriken 80 %, in anderen Brennereien, welche mehlige Stoffe ohne Presshefengewinnung oder Melasse und ähnliche Stoffe verarbeiten, 90 %, in Rübenbrennereien 100 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet, sowie dann, wenn die Vormaischbottiche ein zur besseren Abkühlung eingerichtetes hohles Rührwerk haben oder zur Wasserberieselung eingerichtet oder mit einem Exhaustor oder Ventilator versehen sind.

Weiter gehören in diese Kategorie von Gefässen: die Kühlschiffe und Kühlstöcke, wenn sie in einem allseitig vom freien Zutritte der Luft durch solide Wände und Fenster abgeschlossenen Raume aufgestellt sind, oder über 36 Cm. Tiefe haben, dann die Hefenmaischkühler, die Maischkühlapparate, wenn die Maische durch Röhren von mehr als 19 Cm. Durchmesser fliesst oder wenn die Abkühlung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt; die Maischleitungsröhren und -Rinnen, wenn ihr Durchmesser resp. Querschnitt 19, resp. 25 Cm. überschreitet; die Süssmaischhefengefässe, wenn ihr Gesammtrauminhalt in Spiritus- und Presshefenfabriken 30 %, in anderen Brennereien 20 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet; die Hefenabwässerungsgefässe und die Hefen-Wasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährgefässen oder dem Brennapparate oder mit beiden zugleich in Verbindung stehen; die Hefenschaumgefässe, wenn sie einzeln mehr als 50 Liter fassen, oder der Gesammtrauminhalt derselben mehr als 1 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe beträgt; die Vorrichtungen zum Abbrennen der Maische, wenn ihr Gesammtrauminhalt 110 % desjenigen dieser Gefässe übersteigt; der Maischvorwärmer auch dann, wenn sein Fassungsraum bei gewöhnlichen Brennvorrichtungen drei Viertheile des Rauminhaltes der kleinsten Blase und bei kontinuirlich thätigen 20 % des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefässe überschreitet.

Die Gefässe zum Kochen des Maischgutes, sowie die Macerationsgefässe in Getreide- und Maisbrennereien werden, wenn bei denselben

die oben erwähnten Bedingungen vorhanden sind, als Maischbottiche behandelt. Wird der Rauminhalt des Maischvorwärmers in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen, so wird derselbe bei allfälliger Ermittelung eines Ueberschusses des Gesammtrauminhaltes der Brennvorrichtung nicht in Anschlag gebracht.

Die in Branntweinbrennereien vorkommenden Gefässe, in welche Glattwasser gebracht wird, sind bei der Pauschalirung mit ihrem ganzen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn das dahin gebrachte Glattwasser gährend, mit einem Gährmittel versetzt oder gegohren ist oder wenn sie mit Gährgefässen oder mit dem Brennapparate oder mit beiden zugleich in Verbindung stehen. Ausserdem sind Glattwassergefässe bei der Pauschalirung entweder nicht zu berücksichtigen oder zu den Vormaischbottichen, resp. Melasse-Auflösbottichen zuzurechnen.

Die in Melassebrennereien vorkommenden Bierhefengefässe, sowie die Presshefengefässe sind bei der Pauschalirung mit ihrem ganzen Rauminhalt in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen, wenn sie mit Gährgefässen oder mit Brennapparaten oder mit beiden zugleich durch Rinnen oder Röhren in Verbindung stehen, wenn aber dies nicht eintritt, haben sie unberücksichtigt zu bleiben.

Von jedem Hektoliter des sich hiedurch ergebenden Rauminhaltes wird folgende Alkoholausbeute in Hektolitergraden angenommen: 4 Grade bei Verarbeitung von Rüben, 5 Grade bei Verarbeitung von mehligen Stoffen und 6 Grade bei derjenigen von Melasse und ähnlichen Stoffen.

Von dieser Alkoholausbeute wird jenen landwirthschaftlichen Brennereien, bei welchen der täglich zu versteuernde Maischraum 45 Hektoliter nicht übersteigt, für denjenigen Betrieb, welcher in einen, in den Monaten September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt, ein Nachlass bewilligt, wenn das Verhältniss zwischen dem täglich zu versteuernden Rauminhalt der Gefässe und der zu der Landwirthschaft gehörigen Grundfläche an Aecker, Wiesen oder Weiden so beschaffen ist, dass auf einen Hektoliter jenes Rauminhaltes wenigstens 5 Hektaren Grundfläche entfallen. Dieser Nachlass beträgt für Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 35 Hektoliter nicht übersteigt, 20 % und für jene mit einem solchen von 35 bis 45 Hektoliter 10 %. Der Anspruch darauf muss aber vor der Betriebseröffnung angemeldet werden.

Ganz unberücksichtigt bei der Ermittelung der Leistungsfähigkeit bleiben: die Dampfkessel, Dampfleitungsröhren, Dampfmaschinen und alle zur Aufnahme von Flüssigkeiten nicht geeigneten Werksvorrichtungen; die zur Aufnahme von Wasser und Gaswasser bestimmten Gefässe, so wie die Wasserleitungsröhren; die Weichstöcke für Getreide, die Erdäpfelwaschbottiche, die Aufbewahrungsgefässe für Melasse und ähnliche Stoffe, die Gefässe zur Bereitung von Malzmilch mit kaltem oder lauem Wasser, die Vorkühlschiffe für die Erzeugungstoffe, die zur Aufnahme der Mutterhefengefässe bestimmten Kühlbottiche, die mit den Brennvorrichtungen verbundenen Kühlapparate, die Dephlegmatoren und Rektifikatoren der Brennvorrichtung, die Gefässe zur Aufbewahrung des Spiritus, endlich die

zur Leitung und Aufbewahrung der Schlempe dienenden Rohren und Gefässe.

Alle die eben angeführten Gefässe müssen in der Anmeldung und im Befundsprotokolle einzeln angegeben und jede in ihrem Stande eingetretene Veränderung angezeigt werden. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit gilt jedesmal für die ganze in die Zeit vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit; daher müssen während derselben eintretende Veränderungen besonders angezeigt werden.

Der steuerbare Brennereibetrieb beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Uebertragung derselben in den Vermaischbottich; bei der Verarbeitung von Melasse und ähnlichen Stoffen mit der Uebertragung in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben mit der Uebertragung derselben in die Macerationsbottiche, wenn aber gar keine derlei Gefässe vorhanden sind, mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährbottiche und umfasst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens. Wenn Maischkochapparate oder Macerationsgefässe für Getreide oder Mais als Vormaischbottiche zu behandeln sind, beginnt der steuerbare Brennereibetrieb schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Der Brennereibetrieb im Einzelnen muss vor Beginn eines jeden Betriebsmonats für die ganze Dauer desselben angemeldet und versteuert werden. Eine etwaige Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den angemeldeten Umfang gewährt keinen Anspruch auf Verringerung des Steuerpauschals. Wenn aber durch unabwendbare Hindernisse eine Störung des Betriebes veranlasst wird, so kann eine Rückvergütung der bereits gezahlten Steuer stattfinden.

2. Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Für diese Art der Einhebung der Branntweinsteuer bestehen folgende Vorschriften.

Den Maassstab der Pauschalirung bilden:

a. Die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b. Für jeden Hektoliter dieser Maischmenge die in Hektolitergraden je nach der verarbeiteten Stoffmenge festgestellte Alkoholausbeute.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung gilt:

1. Für jene Brennapparate, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kuhlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kuhlvorrichtung haben, das Dreifache des Inhalts der Brennblase.

2. Für jene Brennvorrichtung, welche ausserdem noch einen Maischvorwärmer hat, oder noch mit Rektifikator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, das Fünffache des Rauminhaltes der Brennblase.

3. Derselbe Maassstab gilt für Brennvorrichtungen, die mit allen sub 1 und 2 genannten Bestandtheilen versehen sind.

4. Für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens das Achtfache des Rauminhaltes der Brennblase. Dieser Maassstab kann

aber bei derartiger Brennvorrichtung auch erhöht werden und ist sodann durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereileiter, eventuell aber durch einen Probebrand festzustellen. Wenn aber hier gar nicht genannte Brennvorrichtungen zur Verwendung kommen, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzministerium besonders festgestellt.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht, so wird die Leistungsfähigkeit nur mit vier Fünfteln der obigen Ausmaasse angenommen.

Die Alkoholausbeute ist für jeden Hektoliter Maische festgesetzt, wie folgt:

a. Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe, von Rüben, Melasse, oder ähnlichen Stoffen mit 4 Graden.

b. Bei Verwendung von Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden.

c. Bei Verwendung von Schlehen, Kernobst, Beeren und Wurzeln, dann Weintrebern und Brauabfällen mit 2 Graden.

Die Steuerpflicht beginnt bei Verarbeitung der Stoffe unter a mit der Uebertragung derselben in die Gährgefässe, bei den anderen mit der Uebertragung in die Brennvorrichtung.

Für die oben unter B genannten Brennereien ist besonders bestimmt, dass alle in Verwendung kommenden Gefässe amtlich bezeichnet sein müssen und zur Bereitung und Unterbringung der Maische höchstens drei Bottiche verwendet werden dürfen, deren Gesammtrauminhalt das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht überschreiten darf. Ferner muss die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung in denselben Gefässen geschehen, aus welchen sodann die gegohrene Maische unmittelbar in die Brennvorrichtung zu übertragen ist, und darf, wenn Kunsthefe bereitet wird, keines der dazu bestimmten Gefässe den zehnten Theil des Rauminhalts eines Gährbottichs und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Rauminhaltes aller Gährbottiche zusammen übersteigen. Nur in Brennereien, welche Brennvorrichtungen der hier zuletzt erwähnten Beschaffenheit benutzen, dürfen Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefässe und Vorrichtungen, die zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor Beginn oder nach Beendigung der Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, in Verwendung kommen.

In Bezug auf Betriebsanzeige, Lokaluntersuchung, Pauschalirungsperiode, Anmeldung des einzelnen Betriebsbeginnes und auf die Steuerrückvergütung wegen Betriebsverhinderung gelten die früheren Vorschriften.

3. Einhebung der Branntweinsteuer durch Abfindung.

Für diese Methode der Steuereinhebung ist hier vorgeschrieben:

a. Bei Brennereien, in welchen nur eine Brennvorrichtung und zwar eine solche mit unmittelbarer Feuerung und ohne andere Bestandtheile, als eine Brennblase von höchstens 2 Hektolitern Rauminhalt, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Ver-

bindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung benützt wird, und deren Unternehmer Grundbesitzer sind, die nur selbsterzeugtes Obst oder Weintrebern und Weinhefe aus eigener Ernte oder wildwachsende Wurzeln und Früchte verwenden, kann die Abfindung mit einzelnen Unternehmern solcher Brennereien oder mit der Gesammtheit aller in einer Gemeinde befindlichen Unternehmer oder auch für diese mit der Gemeinde selbst eingegangen werden; der Zeitraum dieser Abfindung hat nur denjenigen Theil des Jahres zu umfassen, in welchem die Branntweinerzeugung wirklich stattfinden soll. Der Brennereiunternehmer hat den Beginn und Umfang der Erzeugung in der sonst vorgeschriebenen Weise anzumelden; in Fällen, wo alle Branntweinerzeuger einer Gemeinde eine gemeinschaftliche Abfindung einleiten wollen, müssen auch alle einen gleichen Zeitraum wählen; ist sodann der Abfindungsbetrag festgestellt — was durch eine Verhandlung geschieht —, so muss er noch vor Beginn des Betriebes bezahlt werden. Eine Rückvergütung desselben wird nur unter denselben Voraussetzungen wie in den früheren Fällen bewilligt.

b. Bei Brennereien, deren Unternehmer Bierbrauer sind, und nur die Brauabfälle verwenden, ist bestimmt: Jeder Bierbrauer, der für seine Branntweinerzeugung die Abfindung erlangen will, hat dies unter Beobachtung der gewöhnlichen Vorschriften anzumelden, worauf die gewöhnliche Untersuchung erfolgt; das Abfindungspauschale ist nach dem Umfange der Biererzeugung und zwar derart zu bestimmen, dass für die Abfälle von je 100 Hektoliter des während der Abfindungszeit erzeugten Bieres eine Alkoholausbeute von wenigstens 30 Graden versteuert wird.

4. Besteuerung auf Grundlage der Angaben eines Kontrolmessapparates.

Diese ist an folgende Bedingungen geknüpft.

Jede in einer Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung, mit Ausnahme der Rektifizirapparate, muss mit einem vorschriftsmässigen Kontrolmessapparate versehen sein. Das Brennlokal muss so eingerichtet sein, dass der Kontrolmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der wenigstens je 65 Cm. vom Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand entfernt ist, aufgestellt werden kann, damit es möglich ist, den Apparat, ohne dessen Verbindung mit den Brennvorrichtungen zu lösen, von allen Seiten zu besichtigen. Der Kühlapparat muss so beschaffen sein, dass seine innere Einrichtung vollständig untersucht und er unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann. Die Brennvorrichtung muss so eingerichtet sein, dass die Räume, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe vorkommen, in dauernd fester und sicherer Verbindung sowohl unter einander, als auch mit den Brennblasen und mit dem Kuhlapparate stehen. Die Rohren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe und Flüssigkeiten — Maische ausgenommen —, bevor sie durch den Kontrolapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte noch gestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nöthigen, von aussen zugänglichen Oeffnungen besitzen; letztere aber müssen mit Hahnen versehen sein, die bloss in jener Richtung, in welcher die Leitung alkoholhaltiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen soll, durch-

bohrt sind, und deren Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dass sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist. Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf Sicherheitsventile, wenn dieselben sich im oberen Deckel der Brennblase oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren befinden, die die Brennblasen unter einander oder mit dem Rektifikator, resp. Dephlegmator verbinden; doch kann auch bei diesen die Finanzverwaltung eine angemessene Sicherung gegen Missbrauch verlangen. Die Röhren, in welche alkoholhaltige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrolmessapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen leicht kennbar und von allen Seiten zugänglich sein. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühl- und dem Kontrolapparate muss in gerader Richtung laufen, darf nicht über drei Meter lang und auch überdiess mit einem, allseits 3 Cm. abstehenden Ueberrohre versehen sein, seine Enden dürfen aber in jene Richtung gebracht werden, die zur Verbindung mit dem Kühl- und Kontrolapparate nöthig ist. Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf es nicht weniger als 6 und nicht mehr, als 8 Cm. jeder Seite von der Mauer abstehen. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dass alkoholhaltige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muss das Schlempeabflussrohr derart in ein Behältniss geführt werden und letzteres so beschaffen sein, dass die Schlempe durch das Abflussrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann. Wenn die Brennvorrichtung mit einem s. g. Separator verbunden ist, so muss das Abflussrohr so eingerichtet sein, dass der Rückstand der Destillation unmittelbar in den Unrathskanal gelangt. Nachlauf kann aus den Anzeigen des Kontrolapparates nicht ausgeschieden werden. Die nothwendigen Vorrichtungen muss der Unternehmer auf eigene Kosten ausführen.

Um den Kontrolapparat gegen Erschütterungen zu schützen, ist vorgeschrieben, dass das Postament aus Ziegeln und Cement ohne äusseren Anwurf hergestellt und in dieses die metallene Unterlage des Apparates in solcher Weise eingemauert werde, dass sie ohne Verletzung des Mauerwerks nicht einmal verrückt werden kann. Insbesondere ist aber darauf zu sehen, dass das Postament ein solides Fundament erhalte. Weiter ist beim Baue des Postaments darauf zu achten, dass die Einflussöffnung des Kontrolapparates sich dem Kühlapparate zuwenden und tiefer, als die Oeffnung, durch welche das Destillat aus dem letzteren austritt, liegen muss. Die Oberfläche des Postamentes muss in einer Ebene mit der Postamentplatte des Kontrolapparates liegen, die Grundfläche muss sich nach der Höhe des Postamentes richten.

Jeder Kühlapparat muss auf einer sicheren Unterlage ruhen. Besteht derselbe aus einem Wasserbehälter mit einem in dasselbe eingesenkten Kühlrohr, so muss auch der Boden des Wasserbehältnisses von aussen der Untersuchung zugänglich sein. Das Wasserbehältniss muss ferner mit einem zur Anlegung des amtlichen Verschlusses eingerichteten Deckel versehen sein, der ausser den für die Zuleitung des alkoholhaltigen Dampfes, dann für die Zu- und Ableitung des Kühlwassers nothwendigen Oeffnungen nur Luftlöcher von höchstens 1 Cm. Durchmesser und für den Fall, dass Eis

in das Kühlwasser geworfen werden soll, nur noch die hiezu erforderlichen Oeffnungen haben darf, letztere jedoch nur dann, wenn die Möglichkeit, durch dieselben die innere Einrichtung des Kühlapparates anzugreifen, durch den Ansatz eines Rohres oder in anderer Weise beseitigt ist. Ueberdies muss das Wassergefäss auch in seinem Gefüge gesichert sein und das Kühlrohr darf weder auf dem Boden desselben aufliegen, noch die Seitenwände desselben an einem anderen Punkte, als demjenigen, wo das Destillat austritt, berühren.

Der Rektifikator und jeder andere Bestandtheil der Brennvorrichtung, in welchem gebrannte geistige Flüssigkeit während der Destillation sich sammelt oder gesammelt werden kann, muss entweder von allen Seiten für die äussere Untersuchung zugänglich oder mit einer die innere Untersuchung gestattenden Oeffnung versehen sein, die durch amtliche Siegel versichert werden kann.

Sämmtliche an der Brennvorrichtung und ihren Röhren befindlichen Hähne, welche gebrannte geistige Flüssigkeit oder alkoholhaltige Dämpfe absperren oder durchlassen, müssen zur Anlegung des amtlichen Verschlusses tauglich eingerichtet sein. Die Verbindungen der zur Zuleitung von alkoholhaltigen Dämpfen oder gebrannter geistiger Flüssigkeit dienenden Röhren der Brennvorrichtung unter einander müssen sicher, und das Verbindungsrohr zwischen dem Kontrol- und dem Kühlapparate muss vom Ueberrohr vollständig gedeckt sein.

Wenn Lutter in die Brennblasen geleitet wird und weder das Schlampeabflussrohr 8 Cm. senkrecht in die Brennblase hineinragt, noch dies Rohr mit einem eben so hohen, wasserdicht anschliessenden Ringe umgeben ist, so muss das Behältniss, in welches das Schlempeabflussrohr zu führen ist, in der Weise eingerichtet werden, dass zunächst ein wasserdichtes Gefäss von wenigstens einem halben Hektoliter Rauminhalt hergestellt wird, welches so eingerichtet ist, dass eine Verletzung desselben behufs Ableitung von Flüssigkeit nicht geschehen könnte, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Das Einflussrohr muss unmittelbar unter dem Deckel einmünden und mit der Abflussöffnung der Brennblase verbunden sein, während die Abflussröhre von innen durch einen Sturz gedeckt und um nicht mehr, als ein Drittel der ganzen Höhe des Gefässes von dessen Deckel entfernt sein muss. Die Verbindung dieser beiden Röhren mit der Schlempeabflussöffnung der Brennblase und der Gefässdeckel sollen die Anlegung des amtlichen Verschlusses gestatten, die beiden Röhren aber so weit sein, dass sie vor Verstopfung gesichert sind.

Die zur Untersuchung und Ueberwachung der Werksvorrichtungen nöthigen Mittel haben die Unternehmer bereit zu halten.

In Bezug auf die Betriebsanzeige und Untersuchung der Werksvorrichtungen gelten im Ganzen die gewöhnlichen Vorschriften. Doch ist hier manches Besondere zu erwähnen. So haben die Brennereileiter Register zu führen, in welchen vor Beendigung je einer Einmaischung die Menge und Gattung der Erzeugungsstoffe, die Nummer jedes verwendeten Bottichs, die Menge der Maische und von 12 zu 12 Stunden die Anzeige des Kontrolapparates nebst dem Zeitpunkte der Eintragung angeführt sein muss.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge ist hier ein straffreier Spielraum von 15 % gestattet und bei der Besteuerung ein Abzug von 5 % für den Ausfall durch Schwendung zugestanden.

Wenn eine Störung im Gange des Kontrolapparates eintritt, muss davon sofort die Anzeige gemacht werden. Während einer solchen darf das Brennverfahren nur bis zur Aufarbeitung der etwa bereits vorhandenen Maische fortgesetzt werden und die Steuerentrichtung hat in diesem Falle in der Art stattzufinden, dass für diesen Zeitraum eine dem Umfange des Betriebes zur Zeit der letzten Revision entsprechende Alkoholmenge als Erzeugniss angenommen wird. Sodann ist der Betrieb bis zur Wiederherstellung des Kontrolapparates einzustellen. Sind in der betreffenden Brennerei mehre Brennvorrichtungen vorhanden, so braucht natürlich nur die mit dem beschädigten Kontrolapparate verbundene ausser Betrieb gesetzt zu werden. Ist nur ein Kontrolapparat aufgestellt, so darf während der Dauer der Störung zur Pauschalirung übergegangen werden.

Für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen gelten in Betreff etwaiger Steuerrückvergütungen die gewöhnlichen Bestimmungen.

Auf die Essig- und Essigguterzeugung ist, so weit dieselbe überhaupt der Verzehrungssteuer unterliegt, nur die Pauschalirung anwendbar.

Die Rektifikation von bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit, sowie die Bereitung feinerer Branntweinerzeugnisse ist nicht steuerpflichtig. Wer aber ein solches Unternehmen betreibt, muss den jedesmaligen Betriebsbeginn vorher anmelden. Brennereiunternehmern, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bezahlen, ist die steuerfreie Rektifikation nur unter der Bedingung gestattet, dass der dabei in Verwendung kommende Brennapparat in einem Lokale sich befindet, welches mit den Maisch- und Brennlokalen in keinerlei Verbindung steht.

In Brennereien, die die Branntweinsteuer nach der Anzeige eines Kontrolapparates bezahlen, ist die steuerfreie Rektifikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten unter den Bedingungen gestattet, dass alle zum Rektifizirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, einen eigenen Anstrich haben, zwischen den Maisch- und Destillirgefässen und dem Rektifizirapparate keine Verbindung besteht, für die Speisung des letzteren nur eine einzige verschliessbare Röhrenleitung aus dem Rohspiritusreservoir und für die Entleerung des Rektifizirapparates eine einzige ebenfalls verschliessbare Röhrenöffnung bestehe und dass die zur Aufnahme der gebrannten geistigen Flüssigkeit bestimmten Gefässe des Rektifizirapparates mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung, mit welcher Proben abgezogen werden können, versehen ist.

Denjenigen, die aus den von ihnen selbst erzeugten Stoffen nur zum eigenen Gebrauche Branntwein erzeugen, ist gestattet, eine gewisse Menge davon im Jahre steuerfrei zu erzeugen. Dieselbe beträgt in Tirol und Vorarlberg 112 Liter, in den anderen Kronländern 56 Liter von höchstens 55 Grad Stärke. Aus den Vorschriften über den im einzelnen Falle bei

Bewilligung dieser Begünstigung zu beobachtenden Vorgang ist hervorzuheben: Die für ein Jahr bewilligte steuerfreie Branntweinmenge ist, so weit sie aus einem und demselben Stoffe hergestellt wird, in einem Zuge zu erzeugen; die steuerfreie Erzeugung muss innerhalb der eigenen Gebäude und Grundflächen des Erzeugers stattfinden; in die Erzeugungsanmeldungen muss ausser den gewöhnlichen Erfordernissen auch noch die Stärke des Hausstandes des Anmeldenden aufgenommen werden; dieselben haben beim Gemeindevorstande zu geschehen und können auch mündlich gemacht werden. Ausserdem soll aber noch für jede Woche, in welcher gebrannt wird, eine besondere Anmeldung erfolgen; hievon kann aber auch Umgang genommen werden. Die Maischdauer soll nicht weniger als 24 und nicht mehr als 60 Stunden betragen, kann aber auch verlängert werden; die Unterzündung der Brennvorrichtung muss zur angemeldeten Zeit geschehen; die Brenndauer ist auszumitteln und von derselben darf nicht abgewichen werden; keine Einmaischung darf im Winter vor 6 Uhr, im Sommer vor 4 Uhr Morgens und das ganze Jahr nach 10 Uhr Abends erfolgen und die Brennvorrichtung darf sich nicht vor 5 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends in Verwendung befinden; die im Laufe eines Tages nach der Anmeldung eingemaischten Stoffe müssen auch an einem Tage gebrannt werden.

Aus den allgemein geltenden Kontrolvorschriften ist hervorzuheben, dass Betriebsstörungen von Branntweinbrennereien angezeigt werden müssen, die Werksvorrichtungen bei einer Betriebsunterbrechung von mehr als 6 Tagen oder bei Verdacht des Unterschleifs ausser Gebrauch zu setzen sind, der amtliche Verschluss nur durch Organe der Finanzbehörde abgenommen werden soll und öfter amtliche Revisionen vorgenommen werden sollen.

Zu erwähnen ist hier ferner, dass die Branntweinsteuer, so weit die Staatsgebühr in Betracht kommt, im ganzen Staatsgebiete überall gleich hoch ist. Dagegen kommen in manchen Orten Gemeindezuschläge auf dieselbe vor. Aus diesem Grunde erscheint Branntwein auch in dem oben mitgetheilten Verzehrungssteuertarife der Stadt Wien.

Die gezahlte Branntweinsteuer kann ausser dem Falle der Betriebsverhinderung noch bei Export und bei Verwendung von Branntwein zur Bleizuckerfabrikation rückvergütet werden.

a. Wer gebrannte geistige Flüssigkeit gegen Steuerrückvergütung exportiren will, bedarf hiezu einer besonderen Bewilligung, die keinem unverdächtigen und ordentliche Bücher führenden Unternehmer verweigert werden darf. Die Rückvergütung findet aber nur statt, wenn wenigstens 50 Liter ausgeführt werden und wird genau in der Höhe der Steuer selbst gewährt. Bei Liqueurausfuhr genügt zur Erlangung der Rückvergütung schon ein Quantum von 25 Liter. Der Liqueur muss aber wenigstens 30 Grade stark sein. Die Rückvergutungsgebühr beträgt bei ihm 3 Fl. 72 Kr. fur den Hektoliter. Im Uebrigen gelten dieselben Vorschriften, wie bei der Biersteuer.

b. Die Steuerrückvergütung zum Zwecke der Bleizuckererzeugung wird jedem unverdächtigen und ordentliche Bücher führenden Bleizuckerfabrikanten gewährt, der nur von ihm selbst aus Branntwein erzeugten Essig verwendet. Die Rückvergütung wird nur für Branntwein von höchstens 50 Grad Alkoholgehalt und auf die Erzeugung von je 100 Kilogramm für höchstens 30 Hektolitergrade Alkoholgehalt gewährt. Der zur Bleizuckererzeugung bestimmte Branntwein muss vor der Verwendung durch einen entsprechenden Zusatz in Gegenwart von Finanzwächtern zum Genusse unbrauchbar gemacht (denaturirt) werden. Ueber die Menge und Stärke des denaturirten Branntweins, sowie die Menge und den Absatz des erzeugten Bleizuckers hat der Fabrikant eine Aufzeichnung zu führen, in welche, wie in die Bücher, den Finanzbehörden jederzeit Einsicht zu gewähren ist. Die zur Verwendung gelangende Branntweinmenge muss immer vorher angezeigt werden.

Die Strafbestimmungen für Uebertretungen der Branntweinsteuervorschriften sind im Ganzen die gewöhnlich bei der Verzehrungssteuer vorkommenden. Bemerkenswerth ist nur, dass speziell für schwere Uebertretungen gegen die Vorschriften in Bezug auf den Gebrauch des Kontrolmessapparates Strafen von 500 bis 5000 Fl. angedroht sind und eben solche für schwere Uebertretungen der Anordnungen über die steuerfreie Rektifikation und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

---

e. Die Zuckersteuer.

Die für die Verzehrungssteuer von Rübenzucker maassgebenden Vorschriften sind in der Hauptsache enthalten in den Finanz-Ministerial-Erlässen vom 28. November 1849 und vom 7. September 1850, ferner in dem Gesetze vom 27. Juni 1878 und in der Vollzugsvorschrift dazu vom 28. Juni 1878.

Auch bei der Rübenzuckersteuer haben die gewöhnlichen Vorschriften in Bezug auf Gewerbsanmeldung, Ueberreichung der Lokalbeschreibung und Uebersicht der Werksvorrichtungen zur Anwendung zu kommen. Die angemeldeten Betriebsräume und Werksvorrichtungen werden unter amtliche Ueberwachung gestellt und wichtige Veränderungen in denselben müssen stets angezeigt werden.

Ausser diesen allgemeinen Anzeigen sind besondere über den Betrieb vorgeschrieben, welche bei jedesmaligem Beginne der Arbeit und ausserdem bei Beginn jedes Monats erstattet werden müssen. Die ersteren müssen die Menge sämmtlicher Rübenvorräthe und deren Aufbewahrungsort enthalten. Jede Veränderung in jenen muss angezeigt werden. Ausserdem hat diese Anmeldung noch den Betriebsplan zu enthalten. Die monatliche Anmeldung braucht nur das Gewicht der zu verarbeitenden Rüben anzuzeigen.

Die Zuckersteuer wird auf zwei Arten eingehoben, nämlich:

1. In Fabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu Batterien verbundene Diffusionsgefässe benutzen, wird sie aus-

schliesslich im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer der Saftgewinnungsapparate bemessen.

2. In den anderen Fabriken wird die zu versteuernde Rübenmenge so lange durch Abwägen der Rüben ermittelt, bis die Maassstäbe der Leistungsfähigkeit auf Grund gewonnener Erfahrungen in sicherer Weise festgestellt werden können.

Die Sätze der Rübenzuckersteuer sind: 73 Kreuzer für jedes Kilogramm frischer Rüben, das Fünffache für getrocknete.

Die Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate werden im Verordnungswege derart geregelt, dass in der ganzen Monarchie durch die Rübensteuer und den Zuckerzoll in der Betriebsperiode 1878/79 ein Erträgniss von 6000000 Fl. erreicht wird, welches in jeder folgenden Betriebsperiode um 500000 Fl. steigen muss, bis die Ertragsziffer von 10500000 Fl. erreicht ist. Sodann ist im Gesetzgebungswege eine weitere Verfügung zu treffen [1]).

Eine Erhöhung der Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate zur Erzielung eines höheren Reinerträgnisses darf nicht eintreten, wenn bereits in der jeweilig laufenden Betriebsperiode das für die nächste in Aussicht genommene Reinerträgniss voraussichtlich erreicht werden wird. Hiedurch ist aber eine zur Erzielung der Gleichförmigkeit der Besteuerung der Saftgewinnungsapparate etwa erforderliche Regelung dieser Maassstäbe für die nächste Betriebsperiode nicht ausgeschlossen.

Wird durch die regelmässige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniss nicht erzielt, so müssen die Unternehmer der pauschalirten Fabriken den Abgang decken, indem jeder von ihnen so viele Prozente seines auf diese Betriebsperiode fallenden, durch Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen richtig gestellten Pauschales in die Staatskassa nachzahlt, als der Abgang Prozente der gesammten für die fragliche Betriebsperiode nach Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen sich ergebenden Pauschalbeträge ausmacht.

Wenn aber für die der Betriebsperiode, für welche ein Abgang zu decken ist, unmittelbar vorausgegangene ein Ueberschuss über das in Aussicht genommene Reinerträgniss sich ergeben hat, so wird derselbe in die Deckung des Abganges eingerechnet.

Für die allfällig zu leistende Nachzahlung hat jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik vor Eröffnung der Betriebsperiode eine genügende Sicherstellung bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Prozentsatze der Pauschalsumme zu leisten, welche auf seine Fabrik für 120 Betriebstage entfällt.

In Bezug auf den Maassstab dieser Sicherstellung nun, sowie in Be-

1) Die Ursache dieser eigenthümlichen Bestimmung und der weiteren aus ihr folgenden liegt darin, dass die Zuckersteuer in Folge der den Fabrikanten bei der Ausfuhr gewährten Rückvergütungen, deren Ausmaass, wie das der Steuer selbst, nach einem längst überholten Verhältnisse zwischen Rohstoff und Fabrikat bestimmt worden war, in der letzten Zeit nicht nur kein Erträgniss, sondern sogar ein Defizit lieferte.

treff der Maassstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Rübensaftpressen in den pauschalirten Fabriken wurde das Folgende verordnet.

A. Maassstäbe der zu versteuernden Leistungsfähigkeit der zu Batterien verbundenen Diffusionsgefässe.

1. Bei Diffusionsbatterien, welche aus wenigstens 9 und höchstens 11 Diffusionsgefässen bestehen, werden für jeden Tag und für jeden Hektóliter des Gesammtrauminhaltes der Diffusionsgefässe 1100 Kilogramm frischer Rüben bemessen.

2. Bei Diffusionsbatterieen aus weniger, als je 9 Diffusionsgefässen wird die Leistungsfähigkeit derart bemessen, als ob die Batterieen aus 9 Diffusionsgefässen vom gleichen durchschnittlichen Rauminhalte, den die vorhandenen haben, zusammengesetzt wäre.

3. Bei Diffusionsbatterieen, die aus mehr als 11 Gefässen bestehen, wird jeder Rest, welcher bei der Theilung der vorhandenen Anzahl Diffusionsgefässe durch 9 sich ergibt, in derselben Weise, wie die aus weniger als 9 Gefässen bestehenden Batterieen behandelt.

B. Maassstab der Leistungsfähigkeit für die Rübensaftpressen.

I. Die Leistungsfähigkeit für die Rübensaftpressen wird nach dem, einer jedesmaligen Pressladung entsprechenden Gewichte und nach der Anzahl der täglichen Pressungen bemessen.

II. Der Berechnung der Pressmasse sind nebst der Press- oder Packhöhe die Längen- und Breitenmaasse der Pressbleche oder bei Verbindung von Presshorden, der Pressflächen zwischen den Leitstangen nach Abzug von je 5 Cm in der Länge und Breite zu Grunde zu legen und hiebei 1790 Kubik-Cm. gleich einem Kilogramm Pressmasse anzunehmen.

III. Die Zahl der täglichen Pressungen wird bestimmt:

1. Bei hydraulischen, mit Dampf- oder Wasserkraft betriebenen Saftpressen:

a. Wenn je zwei derselben nur ein Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und kuchenweise beladen werden, nach der für diesen Zweck bestehenden Skala.

b. Nach dieser Skala mit einem Zuschlage von 10 $^0/_0$ bei Pressen, wovon je zwei nur ein Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und stossweise beladen werden.

c. Nach derselben Skala mit 20 $^0/_0$ Zuschlage bei Pressen, deren jede mit eigenem Pumpwerke versehen ist und die kuchenweise beladen werden.

d. Nach der gleichen Skala mit einem Zuschlage von 30 $^0/_0$ bei Pressen, deren jede mit eigenem Pumpwerke versehen ist und die stossweise beladen werden.

e. Bei Pressen, deren je zwei mehr als ein Pumpwerk haben, oder zwar nur ein Pumpwerk besitzen, aber gleichzeitig thätig sein können, nach demselben Ausmaasse, wie bei Pressen, deren jede mit einem Pumpwerke versehen ist.

Wenn nach dem Inhalte der Anmeldung die Beladung kuchenweise

geschehen soll, dürfen die Packtische nicht beweglich sein. Auch müssen dieselben um wenigstens 16 Cm. höher sein, als die Pressplatte beim tiefsten Stande. Ausserdem darf in diesem Falle kein Blech eine Handhabe besitzen.

2. Bei hydraulischen Pressen, die durch menschliche oder thierische Kraft getrieben werden, ist die Zahl der Pressungen mit 90 % derjenigen Anzahl zu bemessen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen entfallen würde.

Wenn die Grösse der Pressfläche nicht genau einem in der Skala ausgedrückten Flächenraume entspricht, so ist aus derselben jener Flächenraum der Berechnung zu Grunde zu legen, welcher dem vorhandenen am nächsten kömmt; ist dieser gerade in der Mitte zwischen zwei skalamässigen, so hat der kleinere dieser beiden in Rechnung zu kommen.

Die mehrfach erwähnte, der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Rübensaftpressen zu Grunde zu legende Skala enthält die für je einen Tag anzunehmende Anzahl der täglichen Pressungen nach den Abstufungen, die sich nach der Packhöhe und nach der Grösse der Pressfläche ergeben. Die erstere ist in der Skala mit 47 bis 95 Centimetern, die letztere mit 1332 bis 2500 □ Centimetern angesetzt. Während aber schon für jeden Centimeter, um den die Packhöhe innerhalb der obigen Extreme zu- oder abnimmt, eine besondere Zahl der Pressungen festgesetzt ist, sind für die Berücksichtigung der Grösse der Pressfläche bei Berechnung derselben nur 11 Abstufungen festgesetzt, nämlich ausser den oben erwähnten höchsten und niedrigsten Ausmaassen noch die Flächenräume von 1443, 1521, 1638, 1764, 1848, 1980, 2115, 2209 und 2350 □ Centimetern. Die höchste in der Skala vorkommende, für einen Tag angenommene Zahl von Pressungen (die mit der niedrigsten Packhöhe und der kleinsten Pressfläche zusammenfällt) beträgt 239, die niedrigste 135. Zwischen diesen beiden Extremen ist die Zu- resp. Abnahme der Anzahl der täglichen Pressungen eine vollkommen stetige.

C. Maass der für die allfällige Steuernachzahlung zu leistenden Sicherstellung.

In Betreff der Nachzahlung, welche die Unternehmer der pauschalirten Zuckerfabriken zu leisten haben, wenn das Erträgniss der Zuckersteuer die präliminirte Höhe nicht erreichen sollte, ist für die Betriebsperiode 1878/79 bestimmt worden, dass die für jene von den Fabrikanten zu leistende Sicherstellung 15 % der Pauschalsumme betragen muss, welche jeder einzelne in 120 Betriebstagen zu bezahlen hat. Die Sicherstellungsmittel sind die gewöhnlichen.

Unter Betriebsperiode wird immer die Zeit vom ersten August des einen Jahres bis zum letzten Juli des nächsten Jahres verstanden. Während einer solchen dürfen die Saftgewinnungsapparate weder geändert, noch in anderer, als der angemeldeten Weise benutzt, noch neue aufgestellt werden. Nur der Ersatz beschädigter ist gestattet.

Bei der Bemessung der Leistungsfähigkeit werden als Saftgewinnungsapparate nur jene Werksvorrichtungen behandelt, mit welchen die Rüben

entsaftet werden. Die in Diffusionsfabriken befindlichen Pressvorrichtungen für Rübenschnitzel, welche bereits der Diffusion unterzogen wurden, bleiben ausser Betracht. Die aus diesen Schnitzeln abgesonderte Flüssigkeit darf aber nicht zur Gewinnung von Zucker verwendet werden.

Als Anfang des steuerbaren Betriebes einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik wird der Zeitpunkt betrachtet, in welchem die Zerkleinerung der Rüben beginnt. Das Ende desselben fällt mit demjenigen zusammen, von welchem an alle Saftgewinnungsapparate vollständig entfernt sind.

Eine während der Erzeugungsperiode erfolgende Einschränkung des Betriebes unter den angemeldeten verleiht keinen Anspruch auf Herabminderung der zu versteuernden Rübenmenge. Muss jedoch die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines unabwendbaren Hindernisses durch längere Zeit eingestellt werden, so wird unter der Bedingung rechtzeitiger Anmeldung des Hindernisses die Rückvergütung eines entsprechenden Steuerbetrages gewährt.

Die Einbringung der Rüben in die zur Verarbeitung bestimmten Räume bildet das steuerbare Verfahren. Bei derselben werden die Rüben in Gegenwart eines Finanzwächters abgewogen. Zum Zwecke der Erleichterung dieser Kontrole ist der Fabrikant verpflichtet, den zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik bestimmten Finanzwachleuten in dieser selbst oder in deren unmittelbarer Nähe eine entsprechende Wohnung und im Fabrikgebäude ein Zimmer als Schreiblokal einzuräumen. Für beide wird von Seite des Aerars ein entsprechender Zins gezahlt.

Werden die Rüben frisch verarbeitet, so muss die Abwage in der Nähe des Verkleinerungsapparates geschehen; getrocknete Rüben dagegen müssen in der Nähe der Extraktionsgefässe abgewogen werden und sind unmittelbar nach der Abwage zu verarbeiten oder in einem Lokale aufzubewahren, welches unter Mitsperre des Kontrolorgans steht. Ueber die abgewogenen Rüben ist ein Wagebuch zu führen, in welchem die Gewichtsermittelungen von Fall zu Fall einzutragen sind. Dasselbe wird monatlich abgeschlossen. Ergibt sich dabei, dass weniger Rüben, als angemeldet waren, verarbeitet würden, so wird der zu viel eingezahlte Betrag rückvergütet; wurde mehr verarbeitet, so ist er nachzuzahlen; ein Strafverfahren wird erst dann eingeleitet, wenn die angemeldete Rübenmenge bei Verwendung frischer Rüben um mehr als 15, bei derjenigen getrockneter um mehr als 10 %. überschritten wurde.

Die Beaufsichtigung der Rübenzuckerfabriken hat auch noch den Zweck, der Finanzverwaltung Kenntniss von der technischen Entwicklung dieses Industriezweiges und insbesondere vom Verhältniss des gewonnenen Fabrikats zu dem dazu verwendeten Rohstoffe zu verschaffen. Daher sollen die Finanzwachleute und -Beamten danach streben, sich gründliche Kenntniss vom Gange der Rübenzuckerfabrikation zu erwerben, ohne aber in Geheimnisse einzudringen und die Fabriksarbeiten zu stören.

In den Fabriken, die die Steuer nach dem Ergebnisse der kontrolirten Rübenabwage bezahlen, sind auch die Operationen der Scheidekessel oder Scheidepfannen in den Bereich der Kontrole einzubeziehen. Ausserdem ist noch zu Kontrolszwecken vorgeschrieben, dass die Rübenzuckerfabriken ordentliche Bücher führen müssen, dass es der Finanzbehörde

frei steht, die Werksvorrichtungen in den Fabriken während eines etwaigen Stillstandes in der Fabrikation ausser Gebrauch setzen zu lassen und dass die mit der Aufsicht über die Fabriken betrauten Leute Inventarien über die Lokalitäten und Werksvorrichtungen führen müssen.

Im Uebrigen gelten bei der Rübenzuckersteuer in Bezug auf Kontrole und Steuereinhebung analoge Vorschriften, wie bei der Bier- und Branntweinsteuer. Zu bemerken ist hier nur, dass die Steuerborgung jenen Rübenzuckerfabrikanten gewährt wird, bei denen die jährlich zu bezahlende Verbrauchsabgabe wenigstens den Betrag von 1000 Fl. erreicht.

Bei der Ausfuhr von Zucker über die Zolllinie wird eine Rückvergütung der bezahlten Verzehrungssteuer gewährt. Die Rückvergütung beträgt für Zucker unter 99.5 bis wenigstens 92 % Polarisation 9 Fl. 10 Kr., für Zucker von wenigstens 99.5 % Polarisation 11 Fl. 18 Kr. pro 100 Kilogramm. Wer Zucker gegen Rückvergütung ausführen will, muss dazu eine besondere Bewilligung einholen, die aber jedem unverdächtigen Zuckerfabrikanten, der ordentliche Bücher führt, gewährt wird.

Aus den Vorschriften über den Modus bei Gewährung dieser Rückvergütung ist zu beachten: Keine mit dem Anspruche auf dieselbe über die Grenze gehende Zuckersendung darf unter 500 Kilogramm betragen; in einer und derselben Sendung darf nur Zucker von derselben Beschaffenheit vorkommen; der Zucker muss wohl verwahrt und die Kolli müssen numerirt sein, bei Rohzucker in Säcken muss jeder Sack 100 Kilogramm wiegen. Ausserdem bestehen hierüber noch eine Menge von Detailvorschriften, die aber nur für die unmittelbare Praxis von Bedeutung sind.

Uebertretungen der Vorschriften über die Zuckerbesteuerung sind nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Miscellen.

I. Die Preisentwicklung der gewöhnlichsten Nahrungsmittel in Halle a./S. von 1731—1878.

Jahreszahl	Preise in Halle a./S. pro Z.-Zentner in $^1/_{10}$ Mk.									
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsenfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier Schock
1731—1740	32,9	26,7	23,4	23,1	145,8	145,8	134,7	152,6	—	—
1741—1750	39,3	32,83	25,2	27,3	149,3	175	155,9	190,5	—	—
1751—1760	35,2	28,4	23,7	26,1	147	151	145	167,2	—	—
1761—1770	61,7	49,25	37,8	44,6	245,8	280	258,2	299,2	—	—
1771—1780	48,4	44,2	31,3	34,6	195	187,9	210,2	230,7	—	—
1781—1790	47,6	38,2	29,3	33,1	202,2	183,5	222,5	260,3	—	—
1791—1800	55,6	44,2	37,5	44,2	243	217,2	242,3	292,2	—	—
1801—1810	94,4	80,7	65,1	69,8	358,1	271,7	384,8	449,3	—	—
1811—1820	94,9	74,2	60,9	66,7	—	—	—	—	—	—
1821—1830	62,5	47,6	40,93	46,5	—	—	—	—	—	—
1831—1840	67,3	50,5	42,5	46,7	—	—	—	—	—	—
1841—1850	78,3	59,4	49	51,4	383	240,4	356,2	418,5	757	19,1
1851—1860	100,6	85	73,5	72	463	267	400,7	489,8	935	22,1
1861—1870	100,1	81,25	71,6	70,1	516,6	341,6	441,6	500	1050	25,9
1871—1875	116,2	94,7	94	88,8	619,4	507,1	578,9	531,5	1311,5	32,75
1876	102,3	92,6	90,1	92,3	588	600	573	517	1305	33,17
1877	107,8	92,3	93,1	85,5	590	500	585	600	1345	34,4
1878	98.2	75,2	89,5	73,2	600	492,5	586,5	600	1304	?

Jahreszahl	Verhältniss zum Roggenpreise								
	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsenfleisch	Schweinefleisch	Butter
1731—1740	100	123	88	87	546	546	504	671	—
1741—1750	100	119	77	83	455	533	475	580	—
1751—1760	100	124	83	92	517	532	510	590	—
1761—1770	100	125	72	90	499	568	524	608	—
1771—1780	100	110	71	78	441	425	476	522	—
1781—1790	100	125	76	82	529	480	582	681	—
1791—1800	100	126	85	100	550	496	548	661	—
1801—1810	100	117	81	86	463	351	451	581	—
1811—1820	100	128	82	90	—	—	—	—	—
1821—1830	100	131	86	98	—	—	—	—	—
1831—1840	100	133	84	92	—	—	—	—	—
1841—1850	100	132	83	87	645	405	599	705	1274
1851—1860	100	118	87	85	545	314	471	576	1100
1861—1870	100	123	88	83	636	420	528	615	1292
1871—1875	100	122	99	94	653	535	611	561	1385
1876	100	110	97	100	635	647	619	558	1409
1877	100	117	101	93	639	542	634	630	1458
1878	100	131	119	97	798	655	780	798	1867

Die Zahlen sind für die ältere Zeit nach den Wochenberichten des Lokalblattes, für die neuere Zeit auf Grund der Magistratsakten festgestellt.

Für die ersten beiden Jahrzehnte ist der Münzveränderung entsprechend eine Erhöbung von 12 : 14 berechnet.

Jahreszahl	Verhältniss zum Durchschnitte der ersten zwanzig Jahre									
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schöpsenfleisch	Schweinefleisch	Butter	Eier Schock
1731—1750	100	100	100	100	100	100	100	100	—	—
1751—1770	134	102	140	140	103	134	138	132	—	—
1771—1790	133	138	134	134	103	115	142	139	—	—
1791—1810	208	210	226	226	206	152	215	210	—	—
1811—1830	218	204	224	224	—	—	—	—	—	—
1831—1850	203	184	194	194	259 *)	150 *)	206 *)	233 *)	—	—
1851—1870	270	279	285	285	332	189	289	283	—	—
1871—1875	322	318	387	352	420	316	398	310	—	—
1876	283	311	371	366	399	374	395	304	—	—
1877	299	311	383	339	400	311	403	350	—	—
1878	272	253	368	290	469	370	432	350	—	—
	Verhältniss zum Durchschnitte der vierziger Jahre									
1841—1850	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1851—1860	129	143	150	140	121	111	112	117	124	115
1861—1870	129	137	146	136	135	142	124	119	139	135
1871—1875	149	160	192	173	162	211	162	127	173	171
1876	131	156	184	179	153	250	161	123	172	173
1877	138	156	190	166	154	208	164	143	178	180
1878	125	127	183	142	157	205	165	143	172	—

*) Durchschnitt von 1841—1850.

J. Conrad.

II.

Der internationale Handel der Verein. Staaten Nordamerikas im Jahre 1878/79.

Wir entnehmen dem Jahresberichte des Chefs des statistischen Bureau's der nordamerikanischen Union die folgenden Angaben: Der auswärtige Verkehr hat im letzten Jahre dem Werthe nach eine Höhe erreicht, wie er ausser 1873 und 74 noch nie dagewesen ist. Namentlich ist es der Export, der ausserordentliche Dimensionen angenommen, während der Import vieler Waaren sehr bedeutend abgenommen hat. Während in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre die Einfuhr die Ausfuhr nicht unbeträchtlich überstieg, hat sich in den letzten Jahren das Verhältniss umgekehrt, und der Ueberschuss des Exports hat sich in den Jahren von 1874 bis 79 fortdauernd gesteigert, so dass zuletzt die Einfuhr nur 63 % der Ausfuhr betrug.

Die folgende Tabelle giebt den Total-Goldwerth des Exports und Imports von Waaren und Edelmetall für jedes der letzten 20 Jahre:

Jahr beendet am 30. Juni	Export. Doll.	Import. Doll.	Ueberschuss des Exports über den Import. Doll.	Ueberschuss des Imports über den Export. Doll.
1860	400,122,290	362,166,254	37,956,042	—
1861	249,344,913	335,650,153	—	86,305,240
1862	227,558,141	205,771,729	21,786,412	—
1863	268,121,058	252,919,920	15,201,138	—
1864	264,234,529	329,562,895	—	65,328,366
1865	233,672,529	248,555,052	—	14,883,423
1866	434,903,593	445,512,158	—	10,608,565
1867	335,374,513	417,831,571	—	62,457,058
1868	375,737,001	371,624,808	4,112,193	—
1869	343,256,077	437,314,255	—	94,058,178
1870	450,927,434	462,377,587	—	11,450,153
1871	541,262,166	541,493,708	—	231,542
1872	524,055,120	640,338,766	—	116,283,646
1873	607,088,496	663,617,047	—	56,528,651
1874	652,913,445	595,861;248	57,052,197	—
1875	605,574,853	553,906,153	51,668,700	—
1876	596,890,973	476,677,871	120,213,102	—
1877	658,637,457	492,097,540	166,539,917	—
1878	728,605,891	466,872,846	261,733,045	—
1879	735,436,882	466,073,775	260,363,107	—

Wir entnehmen dann der New-Yorker Handelszeitung eine Zusammenstellung, welche die Zu- resp. die Abnahme des Verkehrs mit einzelnen Artikeln oder Gruppen von Gegenständen in den letzten Jahren zeigt und die gewaltige Umwälzung klar legt, welche durch die Entwicklung der inländischen Industrie in dieser Beziehung vor sich gegangen ist:

Name der Artikel	Export-Werth 1868	1878	1879
Ackerbaugeräthschaften .	673,381	2,575,198	2,933,388
Thiere, lebende	733,395	5,844,653	11,487,754
Brod und Brodstoffe . .	69,024,059	181,777,841	210,355,528
Kohlen	1,516,220	2,359,467	2,319,398
Kupfer und Messing, ferner Fabrikate daraus exkl. Kupfererz	496,329	2,909,357	3,031,924
Baumwollwaaren . . .	4,871,054	11,438,660	10,853,950
Früchte aller Art . . .	406,512	1,378,106	1,916,382
Eisen und Stahl, ferner Fabrikate daraus, inkl. Wäge-Apparate, Nähmaschinen, Feuerspritzen, exkl. Feuerwaffen . . .	5,491,306	13,784,007	12,766,294
Leder aller Art	607,105	7,093,020	6,800,070
Mineral-Oel (für Beleuchtungszwecke)	19,752,143	41,513,676	35,999,862
Provisionen	30,436,642	123,556,323	116,858,650
Zucker, raffinirter . . .	313,378	4,508,148	6,164,024
Talg	2,540,227	6,695,377	6,934,940
Total	136,861,751	405,433,828	428,422,164

Der Export von Brotstoffen hat in den letzten beiden Jahren den jeden anderen Artikels bedeutend überragt (1879 über 50 %). Von 1821—60 betrug der Exportwerth der Baumwolle 53 % des Totalexports, von 1866—77 inkl. 48 %, dagegen in den letzten beiden nur 25 %.

Artikel.	Importwerth während des mit dem 30. Juni beendigten Fiskaljahrs 1873 Doll.	1878 Doll	1879 Doll
Uhren, Uhrwerke und Uhrenbestandtheile	3,274,825	812,582	920,599
Baumwollartikel, exkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen	29,752,116	14,398,791	14,930,975
Flax, Artikel aus	20,428,391	14,413,600	14,693,842
Seidenfabrikate	29,890;035	19,837,972	24,013,398
Kleidungsstücke, inkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen aus Baumwolle u. Wolle	8,496,993	6,540,587	6,560,456
Wolle, Fabrikate daraus u. rohe	20,433,938	8,363,015	5,034,555
Teppiche	4,388,257	398,389	367,105
Kleiderstoffe	19,447,797	12,055,806	12,436,861
Andere Manufakturwaaren, exkl. Strumpfwaaren, Hemden und Unterhosen	26,626,721	12,193,037	11,158,030
Total	159,464,248	88,201,197	89,195,222
Eisen und Stahl, sowie Artikel daraus; Roheisen	7,203,769	1,250,057	1,924,128
Stangen, Band, etc., Eisen sowie Eisenblech	7,477,556	1,627,052	1,378,976
Anker, Ketten, Eisenwaaren, Maschinen, etc.	9,416,293	920,790	845,366
Eisenbahnschienen	19,740,702	530	78,257
Stahl, Ingots, Stangen, Stahlblech und Stahldraht	4,155,234	1,220,037	1,281,942
Feuerwaffen, Feilen, Messerwaaren, Sägen und Handwerkszeug	4,093,097	1,629,061	1,846,626
Alle anderen Artikel hieraus	7,221,801	2,410,105	2,091,853
Total Eisen und Stahl	59,308,452	9,057,632	9,447,148
Kupfer und Artikel aus Kupfer, exkl. Kupfererz	3,687,096	371,518	294,707
Blei und Artikel daraus	3,247,153	361,894	64,340
Leder aller Art	6,766,202	3,784,729	3,667,564
Gummi elasticum- und Guttaperchawaaren	900,187	242,564	174,137
Thee	24,466,170	15,660,168	14,577,618
Gross-Total	261,114,333	118,492,281	118,341,335

Eingesendete Schriften.

Willibald Koch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Handwerks. Leipzig. Verlag von Edwin Schloemp. 1880. 8. 262 SS.

Den Handwerker über den Entwicklungsgang des deutschen Gewerbewesens der Vergangenheit zu belehren und aufzuklären ist der Zweck dieser Publikation, welche sich auf die wissenschaftlichen Untersuchungen von Wilda, Berlepsch, Werner, Kius, Mascher und Brentans stützt. Das Werden, Wirken und Vergehen der deutschen Zünfte wird in einzelnen Bildern dem Leser vorgeführt. Die Schreibweise ist populär und gewandt. Wir sind überzeugt, dass das Buch auch beim Publikum eine beifällige Aufnahme finden und somit den Verf. um so mehr veranlassen wird diesem ersten Bande einen beabsichtigten zweiten folgen zu lassen, in welchem der Todeskampf des Zunftwesens gegen die moderne Volkswirthschaft geschildert werden soll. — E.

* Schriften des Vereins für Socialpolitik. XVII. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Ein Beitrag zur Kenntniss der socialen Bewegung. Leipzig 1879. 8 ^{0}. 280 SS.

XVIII. Henry W. Farnam, Die Amerikanischen Gewerkvereine. Leipzig 1879. 8 ^{0}. 39 SS.

* W. v. Ochenkowski, Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879. 8 ^{0}. 261 SS.

Die vorliegende Schrift, welche dem Andenken von Bruno Hildebrand gewidmet ist, bezeichnet der Verf. selbst als das Resultat eines vor Jahren begonnenen, dann aber unterbrochenen Studiums. In diesen Jahrbüchern (Bd. XXX und XXXI) hat der Verfasser bereits kleinere Abschnitte aus eben diesem Gebiete, das nun im grossen Ganzen hier behandelt vorliegt, veröffentlicht; — es waren dieses die Aufsätze über „Englands Gesetzgebung in Bezug auf Preise" und „Zur Geschichte des englischen Münzwesens im Mittelalter." Eine abermalige Erörterung des dort bereits behandelten in dieser neuen Schrift, glaubte der Verf. unterlassen zu dürfen. — Es ist vornehmlich die wirthschaftliche Entwicklung des 14. und 15. Jahrhunderts, die hier eingehend untersucht worden ist, gleichsam den Schwerpunkt der ganzen Untersuchung bildet, obgleich gelegentlich die Darstellung bis zu den Anfängen der Normannenherrschaft zurückgreift, andrerseits bis tief in das 16. Jhrt. hinein sich erstreckt. Auf Seite 1—48 wird die Landwirthschaft, S. 49—150 das Gewerbe beleuchtet. Hieran reiht sich eine eingehende Darlegung des Handelsverkehrs (151—253), wobei wiederum zwischen innerem und internationalem Handelsverkehr unterschieden wird. Mit einem Schlusswort (S. 254—260) in welchem die mitgetheilten Untersuchungen noch einmal kurz zusammengefasst werden, wird das Werk beendet, indem der Verf. darauf hinweist, dass das Mittelalter seine spezielle Aufgabe gehabt habe, welche im Geiste der Zeit gelöst und behandelt werden musste, dass derselbe aber zugleich die Entwicklung der Zukunft vorbereitete. Unter diesem doppelten Gesichtspunkte hat der Verf. sich bemüht die wirthschaftliche Entwicklung des Mittelalters in England darzustellen. —

Diese wenigen Worte sollen nur dazu dienen auf diese beachtenswerthe Schrift zunächst hinzuweisen. — E.

* Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller. II. Band. Heft 5. Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung. Mit einigen bis-

her ungedruckten Urkunden über die Strassburger Hausgenossen. Von Karl Theodor Eheberg. Leipzig 1879. 208 SS.

* Karl Theodor Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte. I. Band: Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode. Leipzig Duncker und Humblot 1879, 8°. 527 SS.

Wir begrüssen mit grosser Freude den 1 Band des vorliegenden bedeutsamen Werkes Es wird in demselben im 1. Buche (S. 1–204) die deutsche Volkswirthschaft in der ältesten Zeit bis auf Karl den Grossen, im 2. Buche (S. 205–484) die Entwickelung der deutschen Volkswirthschaft während der Karolinger Zeit behandelt. Den Schluss dieses Bandes bilden verschiedene Beilagen, wie über die Vertheilung des Grundbesitzes in Baiern nach dem Indikulus Arnonis und den breves notitiae Salzburgenses, über Zinsleistungen kirchlicher Beneficien und Precarien im 8. Jahrh., über die Viehwarte der Volksrechte, Beschreibung einzelner königlicher Güter u. a. Es wird in nächster Zeit eingehend darauf zurückgekommen werden. E.

* Adolph Samter, Das Eigenthum in seiner sozialen Bedeutung Jena 1879. 8°. 503 SS.

Das Werk ist Adolph Wagner gewidmet. Der Verf. wünscht zur weiteren Anerkennung jener Ansicht beizutragen, dass man gleich dem Privateigenthum: dem genossenschaftlichen und dem Gemeinde — und dem Staatseigenthum die erforderliche Statte auf dem gesellschaftlichen Boden bereite, und demgemäss die privatwirthschaftliche, genossenschaftliche und die gemeinwirthschaftliche Produktionsweise, von denen keine entbehrt werden könne, in Einklang mit einander versetze. Da auch auf diese Schrift später noch speziell eingegangen werden wird, wollen wir hier nur den Inhalt derselben kurz angeben Der Verf. erörtert zunächst das Eigenthum. (Eigenthumsbegriff, Eigenthumsarten.) Der Abschnitt über den Eigenthumsbegriff ist ein fast unveränderter Abdruck jener in diesen Jahrbüchern (Bd. XXX p. 269—303) veröffentlichten Abhandlung des Verfassers. An zweiter Stelle werden die Eigenthumsbildungen der Vergangenheit, III. die Inhaber des Eigenthums und IV. die Funktionen desselben behandelt Den Schluss bildet eine Betrachtung über die voraussichtliche Entwickelung der Eigenthumsgestaltung. — E.

* Adolf Soetbeer, Umfang und Vertheilung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate 1872–1878. Leipzig 1879. 8°. 90 SS.

Handels-Bericht von Gehe u. Co. in Dresden. September 1879 8° 80 SS.

Die Handels-Berichte von Gehe u. Co. haben sich im Laufe der Zeit auch in der wissenschaftlich volkswirthschaftlichen Literatur mit Fug und Recht einen Namen erworben und müssen beachtet und gewürdiget werden. Auch dieser Ende August 1879 geschriebene Bericht bietet uns in seinen Einzelheiten viel Interessantes.

Während das äusserliche Ansehn der politischen Verhältnisse in Europa, unter deren Unsicherheit Handel und Wandel während der letztverflossenen Jahre unzweifelhaft schwer gelitten hatten, sich immer fortschreitend günstiger gestaltet hat, haben die inneren Zustände eine grössere Beunruhigung vielfach hervorgerufen Es fehlt an jener vertrauenerweckenden Festigkeit, die zur gedeihlichen Entwickelung der Geschäfte nothwendig ist, es ist eine Unzufriedenheit und Parteiung in dem unterlegenen, eine Unsicherheit in den majorisirenden Kreisen überall fühlbar Diese gegenwärtig — man kann wol sagen: schwankende Lage ist in dem vorliegenden jüngsten Bericht trefflich gezeichnet und mit Sachkenntniss erörtert worden, weshalb wir auf denselben ganz besonders hinweisen. — E.

Stammbuch des Juristen und Beamten. Bd V der: kulturhistorischen Stammbücher Stuttgart Verlag von Spemann. 8°. 279 SS.

R Schmölder, Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. Leipzig 1879 59 SS.

Die kleine Schrift ist ein beachtenswerthes Zeichen der Zeit. Einmal indem es zeigt, wie in erfreulicher Weise der Eifer zunimmt, die Schaden der Gegenwart offen aufzudecken und Abhülfe dafür zu schaffen, dann aber auch, wie der Glaube an die Allmacht

der Staatsgewalt immer extremer wird, und man nur noch Hülfe erwartet, wenn sie die ganzen bisher privatwirthschaftlichen Institutionen selbst in die Hand nimmt, anstatt ihre Rechte und Pflichten zu erweitern, um den Auswüchsen der Zeit entgegenzutreten. Man verlangt die Besorgung der ganzen Beköstigung nicht nur der Kranken, sondern auch der Gesunden durch den Staat, um Krankheiten zu beseitigen, bei denen in der Hauptsache nur chirurgisches Eingreifen erforderlich und fast ebenso wirksam ist, denn unvernünftige Patienten, wie widerstrebende Kostgänger werden sich heimlich doch ihre verbotene Kost zu verschaffen wissen. — Der Missbrauch des Inseratenwesens ist unter Anlehnung an die neueste Literatur darüber in der Schrift schlagend dargethan, und verlangt, dass zur Beseitigung desselben der Staat dasselbe sich ausschliesslich vorbehalten soll, um — allen Schmutz fern zu halten. Den staatlichen Intelligenzbeamten würde es n. A. des Verf.'s leicht sein, die Kontrolle durchzuführen, was unter die Kategorie gehört. Wir bezweifeln das und fürchten nur, dass das Publikum dann den wirklich aufgenommenen Ankündigungen um so kritikloser Glauben schenken würde, während es u. A. n. allerdings mehr als bisher geschehen, die Aufgabe der Polizei wäre, Annoncen, welche offenbar zu Handlungen auffordern, die nach dem Gesetze straffällig sind, näher nachzugehen und den Ankündiger unsittlicher Bilder, Vermittler von Doktordiplomen etc. zur Verantwortung zu ziehen.

Der Verf. scheint uns die Vermögensschädigung der jetzigen Zeitungsbesitzer, welche mit der Entziehung der Inserate verbunden wäre, doch zu leicht zu nehmen, wenn er nur darauf hinweist, dass das preussische Recht des Fiskus erst im Jahre 1894 verjährt ist, und dass der Missbrauch der Zeitungsverleger „geeignet wäre, ein bereits begründetes Eigenthumsrecht wiederum in Fortfall zu bringen".

Th. Barth, Zur Entwicklungsgeschichte der heutigen reaktionären Wirthschaftspolitik. Berlin 1879. 35 SS.

Eine mit Geist, aber auch mit grosser manchesterlicher Einseitigkeit geschriebene Brochüre, welche beachtenswerth ist wegen der scharfen Kritik, welche die neueste Umwandlung der wirthschaftlichen Anschauungen in Deutschland erfährt, worin viele Wahrheiten vortrefflich zum Ausdruck gelangt sind. Namentlich die Missachtnng der Wissenschaft und die Ueberschätzung der einseitigen praktischen Erfahrung, welche sich jetzt in Deutschland seit einiger Zeit breit macht, wird richtig characterisirt und gegeisselt; das Unlogische bei der extremen Vertheidigung einzelner schutzzöllnerischer Maassregeln von Seiten der Regierung und im Reichstage wird nachgewiesen. Der Gesammteindruck wird abgeschwächt durch die übertriebenen Befürchtungen, welche der Verf. in Betreff der Folgen der jetzigen Wirthschaftspolitik in Deutschlaud hegt. Er kennt nur ein Entweder — Oder, während er die breite Strasse dazwischen ignorirt, auf der sich die thatsächlichen Verhältnisse trotz aller übertriebenen Hoffnungen und Befürchtungen der Parteien zu vollziehen pflegen.

Statistik.

* Maurice Block, Handbuch der Statistik. Deutsche Ausgabe zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reichs von H. v. Scheel. Leipzig. Veit & Comp. 1879. 8°. 344 SS.

Das vorliegende Handbuch soll sowohl für das grössere gebildete Publikum, als vornehmlich für Studirende als Einführung in die Statistik dienen; es soll mit den wichtigsten Problemen und Streitfragen bekannt machen, die Entstehung und den Werth der statistischen Ziffern beurtheilen lehren, als auch zugleich besonders mit in der Statistik des deutschen Reiches zurechtweisen und deren Ergebnisse mittheilen. Diese „deutsche Ausgabe" fusst bei weitem nicht allein auf der ihr zu Grunde liegenden Arbeit von Block: „Traité théorique et pratique de Statistique." Besonders das 3. und 4. Buch (die Praxis der Statistik und die Ergebnisse derselben) rühren lediglich von Scheel her. Während Block in erster Linie die französischen Verhältnisse und die Statistik Frankreichs in den Vordergrund stellt, behandelt v. Scheel die Statistik des deutschen Reiches und hat hier ein sehr willkommenes Lehr- und Handbuch geschaffen, welches nur mit Freude begrüsst werden kann. Es wird in der nächsten Zeit noch eine eingehendere Besprechung dieser Schrift gegeben werden. E.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Janvier à Octobre 1879. — Janvier. — Les recettes budgétaires (de la France) en 1878. — Le commerce extérieur de la France en 1878. — L'encaisse métallique de la Banque de France (1850—1878) — Le budget de la ville de Paris pour 1879. — Février 1879. — Projet de budget (de la France) pour 1880. — La production des alcools en France en 1878 et 1877. — Mars et Avril 1879. — Le prix du blé en Angleterre depuis un demi-siècle. — Recherches statist. sur la longévité des pensionnaires civils de l'état (de la France) [2 parties.] — Le prix du blé à New-York depuis un demi-siècle. — Mai 1879. — Le froment en France depuis 1858. — Le Mont-de-Piété de Paris. — Statistique comparat. des droits de douanes et des taxes de consommation dans les sept états de l'Europe centrale. — L'argent en Angleterre de 1833 à 1878. — Juin 1879. — La dette consolidée (en France) depuis le commencement du siècle. — Le mouvement des prix depuis 1861 dans le commerce d'exportation de l'Angleterre. — États-Unis. L'exportation des viandes, beurres et fromages en 1877—1878. — Juillet 1879. — Statistique des établissements soumis aux exercises ou à la surveillance des agents des contributions indir. (en France). — La responsabilité des sociétés annoymes (en Angleterre) — Le droit de mouture (en Italie). — Août. 1879. — Loi relat aux contributions directes à percevoir en 1880, avec tableau. — Produits des contributions indir perçus et constatés (en France) par département et p. divis. budgétaire. I. semestre des années 1879 et 1878. — L'enquête de 1851 sur les revenus territoriaux de la France continent (suite et fin voy No de Septembre et Octobre.) — Septembre 1879. — Règlement sur la comptabilité des emprunts des départements, des communes et des établissements publics (en France.) — Le Compte de liquidation (en France.) — les faillites (en France en 1877) — Octobre 1879 — Le commerce extérieur (de la France) en 1878. — La navigation intérieure (de la France) en 1878. — Les péages (en Belgique) — Inde anglaise. l'Inde angl. depuis dix ans (extrait d'un document officiel: Statist. abstract. relat. to Brit. India from. 1868—1869 to 1877—1878)

Annales de Démographie internationale. — 1879. No. 10. — Sur le but et le rôle des bur. stat de ville, p. Körösi. — Étude sur la mortalité des jeunes hommes en France, par Bertillon. — Étude sur la Guadeloupe, par H. Rey. — La mortinatalité en France, par Bertillon — Statist. anthropométrique et médicale des élèves des écoles prim de Bruxelles. — Rapport à l'Académie de Médecine sur la détermination des causes de décès, par G. Sagneau.

Journal des Economistes. Novembre 1879. — La religion dans l'économie soc. à propos des écrits posthumes de John St. Mill, par A. Clément. — Les derniers serfs de France 1re partie: la campagne de Voltaire et de Christin (1767—1779), par Ch. L. Chassin. — De la mesure de l'utilité des chemins de fer, par M. S. — Les discussions du XXIII[e] Congrès de l'association britannique pour le progrès des sciences sociales, par H Taché. — Le phylloxéra et la potasse, par M. Nottelle. — Bulletin. 1 Coup d'oil histor sur l'intervention du gouvernement dans la question du pain, par E. Raoul-Duval — 2 Congrès de la Société fédér d'utilité publ. tenu à Berne du 2 au 5 sept 1879, par H Dameth. — 3. Le projet du canal interocéanique, par M. de Lesseps — Réunion de la Société d'écon. polit. du 5 novembre 1879. — Chronique économique etc.

Revue générale d'administration. (Publication du Ministère de l'intérieur.) **Janvier à Juin 1879.** — **Janvier.** — Contrôle des dépenses communales, par H. Fontaine. — Les monts-de-piété, par Huet. — L'instruction second. en France et en Anglet., par Ch. Rabany. — Résultats statist. du dernier dénombrement de la population, par T. Loua. — Février. — L' hospitalité de nuit, par A. Pape. — De la nécessité d'un système complet de comptabilité pour les dépenses du service vicinal, par Rousseau. — Résultats statist. du dernier dénombrement de la population en Algérie, par T. Loua. — Mars. — Règlements du commerce du bétail dans les marchés d'approvisionnement de Paris, par L. Biollay. — Les chemins de fer d'intérêt local, par A. Boulan. — Les cantonniers ruraux, par M. de Mirandol. — Les casiers administratifs électoraux, par H. Morgand. — Avril. — Les services d'épargne popul., par A. de Malarce. — Les chemins de fer, par A. Boulan (2e article.) — Règlements du commerce du bétail etc., par L. Biollay (2e article.) — Établissements hospitaliers du Danemark, par A. le Rée. — Mai. — Établissement des diaconesses protest. à Francfort, par M. de Hell. — Les services d'épargne popul., par A. de Malarce (2e partie.) — Voeux des Conseils généraux. Sessions de 1877, par Ch. Mehl. — De la classification des fonctions administrat. 1re partie: préfectures, par Ch. Farcinet. — Juin. — Les chemins ruraux, par E. Guillaume. — L'économie polit. dans l'enseignement primaire, par Ch. Rabany. — Les sépultures des soldats morts en 1870—1871, par A. Boulan. — Classification des fonctions administrat. 2e partie: Secrétariats généraux, par Ch. Farcinet. —

B. England.

Journal of the Statistical Society. September 1879. — Report of the Council to the XLV. anniversary Meeting of the Stat. Soc., with proceedings. — On the Celtic Languages in the British Isles; a statistical survey, by E. G. Ravenstein. — On Tabular Analysis, by W. A. Guy. — On some effects of a Crisis on the Banking Interest, by I. B. Martin. — The Gazette Average Prices of Corn. —

C. Oesterreich.

Statistische Monatsschrift. November 1879. — Die österreich. Sparkassen 1878, von H. Ehrenberger. — Die Ehefrequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen, von B. Weisz. — Eberhard Jonack, Nekrolog von A. Ficker. — Die nächste Volkszählung in Deutschland, von Schimmer u. s. w. —

Statistische Monatsschrift. Dezember 1879. — Die Aufgaben des Zählwerks am Ende d. J. 1880, von A. Ficker. — Die Ehefrequenz u. s. w., von B. Weisz. (Fortsetz. aus November-Heft.) — Ergebnisse des Lottogefälls 1878, von M. Pigerle. — Die österr. Universitäten 1868—79, von B. Windt. —

D. Italien.

Archivio di Statistica. Anno IV. Fasc. II. — Carlo F. Ferraris, La produzione dei metalli preziosi e il rapporto di valore fra l'oro e l'argento, dalla scoperta di America ai nostri giorni. — Aug. Messedaglia, La statistica, i suoi metodi e la sua competenza. — P. Fambri, Le ferrovie e la guerra. — E. Morpurgo, la scienza demografica e il primo congresso intern. di demografica. —

Fasc. III. — V. Ellena, La statistica di alcune industrie italiane. —

E. Dänemark.

Nationaloeconomisk Tidsskrift v. Falbe-Hansen og W. M. Scharling. 14. B. 5 H. — Schiffahrt und Schiffahrtsabgabe, v. Falbe-Hansen. — Neue Resultate der mathematischen Methode angewendet auf die Handelsstatistik, v. Madsen. — Amerika, II. Die amerikan. Concurrenz und die Landwirthe, v. Alex. Petersen. — Die jetzige Lage des engl. Handels, v. Aug. Mongredien. — Der Transitparagraph des deutschen Zollgesetzes. —

6te Heft: — Der Uebergang der Seeländischen Eisenbahnen in die Hand des Staates, v. W. Scharling. — Die gegenwärtige Lage des englischen Handels II., v. A. Mongredien. — Der dänische Aussenhandel i. J. 1878. — Bettelei in Deutschland (Lammers). — Herrenschwand (v. Inama-Sternegg). —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deutschen Reiches, hrsg v G Hirth, Leipzig 1880 N 1. — Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879 80 (wird fortgesetzt). — Die Entwickelung des Lebensversicherungsgeschäfts in Deutschland 1878. — Das deutsche Münzsystem in Gefahr? — Belastung d. Arbeit in den europ. Staaten u. Amerika. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. von H. v. Nathusius und H. Thiel. 1878. **Heft 3—6 nebst Supplem.-Heft 1 u. 2. Heft 3.** — Ursachen der Rübenmüdigkeit, von G. Liebscher — Der Kredit des Landwirthes, von G. Marchet. — Vortheile einer guten Agrarstatistik in besond Berücksicht d. Anbaustatistik Württembergs, von Platzmann. — Heft 4—5. — Die Torfwirthschaft Süddeutschlands u. Oesterreichs mit besond. Berücksichtig. d. Verwerth. des Torfes in der Grossindustrie u beim Eisenbahn-Betriebe, Reisebericht von A. Hausding. — Bericht über eine im Auftrage der Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung unternommene Reise nach England, von E. Breymann — Heft 6. — Untersuchung der Vegetationsverhältnisse von Wiesen und Weiden im Kreise Neumarkt, von Speer. — Supplem.-Heft 1 u. 2 — Preussens landwirthsch. Verwaltung 1875—77.

Landwirthschaftliche Jahrbücher etc. 1879. Heft 1—5 und Supplem. 1 — Heft 1. — Gesichtspunkte z. krit. Studium der neueren Arbeiten auf d. Gebiete d. Ernährung, von N. Zuntz. — Ueber die Aufgaben zu den schriftl Ausarbeitungen auf höheren Lehranstalten, namentlich auf Landwirthschafts-Schulen, von Petermann. — Heft 2 u. 3. — Fortsetzung des Petermann'schen Artikels — Bericht über die in Kassel am 12 u 13 Sept 1878 abgehaltene Konferenz, betreffend die Organisation eines meteorol. Dienstes im Interesse der Land- und Forstwirthschaft auf dem Gebiet des deutschen Reiches. — Der Dünenbau der kgl preuss. Regierung auf den Schleswigschen Westsee-Inseln 1876, von Hübbe — Heft 4. — Plan für ein meteorol. Beobachtungsnetz im Dienste d. Landwirthschaft d Königr. Preussen, von G. Hellmann — Heft 5 — Die Bonitirungsmethoden des Ackerlandes, von S. A. Pfannstiel. — Ernährungsversuche der Zuckerrübe, von J. Hanemann. — **Supplem.-Heft 1.** — Ernährung der landwirthsch. Nutzthiere (Neue Beiträge). Bericht über Arbeiten der kgl. württemb landw Versuchsstation Hohenheim aus den Jahren 1871—78, von E. Wolff. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reiches, hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amt. **Oktober-Heft 1879.** Produktion der Bergwerke, Salinen u. Hütten im deutsch Reich und in Luxemb. für 1878 — Der Tabak im deutsch Zollgebiet. Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauch u. Besteuerung v. 1. Juli 1878 bis 30. Juni 1879 — Schulbildung der im Ersatzjahre 1878—79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Rekruten. — Einfuhr d. hauptsächlichsten brit u. irisch Roherzeugnisse u. Fabrikate nach Deutschland Januar—Oktober 1879. — Durchschnittspreise wichtig. Waaren im Grosshandel, Oktob. 1879. — Ein- u. Ausfuhr d. wichtig. Waarenartikel im dtsch Zollgeb. f. Oktober 1879 und die Zeit v 1. Januar bis Ende Oktober 1879. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Zucker-Ein- u. Ausfuhr im Oktober 1879. —

Preussische Jahrbücher. Bd. XLIII. Heft 2 — (August—Oktober 1879) Heft 2. — Die direkten Steuern in Preussen, von Zedlitz. — Englands Herrschaft u d holland Bevölkerung in Südafrika, von M Alsberg — Heft 3. — Die Entstehung u. Bekämpfung der Sozialdemokratie, von E. Peterson. — Preussen u. die kathol. Kirche, von Chr. Meyer. — Heft 4. — Preussen u. die kathol. Kirche (Schluss). — Die Provinziallandschaften des ehemal. Königr. Hannover, von Grumbrecht —

Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft v Ed. Wiss 1879 Bd IV. — Die Landwirthschaft und die Kornzölle v. N M. Witt. — Eine deutsche Geschichte für das deutsche Volk, v K Braun. — Vorgeschichtliche und geschichtliche Grundzüge der Wirthschaft, v E Wiss. — Ueber die Ursachen des jüngsten Fallens der Preise, v. M. Wirth.

Druck von Ed. Frommann in Jena

II.

Ueber Eisenbahnstatistik

aus Anlass der Berner Session der internationalen fachmännischen Kommission im September 1878.

Nach einem Vortrage in der statistisch-volkswirthschaftlichen Gesellschaft in Basel.

Von

W. Heusler-VonderMühll,

Mitglied des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn[1]).

Die internationale fachmännische Kommission für Eisenbahnstatistik ist von dem Allgemeinen statistischen Kongress bei seiner Zusammenkunft in Budapest im Jahre 1876 eingesetzt worden, um die Frage zu untersuchen, auf welchen Grundlagen eine internationale Eisenbahnstatistik aufzustellen sei, nachdem man sich an mehreren früheren Versammlungen mit diesem Gegenstande beschäftigt hatte, aber nur zu dem negativen Resultate gelangt war, dass die bestehenden einzelnen oder nationalen Statistiken für den angestrebten Zweck nicht hinreichend seien.

Wenn vielleicht in früheren Jahren die Frage nur ein mehr wissenschaftliches Interesse hatte, so erhielt sie dagegen in den letzten Jahren in um so höherem Maasse eine allgemeine und praktische Bedeutung, je mehr der vielenorts eintretende Nothstand der Eisenbahnen eine genaue Untersuchung ihrer Verhältnisse auf die Tagesordnung brachte, und je mehr damit im Zusammenhang die Frage „Staatsbahnen oder Privatbahnen" zur Erörterung gelangte. Denn es liegt auf der Hand, dass diese Frage, die den Kern aller Eisenbahndebatten und Polemiken bildet, nicht ausschliesslich vom politischen Standpunkte aus oder nur an der Hand allgemeiner Theorien beurtheilt werden darf, sondern dass dabei die reellen Verhältnisse, die Resultate, welche bis jetzt mit dem Staatsbau und Betrieb und mit

1) Der Verfasser hat s. Z. an den Verhandlungen in Bern als Vertreter der S.C.B. Theil genommen.

dem Bau und Betrieb durch Privatgesellschaften erreicht worden sind, wohl eben so stark in Betracht kommen müssen. Diese thatsachlichen Resultate sollte nun in erster Linie die Statistik zu liefern im Stande sein, und es war demnach ein ganz natürlicher Gedanke, nachdem man sich überzeugt hatte, dass dies nicht der Fall sei, zu versuchen, ob nicht diese Lücke durch das Zusammenwirken von Fachmännern aller Nationen ausgefüllt werden könnte.

Wie alle Statistiken, so hat auch die Eisenbahnstatistik zwei Aufgaben zu erfüllen:

die eine ist die Vergleichung der Resultate einer und derselben Bahn zu verschiedenen Zeiten;

die andere ist die Vergleichung der Resultate verschiedener Bahnen für einen und denselben Zeitraum.

Fast ausnahmslos tritt der erste Zweck in den Vordergrund, wenn eine einzelne Bahnverwaltung die Resultate ihres Betriebes statistisch ordnet, und es ist einleuchtend, dass dieser Zweck um so besser erreicht wird, je weniger an den Formularen und Tabellen im Laufe der Jahre geändert wird, weil dadurch die gegebenen Zahlen immer dieselbe Bedeutung beibehalten; und es kommt auch in der That weniger darauf an, dass die absolut richtigsten Einheiten zur Vergleichung genommen werden, als darauf, dass dieselben für einen möglichst langen Zeitraum immer die nämlichen bleiben. Die einzelnen Verwaltungen werden also — beiläufig gesagt — der Natur der Sache nach allen Abänderungen in der Statistik, welche immer auch eine solche in ihrem Rechnungswesen nach sich ziehen, von vornherein eher abgeneigt sein.

Viel weiter gehenden Anforderungen haben aber die Statistiken der einzelnen Gesellschaften zu entsprechen, wenn deren Ziffern auch unter sich vergleichbar sein sollen; denn dann muss die Bedeutung dieser letztern für alle Bahnen absolut die nämliche sein, wenn ein richtiges Resultat erlangt werden soll. Um diesen zweiten Zweck bis zu einem gewissen Grade wenigstens zu erreichen, haben sich denn auch in verschiedenen Verkehrsgebieten theils freiwillig, theils auf Anregung der Regierungen hin, die Bahnen auf eine einheitliche, nationale Statistik vereinigt, und so bestehen die Preussische Statistik, diejenige des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, die Schweizerische, die Französische, die Englische Statistik, welche alle Angaben liefern, die je für das betreffende Gebiet unter einander verglichen werden können, welche

dagegen in ihrer Anlage von einem Lande zum andern ganz ausserordentlich abweichen.

Das Bestehen dieser nationalen Statistiken ist aber eher ein Hinderniss für die Erstellung einer internationalen Statistik, weil einerseits jeder Staat das für ihn Passendste und Zweckdienlichste erreicht zu haben glaubt und also nicht gerne das Errungene preisgibt, und weil anderseits die zwischen den verschiedenen Formularen bestehenden Differenzen grossentheils in den Verwaltungs- und Betriebsgrundsätzen, in der Organisation und der Gesetzgebung der einzelnen Staaten ihre Begründung haben und desshalb auch sehr schwer zu vermitteln sind.

Die Aufgabe der Kommission war also eine sehr schwierige, und wir werden auch sehen, dass die Lösung derselben trotz möglichsten Entgegenkommens der anwesenden Mitglieder noch in weitem Felde liegt.

Bevor wir auf die Arbeiten der internationalen Kommission eingehen, erscheint es angezeigt, einige Bemerkungen vorauszuschicken über die Eisenbahnstatistik im Allgemeinen und über die Schwierigkeiten, die die Aufstellung wie der Gebrauch derselben bietet.

Vor Allem ist es der Umstand, dass die Einheiten, nach welchen gemessen wird und nothgedrungen gemessen werden muss, ihrer Natur nach nicht überall den nämlichen Werth haben. Es ist hier selbstverständlich nicht von der Verschiedenheit von Maass, Gewicht und Geld in den verschiedenen Ländern Rede, da die Reduktion eine einfache Rechnungsoperation ist, obwohl bei der gegenwärtig vielenorts herrschenden Papierwirthschaft auch die Umrechnungskurse der Rubel, der Gulden und Liren etc. zu Unsicherheit Anlass geben können, sondern was gemeint ist, das sind die oft ganz enormen Differenzen an innerem Werthe, an Leistungsfähigkeit von gleich benannten Einheiten in den verschiedenen Ländern. Nehmen wir z. B. einen Kilometer Bahn in England, und einen solchen in Oesterreich, so können dieselben nicht ohne Weiteres mit einander verglichen werden mit Bezug auf Baukosten oder auf das Personal, das durchschnittlich zum Betrieb erfordert wird, sondern es sollte jeweilen auch gegenübergestellt werden die Ausrüstung der Bahnen an Geleisen und Rollmaterial und die durchschnittliche Leistung an abgelassenen Zügen u. s. w.

Der englische Kilometer hat allerdings im Durchschnitt Fr. 700,000[1]) an Baukosten erfordert, und der österreichische kaum die Hälfte (Fr. 340,000)[1]); dafür sind aber auch in England die Bahnen zu mehr

1) Luigi Bodio, Appunti di Statistica Ferroviaria pag. 9.

als 50 % zweigeleisig und besitzen per Myriameter (10 Kil.) 5 Lokomotiven und 150 Wagen und werden durchschnittlich Tag für Tag von 34 Zügen befahren, während von den österreichischen Bahnen nur 10 % zweigeleisig sind, auf 10 Kilometer nur 2 Lokomotiven und 50 Wagen entfallen und endlich per Tag kaum 12 Züge über das ganze Netz gehen [1]).

Oder nehmen wir die Personentaxen per Kilometer, so sind sie in England im Durchschnitt um vielleicht 50 % höher als in Oesterreich, wo sie wie in der Schweiz ca. 5—5 ½ cs. betragen; um aber ein richtiges Urtheil zu fällen, muss berücksichtigt werden, dass in England die Fahrgeschwindigkeit viel grösser ist und auch viel mehr Reisende in der I. und II. Klasse reisen als in Oesterreich, wo z. B. die I. Klasse nur von ca. 3 % aller Reisenden benützt wird. Oder wenn man die Baukosten der Jurabahn und der S.C.B. mit einander vergleicht, welche ca. Fr. 260,000 resp. Fr. 360,000 per Kilometer betragen, so sollte man nicht ausser Augen lassen, dass die schweizer. Centralbahn zu ca. ¼ ihrer Länge zweispurig ist, die Jurabahn dagegen fast durchweg einspurig, und hauptsächlich, dass alle grossen Bahnhöfe des S.C.B.-Netzes von der S.C.B. selbst gebaut und bezahlt sind (mit Ausnahme von Biel), während die Jurabahn in Basel, Bern, Luzern, Neuenburg nur zur Miethe ist, das entsprechende, sehr bedeutende Baukapital also hat sparen können.

Ganz analoge Verschiedenheiten ergeben sich, wenn die Betriebskosten per Zugskilometer verglichen werden; es kommt dabei darauf an, ob die Züge grundsätzlich lang gemacht werden, dagegen wenig zahlreich sind, wie in Deutschland und Frankreich, oder ob, wie in England, auf schnelle Beförderung (von Gütern wie Personen) ein Hauptgewicht gelegt wird, und desshalb in kurzen Zwischenräumen viele kleinere Züge auf einander folgen.

Zu dieser ersten Schwierigkeit, dass die Einheiten, nach denen gemessen werden muss, ihrer Natur nach in den verschiedenen Ländern (übrigens auch oft, doch in geringerem Grade, von einer Bahn des nämlichen Landes zur andern) nicht denselben Werth haben, einer Schwierigkeit, die unter gar keinen Umständen beseitigt werden kann, tritt die zweite hinzu, die allerdings nicht ebenso absolut unabweisbar ist, nämlich die verschiedenartige Berechnungsweise vieler Zahlen der Statistik.

Diese Verschiedenheit tritt hauptsächlich zu Tage bei dem finan-

1) Luigi Bodio, Appunti di Statistica Ferroviaria pag 22, 23.

ziellen Theile der Statistik, bei den Angaben über Einnahmen und Ausgaben und das Verhältniss der letztern zu den erstern.

Ein beliebter Maassstab für die Vorzüglichkeit einer Verwaltung ist das Verhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen, und man geht sogar so weit, gewisse Prozentsätze — z. B. 50 %, als eine Art Norm aufzustellen, über welche die Ausgaben nicht hinausgehen sollen. Ganz abgesehen davon, dass dieser Prozentsatz ebensoviel von den Einnahmen, auf welche die Verwaltung viel weniger Einfluss hat, abhängt als von den Ausgaben, und dass bei hohen Taxen die nämlichen Betriebskosten einen niedrigeren Prozentsatz der Einnahmen ausmachen als bei niedern Taxen, — wenn die eine Bahn für einen Transport Fr. 100 erhält, eine andere Bahn dagegen nur Fr. 80 und bei beiden Bahnen der Transport Fr. 40 kostet, so machen die Ausgaben bei der ersten 40 %, bei der andern 50 % der Einnahmen aus, obgleich beide faktisch ebenso billig betreiben — ganz abgesehen von diesem Umstande, der mehr in die Kategorie der unabweisbaren Verschiedenheiten gehört, und allein schon genügt, um dem Prozentverhältniss der Ausgaben zu den Einnahmen die Geltung als absoluter Maassstab zu benehmen, werden aber auch unter Einnahmen und Ausgaben fast nirgends genau dieselben Posten verstanden, und man kann, wenn man will, mit einiger Geschicklichkeit diesen Prozentsatz in der Rechnung immer auf einem anständig tiefen Niveau halten.

Im Grunde genommen, sollten der Berechnung desselben nur die wirklichen Transporteinnahmen und die wirklichen gesammten Betriebsausgaben zu Grunde gelegt werden. Denn wenn eine Bahn z. B. grosse Werkstätten, Hüttenwerke, Domänen besitzt, aus denen ihr beträchtliche Einnahmen zufliessen, wie die österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft im Banat, wenn sie grosse disponible Fonds besitzt, aus denen sie erhebliche Zinsen zieht, oder wenn sie an andern Bahnen betheiligt ist wie die S.C.B. an der Bötzbergbahn und der Basler Verbindungsbahn, wenn sie endlich ganze Strecken verpachtet hat und dafür bedeutende Pachtzinse bezieht, oder wenn ihr für Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken grosse Miethzinse bezahlt werden, wie dies speziell bei vielen schweiz. Bahnen der Fall ist, so dürfen alle diese Einnahmen nicht als direkte Betriebseinnahmen gebucht und der Berechnung des Prozentsatzes zu Grunde gelegt werden, weil um diese Einnahmen zu erzielen, der Betrieb keine Ausgaben von Belang zu machen hatte.

Auf der andern Seite gehören allerdings dann auch die bezahlten Miethzinse für fremde und mitbenützte Bahnhöfe und Strecken, sowie

die Ausgaben des Werkstätten- und Hüttenbetriebes nicht in die Betriebsausgaben.

Bei der S.C.B. z. B. haben im Jahre 1877 die wirklichen gesammten Betriebsausgaben ca. 53 % der Transporteinnahmen betragen; rechnet man aber Gesammtausgaben und Gesammteinnahmen gegen einander, so beträgt das Verhältniss nur ca. 47 %.

Ein weiterer Faktor, dessen Behandlung auf das Verhältniss der Einnahmen zu den Ausgaben sehr stark einwirkt, ist sodann der Erneuerungsfonds, indem dessen Soll und Haben so verschiedenartig gebucht werden kann, dass der vorerwähnte Prozentsatz bei effektiv gleichen Verhältnissen das eine Mal hoch, das andere Mal nieder herauskommen wird.

Die Erneuerungsfonds, welche meistens nur bei Privatbahnen bestehen, sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Erneuerung von Oberbau und Rollmaterial, deren Betrag ihrer Natur nach von einem Jahre zum andern stark wechseln kann und oft auch stark wechselt, auf eine längere Reihe von Jahren mit möglichster Regelmässigkeit zu vertheilen. Es ist hier nicht der Ort, auf die verschiedenen Grundsätze einzutreten, welche bei der Einrichtung dieser Fonds befolgt zu werden pflegen; der leitende Grundsatz ist der, dass dem Fonds jährlich eine bestimmte Summe, die bei einzelnen Bahnen mit der Intensität des Verkehrs variirt, überwiesen wird, und dass dagegen der Fonds für die Kosten von neuen Schienen und Schwellen etc., von neuen Maschinen und Wagen sowie von gewissen Theilen derselben, aufzukommen hat. Nun werden in den ersten Jahren des Betriebes einer Bahn die Ausgaben für diese Zwecke nur klein sein, der Fonds wird also mehr einnehmen als ausgeben, später müssen dann bedeutende Erneuerungen auf einmal vorgenommen werden, der Fonds wird mehr zu leisten haben als seine Zuflüsse betragen und daher abnehmen. Ein ungefähres Gleichbleiben des Fonds, wobei also die jeweilige Einlage immer auch im laufenden Jahre aufgezehrt würde, kommt in der Praxis desshalb nicht vor, weil ein Bahnnetz nie lang genug in seinem Bestande unverändert bleibt, um diese Ausgleichung zu gestatten, sondern durch Neubauten und Erweiterungen sich stets vergrössert, wesshalb auch die Einnahmen wie die Ausgaben der Fonds fortwährend sich verändern, ganz abgesehen davon, dass die Variationen in den Preisen von Schienen etc. auf die Höhe der Einlage wie der Entnahme ebenfalls einwirken.

Es ist nun bei einzelnen Verwaltungen Sitte, die Ausgaben für Erneuerungen, welche aus diesem Fonds bestritten werden, nicht in

die Betriebsrechnung einzustellen, während bei andern alle solchen Ausgaben, finden sie nun ihre Deckung wo sie wollen, als Betriebsausgaben gebucht werden. Im erstern Falle werden also die Ausgaben auf dem Papier einen kleinern Betrag erreichen, und auch der Prozentsatz von Ausgaben zu Einnahmen wird ein günstigerer sein als im zweiten. Bei der Schw. Nordostbahn, welche bis vor einem Jahre nach der ersten Methode verfuhr, wäre für 1876 ein um ungefähr 10 % höherer Prozentsatz der Ausgaben herausgekommen als der effektiv angegebene, wenn nach der zweiten Methode gerechnet worden wäre, und also alle Ausgaben für Erneuerung etc. ihren Platz unter den Betriebsausgaben gefunden hätten.

Wenn wir nun im Vorstehenden gesehen, dass über den Begriff „Betriebsausgaben" überhaupt keine Uebereinstimmung herrscht, so tritt dieser Mangel in erhöhtem Maasse an den Tag, wenn es sich darum handelt, die Ausgaben für bestimmte Dienstzweige auf verschiedenen Bahnen mit einander zu vergleichen. Es wird z. B. vielfach behauptet, dass die „Allgemeine Verwaltung" bei grossen Bahnen relativ weniger koste als bei kleinen, bei Staatsbahnen als bei Aktienbahnen oder auch umgekehrt, und man beruft sich dabei auf die Ziffern der Statistik. Nun wird aber nicht überall unter „Allgemeiner Verwaltung" das Nämliche verstanden, so dass die betreffenden Ausgabeziffern, wenn sie auch für jede einzelne Bahn absolut richtig sind, sich dennoch zur Vergleichung unter einander in keiner Weise eignen. Sodann wird in einzelnen Ländern, wie in Frankreich und der Schweiz, unterschieden zwischen den Kosten des Expeditionsdienstes, d. h. des Stations- und Zugsdienstes einerseits, und denjenigen des Fahrdienstes, d. h. der Maschinen anderseits, während in Deutschland diese beiden Kategorieen von Ausgaben unter „Transportverwaltung" in einer Summe gegeben werden.

Irgend welche Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Ausgaben, welche aus der Vergleichung der Zahlen der verschiedenen Statistiken allein gezogen werden, sind daher immer mit äusserster Vorsicht aufzunehmen, da sie sehr oft durch genaue Vergleichungen — sofern solche überhaupt möglich sind, dementirt werden.

Gehen wir nun zu den Mittheilungen über die Arbeiten der Kommission selbst über, so möge zuerst Einiges über die Zusammensetzung derselben Platz finden.

Auf dem statistischen Kongress in Budapest wurden nur wenige Mitglieder ernannt, da man sich dort auf die auf jenem Kongress an-

wesenden Statistiker beschränkte. Da aber die Kommission hauptsächlich Fachleute enthalten sollte, so wurde dem Bureau derselben, den Herren Brachelli, Hofrath im Handelsministerium und Professor in Wien, Bodio, Direktor der Allgemeinen Statistik und Professor in Rom und Perl, Divisionschef der Grossen Russischen Eisenbahngesellschaft in Petersburg, die Befugniss ertheilt, eine angemessene Anzahl von Eisenbahndirektoren und Beamten der verschiedenen europäischen Staaten zu cooptiren. Ueberdies wurden bei der ersten Session der Kommission, welche im Oktober 1877 in Rom stattfand, wie bei der folgenden in Bern, die Regierungen und Bahnen des betreffenden Landes ersucht, sich durch Delegirte vertreten zu lassen, welche gleiche Rechte wie die ursprünglichen und wie die cooptirten Mitglieder haben, und die auch für die Zukunft als „membres aggrégés" der Kommission angehören. Da der Ort der Sitzung jedes Jahr — bis zur Vollendung der Aufgabe — ein anderer sein soll, so wird nachgerade die Zahl der Mitglieder aller Art eine ziemlich beträchtliche werden, gegenwärtig beträgt sie 62. In Bern waren anwesend 27 Mitglieder, wovon 6 Schweizer. Ausser der Schweiz waren vertreten Russland, Oesterreich, Deutschland, Italien, Holland, Belgien, theilweise ziemlich zahlreich, Frankreich durch zwei Delegirte der Regierung, während die grossen Bahngesellschaften keine Abgeordneten gesandt hatten, obwohl sie eingeladen waren, England endlich gar nicht, obwohl Vertreter des Board of trade und solche der grossen Bahnen s. Z. in die Kommission cooptirt worden waren.

Schon in Rom war man übereingekommen, sich bezüglich der von den Bahnen zu verlangenden Angaben auf das Nothwendigste zu beschränken und für alle Details auf die nationalen Statistiken zu verweisen.

Immerhin enthält das Formular ca. 260 Kolonnen, während allerdings das neue Schweizerische deren 415, die deutsche Vereinsstatistik deren 376 (darunter aber eine grosse Anzahl mit 2, 3 und 4 Unterrubriken, welche also zwei- und dreifach zu rechnen sind) zählt. Von jenen 260 Kolonnen fallen übrigens auf die Statistik der Unfälle und die der Unterstützungskassen ca. 100, so dass für die eigentliche Bau- und Betriebsstatistik ca. 160 bleiben; eine Zahl, unter welche kaum herabgegangen werden kann, wenn anders alle wirklich interessanten und für die Beurtheilung wichtigen Daten sollen geliefert werden.

Die 160 Kolonnen sind in 5 Tabellen eingetheilt:

I. Bauverhältnisse.
II. Stand und Leistungen der Betriebsmittel.
III. Anlagekapital.
IV. Einnahmen und Ausgaben.
V. Verwendung des Reinertrags.

Es würde zu weit führen, in das Detail dieser 5 Tabellen einzutreten, und es wird genügen, in grossen Zügen zu zeigen, welche Angaben man in denselben finden wird, welche dagegen darin nicht enthalten sind, die doch darin sein sollten, und welche endlich ohne Schaden weggelassen werden könnten.

I. Bauverhältnisse.

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich die Länge der Bahn, die Spurweite (welche bekanntlich in Russland, Irland und theilweise auch in England, Schweden und Norwegen von der allgemein geltenden von M. 1,435 im Lichten abweicht), das Verhältniss der zwei- und mehrspurigen Strecken zur Gesammtlänge, die Konstruktion des Oberbaues, ob eiserne oder Stahlschienen, ob hölzerne, steinerne oder eiserne Unterlagen. Ferner die Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, nämlich die Längen der horizontalen Strecken, der Steigungen bis zu 5 ‰, derjenigen zwischen 5 und 15 ‰ und endlich derjenigen über 15 ‰. Bei diesem Punkte hätten die schweizerischen Abgeordneten eine Aenderung gewünscht in dem Sinne, dass auch noch die Steigungen von 10 ‰ und von 20 ‰ separat angegeben worden wären, weil auf den schweizerischen Bahnen, wie überhaupt auf Bahnen in etwas unebenem Terrain die Steigung von 5 ‰ nicht mehr die Grenze zwischen leicht zu betreibender Bahn und schwer zu betreibender Bahn darstellt, während allerdings die grossen Hauptbahnen in Frankreich, Deutschland, Oesterreich und England nur ungern über jene 5 ‰ hinausgegangen sind. Ob der von der Schweiz gestellte bezügliche Antrag Berücksichtigung finden wird, wird erst auf einer nächsten Sitzung entschieden werden, da diese Frage in Bern nicht mehr behandelt werden konnte.

II. Stand und Leistungen der Betriebsmittel.

Hier wird angegeben die Ausrüstung der Bahnen mit Lokomotiven, Personen- und Güterwagen, absolut und auf den Kilometer Bahnlänge reduzirt, bei den Wagen — um der verschiedenen Bauart derselben Rechnung zu tragen — auch die Zahl der Sitzplätze und

der Tonnen Tragkraft per Kilometer. Diese Zahlen sind, wie schon früher erwähnt, eines der wesentlichsten Momente für die Bedeutung einer Bahn und variiren demgemäss auch ganz enorm. Sie gehen z. B. von 2 Lokomotiven und 8 Personenwagen per Kilometer auf der unterirdischen Eisenbahn in London (Metropolitan Railway) herunter bis auf 0,1 und 0,07 Lokomotiven und 0,3 und 0,4 Personenwagen per Kilometer auf der Dniester-, der Donau-Drau- und der Vorarlbergerbahn; dafür sind allerdings auf der Metropolitan (ca. 22 Kil. lang) im Jahr 1876 über 50 Millionen Personen befördert worden, auf der Dniesterbahn dagegen (113 Kilometer lang) nur 156,000 Personen.

Sodann wird angegeben die durchschnittlich per Lokomotive, per Personen- und per Güterwagen zurückgelegte Distanz; es gibt dies in gewissem Sinne einen Maassstab für die Güte der Verwaltung, indem jede Verwaltung trachten muss, ihren Verkehr mit möglichst wenig Material zu bewältigen. Eine Normalziffer aufzustellen, geht aber auch hier nicht an, da bei starkem Verkehr die Leistungen des Materials in der Regel auch stärker sein werden als bei schwachem, und weil besonders ein sehr schwankender Verkehr — für Personen ein starker Sonntags- oder Fremdenverkehr, für Güter z. B. der Getreide- und Kohlenverkehr, der mit den Jahreszeiten stark variirt, — einen weit grössern Vorrath von Rollmaterial erfordert, als ein ebenso grosser Gesammtverkehr, der regelmässig auf das ganze Jahr vertheilt ist. — In dritter Linie gibt die Tabelle II die hauptsächlichsten Angaben über die Transportquantitäten — Personen und Güter, sowohl die absolute Anzahl Personen und Tonnen, welche überhaupt befördert worden sind, als auch den von ihnen zurückgelegten Weg — die Personen- und die Tonnenkilometer — und endlich das Verhältniss, in welchem die transportirten Sitzplätze und der transportirte Laderaum ausgenützt worden ist. Die absolute Zahl von Personen und Tonnen hat nur ein sehr beschränktes Interesse, da in dieser Zahl eine Person, die von Basel nach Muttenz geht, ebenso viel zählt als eine von Bodenbach nach Orsowa oder von Paris nach Mentone reisende, während diese so verschiedenen Einheiten eigentlich nicht vergleichbar sind. Diese Angaben sind denn auch vermuthlich nur aufgenommen worden, weil man voraussah, dass die weitergehenden Zahlen von einzelnen Staaten, speziell von England, nicht würden geliefert werden.

Ein richtiges Bild des Verkehrs einer Bahn kann nämlich nur eine Zahl oder eine Reihe von Zahlen geben, welche auch die Entfernungen, auf welche Personen und Güter transportirt worden sind,

zum Ausdruck bringt, also die Anzahl Personenkilometer, die auf der ganzen Bahn zurückgelegt worden sind, und am besten die Anzahl Personen, welche über die ganze Bahn transportirt worden sind, gleich dem Quotient aus der Gesammtzahl Personenkilometer durch die Länge der Bahn. Z. B. die Bahn ist 20 Kilom. lang: 9 Personen fahren je 5 Kil. weit, 5 Personen 10 Kil. und 7 Personen 15 Kil. weit, so haben die 21 Personen zurückgelegt 45 + 50 + 105 = 200 Personenkilometer, oder gleichviel, als wenn 10 Personen über die ganze Bahn gefahren wären. Diese Zahl 10 wird auch der spezifische Personenverkehr der Bahn genannt. Ganz auf dieselbe Weise wird der spezifische Güterverkehr berechnet.

Es eignen sich die Zahlen des spezifischen Verkehrs desshalb sehr gut zu Vergleichungen, weil die Länge der Bahn nicht weiter berücksichtigt zu werden braucht. Werden nur die absoluten Zahlen von Personen und Tonnen auf verschiedenen Bahnen einander gegenübergestellt, so erhalten sie — ganz abgesehen davon, dass der zurückgelegte Weg dabei keinen Ausdruck findet, — einige Bedeutung erst, wenn die Länge der betr. Bahnen mit in Betracht gezogen wird, weil eine längere Bahn in der Regel an und für sich mehr Reisende haben wird als eine kürzere.

In der Zahl des spezifischen Verkehrs ist dagegen Alles vereinigt: der Einfluss der absoluten Zahl der Reisenden oder Tonnen, des von denselben zurückgelegten Weges und der Länge der Bahn, und die Einheit ist dieselbe bei der S.C.B. wie z. B. bei der französischen Ostbahn oder der Cöln-Mindener-Bahn.

Der spezifische Verkehr beträgt auf diesen Bahnen:

S.C.B.	1877	263,713	Pers.	177,541	Tonnen
Est français a. r.	1873	455,586	„	888,109	„
Paris à Vincennes	„	2,129,357	„	—	„
Cöln-Minden	„	374,349	„	1,014,112	„

Die Berechnung dieser Zahlen ist eine etwas zeitraubende Arbeit, da für jeden Reisenden und jede Tonne der zurückgelegte Weg bekannt sein muss, was eine Menge von Aufschreibungen voraussetzt, welche sich die Engländer z. B. ersparen. Es ist auch nicht zu erwarten, dass sie es der internationalen Eisenbahnstatistik zu Liebe anfangen werden zu thun, und so werden voraussichtlich immer empfindliche Lücken in den Angaben derselben bestehen bleiben.

Die Gesammtzahl der Personen- und Tonnenkilometer ist nämlich ausserdem noch die Basis für die Berechnung der Ausnützung des Materials. Werden die im Laufe des Jahres zurückgelegten Sitzplatz-

kilometer durch die Personenkilometer dividirt, so ergibt sich die Anzahl Plätze, welche auf einen Reisenden transportirt worden sind oder umgekehrt der Prozentsatz der besetzten Plätze zu den überhaupt angebotenen und transportirten. Dieser Prozentsatz ist immer sehr gering, in der Schweiz des grossen Lokalverkehres wegen relativ günstig — ca. 33 %, in Deutschland dagegen nur ca. 25 % — mit andern Worten, in der Schweiz ist von 3 Plätzen nur einer besetzt, in Deutschland von 4 Plätzen nur einer. Natürlich ist hier der Durchschnitt des ganzen Jahres gemeint, denn in der Reisesaison und bei den bequemen Zügen sowie auf den frequenteren Strecken müssen die Plätze weit besser besetzt sein, um die oft äusserst geringe Frequenz im Winter oder bei Frühzügen etc. zu kompensiren. In den einzelnen Klassen ist das Verhältniss ebenfalls verschieden, in der ersten Klasse ist nur ungefähr $^1/_7$ aller Plätze besetzt, in der III. Kl. eher mehr als $^1/_3$. Beiläufig bemerkt, beweist der Prozentsatz der I. Kl., dass die Taxen derselben viel zu nieder sind, und es gibt sich auch das allgemeine Bestreben kund, die Verwendung derselben möglichst einzuschränken, da auf derselben gegenwärtig nichts verdient wird. Auf einer schweizerischen Nebenbahn, wo dieselbe seit zwei Jahren allerdings abgeschafft ist, war im Jahre 1874 von ca. 700 transportirten Plätzen I. Kl. nur einer besetzt, und die Einnahme reichte ungefähr hin, um einen Drittel der Unterhaltungskosten der Wagen I. Kl. zu bestreiten.

Beim Güterverkehr wird die Ausnützung der Tragfähigkeit auf die nämliche Art wie beim Personenverkehr berechnet. Das Verhältniss ist in der Schweiz ca. 27—30 %, in Deutschland ca. 40 %. Es kann auch in der Schweiz nicht so gut sein als in Deutschland, weil der Massenverkehr (Kohle, Getreide etc.) in der Schweiz nur in einer Richtung stattfindet, eine Rückfracht also für die Kohlen- etc. Wagen nicht vorhanden ist. (Ueber den Hauenstein auf der Linie Basel-Olten gingen im Jahre 1874 6mal mehr Güter von Nord nach Süd als von Süd nach Nord.) Dazu kommt noch, dass eine Menge Güter so beschaffen sind, dass die Wagen gar nicht bis zur vollen Tragkraft damit beladen werden können (Wein, Baumwolle, Wolle, Rinde, Heu, Stroh, Torf etc. etc.), so dass eine erhebliche Verbesserung des Prozentsatzes von 27—30 % in der Schweiz nicht zu erwarten ist. Für England sind diese Zahlen nicht bekannt, weil, wie schon erwähnt, die Grundlagen dazu, die Gesammtzahl der Tonnenkilometer, nicht erhoben wird. Nach dem, was sonst über diesen Punkt bekannt ist, würde der Prozentsatz für England sehr nieder

ausfallen, weil dort — für die General Merchandise wenigstens — hauptsächlich die Schnelligkeit der Beförderung ins Gewicht fällt, und die Bahnen, welche im Allgemeinen hohe Taxen beziehen können, vorziehen, einen Wagen zu nur 15 % beladen abgehen zu lassen, eher als zu warten, ob im Lauf des Tages weitere Güter nach derselben Bestimmung dazu kommen, welche die Tragfähigkeit des Wagens besser auszunützen gestatten würden. Eilgut ist in England so gut als unbekannt, weil schon das gewöhnliche Gut — immer mit Ausnahme der sog. Minerals: Kohle, Erze etc. — mit Eilgutgeschwindigkeit befördert wird. Der Kaufmann in Manchester weiss gar nichts Anderes, als dass eine Waare, die heute in London der Bahn übergeben wird, morgen früh in seinem Magazin in Manchester liegt.

III. Anlagekapital.

Das Anlagekapital soll angegeben werden nach den einzelnen Kategorieen — Aktien, Subventionen, Anlehen, Obligationen (eine deutliche Definition dieser letztern Ausdrücke ist nicht gegeben) und zwar nach dem Nominalbetrag der Titel. Diese letztere Bestimmung wird voraussichtlich gestrichen werden müssen, wenn anders die Zahlen der Statistik wirklichen Werth haben sollen.

Würde derselben strikte nachgekommen, so würde das Anlagekapital der französischen Bahnen um ca. die Hälfte höher erscheinen als es wirklich ist. In Frankreich ist nämlich weitaus der grösste Theil des Anlagekapitals der Bahnen — bei der Paris-Lyon-Méditerranée-Bahn z. B. Aktien Fr. 350 Mill.,

Obligationen	ancien réseau	1723	
	nouveau „	555	„ 2529 „
	Algérie	144	
	Mont Cenis	107	

vermittelst 3 %iger Obligationen von nom. Fr. 500 mit theilweiser Staatsgarantie aufgebracht worden, welche je nach dem Stande des Geldmarktes zu Fr. 280 bis Fr. 340 ausgegeben worden sind. In den Bilanzen der französischen Bahnen sind diese Obligationen nur mit dem Betrage aufgeführt, den sie der Gesellschaft wirklich eingebracht haben, z. B. Nord ancien Réseau Dec. 1874

1,162,855 Oblig. 3 % nominell von Fr. 500 Fr. 346,065,244
= Fr. 297 p. Stück.

Wenn diese Obligationen zu ihrem Nominalwerth von F. 500 per Stück gerechnet werden müssten, so würden die Erstellungskosten in

ganz ungerechtfertigter Weise in die Höhe getrieben werden und eine richtige Vergleichung mit anderen Ländern gar nicht mehr gestatten.

IV. Einnahmen und Ausgaben.

Ueber die Klassifizirung der Einnahmen herrscht im Allgemeinen Uebereinstimmung, mit Ausnahme des Postens „Gepäckeinnahmen", welche die Einen unter Personenverkehr rubriziren, weil ohne Personenverkehr keine Gepäckeinnahmen denkbar sind, während die Andern sie dem Güterverkehr zutheilen, weil der Parcours der Gepäckwagen mit dem der Güterwagen zusammengezählt wird. Die Frage ist nicht sehr wichtig und wurde daher auch nicht weiter erörtert. —

Ueber die Rubrizirung der Ausgaben waren dagegen die Meinungen sehr getheilt, und zwar sowohl mit Bezug auf die Eintheilung derselben in die 4 Rubriken:

a) Allgemeine Verwaltung,
b) Bahnaufsicht und -Unterhalt,
c) Expeditions- und Zugsdienst,
d) Fahrdienst (Traction),

als auch mit Bezug auf die Berechnung der Ausgaben für Erneuerung von Oberbau- und Rollmaterial, welche, wie schon erwähnt, sehr verschieden aufgefasst wird.

Nach langen Verhandlungen und zum Theil etwas verworrenen Debatten gelangte man zu einer prinzipiellen Einigung, welche, wenn auch die angenommene Redaktion vielleicht nicht allseitig befriedigt, doch bei nochmaliger Behandlung des Gegenstandes die Erzielung einer definitiven Uebereinstimmung hoffen lässt. Die Standpunkte waren so entgegengesetzt, und die Verhältnisse der Bahnen mit Erneuerungsfonds den Vertretern der Bahnen ohne Erneuerungsfonds theilweise wenig geläufig, überdies die Diskussion wegen der verschiedenen Sprachen nicht immer ganz allgemein verständlich, dass eine definitive Erledigung der streitigen Punkte kaum zu erwarten war, und so einigte man sich schliesslich nur im Prinzip dahin, dass alle Ausgaben für Erneuerung, ob sie nun direkt aus dem Betrieb oder aus dem Erneuerungsfonds bestritten werden, in die Betriebsausgaben eingesetzt werden sollen, immerhin mit Unterscheidung der Art der Bestreitung.

Leider gehörte es nicht in das Programm der Berner Konferenz, auch über die allgemeine Rubrizirung der Einnahmen und der Ausgaben eine Meinung abzugeben, und so kam die Frage der Berech-

nung des Prozentsatzes von Einnahmen zu Ausgaben gar nicht zur Diskussion. Das internationale Formular ist in dieser Beziehung ungenügend, indem die indirekten Einnahmen und Ausgaben von den wirklichen Transporteinnahmen und Betriebsausgaben gar nicht oder nicht deutlich genug ausgeschieden sind. Es wird desshalb auch in dieser Beziehung einer spätern Versammlung vorbehalten bleiben, Abhülfe zu treffen.

Es ist nun allerdings zuzugeben, dass für die grossen Bahnnetze des Auslandes und besonders für die Durchschnittszahlen ganzer Länder, diese indirekten Einnahmen und Ausgaben viel weniger ins Gewicht fallen als in unsern schweizerischen Verhältnissen, wo die Mitbenützung von Bahnhöfen und Bahnstrecken sehr ausgebildet ist, und bei der relativen Kleinheit der einzelnen Netze für die Rechnungsstellung sehr ins Gewicht fällt, und wo bei einzelnen Bahnen die indirekten Einnahmen (im Sinne von pag. 97) bis zu 20 und 25 % der Totaleinnahmen ausmachen.

Weil aber in der internationalen Statistik nicht nur die Durchschnittsresultate ganzer Länder gegeben werden sollen, sondern ebensowohl die Resultate jeder einzelnen Bahn, so ist es für die schweizerischen Bahnen von Bedeutung, dass die Rubrizirung von Einnahmen und Ausgaben auf eine Weise stattfinde, dass auch ihre Verhältnisse zu einem klaren und richtigen Ausdrucke kommen.

Die schweizerischen Vertreter haben desshalb in einer Spezialeingabe auf diesen Punkt mit allem Nachdruck hingewiesen, und es ist zu erwarten, dass ihren Vorstellungen Rechnung getragen werde.

V. Verwendung des Betriebsüberschusses.

Der oben hervorgehobene Mangel des internationalen Formulars, betr. die Einnahmen und Ausgaben, hat zur Folge, dass die Angaben über die Verwendung des Betriebsüberschusses über einzelne wichtige Punkte keinen Aufschluss ertheilen und desshalb noch revidirt werden sollten.

Streng genommen stellt der „Betriebsüberschuss" nur das finanzielle Resultat des eigentlichen Bahnbetriebes dar, ohne Berücksichtigung allfälliger anderer Einnahmen der Unternehmung (vide pag. 97), also den Ueberschuss der Transporteinnahmen über die eigentlichen Betriebsausgaben; dieser Betrag kann dann per Bahnkilometer, per Zugs- oder Achskilometer berechnet werden und giebt ein Bild der Resultate des Bahnbetriebs an sich; der „Reinertrag" dagegen den Ueber-

schuss der Gesammteinnahmen über alle Ausgaben: direkte und indirekte, Zinsen der Anlehen, Amortisation derselben, Einlage in die Erneuerungsfonds etc.; m. a. W. denjenigen Betrag, welcher zur Remuneration des eigentlichen Gesellschaftskapitals, der Aktien, disponibel ist, und aus dieser Summe kann die Verzinsung des in der Unternehmung engagirten Stammkapitals berechnet werden. Dieser Betrag braucht allerdings nicht ausschliesslich zur Vertheilung an die Aktionäre verwendet zu werden, sondern es können auch gewisse Beträge in einen Reservefonds fallen, andere zu Abschreibungen auf Materialien oder ähnlich dienen. Der Grundsatz wäre also der, dass alle Zahlungen, welche auf eingegangenen Verpflichtungen beruhen, von den Gesammt-Einnahmen abgezogen werden müssen, ehe und bevor von Reinertrag geredet werden kann.

Eine solche klar definirte Summe ist nun aus dem internationalen Formular nicht zu entnehmen; so wird z. B. der Agioverlust, der bei einzelnen österreichischen Bahnen bedeutende Summen repräsentirt, erst nach den Aktiendividenden aufgeführt, während doch diese letztern erst ausbezahlt werden können, wenn der Agioverlust auf den Obligationszinsen gedeckt ist.

Das Vorstehende wäre ungefähr der Inhalt der 5 Tableaux und der 160 Kolonnen. Wie sie aus den dazu gemachten Bemerkungen haben entnehmen können, ist nicht Alles als vollständig zweckentsprechend zu betrachten, und es wird noch mehr als eine Zusammenkunft der Kommission erfordern, um das Formular endgültig festzustellen.

Der in Rom 1877 vereinbarte Entwurf wurde im Laufe 1878 allen europäischen Eisenbahnverwaltungen zur Ausfüllung und Begutachtung mitgetheilt, und es waren auch bis zur Berner Session eine Reihe von Eingaben mit Abänderungsanträgen, von denen z. B. diejenige des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nicht weniger als 16 Folioseiten füllt, eingegangen. Alle diese Anträge sollen in der nächsten Zusammenkunft behandelt werden.

Es ist hier vielleicht der Ort, über den Gang der Verhandlungen einige Worte zu sagen. In Bern, wie schon in Rom, wurde gleich bei Beginn der Verhandlungen von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, für die einzelnen Tabellen Kommissionen einzusetzen, die die Fragen im Detail zu prüfen hatten und nur die grundsätzlichen Differenzen dem Plenum zur Entscheidung vorlegen würden. Diese Vorschläge, durch welche eine kostbare Zeit erspart worden wäre, wurden durch

einzelne Staaten, hauptsächlich Belgien, Frankreich und Italien mit grossem Nachdruck bekämpft und in Folge dessen bei der Abstimmung nicht angenommen, so dass die Diskussion im Plenum stattfand, wobei besonders wegen der Verschiedenheit der Sprachen die Substanz der oft sehr einlässlichen Voten vielfach nicht richtig aufgefasst wurde. Es ist aber nur billig, zu konstatiren, dass die Leitung der Diskussion wegen der oft sehr ins Spezielle gehenden Erörterungen, denen nur ganz Eingeweihte folgen konnten, und wegen der ganz von einander abweichenden Standpunkte der Sprechenden sehr schwierig und ermüdend sein musste, ein Uebelstand, der indessen bei Verlegung der Detaildebatten in die Spezialkommissionen in hohem Grade vermindert worden wäre.

Ausser den bis jetzt besprochenen 5 Tabellen wurden in Bern noch behandelt

die Frage der Waarenstatistik,
die Unfallstatistik, und
die Statistik der Hülfs-, Pensions- und Krankenkassen bei Eisenbahnen.

Ich erlaube mir, die beiden letztern Punkte ganz unberührt zu lassen, da eine auch nur oberflächliche Berichterstattung darüber zu weit führen würde.

Betreffend die erste Frage, die Statistik der Waarenbewegung auf den Eisenbahnen lag ein Referat des russischen Vicepräsidenten Herrn Perl vor, das dahin ging, es sollten alle Eisenbahnen die Bewegung der hauptsächlichsten auf ihrem Netze zur Beförderung gelangenden Waaren feststellen und in graphischen Tableaux zur Anschauung bringen. Im Anschluss an diesen Antrag legte der andere russische Vertreter, Herr Bloch, einen Atlas vor, enthaltend die graphische Darstellung der Bewegung von 12 Hauptartikeln — Getreide, Holz, Hanf, Talg, Kohle, Eisen etc. — auf allen russischen Bahnen. Nach einer längern Diskussion, in welcher das Verdienstliche der Anregung selbst wie auch der bereits unternommenen Arbeiten vollständig anerkannt wurde, wurde beschlossen, für diese Frage eine Subkommission zu bestellen, welche im Mai 1879 in Heidelberg zusammentreten und der grossen Kommission bezügl. Detailanträge bringen sollte.

Es machten sich in der Diskussion mannigfache Bedenken geltend über die Möglichkeit, eine solche Waarenstatistik aufzustellen, über die Widersprüche, welche zwischen dieser Eisenbahn-Waarenstatistik und der allgemeinen Zollstatistik der einzelnen Länder nothwendig

bestehen müssten, über die Unzuverlässigkeit der Schlussfolgerungen, die aus den Zahlen derselben gezogen würden, sowie nicht zum Mindesten über die Bereitwilligkeit der Bahnen, die erforderlichen Daten zu liefern, während über die Wünschbarkeit einer andern als der bisherigen Behandlung der Waarenbewegung auf den Eisenbahnen nur eine Stimme herrschte.

Auch die Darstellung der Resultate auf graphischem Wege fand allgemeine Zustimmung.

Aus meinen Erörterungen werden Sie vielleicht den Eindruck erhalten haben, dass die Eisenbahnstatistik überhaupt noch sehr unvollkommen sein muss, da ich Ihnen mehr von den Mangeln als von den guten Eigenschaften derselben gesprochen habe, und dass auch die Arbeiten der internationalen Kommission keinen sehr grossen Werth haben.

Ich möchte aber doch nicht, dass dem also wäre. Es wäre ungerecht, das viele Gute der bestehenden Statistiken zu verkennen, und der Schluss, den ich aus den Differenzen, die zwischen den einzelnen derselben bestehen und aus der theilweisen Mangelhaftigkeit der Arbeiten ziehe, ist nur der, dass es nicht angeht, einzelne Zahlen herauszugreifen und, darauf gestützt, Systeme zu bauen oder gewisse Ansichten als unumstösslich bewiesen darzustellen, sondern dass vielmehr beim Gebrauch dieser Zahlen äusserste Vorsicht nothwendig ist, und jeweilen alle Verhältnisse sorgfältig mit in Betracht gezogen werden müssen.

Und was die Arbeiten der internationalen Kommission betrifft, so sind sie ja gewiss nicht vollkommen, und werden vielleicht noch längere Zeit nicht zu dem Ziele führen, das sie jetzt im Auge haben. Denn abgesehen davon, dass eine prinzipielle Einigung über die verschiedenen Differenzpunkte im Schoosse der Kommission nicht so bald wird erreicht werden, so bleibt immer noch — auch wenn diese Schwierigkeit gelöst sein wird — die grosse Frage zu beantworten, mit welchen Mitteln die einzelnen Verwaltungen angehalten werden können, die Angaben zu liefern. Bis jetzt ist die Kommission eine reine Privatsache, und es wird sich demnach darum handeln, wenn ein endgültiges Formular festgestellt sein wird, dasselbe auf dem Wege von offiziellen Konferenzen durch die einzelnen Staaten genehmigen zu lassen, damit die Ausfüllung durch die offiziellen Eisenbahnämter oder Ministerien vorgenommen wird.

Wenn aber auch dieses Ziel in den nächsten Jahren noch nicht erreicht werden sollte, so werden meines Erachtens die Zusammenkünfte der Kommission nicht fruchtlos bleiben, die Einigung wird sich, wenn nicht vollständig und in kurzer Zeit, doch wenigstens in einigen Hauptpunkten nach Verfluss einer kürzern oder längern Reihe von Jahren vollziehen, und es verdienen daher die Arbeiten der internationalen Kommission und besonders ihres Bureau's unsere vollste Anerkennung.

III.

Umfang und Vertheilung des preussischen Volkseinkommens im Jahre 1879.

Von

Dr. Ad. Soetbeer.

Wenige Wochen nach Veröffentlichung unserer Abhandlung „Umfang und Vertheilung des Volkseinkommens im Preussischen Staate, 1872—1878, (Leipzig im Verlag von Duncker & Humblot)“ ist dem Hause der Abgeordneten des preussischen Landtags die „Nachweisung über die Anzahl der für das Jahr vom 1. April 1879—1880 (A.) zur Klassensteuer und (B.) zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und über den Betrag der für dasselbe Jahr veranlagten Steuer“ vorgelegt worden. Ungeachtet der vielfachen und bedeutenden Unvollständigkeit und Unsicherheit dieses Materials für eine genaue Schatzung und Berechnung des jährlichen Volkseinkommens, worüber in der eben erwähnten Schrift eingehend gehandelt ist, bietet diese „Nachweisung“ doch eine so erwünschte positive Grundlage zu einer annähernd richtigen Statistik der präsumtiven Einkommensverhältnisse im Allgemeinen und in den einzelnen Klassen der Bevölkerung, dass man ihre fortlaufende Benutzung nicht versäumen darf. Der Werth solcher Ermittelung tritt namentlich hervor bei einer Zusammenstellung der nach gleicher Methode gefundenen neuesten Ergebnisse mit den entsprechenden früheren Schätzungen. Man ist gewöhnlich geneigt, bei Betrachtung wirthschaftlicher Zustände nur bei eintretenden auffallenden Veränderungen länger zu verweilen und die Ursachen derselben zu erörtern, während doch bei der grossen Beweglichkeit und dem raschen Wechsel der Dinge in neuester Zeit für manche Verhältnisse gerade eine statistisch nachgewiesene Stabilität nicht minder zu einer Untersuchung des Zusammenhangs und zu ihrer ausdrücklichen Konstatirung auffordern muss.

Und dies scheint uns ganz besonders in Bezug auf das preussische Volkseinkommen zutreffende Anwendung zu finden.

Jeder, der ohne weitere Kenntniss statistischer Aufstellungen, lediglich auf Grund mehr oder minder umfassender persönlicher und praktischer Beobachtungen, ein Urtheil oder auch nur eine beiläufige Meinung darüber aussprechen sollte, wie sich das allgemeine Einkommen in den Jahren 1872 und 1873 einerseits und in den Jahren 1878 und 1879 andererseits verhalten habe, würde fast ohne Ausnahme eine sehr beträchtliche Abnahme desselben als unzweifelhaft erklären, in Erinnerung an den früheren hohen Stand der Löhne, die hohen Preise der Bergwerksprodukte und anderer Artikel, die grossen Dividenden der meisten Aktiengesellschaften etc. etc. Manche werden es auch als wahrscheinlich erachten, dass bei solcher allgemeinen Abnahme nichtsdestoweniger die Zahl der grossen und sehr grossen Einkommen auf Kosten der übrigen noch erheblich gestiegen sein dürfte, da nicht allein bei den Gründungen sondern auch bei den s. g. „Entgründungen“ eine ausgedehnte Ausbeutung des Mittelstandes durch schlaue reiche Spekulanten vorgekommen sei. Die vorgenannte Schrift, in welcher unter Zugrundelegung der amtlichen Nachweise über die Ergebnisse der Klassen- und Einkommensteuer für die sieben Jahre 1872 bis 1878/79 eine vergleichende annähernde Schätzung des preussischen Volkseinkommens versucht ist, hat solche praktische Voraussetzungen nicht bestätigt; die Schätzungen sind vielmehr darauf hinausgekommen, dass das gesammte Volkseinkommen im Preussischen Staate im Laufe der Zeit von 1872 bis 1878 sich nicht vermindert habe, dass hingegen die grossen und sehr grossen Privateinkommen seit 1874 nicht nur nicht gestiegen sind, sondern sowohl an Zahl der Zensiten als auch am Betrage der Einkommen, absolut wie relativ, abgenommen haben. Es ist freilich ebendaselbst keineswegs verkannt worden, dass die fortgesetzte unläugbare generelle Verschärfung und Steigerung der Einschätzungen, verbunden mit der in der Natur der Sache liegenden Unzulässigkeit einer Abminderung zahlreicher Einschätzungen aus den günstigen Jahren in den darauf folgenden minder günstigen Zeiten, sofern solche jetzt den wirklichen Einkommenverhältnissen noch entsprechen, einen wesentlichen Einfluss geäussert haben wird; allein, selbst wenn hierfür ein ansehnlicher Anschlag gemacht würde, bliebe doch immerhin das Resultat, dass bis einschliesslich 1878 im Grossen und Ganzen eine sehr wesentliche Abnahme des preussischen Volkseinkommens nach Geldwerth nicht eingetreten sein könne.

In vielen Fällen machen aber bekanntlich die Wirkungen sich vor Aller Augen viel später bemerkbar als sie thatsächlich schon vorhanden waren, und erst dann, nachdem die Ursachen, welche sie herbeiführten, bereits ziemlich in den Hintergrund getreten sind. Könnte dies nicht vielleicht auch bei der preussischen Klassen- und Einkommensteuer vorgekommen sein? Wir haben desshalb mit einer gewissen Spannung den Ergebnissen der Veranlagungen für das Finanzjahr 1879/80 entgegengesehen, ob dieselben nicht etwa bedeutende Abweichungen von denen der letztvorangegangenen Jahre nachweisen würden. Wir haben uns ohne Verzug daran gemacht, dieselben ohne jede vorgefasste Meinung nach gleichem Maassstabe und gleicher Methode wie die früheren Nachweise für 1872 bis 1878/79 zu berechnen und übersichtlich zu ordnen und lassen diese Aufstellung nachstehend folgen.

Schätzung des preussischen Volkseinkommens im Jahre 1879.

Einkommenklassen	Zahl der Zensiten				Betrag der Einkommen			
	ohne Angehörige		mit den Angehörigen		im Ganzen		pro Zensit	pro Kopf
	Personen	%	Personen	%	Mk.	%	Mk.	Mk.
A. Dürftige Einkommen bis 525 Mk.	3,611,227	40,62	6,954,385	26,68	1,444,490,800	17,87	400	208
B. Kleine Einkommen über 525—2000 Mk.	4,811,121	54,12	17,408,180	66,80	4,394,598,060	54,35	811	252
C. Mässige Einkommen über 2000—6000 Mk.	397,053	4,47	1,440,285	5,52	1,268,860,253	15,69	3,196	881
D. Mittlere Einkommen über 6000—20,000 Mk.	62,644	0,70	228,713	0,88	598,321,375	7,40	9,551	2616
E. Grosse Einkommen über 20,000—100,000 Mk.	7,711	0,09	28,153	0,12	277,805,750	3,44	36,027	9868
F. Sehr grosse Einkommen über 100,000 Mk.	501		1829		100,912,000	1,25	201,421	55,173
Zusammen	8,890,257	100	26,061,545	100	8,084,988,238	100	909	310
Im Jahre 1878	8,790,285		25,747,660		8,069,837,000		918	323
„ 1877	8,648,649		25,346,277		7,992,203,600		924	315
„ 1876	8,467,076		24,832,784		7,857,192,300		928	316
„ 1875	8,301,287		24,543,082		7,628,308,700		919	311
„ 1874	8,220,029		24,525,800		7,532,270,000		916	307
„ 1873	8,140,438		24,060,000		7,195,615,000		884	299
„ 1872	8,058,183		23,820,000		6,969,385,000		865	293

Wir knüpfen hieran sofort die vergleichenden Zusammenstellungen über die Zahl und den Betrag der höheren Einkommen:

Zahl der Zensiten (mit Angehörigen).

Jahre	Mittlere Einkommen 6000—20,000 Mk.	Grosse Einkommen 20,000—100,000 Mk.	Sehr grosse Einkommen über 100,000 Mk.
1879	62,644 (228,713)	7711 (28,153)	501 (1829)
1878	61,972 (225,576)	7671 (27,920)	491 (1800)
1877	60,583 (220,400)	7602 (27,670)	505 (1840)
1876	58,286 (212,200)	7501 (27,300)	532 (1940)
1875	56,014 (203,800)	7381 (26,900)	533 (1940)
1874	52,476 (192,600)	7065 (26,900)	551 (2000)
1873	45,299 (164,900)	7138 (25,850)	508 (1800)
1872	40,091 (146,000)	6077 (22,120)	357 (1300)

Betrag der präsumtiven Einkommen.

Jahre	Mittlere Einkommen		Grosse Einkommen		Sehr grosse Einkommen	
	Im Ganzen Mk.	Durchschnittlich pro Zensit Mk.	Im Ganzen Mk.	Durchschnittlich pro Zensit Mk.	Im Ganzen Mk.	Durchschnittlich pro Zensit Mk.
1879	598,321,375	9551	277,805,750	36,027	100,912,000	201,421
1878	593,215,700	9571	289,394,200	37,726	101,770,000	207,271
1877	580,996,500	9590	287,920,500	37,874	105,772,000	209,450
1876	559,639,100	9601	285,736,000	38.093	113,146,000	212,681
1875	539,595,400	9603	283,878,700	38.461	114,463.000	214,752
1874	506,838,200	9658	289,090,100	40,919	121,750,000	220.462
1873	436,308,700	9632	270,545,000	37,902	114,211,700	224,826
1872	385,596,700	9616	226,257,000	37,232	81,125,000	227,241

Aus den vorstehenden Uebersichten ist zu entnehmen, dass die Ergebnisse der Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer für das Finanzjahr 1879/80, denen hauptsächlich die wirklichen Steuererhebungen im vorangegangenen Finanzjahr zur Grundlage dienen, die also im Ganzen als für das Kalenderjahr 1879 geltend angesehen werden dürfen, eine wesentliche Uebereinstimmung mit unseren Aufstellungen für die vorangegangenen Jahre 1878 und 1877 aufweisen. Die Betrachtungen, zu denen die früheren Ermittlungen uns Veranlassung gaben, finden wir durch die neuesten Nachweise nur bestätigt. Insbesondere sehen wir eine gewisse Erweiterung in der Klasse der mittleren Einkommen und einen Rückgang in den grossen und sehr

grossen Einkommen seit 1874. Der vorherrschende Eindruck, den auch diese neueste Nachweisung macht, ist der einer, trotz aller auffälligen Wandelungen in einzelnen wirthschaftlichen Kreisen, im Ganzen gleichmässigen Entwickelung des allgemeinen wirthschaftlichen Lebens in einem grossen Lande, wenn man längere Perioden ins Auge fasst und die Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt.

Von nicht geringerem Interesse als die Vertheilung des Volkseinkommens nach den verschiedenen Klassen der Zensiten erscheint das Verhältniss der Erwerbthätigen zur Gesammtheit der Bevölkerung, der Einzelerwerbenden zu den Haushaltungen, und des durchschnittlichen Familienbestandes derselben nach den einzelnen Einkommensklassen. Und auch hierüber wollen wir die neuesten Nachweise aus den Steuerrollen vergleichend zu Rathe ziehen. Nach diesen Vorlagen verhielt es sich damit wie folgt:

	1876	1877/78	1878/79	1879/80
Einkommensteuerpflichtige Personen	571,975	596,313	609,206	620,378
Klassensteuerpflichtige „	17,890,953	18,324,431	18,473,864	18,486,782
Befreiung von der Klassensteuer, Personen	6,369,856	6,425,533	6,664,590	6,954,385
Bevölkerung nach den Steuerrollen [1]), Personen	24,832,784	25,346,277	25,747,660	26,061,545
Einkommensteuer: Haushaltungen .	130,747	135,564	139,118	141,262
„ Einzelerwerbende	26,349	27,209	28,189	28,663
Klassensteuer: Haushaltungen . .	3,809,485	3,894,843	3,923,365	3,928,965
„ Einzelerwerbende .	1,188,743	1,203,889	1,193,190	1,180,140
Steuerfrei: Haushaltungen . . .	1,133,946	1,106,896	1,171,178	1,208,477
„ Einzelerwerbende . .	2,177,806	2,280,532	2,335,245	2,402,750
Es kamen Personen auf je 100 Haushaltungen:				
bei den Einkommensteuerpflichtigen	417	420	418	419
„ „ Klassensteuerpflichtigen .	438	420	440	440
„ „ Steuerfreien	369	374	370	377

Wir lassen diesen Uebersichten noch einige Angaben folgen über das prozentweise Verhaltniss der Einkommensbeziehungen im Jahre

---

1) Die Hohenzollernschen Lande sind hierbei ausser Betracht geblieben, da in diesen die Klassensteuer nicht erhoben wird. — Wir benutzen übrigens diese Gelegenheit zur Berichtigung eines Irrthums, welcher sich in der Anlage B S. 85 unserer mehrerwähnten Abhandlung findet. Die Gesammtbevölkerung in den Klassensteuerrollen umfasst nämlich auch die Einkommensteuerpflichtigen und ist also Z. 9 v. u. die Gesammtbevölkerung angegeben, nicht nur die Zahl der unter der Klassensteuer begriffenen Personen; die Hinzuzählung der Einkommensteuerpflichtigen ist ein augenscheinliches Versehen. In der Abhandlung selbst ist durchweg das richtige Verhaltniss aufgeführt und den Berechnungen zum Grunde gelegt, so dass jener Irrthum durchaus isolirt steht.

1879, welche mit zur Beurtheilung der allgemeinen wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung dienen können. Auch hier erschien es rathsam die entsprechenden Verhältnisse der Vorjahre zur Vergleichung mit aufzuführen:

Jahre	Bevölkerung		Selbsterwerbende (nach dem Betrage d. E.)		
	Selbst-erwerbende	Angehörige	Einkommen bis 2000 Mk.	Einkommen 2000 bis 20,000 Mk.	Einkommen über 20,000 Mk.
	%	%	%	%	%
1879	34,1	65,9	72,2	23,1	4,7
1878	34,1	65,9	72,1	23,0	4,9
1877	34,1	65,9	72,3	22,8	4,9
1876	34,2	65,8	72,3	22,6	5,1
1875	33,8	66,2	72,2	22,6	5,2
1874	33,5	66,5	72,6	22,0	5,4
1873	33,8	66,2	73,6	21,1	5,3
1872	33,9	66,1	75,3	20,3	4,4

Ungeachtet der vor Allem sich bemerkbar machenden Gleichmässigkeit der in dieser Uebersicht vorgeführten Ziffern im Ganzen genommen, werden dieselben doch für jeden Nachdenkenden interessant und lehrreich sein. Ist nicht, worauf wir oben bereits hinwiesen, eben die hier konstatirte Gleichmässigkeit der allgemeinen Einkommenverhältnisse bei den ausserordentlichen Erschütterungen und Wandelungen, welche unser wirthschaftliches Leben in dem Zeitraum von 1872 bis 1879 im Einzelnen und in verschiedenen Richtungen erfahren hat, eine höchst merkwürdige Erscheinung! Wir werden hierdurch nachdrücklichst davor gewarnt, unser Urtheil über die wirthschaftliche und soziale Entwickelung in einem Lande nicht durch verhältnissmässig beschränkte Vorgänge, wie mächtig und auffallend sich solche auch an und für sich und vorübergehend geltend machen, einnehmen und beirren zu lassen. Wir dürfen offen bekennen, dass es höchst erwünscht gewesen wäre, wenn obige Uebersicht, wie sie darthut, dass die Befürchtung einer progressiven Anhäufung des Reichthums in wenigen Händen bis jetzt sich unbegründet zeigt, eine sehr bedeutende Zunahme der Einkommen zwischen 2000 und 20,000 Mk. aufgewiesen hätte, woraus zu schliessen wäre, dass der eigentliche Kern der Nation, der Mittelstand, eine wesentlich grössere Ausdehnung und Kräftigung erlange. Ist es aber nicht schon eine höchst erfreuliche Wahrnehmung, dass in den so überaus ungünstigen letzten Jahren die wirthschaftliche Lage des Mittelstandes im Ganzen nicht schlechter

geworden ist, sondern sich, wenn auch nicht beträchtlich, doch immerhin etwas gehoben habe, absolut wie relativ.

Beim Vergleich der Ergebnisse der amtlichen Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer 1872 bis 1879 darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der hier nur in Ansatz kommende Geldwerth der Einkommen nicht ohne Weiteres den alleinigen Maassstab für das materielle Wohlbefinden der verschiedenen Klassen der Bevölkerung abgiebt, sondern dass es dabei auch auf die jedesmalige Kaufkraft des Geldes mit ankommt. Und diese ist im Verlauf der letzten Jahre, nachdem sie vorher (seit 1852 bis etwa 1874) einer fast ununterbrochenen Minderung zum überwiegenden Nachtheil der grossen Mehrheit der Bevölkerung verfallen war, im Grossen und Ganzen wieder stabiler geworden und hat theilweise sich selbst etwas gehoben. Dies ist namentlich von der grössten Wichtigkeit für alle diejenigen, welche mit festen Gehalten im öffentlichen Dienste angestellt oder auf Pensionen oder sichere kleine Rentenbezüge angewiesen sind, und die Zahl dieser Personen hat während der letzten Jahrzehnte sehr bedeutend zugenommen [1]).

Eine Bestätigung der vorhin angedeuteten Ansicht, dass der Wohlstand der Bevölkerungsklassen mit mässigen und kleinen Einkommen im Preussischen Staate während des Zeitraums von 1871 bis 1879 im Allgemeinen nicht nur keine Abnahme, sondern eine gewisse Steigerung erfahren haben wird, scheint sich auch aus dem Anwachsen der Sparkassen-Einlagen zu ergeben. Dasselbe ist viel bedeutender als die gleichzeitige Vermehrung der Bevölkerung. Allerdings zeigt sich die verhaltnissmässige Zunahme der Sparkassen-Guthaben in den letztverflossenen Jahren viel geringer als in den Jahren 1872 bis 1875. Es betrug nämlich zu Ende des Jahres bei den Sparkassen im Preussischen Staate:

1) Zur statistischen Erläuterung erwähnen wir nachstehende Notizen aus einem dem Preussischen Landtage vorgelegten Berichte. Nach den Anlagen zum Staatshaushaltsetat betrugen die Zahl und die Besoldung der Staatsbeamten im Preussischen Staate (ohne die Kommunalbeamten u. A.)

	1868	1878/79
Zahl der Beamten:	63.229	71.335
Besoldung mit Einschluss der Wohnungszuschüsse und persönlichen Zulagen:	112,573,929 Mk	178,991,688 Mk

Hiervon kamen auf die Verwaltung der Staatseisenbahnen

1868: 10,820 Beamte mit 10.057.093 Mk. Besoldung.

1878/79: 21.372 „ „ 26.007.991 „ „ .

Jahre	Zahl der Sparkassenbücher	Betrag der Einlagen Mk.	Mehrbetrag der Einzahlungen g. d. Ausgaben %	Durchschnitt pro Sparkassenbuch Mk.
1871	1,551,539	505,437,978		373
1872	1,706,111	578,802,801	14,7	404
1873	1,907,914	689,465,121	16,5	438
1874	2,061,199	836,627,289	13,8	479
1875	2,209,101	1,120,445,330	9,1	507
1876	2,371,632	1,221,320,415	5,9	518
1877	2,500,528	1,300,078,513	3,0	520
1878	2,664,578	1,386,594,597	1,6	502

Literatur.

V.

Dr. Otto Freudenstein, Geschichte des Waldeigenthums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Mit Urkunden. Ein Beitrag zur Lehre von den Markgenossenschaften. Hannover 1879. Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. VII u. 120 Seiten.

Für das Verständniss der mittelalterlichen Agrarverfassung, ja der volkswirthschaftlichen Zustände des Mittelalters überhaupt wird eine volle Klarheit über die Entwickelung der Markgenossenschaften immer die erste Voraussetzung bilden. Aber auch die viel verwickelten Rechtsverhältnisse an den Gemeindegütern, Allmenden und gemeinen Wäldern können nur auf dieser Grundlage sicher entwirrt, die nationalökonomisch schwierigen Fragen nach der nothwendigen Ordnung dieser Nutzungen zur Zufriedenheit gelöst werden. So ist jeder Beitrag zur weiteren Klärung markgenossenschaftlicher Verhältnisse erwünscht; und einen solchen haben wir in der vorliegenden Schrift eines talentvollen Schülers des um die deutsche Rechts- und Wirthschaftsgeschichte vielfach verdienten Professors Arnold in Marburg zu sehen, mit deren Inhalt wir die Leser etwas näher bekannt machen wollen.

Auch in der alten Grafschaft Schaumburg scheint im Mittelalter das gesammte Waldeigenthum in Händen von Markgenossenschaften gelegen gewesen zu sein. Der erste sichere Anhaltspunkt hiefür ist allerdings erst mit einer Urkunde von 1397 gegeben, in welcher Graf Otto und Junker Alf von Holstein-Schaumburg bekennen, dass sie ihre Unterthanen in keinerlei Weise mehr mit Beden und Schatzungen belegen, sondern dieselben belassen wollen „by alle oreme olden rechte und wohnheit, mit nahmen in oerer holtmarke, in holdgraveschop, in meinheit und egtwort". Die Allgemeinheit, mit welcher hier von Holzmarken, Holzgrafschaft und Echtwort die Rede ist, gestattet den Schluss, dass damals die Markverfassung die regelmässige Grundlage der Waldwirthschaft bildete. Im Einzelnen reichen die Nachrichten über die Markgenossenschaften in der Grafschaft noch weiter hinauf; so insbesondere von der Friller Mark im Schaumburger Walde bis 1264, von der Mark am Dühlholz bis 1230, ja vielleicht bis 1174, wenn eine Urkunde über das benachbarte Bergkirchen aus dieser Zeit hierauf bezogen werden darf. Freilich ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass einzelne grössere Waldgebiete bereits frühzeitig als

herrschaftliche Bannforste ausserhalb der markgenossenschaftlichen Verfassung standen, wie andererseits aus den späteren Erwähnungen von Holzmarken und Markgenossenschaften in herrschaftlichen Wäldern noch kein Schluss auf deren Bestand von Alters her zulässig ist, da wir ja aus anderen Zeugnissen über die von Grundherrn auf ihrem Gebiete durchgeführte Organisation genossenschaftlicher Verbände ihrer Grundholden unterrichtet sind.

Bedeutsam für die Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte der Markgenossenschaften ist jedenfalls der Umstand gewesen, dass die grossen Grundherrn sich schon früh in den Besitz der Obermärkerschaft zu setzen gewusst haben, wo ihnen diese nicht etwa schon bei Begründung der hofmarkrechtlichen Ordnung von selbst zufiel. So sind auch die Grafen von Schaumburg schon im J. 1315 Holzgrafen oder Obermärker auf einem von den Herzogen zu Sachsen zu Lehen gegangenen, allerdings nicht näher bestimmten Gebiete. Im Beginne des 16. Jahrhunderts hatten die Grafen schon die Obermärkerschaft fast über alle Waldungen in ihrem Gebiete erlangt und damit auch die wichtigsten Machtbefugnisse in den markgenossenschaftlichen Wäldern in ihrer Hand. Die landesherrliche Forsthoheit war fortan nur eine Konsequenz dieser Entwickelung, durch welche die politische Seite der Markverfassung auf die Landesherrn als Obermärker übergegangen war; ihre Geltendmachung war um so wichtiger, als die Markgenossenschaft weder zur Aufrechterhaltung der Organisation noch zur Hegung der Mark in sich die genügende Macht besass. Als daher die Markgenossen des Bückeberges im J. 1551 sich an ihren Landesherrn Graf Otto IV. mit der Bitte wandten, die Verwaltung ihrer Mark zu übernehmen, wird er ihnen sicher dabei auf halbem Wege entgegengekommen sein. Ja es scheint zweifelhaft, ob das unterthänige Anliegen der Markgenossen ein ganz freiwilliges gewesen ist, da sich der Graf in der von ihm erlassenen Holzordnung für die Mark vom J. 1551 „aus obliegendem Amt, von Obrigkeit wegen“ verpflichtet hält, der Verwüstung der Wälder in seiner Herrschaft entgegenzutreten. Der Landesherr erhielt für diese Bewahrung der Mark das „Wahrgeld“ in Form einer Abgabe der Märker für die Mast, während Holz- und Weidenutzung ihnen noch unentgeltlich zustand. Daneben wurde ihm die ausschliessliche Mast in einer der 3 Wahren oder kleinen Marken zugesprochen, in welche die ursprünglich grosse Bückeberger Mark um diese Zeit zerschlagen wurde.

Diese Holzordnung für den Bückeberg, mit welcher der erste Versuch einer Reform auf dem Gebiet der Waldwirthschaft der schaumburgischen Grafschaft gemacht wurde, musste sich nach Ansicht des Landesherrn sowohl als der Unterthanen gut bewährt haben. Denn kaum 20 Jahre später fasste derselbe Graf Otto den Entschluss, die Verwaltung sämmtlicher Markwaldungen zu übernehmen; für alle Waldungen der Grafschaft wurde mit Zustimmung der Stände am 28. August 1572 eine einheitliche Holzordnung erlassen, welche die Markverfassung, deren innere Lebenskraft geschwunden war, durch Zerstörung des Organismus derselben beseitigte und die obere Verwaltung der Marken auf die gräflichen Beamten übertrug. Fortan sollten die Markgenossen nur nach Anweisung sich ihren Bedarf an Holz hauen; sie sollten darum nachsuchen und für jeden an-

gewiesenen Baum eine Anweisungsgebühr zahlen; verhauene Gehölze sollten durch die landesherrlichen Diener in Zuschlag gelegt werden u. s. w.

Damit war der Markgenossenschaft nicht nur der Rest des politischen Elements, sondern auch ihre wirthschaftliche Aufgabe entrückt, soweit dieselbe früher in selbständiger Verwaltung der Mark gelegen war. Aber doch blieb wenigstens die Art und Weise der wirthschaftlichen Benutzung der Mark dieselbe. Der Wald diente noch immer in erster Linie dem Bedarf der Markgenossen und für die Ausübung der Hute- und Mastnutzung wenigstens setzte sich selbst der markgenossenschaftliche Zusammenhalt noch fort, wenngleich unter landesherrlicher Aufsicht. Aber schon in der neuen Holzordnung des Fürsten Ernst von Holstein-Schaumburg vom J. 1615 und der dazu erlassenen Spezialordnung und Instruktion für die Drosten ist auch dieser Rest markgenossenschaftlichen Lebens verdunkelt. Der Wald dient nunmehr in erster Linie dem Bedürfnisse des Landesherrn; die Markgenossen müssen das Bauholz zu einer bestimmten Taxe von der landesfürstlichen Verwaltung kaufen; das alte markgenossenschaftliche Verbot der Veräusserung von Holz ausserhalb der Genossenschaft formulirt der Landesherr für sich dahin: „Wie wir dann auch, was wir an Holtz entrathen können, viel lieber dasselbige Unseren Unterthanen als frembden um die Gebühr wollen überlassen". Die Holtinge, Märkerversammlungen, auf welchen noch die Holzordnung von 1572 gewiesen werden sollte, sind in der neuen Holzordnung nicht mehr erwähnt und damit ist die letzte Erinnerung an die markgenossenschaftliche Selbstverwaltung beseitigt. Mit der Holzordnung von 1615 kann man den Uebergang der Verwaltung der gemeinen Holzungen auf die Staatsgewalt in allen wesentlichen Punkten als vollendet ansehen. Von da an sind die Bestrebungen der Forstverwaltung zumeist nur darauf gerichtet, die Verpflichtungen zu übergrosser Holzabgabe und die Weide- und Laubberechtigungen auf ein mit den Grundsätzen einer rationelleren Forstwirthschaft vereinbarliches Maass zurückzuführen, worin die Landesherrschaft, abgesehen von ihrem privatrechtlichen Miteigenthum an den gemeinen Wäldern aus dem Titel des Domänenbesitzes, insbesondere durch den Umstand Unterstützung fand, dass sich ein nicht unbedeutender Theil der Grafschaft als wirkliches Privateigenthum bereits früher in den Händen der Landesherrschaft befand, theils im Anfange des 17. Jahrhunderts noch fortwährend erworben wurde. Ueber diese „Hainhölzer" und „Sundern" berichten der Verfasser und die von ihm mitgetheilten Urkunden sehr ausführlich; ausser ihnen und den „gemeinen Wäldern" kamen im 17. Jahrhunderte die Privatwaldungen der Stifte Fischbeck und Obernkirchen sowie die rechtsgeschichtlich nicht uninteressanten „Knicke" vor, welche der Verfasser wohl zutreffend als die Grenzstriche zwischen den einzelnen Markgenossenschaften und später, nach der Auftheilung der grossen Marken unter die Gemeinden, zwischen den Berechtigungsdistrikten der verschiedenen Gemeinden auffasst.

Die ferneren Geschicke der alten genossenschaftlichen Wälder gestalteten sich sehr verschieden für die einzelnen Theile der durch den westphälischen Frieden zerstückelten Grafschaft. Während im hannoverischen Theile die sämmtlichen gemeinen Waldungen nach mancher Irrung als

Eigenthum der Interessenten anerkannt wurden, ging man in den hessen-kasselschen und schaumburg-lippeschen Theilen durch fortgesetzte „Hainung“ (Inforestirung), Umwandlung von Laubwald in Nadelwald, Beschränkung der Interessenten auf einzelne „Wahren“, Ausschliessung der Neubauern von der Nutzung, Fixirung der Holzbezüge, Erhöhung der Abgaben und Taxen und Zerreissung der Markeinheit in einzelne Holzberechtigungs- und Hutedistrikte den Rechten der Interessenten immer mehr zu Leibe; doch sind in dem hessischen Theile die gemeinen Waldungen immer noch als im Eigenthum der Gemeinden stehend angesehen worden, während im schaumburgischen Antheile Gemeindewälder gar nicht mehr existiren, und ca. $^5/_6$ aller Waldungen als landesherrliches Eigenthum angesehen werden. Die letzte Phase der Entwickelung endlich ist durch die Annexionen von 1866 herbeigeführt worden, indem in dem jetzt preussischen Theile der Grafschaft der Gedanke des Staatseigenthums an den gemeinen Waldungen mit voller Schärfe zur Geltung gebracht ist, und durch die Servitutenablösung, Gemeinschaftstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke die letzten bis auf unsere Tage gekommenen Spuren der Markverfassung verwischt werden. In der ausführlichen Darlegung dieser Wandlungen des markgenossenschaftlichen Eigenthums unter dem Einfluss der landesherrlichen Gewalt, welche der Verfasser durch die Geschichte einzelner Marken besonders exemplificirt, liegt das Hauptverdienst der Arbeit, welche im Ganzen ein dankenswerther Beitrag zur Geschichte des Waldeigenthums genannt werden kann. Die beigegebenen 26 Urkunden, von denen viele zum erstenmale veröffentlicht werden, sind eine erwünschte Bereicherung unserer Quellenkenntniss auf diesem Gebiete.

v. Inama-Sternegg.

VI.

Zur statistischen Literatur.

M. Block, Traité théorique et pratique de statistique. Paris 1878.

Derselbe, **Handbuch der Statistik.** Deutsche Ausgabe, zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reichs von H. v. Scheel. Leipzig 1879.

Dr. Georg Mayr, die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. München 1877.

Während grössere und kleinere Handbücher der modernen Staatskunde, die für den praktischen Gebrauch bestimmt sind, in genügender Zahl neu oder in neuen Auflagen erscheinen, ist eine dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft entsprechende Darstellung der Theorie und Technik der Statistik zu einem wirklichen Bedürfniss geworden. Der Verfasser des ersten der oben genannten Werke durfte sich wohl berufen fühlen, diese Lücke auszufüllen, und es ist ihm dies auch jedenfalls gelungen, soweit es sich um das Bedürfniss der weiteren Kreise handelt, die für

die Statistik ein wissenschaftliches Interesse hegen. Herr Block verbindet mit der ausgedehnten Literaturkenntniss, die man von einem deutschen Gelehrten verlangt, die französische Gewandtheit und Lebhaftigkeit der Darstellung, die freilich deutschen Fachmännern hier und da etwas zu stark subjektiv gefärbt scheinen mag, aber immerhin geeignet ist, den „trockenen“ sachlichen Inhalt auch bei dem „general reader“ einzuschmuggeln.

Das Werk beginnt mit einem historischen Theile, in dem zunächst die deutschen „Väter der Statistik“ gebührende Würdigung finden und dann die neuere Entwicklung der amtlichen Statistik und der statistischen Kongresse eingehend dargestellt wird. In diesem wie in dem folgenden Buche, dem theoretischen Theile, nimmt der Verfasser den alten Streit über das Wesen und die Definition der Statistik mit Recht nicht allzu tragisch. Die sittliche Entrüstung gegen die „Tabellenknechte“ war nur möglich zu einer Zeit, als man die Statistik als eine politisch-moralische Wissenschaft auffasste und ihr Wesen als Anwendung einer naturwissenschaftlichen Methode auf die Erforschung des gesellschaftlichen Menschenlebens noch nicht klar erkannte. Und was die Frage der Definition betrifft, so ist nur in einer deductiven Wissenschaft der vorangestellte Grundbegriff derselben von wesentlicher und systematischer Wichtigkeit, in einer reinen Erfahrungswissenschaft dagegen dient die Definition nur zur ungefähren Kennzeichnung des zu untersuchenden Gebietes, dessen Grenzen im Uebrigen gar nicht bestimmt gezogen sind. Man wird nie im Ernste darüber streiten, ob die Spectralanalyse zur Physik oder zur Chemie gehöre, sondern diese beiden Wissenschaften wie auch die Astronomie und die kosmische Geologie werden die Resultate dieser Methode nach ihren Bedürfnissen in sich aufnehmen.

Wir wollen daher auch nicht ernstlich mit dem Verfasser rechten, wenn er, nachdem er die Statistik als Methode von der Statistik als Wissenschaft geschieden, die letztere auffasst als die Darstellung des politischen, ökonomischen und sozialen Zustandes einer Nation oder überhaupt einer Bevölkerungsgruppe. Diese Definition, obwohl der Achenwall-Schlözerschen Anschauungsweise verwandt, hindert weder die mathematisch strenge Begrenzung der menschlichen Masse, um deren Zustand es sich handelt, noch die mathematische Behandlung der Zustandsänderungen in der Zeit, zumal der Verfasser die numerische Methode als wesentlich für die Statistik anerkennt und in dem beschreibenden Texte nur eine nützliche und zuweilen nothwendige Zugabe sieht.

Aber wenn man auch alle statistischen Untersuchungen, auch die von rein naturwissenschaftlichem Charakter, dieser „Demographie“ anschliessen kann, so zeigt doch der Verfasser in dem vierten „angewandten“ Theile seines Buches, dass er nur die vergleichende Darstellung der numerisch fassbaren menschlichen Zustände und Verhältnisse in den einzelnen Staaten im Auge hat. Die staatliche Individualität hat für ihn das Hauptinteresse, die spezifische Untersuchung der menschlichen Massen nach der eben durch ihre Eigenthümlichkeit als Massen gegebenen naturwissenschaftlichen Methode aber kommt dabei zu kurz. Ueberhaupt liegt nach Block's Ansicht nicht die ganze Statistik in der Massenbeobach-

tung, er weist ihr auch die exakte Beobachtung einzelner Thatsachen zu, auf welche die für grosse Zahlen üblichen Operationen nicht anwendbar sind. Auch darüber wollen wir mit Rücksicht auf die erwähnte Unbestimmtheit der Grenzgebiete der Erfahrungswissenschaften nicht streiten. Andererseits aber ist doch nicht zu bestreiten, dass der wesentliche Hampttheil des statistischen Stoffes durch die Massenbeobachtung gegeben wird, und diese Eigenthümlichkeit der Statistik ist so charakteristisch, dass sie auch schon in der Definition vorangestellt zu werden verdient. Die spezifische Aufgabe der Statistik wäre demnach unseres Erachtens zu sehen in der exakten numerischen Untersuchung der Zustände, Verhältnisse und Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens auf dem Wege der Massenbeobachtung, und zwar ist hier das gesellschaftliche Leben aufzufassen als ein Prozess, in dem Kollektivkräfte in mannigfaltiger Wechselwirkung mit einander stehen und theils Beharrungszustände, theils verschiedenartige Evolutionen erzeugen. Da das zivilisirte Gesellschaftsleben sich nur innerhalb positiver staatlicher Ordnungen bewegt, so macht die Individualität der einzelnen Staaten sich stets in diesen Massenerscheinungen mehr oder weniger eingreifend geltend, und sie muss schon deswegen stets berücksichtigt werden, weil das statistische Material praktisch nicht wohl anders, als nach Staatsgebieten gesondert beschafft werden kann. Bei dieser Auffassung könnte man die Statistik mit Rümelin lediglich als eine Hülfswissenschaft der übrigen Wissenschaften vom Menschen betrachten. Theilweise erscheint sie wirklich nur in diesem Lichte, denn die wirthschaftliche Statistik z. B. kann nicht als selbstständige Wissenschaft aufgestellt werden, sondern sie hat nur den Zweck, die Erscheinungen des volkswirthschaftlichen Prozesses exakt festzustellen und dadurch der Volkswirthschaftslehre neue Aufklärungen und eine Kontrole ihrer anderweitig gewonnenen Sätze zu verschaffen. Aber es giebt doch auch eine „Statistik als selbständige Wissenschaft", wenn auch nicht in der strengen Isolirung, wie Knies sie sich gedacht hat, so doch als gut begrenzter Ausläufer des Gesammtgebietes der Statistik. Die naturwissenschaftlich-mathematische Behandlung gewisser Massenerscheinungen des Menschenlebens führt zu Resultaten, die weder durch eine andere Wissenschaft erklärt werden, noch ihrerseits lediglich Erläuterungen einer andern Wissenschaft sind, sondern sich selbst genügende Erweiterungen unserer Kenntnisse darstellen. Die Konstanz des Knabenüberschusses bei den Geburten wird durch die Physiologie nicht erklärt; wir sind angewiesen auf die mathematische Untersuchung dieser Massenerscheinung an sich und finden dabei, dass jene Konstanz nicht nur im Allgemeinen vorhanden ist, sondern auch in allen Partialgruppen einem a priori von der Wahrscheinlichkeitsrechnung aufgestellten Schema mit sonst seltener Genauigkeit entspricht. Diese selbständige Massenlehre — wer eine neue Wortbildung nicht scheut, könnte sie „Plethologie" nennen — sucht also nur aus der Massenhaftigkeit der betrachteten Erscheinungen mit besonderen mathematischen Hülfsmitteln allgemeine Sätze abzuleiten, und ihr Zweck entfernt sich daher am weitesten von dem der Beschreibung eines konkreten Staates. Eine solche Beschreibung aber kann ebenfalls noch ihren Platz in einem nach einer anderen Richtung auslaufenden Grenzgebiet der Statistik verlangen.

Sie bildet die Anwendung der Statistik auf die grosse geschichtliche Individualität eines Staates und tritt dadurch einerseits in Verwandtschaft mit den historischen Wissenschaften, während sie andererseits namentlich in die politische Geographie übergeht. Scharfe Grenzen sind hier wieder ebenso wenig zu suchen, wie zwischen der Physik und der Chemie.

Zu den Gebieten, in denen die Statistik selbständig auftritt, gehört insbesondere die Lehre von den Sterblichkeitstabellen, denen das Block'sche Werk einen der Wichtigkeit der Sache und den neueren Fortschritten der Theorie entsprechenden Raum gewährt. Sehr dankenswerth ist die ausführliche Darstellung der geschichtlichen Entwicklung dieser Tabellen, bei der sich der Verfasser hauptsächlich auf Knapp's Schrift über die „Theorie des Bevölkerungswechsels“ stützt, jedoch auch manche neue Notizen beifügt. Die Knapp'sche Theorie der Gesammtheiten berührt er freilich nur in aller Kürze, doch unterlässt er nicht, das aus derselben folgende Schema der Erhebung der Elementargesammtheiten anzuführen. Hier wäre grössere Ausführlichkeit wünschenswerth gewesen, schon um das Vorurtheil zu beseitigen, als sei die korrekte Theorie der Sterbetafeln ein besonders schwieriger Gegenstand. Auch glauben wir nicht, dass die im Original angeführte freie Version der Beschlüsse des statistischen Kongresses von Budapest von einem mit der Sache nicht vertrauten Leser richtig aufgefasst werden könnte; er wird schwerlich merken, dass in dem Ausdruck „le rapport des nombre des décès de chaque âge avec le nombre des vivants de l'âge correspondant“ unter der letzteren Zahl eine Gesammtheit von Gleichalterigen zu verstehen ist, die in verschiedenen absoluten Zeitpunkten die gleiche Altersstufe erreicht haben. Im Folgenden tritt auch noch der Druckfehler $\frac{P}{D}$ statt $\frac{D}{P}$ störend auf.

Der dritte Theil des Werkes beschäftigt sich mit der praktischen Statistik. Er enthält eine übersichtliche Darstellung der Organisation der amtlichen Statistik in den verschiedenen Ländern, eine Besprechung der neueren Methode der Erhebung und „Aufbereitung“ der statistischen Daten und anderer hierher gehörigen Fragen, eine ausführlichere Behandlung des Volkszählungswesens und eine Erörterung über die graphische Methode, die der Verfasser mit Recht nur als eine nützliche Erläuterung, nicht aber als eine eigentliche wissenschaftliche Methode betrachtet. Jedoch ist die gewöhnliche graphische Darstellung nicht zu verwechseln mit der geometrischen Konstruktion, die zur Erkenntniss von analytisch schwieriger nachweisbaren mathematischen Beziehungen führt, wie dies in der Theorie der Gesammtheiten der Fall ist.

Im letzten Theile endlich finden wir ein kurzes Resumé der vergleichenden Statistik. Der Verfasser bezeichnet diesen angewandten Theil als Demographie, was der von Guillard, Engel und Rameliu diesem Worte gegebenen Bedeutung entspricht. In der jüngsten Zeit scheint man indess in Frankreich diese Bezeichnung mehr und mehr ausschliesslich der Bevölkerungsstatistik vorbehalten zu wollen.

Die von H. v. Scheel gelieferte Bearbeitung des Block'schen Werkes kann nur rücksichtlich der beiden ersten Abtheilungen eine Uebersetzung genannt werden. Jedoch sind auch in diesen Abschnitten manche

Arabesken des französischen Stils und einige polemische Pointen beseitigt worden. In Betreff der oben erwähnten Unklarheit oder Ungenauigkeit des Originals bei der Formulirung der gegenwärtigen Bedürfnisse der Sterblichkeitsstatistik sei erwähnt, dass v. Scheel sie beseitigt hat, indem er die Originalfassung der Beschlüsse des Pester Kongresses wiedergiebt, nachdem er schon vorher in einer Anmerkung (S. 129) den wesentlichen Fehler der älteren Berechnungsmethode klar hervorgehoben hat. Zweckmässiger Weise hätte bei dieser Gelegenheit auch eine elementare Darlegung der richtigen Methode beigefügt werden können.

Der dritte Theil, der sich mit der statistischen Praxis befasst, hat bedeutende Aenderungen erfahren, die der Bearbeitung einen selbständigen Werth geben. Mit Recht wird hier vorzugsweise die deutsche Statistik berücksichtigt. Eine ganz neue Arbeit ist der letzte Theil, in welchem Deutschland weit mehr im Vordergrunde steht, als Frankreich im Originale. Während das letztere noch eine Uebersicht der vergleichenden Statistik aller wichtigeren Staaten bieten will, soll die Deutsche Ausgabe, wie der Titel sagt, zugleich als Handbuch der Statistik des deutschen Reiches dienen und wirft daher nur wenige Seitenblicke auf die Verhältnisse der nichtdeutschen Länder. Sollte das Buch diesen praktischen Nebenzweck erfüllen, so war mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum eine solche Konzentrirung nicht zu vermeiden. Uebrigens könnten überhaupt die angewandten Theile von den Darstellungen der theoretischen Statistik füglicherweise ganz getrennt werden, schon wegen ihres schnelleren Veraltens.

Während das Block'sche Werk eine unverkennbare Hinneigung zu der rein staatskundigen Seite der Statistik zeigt, deutet das Buch von G. Mayr schon durch seinen Titel nach einer anderen Richtung hin. Es bildet einen Theil der „naturwissenschaftlichen Volksbibliothek" mit dem Gesammttitel „die Naturkräfte", und es will sich demnach mit „der Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben" in naturwissenschaftlichem Sinne beschäftigen. Wo es sich um die Ermittlung dieser Gesetzmässigkeit handelt, ist man auf die quantitative Massenbeobachtung angewiesen, und zwar, wie der Verfasser sagt, nicht als eine sekundäre, gewissermaassen nur additionelle Methode, sondern als die einzig mögliche Forschungsweise. Darin sieht er den inneren Grund, warum die quantitative Massenbeobachtung gerade der gesellschaftlichen Thatsachen in der Wissenschaft der Statistik ein selbständiges, wohlgeschlossenes und reichhaltiges Wissensgebiet darstellen. Bei dieser Begriffsbestimmung ist also, wie der Verfasser besonders hervorhebt, vom Staate keine Rede, doch giebt er zu, dass viele und innige Beziehungen zwischen der Statistik und dem Staate bestehen, die dann näher erörtert werden. Unsere oben dargelegte Ansicht fällt mit dieser Auffassung nicht ganz zusammen, namentlich deshalb, weil wir innerhalb des Bereiches der Massenbeobachtung der gesellschaftlichen Erscheinungen noch diejenigen Gebiete unterscheiden, in denen die Statistik als Hülfswissenschaft auftritt und diejenigen, auf denen sie wirkliche Selbständigkeit besitzt. Die Waareneinfuhr eines Landes ist auch eine Massenerscheinung des Gesellschaftslebens, aber sie liefert bei vielen Artikeln jährlich durchaus unregelmässig veränderliche Zahlen — wir erinnern nur an die Getreideeinfuhr von Ländern, die bei guten Ern-

ten auch Getreide auszuführen im Stande sind. Niemand wird diese Zahlenreihen an und für sich zum Gegenstande einer Untersuchung machen, wie dies hinsichtlich gewisser Zahlen der Bevölkerungsstatistik mit Erfolg geschehen kann. Dagegen ist die Untersuchung der gegenseitigen Beziehungen von Einfuhr, Ausfuhr, inländischer Produktion, Zöllen und Preisen bestimmter Waaren in einem gegebenen Lande von grossem wissenschaftlichen Interesse, aber es ist dies eine Aufgabe der mit statistischen Hülfsmitteln arbeitenden empirischen Volkswirthschaftslehre. Ihr Ergebniss ist übrigens nicht einmal als volkswirthschaftliches „Gesetz“ zu bezeichnen, sondern nur als eine Ermittlung des thatsächlichen Geschehens innerhalb gewisser wirthschaftlicher Massenbewegungen unter besonderen äusseren Einwirkungen.

Uebrigens hat Mayr nur diejenigen gesellschaftlichen Massenerscheinungen im Auge, denen die Statistik selbständig gegenübertritt, weil sie eben bis jetzt durch andere Wissenschaften nicht erklärt werden können, wenn auch gewisse Beziehungen derselben zu anderweitigen Thatsachen erkennbar sind. Die Gesetzmässigkeit, die man in diesen Massenerscheinungen findet, bekundet sich lediglich in der angenäherten Konstanz oder der regelmässig periodischen oder allenfalls auch der evolutorischen Veränderlichkeit gewisser Zahlen oder Zahlenverhältnisse, und der selbständigste Zweig der Massenlehre wird, wie schon angedeutet wurde, durch die rein mathematische Untersuchung dieser Konstanz und Veränderlichkeit gegeben. Der Verfasser bleibt jedoch dem Zwecke des Buches entsprechend bei der populären Darstellung jener Regelmässigkeiten und er vermeidet dabei glücklich die nachgerade abgenutzte Methode, das Interesse des Lesers dadurch zu wecken, dass letzterer ob der furchtbaren Unbegreiflichkeit der statistischen „Naturgesetze“ zunächst, wie ein Schüler Hegel's, in einen Zustand versetzt wird, in dem „ihm Hören und Sehen vergeht.“ Vielmehr bemüht der Verfasser sich in vielen Fällen mit Erfolg, den statistischen Regelmässigkeiten ihren den Leser frappirenden Nimbus zu entziehen, indem er die Konstanz der Ursachensysteme klar macht, aus denen die beobachteten Erscheinungen hervorgehen. Der Vorstellung eines der Gesellschaft von aussen aufgenöthigten Budgets von Heirathen, Verbrechen u. s. w. tritt er mehrfach mit einer Entschiedenheit entgegen, die Angesichts der Hartnäckigkeit, mit der sich einmal eingebürgerte Vorurtheile erhalten, wohl immer noch am Platze sein mag. Widerfährt es ihm selbst ja einmal, dass er von dem Strome der herkömmlichen Phraseologie fortgerissen wird, indem er sagt (S. 68): „die statistischen Gesetze verlangen ihre Opfer; nur die Individuen, die zum Opfer fallen sollen, sind nicht von vorneherein bestimmt.“

Was die Anordnung des Buches betrifft, so enthält der erste Abschnitt eine Erörterung über das Wesen, die Aufgabe, die Methode und die Darstellungsmittel der Statistik als des Mittels zur Erkenntniss der gesellschaftlichen Gesetzmässigkeiten. Es ist dies nicht nur eine für den Anfänger genügende Einleitung in die Statistik, sondern auch der Fachmann wird manche interessante Bemerkung finden. Der zweite Abschnitt behandelt die Bevölkerung mit Rücksicht auf ihre Stetigkeiten und Regelmässigkeiten in Stand und Bewegung. Die wichtigsten hierhergehören-

den Erscheinungen werden in organischer Weise entwickelt, und der Verfasser berührt auch manche weniger betretene Gebiete, namentlich solche, zu deren Bearbeitung er selbständig beigetragen hat. Der dritte Abschnitt endlich bildet einen sehr kurzen Exkurs in die Moralstatistik. Von besonderem Interesse sind hier die allgemeinen Bemerkungen über das Wesen des freien Willens und das Gesetz der Willensbethätigung. Indess müssen wir bemerken, dass durch den Hinweis auf die verschiedene Wahrscheinlichkeit einer bestimmten, z. B. verbrecherischen Willensthätigkeit bei den Individuen sachlich nichts zur Erklärung der Regelmässigkeit der Massenerscheinungen beigetragen wird. Die Wahrscheinlichkeit ist nichts Selbständiges, Substantielles in den Massenerscheinungen, sondern man kann im besten Falle nur nachweisen, dass gewisse beobachtete Zahlen sich annähernd so verhalten, wie es die Wahrscheinlichkeitsrechnung unter der ganz abstrakten Voraussetzung eines konstanten Verhältnisses von gleich möglichen günstigen Bedingungen zu einer Gesammtheit von überhaupt und zwar gleich möglichen Bedingungen einer Erscheinung als a priori sehr wahrscheinlich ergiebt. Dadurch sind jene Zahlen auf ein einfaches Schema gebracht, und darin allein liegt der Gewinn dieses Verfahrens.

W. Lexis.

VII.

Dr. **Alfred Mating-Sammler, Zur Geschichte des Handwerks der Lein- und Zeugweber in Frankenberg i./S.** Frankenberg, Kommissions-Verlag von Rossberg o. A. d. J.

Der Verf. hat den glücklichen Gedanken gehabt den Inhalt der für das Weberhandwerk in Frankenberg erhaltenen Zunfturkunden an der Geschichte eines einzelnen Webers zu veranschaulichen. Er erzählt uns von der Mühsal der Lehrzeit, den allerdings etwas fraglichen Genüssen der Gesellenperiode und den Sorgen der Meisterschaft eines Frankenberger Bürgersohnes, der, da seine Eltern einer anderen Zunft angehören, sich in die der Leinenweber allmählig und schwer hineindienen muss. Zweifellos gebührt dem Versuch einer solchen Darstellung alle Anerkennung. Durch die Beschränkung auf ein bestimmtes Handwerk und die Anlehnung an eine feste Persönlichkeit muss es möglich sein für einen gegebenen Moment die Zeichnung reiner zu entwerfen und vergangene Zustände verständlicher vor unser Auge zu führen, als eine rein wissenschaftliche Bearbeitung es kann, die durch den Hinweis auf ähnliche Verhältnisse in anderen Zünften oder derselben Zunft in anderen Städten eine grössere Vollständigkeit und durch Berücksichtigung aller Punkte in den Ordnungen eine grössere Genauigkeit anzustreben wünschen muss. Freilich wird die Enge der Basis den Werth der Arbeit dann selten über den eines „Beitrags“ hinausgehen lassen; aber gerade diese braucht für das Verständniss einer Geschichte des deutschen Gewerbewesens besonders, wer in den verwirrenden, Zeit und Ort und Handwerk durch einander wer-

fenden Ausführungen **Maurers** oder **Maschers** sich zurechtzufinden nicht vermag. Leider entspricht die Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung nicht ganz der guten Idee, welche sie veranlasst hat, wenn gleich zugestanden wird, dass es dem Verf. gelungen ist das Wesentliche der Zunftverfassung hübsch und klar ins rechte Licht zu rücken. Zunächst vermisst man die Begrenzung der Epoche, welche der Verf. darstellen will. Er spricht anfangs davon (S. 2) dass er die Zustände „wie sie sich etwa im 17. und 18. Jahrhundert gestalteten" zeichnen will. Zum Schlusse (S. 20 u. 21) aber erfährt man, dass die Urkunden, auf welche er sich stützt, eine Gesellenordnung von 1565, sowie Handwerksartikel von 1579 und 1755 sind, über deren erste bemerkt wird, dass sie bis 1810 fast unverändert zu Kraft bestanden hat und von deren letzteren es heisst, dass sie nur in wenigen wesentlichen Punkten von der ersteren abweicht. Gewinnt es so den Anschein, als ob vorzugsweise das 16. Jahrhundert gemeint sein müsste, so spricht hiegegen doch die technische Schilderung des Gewerbes. Auf der anderen Seite muss es etwas zweifelnd angesehen werden, dass der Verf. z. B. einen Handwerksmeister des 18. Jahrhunderts vor dem Ausgange sich erst darüber vergewissern lässt, dass er Beinkleider angezogen (S. 12). Da jedenfalls das vorige Jahrhundert geschildert worden ist, so hätte nicht nur das ganz direkt gesagt werden sollen, sondern auch was sich als offenbar veraltet, wenn auch ungeändert in den Artikeln erwies, nicht mehr in die Darstellung hineinverwebt werden müssen. Weiter aber hätten, da es sich doch immerhin um Ordnungen aus verschiedenen Jahrhunderten handelt, an der Stelle, wo der alte Meister auf die gute alte Zeit zurückgreift (S. 16) die wesentlichen Veränderungen, welche die Handwerksartikel erfahren, mitgetheilt werden können.

Ein anderer Uebelstand muss darin gesehen werden, dass der Verf. in dem Wunsche der Erzählung so weit als nur möglich alle Eventualitäten, welche die Statuten vorsehen, einzureihen, die Geschichte unseres Frankenberger Helden zu einer wahren Leidensgeschichte gemacht hat und ihn „vor der Zeit aufgerieben durch schwere Arbeit" sterben lässt (S. 19). Man stösst hier auf Widersprüche und Unwahrscheinlichkeiten, welche die Missverhältnisse des Zunftwesens allerdings grell genug beleuchten, aber eben doch, weil alles eine Person trifft, als geschichtlich nicht treu und deswegen den Kern der Sache nicht richtig wiedergebend zurückgewiesen werden müssen. Man wird mit dem Verf. die geringe Neigung für die Zünfte des vorigen Jahrhunderts theilen können, ohne deshalb die ganze Organisation in möglichst ungünstiger Beleuchtung zeigen zu wollen. Wenn der vor der Zeit aufgeriebene Meister seinem Sohne in baarem Gelde, in Waarenvorräthen, Grundstücken und Wechseln nach Abzug der Hypotheken ein Vermögen von 8566 Thalern hinterlassen kann, wie das urkundlich beglaubigte dem Rathsarchive entstammende Nachlassverzeichniss, dessen Datum freilich nicht angegeben ist, das aber nach der Erzählung etwa in die 50er Jahre des vorigen Säculums fällt, so ist doch der Beweis erbracht, dass energische Arbeit zum Ziele führt und die Organisation viel weniger deshalb so schlimm war, weil sie die Thatkraft des Einzelnen lähmte, als vielmehr weil sie der Faulheit

und Trägheit Vorschub leistete. So muss es daher in hohem Grade unglaubhaft erscheinen, dass in einer Stadt, die 450 Webermeister hat, der Vater für seinen Sohn mit Mühe eine Lehrlingsstelle ausfindig macht (S. 3), oder später, dass der junge Meister, der im Auftrage des Vormeisters Dienste für das Handwerk verrichten muss, allzu häufig dadurch in seiner Thätigkeit unterbrochen wird (S. 14). Dies sind Uebertreibungen.

Sehr zu bedauern ist, dass der Verf. unterlassen hat die benutzten Dokumente abzudrucken. Nicht dass wir etwa an der Wahrhaftigkeit seiner Darstellung zweifelten, sondern weil wir wünschten das Material neben der Verarbeitung zu haben, um für eventuell andere Auffassung die nöthigen Beweise suchen zu können. Hieran anknüpfend sei zugleich ein weiterer Wunsch ausgesprochen. Der deutschen Gewerbegeschichte fehlt es noch so sehr an Material. Hamburg und Lübeck sind bis jetzt die einzigen Städte, welche die Rollen ihrer einstigen Zünfte in vollständigen Sammlungen veröffentlicht haben. Die Urkunden zu ähnlichen Unternehmungen für andere Städte mangeln nicht, wie Jeder weiss, der je archivalisch in dieser Richtung gearbeitet hat. Wohl aber fehlen die Mittel und vielleicht auch hier und da die geeigneten Persönlichkeiten. Wie dankbar würden wir sein, wenn die Herren Schuldirektoren und Oberlehrer in den jährlichen Schulprogrammen dergleichen Editionen und Bearbeitungen unternähmen? Auch die vorliegende Arbeit ist ein Schulprogramm. In den Bibliotheken der Gymnasien und Realschulen finden sich nicht selten reiche handschriftliche Schätze. Die Durchsicht der Schulprogramme in den letzten Jahren, die laut Falk's Verordnung Verzeichnisse der Bücher und Manuskripte der Gymnasialbibliotheken bringen, hat mir dies bestätigt. Da finden sich z. B. in Flensburg die Statuten der Schmiedegilde gegen 1400 [1]), in Görlitz Handwerksordnungen und Artikel aus verschiedenen Zeiten [2]), in Elbing die Rolle der Schöffenbrauerzunft von 1481 [3]) u. a. m. Wie werthvoll wäre die Herausgabe dieser Urkunden und mit wieviel weniger Mühe und Zeitaufwand liesse sie sich von denen herstellen, die an dem Fundorte ihren ständigen Aufenthalt haben, als von denen, welche sich eigens zu diesem Zwecke in die genannten Städte begeben müssten. Vielleicht findet der eine oder der andere der Herren Lehrer neben den Schulstunden die nöthige Muse. Alles wird dem Wirthschaftshistoriker überaus willkommen sein.

W. Stieda.

VIII.

Dr. Mating-Sammler, Der Kampf der kursächsischen Leinweber um die Ehrlichkeit ihres Handwerks. Rochlitz 1879.

Von mehr kulturhistorischem als wirthschaftsgeschichtlichem Interesse ist die zweite Arbeit des geschätzten Verf. Es wird hier die namentlich

---

1) Jahresbericht d. k. Gymn. zu Flensburg 1877 S. 31.
2) Progr. d. städt. Gymn. zu Görlitz 1876 S. XXVIII.
3) Progr. d. Gymn. zu Elbing 1876 S. 25.

von Beneke (Von unehrlichen Leuten, Hamburg 1863) und von Stahl (Das deutsche Handwerk, Giessen 1874) behandelte Frage untersucht, woraus die bekannte Unehrlichkeit des Leinweberhandwerks entsprungen sei. Der Verf. lehnt sich an die Auffassung des letzteren an, dass Unfreiheit die Weber unehrlich gemacht habe und führt einige Belege dafür an (S. 4—11). Dann wendet er sich zu seinem eigentlichen Thema und zeigt wie die Leinweber in Kursachsen, durch die Landesobrigkeit begünstigt sehr früh bereits ehrlich gemacht, sich dennoch des an ihnen haftenden Makels nicht sogleich entschlagen können, sondern in Jahrhunderte langem Kampfe erst es soweit bringen, dass ihnen das auf dem Papiere Zuerkannte auch in praxi Geltung erlangt. Bekanntlich haben ja die Reichsabschiede wiederholt die Ehrlichkeit der Leinweber und der anderen bescholtenen Handwerke verfügt, ohne das Vorurtheil im Volke endgültig beseitigen zu können. Immer wieder fanden die ihrer Vorrechte sich erfreuenden übrigen Zünfte Gründe genug die zu ihnen sich Heraufarbeitenden zurückzustossen. Den Gang von dieser Entwickelung innerhalb eines gewissen Gebietes kennen zu lernen, sich alle die Angriffe zu vergegenwärtigen, welche die Weber über sich ergehen lassen mussten ist gewiss nicht uninteressant, so dass man dem Verf. zu seinem Versuche nur Beifall zollen kann. Besonders lehrreich scheint das Studium der kursächsischen Zustände deshalb zu sein, weil hier verhältnissmässig frühe die Aufklärung sich Bahn brach und die Ueberzeugung Raum gewann, dass die Weber ungerechter Weise so übel beleumundet waren. Das Reich begann erst im 16. Jahrhundert die Unbescholtenheit der ehemals unehrlichen Handwerke zu vertheidigen, Kursachsen bereits im 15ten. Schon im Jahre 1456 erklärte Kurfürst Friedrich, dass die Zünfte und Innungen der Leinweber zu Chemnitz Rochlitz Mittweida und in anderen Städten des Landes „um der in Kriegsläuften, Feldzügen und sonst geleisteten treuen Dienste willen begnadet seien ohne Unterschied des Geschlechts mit sämmtlichen Zünften und Handwerken in allen Städten, Flecken und Dörfern ohne Verachtung und Tadel wie mit alten Freunden zusammen zu halten. Sie sollten zu anderen Zünften zur Schliessung einer rechten Ehe und zu allem Andern zugelassen werden, wozu Redlichkeit erforderlich ist.“ Gebührt Kursachsen auf diese Weise das Verdienst den anderen Staaten mit gutem Beispiele vorangegangen zu sein, so möchte doch hier auch betont werden müssen, wie man um diese Zeit sich mehrfach in Deutschland gegen die bestehenden Vorurtheile auflehnte. Auf den Vorgang in Bremen vom Jahre 1440 hat der Verf. selbst hingewiesen; es sei hier erwähnt, dass die Magdeburger Schöffen im Jahre 1457 in einer ähnlichen Angelegenheit zu Gunsten eines Zunftgenossen in Beeskow, der eine Leineweberin geheirathet hatte, das Urtheil fällten, derselbe sei nicht aus der Zunft auszustossen (Riedel, N. codex dipl. Brand. I, XX 421 XCV). Aber allerdings setzten dieselben Schöffen wenige Monate später für Beeskow fest, dass die Nachkommen von Wenden, Leinewebern, Badern und Töpfern nicht gildefähig seien (Riedel, co l. C. I, XX, 423 XCVI). In der erwähnten allgemeinen Fassung ist demnach Kursachsen zweifellos das Verdienst nicht abzusprechen.

Zum Schlusse sei der Hoffnung Raum gegeben, dass wir dem Verfasser auf dem Gebiete der deutschen Zunftgeschichte noch oft begegnen möchten.

W. Stieda.

IX.

J. Stockbauer, Nürnbergisches Handwerksrecht des XVI. Jahrhunderts. Herausgegeben vom Bayrischen Gewerbemuseum in Nürnberg. Nürnberg 1879.

In übersichtlicher Weise werden ausführliche Auszüge aus einem Pergamentcodex, der sich im Nürnberger Kreisarchiv erhalten hat, mitgetheilt. Das Original führt den Titel „Aller Hanndthwerk Ordennung vnd Gesetze, vernent anno 1535", weist aber sämmtliche Handwerksgesetze auf, die in Nürnberg vom Anfang des 16. bis zum ersten Viertel des 17. Jahrhunderts erlassen wurden. Somit schliesst die Publikation sich gut an Bader's Nürnbergische Polizeiverordnungen an (Bibl. d. lit. Vereins N. 63), die ja mannigfachen Aufschluss über die Handwerksverfassung Nürnberg's vom 13.—15. Jahrhundert gewähren. Die einzelnen Punkte, auf die hier die verschiedenen Zunftrollen durchgenommen werden, sind 1) das Meisterstück (S. 1—8), 2) die Schau (S. 9—16), 3) Meister und Lehrjungen (S. 17—24), 4) Meister und Gesellen (S. 25—36), 5) die Meister unter sich (S. 37—45), 6) Materialeinkauf (S. 46—51), 7) Verkauf und Handel (S. 52—59). So dankenswerth diese Zusammenstellung ist und obwohl der Zweck, welchen die einleitenden Worte der Veröffentlichung setzen S. IV „den grundehrlichen Zug, welcher durch das gesammte Handwerk ging, in bündigen Umrissen darzustellen, die Gewissenhaftigkeit in der Arbeit damaliger Zeit zu charakterisiren, den Bildungs- und Entwickelungsgang der Handwerker zu zeichnen u. s. w." gewiss erreicht ist, so muss doch bemerkt werden, dass nicht alle Anforderungen, die man an eine derartige Arbeit zu stellen berechtigt ist, erfüllt sind. Dass kein Inhaltsverzeichniss gegeben wird, ist etwas Nebensächliches, dass die einzelnen Abschnitte in wenig fesselnder Darstellung geschrieben sind, ist nur zu natürlich, wenn aus den Gesetzen der verschiedenen Zünfte die betreffenden Artikel herausgegriffen und lose aneinander gereiht werden, — dies kann daher nicht getadelt werden, aber wir vermissen jeden Versuch dem Leser das Verständniss der alten Verfassung näher zu bringen. Das Original enthält glücklicher Weise die Gesetze einer Reihe von Gewerben, die entweder zu den heute längst abgethanen gehören oder deren Artikel seither noch selten publizirt wurden. Da wäre es wohl Pflicht des Verf. gewesen schwierigere Stellen zu erläutern, die Technik dieser Hantierungen zu erklären, einzelne Worte, wo ganze Sätze aus dem Original genommen sind, zu übersetzen. Nicht immer geht deutlich aus dem Zusammenhange hervor, was eigentlich gemeint ist. Mag auch für Manches heute der entsprechende Ausdruck nicht leicht gefunden werden, so hätte der Herausg. mit seiner Auffassung, wie dieselbe auch ausfallen mochte, nicht zurückhalten sollen. Als solche dunkele Passagen erschei-

nen die Beschreibung des Meisterstücks der Compassmacher (S. 2) und der Klingenschmiede (S. 4). Was sind ferner Glotschlosser (S. 3), ein Selyer (S. 4), ein Agaleiplumen Trinkgeschirr (S. 2), eine Harpannd (S. 13), ein Nebersehmid (S. 21)? Ich hebe nur einiges als Beispiel heraus; es sind leider auch andere Unklarheiten vorhanden, die jeder Leser kaum selbst aufzulösen im Stande ist. Zweckmässig wäre es wohl auch gewesen, wenn die Einleitung angegeben hätte, aus welchen Jahren des 16. Jahrhunderts die einzelnen Zunftrollen stammen, resp. falls dies nach dem Originale nicht möglich war, dies ausgesprochen hätte. In der Darstellung schwirren die Daten von 1535—1603 durcheinander; dieser Zeitraum ist denn doch zu lang als dass man nicht das Bedürfniss hätte nach genaueren Angaben. M. E hätte ein mit den nothwendigen Erklärungen versehener Abdruck sämmtlicher Handwerksartikel die deutsche Zunftgeschichte mehr gefördert. Vielleicht entschliesst sich das bayerische Gewerbemuseum nachträglich dazu und betrachtet diese vorliegende, ja immerhin brauchbare Darstellung als Einleitung. Die Verschiedenartigkeit der Gewerbe lässt eine solche Urkundensammlung sehr wünschenswerth erscheinen.

Dorpat im Juli 1879. W. Stieda.

X.

Internationale Gemeindestatistik.

1. **Josef Körösi, Statistique internationale des grandes villes.** Première section: Mouvement de la population. Tome I. Budapest 1876. 4. XXVII, 283 S. — Deuxieme section: Statistique des finances. Tome I. Budapest 1877. 4. 352 S.

2. **Josef Körösi. Bulletin annuel des finances des grandes villes.** Première année: 1877. Publié sur le voeu de la commission permanente du congrès international de statistique. Budapest 1879. gr. 8. 39 S.

Auf seiner Zusammenkunft im Haag im Jahre 1869 beschloss bekanntlich der internationale statistische Kongress die Herstellung einer vergleichenden Statistik für alle die Gebiete, bezüglich deren er zur Beschaffung eines übereinstimmenden Materials über die Art und die Gegenstände der Ermittelung sein Votum abgegeben hatte. Zu den 25 anfänglich in Aussicht genommenen, durch die amtlichen Statistiker der verschiedenen vertretenen Staaten zu bearbeitenden Hauptabschnitten fügte 1872 die St. Petersburger Versammlung noch den der Grossstädte, dessen Ausführung den Leitern der statistischen Kommunalbureaux von Pesth und Berlin, Körösi und Schwabe und nach des Letzteren Tode Boeckh übertragen wurde. Nach dem der Permanenz-Kommission des Kongresses zu Wien im Jahre 1873 vorgelegten Programm soll die internationale Statistik der Grossstädte sich auf 17 Gebiete erstrecken. Von diesen hat nun Körösi zwei theilweise fertig gestellt und in den vorliegenden Werken der Oeffentlichkeit übergeben.

Wenn man diese und auch andere der bereits erschienenen, durch den erwähnten Kongressbeschluss hervorgerufenen Arbeiten näher durchsieht, darf man wohl seinen Bedenken darüber Ausdruck geben, ob der vom Kongresse gewählte Zeitpunkt, bereits die Früchte seiner bisherigen Wirksamkeit zu ernten, der richtige hierzu gewesen ist. Voraussetzung des Beschlusses konnte doch nur die Auffassung sein, dass alle die Gebiete, für die der Kongress eine einheitliche Behandlung angestrebt, zum Gegenstande entsprechender Ermittelungen gemacht seien. Nun bedurfte es aber gerade keiner umfassenden Kenntniss der statistischen Literatur, um sich sagen zu können, dass das entfernt nicht der Fall sei. Allerdings sind einzelne Zweige unter Beachtung der Kongressbeschlüsse hier und da erhoben und bearbeitet worden, ja auf dem Gebiete der Bevölkerung, wo die Verhältnisse ein übereinstimmendes Verfahren noch am ehesten gestatten, hat die Wirksamkeit der Kongresse sich von wohlthätigem Einflusse gezeigt. Doch fehlt auch hier, namentlich in Ansehung der Bevölkerungsbewegung, noch sehr viel, um für mehr als die äussersten Momente ein vollständiges und gleichartiges Material aus sämmtlichen europäischen Kulturstaaten zu beschaffen. Mehr als für die Bevölkerung gilt dies aber für alle anderen und namentlich diejenigen Gegenstände, welche von dem abweichenden gesetzlichen und thatsächlichen Zustande der einzelnen Staaten vorzugsweise abhängig sind. Abgesehen davon, dass viele Zweige, über die der Kongress verhandelt, erst vereinzelt, andere auch noch gar nicht zum Gegenstand eingehenderer statistischer Ermittelungen in den verschiedenen Ländern gemacht sind, dass es sonach aus diesem Grunde schon in Bezug auf zahlreiche Gegenstände an der gedeihlichen Basis einer internationalen Statistik gebricht, hat nun aber der Kongress selbst oftmals von der Erforschung gewisser Gebiete mehr abgeschreckt als dazu aufgemuntert. Die von demselben ausgesprochenen Forderungen sind meist so weitgehende, gefallen sich darin, die zu ermittelnden Thatsachen bis in die kleinsten Punkte zu zergliedern, dass eine praktische Ausführung in vollem Umfange kaum ernst in Frage kommen kann. Gewiss mehr als ein amtlicher Statistiker wird in die Lage gekommen sein, wenn es sich um die Organisation irgend einer Erhebung handelte und er hierbei nach Möglichkeit sich an die Aussprüche des Kongresses anzulehnen gedachte, dass er, selbst bei bestehenden günstigen gesetzlichen oder sonstigen Einrichtungen, die Unmöglichkeit erkannt hat, mit seinen Vorschlägen durchzudringen, sei es weil der ganze in Bewegung zu setzende Apparat und die dadurch verursachten Kosten ausser Verhältniss waren oder weil es sich um inopportune Belästigung gewisser Kreise des Publikums handelte. Beides sind aber Faktoren mit denen nun einmal die Statistik rechnen muss. Mit Recht sagt daher auch Moritz Block in seinem Handbuche der Statistik (deutsche Ausgabe von H. v. Scheel, Berlin 1879, S. 48), dass „Maass zu halten, die auf den Kongressen oft vernachlässigte Kunst ist“. Will man vergleichbare internationale Thatsachen erzielen — und das ist doch die wesentlichste Absicht der Kongresse — kann es sich vernünftiger Weise nur darum handeln, die hervorragendsten Momente ins Auge zu fassen und zunächst auf deren thunlichst gleichartige Ermittelung hinzuwirken. Ein solcher

Standpunkt ist aber auch dann nicht eingehalten, als es galt, das Material aus den einzelnen Staaten für die Bearbeitung der internationalen Statistik einzuziehen. Die Mehrzahl der ausgesandten Fragebogen und Formulare verlangten weit mehr, als Thatsachen zur Verfügung standen; dazu kam, dass die verlangten Thatsachen sich oft strenge den Einrichtungen des Landes anschlossen, dem der Bearbeiter angehörte und schon um der bestehenden abweichenden Einrichtungen wegen in anderen Ländern gar nicht in der gewünschten Weise beschafft werden konnten. Wollte man auch nur einigermaassen den gestellten Anforderungen gerecht werden, musste man erst zu eigenen und oft umfassenden Erhebungen schreiten. Ist das nun auch hier und da geschehen, so kann es doch kaum die Absicht des Kongresses gewesen sein, so weit zu gehen; billigerweise konnte man doch nur annehmen, dass blos theilweise Ergänzungen des vorhandenen Materials zu bewirken seien, dass es die Aufgabe des ganzen Unternehmens sein solle, darzuthun, wie weit die statistischen Ermittelungen in den verschiedenen Staaten und auf den verschiedenen Gebieten bereits gediehen seien. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass die Bearbeitung der internationalen Statistik nur langsam vom Flecke kommt, dass schon ursprünglich in den Arbeitsplan gezogene Gegenstände fallen gelassen sind, dass die bisher erschienenen Veröffentlichungen viele Lücken aufzuweisen und es bis zu eigentlich vergleichenden Darstellungen überall noch nicht gebracht haben. Am ehesten wäre nun wohl auf leidliche Vollständigkeit hinsichtlich der Grossstädte zu rechnen gewesen, doch ist auch diese Erwartung unerfüllt geblieben. Davon sind die vorliegenden Publikationen der redende Beweis.

Nach dem von Körösi der Permanenzkommission des Kongresses 1873 zu Wien vorgelegten und von dieser etwas erweiterten Programm soll sich die Bearbeitung auf alle „bisher der wissenschaftlichen Forschung erschlossenen“ Städte von 100,000 Einwohnern und darüber wie auf die Hauptstädte der in der Kommission vertretenen Staaten mit geringerer Bevölkerung erstrecken. Der Verfasser bezeichnet nun 92 für seine Arbeit in Frage kommende Grossstädte von mindestens 100,000 Bewohnern. Aber lange nicht aus allen, etwa nur aus der Hälfte ist es ihm gelungen über die Bevölkerungsbewegung Thatsachen beizubringen oder für eine Fortsetzung in Aussicht zu stellen. Nur aus 38 Städten, darunter 5 amerikanischen, sind Nachweise beschafft, für 9 andere besteht die Wahrscheinlichkeit, solche zu erlangen, während bei 45, darunter mit einer Ausnahme sämmtliche der britischen Krone, als zweifelhaft bezeichnet ist, ob noch Mittheilungen erfolgen werden. Waren die Erfolge schon bezüglich der Bevölkerungsbewegung, in Ansehung deren die Ermittelungen doch noch verhältnissmässig einfach liegen, wenig günstig, so sind sie es in noch geringerem Maasse bezüglich der Finanzen. Ueber diese gewährt die Veröffentlichung nur aus 26 Städten Auskunft, unter denen sich blos 5 der 9 deutschen Städte befinden. Der Unvollständigkeit hinsichtlich des Erhebungsgebietes treten nun aber die hinsichtlich der erhobenen Thatsachen an die Seite.

Die Arbeit über die Bevölkerungsbewegung ist recht umfassend geplant (vgl. „Fragen zur internationalen Statistik der Grossstädte“ S. 46 ff.

der Verhandlungen der Permanenzkommission d. intern. stat. Kongr. zu Wien 1873); leider aber vermochte aus keiner Stadt dem Plane in seiner vollen Ausdehnung entsprochen werden. Immerhin sind die Angaben aus einer grösseren Anzahl von Städten, so vor allen aus Budapest, den österreichischen, italienischen und einigen deutschen, in grosser Ergiebigkeit erzielt worden. Für andere haben hingegen nur die wichtigsten Momente beigebracht werden können. Die Mehrzahl derselben betreffen: den Bevölkerungsstand für eine oft recht grosse und bis in das vorige Jahrhundert zurückreichende Anzahl von Jahren, die Anzahl der Eheschliessungen mit Unterscheidung der Monate, des Alters und Familienstandes der Eheschliessenden, die Geburtszahlen in den einzelnen Monaten, ebenso die der Sterbefälle und das Alter der Gestorbenen. Ausserdem sind angefügt: Angaben über die klimatischen Verhältnisse und sehr dankenswerthes Verzeichniss der über die Städte erschienenen statistischen und topographischen Literatur. Schlimm ist nur, dass die beigebrachten Thatsachen vielfach so wenig übereinstimmend sind, sodass eigentlich eine gehörige Vergleichung nicht durchgeführt werden kann. Bis dahin ist auch der Bearbeiter einstweilen noch nicht gelangt, er hat sich dies für einen folgenden Theil aufgespart, nachdem es ihm, wie er hofft, gelungen sein wird, zuvor noch das Material aus einigen weiteren Städten zu beschaffen. Einstweilen hat er es dabei bewenden lassen, die erlangten Thatsachen für jede Stadt besonders und in dem Maasse, als sie ihm zugegangen sind, darzustellen. Bedauerlicher Weise war der Verfasser hierbei häufig in der Lage, Durchschnittszahlen aus mehr oder minder grossen Jahresreihen mitzutheilen, während es doch für die dargebotene Materialiensammlung von grossem Werthe gewesen wäre, die Thatsachen, so wie sie ermittelt wurden, für jedes einzelne Jahr zu erhalten.

War es nun schon unausführbar, einigermaassen erschöpfende und vergleichbare Daten über die Bevölkerungsbewegung aus den sämmtlichen in Betracht gezogenen Städten zu erlangen, so trat dieser Uebelstand in noch viel höherem Maasse bei der Ermittelung der Finanzverhältnisse hervor. Obschon Körösi verständiger Weise davon Abstand genommen, das vom Kongress im Haag aufgestellte Programm über die Kommunalfinanzen, welches jedem Praktiker, dem es vorgelegen, von vornherein ein bedenkliches Kopfschütteln abgenöthigt haben würde, in Anwendung zu bringen und statt dessen einen wesentlich modifizirten aber immer noch recht umfänglichen Fragebogen entworfen hatte, ergab sich doch die Unmöglichkeit für die Städte, darnach ihre Vermögenslage wie ihre jährlichen Einkünfte und Verwendungen beziffern zu können. Die ganz verschiedenartige Organisation des städtischen Haushaltes und, theilweise hierdurch bedingt, die der Rechnungsführung setzten dem unübersteigbare Hindernisse entgegen. Sind doch die den einzelnen Städten zufallenden Aufgaben höchst mannigfaltiger Art derart, dass solche z. B. wie Armen- und Schulwesen in der einen eine ganz hervorragende Rolle spielen, in der anderen wenig in Frage kommen, da vorhandene milde Stiftungen bezw. kirchliche Organe dafür Sorge tragen. Körösi selbst bringt einige schlagende Beispiele bei, wie weit die Bedürfnisse und die

Obliegenheiten der Gemeinden auseinander gehen; man erkennt daraus, wie schwierig es ist, die Thatsachen für vergleichende Zwecke zu verwerthen. Und entsprechend den in den einzelnen Gemeinden herrschenden Besonderheiten sind die von ihnen gelieferten und in der vorliegenden Arbeit veröffentlichten Thatsachen ganz verschiedenartiger Gestalt. Auch hier hat Körösi sich denn begreiflicherweise einstweilen damit begnügt, dieselben für jede Stadt getrennt mitzutheilen, sich aber aller vorhandenen Schwierigkeiten zum Trotz vorbehalten, in einem folgenden Bande eine vergleichende Darstellung zu versuchen.

Handelt es sich nun nach den bis jetzt erschienenen beiden Bänden lediglich um Sammelwerke und solcher noch dazu mit wenig vollständigem und übereinstimmendem Materiale, so verdient doch der Herausgeber die grösste Anerkennung für sein Unternehmen, welches, um selbst das Gebotene zu bringen, eine ganz ungewöhnliche Anstrengung und Umsicht erfordert hat. Körösi selbst hat sich für seine eigene Stadt, für Budapest die Mühe nicht verdriessen lassen, zur Verwirklichung seines Programmes die Daten thunlichst vollständig zusammenzutragen. Er hat aber auch, namentlich in dem Bande über den städtischen Haushalt, überall mit grosser Sorgfalt die für die Beurtheilung der Thatsachen unerlässlichen Erklärungen beigebracht. Von einem Manne, der es wie Körösi verstanden hat, der kommunalen Statistik der ungarischen Hauptstadt in kurzer Zeit durch eine Fülle eingehender Untersuchungen einen guten Ruf zu verschaffen, steht es zu erwarten, dass er das begonnene grosse Werk zu einem gedeihlichen Abschlusse führen werde. Und wenn es ihm auch nicht gelingen sollte, eine wirklich vergleichbare Statistik der Grossstädte uns zu bieten, ist es doch schon eine dankenswerthe Leistung, das ganze verfügbare Material zusammengetragen zu haben. Nach den bisherigen Ergebnissen wenigstens ist die Aussicht auf die Verwirklichung einer internationalen Statistik auch hinsichtlich der Grossstädte noch eine geringe, namentlich wenn man in thunlichster Anlehnung an die vielfach allzumaasslosen Anforderungen der Kongresse die Forschungen auf Spezialitäten ausdehnt, welche sowohl unverhältnissmässige Opfer für die Feststellung erheischen als auch der verschiedenartigen Gestaltung wegen für internationale Vergleichungen ungeeignet erscheinen. Wie viel fruchtbringender es ist, sich bei solchen Arbeiten auf die hauptsächlichsten Momente zu beschränken, zeigt klar das kürzlich in seinem ersten Hefte erschienene Bulletin annuel des finances des grandes villes, ein ebenfalls vom Kongresse ausgehendes Unternehmen, welches dem strebsamen Bearbeiter der grossstädtischen Statistik übertragen ist. Hat er hier auch nur das Material für 13 Städte in Betracht zu ziehen vermocht, so erhält man in diesem Jahrbuch doch übersichtliche Zusammenstellungen der wesentlichsten Punkte und ist durch die beigefügten Berechnungen in den Stand gesetzt, sich ein Bild von den verschiedenartigen finanziellen Verhältnissen zu machen, zumal kurze Erläuterungen das Mittel zur Beurtheilung der Zahlen an die Hand geben. Wir hoffen, dass das Bulletin zahlreiche Fortsetzungen erleben werde, sowie dass der Herausgeber seine angedeutete Absicht nicht zur Wahrheit mache, dieses anerkennenswerthe Unter-

nehmen auf andere Schultern abzuwälzen, da gerade seine Persönlichkeit eine gute Gewähr für eine verheissungsvolle Durchführung bietet.

Oldenburg. Dr. Kollmann.

XI.

Lujo Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung. Geschichtliche und ökonomische Studien. XI und 262 SS. Leipzig 1879.

Im 16. und 18. Bande dieser Jahrbücher sind Brentano's „Arbeitergilden der Gegenwart“ von H. v. Scheel besprochen worden. Die späteren werthvollen Arbeiten des genannten Verfassers sind hier jedoch unberücksichtigt geblieben und muss der Ref. daher mit einigen Worten wenigstens auf die wichtigste Schrift desselben, die nach den „Arbeitergilden“ und vor dem oben bezeichneten Werke erschienen ist, auf „das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht“ (Leipzig 1877) kurz eingehen. Freilich bietet dasselbe im Vergleich zu den „Arbeitergilden“ nichts wesentlich Neues. Vielmehr finden wir in dieser Schrift nur „eine populär-wissenschaftliche Behandlung der Arbeiterfrage vom Standpunkte der „„Arbeitergilden““ aus“, was der Verf., und wohl mit Recht, für wünschenswerther erachtete, als eine neue verbesserte Auflage des ersten Werkes. Gerade durch eine derartige Umarbeitung mit Beiseitelassung des gelehrten Apparates wurden die angestellten Untersuchungen und die von Seiten Brentano's aus jenen gewonnenen Ergebnisse weiteren Kreisen zugänglich, was bei einer so schwerwiegenden Frage nur von Bedeutung sein konnte. Die klare und formgewandte Schreibweise, die Uebersichtlichkeit des behandelten Stoffs haben den Werth des Buches nur noch erhöht.

Vortrefflich ist hier die Darlegung der historischen Entwicklung der Arbeiterfrage, ausgehend von der ältesten auf der Familie beruhenden gesellschaftlichen Ordnung der germanischen Völker bis auf die neueste Zeit, bis zu der grossartigen Entwicklung der „trades-unions“ in England, durch welche die dortige Arbeiterklasse in wirthschaftlicher, politischer, moralischer und intellektueller Beziehung in so staunenswerther Weise gehoben ist. Die segensreichen Einwirkungen der Gewerkvereine in England sind in diesem Kapitel von Brentano eingehend und objektiv dargelegt. — Das 2. Buch behandelt die wirthschaftlichen Grundlagen der Arbeiterfrage. Manches in diesem ist noch schärfer, klarer und gründlicher erörtert, als in den „Arbeitergilden“, die gegnerischen Ansichten sind hervorgehoben und zum Theil auch schlagend zurückgewiesen. Mit einer Auseinandersetzung der Bedeutung der Schieds- und Einigungsämter wird dieses Buch beschlossen, indem darauf hingewiesen wird, dass in diesen Einigungskammern das heutige Wirthschaftsrecht erst völlig verwirklicht, dass erst hier die Arbeit als Waare, der Arbeiter als unabhängiger Waarenverkäufer behandelt, erst hier die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter eine Wahrheit werde. Hieran schliessen sich

die „Schlussbetrachtungen" an, in denen die „Lösung" der Arbeiterfrage festgestellt werden soll. Vielen Schriftstellern über die Arbeiterfrage, sagt der Verf., falle dieser Theil ihrer Aufgabe am schwersten, ihm jedoch ergebe sich die Lösung aus den vorher angestellten Erörterungen von selbst. — Nun wohl, eine „Lösung" hat Br. geliefert, nicht aber eine solche, mit welcher sich ein Jeder wird einverstanden erklären können. Dieselbe beruht lediglich auf der gewerkvereinlichen Organisation, in der er das einzige Heil erkennt, alle die anderen doch so bedeutsamen Fragen der wirthschaftlichen Rechtsordnung existiren für den Verf. nicht. Weil in England durch die Gewerkvereine Grosses und Segensreiches geschaffen worden ist, so muss auch in Deutschland Gleiches erzielt werden. Weil es sich im Verlaufe der Geschichte gezeigt hat, dass die Schwächeren im Kampfe gegen die Stärkeren sich verbanden und durch dieses Prinzip der Association stark und frei geworden ihre Zwecke erreichten, so muss auch heute hierdurch Gleiches erlangt werden. Mit einem Worte: durch die Gewerkvereine muss die Lösung der Arbeiterfrage herbeigeführt werden. Br. versäumt auch nicht, das zwischen den heutigen und früheren Verhältnissen Analoge hervorzuheben, wohl aber vergisst er die grossen Verschiedenheiten, die sich im Laufe der Zeiten zwischen heute und früher herausgebildet haben und die sehr bedeutend sind und sehr wesentlich mitsprechen, zu berücksichtigen. — So hat es denn auch an Einwendungen gegen diese Schrift nicht gefehlt und der Gedanke des Verf.'s, dass er in seinem „Arbeitsverhältniss" die Darlegung, wie die von ihm befürwortete korporative Organisation der Arbeiter allen Anforderungen, die an eine Lösung der Arbeiterfrage zu stellen seien, genüge, so weit vollendet habe, dass es für ihn nicht mehr nothwenig sein würde, auf diese Organisation in neuen Erörterungen zurückzukommen, war irrig.

Es war in erster Linie ein Moment, welches man gegen ihn geltend machte, dass nämlich vermittelst der Gewerkvereine die periodische Ueberproduktion und Krisis nicht beseitigt sei, dass somit die Hauptursache der Misstände, an denen die Arbeiterklasse kranke, die Unsicherheit der Existenz der Arbeiter fortbestehe. England selbst beweist dieses. Dieser Einwand ganz besonders hat nun das an die Spitze dieser Besprechung gesetzte Werk: Die „Arbeiterversicherung" hervorgerufen, nachdem der Verf. zuvor die Hauptgedanken desselben im grossen Ganzen in zwei Artikeln über: „Erwerbsordnung und Unterstützungswesen" und „Die Arbeiter und die Produktionskrisen" in dem von ihm mit herausgegebenen „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft" [1]) niedergelegt hatte.

Mit dieser neuesten Schrift nun hält Br. den systematischen Aufbau der von ihm befurworteten korporativen Organisation der Arbeit für im Wesentlichen vollendet. Es ist daher wohl der Mühe werth, derselben näher zu treten.

Nachdem der Verf. auf 31 Seiten die „Aufgabe", die er sich gestellt, in klarer Weise dargelegt hat, erörtert er im ersten Buche die Erwerbs-

1) I. Jahrg. (1877) p. 471 ff. u. II. Jahrg. (1878) p. 565 ff.

ordnung und das Unterstützungswesen. Es ist dieses eine ganz vorzügliche geschichtliche Darlegung. Wir sehen, wie sich das Unterstützungswesen von der Zeit der Karolinger bis in die Gegenwart entwickelt hat. Anfangs wurden die Einzelnen in der Noth des Augenblicks an die Familie, die Gilde, die Zunft, dann an die Kirche und schliesslich auch an den Staat verwiesen. Dabei traten jedoch mannigfache, bedeutsame Verschiebungen und Umwandlungen ein, besonders gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als in den politischen und ökonomischen Theorien der Individualismus zur Herrschaft gelangte. Verdrängt wurden nunmehr bei der Beurtheilung der gesellschaftlichen Einrichtungen die alten religiösen und historisch-rechtlichen Gesichtspunkte und jene der Nützlichkeit und des Naturrechts traten an ihre Stelle. Mit einer jeden Beseitigung des Rechtes auf Arbeit war aber auch ein jedes Recht auf Unterstützung geschwunden. Der Ausgangspunkt aller politischen und ökonomischen Betrachtungen wurde die persönliche Freiheit des Einzelnen, der Eigennutz wurde als allein ausschlaggebend bezeichnet, jede Verantwortlichkeit der Besitzenden gegenüber den Nichtbesitzenden war in Wegfall gekommen. — Indem aber die Gegenwart eine Garantie des Einkommens, ein Recht auf Arbeit, nicht mehr kennt, ist es eine nothwendige Folge, dass das Unterstützungswesen, somit auch die Arbeiterversicherung, in Einklang mit der Erwerbsordnung gebracht und die Versicherungsfreiheit als dasjenige Prinzip bezeichnet werde, welches der Arbeiterversicherung zu Grunde liegen muss. Von diesem richtigen Grundsatze — der auch in England verwirklicht ist — ausgehend, unterzieht der Verfasser in dem zweiten Buche die heutige Wirthschaftsordnung und die deutschen Arbeiterhülfskassen einer eingehenden Kritik, indem er darlegt, dass die Regelung der Arbeiterversicherung, wie sie durch die deutsche Hülfskassen-Gesetzgebung vom 7. und 8. April 1876 getroffen worden ist, mit diesem Grundsatze in Widerspruch stehe. Als erstes muss somit die Versicherungsfreiheit gelten. Soll aber die Arbeiterversicherung in der That wirksam sein, so ist es nothwendig, dass sich ihre Ordnung auch im Einzelnen an das Erwerbsleben des Arbeiters anschmiege. Im Verfolge dieser Auseinandersetzungen bespricht der Verf. die Grundprinzipien der heutigen Wirthschaftsordnung, den Waarenverkauf, die Arbeit als Waare und gelangt somit zu dem Arbeitsverkauf gemäss dem heutigen Recht. Fussend auf jener vorzüglichen Arbeit von Engel über den „Preis der Arbeit“ [1]) setzt Br. die Produktionskosten der Arbeit auseinander, indem er als eine Forderung der heutigen Wirthschaftsordnung bezüglich des Arbeitsverkaufes hinstellt, dass der Arbeiter, damit die Selbstkosten der Arbeit aus deren Preise gedeckt werden, eine sechsfache Versicherung eingehen müsse, nämlich 1. eine Versicherung der Erziehungsgelder seiner Kinder für den Fall des eigenen Todes; 2. eine Altersversicherung; 3. eine Begräbnissgeldversicherung; 4. eine Invaliditätsversicherung; 5. eine Krankenversicherung und 6. eine Versicherung für den Fall von Arbeitsun-

---

1) In der „Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge“ herausgeg. von Virchow und v. Holtzendorff. I. Serie. Heft 21 u. 22. Berlin 1866. Cf. die 2. Vorlesung: Die Selbstkosten der Arbeit, p. 35 ff.

fähigkeit in Folge mangelnder Nachfrage nach Arbeit (S. 110). — Wir übergehen die sich hier anschliessenden werthvollen kritischen Betrachtungen über die Unfähigkeit der deutschen Arbeiterhülfskassen und wenden uns dem „Schluss“ des Werkes zu „die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirthschaftsordnung und die Absatzkrisen“, in welchem die Ausführbarkeit dieser Versicherungsarten dargelegt werden soll. Mit Recht legt Br. besonderes Gewicht auf die sub 6 verzeichnete Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, einmal weil diese in Deutschland noch gar nicht ausgebildet, weiter aber auch besonders, weil die durch die Arbeitslosigkeit bedingte Unfähigkeit, die Prämie für die anderen Versicherungsarten zu entrichten, diese selbst illusorisch machen. Ref. bedauert aber die Möglichkeit der Realisirung dieses Projektes sehr bezweifeln zu müssen. Wenn die Arbeiter im Stande wären, alle jene Versicherungen eingehen zu können, die Br. hier vorschlägt, speziell die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, dann in der That wäre ein idealer Zustand herbeigeführt, wie man ihn schöner sich kaum ausmalen könnte. Aber wie lässt sich nur annähernd hier eine irgendwie statistische Grundlage zur Berechnung von Leistung und Gegenleistung feststellen, ganz abgesehen von vielen anderen sehr wichtigen Nebenumständen, die hier in Betracht kommen? Wo bietet sich nur irgend welche Sicherheit für die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Idee? — Freilich weist der Verf. darauf hin, dass sich unsere Versicherungsgesellschaften mit diesem Projekte weder befassen könnten, noch befassen würden, glaubt aber als Beweis der Ausführbarkeit seines Planes die englischen Gewerkvereine anführen zu können, die ihren Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit grosse Unterstützungen zukommen lassen. Der Verf. benutzt zugleich die sich ihm hier bietende Gelegenheit, gegen die deutschen, speziell gegen die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine zu polemisiren, da diese noch bis heute jene wesentlichste Aufgabe der Gewerkvereinsorganisation — die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit — nicht erfüllten, vielmehr zu reinen Kranken-, Invaliden- und Begräbnisskassen herabgesunken seien, die nur noch eine gewisse platonische Liebe zu bestimmten Gewerkvereinsidealen hegen. In diesem Angriff ist jedoch Br. entschieden zu weit gegangen. Wir lassen es hier dahin gestellt sein, ob jemals die deutschen Gewerkvereine zu einer wahrhaft gedeihlichen, fruchttragenden Entwicklung gelangen werden, — dass die Begründer und Leiter derselben von dem redlichsten Streben erfüllt gewesen sind und noch erfüllt sind, darf nicht verkannt werden, wie es entschieden auch unrichtig ist, den Gewerkvereinen einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie nach einer erst zehnjährigen Existenz, während welcher Zeit sie unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen sich nur langsam entwickeln konnten, noch nicht das Problem der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zu verwirklichen im Stande waren. Der Anwalt der deutschen Gewerkvereine Dr. Max Hirsch hat sich daher auch veranlasst gesehen, die hier gemachten Angriffe zurückzuweisen[1]); leider

---

1) Die Deutschen Gewerkvereine und ihr neuester Gegner. Zur Abwehr gegen die Angriffe des Herrn Prof. L. Brentano und zur Aufklarung über die Geschichte und Leistungen der Gewerkvereine. Berlin 1879.

ist jedoch dieses in einem so gereizten und wenig sachgemässen Tone geschehen, dass durch diese Schrift die Sache der deutschen Gewerkvereine kaum wesentlich gefördert sein dürfte. Doch — kehren wir zu dem Brentano'schen Vorschlag zurück — so ist hervorzuheben, dass er keine einfachen Unterstützungen wünscht, sondern eine regelrechte Arbeiterversicherung, diese aber, auch wenn sie schliesslich von den Gewerkvereinen in die Hand genommen wird, muss, wenn sie wirklich etwas Ordentliches leisten will, nothgedrungen sich aufbauen auf dem auf wissenschaftlicher Basis beruhenden Versicherungswesen. Denn wenn Arbeiter zusammentreten und einen Verein bilden, um Berufsgenossen im Falle der Noth zu unterstützen, so mag das sehr gut und sehr anerkennenswerth sein, eine Versicherungsgesellschaft ist damit aber noch nicht konstituirt. Wollte der Verfasser dieser seiner Idee der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit irgend welche grössere praktische Bedeutung verleihen, so musste er angeben, wie dieselbe auszuführen sei; — mit einem einfachen Hinweis auf die „trades-unions" ist solches nicht geschehen.

Aber die Schrift Br.'s ist nicht unbeachtet geblieben und auch sie hat ihr gut Theil mit dazu beigetragen, die Frage über die Arbeiterversicherung mehr in den Vordergrund treten zu lassen. Sie hat jedenfalls gezeigt, dass man nicht die Hände in den Schooss legen darf und nicht hoffen, wie es noch im Anfang des verflossenen Jahres der deutsche Landwirthschaftsrath bei der Berathung über die Arbeiterversicherung gethan hat, dass die Wilhelmsspende und die Postsparkassen hinreichend für Alles sorgen würden, und kaum noch sonst etwas zu thun übrig bleibe. Es ist wohl an der Zeit, dass wir energischer ans Werk gehen, da bei uns die Verhältnisse in der That ein ernstes Eingreifen gebieterisch erfordern, und wir begrüssen es mit Freude, dass neuerdings die „Concordia", der Verein zur Beförderung des Wohles der Arbeiter, eine Kommission zur Berathung der Frage niedergesetzt hat, in welcher Weise der Verein von sich aus die möglichste Herbeiführung allgemeiner Arbeiterversicherungen begünstigen könne. Freilich ist bis heute so gut wie nichts geschehen. Auf dem am 23. und 24. October 1864 zu Leipzig abgehaltenen zweiten Vereinstage deutscher Arbeitervereine stand die Frage der Arbeiterversicherung auf der Tagesordnung. Der Vereinsvorstand hatte Gutachten von mehreren deutschen Lebensversicherungen über die Arbeiterversicherung eingeholt. Diese wiesen in denselben eingehend auf die grossen Schwierigkeiten hin, welche mit dieser Versicherung verbunden seien. Mehrere derselben (die Iduna, Concordia, die Badische Versorgungs-Anstalt und die Allgemeine Rentenversicherungsanstalt zu Stuttgart) machten darauf aufmerksam, dass man keine regelmässige Einzahlung der Prämien von den Arbeitern erwarten könne und dass es sich daher empfehle, dem Einzelnen für eine jedesmalige Einzahlung eine gewisse Rente fest zu kreditiren, so dass der Versicherte in jedem Falle eine gewisse Pension, je nach Höhe seiner Einzahlung, erhalte. Auch Sonnemann aus Frankfurt a. M., welcher damals Referent für die Angelegenheit war, betonte, dass regelmässig fortgesetzte Prämienzahlungen die Regel, aber nicht unumgänglich nothwendig sein müssten. — (Cf. Ueber Altersversor-

gungsvereine für die arbeitenden Klassen. Bericht für den zweiten Vereinstag der deutschen Arbeitervereine von Leopold Sonnemann p. 3 ff.) Heute sind seitdem über 15 Jahre verflossen, ohne dass man behaupten könnte, bei uns in Deutschland auf diesem Gebiete rüstig weiter gearbeitet zu haben. Andere Länder sind uns weit vorauf. Wir machen besonders auf England aufmerksam, das ja Brentano uns nach anderer Richtung hin als Muster hinstellt, wo die Versicherungsgesellschaften mit der Arbeiterversicherung grossartige Erfolge erzielt haben. Eine einzige derartige Gesellschaft hat heute über drei und eine halbe Million Arbeiter versichert und eine Einnahme aus den Jahresprämien von nahe an 25 Millionen Mark, während sie für Todesfälle in einem Jahre circa 7 Millionen Mark auszahlte [1]). Berücksichtigen wir ferner die Selbsthülfe in diesem Lande, so gelangen wir zu wahrhaft erstaunlichen Ziffern. Nach dem anfangs des vergangenen Jahres herausgegebenen offiziellen Bericht über die „Friendly societies" pro 1877 waren in jenem Jahre in England 12,338 derartige Arbeitervereine amtlich registrirt, mit einer Mitgliederzahl von 4,364,772 Personen und einem Vermögen von 10,226,883 Pf. Sterl. Für 1876 ergaben sich folgende Ziffern: Vereine 11,282, Mitglieder 3,404,187, Vermögen 9,336,949 Pfd. Sterl. (Cf. über die Societies under the Friendly Societies Act in: Reports. Friendly Societies, industrial and provident societies, and trade unions 1876. Part I. Ordered, by the House of Commons, to be Printed, 14 August 1877. p. 54 u. in Reports etc. 1877. I. p. 46.) Der Aufschwung dieser Versicherungskassen von 1876 zu 77 liegt klar zu Tage. Dabei aber fand diese günstige Entwicklung derselben zu einer in wirthschaftlicher Beziehung höchst ungünstigen Zeit statt, wodurch aber um so mehr die Lebensfähigkeit und Wirksamkeit derselben sich dokumentirt. Berücksichtigt man weiter die zahlreichen nicht registrirten und somit auch der Be-

1) Wir lassen hier, um die wirklich grossartigen Erfolge, welche die Lebensversicherungsgesellschaften auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung aufzuweisen haben, zu veranschaulichen, eine Zusammenstellung folgen, welche die Geschäftsergebnisse der drei grössten englischen Gesellschaften, welche sich mit der industrial business befassen, pro 1877 u 1878 wiedergiebt, soweit wir sie aus den uns zugänglichen Veröffentlichungen haben entnehmen können.

Es betrugen		Die Prämieneinnahmen	Die Entschädigungen	Die neuen Policen
bei der Prudential	1877	1 227 803 £. 4 s. — d.	322 270 £. 2 s. 8 d.	?
	1878	1 435 460 £.	403 789 £. 2 s. 6 d.	?
bei der Pearl Life Assurance Company	1877	58 396 £. 14 s. 4 d.	?	115 650
	1878	73 690 £. 12 s. 1 d.	90 465 £. 9 s. 1¼ d.	156 060
bei der British Workman's Assurance Company	1877	32 313 £. — s. 4 d.	10 046 £. 17 s. 6 d.	55 510
	1878	40 756 £. 19 s. 10 d.	13 319 £. 18 s. 2 d.	55 900

Diese Ziffern sind entnommen aus: Post Magazine and Insurance Monitor vol. XXXIX p. 85, 305 u. 345; vol. XL p. 293 u. 345. Die Ergebnisse der Prudential pro 1878 cf. The Review 1879 (March 12) Nr 347 vol. X p. 148 u. p. 164

hörde ihre Rechnungen nicht einreichenden „societies", ferner die staatliche Postkassen-Versicherung — so muss man staunen, was hier in England vor Allem freilich durch die Selbsthülfe, Erkleckliches geleistet wird. Diese Zahlen aber reden eine beredte Sprache, hier wird mehr geholfen, als in den gepriesenen „trades-unions".

Möchten wir in Deutschland nur erst dahin kommen, auf diesem Wege den Engländern zu folgen, — haben wir solches erreicht, dann lässt sich schon eher über weitere Projekte, wie jenes der Versicherung über Arbeitslosigkeit, nachsinnen, heute aber dürften derartige Pläne noch verfrüht die Köpfe verwirren und weniger fördern, wenn anders sie auch in bester Absicht und mit dem redlichsten Streben das Wohl der arbeitenden Klassen zu heben, verfochten werden. —

Ludwig Elster.

XII.

Die Eisenbahnen, von **Dr. Emil Sax** (auch unter dem Titel: Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft II. Theil) Wien. Hölder, 1879. 552 SS.

Der erste Band dieses vortrefflichen Werks wurde im I. Band des Jahrgangs 1878 (XXX S. 162) dieser Jahrbücher besprochen. Der vorliegende zweite Band wurde in dem Aufsatze von G. Cohn, „Der Staat und die Eisenbahnen" im vorigen Bande dieser Jahrbücher (XXXIII, S. 1) zum Ausgangspunkte der Besprechung gemacht. Der Zweck dieser Abhandlung, die sich nur mit prinzipieller Auseinandersetzung befasste, war jedoch nicht, den Leser über den Inhalt des Buchs im Ganzen zu orientiren, und es wurde deshalb vorbehalten (s. a. a. O. S. 38) dies nachzuholen; was hiermit geschieht.

Sax' Buch zerfällt in vier Hauptabschnitte: I. Die Umgestaltung der Wirthschafts- und Lebensverhältnisse durch die Dampflokomotion; II. Die Verwaltung des Eisenbahnwesens; III. Die Oekonomik der Anlage und des Betriebes; IV. Uebersicht der Entwickelungsgeschichte des Bahnwesens.

Das Buch skizzirt somit die Grundlehren des Eisenbahnwesens nach allen Richtungen, und zwar geschieht dies in vorzüglich durchdachter und übersichtlicher Behandlung, die nur stellenweise durch die Anwendung eines sonderbaren, schwerfälligen und mit undeutschen Wendungen versehenen Kanzleistils beeinträchtigt wird.

Wir heben aus den einzelnen Abschnitten einige uns besonders beachtenswerth erscheinende Gedanken hervor.

Bezüglich der Landwirthschaft zeigt der Verfasser im I. Abschnitt, wie durch die Eisenbahnen (und die Dampfschiffe) der Ertrag der Landwirthschaft in höherem Grade variabel, von fremden Einflüssen bedingt werde, und wie durch dieselben die Produktenzonen einerseits ungemein erweitert, andrerseits vielfach durchbrochen werden; und unterzieht den Einfluss der Eisenbahnen auf die andern einzelnen Zweige der Erwerbsthätigkeit der Erörterung.

Im II. Abschnitt werden zunächst die Eisenbahnen als Objekt der Gemeinwirthschaft im Allgemeinen betrachtet. Eigenthümlich, aber zur Vertheidigung des Privatbahnstandpunktes wohl kaum verwendbar, ist die Auffassung der Privatbahnen als „delegirter“ gemeinwirthschaftlicher Anstalten; denn nach Zurückweisung der Konkurrenztheorie und der verlangten Regulirung des Privatbahnbaues und Betriebes im öffentlichen Interesse erweisen sich die Privatbahnen nur als schwerfällige Surrogate der Staatsbahnen. Gegen Staatsbahnen werden in den sorgfältig abwägenden Betrachtungen der Kontroverse über Staats- und Privatbahnen (Kap. 2 des II. Abschnitts) keine prinzipiellen Bedenken erhoben.

Das 3. Kapitel des II. Abschnitts behandelt die für Staats- und Privatbahnen gleichmässig geltenden obersten Gesichtspunkte der gemeinwirthschaftlichen Verwaltung des Bahnwesens. Als Klassen der Bahnen, die nach verschiedenen Gesichtspunkten zu behandeln sind, werden aufgestellt: 1. Hauptbahnen, das sind jene Linien, welche die Brennpunkte des politischen, sozialen und wirthschaftlichen Lebens verbinden, den gesammtstaatlichen Zwecken und als Hauptarterien des Gesammtverkehrs dienen; 2. Nebenbahnen, welche die Verbindung untergeordneter, doch immerhin territorial ausgedehnter Theile des Staatskörpers mit dem Netze der Hauptbahnen herstellen; 3. Vicinal- oder Lokalbahnen, welche ausschliesslich für die örtlichen Verkehrszwecke innerhalb engerer Wirthschafts- und Gesammtlebens-Kreise berechnet sind. Diese letzteren sind den Organen der sog. Selbstverwaltung — freien oder zwangsgemeinwirthschaftlichen — zu überlassen. Für die Haupt- und Nebenbahnen muss jedenfalls die Disposition — Bestimmung des Netzes und der Bauzeit — durch die Zentralverwaltung erfolgen. Der Verfasser zollt in diesem Punkte der französischen, von vorn herein planvollen Eisenbahnpolitik verdiente Anerkennung. Hinsichtlich der Verwaltungssysteme spricht sich der Verf. sehr entschieden gegen dasjenige der Verpachtung und gegen das sog. „gemischte System“ von Staats- und Privatbahnen aus.

Im Abschnitt III über Oekonomik der Anlage und des Betriebes werden die Grundsätze für die Anlage der Bahnen intensiver Gestaltung und extensiver Gestaltung erörtert, bei den Betriebskosten die 3 Theile: Abnutzungsquote, Materialquote, Lohn (Personal-) Quote unterschieden, als Maxime der Betriebsökonomie wird aufgestellt: Durch Erstellung einer möglichst grossen Frequenz die möglichst vollständige Ausnutzung des Kapitals und des Personals zu erreichen; wobei das dem Charakter der Linie, als Lokalbahn etc., entsprechende System zu beachten ist.

In dem Kapitel über Tarife wird die Werthklassifikation sehr geschickt gegen die ihr gewordenen Angriffe vertheidigt; Differentialtarife werden als durch die Abhängigkeit der General- und allgemeinen Kosten von den Verkehrsmengen bedingt erklärt. Den Projekten für Tarifreform wird eingehende Würdigung zu Theil.

Der IV. Abschnitt giebt einen gedrängten Ueberblick der äusseren Entwickelung der Eisenbahnen, verbunden mit einer kurzen Revue der verschiedenen Phasen der Eisenbahngesetzgebung in den maassgebenden Staaten.

Die systematische Behandlung des Themas neben der Verwerthung

reichen literarischen und statistischen Materials sichern dem Buche von Sax einen sehr ehrenvollen Platz in der volkswirthschaftlichen Literatur

H. v. Scheel.

XIII.

Settimio Piperno, Elementi di Scienza Economica. Rom 1878. VII und 440 S.

In den italienischen Realschulen erster Ordnung (Istituti Tecnici) wird die Theorie der Statistik und die angewandte Volkswirthschaft in der Handels- und in der Industrieabtheilung gelehrt. Die Elemente der Volkswirthschaft sind indessen allgemeiner Bildungsgegenstand für alle Zöglinge, auch für die künftigen Landwirthe und Feldmesser und für jene, welche nach Absolvirung des sogenannten physiko-mathematischen (allgemein-wissenschaftlichen) Kursus auf die technischen Hochschulen überzugehen beabsichtigen. Das vorliegende Buch will als Leitfaden für diesen Unterricht an einer Mittelschule und gleichzeitig auf dem Boden der allgemeinen Bildung Erwachsenen zum Selbststudium dienen. Wir haben in der That ein bescheidenes Buch vor uns, welches sich der Polemik fast gänzlich enthält, von der Geschichte unserer Wissenschaft Umgang nimmt und sich jeglicher abschweifenden Anmerkungen enthält, deren Werth wir oft genug auch in Schulbüchern mit übermässiger Anstrengung unserer Augen erkaufen müssen. Nach einer kurzen Einleitung wird unter den Titeln: Grundlegende Theorien, Erzeugung, Umlauf, Vertheilung und Verbrauch der ganze Stoff in 191 Paragraphen vorgetragen, in denen der Verfasser hier und da eine einfache mathematische Formel zur Illustration der Lehrsätze gebraucht. In einzelnen Kapiteln, wie z. B. in dem über den Werth (S. 36—80) oder über den Einfluss einer allgemeinen Aenderung der Löhne (356—370) tritt eine besondere dialektische Geschicklichkeit zu Tage; im Ganzen herrscht der Ton eines in den öffentlichen Geschäften wohl erfahrenen Positivisten vor (P. ist seit Jahren römischer Gemeinderath). Wir zweifeln nicht daran, dass wir in künftigen Werken Piperno's noch häufiger werthvollen Begriffsbestimmungen begegnen werden, für dieses Mal interessirt uns namentlich die Darstellung jener Punkte, über die sich der „gebildete Leser" besonders gerne unterrichten möchte; wir beobachten aufmerksam, wie der Nationalökonom einige Fragen zur Sprache bringt, in denen, nach Maassgabe der öffentlichen Verhältnisse, das allgemeine Bewusstsein praktisch auf die Gestaltung der Dinge einzuwirken vermag. Gegenüber den Anklagen, als ob die autonome Wirthschaftslehre mit ihrer Voraussetzung des persönlichen Interesses als Veranlassung der wirthschaftlichen Beziehungen in Widerstreit mit der Moral gerathe, weist P. nach, dass nur die Oberflächlichkeit so urtheile und dass beide, aus verschiedenen Gründen, aber in gleicher Weise dieselben Tugenden der Arbeitsamkeit, der Mässigung und der Voraussicht, als Quellen der Ersparniss, die Tugenden der Rechtschaffenheit und der Loyalität als Grundlagen des Kredits empfehlen" (S. 11). Diesem Grundgedanken ist ein be-

sonderes Kapitel über die Produktion gewidmet, welches die Ueberschrift führt: Bedingungen sittlicher Natur, in dem auch die doppelte Bedeutung des Unterrichts als technische Vorbereitung und als Bedingung moralischer Wirksamkeit hervorgehoben wird. Wir führen eine Stelle wörtlich an (S. 167): „Die zwischen der Bildung und der Sittlichkeit bestehende Solidarität ist sichtbarer bei den Völkern als bei den isolirten Individuen, weil sie bei jenen mehr Zeit und Spielraum hat, um sich geltend zu machen. Die Völker sind grosse Gesammtheiten von Einzelpersönlichkeiten und da die gegenseitige Einwirkung der beiden Elemente, Bildung und Sittlichkeit, in der Gesellschaft inmitten vieler störenden, von Individuum zu Individuum wechselnden Umstände vor sich geht, so kann sie sich deutlich nur nach langer Zeit, nach der gewöhnlichen Art aller statistischen Gesetze, durch die grossen Ziffern und Durchschnittszahlen offenbaren. Die Nationen haben ein langes Leben und die Geschichte allein vermag uns zu zeigen, dass das Geschiedensein von Sittlichkeit und Bildung nicht ewig dauern kann und dass jenes der zwei Elemente, welches im Abnehmen begriffen ist, entweder durch die Hülfe des anderen Elements wieder aufblüht oder dasselbe in das eigene Verderben mit fortreisst. Der Prozess ist langsam und vielleicht langsamer, wenn das Sinken bei den Sitten beginnt, weil die Bildung alsdann auf lange Zeit fortfährt, sich auf einem hohen Niveau zu erhalten, kraft der Bücher und aller anderen Dinge, welche dauernde äussere Denkmäler der Bildung, kraft der wissenschaftlichen Institute und Schulen, welche Organe ihrer Bewahrung und Verbreitung sind. Aber nicht mehr belebt von grossen Idealen, die allein fähig sind, sie zu nähren, ermattet die edle Thätigkeit des Intellekts und die hohe Bildung muss endlich rückwärts gehen, weil sie nicht mehr fortschreiten kann“. Auch die Religion kann den wirthschaftlichen Fortschritt befördern, wenn sie durch das Studium und die Auslegung der heiligen Schriften die Verpflichtung auferlegt, lesen und schreiben zu lernen und dem natürlichen Sittengesetze das Ansehen und die Autorität des in Gott personificirten Guten hinzufügt!! (S. 171). Ausschreitungen bildungsfeindlicher Religionen wird damit nicht das Wort geredet.

Die Frage, was produziren die Beamten, die Aerzte, die Erzieher, die Erfinder brauchbarer technologischer Methoden, die Schöpfer theoretischen Wissens, die alle keine sichtbaren und greifbaren Güter hervorbringen, beantwortet P. zunächst mit einem Hinweis darauf, was die Welt wäre, wenn die Produktion der genannten Art hinwegfiele. Wenigstens die Differenz stelle sich als Erzeugniss dieser sogenannten unproduktiven Klassen dar, abgesehen von der Befriedigung idealer Bedürfnisse (S. 93). Allerdings „erzeugen die persönlichen Dienste einen Reichthum, ohne dass zwischen der Erzeugung und der Verzehrung Zeit verstreicht, der nicht zu wiederholtem Austausch gekauft werden kann, sondern vom Käufer im Augenblick der Erzeugung seitens des Verkäufers verbraucht wird, während das Korn und die Leinwand mehrmals veräusserlich sind und im Inventar verschiedener Besitzer bis zum Augenblick erscheinen können, da sie zum persönlichen Gebrauch von irgend Jemand verwendet werden“ (S. 96). Das schliesst indessen nicht die folgende Erwägung aus, die wir Seite 427 finden: „Das Kapital von Ideen und moralischen Ge-

fühlen, Substrat, Hülfe und Bürgschaft für alle im Umfang eines grossen Landes ausgeübten Industrien ist das einzige, was nicht in der Produktion verbraucht werden soll und sich durch den Gebrauch sogar besser entwickeln kann.“ Hierher gehören die Ansichten P.'s über das literarische Eigenthum. Die Einmischung des Staates hindert eine unberechtigte Konkurrenz, dass nämlich der Nachdruck u. s. w. blos die Kosten des Druckwerks trage, „und sich der weit wichtigeren und oft kostspieligeren Arbeit des Verfassers vor dem Drucke entziehe“ (S. 113). Was nun die Freiheit der Konkurrenz anbelangt, deren Vortheile auseinandergesetzt werden, so will P. kein Dogma daraus machen, Alles komme auf den Ort, die Zeit und das Stadium der Bildung und des Gedeihens des betreffenden Volkes an (S. 256). Der Umstand, dass auch in den Ländern der vorgeschrittensten Freiheit Fahrtaxen bestehen, wird richtig damit erklärt, dass der einzelne Kunde gar nicht in der Lage sei, die Vortheile der Konkurrenz abwarten zu können (S. 261 ff.). Das „Körnchen Wahrheit“ in einer Thesis des wissenschaftlichen Sozialismus der Neuzeit, wonach die Regierung die Schäden der Ueberproduktion und die grossen Handelskrisen vermeiden könnte, führt P. zu der Ansicht, dass eine scharfsinnige Ordnung der amtlichen Statistik den Privatberechnungen zu Hülfe kommen müsse (S. 277). Den verständigen Ausführungen über die Handelsfreiheit (S. 115 ff.) entnehmen wir eine hübsche Bemerkung. Der mittelalterliche Baron sei stolz darauf gewesen, dass Alles, was er besass und verbrauchte, von seinen Vasallen innerhalb seines Gerichtsbezirks geschaffen worden (wobei wir unsrerseits wenigstens die Reliquien ausnehmen); der vornehme Herr der Gegenwart zeige im Gegentheil, wie viele Länder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und Eitelkeit beigesteuert haben (S. 290). Was den Schutzzoll anbelangt, der in Nordamerika so gute Früchte getragen habe, so wirft der Verfasser die Frage auf, warum man denn nicht die gleiche Wirkung in Russland oder in Spanien beobachte. Die Bedingung, unter der ein Volk mit dem andern Handel treiben könne, formulirt P. nach einer längeren Erörterung folgendermaassen: „ein Unterschied in den relativen Unkosten der in jedem der zwei Verkehr treibenden Länder zum Austausch kommenden Güter, Unterschied, der keine Superiorität in sich schliesst und sogar mit einer Inferiorität vereinbar ist, wofern diese nur verschiedenen Grades sei, sowohl für die auszuführenden als einzuführenden Waaren“ (S. 300). Das ist ganz genau derselbe Unterschied, welcher den Individuen den Austausch ihrer Produkte ermöglicht. „Dieser Unterschied“, sagt Piperno Seite 312, „stammt für die verschiedenen Gegenden und Staaten von der verschiedenen natürlichen und sozialen Umgebung, während er für die Individuen von der beständig abnehmenden Gewandtheit herrührt, je nachdem sich der Einzelne von seinen gewöhnlichen Beschäftigungen entfernt und auf alle anderen Vortheile der Arbeitstheilung verzichtet.“ Auf die Ansichten des Verfassers über die Richtigkeit einer mässigen Progression der Steuern können wir Mangels an Raum wegen nicht näher eingehen. Die Vertheilung der Abgaben solle sich nach demselben Grundsatze richten, der die anderen Ausgaben jedes Bürgers regelt und misst, „er zahle nur für die Dinge und Dienste, die er verlangt oder von denen man juristisch

voraussetzen kann, dass er sie verlangt" (S. 403). Staat, Provinzen und Gemeinden mögen sich getrost auch für Dinge bezahlen lassen, die das Individuum nicht regelmässig beanspruchen will, aber welche die Vertretung der Gesammtheit gern in Anspruch genommen sehen möchte. Ein genaues Berechnen aller öffentlichen Dienstleistungen nach den Einnahmen des Einzelnen würde unzweifelhaft einen Aufwand erfordern, welcher die höheren Kulturausgaben, an denen sich einzelne Volksklassen nicht betheiligen möchten, bei Weitem überträfe.

J. Schuhmann.

Zur Literatur der periodischen Presse des Auslandes.

Ueber die Lage der englischen Landwirthe.

Es ist bereits in einem früheren Hefte der in der Mainummer der Contemporary Review enthaltenen Aufsätze nationalökonomischen Inhalts Erwähnung geschehen. Auf einen derselben, worin Thorold Rogers über die gegenwärtigen Verhältnisse der englischen Landwirthschaft sehr lehrreiche Bemerkungen vorbringt [1]), kommen wir in Folgendem zurück.

Der bekannte Geschichtschreiber des englischen Ackerbaues beginnt mit einem Blick auf den allgemeinen Rückgang der Geschäfte. Während nun alle Berufsklassen ihr Einkommen abnehmen sehen, giebt es für dieselben doch einen Trost: die Billigkeit der Lebensmittel. Allein diese Billigkeit ist nicht durch den reichen Ertrag des heimischen Ackerbaues hervorgerufen, sondern durch fremde Zufuhren. Der englische Landwirth selber befindet sich in der ungünstigsten Lage, wie aus der Auflösung zahlreicher Pachtverträge und dem Nachlass am Pachtzins, den die Grundeigenthümer nothgedrungen gewähren, unzweifelhaft hervorgeht. In England wird der Boden durch Pächter bewirthschaftet, die durch das Gesetz in mehrfachen Beziehungen eigenthümlichen Nachtheilen unterworfen werden. Einmal hat für den Pachtzins der Grundeigenthümer ein bevorzugtes Forderungsrecht, das den sonstigen Kredit des Pächters schädigt und ausserdem den Wettbewerb um freistehende Pachtungen künstlich vermehrt. Dann treffen alle Kommunalsteuern statt den Grundeigenthümer vielmehr den Pächter. Endlich gehen die Verbesserungen, welche der Pächter mit dem Boden vornimmt, ohne Weiteres in das Eigenthum des Grundherrn über. Es giebt allerdings Zunahmen im Bodenertrag, die natürlichen Umständen verdankt werden und ohne Zweifel blos dem Eigenthümer des Feldes zu Gute kommen sollten. Dahin gehören selbst solche Veränderungen der Fruchtbarkeit, die durch zu allgemeiner Herrschaft gelangende Fortschritte im Betrieb herbeigeführt sind. Die Böden in Kent, Surrey und Worcester haben ihre natürliche Beschaffenheit nicht verändert,

1) English agriculture, by James E. Thorold Rogers, in The Contemporary Review, 14th year, p. 303—323.

als am Ende des 15. Jahrhunderts üblich wurde, Hopfen auf ihnen zu bauen; sie fingen aber trotzdem damals an, im Werthe zuzunehmen. Am Anfang des 18. Jahrhunderts verbreitete sich der Kleebau, und indem die Einsicht und Geschicklichkeit der Pächter den Aeckern reichere Ernten abgewann, steigerte sich allgemein die Pachtrente der Felder. Kein Werth hat seit dem Mittelalter in einem ähnlichen Verhältniss zugenommen wie der Bodenzins. Wenigstens aber sollte dem Pächter ersetzt werden, was er mittelst seiner Arbeit und seiner Auslagen zur Verbesserung des Ackers beiträgt. Es liegt das im eigenen Interesse der Grundbesitzer, denen allein eine gute, intelligente, stetig sich verbessernde Wirthschaftsweise Nutzen bringen kann. Als es sich um die Abschaffung der Kornzölle handelte, wurde prophezeit, dass diese Veränderung sowohl das Einkommen wie den Einfluss der Grundeigenthümer schmälern werde. Die Voraussage hat sich nicht bewährt. Ebenso wenig wäre es der landbesitzenden Aristokratie nachtheilig, wenn die rechtliche Stellung der Pächter der Billigkeit gemäss verbessert würde. Die Einkommensteuer gewährt den Vortheil, dass sie in die wirthschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen einen Einblick eröffnet. Da hat sich nun gefunden, dass in den letzten zwanzig Jahren das Einkommen aus dem Bezug von Pachtrenten um 21 Prozent gewachsen ist, so dass der Grundeigenthümer ausser seinem regelmässigen Einkommen, das er als solches erkennt, auch einen Vermögenszuwachs von jährlich 1 Prozent gewinnt. Theilweise freilich mag die Steigerung der Pachtzinse in den letzten Jahren dadurch herbeigeführt sein, dass die Pachtliebhaber einander immer schärfere Konkurrenz gemacht haben. Auf der andern Seite kann der Landwirth nicht darauf rechnen, dass ihm beim Absatz seiner Produkte liberale Preise bewilligt werden; er steht vielmehr auch hier unter der Herrschaft der Zustände des Marktes. Es kann aber Nichts für ein Land von grösserem Werthe sein, als dass die Landwirthschaft in blühender Lage sich befinde. Im Ganzen ist der englische Landwirth geschickter in seinem Fache als irgend ein anderer der Welt; aber trotzdem liegen die Verhältnisse so, dass jetzt die Kritiker des englischen Ackerbaues sagen, der Boden könnte ganz wohl den doppelten Ertrag liefern. Ein ergiebiger Ackerbau hat die Wirkung, dass ein grosser Theil der Nation seine Kräfte andern Unternehmungen als der Erzeugung von Feldfrüchten zuwenden kann. Zugleich ist derselbe die sicherste Grundlage für die Entwickelung des Gewerbes, das im Innern des Landes einen viel sichereren und regelmässigeren Absatz findet als nach Aussen. Nun lautet aber der gleichmässige Bericht aus allen Ackerbaudistrikten dahin, dass in Folge der hohen Pachtzinse, der niedrigen Preise, des kärglichen Ertrages, der gesteigerten Produktionskosten, der schlechteren Arbeit der Tagelöhner bei höherem Lohn derselben der Pächter mit Verlust wirthschaftet. Unsere Eigenthumsordnung ist darum in Kraft, weil nur die Sicherheit, ihre Früchte zu geniessen, zu Anstrengungen veranlasst. Desshalb hat das Recht Sorge zu tragen, dass wie dem Grundeigenthümer diejenige Werthvermehrung des Bodens zu Theil werden muss, welche ohne das Zuthun eines Einzelnen erfolgt, so der Pächter eine Entschädigung empfange für die Verbesserungen, die seiner Arbeit und seinen Aufwendungen zu verdanken sind. So wurde auch nach älterem englischen Recht der Pächter

wie eine Art Miteigenthümer des Bodens angesehen, ohne dessen Einwilligung z. B. der Grundherr nicht verkaufen konnte. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, macht es auch keinen erheblichen Unterschied, ob dem Pächter jedes Jahr kann gekündigt werden, oder ob derselbe für eine längere Zeit Vertrag hat. In England wird die einjährige Pachtung einem längeren Kontrakt vorgezogen, weil im letzteren Fall eine Steigerung des Pachtzinses am Ende der Pachtzeit bei einer guten Wirthschaft des Pächters noch viel näher liegt. Es böte aber keine besondere Schwierigkeit für Sachverständige, zu ermitteln, welcher Theil einer eingetretenen Werthերhöhung eines Gutes den Verwendungen des Pächters beizumessen ist. Eine solche Feststellung durch eine fachmännische Jury muss das Gesetz vorschreiben; dann ist dem Pächter eine Sicherheit gegeben, dass ihm sein Kapital nicht entwendet wird und der Ackerbau kann sich heben. Gerade den Mittelstand zu stärken, den Besitz besser zu vertheilen, ist von höchster Wichtigkeit. Es ist an das Wort Washington's zu erinnern, der bei der Aufhebung des Erstgeburtsrechts in Virginien auf die Bemerkung, damit würden alle vierspännigen Wagen beseitigt, die Erwiderung hatte: „dafür wird es desto mehr zweispännige geben". Die gleichmässigere Vertheilung des Reichthums in Frankreich gehört zu den Ursachen, die diesem Lande eine rasche Erholung von seinen Unglücksfällen möglich gemacht haben. Ebenso liegt darin einer der wichtigsten Umstände, welche die grossartige Entwickelung der nordamerikanischen Union erklären. England ist wohl das reichste Land der Welt, aber vielleicht giebt es ausser Indien kein grosses Gemeinwesen, in welchem in gleicher Schärfe die Extreme des Reichthums und der Armuth einander gegenüberstehen. Es giebt kein Land, in welchem so viele Menschen von der Hand zum Mund leben, so Viele nichts als ihre Arbeitskräfte besitzen, so Viele beim Eintritt ungünstiger Zeitverhältnisse vollkommener Entblössung ausgesetzt sind. Wenn aber eine Beschäftigung in ihrem Erfolge unsicher ist, so ist es die Bearbeitung des Bodens. Deshalb sollte wenigstens dem Missstand abgeholfen werden, dass der Eine Verwendungen auf den Boden macht, während dieselben einem Andern Vortheil bringen. Es ist erstaunlich, was ein Feld hervorbringen kann, wenn der Bearbeiter die Sicherheit hat, die Früchte seiner Anstrengungen selbst zu geniessen. „Ich habe", führt Rogers an, „auf weniger als 50 Acres hundert Schafe, ein halbes Dutzend Kühe, dreissig magere Schweine und eine Menge Geflügel ernähren sehen, und der Eigenthümer theilte mir mit, dass der ganze Bestand aus dem Ertrag des Gutes unterhalten werde. Ich habe dort Rispengras und Wicken in dichter Menge wachsen sehen, fünf Fuss hoch, wodurch die Sense sich kaum den Weg erzwingen konnte, und in demselben Jahre wusste der Besitzer bei all seinem Viehbestand im August nicht, was er mit dem Rest seiner vorjährigen Rüben anfangen solle. Als das betreffende Gut gekauft wurde, war dasselbe so heruntergekommen, dass man den Pachtertrag per Acre nur auf 15 Schilling anschlug. Man wird natürlich einwenden, eine solche Wirthschaft lohne nicht. Allein es ist nicht wohl einzusehen, dass eine Wirthschaft nicht lohne, bei der gerade durch das Vieh, das auf dem Gute gehalten wird, dieses eine so ausserordentliche Verbesserung erfährt." In dem hier erwähnten Falle

meinte der Besitzer sogar, er würde noch mit mehr Vortheil diesen Betrieb fortführen, wenn nicht die Arbeiter durch niedrige Löhne, durch die allgemein herrschende schlechtere Wirthschaftsweise und durch die sozialen Zerwürfnisse physisch und moralisch zurückgingen. Es war eben in hohem Maasse ungereimt, dass der englische Pächter nicht den Lohnforderungen seines Taglöhners entgegengekommen ist und durch eine Erniedrigung des Pachtzinses sich schadlos zu halten gesucht hat; denn der Taglöhner und nicht der Grundherr ist der natürliche Verbündete des Pächters. Nur wenn der Wirth befürchten muss, dass die Verwendungen, die er macht, zur Steigerung seiner Pacht benutzt werden, kann man zugeben, dass ein intensiver Betrieb nicht ein lohnender ist. Eine intensive Kultur aber wäre im Interesse der Nation auf das Lebhafteste zu wünschen. Es wäre das grösste Glück für England, wenn die Ersparnisse statt in den Anlehen entlegener Staaten im Ackerbau angelegt würden, sollten sie auch hier nur den bescheidensten Zinssatz einbringen. Wäre auf den englischen Boden verwendet worden, was seit 1825 zum Ankauf fremder Papiere und schwindelhafter Aktien ausgegeben wurde, so würde die Nation jetzt keine fremde Zufuhr brauchen, der Pächterstand würde in glücklicher Lage sich befinden und der Bauernstand wäre von Zufriedenheit erfüllt. Dass diese günstigere Entwickelung nicht eingetreten, ist grossen Theils durch das schlechte Pachtrecht, das in Kraft steht, verschuldet. Hier zu reformiren, wie es neuerdings so nachdrücklich von verschiedenen Schriftstellern gefordert worden ist, wäre eine Leistung, wodurch der Gesetzgeber die Landwirthschaft und damit das ganze Erwerbsleben der Nation auf das Wesentlichste und Nachhaltigste fördern würde.

Dieses ist der hauptsächlichste Inhalt von Rogers' Aufsatz, der, indem er von einer wichtigen Reformbewegung Kenntniss giebt, zugleich durch interessante Einzelheiten die Beweisführung belebt und deshalb nicht unwerth erscheint, auch die Beachtung des deutschen Publikums auf sich zu ziehen.

E. Leser.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Companies Act. 15. August 1879.

So lange Aktien-Gesellschaften bestehen, ist man auch bemüht gewesen, die damit verbundenen Gefahren durch mancherlei Kautelen abzuschwächen. In England [1] glaubte man bekanntlich ein solches Mittel in der Bestimmung zu finden, dass die Aktien-Inhaber mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für die Schulden der Gesellschaft haften mussten, und zwar galt diese Bestimmung bis zum Jahre 1855 ganz allgemein, und nur diejenigen Gesellschaften waren ausgenommen, welche auf Grund einer besonderen Parlaments-Akte ins Leben gerufen waren, und bei denen dann die Haftbarkeit der Aktionäre durch diese Akte genau festgesetzt wurde. — Der Gesetzgeber ging, als er unbeschränkte Haftbarkeit vorschrieb, jedenfalls von dem Gedanken aus, dass, wer sich an einem Unternehmen betheiligt, auch mit seinem gesammten Besitze für die Verbindlichkeiten dieser Unternehmung einzustehen habe; das sollte der Ausdehnung von Betheiligungen, die nur Spekulationszwecken dienten, entgegenwirken und das Vertrauen zu den Aktien-Gesellschaften erhohen, also nach zwei Richtungen hin einen günstigen Einfluss ausüben. Aber die Einrichtung hatte auch ihre Nachtheile, und einer der bedeutendsten war der, dass bei einem Bankerotte viele Aktien-Besitzer, welche auf den Gang der Geschäfte erfahrungsmässig wenig oder keinen Einfluss haben, ihr Vermögen verloren; es war also, abgesehen von dem Unglück, welches viele Familien bedrohte, auch volkswirthschaftlich der Erfolg der unbeschränkten Haftbarkeit mindestens zweifelhaft. Jedenfalls wurden durch das mit der Betheiligung an Aktien-Gesellschaften verbundene Risiko viele weniger bemittelte Leute von solcher Betheiligung fern gehalten; nun ist es aber doch Zweck der Aktien-Gesellschaften, gerade kleine Kapitalien zu grossen Unternehmungen zu sammeln, und die unbeschränkte Haftbarkeit musste sich daher in neuerer Zeit, wo die Aufgaben dieser Gesellschaften mit dem Wachsen des Verkehres sich vergrösserten, immer mehr als eine lästige Fessel fühlbar machen. So drängten auch in England die Umstände in den funfziger Jahren dahin, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen. Das geschah

1) Näheres s. C. Schwebemeyer, Das Aktien-, Gesellschafts-, Bank- und Versich.-Wesen in England. Berlin 1857, auch A. Wagner, Syst. d. Zettelbank-Politik.

durch die Limited Liability Act v. 14. August 1855, welche den Gesellschaften von mindestens 25 Theilnehmern gestattete, die Haftbarkeit ihrer Aktionäre zu beschränken, und diese Einrichtung wurde bereits im nächsten Jahre dadurch erweitert, dass die Joint Stock Companies Act vom 14. Juli 1856 (19 u. 20 Vict. c. 47) in ihrem §. 3 die Bestimmung traf, dass 7 oder mehr Personen eine Gesellschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit gründen konnten; nach §. 61 dieser Akte haften alle Aktionäre für die Schulden der Gesellschaft bei unbeschränkter Haftbarbeit mit ihrem ganzen Vermögen, bei beschränkter Haftbarkeit bis zur Höhe ihrer Antheile, und diese Haftbarkeit dehnt sich nach §. 62 u. 63 auch auf die früheren Aktionäre aus, die im ersteren Falle nicht länger als 3 Jahre, im letzteren nicht länger als 1 Jahr aufgehört haben, Aktien-Inhaber zu sein.

Von dieser Zulassung zur beschränkten Haftbarkeit blieben jedoch die Bank-Gesellschaften noch ausgeschlossen. Diese standen unter den Bestimmungen des §. 7 der Akte vom 5. September 1844 (7 u. 8 Vict. c. 113), nach welchem sämmtliche Theilnehmer einer Bank-Gesellschaft haftbar waren für Alles, was die Gesellschaft betraf. Die Bank-Fallissemente des Jahres 1857 mit ihren Folgen für die zum Theil wenig bemittelten Aktionäre legten aber auch hier den Gedanken nahe, für die Bank-Gesellschaften die beschränkte Haftbarkeit zuzulassen, und das geschah im Jahre 1858 durch die Act to enable Joint Stock Banking Companies to be formed on the Principle of Limited Liability (21 u. 22 Vict. c. 91).

Die ganze englische Gesetzgebung über diese Materie wurde dann zusammengefasst und vervollständigt durch die Principal-Act 25 u. 26 Vict. c. 89 v. J. 1862: An Act for the Incorporation, Regulation and Winding-up of Trading Companies and other Associations —, deren §. 6 sieben oder mehr Personen gestattet, eine Aktien-Gesellschaft zu gründen with or without limited Liability, und deren §. 7 dann lautet: The Liability of the Members of a Company formed under this Act may, according to the Memorandum of Association, be limited either to the Amount, if any, unpaid on the Shares respectively held by them, or to such Amount as the Members may respectively undertake by the Memorandum of Association to contribute to the Assets of the company in the event of its being wound up — d. h. nach den folgenden Paragraphen: die Haftbarkeit der Mitglieder einer Aktien-Gesellschaft (die Banken eingeschlossen) konnte sein entweder limited by Shares oder limited by Guarantee oder unlimited. Unter diese Akte konnten auch die bereits bestehenden Gesellschaften mit wenigen Ausnahmen (§. 179) treten als Gesellschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftbarkeit (§. 180), nur machte §. 182 hinsichtlich der Noten-Banken folgende Ausnahme: No Banking Company claiming to issue Notes in the United Kingdom shall be entitled to Limited Liability in respect of such Issue, but shall continue subject to Unlimited Liability in respect thereof, and, if necessary, the Assets shall be marshalled for the Benefit of the general Creditors, and the Members shall be liable for the whole Amount of the Issue, in addition to the Sum for which they would be liable as Members of a Limited Company.

Auf diesem Gesetze beruhte in der Hauptsache das englische Aktien-

Gesellschaftswesen bis in die neuste Zeit, und nur die Akte 30 u. 31 Vict. c. 131 v. J. 1867 und 40 u. 41 Vict. c. 26 v. J. 1877 hatten noch einige Ergänzungen geschaffen, deren Zweck ebenfalls war, die Sicherung des in Aktien-Gesellschaften angelegten Kapitals zu erhöhen. — Da trat im Jahre 1878 der Unglücksfall in Glasgow ein, wo bekanntlich die City of Glasgow Bank ihre Zahlungen einstellte und, weil die Haftbarkeit ihrer Aktionäre unbeschränkt war, dadurch grossen Schaden nach vielen Seiten hin verursachte. In dem ersten Bande des Jahrg. 1879 H. 3 S. 232 u. w. ist bereits ausführlich besprochen, dass der Grund des Zusammenbruchs in der leichtsinnigen und betrügerischen Handlungsweise der Bankverwaltung zu suchen ist, und dass dadurch eine sehr grosse Zahl von Personen an den Bettelstab gebracht wurde.

Diese Verhältnisse forderten zu einer erneuten Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen auf, denn ein grosser Theil der Aktien-Gesellschaften Englands hat von der Erlaubniss, beschränkte Haftbarkeit ihrer Mitglieder einzuführen, noch keinen Gebrauch gemacht, weil man fürchtet, dadurch den Kredit der Gesellschaft zu schwächen. Nun hat aber gerade die letzte Glasgower Krisis wieder deutlich vor Augen gestellt, welche Gefahren die unbeschränkte Haftbarkeit in sich birgt, und bewiesen, einmal, dass die unbeschränkte Haftbarkeit ihren Zweck nicht erfüllt und kein Mittel ist, den Leichtsinn bei der Betheiligung an Aktien-Gesellschaften auszuschliessen oder die Sicherheit der Gläubiger, die ja ihre Kredite im Vertrauen auf die unbeschränkte Haftbarkeit unter Umständen viel zu weit ausdehnen können, vollkommen zu machen; ferner, dass die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen, um leichtsinniges oder betrügerisches Handeln der Bank-Verwaltung zu verhindern. Aus diesen Gründen sah sich die Regierung veranlasst, einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten, welcher die Akte von 1862, 1867 und 1877 ergänzen sollte. Es hätte dabei nahe gelegen, die unbeschränkte Haftbarkeit ganz fallen zu lassen, und, wie es in Deutschland, Frankreich, Belgien etc. meistens geschieht, die Verantwortlichkeit der Aktionäre auf die Höhe des Aktien-Betrages zu beschränken. Nach der historischen Entwickelung des Aktien-Gesellschafts-Wesens und den dadurch geschaffenen Verhältnissen in England glaubte aber die Regierung so weit nicht gehen zu konnen, sondern zog es vor, einen Mittelweg einzuschlagen. Nach dem Gesetzentwurfe sollten nämlich die Aktionäre, wenn ihre Verantwortlichkeit nicht auf den Aktienbetrag beschränkt ist, künftig nur für einen in den Statuten festzusetzenden Betrag haftbar sein; hiernach sollte also die unbeschränkte Haftbarkeit beseitigt und an deren Stelle eine ähnliche Einrichtung zu einer obligatorischen gemacht werden, wie sie das Gesetz von 1862 als fakultativ eingesetzt hatte, nämlich die Liability limited by Guarantee. — Das Parlament hielt aber auch diese Bestimmungen noch für zu weitgehend und änderte den Gesetzentwurf namentlich in seinem Haupt-Paragraphen wesentlich ab, indem es den Aktiengesellschaften nur freistellte, die Haftbarkeit ihrer Aktionäre auf das Aktienkapital, von welchem ein Theil jedoch nur für den Fall und zum Zweck der Liquidirung einberufen werden soll, zu beschränken. §. 5 lautet nämlich: An inlimited company may, by the resolution passed by the membres when

assenting to registration as a limited company under the Companies Acts 1862 to 1879 and for the purpose of such registration, increase the nominal amount of its capital by increasing the nominal amount of each of its shares. Provided always, that no part of such increased capital shall be capable of being called up, except in the event of and for the purposes of the company being wound up. And ...... an unlimited company may ...... provide, that a portion of its uncalled capital shall not be capable of being called up, except in the event of and for the purposes of the company being wound up. — Die gewöhnliche beschränkte Haftbarkeit sowie die unbeschränkte können hiernach also auch in Zukunft beibehalten werden.

Für diejenigen Banken, welche befugt sind, Noten auszugeben, hatte schon der oben angeführte §. 182 des Gesetzes von 1862 bestimmt, dass hinsichtlich der Notenausgabe die Haftbarkeit der Aktionäre auch bei Gesellschaften mit begrenzter Haftbarkeit stets unbeschränkt sein solle; das neue Gesetz hebt diesen Paragraph auf und fasst die Bestimmung schärfer: A bank of issue registered as a limited company . . . . shall not be entitled to limited liability in respect of its notes; and the members thereof shall continue liable in respect of its notes in the same manner as if it had been registered as an unlimited company; but in case the general assets of the company are, in the event of the company being wound up, insufficient to satisfy the claims of both the note-holders and the general creditors, then the members, after satisfying the demands of the note-holders, shall be liable to contribute towards payment of the debts of the general creditors a sum equal to the amount received by the note-holders. — Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass dieses Gesetz nach §. 2 auf die Bank von England keine Anwendung findet, sondern dass diese auch in Zukunft unter besonderen Gesetzen, namentlich betreffs der Noten unter der Acte 7 u. 8 Vict. c. 32 vom 19. Juli 1844 steht.

§. 7 ist ebenfalls eine Erweiterung eines Abschnittes aus dem Gesetze von 1862; er ordnet die Einsetzung von Rechnungsrevisoren an, welche jährlich in der Generalversammlung gewählt werden sollen und setzt die Befugnisse derselben fest. Den §. 8 hat man mit Rücksicht auf die Erfahrungen beim Bruch der City of Glasgow Bank neu eingefügt; er bestimmt, dass jeder Rechnungsabschluss einer Bank, welche nach dieser Akte als solche mit beschränkter Haftbarkeit registrirt ist, unterzeichnet werden muss by the auditor or auditors, and by the secretary or manager (if any), and by the directors of the company, or three of such directors at the least.

Ob durch das neue Gesetz im Ganzen viel gewonnen sein wird, möchten wir bezweifeln. Das Prinzip der unbeschränkten Haftbarkeit hat bei den englischen Aktiengesellschaften einmal festen Fuss gefasst, und wie nach Emanation der Akte von 1855, 1856, 1858 und 1862 von der Freiheit, die Haftbarkeit einzuschränken, nicht so viel Gebrauch gemacht worden ist, als man erwartet hatte, so werden auch jetzt wahrscheinlich nicht viel Gesellschaften sich zu diesem Schritte entschliessen, wenigstens hat das neue Gesetz nach unseren Nachrichten bis jetzt nur geringen Erfolg aufzuweisen. Es wird daher erst neuer Krisen bedürfen, um die unbe-

schränkte Haftbarkeit zu beseitigen. Denn das lehren uns die Geschichte des englischen Aktienwesens und besonders auch die neuesten Vorgänge, dass die unbeschränkte Haftbarkeit ihre ursprünglichen Zwecke nicht erfüllt oder doch in unsere neueren Verkehrsverhältnisse nicht mehr passt; der Beweis dafür liegt in dem Umstande, dass man in England gezwungen war, die Haftbarkeit schrittweise mehr und mehr zu beschränken und ferner darin, dass in anderen Ländern, wo die Haftbarkeit der Aktieninhaber immer beschränkt ist, die Lage und Wirksamkeit der Aktiengesellschaften keine schlechtere ist, als in England. – Uebrigens liesse sich wohl die Unzweckmässigkeit der unbeschränkten Haftbarkeit auch a priori aus dem Wesen der Aktiengesellschaften nachweisen; eine solche Auseinandersetzung würde uns aber hier, wo wir nur über das neue Gesetz, als die jüngste Erscheinung in der Entwickelung der Gesetzgebung Englands über die Aktiengesellschaften kurz berichten wollten, zu weit führen.

A. B.

III.

Bundesgesez [1], betreffend den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 19. Christmonat 1879.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung des Art 64 der Bundesverfassung; nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 31 Weinmonat 1879, beschliesst:

I. Allgemeine Grundsäze.

Art 1 Die schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt und schüzt die Fabrik- und Handelsmarken nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes.

Art 2 Als Fabrik- oder Handelsmarken werden betrachtet:

die Geschäftsfirmen, sowie die neben dieselben oder an deren Stelle gesezten Zeichen, welche zur Unterscheidung und zur Feststellung der Herkunft gewerblicher oder landwirthschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren auf diesen selbst oder auf deren Verpakung angebracht sind.

Art 3. Die Anerkennung der Geschäftsfirmen erfolgt nach Maassgabe des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts.

Die Erfüllung der für diese Anerkennung vorgeschriebenen Formalitäten sichert den Geschäftsfirmen, welche als Marken gebraucht werden, den Schuz des gegenwärtigen Gesezes

Art. 4 Die Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma genügen nicht, um eine Marke zu bilden.

Ebenso können die neben die Geschäftsfirma oder an deren Stelle gesezten Zeichen nicht geschüzt werden, wenn sie ausschliesslich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder gegen die guten Sitten verstossen.

Wird ein öffentliches Wappen in die Marke einer Privatperson aufgenommen, so kommt es nicht unter den Schuz des Gesezes zu stehen

Art 5 Soweit es sich nicht um die Geschäftsfirma handelt (Art 3, Alinea 2), hat die Marke nur dann Anspruch auf gerichtlichen Schuz, wenn sie vorschriftsgemäss hinterlegt und die Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder in einem andern dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte bekannt gemacht worden ist.

1) Schweizerisches Bundesblatt, 10 Jan 1880.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird vermuthet, dass der erste Hinterleger einer Marke auch der wahre Berechtigte sei.

Art. 6. Um die an die Eintragung geknüpften Rechte beanspruchen zu können, muss sich die Marke durch wesentliche Merkmale von denjenigen Marken unterscheiden, deren Hinterlegung schon stattgefunden hat.

Der Umstand, dass gewisse Bestandtheile einer bereits hinterlegten Marke sich auf der neuen Marke wiederfinden, schliesst die letztere nicht von den an die Eintragung geknüpften Rechten aus, sofern sie sich hinlänglich von einer schon hinterlegten Marke unterscheidet und, als Ganzes betrachtet, nicht leicht zu einer Verwechslung Anlass geben kann.

Ebenso ist die Marke von den gedachten Rechten nicht ausgeschlossen, wenn sie für Erzeugnisse oder Waaren bestimmt ist, welche von denjenigen, zu deren Bezeichnung die früher hinterlegte ähnliche oder gleiche Marke dient, durchaus verschiedener Natur sind.

Art. 7. Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt:

1) die Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Siz sich in der Schweiz befindet, und Handeltreibende, welche daselbst eine feste Handelsniederlassung besizen;
2) Produzenten und Handeltreibende, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher den Schweizern Gegenrecht hält, sofern im Weitern der Beweis erbracht wird, dass ihre Marken, beziehungsweise Geschäftsfirmen in dem betreffenden Staate hinreichend geschüzt sind.

Art. 8. Die durch die Eintragung einer Marke erlangten Rechte dauern fünfzehn Jahre. Mittelst einer im Laufe des lezten Jahres bewirkten erneuerten Hinterlegung kann sich aber der Berechtigte die Fortdauer dieser Rechte jeweilen für einen fernern Zeitraum von fünfzehn Jahren sichern.

Für die Eintragung einer jeden Marke, sowie für jede Erneuerung wird eine fixe Gebühr von 20 Franken bezogen.

Art. 9. Eine Marke kann nur mit dem Geschäfte übertragen werden, dessen Erzeugnissen oder Waaren sie zur Unterscheidung dient.

Gegenüber dritten Personen wird die Uebertragung einer Marke erst von der Eintragung und Bekanntmachung des darauf bezüglichen Erwerbstitels an wirksam (Art. 16).

Art. 10. Die durch die Eintragung der Marke erlangten Rechte erlöschen, wenn der Inhaber während drei auf einander folgenden Jahren keinen Gebrauch von derselben gemacht hat.

II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 11. Wer die Hinterlegung einer Marke bewerkstelligen oder erneuern lassen will, hat bei dem eidgenössischen Amte für die Fabrikmarken in Bern (Eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement nach Maassgabe eines sachbezüglichen Formulars eine Anmeldung einzureichen.

Dieser Anmeldung sind beizulegen:

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren, sowie die Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche dieselbe bestimmt ist, allfällige besondere Bemerkungen, die Unterschrift, Adresse und Angabe des Geschäftes des Hinterlegers;
b. ein zum Abdruke bestimmtes Cliché der Marke. (Art. 15, Alinea 2.)

Die Eintragungsgebühr (Art. 8) ist gleichzeitig mit der Hinterlegung zu entrichten.

Eine vom Bundesrath zu erlassende Vollziehungsverordnung oder besondere Weisungen des Handelsdepartements werden zur Ausführung dieses Artikels das Nähere festsezen.

Art. 12. Die Eintragung einer Marke geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Sollte jedoch das eidgenössische Amt konstatiren, dass die Marke in ihren wesentlichen Merkmalen nicht neu ist, so hat es den Anmeldenden vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam zu machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 13. Die Eintragung ist seitens des Amtes, unter Vorbehalt des Rekurses an die höhere Verwaltungsbehörde, zu verweigern:

1) wenn die im Art. 11 vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht erfüllt sind:
2) wenn den Bestimmungen des Art. 4 nicht Genüge geleistet ist;
3) wenn die Voraussezungen des Art. 7 fehlen;

4) wenn mehrere Personen zugleich die Eintragung der Marke verlangen. Die Eintragung findet in diesem Fall erst statt, wenn einer der Bewerber einen amtlich beglaubigten Verzicht der Mitbewerber oder ein zu seinen Gunsten lautendes und in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurtheil vorzuweisen vermag.

Art. 14. Das eidgenössische Amt vollzieht die Eintragung der Marken in zwei gleichlautenden Registern. Am Schlusse jeden Jahres wird das eine Doppel in das eidgenössische Archiv niedergelegt; das andere verbleibt in der Verwahrung des Amtes.

Die besondern Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register, sowie über die Aufbewahrung der hinterlegten Marken und Beilagen bleiben der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Art. 15. Von dem Vollzuge der Eintragung oder der Erneuerung derselben hat das eidg. Amt den Anmeldenden sofort zu benachrichtigen und ihm zugleich eines der hinterlegten Exemplare (Art. 11, Lit. a) mit der Bescheinigung von Tag und Stunde der Hinterlegung und der Eintragung zurükzustellen.

Im Fernern hat es binnen vierzehn Tagen nach der Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder einem andern dazu bezeichneten eidg. Amtsblatte unentgeltlich die Bekanntmachung der eingetragenen Marke zu veranstalten.

Art. 16. Im Falle der Uebertragung einer Marke nach Art. 9 hat das eidg. Amt, gestüzt auf eine in authentischer Form gemachte Mittheilung, an der Eintragung die erforderlichen Aenderungen vorzunehmen.

Die Bekanntmachung derselben ist auf die nämliche Weise wie bei der ursprünglichen Eintragung zu veranstalten.

Es wird auch in diesem Falle eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

Art. 17. Jedermann hat das Recht, mündliche oder schriftliche Mittheilungen aus den Registern zu verlangen oder von den Anmeldungen und dazu gehörigen Beilagen Einsicht zu nehmen; dagegen darf das Amt die Originale der Anmeldungen und Beilagen nur auf richterliches Ansuchen hin aus seiner Verwahrung geben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen und Aufschlüsse einen mässigen Tarif aufzustellen.

III. Von der rechtswidrigen Aneignung fremder Marken.

Art. 18. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden:

a. wer die Marke eines Andern nachmacht;
b. wer die Marke eines Andern so nachahmt, dass das Publikum irregeführt wird;
c. wer Marken eines Andern oder Verpakungen, die mit solchen Marken versehen sind, für seine eigenen Erzeugnisse oder Waaren verwendet, um beim Publikum den Glauben zu erweken, dass diese Erzeugnisse oder Waaren von dem Hause herrühren, dessen Marke sie rechtswidrigerweise tragen;
d. wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiss, dass sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise angebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;
e) wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
f) wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besize befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsäzlich begeht, wird zum Schadenersaz verurtheilt und überdies mit einer Geldbusse im Betrage von Fr. 30—2000 oder mit Gefängniss in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloss fahrlässige Uebertretung wird nicht bestraft; die Civilentschädigung bleibt indessen in den in Art. 18, Lit. a und b erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Civilklage steht sowohl dem getäuschten Käufer, als dem Inhaber der Marke zu.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verlezten nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeschuldigten, oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist

erhoben werden. In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Sowohl die civilrechtliche, als die strafrechtliche Verfolgung ist wegen solcher Handlungen, die vor der Eintragung der Marke stattgefunden haben, nicht zulässig.

Wenn seit der lezten Uebertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Beibringung des Ausweises über die erfolgte Hinterlegung der echten Marke eine genaue Beschreibung der angefochtenen Marke, die zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, sowie der Erzeugnisse und Waaren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verlezten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bussen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der in rechtswidriger Weise angefertigten oder gebrauchten Marken und, wenn nöthig, der mit solchen Marken versehenen Erzeugnisse oder Waaren, beziehungsweise der Verpakung derselben, sowie der speziell zur Nachmachung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte, oder dritte Personen, von den genannten Gegenständen wieder Besiz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Art. 23. Gegen Vorweisung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils seitens des Berechtigten nimmt das Amt die Löschung der widerrechtlich eingetragenen oder ungültig gewordenen Marke vor.

Die Löschungen werden unentgeltlich und auf die nämliche Weise wie die Eintragungen (Art. 15, Alinea 2) bekannt gemacht.

Art. 24. Wer auf seinen Marken oder Geschäftspapieren rechtswidrigerweise eine Angabe macht, welche zum Glauben verleiten soll, dass seine Marke hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbusse von Fr. 30 bis 500, oder mit Gefängniss in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbusse und Gefängniss innerhalb der angegebenen Begrenzung, bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Kantonsregierungen sind gehalten, den ihnen vom eidg. Handelsdepartement eingereichten Klagen, ohne Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft, Folge zu geben.

Art. 25. Der Ertrag der Bussen fällt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnissstrafe festzusezen, welche an deren Stelle zu treten hat.

IV. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 26. Der Bundesrath kann den Marken von Erzeugnissen oder Waaren, die aus Staaten herrühren, mit welchen keine sachbezügliche Uebereinkunft besteht, und die an landwirthschaftlichen oder Gewerbeausstellungen in der Schweiz theilnehmen, einen provisorischen Schuz bis auf höchstens zwei Jahre zusichern.

Art. 27. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche vor dem 1. Weinmonat 1879 in rechtmässiger Weise Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben, die den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesezes entsprechen, können sich nach den Bestimmungen des Art. 28 hienach auch fernerhin deren ausschliessliche Benuzung sichern.

Art. 28. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesezes hat der Bundesrath durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von drei Monaten auszusezen, binnen welcher die im Art. 27 erwähnten Marken behufs ihrer Eintragung beim eidg. Amte hinterlegt werden müssen.

Das eidg. Amt hat hierauf die Eintragsbegehren nebst der Abbildung der Marken (Art. 15, Alinea 2) im Bundesblatt oder in einem besondern Anzeigeblatt zu veröffentlichen und eine Frist von einem Monat zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzusezen.

Das eidg. Handelsdepartement wird über die eingelangten Einsprachen nach Anhörung der Parteien mit möglichster Beförderung entscheiden und seine Verfügung den Be-

theiligten zur Kenntniss bringen. Diejenigen, welche diese Verfugung nicht als rechtsverbindlich anerkennen wollen, konnen binnen zwanzig Tagen, von der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, den Entscheid des Bundesgerichtes anrufen.

Art 29 Die von dem eidg. Handelsdepartement als gultig erklarten Marken werden sofort eingetragen und bekannt gemacht; erst hierauf darf die Zulassung der neuen Marken gemass den in den Artikeln 11—15 vorgeschriebenen Formlichkeiten stattfinden.

Art. 30. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesezes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art 31 Durch dieses Gesez werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen uber die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben.

Immerhin bleiben die zum Erlasse des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts die kantonalen Bestimmungen über die Eintragung und Anerkennung der Geschäftsfirmen in Kraft.

Art 32. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 19. Christmonat 1879.

Der Vizepräsident: **Sahli.**
Der Protokollführer: **Gisi.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 19. Christmonat 1879.

Der Präsident: **Künzli.**
Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschliesst: Aufnahme des vorstehenden Bundesgesezes in das Bundesblatt.

Bern, den 6. Jänner 1880.

Der Bundespräsident: **Welti.**
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 10. Jänner 1880.
Ablauf der Einspruchsfrist: 9. April 1880.

Miscellen.

III.

Die Umgestaltung des Kirchenvermögens im Königreich Italien.

In den Annali di Statistica Serie 2^{a}. Vol. 4^{0}. 1879. (Notizie storiche e statistiche sul riordinamento dell' asse ecclesiastico nel regno d'Italia dell' ingegnere Giulio Cesare Bertozzi) ist ein eingehender Bericht sowohl über die Gesetze, welche die Umgestaltung des italienischen Kirchenvermögens anordneten als über die durch die Ausführung dieser Gesetze gewonnenen Ergebnisse erstattet worden, dem wir das Folgende entnehmen. —

Nachdem Karl Albert seinem Lande eine Verfassung gegeben hatte und mehrere Gesetze nothwendig geworden waren, um die Selbstständigkeit des Staates gegenüber den Privilegien der Geistlichkeit zu wahren, legte man 1851 eine jährliche Steuer auf den Ertrag der Güter der todten Hand, als Aequivalent der Erbschafts- und Uebergangssteuern beim Privatbesitz (S. 7). Erst 1855 kam es zu einschneidenderen Maassregeln. Damals säkularisirte das kleine Piemont 274 Mannsklöster mit 3733 Insassen (Geistlichen und Laien) und 61 Frauenklöster mit 1756 Nonnen und Laienschwestern. Wenig mehr als 100 Klöster konnten fortbestehen, weil ihre Ordensregeln sie zur Predigt, zur Erziehung und zur Krankenpflege anhielt. 2722 Kapitel von Kollegiatkirchen und einfache Benefizien, d. h. ungefähr ein Drittel der Weltgeistlichkeit, dem keine Seelsorge oblag, verfiel diesem ersten Gesetze. Am 11. Dezember 1860 erliess der königliche Kommissär in Umbrien eine Verfügung, wonach 197 Mannsklöster mit 1809 Insassen und 102 Frauenklöster mit 2393 Insassen aufgehoben wurden. Nur 8 Klöster bestanden fort. 836 weltgeistliche Körperschaften, etwa 95 % der vor dem Einmarsch der königlichen Truppen existirenden wurden aufgehoben, weil sie weder für die Hierarchie nothwendig erachtet wurden, noch Seelsorge hatten. Ein Dekret des königlichen Kommissärs in den Marken vom 3. Januar 1861 entzog die Rechte einer juristischen Person 292 Mannsklöstern, in denen damals 2950 und 127 Frauenklöstern, in denen 2728 Personen ein gemeinsames Leben führten. 1165 weltgeistliche Institute (ungefähr 88 %) wurden aufgehoben. Durch ein Dekret des königlichen Statthalters in Neapel vom 17. Februar 1861 wurden aufgehoben 747 Mannsklöster mit 8787 und 275 Frauenklöster mit 7493 Insassen. Fort bestanden etwa 148 Klöster. Dasselbe Dekret hob 7166 andere geistliche Körperschaften auf (ungefähr 70 %). Im Ganzen waren

nun aufgehoben 1510 Mannsklöster mit einer Bevölkerung von 17,279 Seelen und 565 Frauenklöster mit einer Bevölkerung von 14,370 Seelen. Die liegenden und beweglichen Güter dieser 2075 Klöster hatten eine Jahresrente von 9957457 Liren, was zu 5 % kapitalisirt einen Werth von 199 Millionen darstellt. Die 11,889 aufgehobenen Kapitel von Kollegiatkirchen, Benefizien, Kappellaneien und sonstige Kultusstiftungen hatten eine Jahresrente von 4,978,728 Lire oder ungefähr 100 Millionen Vermögen, dessen Verwaltung ebenfalls der Cassa Ecclesiastica zustand. Da diese geistliche Kasse nicht die Befugniss hatte, die unbeweglichen Güter zu veräussern, so hatte man durch die Konzentration derselben in einer Hand vorerst gar nichts gewonnen (S. 17).

Wichtige Aenderungen brachte nun das Gesetz vom 21. August 1862 ohne indessen die einschlagenden Verhältnisse für die Lombardei, für die Aemilia und für Toskana zu regeln. Um wenige Tage älter ist das Gesetz vom 10. August, welches im Verfolg einer, noch vor dem Anschluss an das Königreich getroffenen Maassregel für den ländlichen Kirchenbesitz Siciliens die ablösbare Emphyteuse vorschrieb (vgl. S. 20—44). 6175 Grundstücke und Anwesen, 1436 Eigenthümern gehörig, von einer Ausdehnung von 192,000 Hektaren, wurden in 20,300 Loose getheilt. 9000 dieser Loose oder Parcellen kamen von 193 Latifundien. 100 Körperschaften besassen zusammen nicht weniger als 100,000 Hektare, so dass man durchaus an die gleiche, unheilvolle Wirthschaft im römischen Acker erinnert wird. Uebrigens sind sehr viele Parcellen kleiner geworden als 10 Hektare, während nur sehr wenige 50 Hektare übersteigen. Der Erbpacht brauchten nicht unterworfen zu werden 40,000 Hektare, weil sie entweder bewaldet oder minenhaltig oder wenigstens zu $^3/_4$ mit Bäumen oder mit Reben bepflanzt waren. Das Kirchengut der Insel erstreckte sich somit auf etwa ein Zehntel der produktiven Oberfläche Siciliens und der kleineren Inseln. Obige 6175 Grundstücke warfen vor der Einführung der Emphyteuse eine Maximalrente von circa $4^1/_4$ Millionen ab, während sie auf den öffentlichen Versteigerungen zusammen einen Pachtzins von nahe an 6 Millionen erzielten; die nach den Bestimmungen des Gesetzes zu Grunde gelegte Durchschnittsrente hatte nur $2^4/_5$ Millionen betragen. Der Staat hat es nun mit 10,790 Erbpächtern zu thun. Bezweifelt wird, dass das adoptirte System der Erbpacht wirthschaftlich bessere Folgen gehabt habe als man vom einfachen Verkauf erwarten konnte. „In allgemeiner Thesis sollte man dies (die Verbesserung des Bodens) schneller durch die Emphyteusen erlangen, da diese die Kapitalien und die Ersparnisse, welche die Käufer zur, wenn auch abgestuften Tilgung der Kaufschuld bestimmen müssen, sofort verwenden können. Aber der grössere Vortheil, der, abstrakt betrachtet, die Emphyteuse bietet, ist im besonderen Fall zu gutem Theil verloren gegangen oder auf lange Zeit paralysirt durch die Scheinverpachtungen, durch die simulirten Abtretungen und durch jene Verträge, welche in gutem Glauben, aber zu einem so hohen Kanon eingegangen wurden, dass den Uebernehmern der Antrieb und auch die Möglichkeit genommen ist, für die Vermehrung der Produktivität des Bodens Auslagen zu machen und zu arbeiten" (S. 43). Zum Unglück wurde durch Erkenntniss der Kassationshöfe von Palermo

und Rom der Satz rechtskräftig: dass der Erbpächter, der das ihm in Erbpacht verliehene Grundstück verkauft, von jeder persönlichen Verpflichtung bezüglich der nach der Veräusserung auflaufenden Pachtgelder befreit ist. In der Storia della enfiteusi dei terreni ecclesiastici di Sicilia, per Simone Corleo, Palermo 1871 wird auseinandergesetzt, wie die Güter der todten Hand gerade von den Bisthümern und von den reicheren Klöstern am schlechtesten verwaltet wurden, während diejenigen im Besitze von ärmeren Klöstern oder von kleinen Benefiziaten den verhältnissmässig höchsten Ertrag abwarfen. In den Kreisen Cefalù, Mistretta, Patti, Castroreale und Messina, wo diese kleinen Benefizien häufig sind, durften in der That sehr viele Grundstücke von der Erbpacht ausgeschlossen werden; oftmals waren sie bereits in der Verwaltung von Angehörigen des betreffenden Inhabers.

Betreffs der Klostergüter der Lombardei ist zu bemerken, dass nach dem Friedensvertrag vom 10. November 1859 den Angehörigen der religiösen Körperschaften daselbst das freie Verfügungsrecht über ihr Kollektivvermögen geblieben ist.

1866 liess sich die Regierung ermächtigen, die bereits von der Kammer genehmigten Bestimmungen über die Aufhebung der religiösen Körperschaften und die Neuordnung des Kirchengutes als Gesetz promulgiren zu lassen. Dies geschah mittelst königlicher Dekrete vom 7 und 28. Juli 1866 (S. 46), so dass eine gleiche Behandlung der Materie im ganzen Königreich, mit Ausnahme der speziell für die Insel Sicilien und in gewisser Hinsicht für die Lombardei getroffenen Anordnungen, erzielt wurde. Das Gesetz vom 15. August 1867, die nothwendige Ergänzung des Gesetzes vom Jahre vorher, legte eine ausserordentliche Steuer von 30 % auf das Kirchenvermögen, deren Ertrag erst in einigen Jahren genau festgestellt werden kann, da noch mehr als 8000 Liquidationen ausstehen (S. 72). Die bis zum 31. Dezember 1877, Ausgangspunkt des Bertozzischen Buches, ausgeführten Liquidationen betreffen 18,161 fortbestehende geistliche Körperschaften und 13,210 aufgehobene Klöster und Körperschaften. Was die erstere Klasse der blos der Umwandlung ihres Vermögens in Rente unterworfenen geistlichen Körperschaften anbelangt, so ist es vielleicht der Mühe werth, anzuführen, dass darunter 298 Bisthümer, 300 Kapitel (mit Ausnahme der Kapitel in Rom und den 6 Suburbicar-Diöcesen), 316 Seminare und dergleichen Institute begriffen sind und dass die Rente eines Bisthums nicht unter 6000 Lire beträgt, bis zu welchem Minimum der Kultusfonds, welcher 1862 Rechtsnachfolger der 1855 geschaffenen Kirchenkasse geworden ist, Zuschuss leistet. Wir gehen hier nicht auf jene Konzessionen ein, welche u. A. das spätere Gesetz vom 19. Juni 1873, als man die betreffenden Verhältnisse für Rom regelte, in Bezug auf die Steuerbarkeit einzelner Kategorien faktisch aussprach, nachdem es nicht an Prozessen gefehlt hatte, welche die Interessenten anstrengten, um der hohen Steuer zu entgehen. Wir wollen in dieser Uebersicht besonders die für die Interessen des Staates wichtigen Momente hervorheben und verzichten darauf, eine Schilderung der ökonomischen Lage der durch die Umgestaltung des Kirchenvermögens Betroffenen zu entwerfen, sonst würden wir auf die Seite 46 und an anderen Stellen des Buches ange-

führten individuellen Pensionsverhältnisse der Klosterinsassen eingehen. Am 31. Dezember 1875 waren bereits 9200 pensionsberechtigt gewesene Klosterleute verschieden, so dass nur noch 39,896 mit einem Pensionsanspruch von 13,120,548 Lire zurückblieben. Wenn wir andrerseits finden, dass in Folge des Gesetzes von 1866: 1794 und in Folge der vorhergehenden Gesetze 2075 zusammen 3869 Klöster mit 53,862 Insassen säkularisirt worden sind, so erklären sich die vorhergehenden kleineren Zahlen damit, dass nicht alle Klosterinsassen pensionsberechtigt waren und dass viele bereits in der Zeit starben als noch die Cassa Ecclesiastica in Thätigkeit war. Umgekehrt aber war die Bevölkerung der Klöster (ausserhalb Roms) höher als 53,862 (29,863 Männer, 23,999 Frauen), da die Insassen von 385 Klöstern einschliesslich der 53 lombardischen, welche entweder nicht aufgehoben wurden oder deren Güter nicht dem Domanium verfielen, nicht mitgerechnet sind. Vorausgesetzt, dass diese 385 Klöster in gleichem Verhältniss bewohnt waren, als die 3869, so steigert sich die Zahl der 53,862 dem bürgerlichen Leben entzogenen Individuen auf 59,252. Und diese Klosterleute hatten zusammen eine Jahresrente von 24,618,678 Lire, nämlich aus unbeweglichem Vermögen 11,513,722, aus beweglichem 13,104,956. Selbstverständlich sind die direkten Gaben der Gläubigen, zu denen namentlich das Heer der Bettelmönche tägliche Veranlassung gab, ausser Berechnung geblieben. Die Rente der aufgehobenen religiösen Institute 29,816 an der Zahl, welche 33,599 Investirten oder Betheiligten zu Gute kam, belief sich auf 13,995,432 Lire, nämlich 7,491,533 Lire aus unbeweglichem, 6,503,899 Lire aus beweglichem Vermögen. Rivendicirt oder abgelöst wurden 16,925 Dotationen Laienpatronats, durch welche 17,044 Investirte eine Rente von 6,611,319 Lire bezogen (3,377,820 aus unbeweglichem, 3,233,498 aus beweglichem Vermögen). Wenn wir nun hiezu rechnen, dass 16,121 weltgeistliche Körperschaften, die fortbestehen blieben und nur ihre Immobilien in Staatsrente umwandeln mussten, eine Jahresrente von 24,443,504 Millionen hatten (15,259,921 aus unbeweglichem, 9,183,583 aus beweglichem Vermögen) und dass circa 1 Million Rente für 1228 bestimmte Kirchen und Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke angewiesen worden ist, so ergiebt sich, dass 67,116 aufgehobene und weiterbestehende Klöster und weltgeistliche Institute mit mehr als 110,000 davon zehrenden Individuen eine Rente von 38,272,762 aus unbeweglichem und 32,383,235 aus beweglichem Vermögen zusammen 70,655,997 Lire genossen. Den Werth der Pfarreigüter und das Vermögen der sogenannten Confraternitäten, über welche noch keine gesetzlichen Vorkehrungen getroffen sind, wie denn überhaupt das im Artikel 18 des Garantiengesetzes versprochene Gesetz über das Kirchenvermögen immer noch aussteht, finden wir S. 63 auf 250—300 Millionen angegeben. Die nöthigsten Notizen über die Veränderungen im Kirchengut in Rom und den 6 Suburbicar-Diocesen (im übrigen Theil der römischen Provinz wurden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt) werden wir unten nachtragen. Zunächst beantworten wir die Frage: Was hat der Staat mit dem unbeweglichen Kirchenvermögen angefangen? (vgl. S. 142 ff. Nach den aufgenommenen Besitzergreifungs-Protokollen wurde den Immobilien, die bis zum 31. Dezember 1877 vom Domanium über-

nommen worden waren, ein Gesammtwerth von $839^3/_4$ Millionen und eine Jahresrente von beinahe 31 Millionen zugeschrieben. Davon entfallen auf Gebäude, welche das Gesetz von der Umwandlung in Staatsrente dispensirt 48 Millionen, auf Gebäude, welche von Laienpatronen revindicirt oder abgelöst wurden 57 Millionen, auf Klosterbaulichkeiten, die an Gemeinden und Provinzen abgetreten wurden 16 Millionen, auf solche, die das Domanium für Staatszwecke einräumte 8 Millionen, für 74 Millionen Güter waren in Sicilien in Erbpacht gegeben worden. Einschliesslich dieser 74 Millionen hat der Staat bis zum 31. Dezember 1877 für 606 Millionen Kirchengut veräussert und zwar: $17^1/_2$ Millionen privatim, 513 durch Versteigerung, $1^1|_2$ Millionen gab das Demanium in Folge von Kompromissen oder Expropriationen auf. Zu veräussern blieben noch Güter vom Werthe von etwas mehr als 100 Millionen. Nicht nur in Sicilien, sondern in ganz Italien hat der Staat mehr erzielt als er nach der bei der Uebernahme der Güter vorgenommenen Schätzung des Werthes hoffen durfte. Der proportionelle Zuwachs bei den Versteigerungen war in den verschiedenen Provinzen sehr ungleich, von 13,8 $^0|_0$ in der römischen Provinz und 15,72 $^0|_0$ in den Marken stieg er auf 48,67 $^0|_0$ in Piemont und 84,31 $^0|_0$ in Ligurien. Der geringste Durchschnittspreis per Parzelle war in Ligurien 1510 Lire, der höchste in Toskana 8435, der geringste Durchschnittspreis per Hektare, nämlich 315 Lire findet sich auf Sardinien, der höchste hingegen 7825 Lire in Ligurien, wo die Versteigerung die Preise am meisten in die Höhe getrieben haben und die Parzellen am kleinsten waren, im Durchschnitt 19 Are 29 Centiare. Wenn wir indessen das ganze Land in Betracht ziehen, so stellt sich der Durchschnittspreis der in 124,551 Loose veräusserten 535,297 Hektare auf 975 Lire der Hektar, der Durchschnittspreis der Parzelle auf 4260 Lire. Die mittlere Grösse einer Parzelle war 4 Hektare 30 Are. Am meisten Loose wurden im Jahre 1868 verkauft, nämlich 25,888 für $162^1|_2$ Millionen. Wenn aber auch die Zuschlagssumme um 28,35 $^0|_0$ höher war, als das den Versteigerungen zu Grund liegende Ausgebot, so ist doch keineswegs die ganze Differenz zu Gunsten des Staats gewesen. Die Käufer des Kirchengutes konnten mit geistlichen Obligationen (obbligazioni ecclesiastiche) zum Nominalwerth bezahlen, die sie je nach der Epoche des Ankaufs derselben mit 77, 78, 80 und 85 $^0|_0$ bezahlten. Vom 10. Oktober 1879 ist die zuletzt der Nationalbank anvertraut gewesene Veräusserung dieser Obligationen suspendirt und die Käufer können die 15 $^0|_0$ Differenz einfach in Abrechnung bringen. Ausserdem vergütet der Staat 7 $^0|_0$ und 3 $^0|_0$, wenn der Käufer bei Hinterlegung der Anschlagszahlung von einem Zehntel oder innerhalb der ersten 2 Jahre vom Tage des Zuschlags Raten anticipirt. Sonst kann er innerhalb 18 Jahren seine Schuld tilgen und bezahlt 6 $^0|_0$ Verzugszinsen. Diese Vortheile für Vorausbezahlung haben den Käufern bis jetzt circa 13 Millionen eingetragen, während ihre Ersparniss für Abzahlung ihrer Schuld in minderwerthigen Obligationen sich auf nicht weniger als 80 Millionen beläuft. Statt der 117 Millionen Ueberschuss über den Schätzungswerth hat der Staat somit nur 24 Millionen oder weniger als 6 $^0|_0$ profitirt und der Durchschnittspreis des Looses stellt sich demgemäss auf 3515 Lire und der Durchschnittspreis

jedes veräusserten Hektare auf 820 Lire. Bis zum 31. Dezember 1877 waren 366 Millionen effektiv für Kirchengut und Ausstattungsgegenstände bezahlt worden, aber trotz der grossen, den Käufern gebotenen Vortheile kommen davon nur 215 Millionen auf Anticipationen. Ein neuer Beweis für die Kapitalarmuth des Landes! Für aufgelaufene 6 % Zinsen nahm der Staat überdies 79 Millionen ein.

Das sogenannte Garantiengesetz, welches in seiner ersten Hälfte dem Papste die vollste Unabhängigkeit sichert, trägt das Datum des 13. Mai 1871. Das Gesetz, welches die Aufhebung der todten Hand auch für die römische Provinz ausspricht und die bestehende Gesetzgebung auf dieselbe ausdehnt, kam erst am 19. Juni 1873 zu Stande. Sehr einschneidende Ausnahmen wurden zu Gunsten der Stadt Rom und der 6 Suburbicardiöcesen Ostia und Velletri, Porto und Rufina, Albano, Palästrina, Frascati und Sabina, gemacht, an deren Spitze je ein Cardinal steht. Nicht mit übergenommen wurde beispielshalber die ausserordentliche 30 %ige Steuer auf die Güter der aufgehobenen Klöster, sowie auf diejenigen, welche die Dotation der fortbestehenden geistlichen Körperschaften bilden. Der Staat legte nicht die Hand auf den Zuwachs an Rente, welcher den Klöstern und weltgeistlichen Instituten durch den Verkauf ihrer unbeweglichen Güter und die Anlage der Kaufsumme in Staatsrente oder durch die gegenüber dem früheren Ertrag sich höher stellende Erbpacht die Unannehmlichkeit der Aenderung weniger empfinden liess. Von 221 in Rom bestehenden Klöstern wurden nur 134, 93 Manns- und 41 Frauenklöster aufgehoben, in denen 1819 beziehungsweise 1069 Pensionsberechtigte wohnten. Dieselben hatten ein fruchtbringendes Vermögen von mehr als 25 Millionen und ausserdem Werthe von $3\frac{1}{2}$ Millionen ohne Rente. In 399 Loosen wurden für 12,022,770 Lire Häuser und Grundstücke verkauft bei einem Schätzungswerth von 10,128,331. 291 Loose von fortdauernden geistlichen Körperschaften erzielten einen Verkaufspreis von 14,710,124 mit einem Plus von 19,37 % gegen das Ausgebot von 12,323,408. Ausserdem wurden 15 Loose zu 367,540 Lire in Erbpacht gegeben, was zu 5 % kapitalisirt ein Vermögen von 7,350,800 ausmacht. Eine dritte Kategorie von ausländischen geistlichen Korperschaften hat in 26 Loosen $1\frac{8}{10}$ Millionen, sei es durch Verkauf, sei es durch (kapitalisirte) Erbpacht erzielt. Einschliesslich von mehr als einer Million für 91 Loose, für die sich in den Versteigerungen kein Käufer fand, wurden von der eigens für Rom und Campagne geschaffenen Giunta Liquidatrice 137 Körperschaften (77 aufgehobenen, 53 einheimischen und 7 ausländischen fortbestehenden) für 37 Millionen Immobilien verkauft und verpachtet. Von den verkauften 27 Millionen kommen reichlich 19 Millionen auf Grundstücke, nahe an 8 Millionen auf Gebäude. 14,435 Hektare wurden in 20 Loosen in Erbpacht gegeben, wovon aber nur 12,920 Hektare im römischen Acker liegen. Verkauft wurden in demselben 27213 Hektare; den Kapiteln der 3 Haupt-Basiliken Sankt Peter, San Giovanni im Lateran und Santa Maria Maggiore wurden nach Vorschrift des Gesetzes 4 Anwesen von der Grosse von 1632 Hektaren übergeben, so dass einschliesslich der noch disponibeln 1968 in 8 Anwesen über die zum Theil noch ein Prozess schwebt, der Besitz der todten Hand (abgesehen von

6781 ausserhalb des römischen Ackers) 46,733 Hektare oder 23 % des Flächengehalts der Campagna von 204,000 Hektare betrug. Von den 360 Anwesen der letzteren hatten die Klöster und geistlichen Körperschaften im Ganzen 83. Ein Anwesen von der Grösse von 5625 Hektare, konnte wegen Mangels an Strassen, Gebäuden und Brunnen nur in 3 Loose getheilt werden, die aber an denselben Eigenthümer kamen. Ueberhaupt sind 510 neue Eigenthümer an Stelle der früheren getreten, so dass die Bonification des Agro Romano, eines der grossen Probleme, die dem neuen Italien auf wirthschaftlichem Gebiete obliegen, um nichts Wesentliches gefördert erscheint. Am 31. Dezember 1877 waren Alles in Allem gerechnet noch für 6 Millionen Güter disponibel, ausser 8 Anwesen, worunter 4 der Propaganda Fide und 2 dem germanisch-ungarischen Kollegium gehörig, einige kleinere Grundstücke in Stadt und Land. Für alle weiteren Details verweisen wir wie Bertozzi selbst auf die Monografia archeologica e statistica di Roma e Campagna Romana.

Rom. J. Schuhmann.

IV.

Die Bezugs- und Absatzrichtung des deutschen Aussenhandels mit den 4 Hauptgetreidearten in den letzten 7 Jahren.

Einfuhr von	1873/77	1878	bis Ende September 1879	in Prozenten 1873/77	in Prozenten 1878	in Prozenten 1879
			Weizen			
Ostsee	265,863	413,944	244,715	2.27	1.93	1.65
Russland	3,450,555	7,768,156	3,967,716	29.49	36.19	26.80
Oesterreich	3,886,866	8,402,080	6,394,407	33.22	39.15	43.20
Frankreich	377,339	30,747	19,336	3.22	0.14	0.14
Belgien	636,749	984,036	679,582	5.44	4.59	4.59
Niederlande	2,468,476	3,025,086	3,008,864	21.10	14.10	20.32
Nordsee	358,706	410,800	298,613	3.07	1.91	2.02
Diverse	255,960	427,180	189,778	2.19	1.99	1.28
	11,704,044	21,462.029	14,803,011	100	100	100
			Roggen			
Ostsee	4,566,952	2,915,947	6,995,870	23.93	15.33	31.33
Russland	5,991,909	6,721,951	4,600,433	31.40	35.33	20.60
Oesterreich	2,394,477	1,744,281	1,454,724	12.55	9.17	6.52
Frankreich	963,854	642,345	276,017	5.05	3.38	1.24
Belgien	819,785	596,563	583,681	4.30	3.14	2.61
Niederlande	2,156,374	3,182,665	4,483,897	11.30	16.72	20.09
Nordsee	1,629,068	2,546,051	3,055,950	8.53	13.38	13.69
Diverse	562,591	675,478	876,064	2.94	3.55	3.92
	19,085,010	19,025,281	22,326,636	100	100	100
			Mehl [1]			
Ostsee	6,143	8,432	101,152	0.22	0.21	2.52
Russland	85,186	115,997	140,882	3.03	2.84	3.50
Oesterreich	1,090,883	2,508,531	2,213,076	38.82	61.53	55.03
Frankreich	1,032,560	666,195	443,694	36,75	16.34	11.03
Belgien	117,259	63,939	58,428	4.17	1.57	1.45
Niederlande	94,550	193,976	468,414	3.36	4.76	11.65
Nordsee	214,218	271,222	322,728	7.62	6.65	8.02
Diverse	169,308	248,492	273,406	6.03	6.10	6.80
	2,817,180	4,076,784	4,021,780	100	100	100

1) 1879 incl. Nudeln, Stärke und Backwaaren.

Ausfuhr nach	Weizen 1873/77	1878	bis Ende September 1879	in Prozenten 1873/77	1878	1879
Ostsee	5,646,346	10,027,538	5,738,994	57.05	63.85	63.11
Oesterreich	844,378	636,166	341,646	8.53	4.05	3.76
Schweiz	1,552,000	3,265,892	1,954,022	15.68	20.80	21.49
Frankreich, Belgien, Niederlande	532,413	774,588	447,260	5.38	4.93	4.92
Nordsee	1,062,531	797,383	496,602	10.74	5.08	5.46
Diverse	259,851	202,945	114,174	2.62	1.29	1.26
	9,915,559	15,704,512	9,092,698	100	100	100
	Roggen					
Ostsee	1,562,844	2,585,493	1,251,933	50.43	65.77	54.89
Oesterreich	860,046	778,378	437,292	27.75	19.80	19.17
Schweiz	83,409	39,928	27,489	2.69	1.02	1.21
Frankreich, Belgien, Niederlande	65,379	50,276	61,743	2.11	1.28	2.71
Nordsee	446,200	360,503	359,152	14.39	9.17	15.75
Diverse	81,350	116,536	143,105	2.63	2.96	6.27
	3,099,196	3,931,114	2,280,714	100	100	100
	Mehl [1])					
Ostsee	415,504	947,029	721,039	15.56	25.19	25.22
Oesterreich	803,040	799,478	590,604	30.08	21.26	20.66
Schweiz	159,098	381,085	384,704	5.96	10.14	13.46
Frankreich, Belgien, Niederlande	297,223	434,390	322,469	11.13	11.55	11.28
Nordsee	734,533	863,668	647,292	27.52	22.98	22.64
Diverse	260,202	333,962	192,706	9.75	8.88	6.74
	2,667,401	3,759,612	2,858,814	100	100	100

1) 1879 incl. Nudeln, Stärke und Backwaaren.

Einfuhr von	Gerste						Hafer					
				in Prozenten						in Prozenten		
	1873/77	1878	bis Ende September 1879	1873/77	1878	1879	1873/77	1878	bis Ende September 1879	1873/77	1878	1879
Ostsee	235.443	157.421	99.741	3.66	1 78	2 51	751,964	475.158	750.683	12.95	8.11	15 70
Russland	756,601	1.487.733	495.418	11 76	16 79	12.48	1.957,643	2,258.541	1.360,020	34.35	38 57	28 43
Oesterreich	4.138,471	5.845,773	2.761.688	64.32	65 98	69.57	1,946,740	1,665.388	1.136.390	34.16	28 44	23 76
Frankreich	527.889	74,095	34,423	8.21	0 84	0.87	165,455	34.545	15.172	2 92	0.59	0 32
Belgien	111.379	78.871	51,241	1 73	0.89	1.29	165,647	563.862	330.859	2.93	9 63	6 92
Niederlande	273,996	387.506	179,067	4 26	4.38	4 51	369,798	544.234	874.565	6.58	9 29	18.29
Nordsee	173,748	302.338	165.548	2.70	3.41	4 17	218.513	183.527	222.785	3.99	3 13	4.66
Diverse	216.177	525.523	182,432	3 36	5 93	4 60	123.031	131.019	92.021	2.12	2 24	1.92
	6.433.704	8.859.260	3.969.558	100	100	100	5.698.791	5.856.274	4.782.495	100	100	100
Ausfuhr nach												
Ostsee	1.063.143	2.416.530	1.054.219	39.91	61.19	36.24	1,042.529	1.337.624	861.339	42 41	49 52	46 12
Oesterreich	166.603	112.248	114.040	5 88	2 84	3 92	162.034	136.464	74.632	6 59	5.05	4 —
Schweiz	198.271	415.906	153,120	7.44	10.53	5.26	291,104	322.710	278.841	11 84	11 95	14 93
Frankreich, Belgien, Niederlande	234.556	410.441	191.232	8.80	10 39	6 58	132.063	102.489	133.725	5.37	3.79	7 16
Nordsee	960.744	547.261	1.364.409	36 06	13 86	46 91	741.378	657.180	393.576	30 16	24 33	21.07
Diverse	50.795	47.162	31,727	1 91	1.19	1 09	89.162	144 629	125.599	3 63	5 36	6 72
	2.664.112	3.949.548	2.908.747	100	100	100	2.458.270	2.701.096	1.867 712	100	100	100

Eingesendete Schriften.

E. Braun, Grossh. Hess. Oberforstrath a. D., Staatswirthschaft und Bodenreinertragstheorie. Bonn. Emil Strauss. 1879. 8⁰. 89 S. Pr. 2.40 M.

Vor einer längeren Reihe von Jahren hatte der Verf. 2—3 kleine Aufsätze geschrieben, welche neuerdings gelegentlich einer wenig würdigen persönlichen Polemik zitirt wurden. Darauf hin glaubt er nach 14jährigem Schweigen seine dermalige Anschauung kund geben zu sollen, um nicht der Unterstellung Raum zu geben, dass seine Ueberzeugung sich in wesentlichen Punkten geändert habe. (S. 1.) Dies die Entstehungsursache der vorliegenden Schrift, in welcher, wie am Schlusse S. 78 erklärt wird, nichts Neues gesagt sein soll. L.

Paul Dehn, Wirthschaftspolitische Aphorismen. Berlin 1879. 110 SS.

Wie wir vermuthen, haben wir es hier mit einer Sammlung von Zeitungsartikeln zu thun, die als solche volle Anerkennung verdienen. In klarer, fliessender Sprache werden vom gemässsigt freihändlerischen Standpunkte aus die verschiedensten wirthschaftlichen Tagesfragen sachgemäss behandelt. Vielfach geschieht es in Form eines Referates über soeben erschienene Schriften. Wer sich mit der bez. Literatur selbst beschäftigt, wird kaum Neues in der Schrift finden.

J. Baring-Ersehof, Wirthschaftliches Lesebuch für Deutschlands Landwirthe. Berlin 1879. 126 SS.

Die Schrift ist für den ganz interessant, der sonst nicht Gelegenheit hatte, kennen zu lernen, was der deutsche Agrarier ist, was er will, uud wie er seine Forderungen begründet. Sie enthält eine Reihe Artikel der deutschen landwirthschaftlichen Zeitung zusammengefasst, welche in der Mehrzahl bestimmt waren, unter den Landwirthen eine Agitation für Einführung der Agrarzölle (15 % auf Getreide, Wolle, Flachs, kurz auf alle ländlichen Erzeugnisse. S. 125) ins Leben zu rufen. Was dafür aus List u. Carey zu verwerthen war, ist einseitig herausgerissen und ad hoc sophistisch zugestutzt, wobei auf eine unglaubliche Bornirtheit der Leser gerechnet wird.

E. F. G. Kleinschrod, Zum Verständniss des Berliner Reichs-Eisenbahn-Projekts. Leipzig 1879. 39 SS.

Der Verf. hat aus Preussenhass jedes klare Urtheil über die von ihm behandelte Frage verloren. Der Ton der Schrift ist ein durchaus unangemessener.

B. Danckelmann, Kgl. Preuss. Oberforstmeister und Direktor der Forstakademie zu Eberswalde. Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. Erster Theil. Die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen. Berlin, Verlag von Julius Springer 1880. 8⁰. 324 S.

Wie man sich schon leicht bei einer flüchtigen Durchsicht des vorliegenden Werkes überzeugt, ist dasselbe als Frucht eines längeren und gründlichen Studiums zu betrachten. Von der richtigen Ansicht ausgehend, dass der Versuch, ein allgemeines Lehrbuch der Forstservitutenablösung zu schreiben, welches von dem positiven Rechte abstrahirt, ein verfehlter sei, stellt sich der Verfasser auf den Boden der ungemein reichhaltigen und in ihrer historischen Entwickelung sehr interessanten preussischen Agrargesetzgebung und zieht in entscheidenden Punkten Parallelen zwischen den Bestimmungen der letzteren und denjenigen anderer deutscher Staaten und Oesterreichs. Seine eigenen Anschauungen über die Frage der Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten

stützt er auf den Gedanken, dass Grundbelastung und Grundbefreiung Rechtsbildungen seien, welche jeweilig in den wirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen wurzelten, und dass hiernach beide eine relative, durch zeitliche und örtliche Verschiedenheiten bedingte Berechtigung haben könnten. Dieser Gedanke wird mit einer gesunden Logik durchgeführt und dabei der Standpunkt strenger Gerechtigkeit gegenüber den Ansprüchen von Berechtigten und Belasteten gewahrt.

Referent hat die Ausführungen des Verfassers mit hoher Befriedigung gelesen und darf dieselbe als werthvolle Beiträge zur Erkenntniss der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Waldes und seiner Nutzungen bezeichnen. J. L.

Heinrich Semler, Geschichte des Socialismus und Communismus in Nordamerika. Leipzig (Brockhaus) 1880. 394 SS.

Der Verf. hat sich nicht, wie man nach dem Titel annehmen konnte, die Aufgabe gestellt, die Entwickelung der socialen Ideen, wie sie in eigenthümlicher Weise in Nordamerika zu Tage getreten sind, darzustellen, sondern die Geschichte der socialen und communistischen Experimente, wie sie auf Grund der aus Europa importirten Lehren dort in grosser Zahl ins Leben gerufen sind, wobei dann allerdings auch die bezügliche amerikanische Literatur eingehend Berücksichtigung findet. Er unterscheidet vier Epochen: die Owen'sche, die Fourier'sche, die spiritualistische und die internationale. — Die erste währt von 1824 bis 1842 und umfasste elf Versuche sein System zu realisiren, die sämmtlich das dritte Jahr nicht überdauerten, sondern an den allgemeinen menschlichen Schwächen zu Grunde gingen. — Ungleich kürzer war die zweite Epoche, obgleich sie eine weit grössere Zahl von Experimenten hervorrief und das Interesse und die Sympathie der Bevölkerung der Ver. Staaten in noch höherem Maasse anregte; es werden einige zwanzig ausführlich besprochen. Zur selben Zeit und noch vor den erwähnten spielen in Amerika die religiösen Communistengemeinden eine hervorragende Rolle, da ihre Dauer eine weit grössere. Doch sind sie meist von Ausländern begründet und haben meist nur Eingewanderte umfasst. Kinder amerikanischen Geistes sind dagegen die spiritualistischen Gemeinden, deshalb ist die Darstellung der Shakergemeinde, der Profectionistengemeinde zu Oneida von ganz besonderem Interesse. — Die letzte Epoche, die „internationale" hat im Sinne des Verf.'s noch keine Geschichte und wird seiner Ansicht nach in Amerika auch keine gewinnen, denn der amerikanische Geist ist in der Gegenwart ein „vollendet egoistischer", der der Association und der Allgewalt des Staates entschieden abgeneigt ist, der wohl einzelne Privatunternehmungen socialistischer Natur mit Interesse verfolgt, aber jedem allgemeinen, das Land umfassenden und von der Centralgewalt ausgehenden Experimente energisch entgegentritt, zumal wenn das Ziel nicht klar und präcis zu bestimmen ist, wie es bisher der Fall. —

Das Vorgelegte ist sehr interessant und lehrreich und wir sind dem Verf. dafür zu grossem Danke verpflichtet, wir fühlen uns daher nicht veranlasst an seinen mitunter sehr anfechtbaren Begriffsdefinitionen herumzumäkeln, sondern halten uns an das Ganze. — Der Verf. hat das entschiedene Streben in seiner Darstellung rein objectiv zu sein und stützt sich bei Beschreibung der noch bestehenden Gemeinden vielfach auf eigene Anschauung. Wir können ihm nur zustimmen, wenn er sagt, dass das beste Mittel gegen die socialistische Bewegung der neueren Zeit die Verbreitung der bisherigen Erfahrungen der bezüglichen Unternehmungen ist, woraus schlagend hervorgeht, dass der Socialismus ideale Menschen voraussetzt, wie sie auf der Welt nicht existiren. Nur religiöser Fanatismus, eine hervorragende, energische Persönlichkeit an der Spitze einer kleinen Gemeinde versprechen dem Experimente einige Dauer.

Die Ursachen der Entstehung und Weiterentwickelung der Socialdemokratie, ihre Analyse und die Mittel zur Besserung der socialen Lage, von einem practischen Bürger. Berlin 1880. 227 SS.

Der Verf. steht mit einem Fuss im Agrarierthum mit dem andern im Staatssocialismus. — Die Schrift entbehrt jeder Wissenschaftlichkeit. Der Leser hat sich durch einen unerträglichen Wust von Phrasen hindurchzuarbeiten, ohne eine irgend neue Idee zu finden, wenn er sich schon etwas mit der betreffenden Literatur beschäftigt hat. —

Oswald Stein, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der nationalen Wirthschaftspolitik. Georg Froben & C. 1. Halbband 1880. 176 SS.

Der Verf. hat es sich zur Aufgabe gemacht in einem populären Handbuch für das deutsche Volk die Wirthschaftspolitik Bismarck's theoretisch zu begründen. Wir behalten

uns vor auf den Inhalt eingehender zurückzukommen, wenn das Werk vollständig vorliegt. — Zur Charakteristik mögen für jetzt folgende Sätze dienen. In der Besprechung, welche die Verlagsbuchhandlung zu unserer Erleichterung die Güte hatte uns beizulegen, heisst es: „Für die Theoretiker der Hochschulen und deren Nachtreter in den Zeitungen ist das Buch jedenfalls ein schwerer Schlag, weil es die doktrinäre Nationalökonomie über den Haufen und die Götzen des Manchesterthums vom Altare der öffentlichen Meinung in den Staub wirft.“ Aehnliches vermuthet der Verf. selbst. Aus Bluntschli's Staatslexikon hat er nach eigener Angabe entnommen, dass auf dem deutschen Lehrstuhl die Freihandelsidee dominire. Zwar gesteht er zu, dass sich Freihandelslehre und Manchestertheorie nicht decken, aber doch wird gegen die „doktrinären Kathedermänner“ geeifert als ob sie alle die extremsten Manchestermänner wären. „Die Bemühungen einiger jüngerer Professoren, die Moral wieder in ihre Rechte einzusetzen, sind bisher nicht mit dem gewünschten Erfolge gekrönt worden“, meint unser Autor, während wir bis dahin in dem Wahne gewesen waren, dass die preussische Regierung noch vor Kurzem sich vergebens bemüht hatte, eine Persönlichkeit der entschiedenen Freihandelsrichtung von einigem Rufe aufzutreiben, um einen vakanten Lehrstuhl zu besetzen, weil diese ausgestorben sind. — Der Verf. brüstet sich als Praktiker und sieht mit dem jetzt üblichen Hochmuthe auf die Theoretiker herab. Es hat allerdings den Anschein als ob sein praktischer Geist von Universitätsbildung unbeeinflusst geblieben ist. — Mit seltener Bescheidenheit sagt er im Vorwort: „Wir wollen die Entwickelung der ökonomischen Wissenschaft im Zusammenhange mit der gesammten Geistesrichtung erklären, die Irrthümer der verschiedenen Systeme widerlegen, auf die übrigen Zweige der Wissenschaft befruchtend wirken und einen Beitrag zur Bekämpfung der unwissenschaftlichen, unmoralischen und unpatriotischen Manchestertheorie liefern. Kurz, die vorliegende Schrift soll ein Lehr- und Lesebuch der Nationalökonomie, eine Kritik der ökonomischen Wissenschaft, eine Philosophie der Wirthschaft und Geschichte, ein Leitfaden der Wirthschaftspolitik für die Gebildeten der Nation und speziell für diejenigen unserer Landsleute sein, welche als Politiker, Beamte, Industrielle und Landwirthe an der Lösung der grossen Existenzfragen der Nation im eigenen wie im allgemeinen Interesse Theil nehmen.“ — Trotz dieser volltönenden Anpreisungen ist es klar, dass der Verf., als er den vorliegenden ersten, historischen Theil schrieb, mit seinen Studien noch nicht die neueste Zeit erreicht hatte, sonst hätte er wissen müssen, dass die deutsche nationalökonomische Literatur des letzten Decenniums fast nur der Aufgabe gewidmet ist, die manchesterliche Richtung zu bekämpfen, und dass dies bereits mit durchschlagendstem Erfolge geschehen ist. —

Carlo F. Ferraris: Moneta e corso forzoso. Hoepli. Milano, Napoli, Pisa, 1879.

Indem wir uns vorbehalten, diese Arbeit im Zusammenhange mit einigen andern, denselben Gegenstand berührenden neueren Schriften eingehender zu besprechen, beschränken wir uns vorläufig, dieselbe als eine werthvolle Arbeit der neueren italienischen Literatur zu begrüssen. Ferraris ist ein strenger Anhänger der induktiven Methode und sucht jeden Theil der Frage auf Basis eingehender statistischer Daten zu prüfen. Namentlich eingehend wird die Natur des Papiergeldes und die Frage der Metallwährung geprüft; die Resultate, zu welchen Ferraris gelangt, sind im Einklange mit denen der neueren deutschen Wissenschaft, mit welcher Ferraris sehr vertraut ist, wie dies die erschöpfende Benutzung deutscher Arbeiten zeigt. W.

Statistik.

Breslauer Statistik. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau hrsg. vom städtischen statistischen Bureau. 4. Serie. 2. u. 3. Heft. Breslau 1879. Verlag von E. Morgenstern. S. 106—318.

Das uns hier vorliegende 2. u. 3. Heft der breslauer Statistik umfasst die Monats-Berichte über Meteorologie, Preise, Bevölkerungswechsel und einzelne Verwaltungsergebnisse, sowie Quartals-Berichte über standesamtliche Thätigkeit, kirchliche Handlungen, Schulfrequenz und Resultate der Steuererhebung im Jahre 1878. Es bilden diese Berichte die Fortsetzung der für das Jahr 1877 in der 3. Serie dieser Veröffentlichungen auf S. 105 ff. enthaltene Mittheilungen (cf. diese Jahrbücher B. XXXI p. 290). In einzelnen Punkten weichen diese Berichte von denen des Vorjahres ab. Besonders ist zu erwähnen,

dass hier neu hinzugekommen sind die Resultate der Steuer- und Abgabenerhebungen, sowie ferner die Bestandsveränderungen der gewerbesteuerpflichtigen Personen, die wöchentlichen Baurapporte und die monatlichen Uebersichten über die subhastirten Grundstücke.

Im Anschluss und auf Grund dieser Monatsberichte (S. 107 – 154), wie auch der Quartalsberichte (S. 155 – 170) sind Jahresübersichten zusammengestellt, die gleichfalls hier mitgetheilt und mit den entsprechenden Ergebnissen der Vorjahre verglichen werden. Drei graphische Darstellungen sind der Publikation beigefügt. — E.

Alex. Spiess, Bevölkerungsstatistik für das Jahr 1878. Frankf. a. M. 1879.

Inhalt: Uebersicht des Standes und der Bewegung der Bevölkerung der Stadt Frankfurt im J. 1878. — Die Gesundheitsverhältnisse in Frankfurt im J. 1878. — Tabellarische Uebersichten der im J. 1878 in Fr. vorgek. Todesfälle. –

Bayerische Gewerbe-Statistik. II Th. Die Umtriebsmaschinen und die wichtigsten Arbeitsmaschinen und Vorrichtungen der Gewerbebetriebe. XXXXI H. der Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. München 1879. 482 SS.

Die Angaben sind für jeden Regierungsbezirk besonders angegeben. Text ist den Tabellen nicht beigefügt.

Schweizerische Eisenbahn-Statistik für das Jahr 1877. Bd. V. Bern F. 68 SS.

Durch bundesräthliche Verordnung vom 1. Febr. 1875 sind sämmtliche Bahnverwaltungen der Schweiz verpflichtet, an die bez. Departements das zur Herstellung einer einheitlichen Eisenbahnstatistik erforderliche statist. Material nach bestimmten Formularien einzuliefern. Diese Formulare sind neuerdings wesentlich erweitert und verbessert, so dass dieser Band weit reicher als seine Vorgänger ist und ein interessantes Material übersichtlich bietet. Wir entnehmen demselben folgende Angaben: Die Betriebslänge aller Bahnen betrug 1877 2.528.480 Meter, welche ein Anlagekapital von 855.581.101 Frks. beansprucht haben. Die Bahnen wurden benutzt von 23.653.094 Reisenden. Davon fuhren 78.81 % 3. Kl., 19.81 % 1. Kl. — Der Gesammtertrag des Personenverkehrs war 24.208.309 Frk.

der des Güterverkehrs	29.830,578	„
aus anderen Quellen	4,362,584	„
	58.401.471	„
Die Gesammtausgaben betrugen	34.751.472	„
Ueberschuss der Einnahmen	33.649,999	„
per Bahnkilometer	9,773	„

Die durchschnittliche Verzinsung des Anlagekapitals war 3,08 %. Die Verzinsung der Anleihen belief sich auf 4.66 %, der Aktien auf 1.06 %. Es wurden auf den Bahnen getödtet 56, verletzt 74 Personen, 0,30 und 0,34 auf 1 Mill. Reisenden.

Th. Schrader. Das Verbrecherthum in Hamburg 1872 – 78. Hamburg. 39 SS.

Die kleine Schrift verdient nicht nur der Zahlenresultate wegen Beachtung, sondern auch wegen der Begründung der eingeschlagenen und bei solchen kriminalstatist. Untersuchungen überhaupt einzuschlagenden Methode. Der Verf. hält sich mit Recht allein an die ergangenen Urtheile, zählt jede Person, aber jede Person für jedes gegen sie ergangene Urtheil nur einmal, wie es in Sachsen geschieht und in Petersburg von Mayr vorgeschlagen wurde. — Der Verf. konstatirt, wie es nicht anders zu erwarten war, eine bedeutende Zunahme der Verbrechen in der von ihm untersuchten Zeit. Wir vermissen dabei eine Bemerkung, dass überall periodische Schwankungen in der Verbrecherzahl zu beobachten ist, und dass jedenfalls, Preussen analog, in Hamburg von der Mitte der sechziger Jahre bis 1872 eine ausserordentliche Verminderung der Verbrechen stattgefunden haben wird. Ob die jetzige Zunahme noch über die Zahlen Mitte der fünfziger und Mitte der sechziger Jahre hinausgehen, muss dahingestellt bleiben.

* Antonio Gabaglio. Storia e Teoria generale della Statistica. Milano 1880. 535 SS.

Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbau-Ministerium's für 1878. H. III. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1878. 2. Lieferung. Ausdehnung

des Bergbau's, Betriebseinrichtungen, Arbeiterstand, Verunglückungen, Brüderladen und Bergwerksabgaben. Wien 1879. 123 SS.

Die Beobachtungen der Meteorologischen Stationen in Elsass-Lothringen, so wie die Grundwasserstands- und Bodentemperatur-Beobachtungen des Lehrer-Seminars zu Strassburg während des Jahres 1878. — Statist. Mittheilungen XIII. herausgeg. von dem statist. Büreau des kais. Minist. für Elsass-Lothringen. Strassburg 1879. 246 SS.

Die Bewegung der Bevölkerung in Wien im Jahre 1878. Mittheilungen des städt. statist. Bür.'s. Wien 1879. 183 SS.

Es ist zu beachten, dass die Angaben über die Todesart in Wien jetzt „auf Grund der ärztlichen Behandlungsscheine und Todtenbeschaubefunde ausgefüllt werden". Das Schriftchen schliesst sich der vorjährigen bez. Publikation sonst enge an. —

Die Reichsrathswahlen vom Jahre 1879 in Oesterreich. Auf Grund der amtlichen Daten statist.-vergleichend dargestellt von F. X. v. Neumann-Spallart und G. A. Schimmer. Stuttgart 1880.

Eine sehr hübsche und interessante statistische Arbeit, die mit Hülfe mehrerer sauberer graphischer Darstellungen die Wahlverhältnisse des Reiches unter Vergleichung mit anderen Ländern übersichtlich vorführt.

Mittheilungen des statist. Bür.'s der Stadt München. IV. Bd. H. I. München 1880.

Inhalt: Die Münchener Volksschulen im J. 1877|78. — Bericht über Geburten und Sterbefälle im J. 1879. — Die städtischen Krankenhäuser im J. 1879. — Die städtische Sparkasse im J. 1878. — Malz-, Hopfen- und Bierverbrauch im J. 1878. — Hauptübersicht der Gewerbebetriebe im deutschen Reiche. — Die städtische Leihanstalt in München 1871—78. — Münchener Marktverkehr. — Steuern und Gemeindeumlagen der Einwohnerschaft Münchens 1871—78. — Hauptübersicht der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für 1878. —

Vincenz John, Dr. jur. Unsere nächste Volkszählung am 31. Dec. 1880. I. Geschichtsabriss und Grundfragen. 30 SS.

Die kleine Schrift bildet Nr. 54 der Sammlung gemeinnütziger Vorträge, welche der deutsche Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag herausgiebt, der damit in Oesterreich schon sehr segensreich gewirkt hat, denn die Sammlung enthält viele ganz vortreffliche populäre Arbeiten, die durchaus geeignet sind auch in das grössere Publikum zu dringen und dort über schwierigere Fragen aufzuklären. Die vorliegende treffliche Abhandlung sucht nun auf die Bedeutung der bevorstehenden Zählung aufmerksam zu machen und giebt dazu eine Darstellung der historischen Entwickelung der Volkszählungen überhaupt, dann besonders in Oesterreich, wobei der Verf. energisch für die Einführung der „Zählkarte" und „freiwilliger" Zähler, die bisher von dem Vorbereitungs-Komité der nächsten Volkszählung in Oesterreich abgelehnt waren, eintritt. Das nächste Heft soll das „Was" und „Warum" der Zählung bringen. — Es ist nicht zu leugnen, dass eine solche Arbeit auch für Deutschland sehr wünschenswerth wäre. —

Die landwirthschaftliche Benutzung der Moorländereien im Herzogthum Oldenburg. Mittheilung des grh. oldenb. statist. Büreaus. Vechta 1879. 35 SS.

Eine ganz vortreffliche agrarstatistische Skizze, welche durch tabellarische Uebersichten und eine graphische Darstellung unterstützt wird. —

Die Kuhkassen des Herzogthums Oldenburg. Mittheilung des grh. oldenb. stat. Büreaus. Vechta 1879. 18 SS.

Das Land besitzt bereits 88 dieser wichtigen Anstalten, von denen 7 bereits in den dreissiger Jahren gegründet waren. Zur Versicherung gelangten allerdings nur circa 14.1 % der vorhandenen Kühe, doch dürften doch nur wenige Länder solch günstiges Resultat aufzuweisen haben, vielleicht nur noch einzelne thüringer Staaten, und Bezirke Westphalens. Die Angabe des Versicherungsmodus in der Schrift ist sehr erwünscht. —

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich

Bulletin de statistique et de législation comparée. Décembre 1879: Le budget de 1880 Dépenses. Recettes. — Loi relat. à l'impôt sur les voitures et les chevaux. — Les impôts et revenus indir. pendant les 11 prem. mois de 1879. — La récolte des vins et des cidres en 1879 et 1878. — Les propriétés de l'état en 1878. — Le commerce extér. de la Belgique en 1878. — Le tarif douanier de Belgique. —

Revue générale d'administration. (Publication du Ministère de l'intérieur) Juillet à Décembre 1879. Juillet et Août: Les emprunts municipaux en France et en Anglet., par L. Puibaraud (article 1 et 2). — Organisation administr. de nos possessions dans l'Inde. — De la suppression de la masse individuelle dans la comptabilité des corps de troupe, par Lambert. — De l'option des Alsaciens-Lorrains pour la nationalité franç. par Arnould. — De la classification des fonctions administrat., par Ch. Farcinet (partie 3 et 4): Sous-préfectures, Conseils de préfect. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. — Septembre: De l'échange des actes de l'état civil entre nations par la voie diplomat., par E. Rouard de Card. — Les octrois en Italie. Projet de réforme, par Limperani. — Révocation des gardes particuliers. — Notice histor. sur la répartition de la contribution foncière en France. Jurisprudence. — Documents offic. — Chronique. — Octobre: L'enseignement agricole dans les écoles primair., par J. de Crisenoy. — Observations sur les dispositions financières du projet de loi relat. aux chemins de fer d'intérêt local, par J. Jacquier. — La nouvelle loi s. l'instruction prim. en Belgique, par L. Morgand. — Jurisprudence. — Chronique. — Novembre et Décembre: Rapport à M. le Ministre de l'interieur sur les travaux des conseils généraux pendant l'année 1878—79, par J. de Crisenoy. — Les eaux et égouts de Paris (I. et II[e] article), par A. Boulan. — Carte de la France dressée par le service vicinal, par Antheine. — La liberté et l'éducation. L'instruction primaire aux États-Unis, par Guerlin de Guer. — Notice sur l'hôpital civil d'Oran, par Petit. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique. —

Journal des Économistes. **Décembre 1879: Le budget de 1880, par** G. du Puynode. — La production des céréales et du bétail aux États Unis, par L. Kerrélis. — Modification à la proposition de loi sur la refonte des monnaies, présentée au Sénat (27 novbr. 1879), par J. Garnier. — Le 3[e] Congrès d'ouvriers français tenu à Marseille du 21 au 31 octobre 1879, par Charl. M. Limousin. — Michel Chevalier, Nécrologie par P. Leroy-Beaulieu. — Les caisses d'épargne par les postes en Angleterre, en Italie, en Hollande, en France, par M. de Malarce. — Société d'économie polit. Réunion du 5 décembre 1879. — Comptes rendus. — Chronique économique etc.

Janvier 1880: La morale rationnelle, par Courcelle-Seneuil. — Michel Chevalier, La vie et ses travaux, par G. de Molinari. — Les derniers serfs de France 2[e] partie: les serfs-électeurs, 1779—1789, par Ch. L. Chassin. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Block. — Développement du socialisme d'état, par P. Leroy-Beaulieu. — Situation des travaux publics, par C. de Freycinet. — Société d'économie polit. Réunion du 5 janvier 1880. — Comptes-rendus. — Chronique économique.

Moniteur des assurances. Nr 136 du 15 janvier 1880: De la situation légale en France des sociétés étrangères d'assurances sur la vie, par E. Couteau. — Influence de la condition sociale et des professions sur la mortalité. — L'assurance mi-

litaire. — Assurances contre l'incendie: Des risques dangereux. De la combustion spontanée (1er article) par L. Bénard. — L'assurance en Autriche, par C. Tyggel. —

B. England.

British Trade Journal, the January 1880: The Iron Trade of 1879. — British Industries: (coca leaf, cocoanut cocoa). — Iron Buildings and Roofing (with woodcuts). — The state of Trade. correspondences from Birmingham, Bradford, Leeds, Glasgow, Manchester, Nottingham: Lace and Hosiery Trades, Wolverhampton. — Wages paid in France. —

C. Oesterreich.

Oesterr.-Ungar. Sparkassen-Zeitung. 1880. Nr. 1—3. Die Sparkassen des Königreichs Sachsen in den letzten 10 Jahren (in Nr. 1—3). — Die Grazer Tagespost über die steiermärk. Sparkassen. — Die Sparkassen Skandinaviens. — Die Sparkassen als Hypothekar-Creditanstalten, von G. Habermann. —

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands. Hrsg. v. C. Röttger. Band XV, 1879: Die Flachskultur, der Flachshandel und die Flachsindustrie Russlands, von F. Matthäi. — Skizzen über die Goldwäscherei in Sibirien. — Die Frauenfrage in Russland im Zeitalter Peters d. Grossen, von A. Brückner. — Die Wollproduktion, der Wollhandel und die Wollindustrie Russlands, von F. Matthäi. — Histor.-ethnogr. Skizze des Gouvernements Baku, von N. v. Seidlitz. — Russland und England in Centralasien, von F. Martens. — Russische Sklaven in den Chanaten Centralasiens, von N. Wesselowskij. — Russlands Viehexport und Betheiligung am internat. Vieh- und Fleischhandel, von Fr. Matthäi. — Die Fabrikation landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften in Russland. — Die Rinderpest in Russland 1877. — Zur Statistik des russischen Handels im I. Halbj. 1879. — Thätigkeit der Fabriken Warschau's 1878.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des deuschen Reichs, hrsg. von G. Hirth. Jahrg. 1880, Nr. 2: Hamburger Waarendurchschnittspreise für die Jahre 1877 u. 78. — Die Spezialetats des Reichshaushalts-Etats für 1879—80. (Fortsetz.) — Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens. — Die preussischen Sparkassen im Jahre 1878. —

Annalen für Gewerbe- und Bauwesen, hrsg. v. F. C. Glaser. Bd. VI (1880), Heft 1: Eine handelspolitische Rückschau beim Jahreswechsel. — Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin. Protokoll d. Versamml. v. 2. Dez. 1879. — Das 100-Millionste Kilogramm Roheisen aus dem Hochofen zu Gleiwitz, von Wedding. — Patentschutz und Musterschutz. Grenzgebiet zwischen beiden, wie es sich in der Praxis der deutschen Gerichte gestaltet hat, von H. W. Fabian. — etc. — Heft 2: Bergbauleitung und Staatsaufsicht. — Zusammenstellung vergleich. Ergebnisse des französ. Sekundäreisenbahn-Betriebes während der Jahre 1878 u. 1877, veröffentl. von der General-Eisenbahn-Direktion im französ. Ministerium f. öffentl. Arbeiten. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher. Hrsg. v. H. Thiel. 1879. Heft 6. Landwirthschaftlich landschaftliche Reminiscenzen aus einer Reise durch's Moskau'sche bis in die kaukas. Bäder und über Ialta in die Krim, von Ad. Kotschedoff. — Der Ackerbau in Argentina, von Heyland. — Förderung der Landwirthschaft durch öffentl. Zuwendungen in Preussen und in Schweden. Eine statist. Skizze von Alex. Müller. —

Landwirthschaftliche Jahrbücher, hrsg. v. H. Thiel. 1880. Heft 1: Hermann v. Nathusius, Rückerinnerungen aus s. Leben, von W. v. Nathusius-Königsborn. — Zur Lupinenkrankheit der Schafe, von Krocker, Metzdorf u. Sorauer. — Zur Förderung der Kulturtechnik, von E. Perels. — Das Aufschiessen der Runkelrüben, von W. Rimpau. — etc.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs, hrsg vom kaiserl statist. Amt. Jahrg. 1879 Novemberheft: Statistik der Straffälle in Bezug auf die Zölle und Steuern des deutschen Reichs, bezw. Zollgebiets pro 1878-79. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel November 1879. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiete 1878—79. — Einfuhr der hauptsächl. brit u. irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland Januar - November 1879. — Nachweisung statistischer Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Jan.—Novbr. 1879. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgeb. sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Novbr. 1879.

Preussische Jahrbücher, Band XLIV, Heft 6. (Dezember 1879.) — Das Projekt einer Weltausstellung zu Berlin 1885, von K. Lüders. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg XII 1880 Heft 1: Bildung der Holzboden-Abtheilungen für die Zwecke der Forstabschätzung, von B Danckelmann — Forstl. Verhältnisse Elsass-Lothringen's, von Solf. — Buprestis affinis Fab. (Ein neuer Eichenfeind), von Altum. — Der Normalhöhenpunkt für das Königr. Preussen, von A Müttrich — Ueber die von der königl preuss geolog Landesanstalt hrsg. geolog Aufnahmen des Flachlandes, von W Schütze. — Forststatistische Nachrichten aus d preuss. Reg.-Bez Kassel, von Oberforstmeister Wagner.

Zeitschrift des sächs. statist. Bureau's. Jahrg. 1879. Heft 1 u. 2: Die Statistik der Arbeiterverhältnisse und Wohlfahrtseinrichtungen, von V. Böhmert — Ueber die Schwankungen der Sterblichkeit, von A. Geissler. — Statistik der Motoren im Königreich Sachsen, von A v. Studnitz. — Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen im Königreich Sachsen, nach der amtl. Zählung von 1878, von V. Böhmert. — Statistik der Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen von 1860—1877, von V. Böhmert — Geschäftsbetrieb der sächs. Sparkassen 1878. — Umschau auf dem Gebiete der statist. und volkswirthsch. Literatur, von A. v. Studnitz. — Repertor. Rückblicke auf die wichtigsten Begebenheiten, welche die Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswohlfahrt des deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen berühren, auf das I. Halbjahr 1879.

Druck von Ed. Frommann in Jena

IV.

Zur Geschichte der Preisbewegung in Deutschland während der Jahre 1466—1525

von

Dr. Ludwig Keller.

Für die Vorgeschichte der grossen wirthschaftlichen Krisis, welche in den ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts Deutschland heimsuchte, fehlt es bis jetzt an eingehenderen statistischen Erhebungen über die Schwankungen, welche in den Preisen der Lebensmittel, der Gewerbsprodukte und des Tagelohns sich damals vollzogen haben.

Allerdings ist es ja eine besonders schwierige Arbeit, zuverlässige statistische Ermittelungen für vergangene Jahrhunderte anzustellen. Allein bei der Wichtigkeit, welche jedem etwa erzielten Ergebniss innewohnt, darf man die Mühe nicht scheuen, welche mit der Aufgabe verbunden ist; selbst kleine Resultate dürften für die Erkenntniss jener Epoche eine festere Basis schaffen, als umfangreiche allgemeine Deduktionen sie geben könnten. Und wenn es auch richtig ist, dass der Mangel erschöpfender Detailnachweise die Gefahr des Irrthums nahe legt, so steht doch andererseits fest, dass es die Aufgabe einer gewissenhaften Forschung ist, auch bei geringerem Material wenigstens den Versuch einer Verwerthung zu wagen.

Einen solchen Versuch stellen die nachfolgenden Tabellen dar, welche wir für die Preise der wichtigsten nationalökonomischen Faktoren gesammelt haben. Sie umfassen die Jahre 1466—1525 und repräsentiren in ihrer Gesammtheit, so unbedeutend die einzelne Notiz scheinen mag, ein statistisches Material, welches nicht nur dem Nationalökonomen, sondern auch dem Historiker von Interesse sein dürfte.

Die Grundsätze, nach welchen bei dieser Zusammenstellung verfahren worden ist, lassen sich kurz zusammenfassen. Zunächst schien es unmöglich, sichere Resultate zu erzielen, wenn nicht eine feste

Beschränkung auf ein bestimmtes lokales Gebiet eingehalten wurde. Es traf sich glücklich, dass sich das Bisthum Münster als vorzügliches Untersuchungsobjekt herausstellte.

Die Materialien, welche uns für dieses Stift aus jenen Zeiten erhalten sind, bieten einen reichen Stoff dar. Das Königl. Staats-Archiv zu Münster bewahrt eine starke Serie von Amts-Rechnungen seit dem J. 1466, welche als vorzügliche Quellen bezeichnet werden müssen. Die Rentmeister der Aemter haben in sorgfältigen Aufzeichnungen ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben gebucht und es ist eine grosse Anzahl von Exemplaren in dem ehemaligen fürstlichen Landesarchiv gerettet worden. Diese Rechnungen[1]) eignen sich ganz vortrefflich zu Erhebungen, wie wir sie hier beabsichtigen; denn abgesehen von dem amtlichen Charakter und der dadurch erhöhten Glaubwürdigkeit ergänzen sich ihre Angaben auch gegenseitig auf das Vortrefflichste.

Auch darf mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, dass lokale Preisdifferenzen zwischen den genannten Aemtern entweder gar nicht vorhanden oder doch verschwindend klein gewesen sind. Denn die ländlichen Bezirke des ehemaligen Hochstifts Münster sind in ihren Erwerbsquellen und in ihrem Wohlstand im Ganzen sehr gleichartig; der Unterschied zwischen einer armen Bergbevölkerung und reichen Niederungen existirt nicht.

Aus diesem Material nun haben wir in erster Linie diejenigen Preisangaben ausgezogen, welche auf die vornehmsten Lebensbedürfnisse[2]), die Gewerbsprodukte und auf den Arbeitslohn

---

1) Es sind von uns für diese Untersuchung folgende Rechnungen benutzt worden:

1. Amt Wolbeck, Rechnungen aus den Jahren $14^{66}|_{67}$, $14^{71}|_{72}$, $14^{96}|_{97}$, $14^{97}|_{98}$, 1499|1500, $15^{02}|_{03}$, $15^{06}|_{07}$, $15^{22}|_{23}$.
2. Amt Sassenberg: $15^{06}|_{07}$, $15^{10}|_{11}$, $15^{12}|_{13}$ – $15^{25}|_{26}$.
3. Amt Rheine: $14^{66}|_{67}$, $14^{68}|_{69}$, $14^{70}|_{71}$, $14^{73}|_{74}$ — $14^{76}|_{77}$, $14^{78}|_{79}$, $14^{91}|_{92}$, 1497, 1498 — 1502, 1504, 1505, $15^{07}|_{08}$.
4. Amt Bevergern: $14^{75}|_{76}$, $14^{96}|_{97}$, 1497, 1499|1500, $15^{00}|_{01}$, $15^{01}|_{02}$, $15^{04}|_{05}$, $15^{05}|_{06}$, $15^{08}|_{09}$.
5. Amt Werne: $15^{23}|_{24}$.

Im Ganzen 51 Bände, welche meist ganzjährige, zum Theil aber auch halbjährige Rechnungs-Nachweise enthalten. Das Rechnungsjahr begann mit Michaelis oder mit Ostern. Die Rechnungen der übrigen Jahrgänge zwischen 1466 und 1525 sind leider verloren. Die hier verzeichneten beruhen im Staatsarchiv zu Münster Z. E. Repos. 31.

2) Die Preise von Spezereien und ähnlichen Luxusartikeln, welche sich in den Rechnungen gleichfalls häufig vorfinden, sind nicht berücksichtigt worden. Die Preisveränderungen der Gewürze, Kolonialwaaren u. s. w. sind bereits mehrfach bekannt geworden. So theilt schon Ranke, deutsche Geschichte II S. 31 mit, dass in den Jahren 1516 bis 1523 die Preise zum Theil um 50 — 100 % gestiegen sind.

Bezug haben. Dabei ging unser Augenmerk dahin, eine grössere Anzahl von Fällen zu ermitteln, um dadurch zu sichereren Resultaten zu gelangen. Wir haben deshalb die Zahl der gekauften Einzelobjekte jedesmal in Klammern hinzugefügt.

Es wäre ein Leichtes gewesen, die Auszüge stark zu vermehren, wenn wir es uns nicht zur Pflicht gemacht hätten, nur Tabellen solcher Gegenstände zu geben, welche durch eine gleichbleibende oder fast gleichbleibende Grösse der Maass- bezw. Wertheinheiten die Möglichkeit eines Vergleichs darboten. So war es z. B. unmöglich, eine Uebersicht über die Preise des Heues oder der Kohlen zu geben, weil ersteres nach „Fudern", deren Grösse sehr schwankte, letzteres aber nach „Säcken" von ungleichster Dimension verkauft zu werden pflegte. Ebenso wenig konnten über die Preise von Messern, Schüsseln, Fässern, Weingläsern und sonstigen Industrieprodukten Tabellen gegeben werden, weil die Qualität niemals näher angegeben war und der Werth solcher Einzelobjekte sehr schwankend ist. Wo in ähnlichen Fällen der Versuch einer Vergleichung (wie bei den Preisen des Viehs) dennoch gemacht worden ist, ist die Qualität der Objekte jedesmal soweit als möglich ermittelt und mitaufgeführt worden.

Schliesslich müssen wir noch auf folgenden Punkt besonders aufmerksam machen[1]). Die bisherigen grösseren statistischen Untersuchungen über ältere Preisverhältnisse haben entweder, wie die von Mone (Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins X ff.) Materialien-Sammlungen aus den verschiedensten Jahrhunderten ohne tabellarische Uebersichten oder aber, wie die sonst höchst verdienstvollen Arbeiten Johannes Falke's (Jahrbücher XIII, 364 ff.) eine Vergleichung der damaligen Preise mit den heutigen zum Endzweck gehabt. Wenn indessen, wie es scheint, die ersteren ihr Ziel nicht erreichten, so gehen die letzteren über das Erreichbare hinaus. Denn wir sind der Ansicht, dass es unausführbar ist, die Differenzen der Kaufkraft bestimmter Waaren für verschiedene Jahrhunderte genau zu ermitteln.

Ein solcher Versuch hat zur Voraussetzung, dass es einen Werthmesser gebe, welcher für alle Zeiten Gültigkeit habe. Die Wissenschaft hat sich allerdings bemüht, einen solchen Messer zu finden, aber es scheint, dass das bisherige Resultat ein negatives gewesen ist. Man hat z. B. das vornehmste Lebensbedürfniss, das Getreide und speziell in Deutschland den Roggen als Werthmesser annehmen wollen,

1) Eine kleinere Arbeit (über Hessen) s. in diesen Jahrbüchern XIX, 146. Dieselbe ist nicht erschöpfend, macht aber mit Recht den Grundsatz geltend, dass der deutsche Forscher genöthigt ist, sich auf ein einzelnes Staatsgebiet zu beschränken.

so zwar dass man den 30jährigen Durchschnittspreis als Normalpreis ansetzte. Indem dies auch Falke thut, ermittelt er z. B., dass um 1470 ein Ochse etwa doppelt so billig war (nach den Kornpreisen gerechnet) als gegenwärtig. Allein man kann die so gewonnenen Resultate keineswegs als zuverlässig betrachten. Denn der Roggen ist heute mit nichten das vorherrschende Bedürfniss, nach welchem sich alle übrigen Werthe reguliren; er ist daraus durch andere Nahrungsmittel (z. B. die Kartoffel) verdrängt worden.

Indem man das Schwankende dieses Werthmaasses[1]) richtig erkannt hat, ist von anderer Seite der Tagelohn als solches aufgestellt worden[2]). Man hat gesagt, dass der niedrigste Satz des Tagelohns diejenigen drei Anforderungen, welche an einen zuverlässigen Werthmesser gestellt werden müssen (nämlich Konstanz des Preises den übrigen Werthen gegenüber, eine gewisse Gleichartigkeit des Begriffs und eine möglichste Allgemeinheit der Anwendung), ganz besonders in sich vereinige. Unter Tagelohn ist hier nicht derjenige Arbeitslohn gemeint, welcher für qualifizirte Leistungen gezahlt wird, sondern der Betrag einer Tages-Exigenz oder der Gesammtwerth der Lebensbedürfnisse an Kleidung, Nahrung und Wohnung, welche zur Ermöglichung der Existenz absolut nothwendig sind. Dieser Tagelohn, heisst es, schwanke nicht so wie die Kornpreise von Ernte zu Ernte, sondern höchstens von einer nationalökonomischen Periode zur andern. Obwohl in der letzteren Bemerkung etwas Richtiges liegt, so können wir doch auch den Tagelohn nicht als allgemeinen Werthmesser anerkennen. Die Voraussetzung, dass der niedrigste Tagelohn in allen Perioden die Summe der absolut nothwendigen Lebensbedürfnisse darstelle, trifft nach unserer Auffassung keineswegs zu.

Wir haben daher darauf verzichtet, allgemeine Vergleichungen über die Preisdifferenzen verschiedener Epochen anzustellen.

Vielmehr ist es die Absicht der nachfolgenden Tabellen, die gegenseitige Relation der Werthobjekte in einem bestimmten Moment zur Anschauung zu bringen d. h. zu zeigen, dass im J. 1470 der Tagelöhner für seinen Verdienst sich p. Tag oder Woche so und so viel Scheffel Roggen, Pfund Fleisch u. s. w. und im J. 1520 so und

1) Die Qualität des Roggens schwankt nach sehr vielfachen Beziehungen, nach Bodenart, Klima u. s. w. Es ist deshalb sehr gut möglich, dass dasselbe Hohlmaass Roggen 1470 einen ganz anderen Nährwerth als im J. 1870 gehabt hat, ganz abgesehen davon, dass sich eine annähernd richtige Schätzung des Nährwerths nur nach dem Gewicht des Getreides abgeben lässt.

2) Grote, Münzstudien IV, 323 ff.

so viel Scheffel mehr oder weniger kaufen konnte. Dabei lassen wir die Frage vollständig offen, ob der Prozess, welcher sich in der Verschiebung der Preisrelation zeigt, als ein „Sinken des Geldwerths“ oder als ein „Steigen der Waarenpreise“ bezeichnet werden muss. Wir begnügen uns damit, die stattgehabte Veränderung einfach ziffermässig darzuthun.

1. Schlachtvieh und Fische.

Die ersten zehn Tabellen, welche wir nachstehend geben, veranschaulichen die Preisverhältnisse des Viehes, der Fische und des Geflügels, soweit sie sich aus den uns vorliegenden Quellen haben ermitteln lassen.

Die Geldwerthe sind hier wie in allen übrigen Tabellen entweder nach Goldgulden (Gg.), nach Schillingen (Schill.), oder nach Pfennigen (Pf.) angegeben. Der Werth des Goldguldens ward bestimmt durch die rheinischen Münzkonventionen vom 11. Okt. 1464, 19. Sept. 1477, 15. Nov. 1490 und durch die Reichs-Münzordnung vom 10. Nov. 1524. Nach den Anordnungen dieser Uebereinkünfte gingen auf die feine Mark resp. $86^{14}|_{19}$, $88^{40}|_{113}$, $92^{20}|_{37}$ und $97^{1}|_{11}$ Stück. Mithin wurde der Goldgulden im Laufe der Jahre immer leichter und sank nach unsern jetzigen Geldverhältnissen von etwa 6,70 Mark im J. 1464 auf etwa 6,00 Mark im Jahr 1524 [1]).

Die Schillinge wechselten in ihrem Schrot und Korn sehr häufig und mithin variirte auch die Summe, welche man gegen einen Goldgulden eintauschen konnte. Im J. 1470 gingen 15 Schill. 9 Pf. auf einen Goldgulden, im J. 1480 20 Sch. 3 Pf., im J. 1490 18 Sch., 1509 25 Sch., im J. 1512 29 bis 30 Sch., in den Jahren 1513 bis 1523 dagegen mit einiger Regelmässigkeit 18 Schill. — Angaben über den Münzfuss der Silbermünzen gehören zu den grössten Seltenheiten. Nur durch die Grösse und das Gewicht der noch erhaltenen Münzen lässt sich konstatiren, ob man Schillinge oder Theile eines Schillings vor sich habe. — Der Pfennig, die einzige Kupfermünze, welche geprägt wurde, betrug allezeit den 12. Theil eines Schillings. — Die Mark, nach welcher in den Quellen vielfach gerechnet wird, ist keine Münzeinheit, sondern nur eine Rechnungseinheit von 12 Schillingen.

---

1) Grote, Münzstudien I, 167.

Tab. 1. Ochsen[1]) (p. Stück).

Jahr	Schlacht-Ochsen	Magere	Fette	Nicht näher bezeichnete Ochsen
1467	$1\frac{1}{5}$ Gg. (5)	—	—	—
1503	—	—	—	$1\frac{9}{10}$ Gg. (1)
1514	—	3 Gg. (4)	—	—
1521	—	$3\frac{1}{2}$ „ (24)	—	—
1522	—	$3\frac{1}{2}$ „ (1)	—	5 Gg. (10)
1523	—	$4\frac{1}{2}$ „ (6)	$5\frac{1}{2}$—6 Gg. (20)	6 „ (5)
1524	—	4 „ (2)	6 Gg. (1)	—
1524	$5\frac{1}{2}$ „ (10)	—	6 „ (11)	—
1525	—	6 „ (2)	—	—

Tab. 2. Rinder (p. Stück).

Jahr	Schlacht-Rind	Gewöhnl. Rind	Fettes Rind	„Kleines" Rind
1466	20 Schill. (1)	—	—	—
1472	20 „ (10)	14—15 Sch. (20)	—	—
1497	20 „ (1)	14 Schill. (1)	—	—
1504	22 „ (1)	—	—	—
1509	24 „ (1)	18 „ (1)	—	—
1513	—	—	41 Schill. (2)	—
1524	—	—	60 „ (1)	21 Schill. (1)
1526	—	—	44 „ (4)	—

Tab. 3. Schweine (p. Stück)[2]).

Jahr	Schlacht-Schweine	Fette Schweine	Magere Schweine	Ohne Angabe
1466	15 Schill. (1)	—	5 Schill. (6)	—
1475	—	—	—	12 Schill. (1)
1484	—	—	—	15 „ (4)
1506	—	24 Schill. (1)	—	—
1509	—	—	—	8—22 Sch. (20)
1512	—	—	—	20 Schill. (4)
1514	—	—	—	16—19 Sch. (4)
1516	30 Schill. (1)			—
1520	—	—	6 Schill. (4)	—
1523	—	—	18 „ (1)	—
1524	—	—	21 „ (60)	20 Schill. (40)

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten hier wie in den folgenden Tabellen die Anzahl der verkauften Gegenstände, welche ermittelt worden ist.

2) Ueber die Preise des Specks s. unten.

Tab. 3a. Eber (p. Stück).
(männliche Schweine).

Jahr	Fett	Mager	Ohne Angabe
1496	—	—	24 Schill. (2)
1499	24 Schill. (1)	18 Schill. (1)	—
1503	—	$17\frac{1}{2}$,, (2)	—
1506	36 ,, (1)	—	—
1512	—	27 ,, (2)	—
1516	36 ,, (3)	27 ,, (2)	30 Schill. (2)
1520	—	39 ,, (1)	36 ,, (2)
1522	36 ,, (2)	—	—
1523	—	36 ,, (1)	—

Tab. 4. Schafe (p. Stück).

Jahr	Ohne Angabe	Fette	Schlachtschafe
1466	—	—	5 Schill. (4)
1474	—	—	$4\frac{1}{2}$,, (2)
1475	—	—	5 ,, (3)
1504	—	—	5 ,, (1)
1505	—	—	7 ,, (1)
1521	—	18 Schill. (1)	—
1523	9 Schill. (18)	—	10 ,, (58)
1525	—	18 ,, (1)	—

Tab. 5. Lämmer (p. Stück).

	Ohne Angabe	Fette
1474	$1\frac{1}{2}$ Schill. (3)	2 Schill. (13)
1475	—	2 ,, (5)
1502	—	$4\frac{1}{2}$—5 Sch. (5)
1504	$3\frac{3}{4}$,, (1)	4 Schill. (1)
1506	$3\frac{1}{2}$,, (1)	—
1507	—	$5\frac{1}{6}$,, (4)

Tab. 6. Hämmel (p. Stück).

1518	9 Schill. (1)
1523	10 ,, (16)
1524	10 ,, (1)

Tab. 7. Häringe (p. Stück).

1466	$\frac{1}{3}$ Pf. (100)
1473	1 ,, (400)
1475	$\frac{2}{3}$,, (453)
1497	1 ,, (1)
1498	1 ,, (60)
1504	$\frac{3}{4}$—1 ,, (200)
1513	2 ,, (1)
1520	$1\frac{1}{4}$,, (100)
1522	2 ,, (400)
1523	3 ,, (1172)
1523	2 ,, (100)

Tab. 8. Stockfische (p. Pfund).

1491	9 Pf. (20)
1497	9 ,, (66)
1504	9 ,, (16)
1510	12 ,, (1)
1513	15 ,, (1)
1514	9 ,, (1)
1523	10—11 ,, (101)
1524	12 ,, (150)

Tab. 8a. Schollen (p. Paar).

1466	4 Pf. (1)
1475	4 ,, (1)
1504	4 ,, (50)
1526	6 ,, (1)

Tab. 9. Hühner (p. Stück).

Jahr	Junge		Ausgewachsene	
1466	—		4 Pf.	(20)
1474	3 Pf.	(71)	—	
1475	3 „	(12)	—	
1504	$3\frac{1}{2}$ „	(12)	6 Pf.	(4)
1505	$3\frac{3}{4}$—$4\frac{1}{8}$ Pf.	(12)	—	

Tab. 10. Gänse (p. Stück)

1518	12 Pf.	(1)
1521	12 „	(60)
1523	12 „	(300)
1525	18 „	(1)

Indem wir uns erlauben, hieran einige erläuternde Bemerkungen zu knüpfen, bedauern wir zunächst, über die Preise des Rindviehs einstweilen nur die vorliegenden Notizen beibringen zu können. Die Ermittelungen über die Preise der Ochsen aus 1467 bis 1503 sind durchaus unzureichend; auch in den darauf folgenden Jahren mangelt es an Mittheilungen und erst von 1514 bis 1525 finden sich eine Reihe von Notizen, welche deshalb von besonderem Werth sind, weil die Qualität des Thieres sich in den Quellen näher angegeben findet. Wir ersehen daraus, dass der Preis eines mageren Ochsen von 3 bis auf 6 Goldgulden gestiegen ist. — Die Nachweise über die Rinder sind insofern nicht ohne Interesse, als man bemerkt, wie in den Jahren 1466—72 14 bis 20 Schill., im J. 1524 21 bis 60 Schill. bezahlt wurden. Dabei heisst es ausdrücklich, dass der Preis von 21 Schill. für ein kleines Rind gegeben worden sei.

Die Schweine bildeten für die Volkswirthschaft der Periode, von welcher wir reden, einen sehr einflussreichen Faktor; zumal in den Haushaltungen der geringen Leute waren dieselben ein wichtiger Bestandtheil. Um so nachtheiliger musste es werden, dass gerade hier eine ungemeine Preiserhöhung Platz griff. Während sich im J. 1466 Notirungen von 5—15 Schill. finden, beträgt schon im J. 1509 der niedrigste Preis 8, der höchste 22 und im J. 1516 sogar 30 Schill. Der Preis der Eber stieg gleichzeitig von 18—24 Schill. um 1498 auf 36—39 Schill. in den Jahren 1520—1522 [1]). — Eine fast noch grössere Steigerung zeigt sich bei Schafen und Lämmern, wie die Tabellen ergeben. Für die Hämmel sind die ermittelten Notizen leider sehr dürftig.

Bezüglich der Fische, welche in den Tabellen 7 und 8 berücksichtigt sind, bemerkt bereits Joh. Falke (Jahrbücher XIII, 363) ganz richtig, dass dieselben in jeder Gestalt unter den Nahrungsmit-

1) Unabhängig hiervon habe ich gefunden, dass im J. 1466 ein Pfund Speck mit 6 Pf., im J. 1504 mit 9 bis $9\frac{2}{3}$ Pf und im J. 1505 sogar mit 10 Pf bezahlt wurde — eine vortreffliche Bestätigung für die Richtigkeit unserer obigen Notizen.

teln der damaligen Zeit (wegen der zahlreichen Fasttage) eine viel grössere Bedeutung hatten als gegenwärtig. Um so beachtenswerther ist die Preissteigerung, welche für Häringe fast 100 %, für Schollen gegen 50 % und für Stockfische gegen 20 % beträgt. Die ermittelten Angaben reichen aus, um dies Resultat als ein zuverlässiges bezeichnen zu können. — Dagegen möchten wir uns über das Geflügel ein sicheres Urtheil nicht erlauben, wenn auch die Steigerungstendenz aus den gegebenen Notizen klar erhellt [1]).

2. Getreide, Hülsenfrüchte und sonstige landwirthschaftliche Produkte.

Die einundzwanzig Tabellen, welche wir über die Produkte der Landwirthschaft unter Nr. 11—31 geben, sind nicht für alle darin berücksichtigten Gegenstände als vollständige und erschöpfende Materialien-Sammlungen zu betrachten. Indessen sind auch diejenigen Angaben vielleicht ein beachtenswerther Beitrag zur Statistik, welche als vereinzelte Notizen bezeichnet werden müssen. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche sich solchen Untersuchungen entgegenstellen, wird gewiss auch für kleine Gaben dankbar sein.

Tab. 11. Roggen (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster Preis
1466	1 Schill. (12)	—
1475	$1\frac{1}{4}$ „ (144)	$1\frac{1}{6}$ Schill. (180)
1496	$1\frac{1}{2}$ „ (12)	—
1502	$2\frac{3}{4}$ „ (240)	2 „ (216)
1509	3 „ (12)	—
1511	$4\frac{1}{4}$ „ (20)	4 „ (36)
1513	$2\frac{1}{2}$ „ (12)	$1\frac{5}{8}$ „ (10)
1515	3 „ (36)	—
1521	$3\frac{1}{2}$ „ (72)	—
1522	7 „ (26)	5 „ (48)

Tab. 12. Weizen (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Einziger ermittelter Preis
1484	$2\frac{1}{2}$ Schill. (67)	$2\frac{1}{6}$ Schill. (12)	—
1509	$2\frac{1}{2}$ „ (39)	$2\frac{5}{12}$ „ (2)	—
1512	3 „ (20)	2 „ (65)	—
1514	—	—	$2\frac{1}{2}$ Schill. (8)
1521	$4\frac{1}{8}$ „ (21)	$4\frac{1}{4}$ „ (2)	—
1522	7 „ (27)	$4\frac{1}{2}$ „ (7)	—
1523	—	—	4 „ (1)

1) Es sei hier noch hinzugefügt, dass im J. 1523 der Preis der Enten zwischen 6 und 8 Pf. schwankte.

Tab. 13. Gerste (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis		Niedrigster Preis	
1484	16½ Pf.	(73)	16⅓ Pf.	(19)
1502	24 „	(60)	—	
1509	28 „	(208)	27 „	(23)
1511	36 „	(1)	—	
1512	25 „	(51)	—	
1513	24 „	(2)	—	
1514	36 „	(2)	24 „	(209)
1515	24 „	(1)	—	
1517	26 „	(12)	—	
1519	36 „	(12)	26 „	(200)
1520	36 „	(12)	—	
1521	36 „	(72)	—	
1522	63 „	(24)	60 „	(12)
1523	36 „	(12)	—	

Tab. 14. Hafer (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis		Niedrigster Preis		Einziger ermittelter Preis	
1466	12 Pf.	(600)	7 Pf.	(12)	—	
1472	13 „	(20)	12 „	(4)	—	
1473	13 „	(1)	12 [1])	(300)	—	
1474	—		—		9 Pf.	(1)
1475	13 „	(1)	—		—	
1491	—		—		9 „	(1)
1496	12 „	(21)	9 „	(178)	—	
1500	12 „	(1450)	9 „	(288)	—	
1502	15 „	(4)	—		—	
1506	12 „	(60)	10 „	(333)	—	
1509	14 „	(18)	11⅓—13⅓	(60)	—	
1514	15 „	(12)	10½—11	(150)	—	
1519	—		—		12 „	(20)
1521	—		—		15 „	(12)
1522	36 „	(30)	—		—	
1523	—		—		15 „	(2400)
1526	—		—		18 „	(1)

Tab. 15. Malz (p. Scheffel).

1466	13 Pf.	(12)
1470	14 „	(1)
1474	18 „	(176)
1475	18 „	(12)
1506	24 „	(18)
1516	24 „	(12)

Tab. 17. Bohnen (p. Scheffel).

1466	20 Pf.	(5)
1475	18 „	(3)
1509	30 „	(6)
1523	39 „	(1)

1) Dabei steht ausdrücklich bemerkt, dass der Hafer im J. 1473 theuer gewesen sei.

Tab. 16. Weisse Erbsen (p. Scheffel).

Jahr	Höchster Preis		Niedrigster Preis		Einziger ermittelter Preis	
1466	30 Pf.	(1)	23 Pf.	(1)	—	
1484	—		—		28 Pf.	(3)
1497	—		—		36 „	(12)
1500	—		—		48 „	(10)
1503	48 „	(6)	36 „	(1)	—	
1506	—		—		36 „	(15)
1509	—		—		30 „	(3)
1519	—		—		72 „	(12)
1522	—		—		108 „	(3)
1523	—		—		48 „	(1)

Tab. 18. Butter (p. Pfund).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster Preis	
1466	5 Pf.	4 Pf.	(120)
1472	5 „	—	(27)
1475	6 „	5 Pf.	(65)
1478	6 „	—	(15)
1480	6 „	—	(1)
1494	5 „	—	(2)
1497	6 „	—	(31)
1504	12 „	9 Pf.	(104)
1505	9 „	—	(60)
1506	8 „	—	(21)
1508	7 „	—	(1)
1510	10 „	—	(3)
1513	13 „	6 Pf.	(2)
1515	11 „	8 „	(2)
1523	7 „	6 „	(22)
1524	9 „	—	(1005)
1525	8 „	7 Pf.	(44)
1526	10 „	—	(250)

Tab. 19. Käse (p. Pfund).

1466	2 Pf.	(29)
1473	2 „	(180)
1506	3 „	(20)
1523	3 „	(110)
1526	4 „	(1)

Tab. 20. Eier (p. Stück).

1466	$\frac{2}{5}$ Pf.	(5)
1473	$\frac{1}{4}$ „	(200)
1499	$\frac{1}{3}$ „	(300)
1502	$\frac{3}{5}$ „	(173)
1506	$\frac{1}{2}$ „	(400)

Tab. 21. Honig (p. Quart).

1499	18—24 Pf.	(30)
1502	18 „	(53)
1506	24 „	(2)
1507	18 „	(54)
1523	36 „	(14)

Tab. 22. Wachs (p. Pfund).

1514	36 Pf.	(1)
1522	48 „	(6)
1526	48 „	(1)

Tab. 24. Milch (p. Quart).

1504	$1\frac{5}{12}$—2 Pf.	(13)
1523	3 „	(140)

Tab. 25. Oel (p. Quart).

Jahr	Rüböl		Baumöl		Ohne nähere Angabe	
1466	—		—		15 Pf.	(1)
1504	—		—		30 „	(3)
1522	—		16 Pf.	(25)	—	
1523	36 Pf.	(180)	—		—	

Tab. 26. Rübsamen (p. Scheffel).

1473	3 Schill.	(24)
1478	"	(1)[1]
1491	2¾ "	(4)
1496	2½ "	(51)
1506	6 "	(2)

Tab. 27. Essig (p. Quart).

1466	3 Pf.	(7)
1506	3 "	(4)

Tab. 28. Talg (p. Cluwed).

1470	9 Schill.	(1)
1473	9 "	(3)
1475	8 "	(3)
1523	12 "	(27)

Tab. 29. Theer (p. Pfund).

1473	3 Pf.	(6)
1475	3 "	(11)

Was die vorstehenden Tabellen im Einzelnen anbetrifft, so fliessen für Roggen und Weizen die Quellen in den Amtsrechnungen nicht so reichlich als es wünschenswerth wäre und als man erwarten sollte. Die Tabellen 11 und 12 enthalten (ausser den Angaben der Amtsrechnungen) auch einige Notizen, welche den Rechnungen der Domkapitelsbörse aus den betr. Jahren entnommen sind und obwohl sie auf diese Weise einige nicht uninteressante Daten geben, so bleibt die Vervollständigung doch vorbehalten. — Wenn man nun den Unterschied der Roggenpreise von 1466 und 1522 betrachtet, so darf man nicht übersehen, dass in demselben die Wirkung einer schlechten Ernte von 1522 steckt; allein es ist doch beachtenswerth, dass trotz zufälliger Schwankungen sowohl beim Roggen wie beim Weizen ein konstantes Steigen bemerkbar ist.

Für Gerste und Hafer (Tab. 13 und 14) finden sich reichlichere Mittheilungen als über die erstgenannten Getreidearten. Es scheint, als ob in den ländlichen Distrikten des Münsterlandes die geringeren Sorten damals noch einen grossen Theil des Ackerbaus beherrscht hätten. Um so einflussreicher mussten die Schwankungen für die weiteren Bevölkerungsschichten werden. Wenn man nun in Tab. 13 die höchsten und niedrigsten Preisnotirungen der Jahre 1522 (63 Pf.) und 1484 (16½ Pf.) weglässt, so erkennt man, dass der Preis zwischen 1502 und 1521 zwischen 24 und 36 Pf. (pr. Scheffel) schwankt und zwar zeigt sich im Fortschritt der Jahre deutlich die steigende Tendenz. Die Tab. 14 gestattet zwar dieselbe Beobachtung, doch ist eine grössere Konstanz des Preises wahrnehmbar. — Der Preis des Scheffels Malz steigt zwischen 1466 und 1516 von 13 auf 24 Pf. (Tab. 15). —

1) Dabei wird in der betr. Rechnung ausdrücklich bemerkt, dass der Rübsamen im J. 1478 theuer gewesen sei.

Die Hülsenfrüchte, welche in den Tab. 16 und 17 berücksichtigt werden, fielen in damaliger Zeit für die Haushaltungen bedeutend mehr ins Gewicht als gegenwärtig. Die Vertheuerung, welche sie erfuhren, war gleichfalls eine sehr grosse. Selbst wenn man die Jahre 1503, 1519 und 1522 als Theuerungsjahre ansetzt, so bleibt eine Steigerung bei den Erbsen von 23—30 Pf. (pr. Scheffel) in 1466 auf 36 bis 48 Pf. in 1506—1523 und bei den Bohnen von 20 auf 30 Pf. zwischen 1466 und 1509 bestehen. Sehr interessant sind die Preisverhältnisse der landwirthschaftlichen Nebenprodukte. Es liess sich erwarten, dass mit dem Emporschnellen der Viehpreise auch die Preise von Butter, Käse und Milch steigen würden. Die Tabellen 18, 19 und 24 bestätigen diese Annahme auf das Vollständigste. Für die Preise der Butter fliessen die Quellen so reichlich, dass man mit Sicherheit behaupten darf, es habe sich in etwa 40 Jahren eine Steigerung von 75 bis 100 $^0/_0$ vollzogen. Etwas Aehnliches gilt vom Käse und von der Milch.

In Bezug auf Heu, über welches sich zahlreiche Preisangaben finden, haben wir, wie oben bemerkt, keine Tabelle zusammengestellt, weil die Preise nach Fudern angegeben sind, wobei grosse und kleine Fuder ausdrücklich unterschieden werden. Die Mehrzahl der Fuder wird notirt mit 17—18 Schilling. Doch sinkt der Preis bis auf 9 Schill. für ein „kleines" Fuder und steigt bis auf 24 Schill. — Aehnliches wie vom Heu gilt vom Stroh. Der Preis des Streustrohs schwankt von 1514—1523 zwischen $7^1/_2$ und 18 Schill. pr. Fuder.

Die Gemüse werden meistens nach der Stückzahl verkauft, z. B. Wurzeln, Kohlköpfe u. s. w. Die Angaben, welche ich gefunden habe, reichen nicht aus, um eine Uebersicht zu ermöglichen. Im J. 1516 kosten 200 Kohlköpfe 8 Schill.; im J. 1520 dagegen 11 Schilling. — 100 Stück Wurzeln kosten 1520 3 Schill. — Ein Scheffel Rüben kostet 1496 9 Pf.

Der Hanf wird zum Theil nach Pfunden, zum Theil nach sog. „Wichten" verkauft. Im J. 1511 kostet das Pfund 5 Pf., im J. 1519 das Wicht 3 Schill. 3 Pf., im J. 1521 4 Schill., 1524 3 Schill. und 1525 $3^1/_2$ Schill. Das Verhältniss des Pfunds zum Wicht vermag ich nicht anzugeben.

Ueber die Preise des Holzes habe ich nur Weniges ermitteln können. Im J. 1497 zahlte man für 20 Pfähle, welche zur Herstellung eines Zauns verwendet wurden 10 Pfennig; im J. 1500 kostete ein Wagen voll Fichten 2 Goldgulden; in 1513 400 Tannenbretter 43 Mark, dagegen im J. 1517 58 Tannenbretter nur $3^3/_4$ Mark. Im

J. 1520 wurde für eine „kleine Fichte“, welche 2 Säger in 2 Tagen zu Fackelstäben schnitten 3 Schilling bezahlt. Das Fuder trockenes Brennholz kostete 1523 6 Schill. 6 Pf., während im J. 1497 das Fuder auf 3 Schill. zu stehen kam. In demselben Jahr wird der Preis eines Fuders „Zaunholz“ auf 4 Schill. angegeben.

Die Angaben über Bier und Wein erfolgen in den Amtsrechnungen meist nach Tonnen, deren Grösse variirt und ohne nähere Angabe der Qualität. Desshalb ist es schwer, den wirklichen Preis genau festzustellen. Einige wenige Angaben, welche sich durch Detaillirung auszeichnen, mögen hier folgen:

Tab. 30. Bier (pr. Quart).

Jahr	Gewöhnliches	Warburger	Paderborner
1499	2 Pf.	4 Pf.	3 Pf.
1506	2 „ (66)	—	—
1526	—	—	4 Pf. (10)

Tab. 31. Wein (pr. Quart).

Jahr	Höchster Preis	Niedrigster	Einziger ermittelter Preis
1466	16 Pf. (6)	14 Pf. (6)	—
1478	—	—	15 Pf. (8)
1499	15 Pf. (136)	14 Pf. (34)	—
1513	36 „ (1)	15 „ (1)	—
1514	—	—	18 Pf. (2)
1517	24 Pf. (1)	15 Pf. (1)	—
1520	18 „ (1)	16 „ (1)	—
1524	19 „ (1)	18 „ (1)	—
1525	—	—	18 Pf. (1)

Besser sind wir unterrichtet über den Preis eines andern unentbehrlichen Bedürfnisses, des Salzes. Die nachfolgenden Ziffern mögen darüber Auskunft geben.

Tab. 31a. Salz (pr. Scheffel).

Jahr	Preis
1466	16 Pf. (1)
1473	15 „ (72)
1475	20—22 „ (138)[1]
1491	16 „ (6)
1506	48 „ (2)
1509	26 „ (24)
1514	26 „ (12)

1) Dabei steht ausdrücklich bemerkt, dass das Salz im J. 1475 theuer gewesen sei.

Aus dieser Uebersicht geht mit Evidenz hervor, dass dieser Artikel der steigenden Tendenz aller Lebensbedürfnisse folgte.

3. Erzeugnisse des Gewerbfleisses.

Man wird nicht fehl gehen, wenn man behauptet, dass diejenige Industrie, welche in damaliger Zeit die relativ bedeutendste war und die meisten Menschen beschäftigte, das Tuchmacher-Gewerbe mit seinen Nebenzweigen gewesen ist [1]). Es trifft sich daher glücklich, dass gerade hierfür zahlreiche Notizen sich erhalten haben, welche ein deutliches Bild über die Preisbewegung liefern. Die nachfolgenden Tabellen sind bestimmt, dieselbe zur Anschauung zu bringen.

Tab. 32. Weseler Breites Tuch (pr. Elle und Pf.).

1473	84 Pf.	(2)
1474	84 „	(4)
1475	84 „	(2)
1496	84 „	(1)
1497	78 „	(5)
1502	72 „	(19)
1507	72 „	(4)

Tab. 33. Weseler Schmales Tuch

1468	54 Pf.	(4)
1470	54 „	(4)
1472	54 „	(4)
1473	54 „	(6)
1474	54 „	(8)
1496	60 „	(10)

Tab. 34. Dortmunder Weisses Tuch

1473	48 Pf.	(1)
1475	42 „	(1)
1505	39 „	(3)

Tab. 35. Gochsches Weisses Tuch

1473	36 Pf.	(1)
1475	36 „	(5)
1496	36 „	(2)
1497	36 „	(6)
1502	36 „	(1)
1505	36 „	(1)
1506	36 „	(2)
1518	36 „	(1)
1519	36 „	(1)
1521	36 „	(1)
1522	36 „	(1)

Tab. 36. Osnabrücker Graues Tuch

1496	30 Pf.	(4)
1499	27 „	(4)
1504	36 „	(16)
1505	33 „	(4)

Tab. 37. Attendorner Graues Tuch

1473	39 Pf.	(4)
1475	39 „	(4)
1496	42 „	(8)

1) Für die grösseren Städte des nordwestlichen Deutschlands kann dies als ausgemacht gelten. Ausser der Weberei und Gewandmacherei gehört auch die Verfertigung von Leinwand hierher. Aus einer erhaltenen Accis-Rolle der Stadt Osnabrück aus dem Ende des 15. Jahrh. erhellt, dass der vornehmste Gegenstand der Besteuerung Tücher waren und zwar neben den Westphälischen in erster Linie Holländische und Englische. Daneben spielen nur die Nahrungsmittel oder Rohprodukte, namentlich Wolle und Metalle eine gewisse Rolle; s. Wiegand, Archiv f. Gesch. und Alterthumskunde I, Heft 4, S. 16.

Tab. 38.

„Saertuch"

1473	24 Pf.	(4)
1474	24 „	(4)
1491	24 „	(4)
1496	21 „	(4)
1497	21 „	(9)
1500	24 „	(5)
1502	36 „	(3)
1505	36 „	(3)
1506	28 „	(3)
1507	36 „	(11)

Tab. 39.

„Borsies"[1]

1466	9 Pf.	(10)
1468	9 „	(1)
1470	9 „	(10)
1473	9 „	(8)
1475	9 „	(7)
1496	10 „	(9)
1497	12 „	(6)
1500	12 „	(3)
1502	12 „	(3)
1505	12 „	(4)
1507	12 „	(3)

Tab. 40.

Englisches rothes Gewand

1491	216 Pf.	(2)
1496	216 „	(4)
1502	216 „	(4)
1503	204 „	(3)
1520	204 „	(1)
1522	204 „	(1)
1526	204 „	(1)

Tab. 41.

Zütphensches rothes Tuch

1499	108 Pf.	(1)
1500	108 „	(9)
1502	108 „	(5)
1504	108 „	(1)
1505	120 „	(8)
1506	144 „	(4)
1507	120 „	(5)
1523	108 „	(1)

Tab. 42.

Ordinäres Englisches Tuch

1472	180 Pf.	(4)
1523	180 „	(1)

Tab. 43.

Leidener rothes Tuch

1497	137 Pf.	(5)
1505	156 „	(5)
1506	168 „	(4)
1507	144 „	(5)

Tab. 44 u. 45. Leinen (pr. Elle).

Jahr	Für Tischzeug	Für Bettzeug und Kleider-Futter	Für Küchenzeug	Graues Sackleinen	Ohne Angabe
1466	—	9 Pf. (8)	12 Pf. (1)	8 Pf. (8)	—
1472	—	9 „ (49)	—	—	—
1474	18 Pf.[2]) (12)	9—12 „ (10)	—	—	—
1475	—	12 „ (37)	—	—	—
1497	--	—	—	—	14 Pf. (1)
1498	16 Pf.[3]) (40)	—	—	—	—
1503	—	—	—	—	15 Pf. (6)
1507	—	—	—	—	15 „ (2)
1514	—	—	—	8 Pf. (30)	—
1521	—	10 Pf. (120)	—	—	—
1522	—	—	—	—	16 Pf. (34)
1523	—	—	16 Pf. (24)	—	18 „ (29)

Was nun zunächst die Tafeln 32—37 angeht, so repräsentiren dieselben die Preise der einheimischen Tuche mittlerer Qualität. Die Stoffe wurden durchweg zur Bekleidung des Amts-Personals, des Rentmeisters, Vogtes, Schreibers u. s. w. verwandt und zwar

1) Ich habe die Qualität dieses Stoffes nicht feststellen können, doch scheint es als ob wir es nicht mit einem Wollen- sondern mit einem Leinenstoff zu thun hatten. (S. unten.)

2) Als „Tafellaken" für den Bischof bezeichnet.

3) Als „Tafellaken" für einen Festsaal in Münster bezeichnet.

die Weseler, Dortmunder, Osnabrücker, Attendorner Zeuge als Röcke, Hosen, Wämser u. s. w., die Gochschen weissen Tuche aber als Unterfutter unter letztere. Neben diesen kommen auch Essener, Dinslakener u. a. Tuche in gleicher Qualität zu resp. 60 und 48 Pf. p. Elle vor, während die Kölner Tuche schwerer und theurer sind und als Kölner Doppeltuch (zu Mänteln) im J. 1497 mit 120 Pf. p. Elle bezahlt werden. Leider fliessen die Angaben über die letztgenannten Sorten nicht reichlich genug, um die Preisveränderungen übersehen zu können.

Indessen genügen die in den Tabellen gegebenen Notizen, um die Thatsache festzustellen, dass diese Mittel-Qualität der Tuche sich zum Theil im Sinken, zum Theil wenigstens nicht im Steigen befand. So tritt bei dem Weseler breiten Tuch seit 1497 (nachdem der Preis seit 23 Jahren sich auf 84 Pf. gehalten hatte) ein starker Preisabschlag ein. Für das Weseler schmale Tuch fehlen leider seit 1497 die Angaben. Das Dortmunder weisse Tuch sinkt zwischen 1473 und 1505 von 48 auf 39 Pf.! Das Osnabrücker Graue macht zwar ebenso wie das Attendorner eine kleine Erhöhung durch, allein dieselbe ist relativ eine sehr geringe. Das Gochsche weisse Tuch, welches eine starke Verwendung fand, vermag in 49 Jahren trotz der Veränderung der Produktionsverhältnisse keine Erhöhung durchzusetzen.

Wenn man nach den Ursachen fragt, welche diese Veränderungen herbeigeführt haben, so lässt sich das Sinken der besseren Tuche — über das Steigen anderer Sorten werden wir unten zu handeln haben — dadurch erklären, dass die Concurrenz der flandrischen und englischen Waaren das deutsche Gewerbe in jener Zeit ungemein drückte. Es ist bezeichnend, dass gerade das breite Weseler Tuch zum Preis von 84 Pf. am meisten zu leiden hatte; die wenig theuereren flandrischen und holländischen Sorten nämlich verdrängten es mehr und mehr vom Markte. Wie ernst man diese Angelegenheit auffasste zeigen die Conferenzen der Clevischen und Kölnischen Regierungsbevollmächtigten, welche im J. 1535 zu Neuss abgehalten wurden. Hier ward nämlich die Frage erörtert, ob es rathsam sei, zu befehlen, dass „der gemeine Mann sich genügen lassen möge an dem Tuche, so im Land gemacht wird“ [1]).

Die Tafeln 38 und 39 stellen die Preise der **einheimischen Fabrikate geringster Qualität** dar. Davon wurde das sog. Saer-

1) S. die Akten des Königl. Staats-Archivs zu Düsseldorf Jülich-Berg. Geistl. Sachen 11a. — Die Sache war schon früher auf den Reichstagen zur Sprache gekommen. Die Reichs-Abschiede von 1498 und 1500 setzten fest, dass die Taglöhner sich der inländischen Tuche zu Röcken und Mänteln bedienen sollten.

tuch zu ordinären Wämsern und Röcken für das Dienstpersonal der Amthäuser, der Bäcker, Fischer u. s. w. verwendet. Der Preis, welcher sich in den JJ. 1473 bis 1491 auf 24 Pf. p. Elle gehalten hat, sinkt 1496 und 1497 auf 21 Pf., steigt dann aber wieder auf 24 und schliesslich sogar auf 28 und 36 Pf. — Der Stoff, welchen die Rechnungen mit „Borsies" bezeichnen [1]) und der zur Bekleidung der Tagelöhner oder als Unterfutter dient, ist der einzige, welcher eine constante Steigerung durchmacht; er hebt sich seit 1497 um $33\frac{1}{3}$ % und hält sich auf dieser Höhe bis 1507, von wo an ich seinen Preis leider nicht mehr notirt finde.

Obwohl die Preise der ausländischen Tuche hier weniger in Betracht kommen, weil sie für die Schilderung der deutschen Industrieverhältnisse nicht maassgebend sind — so haben wir doch in den Tafeln 40—43 einige bezügliche Notizen zusammengestellt. Dieselben beweisen, dass auch hier eine sinkende Tendenz vorhanden war.

Was die Preise des Leinens anbetrifft, dessen Bedeutung für die Haushaltungen natürlich eine grosse war, so sind die Ermittelungen leider weniger zahlreich als ich gewünscht hätte. Soviel sich indessen erkennen lässt (s. Tab. 44 u. 45) herrscht hier eine Steigerung der Preise vor. Nur das ordinärste zeigt sich in 1466 und in 1514 auf demselben Punkte.

Die Bestandtheile, welche in dem Preise der Gewerbserzeugnisse enthalten sind, sind der Arbeitslohn und die Kosten der Rohprodukte. Man muss daher bei den Preisschwankungen dieser Artikel wohl unterscheiden, welcher der genannten Faktoren gestiegen oder gesunken, resp. ob sie beide herauf- oder herabgegangen sind. Wenn wir uns für die damalige Zeit nach den Ursachen der Preisveränderungen umsehen, so lässt sich leider ein ganz zuverlässiges Resultat desshalb nicht geben, weil weder die Preise der Wolle noch des Flachses hinreichend bekannt sind. Doch ist nach den Ziffern, welche wir über die Preissteigerung sämmtlicher landwirthschaftlichen Producte gegeben haben, mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass mit der Vertheuerung von Schafen, Hammeln und Lämmern auch die Wolle und mit der Steigerung von Roggen, Gerste, Hafer u. s. w. auch der Flachs [2]) gestiegen ist.

---

1) Falls dieser Stoff ein Leinenzeug repräsentirt, so gilt von demselben, was unten vom Leinen gesagt wird.

2) Die Notizen über die Preise des Flachses sind sehr dürftig. Im J. 1473 kostete ein Pfund „gehechelter Flachs" 12 Pf. — Aus späteren Decennien vermag ich nichts beizubringen.

Mithin ist es wahrscheinlich, dass in allen den Fällen, wo sich eine Steigerung der Tuch- und Leinen-Preise bemerkbar macht, die Ursache nicht in der Erhöhung des Arbeitslohns zu suchen ist, dass dagegen dort, wo ein Preisabschlag verzeichnet ist, ein Rückgang der Löhne als Erklärungsgrund angenommen werden muss. Mithin scheint es, als ob die Lohnsätze der Tuch- und Gewebe-Industrie nicht allein dem Steigen der Lebensmittel nicht haben folgen können, sondern ihrerseits sogar noch zurückgegangen seien.

Eine Ausnahme von der hier beobachteten Thatsache macht auf den ersten Blick das Schuhmacher-Gewerbe. Wir sind im Stand über die Preise bestimmter Arten von Lederschuhen ziemlich genaue Auskunft zu geben. In den Amthäusern, aus welchen unsere Rechnungen stammen, wurde alljährlich das Schuhwerk für das Dienstpersonal und zwar für Knechte, Mägde und Jungen (Hirtenjungen, Küchenjungen u. s. w.) angeschafft und die Kosten desselben sind jedesmal verzeichnet worden. So ist es möglich geworden, die Notizen zusammenzustellen, welche sich auf Tab. 46 (s. unten) finden. Daraus geht nun mit Evidenz die fortwährende Steigerung der Schuh-Preise hervor und wenn man das Jahr 1466 mit 1524 zusammenhält, so beträgt die Erhöhung weit über 100 % und zwar nicht allein für Männerstiefel[1]), sondern auch für Mägde- und Jungen-Schuhe.

Sehr wichtig ist es nun, dass wir in diesem Falle in der Lage sind, die Preisbewegung des Rohproductes dieser Industrie, des Leders, mit relativer Sicherheit zu verfolgen und da ergiebt sich denn die überraschende Thatsache, dass die Preiserhöhung sowohl der Ochsenfelle wie auch der Kuh- und Rindsfelle durchaus gleichen Schritt hält mit den Schuhpreisen und für alle drei Sorten zwischen den Jahren 1466 und 1524 fast genau 100 % beträgt. Die Tab. 47 beweist, dass der Preis eines Ochsenfells von 72 bis 96 Pf. im Jahr 1466 auf 201 Pf. im J. 1523, derjenige eines Kuhfells von 45 Pf. auf 96 Pf. zwischen 1466 und 1523 und der eines Rindfells in derselben Progression gestiegen ist. Ueber Kalbsfelle und Schaffelle fehlen leider die genaueren Angaben.

---

1) Es handelt sich hier um ordinäres Schuhwerk. Die besseren Stiefel wurden schon im J. 1497 mit 48 Pf. p. Paar bezahlt (wie sich aus einer Liquidation über Stiefel ergiebt, welche zweien jungen Grafen von Rietberg gemacht worden waren); ein „Paar hohe Schuh" kostete im J. 1511 nicht weniger als 182 Pf.; dieselben waren nicht zum Gebrauch eines Knechtes, sondern eines Herrn bestimmt.

Tab. 46. Schuhe (pr. Paar).

Jahr	Männer	Mägde	Knaben
1466	23—24 Pf. (2)	15—19 Pf. (3)	—
1468	24 „ (4)	—	—
1470	18—24 „ (10)	—	—
1472	23—24 „ (5)	—	—
1473	18—24 „ (4)	—	—
1474	18—24 „ (32)	—	—
1475	18—20 „ (37)	—	—
1491	36 „ (3)	24 Pf. (2)	—
1496	27—30 „ (1)	—	18 Pf. (1)
1497	36 „ (2)	—	—
1499	24 „ (4)	—	—
1500	36 „ (1)	—	—
1505	36 „ (2)	—	—
1507	24—36 „ (8)	—	—
1511	48 „ (1)	—	36 Pf. (1)
1513	—	—	30—36 „ (2)
1514	—	—	30—36 „ (2)
1523	48 „ (1)	36 Pf. (1)	36 „ (1)
1524	54 „ (16)	—	—
1526	54 „ (1)	—	—

Tab. 47. Felle (pr. Thier).

Jahr	Ochsenfell	Kuhfell	Rindsfell	Kalbsfell	Schaffell
1466	72—96 Pf. (21)	45 Pf. (57)	45 Pf. (30)	14 Pf. (1)	9 Pf. (36)
1472	—	60 „ (4)	—	—	—
1508	—	—	48 Pf. (1)	—	—
1514	—	90 Pf. (8)[1]	—	—	—
1518	144 Pf. (1)	—	—	—	—
1522	144 „ (6)	96 Pf. (9)	72 Pf. (16)	—	—
1523	201 „ (74)	—	—	—	—
1524	—	—	96 „ (1)	—	—
1525	144 „ (1)	—	84 „ (9)	—	—
1526	144 „ (14)	—	96 „ (7)	—	—

Hiermit dürfte der Beweis erbracht sein, dass für die steigende Tendenz, welche dieses Gewerbe aufweist die vornehmste, wenn nicht einzige Ursache in der Vertheuerung des zu Grunde liegenden Rohproduktes zu suchen ist. Der Arbeitslohn hat an dieser Steigerung keinen Antheil.

Es bleibt uns noch übrig, einige Gewerbszweige zu erwähnen, über welche sich zufällig einige Notizen erhalten haben. Dieselben sind wirthschaftlich zwar von geringerer Bedeutung, doch bieten sie manches Charakteristische wie die Tab. 48—51 darthun mögen.

1) Dabei ist ausdrücklich bemerkt 8 „kleine“ Kuhfelle

Tab. 48. Nägel[1]) (pr. Hundert).

	„Latten-Nägel"		„Spyker-Nägel"		„Sweep-Nägel" (pr. Stück)	
1473	18 Pf.	(2)	—		—	
1474	—		—		—	
1475	24 Pf.	(1)	18 Pf.	(1)	2 Pf.	(1)
1478	—		18 „	(2)	—	
1496	36 Pf.	(1)	24 „	(2)	—	
1521	27 „	(11)	18 „	(6)	2 Pf.	(1)

Tab. 49.

Papier (pr. Buch)[2]).

1496	12 Pf.	(8)
1499	12 „	(1)
1500	12 „	(4)
1506	12 „	(1)
1507	12 „	(6)
1508	12 „	(1)
1523	12 „	(3)

Tab. 50. Ziegelsteine (pr. Tausend).

	Höchster Preis		Mittelpreis		Niedrigster Preis	
1473	45 Schill.	(8)	36 Schill.	($^4/_5$)	—	
1498	—		—		18 Schill.	(1)
1501	—		—		18 „	(1)
1503	$45^1/_2$ Schill.	(2)	—		—	
1525	—		36 Schill.	(1)	—	
1526	48 Schill.	(4)	36 „	(8)	—	

Tab. 51.

Talgkerzen (pr. Pfd.).

1466	7 Pf.	(10)
1523	12 „	(12)
1526	12 „	(5)

In Betreff der Nägel, welche in ihrer Qualität ganz bestimmt gekennzeichnet werden, zeigt sich mit geringen Schwankungen eine grosse Konstanz des Preises; nur die Lattennägel scheinen ein wenig gestiegen zu sein. Noch auffallender ist dieselbe Erscheinung beim Papier, welches sich von 1496 bis 1523 auf derselben Höhe behauptet. Die Ziegelsteine schwanken zwar in der besseren Qualität, die geringeren Sorten bleiben sich hingegen gleich. Man möchte aus diesen Thatsachen schliessen, dass die Rohprodukte, welche diesen Industrien zu Grunde liegen, gleichfalls nicht gestiegen sind. In Betreff der Metalle, welche hier zugleich in Betracht kommen, habe ich nur ermitteln können, dass das Pfund Eisen im J. 1520 und 1523 zu 20 Pf., das Pfund Zinn im J. 1497 zu 30 Pf. und 1526 zu 36 Pf., das Pfund Blei im J. 1478 zu 6 Pf. berechnet wird. — Ganz evident ist der Zusammenhang in der Steigerung der Preise für Kerzen (Tab. 51) und dem Aufschlag des Talges (Tab. 28).

4. Der Arbeitslohn.

Wenn wir bisher auf die Verhältnisse des Arbeitslohns nur gelegentliche Streiflichter haben werfen können, so wollen wir in den nachfolgenden Untersuchungen an der Hand statistischer Thatsachen einige sichere Anhaltpunkte zur Beurtheilung dieses wichtigen Fak-

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten hier die Zahl der verkauften Hunderte.

2) Es ist hier durchweg solches Papier gemeint, wie es zu den Rechnungen und Registern verwandt wurde.

tors beibringen. Wir zweifeln nicht, dass die Resultate der angestellten Ermittelungen ein gewisses Interesse erwecken werden, um so mehr da ausgedehntere Forschungen auf diesem Gebiete, so viel uns bekannt ist, in Deutschland noch nicht angestellt worden sind.

Als Uebergang vom Lohn der gewerblichen Arbeit zum Tagelohn wollen wir zunächst hier kurz die Lohnverhältnisse einiger Stückarbeiter erwähnen, über welche sich zuverlässige Daten erhalten haben. Ein Schneider bekam im J. 1473 für die Herstellung eines Rocks, welcher vier Ellen Tuch brauchte 24 Pf., im J. 1496 und 1504 für die gleiche Leistung dasselbe und im J. 1508 für einen Rock von 5 Ellen Stoff 32 Pf. Mithin hatte sich der Lohn in 25 Jahren für diese Art von Arbeit gar nicht oder doch nur ganz unbedeutend verändert. — Der Botendienst, welcher in damaliger Zeit ein ausgedehntes Arbeitsgebiet bildete, wurde pro Meile berechnet. Im J. 1466 erhielt ein Bote 8 Pf. (bei eigner Beköstigung) und im J. 1496 unter den gleichen Bedingungen dasselbe. In einzelnen Fällen wurden 1496 sogar $7^3/_4$, 6 und $5^1/_4$ Pf. bezahlt.

Das Schlagen des Rübsamens wurde auf den Amthäusern in der Regel per Scheffel bezahlt. Im J. 1498 erhielt ein Arbeiter für den Scheffel 4 Pf. und im J. 1526 für dieselbe Leistung gleichfalls 4 Pf. — Etwas anders stellt sich der Stücklohn für die Leinweber. Es ist überliefert, dass im J. 1473 „eine Elle Laken zu wirken“ $1^1/_2$ Pf., dagegen im J. 1514 2 Pf. kostete; mithin hat hier ein Aufschlag von 25 % stattgefunden. Da es sich hier um feineres Leinen handelt, so scheint es, dass an der Steigerung der Leinenpreise besserer Qualität, welche wir oben konstatiren konnten, nicht allein die Preiserhöhung des Rohprodukts, sondern auch die des Arbeitslohns einen Antheil gehabt hat.

Indem wir bedauern, über den Stücklohn Weiteres nicht gefunden zu haben, lassen wir hier die nachfolgenden Uebersichten über den Stand des **Tagelohnes** folgen.

Tab. 52.

Torfstecher (pr. Tag)[1] bei freier Kost.

1475	12 Pf	(2)
1506	10 „	(2)
1511	9 „	(1)
1513	8 „	(1)
1514	8 „	(1)
1523	9 „	(2)

Tab. 53.

Kalkrührer bei freier Kost.

1468	12 Pf.	(1)
1473	12 „	(3)
1478	12 „	(2)
1523	12 „	(7)
1525	13 „	(1)

Tab 54.

Steinbrecher bei eigener Kost.

1473	19 Pf.	(7)
1475	21 „	(6)
1499	18 „	(1)
1502	18 „	(2)
1505	18 „	(2)

1) Die eingeklammerten Ziffern bedeuten die Zahl der ausgelohnten Arbeiter

Tab. 55.

Dachdecker-Meister bei freier Kost.

1466	10 Pf.	(2)
1468	10 „	(1)
1470	10 „	(1)
1472	12 „	(3)
1474	14 „	(1)
1505	12 „	(2)

Tab. 56.

Dachdecker-Geselle bei freier Kost.

1466	9 Pf.	(1)
1468	9 „	(1)
1470	9 „	(1)
1474	13 „	(3)
1505	9 „	(2)

Tab. 57.

Maurermeister bei freier Kost.

1468	18 Pf.	(1)
1473	16 „	(1)
1478	18 „	(1)
1523	16 „	(1)
1525	18 „	(1)

Tab. 58.

Maurergeselle bei freier Kost.

1468	16 Pf.	(1)
1525	16 „	(4)

Tab. 60.

Verputzer bei freier Kost.

1478	15 Pf.	(4)
1513	12 „	(3)

Tab. 59.

Maurermeister bei eigener Kost.

1466	24 Pf.	(2)

Tab. 61.

Zimmermeister bei freier Kost.

1468	12 Pf.	(3)
1472	12 „	(6)
1473	12—14 „	(13)
1475	10—12 „	(14)
1478	10—12 „	(9)
1496	12 „	(2)
1497	12—15 „	(2)
1499	12 „	(1)
1502	12 „	(1)
1506	14 „	(1)
1508	12 „	(6)
1511	15 „	(3)
1514	10 „	(9)
1516	13 „	(3)
1518	12 „	(3)
1520	12 „	(2)
1521	12 „	(2)
1522	11 „	(1)
1523	14 „	(1)
1524	12 „	(2)

Tab. 62.

Zimmermeister bei eigner Kost.

1472	20 Pf.	(3)
1497	18 „	(3)
1499	18 „	(4)
1502	18 „	(4)
1507	21 „	(1)

Tab. 63.

Zimmergesellen bei freier Kost.

1466	12 Pf.	(26)
1468	12 „	(2)
1473	12 „	(1)
1499	10 „	(3)
1502	10 „	(1)

Tab. 64.

Zimmergesellen bei eigner Kost.

1497	15 Pf.	(1)
1507	15 „	(2)

Tab. 65.

„Säger" (Tischler) bei freier Kost.

1468	10—12 Pf.	(2)
1472	12 „	(10)
1473	10—12 „	(6)
1475	10—12 „	(4)
1478	12 „	(4)
1496	12 „	(4)
1497	12 „	(8)
1502	12 „	(4)
1506	12 „	(4)
1508	12 „	(2)
1511	15 „	(8)
1514	10 „	(8)
1518	12 „	(3)
1520	12 „	(2)
1521	12 „	(4)
1522	10 „	(3)
1523	12 „	(2)
1524	12 „	(2)

Tab. 66.

Säger bei eigner Kost.

1472	20 Pf.	(1)
1497	18 „	(4)
1499	18 „	(2)
1507	15 „	(2)

Es trifft sich glücklich, dass in Folge der zahlreichen Bauten, über welche in den Amtsrechnungen liquidirt wird, sich eine grössere Anzahl von Daten erhalten hat, welche die verschiedensten Arten von Lohnarbeitern und jedenfalls die Mehrzahl derjenigen Arbeiterklassen umfassen, welche in den ländlichen Distrikten damals vorherrschten. Nur die Tabelle 52 betrifft eine Kategorie von Arbeitern, welche nichts mit dem Bauhandwerk zu thun hatte — die Torfstecher. Gerade diese Tabelle ist indessen insofern interessant, als sie die Sätze derjenigen Tagelöhner repräsentiren dürfte, welche ohne speciellere Ausbildung und ohne besondere Werkzeuge nur von ihrer Hände Tagwerk lebten. Hier stossen wir auf die traurige Thatsache, dass die Löhne dieser Klasse von 1475 bis 1514 einen Rückgang von nicht weniger als $33^1/_3$ % erfahren haben und dass die Steigerung, welche bis 1523 eingetreten zu sein scheint, hinter dem Lohnsatz von 1475 gleichwohl noch um 25 % zurückbleibt. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auf Tab. 54 bei den Steinbrechern, welche gleichfalls zu den Lohnarbeitern niedrigster Gattung zählten. Während der Lohn im J. 1475 (bei eigener Beköstigung) 21 Pf. betrug, war er im J. 1505 auf 18 Pf., also um $^1/_7$ gesunken. Auch die Löhne der Verputzer machen diesen Rückgang mit, indem sie von 15 auf 12 Pf. zwischen 1478 und 1513 herabgehen (Tab. 60). — Etwas anders stellen sich die Wahrnehmungen bei denjenigen Arten von Thätigkeit, welche eine gewisse technische Vorbereitung und bestimmte erlernte Fertigkeiten fordern. So erhielt ein Dachdeckermeister vor den siebziger Jahren 10 Pf. und ein Geselle 9 Pf.; nach 1470 stellt sich der Lohn auf 12 bis 14 resp. 13 Pf., um dann im J. 1505 wieder auf 12 resp. 9 Pf. zu sinken. Besonders gut bezahlt wurden damals wie heute die Maurer (s. Tab. 57 bis 59). Ein Maurermeister bekam bei eigener Kost im J. 1466 24 Pf., bei freier Kost im J. 1468 18, 1473 16, 1478 18 und alsdann 1523 wieder 16 Pf., um schliesslich 1525 wieder auf den Satz von 1468 zu steigen. Der Lohn des Gesellen ward im J. 1468 ebenso hoch angesetzt wie 1525. — Besonders zahlreich sind die Notizen, welche über die Lohnsätze der Zimmerleute und der Tischler aufbewahrt sind; sie ermöglichen ein klares Bild von dem Gang, welchen die Verhältnisse dieser Arbeiter durchgemacht haben. Da zeigt es sich nun, dass der Lohn eines Zimmermeisters in den JJ. 1468—1500 sich ebenso konstant zwischen den Sätzen 10—15 Pf. hält wie in den Jahren 1502 bis 1523 und dass ein Unterschied sich weder durch ein häufigeres Vorkommen des höheren noch des niedrigeren Satzes nachweisen lässt. Wenn man im Auge behält, dass der Lohn von 10 Pfennig für die

Zeit von Nov. bis Februar, der von 15 Pf. für die längsten Tage gezahlt zu werden pflegte, so kann man einen völligen Stillstand constatiren. Dasselbe gilt im Grossen und Ganzen von den Tischlern und von der Gesellen-Arbeit. Die Lohnsätze, welche sich für die Arbeit bei eigener Beköstigung erhalten haben (Tab. 62, 64 und 66), bestätigen die gemachten Wahrnehmungen, indem sie eine im Ganzen konstante Tendenz zeigen. Eine einzelne Thatsache wie den Unterschied auf Tab. 66 zwischen 1472 und 1507 wollen wir nicht zu sehr urgiren.

5. Die Resultate.

Wenn man das Endergebniss überblickt, welches in den gegebenen Zahlenreihen enthalten ist, so muss zunächst im Auge behalten werden, dass die gemachten Beobachtungen nur für ein bestimmtes kleineres Fürstenthum Geltung besitzen. Es wäre falsch, wenn man ohne Weiteres eine Verallgemeinerung in dem Sinne eintreten lassen wollte, dass man die Resultate für das ganze Reich zur Anwendung brächte. Selbst für das Hochstift Münster ist das beigebrachte Material in vieler Beziehung, wie wir uns nicht verhehlen, einer Erweiterung bedürftig, um über alle Fragen zu einem sicheren allgemeinen Urtheil zu gelangen.

Indessen scheinen uns auch in dieser Beschränkung die Resultate immerhin recht beachtenswerth.

Zunächst ist ganz evident, dass die Preise der nothwendigsten Lebensmittel seit dem J. 1466 in einer starken progressiven Bewegung sich befinden. Es stimmt dies Resultat durchaus mit den Wahrnehmungen überein, welche in anderen deutschen Gebieten gemacht worden sind. In den vortrefflichen Untersuchungen, welche Gustav Schmoller für die Geschichte der Fleischpreise angestellt hat, wird u. A. die Steigerung in den Perioden zwischen 1450—1500 einerseits und 1501—1550 andererseits so berechnet, dass das Pfund Ochsenfleisch von 10 auf 17, das Pfd. Schweine- und Hammelfleisch von 10 auf 15, und Kalbfleisch von 8 auf 9 Pf. in die Höhe geht [1]). In Bezug auf das Getreide bemerkt Joh. Falke in seinen statistischen Untersuchungen [2]), dass für Sachsen der Preis des Scheffels Roggen sich von 6 Gr. 4 Pf. auf ungefähr 24 Gr. hob. Aus Herford berichtet eine Chronik, dass der Scheffel Roggen, welcher im J. 1449 6 Schill. kostete, im J. 1520 mit 15 Sch. bezahlt wurde [3]).

1) Zeitschrift für d. ges. Staatswiss. Bd. 27, 340.

2) Jahrbücher 7. Jahrg. Bd. II, 370.

3) Storck, D. Chronika der Stadt Herford. 6. Aufl. 1748. S. 52.

Trotz dieser Steigerungen, welche unter normalem Verhältnisse eine Preiserhöhung der Industrie-Erzeugnisse zur Folge zu haben pflegen, kann es für unsere Gegenden als erwiesen gelten, dass die vornehmsten Gewerbszweige nicht nur keine oder keine angemessene Erhöhung durchzusetzen vermochten, sondern zum Theil sogar ihrerseits zurückgingen.

Besonders schwer war das vornehmste Gewerbe, die Gewebe-Industrie, betroffen. Obwohl wir die Preis-Steigerung der Rohprodukte statistisch nicht haben darthun können, so scheint dieselbe doch ausser Zweifel zu stehen. Johannes Falke hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass die Ausfuhr deutscher Wolle und deutschen Flachses nach Holland und Flandern damals in starker Progression begriffen war und die Preise in Westphalen und am Niederrhein stark beeinflusste [1]). Daher erklärt sich die Thatsache, dass die Aufstände in den westphälischen Städten, welche im J. 1525 ausbrachen, ihren ersten Anlass aus Feindseligkeiten der städtischen Arbeiter gegen die Weberei der Klöster nahmen. Auch die Kölner Artikel des Jahres 1525 fordern in §. 29, dass den Beghinen verboten werde zu spinnen oder zu nähen [2]).

Als Ursache und Wirkung des allgemeinen Rückgangs erscheint sodann eine wesentliche Waarenverschlechterung: die Krisis, welche eintrat und viele Industrielle in schwere Verluste brachte, veranlasste zu der naheliegenden aber allezeit unglücklichen Versuchung, auf betrügerischem Wege die Verluste auszugleichen [3]).

Die Klagen über Verfälschung der Waaren sind in jener Zeit ungemein zahlreich [4]). Um den Tuchhandel nicht ganz verkommen zu lassen, sahen sich die Reichstage von 1500 und 1530 genöthigt, gegen den Vertrieb unreeller Fabrikate scharfe Bestimmungen zu publiciren [5]).

Es war indessen nicht allein die gewerbliche Arbeit, welche mit der Vertheuerung der Lebensmittel Schritt zu halten ausser Stande war, sondern auch die Verhältnisse der Lohnarbeiter befanden sich in einer starken rückläufigen Bewegung. Die Wirkungen dieser Thatsache mussten um so fühlbarer werden, je mehr in damaliger Zeit die

1) Zeitschrift für Kulturgeschichte II, 392.

2) Die Artikel sind abgedruckt in den Annalen d. histor. Vereins f. d. Niederrhein. Heft 7 S. 169. — Auch die Würtembergische Landesordnung vom J. 1515 bestimmte, dass die Schwestern und Beghinen nur zu je 4 einen Webstuhl haben durften.

3) Unter den Kölner Artikeln von 1525 klagt Art. 122 über die Verschlechterung der Färber und Blaufärber, wodurch der Gemeinde der Stadt grosser Schaden geschehe. Annalen S. 180.

4) Belege dafür bei Janssen, Gesch. d. deutschen Volks I, 394.

5) Meuwrer Loci comm. Frankf. 1568. f. CCXXIV.

Lohnarbeiter in rechtlich gebundenen Zuständen lebten, und je weniger die wirthschaftliche Einsicht der regierenden Klassen entwickelt war. Die zahlreichen Münzverschlechterungen, welche damals eintraten, trafen natürlich denjenigen am härtesten, welcher um Geld arbeitete [1]).

Auch hier beweisen die deutlichsten Anzeichen den Nothstand, welcher aus den von uns gegebenen Nachweisen hervorleuchtet.

Die Bettelei nahm derart überhand, dass die Reichs- und Landesgesetze jener Tage voll sind von Strafbestimmungen gegen Bettel und Müssiggang. Die Quellen wissen fortwährend von „Friedbrechern und Mordbrennern" zu erzählen, welche Stand und Land beunruhigten. In den niederen Ständen nahm das sog. „Landsknechtswesen" ungekannte Dimensionen an. Die arbeitslosen Knechte und Tagelöhner zogen zu Hunderten und Tausenden umher, stets bereit, um Sold zu dienen oder durch Räubereien und Ueberfälle sich ihr Brod zu verschaffen.

Man findet in den statistischen Nachweisen eine hinreichende Erklärung dieser Erscheinungen; ein einsichtiger Beobachter hätte bereits um das J. 1520 es vorhersehen können, dass grosse sociale Bewegungen bevorstanden. Im J. 1525 kamen dieselben in gewaltigen Eruptionen wirklich zum Ausbruch.

---

1) In Kollhoffs Chronik von Köln heisst es zum J. 1493: „In dem Jair vursc. geschiede eine Veranderunge mit der Muntzen, dairdurch die Lande hartlich beswairt wurden. Der Goldgulden quam binnen kurtzen Jaeren van 26 Albus up 40 Albus, int damit wart der gemein Handwerksmann, die Rentener etc. sere treffelich und mirklich geschedigt." Chroniken der deut. Städte XIV, 886.

V.

Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879.

A.
Die Getreidezölle.

Von

Dr. J. Conrad.

(Fortsetzung.)

Wir haben in dem ersten Artikel zunächst die einzelnen Sätze aufgeführt, durch welche die Regierung die Einführung der Getreidezölle begründet, und suchten dann den Nachweis zu führen, dass eine künstliche Erhaltung und Erweiterung des Getreidebaues gar nicht im Interesse der Landwirthschaft liege und die ganze Volkswirthschaft entschieden schädigen müsse. Wir glauben ausserdem bewiesen zu haben, dass ein Rückgang der Landwirthschaft in Preussen bisher nicht eingetreten ist, und ihre Lage von der Regierung weit schlimmer dargestellt wurde, als sie factisch ist. Wir müssen dagegen zugeben, dass die Landwirthe sich vielfach in einer Kalamität befinden und wahrscheinlich noch sehr schwierigen Zeiten entgegen gehen.

Bevor wir nun dazu übergehen, die zu erwartende Wirkung der Zölle selbst zu besprechen, ist es noch unsere Aufgabe zu untersuchen, wie weit die Behauptung der Regierung richtig ist, dass der Grundbesitz in Deutschland unter einer ungerechten Steuerlast leidet, welche sogar als eine Hauptursache der jetzigen Agrarkrisis bezeichnet wird. Wurde doch die Landwirthschaft im Reichstage wiederholt als das Stiefkind bezeichnet, welches in Deutschland den anderen Produktionszweigen gegenüber fortdauernd benachtheiligt sei.

In der Regierungsvorlage heisst es noch einfach: „Erwagt man, ... dass ferner ungefahr gleichzeitig mit der Aufhebung der Getreidezölle

der inländische (!) Grundbesitz durch Grund-, Gebäude- und Einkommensteuer mit etwa 10—14 % seines Ertrages, zu welchem Satze noch die Kommunalzuschläge in fast gleicher Höhe hinzukommen, belastet ist, so erscheint es vollkommen erklärlich, dass der Getreidebau, welcher bis zu den sechziger Jahren den Hauptfactor der landwirthschaftlichen Produktion in Deutschland bildete, ... seit jener Zeit wesentlich zurückgegangen ist." Wir weisen nur beiläufig darauf hin, wie flüchtig diese Ausarbeitung gemacht ist, dass hier ganz übersehen ist, dass die Grundsteuerregulirung Anfang der sechziger Jahre nur die alten preuss. Provinzen traf, während hier doch von ganz Deutschland gesprochen wird und für dieses die Schlussfolgerungen gelten sollen, im übrigen Deutschland die Grundsteuerreform zu ganz anderen Zeiten (Bayern Anfang der zwanziger, Sachsen Anfang der vierziger Jahre) erfolgt war, theils ganz anderen Charakter hatte wie in Preussen.

Fürst Bismarck, der wenigstens ausdrücklich erklärte, dass er nur preussische Verhältnisse im Auge habe, sprach sich am 21. Mai (S. 1371) weit schärfer dahin aus, dass in Preussen 1861 die Grundsteuer um 30 % gesteigert sei, „indem sie von 30 auf 40 Mill. erhöht wurde, also ein sehr viel erheblicherer Zuschlag, als hier als Zoll auf die fremde Getreideeinfuhr gelegt werden soll, und es sind seitdem eine Unzahl anderer direkter Steuern, welche unsere landwirthschaftliche Produktion nothwendig vertheuern müssen, dazu gekommen, namentlich ist klar, dass die in neuster Zeit erst lebhaft entwickelte Gemeindefinanz in ihren wesentlichsten Theilen auf den Grundbesitz, auf die Kornproduktion gelegt worden ist."

Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, dass von 1815—64 die Grundsteuerverhältnisse Preussen's im Prinzip ganz unverändert geblieben waren. J. G. Hoffmann [1]) giebt an, dass das arithmetische Mittel aus den Grundsteuereinnahmen der 18 Jahre von 1821—38 10,049,241 Thlr. ausmachte. Nach amtlichen Quellen [2]) belief sie sich 1864 mit Ausschluss der hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets im Ganzen auf 10,186,450 Thlr. und „nach Ausscheidung derjenigen Beträge, welche lediglich oder vorzugsweise auf den nunmehr der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäuden, Hofstellen und Hausgütern hafteten, 7,920,231 Thlr. [3]) Der Betrag der 1865 neu festgestellten Grundsteuer

1) Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840, S. 127.

2) Die anderweite Regelung der Grundsteuer im preuss. Staate. Abdr. der besondern Beilage des k. pr. Staatsanzeigers. Berlin (Decker) 1866 S. 95.

3) Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preuss. Staates. Berlin 1871, Bd. III.

war 10 Mill. Thlr.[1]). Die Erhöhung belief sich auf 2,079,769 Thlr. d. s. 26,3 %, welche von den Provinzen Pommern, Posen, Brandenburg, Preussen, Sachsen und dem Rhein getragen werden mussten, während Schlesien excl. die Oberlausitz und Westphalen erleichtert wurden. Ein grosser Theil jener Summe wurde aber durch Beseitigung der bisherigen Befreiungen und Bevorzugungen gedeckt, welche schon nach den alten Steuerprinzipien auf 719,113 Thlr. berechnet war, so dass sich die Erhöhung der übrigen auf 1,360,656 Thlr. oder 15,7 % reduzirt. Nur so hoch ist die neue Auflage zu berechnen, nicht aber auf den ganzen Betrag. Die ganze Landwirthschaft war damals in ausserordentlichem Aufschwunge, der Grundwerth, wie die Pacht in rapidem Steigen begriffen, die momentanen Besitzer und Pächter befanden sich im Allgemeinen in sehr guter Lage, und obwohl wir entschieden jene Reform für falsch und die Durchführung für unzulänglich halten, können wir uns der Einsicht nicht verschliessen, dass dieselbe im Ganzen damals ohne Schaden für die Landwirthschaft vor sich gegangen ist, wenn auch Einzelne unzweifelhaft darunter gelitten haben. — Ueber die Steigerung der Einnahmen des preussischen Staates aus Grundsteuern von 10 Mill. Thalern auf 40 Mill. Mark hat Fürst Bismarck wahrlich am wenigsten Grund sich zu beklagen, denn das ist allein sein Werk, sie ist bekanntlich nicht herbeigeführt durch eine Erhöhung der Last der alten Provinzen, sondern — durch die Annection der neuen Provinzen, was allerdings ein Unterschied ist.

Der Theil der alten Grundsteuer, welcher der jetzigen Gebäudesteuer entspricht, betrug 2,266,219 Thlr. Nach dem Etat war die Gebäudesteuer im Ganzen für das J. 1865 auf 3,506,000 Thlr. angesetzt, die Steigerung belief sich auf 1,239,780 Thlr., wovon aber bei weitem der grösste Theil auf die Städte kam. Nach der preuss. Statistik XVIII vertheilte sich die Summe von 3,220,923 Thlr. nach der ersten Aufnahme in der Weise, dass gezahlt wurden in den

	für Wohngeb. Thlr	für gewerbl. Geb. Thlr	Summa Thlr
Städten	2,034,966	111,021	2,145,987
ländlichen Ortschaften	68,224	4,305	72,529
plattes Land . . .	1,117,733	35,864	1,153,597

Die Landbevölkerung hatte daher zu tragen 1,226,126 Thlr. oder 38 %. Leider ist es uns nicht möglich gewesen festzustellen, welcher

[1]) Hiervon hatten die Städte noch einen Theil der Grundsteuer zu tragen, gegenwärtig 3,550,934 Mk. oder 8,5 %, wodurch sich die neue Last noch wesentlich niedriger stellt.

Theil der alten Grundsteuer von den Städten getragen wurde, jedenfalls ist es kein höherer Betrag gewesen, da die neue Gebäudesteuer die alten Servis-Abgaben zugleich zu ersetzen hatte, und früher eine Anzahl Städte überhaupt keine Grundsteuer zahlten [1]). Nehmen wir das Verhältniss von 1865 als maassgebend für die ältere Zeit an, was jedenfalls nicht zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung gerechnet ist, d. h. deren Leistung zu gering erscheinen lässt, so zahlte dieselbe der jetzigen Besteuerung entsprechend 7,920,231 Thlr. + 861,163 oder 8,781,394 Thlr. und wenn man die Beseitigung der frühern Steuerbefreiung in Betracht zieht + 719,113 Thlr. = 9,500,507 Thlr., 1865 11,226,126 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer oder 1,725,619 Thlr. mehr. Die Steuererhöhung für den ländlichen Grundbesitz im Ganzen betrug an diesen Steuern 18 %, die neue Auflage repräsentirte bei einem Grundsteuerreinertrage von 104,446,993 Thlr. nicht 10 %, sondern nur 1,6 % des nominellen Reinertrags und nach der Anschauung des Reichskanzlers selbst, der den geschätzten Betrag nur auf die Hälfte des wirklichen veranschlagte, nur 0,8 % des wirklichen. Damit fällt aber die ganze Argumentation des Fürsten Bismarck in sich zusammen.

Der Reichskanzler sagte ferner am 2. Mai (S. 929): „Ich weiss nun nicht, ob es gerade ein Mittel gewesen ist, diese Wohlfeilheit (des Getreides) herbeizuführen, wenn man den inländischen Getreideproduzenten mit einer Grundsteuer belegte, die 10 % des Reinertrages nominell, ich will sagen, in Wirklichkeit nur 5 % des damaligen höheren Reinertrages, aber der, wo eine Verschuldung auch nur bis zur Hälfte ist, ein Fall, der leider bei uns sehr häufig ist in grossen und kleinen Besitzungen, doch 10 % beträgt.“ — Wir glauben den ersten Theil des Satzes bereits genügend charakterisirt zu haben. Weder ist die Steuer damals völlig neu aufgelegt [2]), noch würde sie, wenn das wahr gewesen wäre, zur Vertheuerung des Getreides beigetragen haben. Ebenso glauben wir nachgewiesen zu haben, dass der damalige Reinertrag der Güter nicht höher gewesen ist, als jetzt.

---

1) Bergius, Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preuss. Staat. Berlin 1865, S. 320.

2) Meitzen a. a. O. Bd. III S. 18. „Es wird bei Beurtheilung der Stellung der preussischen Grundsteuer zur Belastung des Ertrages der Landwirthschaft der Gesichtspunkt niemals ohne gewisse Rücksicht bleiben können, dass der stattgehabten historischen Entwicklung nach die Steuer dem Boden nicht neu aufgelegt wurde, sondern an die Stelle zahlreicher in sehr verschiedener Weise rechtlich begründeter Leistungen von beinahe gleicher Höhe trat.“

Die Steuer übt daher auch keinen grössern Druck aus als früher; im Gegentheil einen erheblich geringern.

Wir können hiefür noch einen besondern ziffermassigen Beläg liefern. Der Reichskanzler hat nur der in Preussen allgemein verbreiteten Ansicht Ausdruck gegeben, als er sagte, dass die Grundsteuereinschätzung im Grossen und Ganzen nur die Hälfte des damals wirklich erzielten Ertrages als Grundsteuer-Reinertrag feststellte, und bekanntlich hat Engel in einer ausführlichen Arbeit in seiner Zeitschrift ausdrücklich statistisch den Nachweis hiefür zu bringen versucht. — Eine Vergleichung der Domainenpacht im Jahre 1864 mit dem geschätzten Grundsteuerreinertrag ergiebt nun für den preussischen Staat, dass die erstere 20,23 Mark pro Hektar betrug, der Grundsteuerreinertrag sämmtlicher noch jetzt in der Hand des Staats befindlicher Domainen 18,17 Mrk. — Es scheint dies der alten Annahme zu widersprechen, doch ist das nicht der Fall. Die Domainenpacht repräsentirt bei weitem nicht den Reinertrag des Gutes. Der Pächter übernimmt es nur in der Voraussetzung, dass ein Theil des Ertrages ihm noch über seine Administrationsprämie und Kapitalzins hinaus verbleibt, für das für ihn heutzutage sehr erhebliche Risiko, das er mit der Pacht übernimmt. Deshalb wird in Schottland $^1/_3$, in England sogar die Hälfte der Pacht als Ertragsantheil des Pächters bei der Einkommensteuer in Anschlag gebracht. Es kommt hinzu, dass in neuerer Zeit die Domainenpachter sehr bedeutende Kapitalien zur Uebernahme der Pacht gebrauchen und in der Wirthschaft verwenden, die dem Gute dauernd zu Gute kommen, den Ertrag erhöhen und sich gut verzinsen, so dass der wirkliche Ertrag der Domainengüter, den die Grundsteuereinschatzung auch bekanntlich gar nicht feststellen sollte, im Ganzen 1864 schon ebenso über den Grundsteuerreinertrag hinausragte, wie bei den übrigen Gütern, wenn auch vielleicht die Einschatzung bei einzelnen Domainen, deren Ertragsverhaltnisse ziemlich klar vor Augen lagen, die vielfach die Musterstücke für den ganzen Kreis lieferten, höher als bei den benachbarten Grundstücken sein mochte. — Gegenwartig zeigen diese selben Domainengüter nun ein ganz anderes Resultat. Die Pacht pro Hektar macht nicht mehr 20 Mrk., sondern in den alten Provinzen 35 Mrk. aus, während der Grundsteuerreinertrag noch immer 18,17 Mrk. betragt, d. s. circa 51 % des Ertrages. Es hatte sich bei diesen Gütern der Druck der Grundsteuer also in diesen 15 Jahren im Verhaltniss von 9 zu 5 vermindert. — Es ist aber wohl von Interesse die Vergleichung für die einzelnen Gegenden durchzuführen, und die folgende Tabelle bietet die betreffenden Zahlen übersichtlich für die einzelnen Regierungsbezirke.

	Pacht pro Hektar				Verhältniss der Pacht von		Grundsteuerreinertrag pro Hektar		Grundsteuerreinertrag in Prozenten der Pacht	
	1864		1879		1864	zu 1879			1864	1879
	Mrk.	Pf.	Mrk.	Pf.			Mrk.	Pf.		
1. Königsberg	13	17	23	48	100	178,3	15	30	116,1	65,2
2. Gumbinnen	8	29	15	91	100	191,9	9	80	118,2	61,6
3. Danzig . .	19	10	33	22	100	173,9	16	16	84,6	48,6
4. Marienwerder	12	45	25	42	100	204,2	13	87	111,4	54,6
5. Posen . .	12	53	20	27	100	161,8	10	64	84,9	52,5
6. Bromberg .	12	98	21	14	100	162,9	13	71	105,6	64,9
7. Stettin . .	20	31	27	19	100	133,9	17	48	86,1	64,3
8. Cöslin . .	15	23	27	59	100	181,2	13	13	86,2	47,6
9. Stralsund .	22	55	31	53	100	139,8	26	60	117,96	84,36
10. Breslau .	17	06	34	68	100	203,3	22	13	129,7	63,8
11. Liegnitz .	20	62	41	71	100	202,3	22	48	109,0	53,9
12. Oppeln . .	11	27	27	32	100	242,4	16	72	148,4	61,2
13. Potsdam .	18	59	30	43	100	163,7	16	68	89,7	54,8
14. Frankfurt a.O.	23	49	37	11	100	158,0	19	38	82,5	52,2
15. Magdeburg	34	96	70	84	100	202,6	41	73	119,4	58,9
16. Merseburg .	35	62	60	16	100	168,9	36	42	102,2	60,5
17. Erfurt . .	29	85	43	78	100	146,7	26	69	89,4	61
	20	23	35	63	100	176,1	18	17	89,81	50,99.

Es ergiebt sich, dass in ganz Ostpreussen, Regbez. Marienwerder, in Schlesien, Stralsund, Magdeburg und Merseburg der Grundsteuerreinertrag höher war als die damalige Pacht, während sie jetzt in Danzig ganz, in Posen, Frankfurt, Liegnitz fast doppelt so hoch ist. In der Provinz Brandenburg blieb die Schätzung ursprünglich am meisten zurück, während sie in dem Regbez. Magdeburg zunächst den Ertrag erheblich überstieg. Uns ist ein grösseres Gut in jenem selben Bezirk bekannt, wo die Grundsteuer 12 % des faktischen Reinertrags der 10 Jahre von 1855—65 ausmachte. Grade diese Gegend dürfte sich jetzt kaum über den Druck der Grundsteuer beklagen. —

Wenn nun gegenwärtig die Grundsteuer wenig über 5 % der Pacht ausmacht, während sie ursprünglich 9 % repräsentirte, so wird man nicht zu weit greifen, wenn man annimmt, dass im Allgemeinen und im Durchschnitt der letzten Jahre der Behufs Grundsteuerveranlagung geschätzte Ertrag kaum $^1/_3$ des wirklichen Ertrages der Güter ausmacht, und da die kleinen bäuerlichen Güter, für welche Pachtangaben naturgemäss nicht vorliegen, im Preise, wie sehr allgemein angenommen wird, (vielleicht mit Ausnahme der östlichen Provinzen, wo sie in der Kultur weniger vorgeschritten sind als die grossen) stärker gestiegen sind, so

wird man keinen Grund haben, für diese etwas Anderes anzunehmen, wie für die grösseren. Ausserdem hat die Grundsteuererhöhung hauptsächlich die grössern Güter betroffen. Natürlich werden Abweichungen hievon in einzelnen Gegenden vorhanden sein. Im Ganzen aber ist es nach dem Gesagten unzweifelhaft, dass der Druck der Grundsteuer sich erheblich vermindert, aber nicht, wie der Reichskanzler behauptet, gesteigert hat.

Die Argumentation des Reichskanzlers ist aber schon deshalb eine ganz verfehlte, weil er die Grundsteuer ohne Weiteres mit allen übrigen Steuern summirt und danach den Prozentsatz feststellt, der im Vergleiche zu den Nichtgrundbesitzern von den ländlichen Grundeigenthümern gezahlt werden. —

Im Reichstage selbst ist schon eine Berichtigung erfolgt, und bereits so häufig geschehen, dass wir nicht nöthig haben uns dabei langer aufzuhalten [1]). —

Die Grundsteuer ist eine reine Ertragssteuer, welche in Preussen unzweifelhaft den Charakter einer Grundlast angenommen hat [2]), weil sie seit sehr langer Zeit in ihrem Wesen unverändert eine Vorausbelastung des Grund und Bodens in sich schloss. Ein Steuernachlass würde einer Kapitalsschenkung gleichkommen, wie die Neubelastung einzelner Grundbesitzer einer Vermögenskonfiskation gleich kam. Die Grundsteuerregulirung war daher unserer Ansicht nach ein durchaus falsches, und ungerechtes Verfahren, welches aber nicht mehr gut zu machen ist, da nur noch zum kleinen Theil die Personen dabei Berücksichtigung finden könnten, welche damals benachtheiligt wurden, und nur neue weit umfangreichere Ungerechtigkeiten zu erwarten waren. Die einzig richtige Behandlung haben die alten Grundsteuern in England am Schlusse des vorigen Jahrhunderts erfahren, wo sie für eine ablösbare Grundlast erklart wurden. In zweiter Linie stande die Ueberweisung an die Kommune.

---

1) S. besonders Lasker's Rede S. 1952, Braun S. 1999.

2) Es muss hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass Fürst Bismarck in seiner Rede vom 22. Nov. 1875 die französische Grundsteuer selbst wie folgt bezeichnete (S. 250): „Diese hat aber in ihrer dauernden Wirkung nicht mehr die Natur einer Steuer, sie hat bei der Auflegung nur die einmalige Wirkung einer Konfiskation, eines bestimmten mässigen oder unmässigen Vermögensantheils; aber im Uebrigen hat sie nicht die Wirkung einer Steuer, sondern die einer Reallast, die der nächste Käufer oder Erbe übernimmt.“ — Nun ist die preussische Grundsteuer ganz nach denselben Prinzipien wie die französische eingerichtet, so dass es ganz unverständlich ist, weshalb der Fürst diese jetzt ganz anders behandelt.

Diese Grundsteuer, welche die gegenwärtigen Besitzer bei der Erbauseinandersetzung oder bei dem Kaufe im veranschlagten Grundwerthe in Anrechnung bringen konnten, sie selbst also nicht mehr belastet, kann nun weder mit der Einkommensteuer noch mit der Gewerbesteuer einfach summirt werden, wie das vom Fürsten Bismarck geschehen ist. Sie beeinträchtigt nicht mehr das gegenwärtige Einkommen und es ist völlig unthunlich, bei einer Verschuldung bis zur Hälfte des Grundwerthes auch eine Verdoppelung der Steuerlast anzunehmen. Die Steuer hat das Vermögen des ursprünglichen Besitzers bei der Auflegung geschmälert, sie bedrückt aber nicht das gegenwärtige Gewerbe der Landwirthschaft und doch sagte Fürst Bismarck (Seite 930) „Bringen Sie die Landwirthschaft heute herunter auf die Gewerbesteuer, auf die durchschnittliche Steuer jedes anderen Gewerbes und sie werden sie um mindestens drei Viertel dessen, was sie heute trägt, erleichtern müssen, vielleicht noch mehr.“ — Er verschärft den Satz, indem er hinzufügt: „Diese (3 bis 4 Millionen) Grundeigenthümer haben ihre Angehörigen und das Wohl und Wehe dieser Masse der Bevölkerung, mögen Sie sie auf $^2/_5$ oder $^2/_3$ der Nation veranschlagen, . . ist es, das meines Erachtens vom Gesetzgeber Gerechtigkeit und gleiche Behandlung mit den übrigen Gewerben verlangt.“ —

Die Ueberlastung des Grundbesitzes sieht der Reichskanzler weiter darin, dass zu der Grundsteuer die Gebäudesteuer [1]) noch hinzu tritt, insbesondere durch die Besteuerung der landwirthschaftlichen Gebäude. Mit vollem Rechte konnte ihm der Abgeordnete Lasker erwidern, dass die landwirthschaftlichen Gebäude nach dem Gesetze ausdrücklich von der Steuer befreit seien. Wenn hiergegen der Reichskanzler sich über die hohe Besteuerung seiner Tagelöhnerhäuser etc. beklagte, so bleibt die falsche Auffassung dieser Steuer als einer Art landwirthschaftlicher Gewerbesteuer immer noch bestehen.

Die Tagelöhnerhäuser sind in der That nicht als landwirthschaftliche Betriebsgebäude aufzufassen. Nur bei den grossen Grundbesitzern und auch da keineswegs in ganz Deutschland pflegen den

1) Die Gebäudesteuer betrug 1865 wie erwähnt 10,518,000 Mk., 1875 15,735,643 M., 1878/79 17,788,000 M., 1879/80 19,750,000 M., vom 1. Jan. 1880 ab 26,306,392 M., wovon 18,722,108 M. in den Städten und 7,584,234 M. auf dem Lande. Die erste Erhöhung ist wieder auf die Vergrösserung des preussischen Staates zurückzuführen, die zweite hauptsächlich auf die kolossale Vergrösserung der Städte, die letzte allerdings mit auf die Erhöhung der Steuer selbst, wovon aber nur ein verhältnissmässig kleiner Theil auf die ländlichen Gebäude fällt, den wir leider nicht ziffermässig festzustellen vermochten.

Tagelöhnern die Wohnungen von den Gutsherren überlassen zu werden, während bei den Bauern, in Thüringen, in Süddeutschland und anderen Gegenden, die landwirthschaftlichen Arbeiter, theils in ihren eigenen Häusern, theils bei anderen kleinen Leuten zur Miethe wohnen, die Wohnung also nicht von denen erhalten, bei denen sie arbeiten. Gerade so wie es bei den Fabriken die Regel ist.

Hat nun ein grosser Grundbesitzer viele Tagelöhnerhäuser auf seinen Gütern, so zahlt er allerdings dafür Gebäudesteuer und im Ganzen mehr Steuer als der, welcher kleine Häusler engagirt, dafür bezieht er aber meistens von den Tagelöhnern selbst eine bestimmte Miethe, oder er giebt geringern Lohn. Er setzt in seinen Ausgaben so und so viel Steuern an, der Andere so und so viel mehr Lohn. — Da nun die Fabrikanten im Allgemeinen ihren Arbeitern keine Häuser bauen, erscheint ihre Steuerzahlung in dieser Hinsicht niedriger als die des Fürsten Bismarck, thatsächlich ist sie höher, denn sie zahlen für ihre Fabrikgebäude, Magazinräume, Pferdeställe etc. Steuer, F. B. für seine Scheunen, Speicher, Ställe nicht. — Sollte aber Einer, wie dergleichen ja existiren, seinen Arbeitern selbst Miethwohnungen überlassen, so wird er weit mehr Gebäudesteuer zahlen, da ein Fabrikant im Verhältniss mehr Arbeiter braucht, als ein Landwirth. Was müsste ein Borsig, ein Krupp in solchem Falle für Gebäudesteuer zahlen! — Es ist klar, dass mit dem gleichen Rechte ein grösserer Landwirth die Branntweinsteuer, die er im Laufe eines Jahres zahlt, dem Bauern gegenüber in Anrechnung bringen könnte. —

Ganz so wird aber in anderer Hinsicht sehr häufig von den Landwirthen verfahren, indem sie nach der Höhe ihrer Steuern gefragt, die Summen mit darunter zahlen, die sie als Staats- und Communal-, Kirchen- und Schulabgaben für ihre Leute, Gesinde wie Tagelöhner, zahlen, ohne zu bedenken, dass sie das auslegen, und dass dieser Posten unter die Rubrik des Lohns gehört [1]). Man erstaunt deshalb häufig über die hohen Summen, die unsere Landwirthe nach ihrer Angabe an Steuern zahlen, die allerdings bedeutend höher erscheinen als bei Industriellen, bei näherer Untersuchung aber nur deshalb so erscheinen, weil aufgeführt wird, was nicht hineingehört, und ein Industrieller, der an correctere Rechnung und Buchführung gewöhnt ist, in dem richtigen Conto aufstellt. — Wir betonen dabei,

---

1) Wir müssen aber ausdrücklich bemerken, um nicht ungerecht zu sein, dass wir einmal wenigstens bei einem Landwirthe die so ausgelegten Steuern richtig, d. h. unter den Löhnen gebucht gefunden haben. —

um Missverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich, dass wir die hohe Belastung des Landwirthes hier nicht leugnen, sondern nur die Vorausbelastung an Staatssteuern gegenüber den Industriellen etc. Es ist unzweifelhaft ein Hauptgrund der vielen Klagen über Steuerdruck in Deutschland, dass die Landwirthe, als Practiker, die meisten Beamten, als reine Juristen ohne jede cameralistische Bildung, über die Natur und Bedeutung der einzelnen Steuern völlig im Unklaren sind. —

Die oben angeführten Zahlen ergeben, dass die städtischen Grundbesitzer ganz entsprechend zur Steuerleistung durch die Gebäudesteuer herangezogen sind. Es bleibt festzustellen, ob in der Einkommensteuer und den Communalabgaben eine Vorausbelastung zu sehen ist. —

Der Reichskanzler hat selbst wiederholt betont, dass das unfundirte Einkommen nicht in derselben Weise herangezogen werden dürfe, als das fundirte, und wir stimmen ihm vollständig zu. Es ist von Niemand bestritten, dass vor Allem die Beamten, aber auch diejenigen Rentiers, die ihre Gelder in Hypotheken angelegt haben, Häuserbesitzer etc. sehr genau nach ihrem wirklichen Einkommen eingeschätzt und besteuert werden, während das bei den Landwirthen und allerdings ebenso bei den Kaufleuten und Industriellen nicht der Fall ist, vielmehr bleibt das geschätzte Einkommen im Allgemeinen bei diesen erheblich hinter dem wirklichen zurück. Ist auch seit jener Zeit, als der Minister von der Heydt die niedrige Schätzung der grösseren Grundbesitzer im preussischen Abgeordnetenhause zur Sprache brachte, eine entschiedene Besserung eingetreten, so bleibt doch noch viel zu wünschen übrig, wie uns eigene Nachforschung und Vergleichung ergeben hat und wie schon im Reichstage constatirt wurde.

Wenn der Reichskanzler nun die von den Grundbesitzern gezahlten Steuern in Verhältniss zu ihrem eingeschätzten Einkommen bringt, so muss das Resultat weit ungünstiger erscheinen, als es in Wirklichkeit ist, was wir noch durch Beispiele belegen werden.

Nebenbei wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass die bedeutende Steuererleichterung, welche im Jahre 1873 durch die Befreiung aller Censiten bis zu einem Einkommen von 420 Mark gewährt wurde, hauptsächlich der ländlichen Bevölkerung zu Gute gekommen ist und indirect auch den grösseren Grundbesitzern. 1867 zahlte das platte Land an Klassen- und Einkommensteuer 34,161,447 Mk., 1876 29,817,543 Mk., also weniger 4,343,904 Mk.

Ganz besondere Beachtung verdienen aber die Provinzial-, Kreis- und Communallasten.

In den alten Preuss. Provinzen wurden 1876 an Gemeinde-Abgaben entrichtet, von den Landgemeinden: 44.413.557 Mk., wovon 23,406,133 Mk. durch Zuschlag zu den directen Staatssteuern [1]).

Im Jahre 1857 zahlten die ländlichen Gemeinden bereits 43.569,648 Mk. Gemeinde-, Kirchen- und Schul-Abgaben. Leider sind die Letzteren für das Jahr 1876 nicht bekannt, während sie pro 1857 nicht für die ländlichen Districte allein aufgeführt sind, und auch für sämmtliche Gemeinden nicht geschieden, je nachdem sie in die Gemeindekasse oder in die Schul- und Kirchenkassen fliessen, so dass eine Vergleichung nicht durchführbar ist.

Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die Steigerung dieser Abgaben eine erhebliche gewesen ist, doch ist dieselbe in den Städten bekanntermaassen gleichfalls sehr stark gewesen [2]), und auch im Reichstage ist dieses nicht bestritten.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, dass ein grosser Theil dieser Ausgaben zur Verbesserung der Communikationsmittel [3]) diente und damit gerade der Landwirthschaft die durchgreifendste Hülfe bot. Man kann wohl sagen, dass eine Verbesserung der Wege von einem Gute zum Marktorte ebenso den Gutsertrag erhöht, wie eine Melioration auf dem Grundstücke selbst. — Was aber diese Auflagen für den Grundbesitzer besonders drückend macht, ist der Umstand, dass sie zum grossen Theile nach der Grundsteuer veranlagt werden. Dadurch müssen allerdings alle jene Ungerechtigkeiten zu Tage treten, die der Reichskanzler ihr selbst zuschreibt, und hier muss Abhülfe geschafft werden.

---

1) S. L. Herrfurth, Beiträge zur Statistik der Gemeinde-Abgaben in Preussen Zeitschrift des K preuss. statist. Büreaus 1878.

2) Nach Herrfurth a. a. O. betrugen die städtischen Communallasten in den alten Provinzen Preussens:

1849	17.231.595 Mk.	
1869	39,949,953	„
1876	71,668,517	„

In 32 grössern Städten Preussens incl der neuen Provinzen

1849	7,15	Mk	pro Kopf
1869	10,56	„	„
1876	15,40	„	„

3) Zeitschrift des preuss statist Bureaus. Ergänzungsheft VII Die Kreissteuern in den alten preuss Provinzen beliefen sich 1869 auf 9.466,935 Mk, 1877/78 18,589,730 Mk. In dem letztern Jahre wurden 15.378.426 Mk. für Verkehrsanlagen und 6,826.659 Mk zur Amortisation und Verzinsung der Kreisschulden verwendet, die auch z. gr. Theile durch Wegebauten veranlasst sind Für beide Zwecke wurden 1877 78 4.396,653 mehr ausgegeben als 1869 —

Es giebt Fälle in der Communalbesteuerung der ländlichen Districte, wo der Grundbesitz den Hauptvortheil der Verwendung der dadurch erlangten Gelder hat, und es deshalb gerecht ist, ihn hauptsächlich zur Tragung derselben heranzuziehen, das ist vor Allem der Fall bei Verbesserung der Communicationswege etc. Doch darf dann nur der wirkliche Ertrag als maassgebend angenommen werden, nicht ein ideeller Durchschnitts-Ertrag, wie man ihn bei der Grundsteuer-Einschätzung festzustellen strebte und doch nicht erreichen konnte. Darin lag das Verhängnissvolle der modernen Grundsteuer-Regulirung, dass man den falschen Schein erweckte, einen brauchbaren Anhalt zur Beurtheilung des Bodenertrages zu haben. In Preussen erwies sich schon in den 60er Jahren das Resultat der Einschätzung als äusserst mangelhaft [1]) und in den verschiedenen Gegenden von dem wirklichen Ertrage in sehr ungleicher Weise abweichend, in noch viel höherem Maasse ist das natürlich in der Gegenwart der Fall. Ein jeder Zuschlag muss alle diese Fehler auf das Schärfste zum Ausdruck bringen und Unzufriedenheit erregen. Die Armen-, Schul- und Kirchen-Abgaben stehen nun aber in gar keinem inneren Zusammenhange mit dem Grundbesitze, sie haben sich allein nach dem persönlichen Einkommen zu richten, und hier ist es eine unerhörte Ungerechtigkeit, diese nach der Grundsteuer zu vertheilen und auf die Verschuldung der Besitzer keine Rücksicht zu nehmen. Bemerken müssen wir aber, dass sich solche Ungerechtigkeiten in Preussen noch anderweitig finden, das ist zum Beispiel der Fall bei der Besteuerung der Bergwerke, wo nicht nur die Abgaben an den Staat, sondern am Rhein auch die an die Gemeinden nach dem Rohertrage veranlagt werden [2]).

Der Reichskanzler führte nun (S. 1371) als Beispiel der Ueberbürdung des ländlichen Grundbesitzes die Steuerleistung einiger Güter aus dem Kreise Solingen an, welche 20—27 % des zur Einkommensteuer geschätzten Einkommens zu tragen haben und folgerte daraus, „dass man die durchschnittliche Belastung, unter welcher bei uns das landwirthschaftliche Gewerbe betrieben wird, an Staats- und Communalsteuern auf 20 % desjenigen Einkommenssatzes, welcher bei uns bei Veranlagung der Einkommensteuer zu Grunde gelegt wird, annehmen könne, eine, wie Sie mit Recht finden werden, ganz exorbitante Be-

1) S. Bd. XI der Jahrbücher S. 445.

2) Nach dem Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für 1877: (Essen) zahlten die Bergwerke des Bezirks 1875 an Staatssteuern 2,138,156 Mk., an Communalsteuern 1.512,475 Mk., während die Gesammtheit in dem Jahre eine bedeutende Unterbilanz aufzuweisen hatte. —

steuerung." — Exorbitant wird man die Belastung nur nennen können, wenn das wirkliche Einkommen nicht erheblich höher ist, als das geschätzte und wenn die betreffenden Abgaben wirklich Steuercharacter haben.

Wir wollen dem Fürsten andere Beispiele gegenüberstellen, welche hier wohl um so mehr Beachtung erwarten können, weil sie eine weit über den Durchschnitt hinausgehende Besteuerung zeigen. —

Wir erhielten von einem Gutsbesitzer zunächst folgende Angaben: sämmtliche Abgaben 1647 Mrk., davon 144 Mrk. Einkommensteuer, wonach also das Einkommen auf 4752 Mrk. veranschlagt war. Die Abgaben machten daher über 34 % desselben aus. Der Betr. schatzte

den Werth des Gutes auf 400,000 Mrk.
die Hypothekenschulden betragen 160,000 „
es bleiben 235,000 Mrk.

Das wirkliche Einkommen wäre demnach auf circa 10,000 Mrk. zu veranschlagen, da der durchschnittliche Zinsfuss in der Gegend noch über 4½ % beträgt, wovon die Einkommensteuer 1,44 % ausmacht, sämmtliche Abgaben 16,47 %. — Die Grundsteuer ist 343,3 Mrk. Gebäudesteuer 52,60 Mrk. [1]), Gewerbesteuer 84 Mrk., sämmtliche Staatssteuern belaufen sich mithin auf 623,60 d. s. 6,2 % des Einkommens. Schliesst man aber, wie nothwendig ist, die Grundsteuer aus, so betragen dieselben nur circa 2,8 % des selbst declarirten und 5,1 % des gesch. Einkommens.

Weit höher werden die übrigen Abgaben angegeben: 603 Mrk. Kreis-, Communal-, Provinzialabgaben, 162 Mrk. Gemeindeabgaben, 300 Mrk. Schul- und Kirchenabgaben. Unter diesen 1075 Mrk. befinden sich aber bei naherer Betrachtung die Abgaben der Leute des Gutes, welche nicht genau auszuscheiden sind, und ungefahr auf etwa 135 Mrk. veranschlagt werden, ausserdem die Rentenablösung mit 73 Mrk. Immerhin bilden sie circa 8,6 % des Einkommens und über 138 % der Staatssteuern. —

Für ein anderes Gut lauten die Angaben: Abgaben in Summa 1805 Mrk., darunter Einkommensteuer 156 Mrk., von dem geschatzten Einkommen machen die Abgaben also 35 % aus, von dem Durchschnittseinkommen immer noch 20 %. Die Staatssteuern belaufen sich auf 772 Mrk., excl. Grundsteuer auf 206 Mrk. d. s. 2,3 % des Einkommens. Die sonstigen Abgaben allerdings 11,5 %, doch sind darin noch für die Tagelöhner gezahlte Abgaben dann Rente darunter, die sich nicht

1) incl. für Tagelöhnerhäuser.

ausscheiden liessen, und die Communallasten sind als ganz exceptionell hohe zu bezeichnen, die nicht für den Durchschnitt maassgebend sind. Sie sind im Verhältnisse zum Einkommen dadurch so exorbitant, dass das Gut stark verschuldet ist, und die Hälfte jener Steuern als Grundsteuerzuschlag, also ohne Berücksichtigung der Schuld erhoben wird. —

Von einem dritten Gute liegen uns folgende Ziffern vor.

	Schul-	Kirch-	sonstige Gemeinde-Abg. etc.	Staatssteuern	Summa der Abg.
v. 1855|60	224 Mk.	117 Mk.	381 Mk.	1368 Mk.	2090 Mk.
60|65	123	441	254	1460	2278
65|70		801		1697	2498
75—76		1389		1680	3069
76—79		2071		1712	3783

In dem letzten Jahre wurde davon für die Leute bezahlt:

177 Mk. 169 Mk. 187 Mk. 177 Mk. 710 Mk.

d. s. 19 % aller Steuern, während sie von den Gemeindeabgaben 25 % in Anspruch nehmen. Es sind ferner darin enthalten Rente mit 80 Mk. — Die Steigerung der Staatssteuer seit den funfziger Jahren gegenüber den siebziger ist wie 100:124[1]), die des Reinertrages des Gutes in derselben Zeit wie 100:138, während die Gemeindeabgaben allerdings sich fast verdreifacht haben und zwar vorzüglich durch Kirchen- und Chausseebauten. —

Die Einkommensteuer, die der Besitzer bezahlt, ist 360 Mk., das geschätzte Einkommen beträgt mithin 11,880 Mk., wovon obige Steuern 32 % ausmachen. Von dem wirklichen Einkommen der siebziger Jahre nehmen sie aber nur 12,7 % in Anspruch, die Staatssteuern incl. Grundsteuer allein nur 6,3 %. In diesen Staatssteuern sind aber enthalten die Steuern der Leute, Rente etc., wonach sich die Staatsabgaben des Besitzers auf 1362 Mk. reduciren, unter denen immer noch die Steuern für die Wohnungen der Tagelöhner mit enthalten sind, d. s. 5 % des durchschnittlichen Einkommens, nach Abzug der Grundsteuer noch 2 %, und alle Abgaben zusammen 7,2 %, sobald man die Steuern der Gutsangehörigen in Abzug bringt.

Es liegt uns nach Allem ferne leugnen zu wollen, dass vielfach die Klagen über Steuerdruck auf dem Lande begründet sind. Wir

---

1) Da in dieser Periode ein Wechsel der Besitzer stattgefunden hat, und der jetzige in weniger günstiger Vermögenslage ist, kann jene Vergleichung nicht als ganz genau angenommen werden.

glauben aber nachgewiesen zu haben, dass die Argumentation der Regierung wiederum eine gänzlich verfehlte war; von falschen Voraussetzungen ausgehend musste sie zu falschen Schlüssen kommen. — Eine irgend erhebliche Steigerung der Staatssteuern, die vom Regierungstische aus behauptet wurde, hat thatsächlich im Grossen und Ganzen in den altpreussischen Provinzen nicht stattgefunden. Von einem übermässigen Drucke derselben kann keine Rede sein. Dagegen sind die Communallasten erheblich gestiegen. Unbewiesen ist wiederum die Behauptung, dass diese Belastung das Land mehr getroffen hat als die Städte. Ein Druck der Last wird empfunden, weil sie ungleich vertheilt ist, und besonders dadurch, dass man den Grundbesitz zum Maassstabe nimmt, wo keine Berechtigung dafür vorliegt, und die Grundsteuereinschätzung für die Einkommensverhältnisse als maassgebend hinstellt. Es ist aber klar, dass hiernach die Reform ganz anders zu handhaben ist, als Fürst Bismarck anstrebt. Nicht eine allgemeine Entlastung des Grundbesitzes oder gar der Landwirthe an Staatssteuern ist in Angriff zu nehmen, sondern nur eine andere Vertheilung der Gemeindeabgaben auf Grund einer correcteren Einschätzung zur Einkommensteuer und Beseitigung der Grundsteuer als Steuermaassstab, nicht aber der Grundsteuer selbst. Die Frage, ob dann dieselbe in der Hand des Staates bleiben oder in die der Gemeinde übergehen soll, steht erst in zweiter Linie.

Die angeführten Beispiele zeigen wohl ausserdem, wie vorsichtig man bei Benutzung der von den Landwirthen gemachten Angaben sein muss, dass man weit tiefer in die Details dringen muss, um die Wahrheit zu ergründen, als der Reichskanzler es hier gethan hat, wie seine Methode sich auf die eigene Erfahrung zu stützen ihn gerade zu falschen Anschauungen führen musste. —

Wir waren bisher zu dem Resultate gekommen, dass die Begründung der Nothwendigkeit der Agrarzölle, so weit sie sich auf den bereits eingetretenen Rückgang der Landwirthschaft stützt, hauptsächlich auf einer falschen Beurtheilung der Thatsachen beruht, — so weit sie als Grund die Ueberbürdung des Landwirthes mit Steuern anführt, hauptsächlich auf einer falschen Auffassung der Steuern basirt, dass in beider Hinsicht die Regierung sich einer gewaltigen Uebertreibung schuldig gemacht hat. — Immerhin mussten wir zugeben, dass sich die Landwirthschaft in gedrückter Lage befindet. Es wird ihr eine Unterstutzung von Seiten des Staates daher durchaus zu wünschen sein. Wir kommen daher nun zu den Punkten 7 und 8 der Motive, worin also ein Schutzzoll als das beste Mittel hingestellt wird ihr jene

Hülfe zu leisten. Es soll dadurch verhindert werden, dass der deutsche Markt durch den anderweitig unverkäuflichen Ueberschuss des Auslandes überbürdet wird, wie es n. d. A. der Reg. bisher der Fall, und dadurch den inländischen Producenten der Absatz gesichert werden, wobei ausdrücklich kein Gewicht darauf gelegt wird, die Preise künstlich in die Höhe zu treiben. —

Die Fragen, die uns hierbei zu untersuchen bleiben, sind:

1. Findet wirklich eine Einfuhr an Getreide nach Deutschland über Bedarf statt, so dass dem Landwirth sein Product unverkäuflich wird? 2. Wie wird ein Getreidezoll wirken? —

Zunächst hätte man festzustellen, wie gross ist der Bedarf?

In der That versuchen sowohl der Reichskanzler wie der Regierungscommissar Tiedemann denselben ausfindig zu machen, ihn mit dem Erndteertrage und der Zufuhr zu vergleichen und dadurch nachzuweisen, dass mehr Getreide vorhanden als Bedarf vorliegt.

Vor Allem müssen wir constatiren, dass wir weder den Bedarf der Bevölkerung an Getreide festzustellen vermögen, noch die Production, so dass alle Schlüsse, welche auf die Vergleichung beider Zahlen gestützt werden, völlig in der Luft schweben. —

Was zunächst den ersten Punkt betrifft, so ist zu scheiden, der Bedarf zur directen menschlichen Nahrung und zu anderer Verwendung.

Wie gross ist der Bedarf der Bevölkerung an Getreide zu Brod etc.? —

Zwei Wege sind möglich um die Beantwortung zu versuchen; auf dem der Gesammtstatistik, indem man die Production und Einfuhr mit der Bevölkerung vergleicht oder durch Detailforschung. —

Der erstere ist für ein ganzes Land unfruchtbar, da man, wie erwähnt, und wir kommen darauf zurück, einer brauchbaren Grundlage entbehrt; er ist für uns unbetretbar, weil wir uns dabei in einem circulus vitiosus bewegen würden. Er ist nur verwendbar für kleinere Districte, wie einzelne Städte, und bekanntlich hat uns die Mahl- und Schlachtsteuer hiefür vortreffliche Dienste geleistet. Der Reichskanzler selbst berief sich darauf und erwähnte, dass der Consum pro Kopf danach auf 250 Pfd. Brodgetreide festgestellt sei. — Jene allerdings sehr interessanten Zahlen wollen wir uns näher ansehen, und zwar halten wir uns dabei an die gewöhnliche Quelle, jene Untersuchung Reinecks in der Zeitschrift des preuss. statist. Büreaus Jahrg. 1863 S. 224 u. f., welche sich auf die Zeit v. 1838—61 bezieht. Wir ziehen sie heran, um an der Hand derselben darauf aufmerksam zu machen, wie ausserordentlich ungleich der Consum in verschiedenen

Gegenden und Ortschaften ist, dann aber welche colossalen Abweichungen des Verbrauchs in den verschiedenen Jahren an demselben Orte bei derselben Bevölkerung zu beobachten ist. —

Während der Consum im Durchschnitt der angegebenen Zeit an Weizen pro Kopf im Staate 94 Pfd. 26 Lth. betrug, belief er sich in der Provinz Sachsen auf 73 Pfd. 5 Lth., in Rheinland auf 93 Pfd. 11 Lth. Der Roggenverbrauch im Staate auf 243 Pfd. 1 Lth., am Rhein auf 195, in Posen auf 290 Pfd. 3 Lth., an Brodgetreide überhaupt: im Staate 337 Pfd. 27 Lth., in Posen 365 Pfd. 25 Lth., in Schlesien 373 Pfd., in Rheinland 288 Pfd., immerhin ein Unterschied von 87 Pfd. — In denselben Provinzen sehen wir von Jahr zu Jahr die grössten Schwankungen auftreten, so war in Schlesien das Maximum in dieser Periode im Weizenverbrauch 151 Pfd. 30 Lth., das Minimum 75 Pfd. 28 Lth., in Ostpreussen schwankte der Roggenverbrauch von 203 : 290. In Berlin von 140 : 229. In Sachsen von 205 : 353. — Im Jahre 1847 reducirte sich in Berlin der Consum von Weizen und Roggen auf 214 Pfd. 13 Lth., im Jahre 1857 belief er sich pro Kopf auf 365,7. Es wurden daher im 2. Jahre 150 Pfd. pro Kopf mehr consumirt als in dem ersten Jahre. 1874 wurden in Berlin 282,6 Pfd., 1870 dagegen 341,4 Pfd. Getreide verbraucht[1], d. h. 59,8 Pfd. Differenz, oder in Berlin allein wurden in dem einen Jahre ca. $^1/_2$ Mill. Centner Brodgetreide mehr consumirt als in dem anderen, und zwar ist der Uebergang nicht plötzlich, so dass man an zu starke Einführung in dem einen Jahre gegenüber dem anderen denken könnte. Wird das auf ganz Deutschland ausgedehnt, so ist das ein Mehrconsum in einem keineswegs anormalen Jahr von circa 20 Mill. Centnern. — Nehmen wir gar die Differenz von 1847 und 57 als Maassstab an, so macht das einen Unterschied von 60 Mill. Centnern Brodgetreide, die in Deutschland zum menschlichen Consum in dem einen Jahr mehr gelangte als in dem anderen.

Wenn Fürst Bismarck (S. 1373) sagt: „Der Verzehr ist beschränkt, der Mensch kann im Brod nicht mehr thun, als sich satt essen, er kann das nicht zweimal am Tage leisten", so ist das ja ganz richtig, ein gewisses Maximum wird an Brodconsum nicht überschritten werden können und ebenso muss ein gewisses Minimum erreicht werden. Der Spielraum dazwischen wird aber im Allgemeinen und gerade vom

1) Nach der Petition des Magistrats zu Berlin an den Reichstag vom 30. März 1879, berechnete das stat. Bureau den durchschnittlichen Consum Berlins v. 1873—78 allein an Roggen auf 354 Pfd., 1877 an Brodgetr. 444,9 Pfd. pro Kopf. Da aber in diesen Jahren die Mahl- und Schlachtsteuer nicht mehr existirte, die Ziffern daher ungenau sind, berücksichtigen wir sie nicht.

Reichskanzler wesentlich unterschätzt. Einmal kann der Mensch sich reichlich satt essen, oder er kann mehrere Tage in der Woche hungrig zu Bett gehen und an den übrigen sich nur knapp sättigen, ohne darum zu Grunde gerichtet zu werden, wenn das dabei nicht Jahre lang so fort geht. Wenn aber die grosse Masse der unteren Bevölkerung in solcher Weise täglich sich einschränkt oder reichlich consumirt, macht das eben für ein ganzes Land eine enorme Summe aus.

Dieselbe Wirkung kann aber hervortreten, ohne dass die Bevölkerung Hunger leidet oder viel reichlicher isst, nur indem andere Nahrungsmittel gebraucht werden; indem z. B. mehr zur Kartoffelnahrung oder zur Fleischnahrung übergegangen wird, oder man sich von dieser zurückzieht. Eine Steigerung des Verbrauchs liegt bereits vor, wenn allein zu feinerem Brode und Mehl gegriffen wird, wie das Anfang der siebziger Jahre thatsächlich der Fall war. — Im Vergleiche zu dem Getreide sind in den letzten Jahren in vielen Gegenden die Kartoffeln entschieden theuerer gewesen, in der Prov. Sachsen besonders durch den starken Aufkauf von England her. Es ist sehr möglich, dass dadurch der Getreideverbrauch sehr gestiegen ist. — Ganz besonders gross sind die Schwankungen im Verbrauch auf dem Lande. Fürst Bismarck erzählt uns, dass er seinen Leuten 4 Scheffel Getreide pro Kopf giebt. Er weiss aber nicht, ob sie das auch regelmässig selbst aufessen und nicht einen Theil davon bei hohen Preisen verkaufen, während in billigen Zeiten Leute, die durch Deputat und Drescherlohn mehr verdienen, auch dieses Mehr sehr wohl dem eigenen Herde opfern können. Selbst in der Stadt kommt ein stärkerer Verbrauch vor. Sogar in Berlin brauchte man zu einer Zeit, die allerdings längst hinter uns liegt, aus Mangel an Kartoffeln weit mehr als die Bewohner der Bismark'schen Güter von ihrem Herrn erhalten, nämlich in der Zeit von 1777—79 pro Kopf 540,5 Pfd. Brodgetreide, von 1780—89 493 Pfd.[1]). — Für eine Handwerkerfamilie von 4 Personen, darunter ein kleines und ein halberwachsenes Kind, stellten wir im Jahre 1872 fest, dass sie 1559 Pfd. Weizen- und Roggen-Brod-Mehl, Nudeln u. s. w. verbraucht hatte. Das macht sicher mehr als 4 Centner pro Kopf[2]). In einer Lohndienerfamilie berechneten wir auf den Kopf 172 Pfd., in dem Hause eines niederen Beamten nur 140 Pfd., bei drei höheren Beamten wurden von uns 272 Pfd., 204 Pfd. und 148 Pfd. gefunden. So gross sind die Unterschiede des Verbrauchs in verschiedenen Häuslichkeiten. — Wir haben damit

1) Nach Berechnung auf Grund der Acciserechnungen, die wir demnächst in den Jahrbüchern veröffentlichen werden.

2) S. Jahrbücher Jahrg. 1873 Bd. 2 S. 342.

schon den zweiten Weg der Untersuchung betreten und unseren schwachen Beitrag der Detailstatistik geboten.

Das Gesagte wird ausreichen um das Eine zu erweisen: Der Bedarf der Menschen an Brodgetreide ist in jedem Hause ein anderer, er wechselt von Jahr zu Jahr. Es ist deshalb ganz unmöglich, ihn für ein ganzes Land auch nur annahernd anzugeben. Hat deshalb eine bedeutendere Zufuhr als bisher stattgefunden, so kann allerdings der Verbrauch in der neueren Zeit zugenommen haben.

Aber, kann man uns erwidern, das ist doch durch die obigen Angaben als nachgewiesen anzusehen, dass nicht 9 Centner pro Kopf verzehrt werden?! — wogegen sich der Reichskanzler in seiner Polemik wendete. — Das ist aber auch unseres Wissens Niemand eingefallen zu behaupten, sondern es ist nur der Gesammtverbrauch im Lande in solcher Weise veranschlagt. —

Fürst Bismarck behauptet nun, dass der menschliche Consum veranschlagt nach dem der Varziner Tagelöhner $3^1/_2$ Centner pro Kopf betrage und der übrige Verbrauch ein sehr geringer sei. Er meint (S. 1377) „Ich will nun zugeben, dass auch von diesem Roggen noch ein Theil zur Brennerei und dergleichen verbraucht wird, aber lange nicht in dem Maasse, wie man glaubt." Doch halt er selbst 5 Mill. Centner für zu niedrig, es komme aber nicht viel darauf an, denn dafür werde wieder Gerste und Hafer consumirt, sei es in Form von Suppen, Grützen u. dergl. Er raumt ausserdem ein, dass es gewiss noch andere Consumtionen geben könne, die er nicht genannt habe, doch blieb nach seiner Rechnung immer noch 100 Mill. Centner zu decken. — In der That ist noch eine wesentliche Art des Verbrauchs von ihm nicht berücksichtigt, was auch meistens von den Statistikern nicht hoch genug taxirt wird, das ist der als Viehfutter. — Da wir bereits früher den Punkt in den Jahrbüchern [1]) besprochen haben, beschranken wir uns darauf, die Endresultate zusammen zu fassen. „Auf 14 Gütern der verschiedensten Gegenden und mit ungleichen Wirthschaftsmethoden, deren Resultate uns vorliegen, wurden 22,2 % des Ertrags (nach Abzug der Aussaat), und zwar im Durchschnitte von 5 Jahren an Ort und Stelle an das Vieh verabreicht, wahrend von den übrig bleibenden 77,8 % noch weitere mindestens 15 % als Kleie dem directen menschlichen Consum entzogen bleibt, wovon wohl noch ein Theil in die Brennereien wandert, so dass auf jenen Gütern nur 60 % als Mehl etc. den Menschen zukommen, 40 % den Thieren". Jedes Haupt Grossvieh erhielt dort über 2 Centner Roggen, obwohl keine besondere Schweinemast etc. daselbst bestand. Nun sind gerade in

1) Bd. XVIII S. 389

dem Jahre 1878/79 ausnahmsweise sehr bedeutende Mengen Roggen in den Wirthschaften, über welche wir Angaben erhielten, sowohl in der eigentlichen Kartoffel-Brennerei wie als Viehfutter verbraucht. Die unten angeführten Beispiele werden einen gewissen Anhalt zu bieten vermögen, welche bedeutende Quantitäten Roggen auf solche Weise dem Markte entzogen werden können [1]), während natürlich in vielen Jahren gar kein Brodgetreide auf diesen Gütern verbrannt und verfüttert wurde. Dabei ist im Auge zu behalten, dass es sich in diesen Wirthschaften nur um Verbrauch des Selbstgebauten handelte, während in den letzten Jahren gerade russischer Roggen in colossaler Menge vielfach in gedörrtem Zustande von den Landwirthen allein zum Verfüttern aufgekauft wurde.

Der Bauer ferner operirt in jedem Landestheile anders. In Sachsen verfüttert er Roggen in so grosser Ausdehnung, dass die landwirthschaftlichen Vereine sogar dagegen aufgetreten sind. Es ist aber ganz natürlich, dass bei sehr niedrigen Roggenpreisen im Vergleich zu Hafer und besonders Erbsen, dann aber auch gegenüber Schweinefleisch, Geflügeln, Eiern etc. von ihm mehr Roggen verfüttert wird und auch in den Gegenden, wo es sonst nicht Usus ist. Der Bauer ist stets geneigt, was er selbt erzeugt auch selbst zu verbrauchen. Dass auf diese Weise ganz enorme Quantitäten in Betracht kommen, wenn sich der Bauer dem grossen Besitzer, der Häusler und Tagelöhner, der sich ein oder ein paar Schweine hält, dem Bauern in dem Verfahren anschliesst, liegt auf der Hand. —

Wir wollen mit alledem nur Beläge dafür bieten, dass in dem Verbrauche an Getreide, besonders an Roggen eine ganz ausserordentliche Ausdehnung eintreten kann, ohne dass darum die Menschen nöthig haben, sich „mehr als satt zu essen", dass eine erhebliche

1) Roggen.

Nr.	Jahr	Ertrag excl. Aussaat	Verkauf	verbraucht in der Brennerei	verfüttert
		Sch.	Sch.	Sch.	Sch.
I.	1876/77	—	—	—	598
	1877/78	—	—	51	1075
	1878 79	6771	—	2172	940
II.	1877/78	—	—	—	—
	1878/79	—	—	550	737
III.	1878/79	—	—	1037 C.	
IV.	1878/79	3200	1000	500	1000
V.	1876/77	1964 C.	714 C.	26 C.	147 C.
	1877/78	5038 —	1928 —	825 —	1116 —
	1878/79	3619 —	1615 —	?	1023 —
VI.	1877/78	—	—	—	2010 Sch
	1878/79	—	—	1644 Sch.	1454 —

Mehreinfuhr an Roggen, selbst bei gleicher inländischer Production, eine angemessene wirthschaftliche Verwendung finden kann, und dass gar kein Grund vorliegt, zu der ungeheuerlichen Annahme als Auskunft zu greifen, dass Millionen von Centnern Getreide todt aufgespeichert im Lande liegen müssten.

Es ist vielmehr sicher zu sagen, dass das Jahre lang in das Land gebrachte Getreide auch wirklich gebraucht wurde.

In seiner Rede vom 21. Mai (S. 1378) behauptete nun Fürst Bismarck nachweisen zu können, dass ausreichend Brodgetreide in Deutschland für den inländischen Bedarf gebaut werde, indem er ausgehend von den Resultaten der neuesten Erntestatistik die inländische Production auf 220 Mill. Sch. annahm und bei der Voraussetzung von 350 Pfd. Consum pro Kopf der Bevölkerung noch einen sehr bedeutenden Ueberschuss über die demnach zur Nahrung beanspruchten Quantitäten gefunden zu haben meinte. —

Das „difficile est satiram non scribere“ hat Schreiber dieses noch nie so empfunden als bei Lesung dieser Beweisführung. Wiederholt hat der Fürst seine Missachtung der Statistik überhaupt, wie der preussischen im Speciellen ausgesprochen und sich sogar nicht gescheut den hervorragendsten Statistiker Preussens tendenziöser Gruppirung der Zahlen zu beschuldigen, wo die Resultate nicht seine Anschauungen bestätigen, ohne einen Beläg dafür zu bieten, und hier nimmt er zur Statistik seine Zuflucht, wo er in der That besser gethan hatte, sein Misstrauen gegen die Zuverlassigkeit der statistischen Zahlen gelten zu lassen und der Zustimmung aller Fachmanner dabei sicher gewesen ware. Hier verlasst ihn jede Vorsicht und er macht eine Zahl zur Basis der wichtigsten Behauptungen, die von den Aufstellern selbst wiederholt als durchaus unsicher bezeichnet ist. Im Jahr 1878 ist zum ersten Male eine Erhebung und detaillirte Feststellung der Ernteerträge in Preussen versucht. Es erscheint an und für sich fast unmöglich sofort bei dem ersten Male ein brauchbares Resultat zu erzielen, wo es sich um eine völlig neue und umfassende Art der statistischen Zahlung handelt. Hier haben wir es nun anerkannter Maassen mit der schwierigsten und unsichersten statistischen Erhebung zu thun, die uberhaupt im Grossen unternommen wird, so dass wir dieselbe überhaupt nicht billigen können, da die erlangten absoluten Zahlen zum Gebrauch zu ungenau sind, zum Missbrauch aber eine gefährliche Handhabe bilden. Die Zahlen werden nie einen andern als relativen Werth zum Vergleich mit andern Jahren erhalten. Wir behaupten daher, dass man die Quantitat des in Preussen und Deutsch-

land geerndteten Getreides überhaupt gar nicht weiss und niemals genau genug wissen wird, trotz aller statistischen Erhebungen, um danach behaupten zu können, so und so viel Centner Getreide sind im Lande zum Consum durch die Erndte erlangt. Fürst Bismarck ist nach Allem der vagsten Conjecturalstatistik in seinen Ausführungen verfallen.

Wir kennen nach dem Gesagten weder unsern Bedarf noch unsern Vorrath, wir vermögen nur durch die Preisentwicklung und durch den Handel Rückschlüsse auf jene zu machen, aber nicht umgekehrt. — Aus einer bereits Jahre langen Steigerung der Zufuhr und Abnahme der Ausfuhr kann man sicher annehmen, dass eigene Production nicht mehr ausgereicht hat, den entwickelten Bedarf zu decken. Dabei ist nicht ausgeschlossen sondern vielmehr vorausgesetzt, dass wiederum durch die Erleichterung der Zufuhr, die Herabdrückung der Preise der Verbrauch ausserordentlich erweitert ist.

Die Vertreter der unbedingten Freihandelsrichtung (Braun, Delbrück u. a.) halten überhaupt eine Zufuhr vom Auslande auf Speculation ohne Bedarf für unmöglich und basiren hierauf ihre Beweisführung. Das scheint uns zu weit gegangen, wir halten vielmehr eine momentane Ueberführung sehr wohl für denkbar und eben so, dass dem heimischen Landwirthe durch die ausländische Concurrenz, abgesehen von der Herabdrückung der Preise, der Absatz seines Products erschwert werden kann. Sind z. B. durch Eröffnung einer neuen Bahnstrecke in Russland plötzlich in der Aussicht darauf aufgespeicherte Vorräthe disponibel geworden, treffen im Auslande überreiche Erndten zusammen, so kann allerdings auf Speculation Deutschland mit Getreide überschwemmt werden, auch über den Bedarf hinaus, aber wir sehen das nur als Ausnahme an und halten eine dauernde Ueberführung für unmöglich.

Der Landwirth besitzt einfach nicht die Mittel um dauernd grosse Vorräthe auf Lager zu halten und noch weniger unser Handel, der im Ganzen auf schnellen Umsatz rechnet. Beide müssen verkaufen und dies kommt zum Ausdruck in der entsprechenden Preisreduction.

Wären die Angaben der Agrarier richtig, dass eine dauernde Ueberschwemmung mit ausländischem Producte in Deutschland stattgefunden hat, so müsste die Preisentwicklung hier hinter der der andern Länder zurückgeblieben sein, denn auf die Dauer vermöchte doch keine Speculation das Land über die vorhandenen Vorräthe zu täuschen.

Nun geht aus der unten angegebenen Tabelle [1]) hervor, dass in Preussen die Steigerung des Roggenpreises während der drei Vierteljahre im J. 1879 eine grössere war als in Wien, Prag, Pest, New-York, kurz an allen ausserdeutschen Punkten, von denen wir uns Angaben

1)

	Provinzen								Preuss. Staat [1])	
	Ost-Preussen		Sachsen		Schlesien		Rheinland			
	Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.									
I. Quart	168	100	173	100	159	100	197	100	177	100
II. „	180	107	187	108	172	108	206	104	189	107
III. „	186	110.7	199	115	184	115	221	112	200	113
Octbr.	205	122	210	121.4	202	127.6	233	118.28	213	120
Novbr.	215	128	218	126	205	129	234	119	218	123
	Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.									
I. Quart.	113	100	136	100	117	100	145	100	130	100
II. „	116	103	142	104	123	105	146	101	135	104
III „	125	111	151	111	139	119	154	106	144	111
Octbr.	149.4	132	170	125	165	141.3	174	120	163	125.4
Novbr.	157	139	185	136	169	144 4	178	122.7	171	131.5

	Berlin 2)		Halle		Königsberg		Breslau		Cöln	
	Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.									
I. Quart.	174.5	100	170	100	172	100	164.7	100	196	100
II. „	186.8	107	188	110	184 7	107	177 7	108	208	106
III. „	200.2	114.7	199 7	117	193.7	112	195	118	221	112
IV. „	229.8	131.7	217.8	128	217.7	126.6	218	132.4	237.8	121.3
	Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.									
I. Quart.	122	100	134.2	100	107.7	100	113	100	144.5	100
II. „	120.7	99	145	108	110 8	103	120.7	107	142.6	98
III. „	128.7	105	151.5	113	121.5	113	139.7	123	153 6	106
IV. „	159.8	131	183 1	136	150.8	140	164 8	146	184 9	128

	Frankfurt a./M. 2)		Lindau		Mannheim		München	
	Weizenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.							
I. Quart.	187	100	208	100	211	100	197	100
II „	209.6	112	218	105	213	101	208	106
III. „	219.2	117	244	117	226	107	228	116
IV. „	239.2	128	274.7	132	256.2	121.4	261.7	133
	Roggenpreise pro 1000 Ko. in Mark im Jahre 1879.							
I. Quart.	138	100	160	100	147	100	150	100
II. „	145	105	160	100	145	97	152	101
III. „	146	106	162	101	148	101	155	103
IV „	180.7	131	180	112	184 2	125	181.7	121

1) S. Statist. Correspondenz.

2) Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs

verschaffen konnten, ausser Brünn. Es gelang uns leider nicht, solche von Russland zu erhalten. Erst im IV. Quart. gehen die andern Orte noch schneller vorwärts, aber nicht in der Art, dass sich ein principieller Unterschied ergäbe, und der Dec. fehlt uns noch in unsern preuss. Notizen. Auf den süddeutschen Märkten steht die Sache im 3. Quart. anders, dort sind die Preise entschieden zurückgeblieben. Gerade dort spielt aber die Einfuhr an Roggen gar keine Rolle. Die Hauptstapelplätze für dieses Getreide liegen im Norden, und im 4. Quart. ist in Cöln die Steigerung 100 : 128, in Frankfurt : 131, in Mannheim : 125. Im Norden ist die Entwicklung der Preise des Roggens wie des Weizens ganz den Nachbarländern analog vor sich gegangen, obwohl die Erndte in diesem Jahre in Preussen keineswegs eine ungünstige gewesen ist und die Zufuhr an Roggen bis Ende September bereits eine Höhe von 22,326,636 Centner erreicht hat, während im ganzen Jahre 1878 nur 19 Mill. C. importirt wurden[1]). Den Bezug dieser Quantitäten über den Bedarf und die Preissteigerung im ganzen Lande für von der Börse künstlich und ohne reale Grundlage herbeigeführt anzunehmen, hiesse doch der Speculation eine ganz unerhörte Macht zuschreiben und der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Von Russland wurden in diesem Jahre nur 20,6 % der ganzen

	London 3) sh. pro Quarter		Paris 4) frcs. pro hectol.		New-York 5) dol. pro bushel		Pest 6) fl. pro österr. Metzen.		Wien 7)		Prag 7)		Brünn 7)	
	Weizen-Preise im Jahre 1879.													
I. Quart.	38.9	100	25.75	100	1.02	100	8.76	100	7.85	100	8.47	100	7.37	100
II. „	41.1	106	26.25	102	1.04	102	9.22	105	7.30	93	8.49	100.2	7.85	107
III. „	47.1	121	29	113	1.05	103	11.27	129	9.09	116	8.72	103	8.68	117
IV. „	48.2	124			1.46	143	[Octbr. 13.90	158.8]	11.03	140.5	10 08	119	10.08	136.8
	Roggen-Preise im Jahre 1879.													
					cts.									
I. Quart.			16.37	100	59.5	100	5.80	100	4.95	100	5.66	100	5.50	100
II. „			17	104	60.5	102	6.08	105	5.12	103	5.66	100	5.70	103
III. „			17.58	107	64.3	108	6.35	109	5.45	110	6.03	107	6.41	116
IV. „					91	153	[Octbr. 9.45	162.9]	7.23	146	7.48	132	7.86	143

3) Economist.
4) Gazette de l'agriculture.
5) New-Yorker Handelszeitung.
6) Privat-Mittheilungen des stat. Büreaus zu Pest.
7) Austria.

1) S. Miscelle im Februarheft. Man hat die Zuverlässigkeit auch dieser Erhebungen mit vollem Rechte bezweifelt, wir bemerken daher ausdrücklich, dass wir den Zahlen hier nur einen relativen, keinen absoluten Werth beilegen, und diesen können sie beanspruchen.

Einf. bezogen gegen 35,3 % im J. 1878, dagegen von der Nordsee und den Niederlanden in diesem Jahre 33,7 % gegen 20 % im Jahre 1878. Da Russland, oder doch die bisherigen Bezugsgegenden desselben, nicht genügend zu liefern vermochten, hat man sich an andere Orte gewendet. Die Ausfuhr an Roggen war noch geringer wie im Vorjahre, sie betrug nur 2,280,000 Centner. — Die Unhaltbarkeit jener Annahme, dass der deutsche Markt mit Getreide ohne Bedarf überschwemmt sei und sich gewaltige bisher unverkäufliche Vorräthe im Lande aufgespeichert hätten, ist damit wohl erwiesen, und zugleich, dass die darauf basirten Gründe für die Einführung eines Getreidezolls nicht als zutreffend anzusehen sind.

Aehnlich verhält sich die Sache in Bezug auf die andere Frage. Der Bauer hat heutigen Tages ebenso unter der Ausbreitung des Grossbetriebes zu leiden wie der kleine Handwerker. Der grosse Kaufmann wie der Mühlenindustrielle kauft im Grossen ein, es ist ihm viel zu umständlich kleine Posten aufzukaufen, die von verschiedener Qualität sind. Je mehr diese überhand nehmen — und der internationale Handel, der zunehmende Bedarf eines Zuschusses vom Auslande begünstigt das, — um so mehr wird der Bauer angewiesen sein auf kleine Zwischenhändler, so bald die nächsten kleinen Müller und Bäcker ihren Bedarf gedeckt haben. Kann doch in Posen selbst der grosse Gutsbesitzer nicht ohne seinen „Hofjuden“ bestehen, der ihm sein Getreide abnimmt, und der zu dem Behufe von Hof zu Hof wandert. — Dass dadurch der Bauer besonders benachtheiligt ist, dass er von jenen Zwischenhändlern noch mehr gedrückt wird wie der grössere Besitzer, und dass er leichter sein Getreide auch einmal unverkauft aus der Stadt wieder mit nach Hause nehmen muss, ist nur zu wahrscheinlich. Ebenso klar ist es aber, dass Schutzzölle das nicht ändern werden. Die Maassregel ist in dieser Hinsicht ebenso fein und sinnig, wie das Verbot der Bandwebstühle in Danzig im Beginne des vorigen Jahrhunderts um den kleinen Zunftmeister zu schützen, und ebenso wirksam wie das Zertrümmern der Maschinen in Manchester vor hundert Jahren durch die Arbeiter, um sich die alte Beschäftigung zu bewahren. — Der Engros-Handel und der Mühlenbetrieb im Grossen wird darum — hoffentlich — nicht aufhören, und wenn es geschieht, so haben wir einen allgemeinen volkswirthschaftlichen Rückschritt zu constatiren. Es wird vielmehr hierbei vermuthlich gehen, wie es meistens in solchen Fällen zu beobachten ist, dass der ganz grosse Unternehmer die neueren Hemmnisse zu überwinden vermag, während der mittlere und kleine dadurch so beeinträchtigt wird, dass eine grosse

Zahl von ihnen zu Grunde geht, natürlich zu Gunsten der Ersteren, die dadurch eine um so grössere Macht erlangen. — Gerade so wie dem kleinen Handwerker nicht durch Gesetze und direkte Staatshülfe die Vortheile des Grossbetriebes zugewendet werden können, vielmehr durch Association etc., so wird auch hier nur durch Association für den Bauer ein Ausweg zu finden sein, der zugleich den wesentlichen Vortheil in sich schliesst, dass dabei nicht die Volkswirthschaft geschädigt wird. — Gerade so wenig aber wie es dem Handwerker gelingt, sich durch Associirung irgend allgemeiner und nach allen Richtungen dem Grossindustriellen gleichzustellen und er dennoch besteht, so wird auch der Bauer an vielen Orten im Absatze behindert bleiben; er wird sich mit niedrigeren Preisen gerade beim Getreide begnügen müssen, aber doch weiter gedeihen und vermuthlich — hier im Gegensatze zum kleinen Handwerker — besser als der grosse Grundbesitzer. —

Es bleibt uns jetzt vor Allem zu untersuchen, wie denn ein Getreidezoll eigentlich wirken wird. —

Von freihändlerischer Seite ist mehrfach ohne Weiteres vorausgesetzt und damit gerechnet, dass der Getreidepreis um die Höhe des Zolles steigen muss, während von der andern Partei sich mehr oder weniger entschieden die Anschauung kund giebt, dass der inländische Preis dadurch nicht oder nicht wesentlich berührt werden wird[1]). Auch hier ist auf schutzzöllnerischer Seite die Rede des Fürsten Bismarck bei weitem die beachtenswertheste, die alles Wesentliche der Auffassung klar auseinandersetzt und mit Beispielen zu begründen sucht. Er geht davon aus, dass heutzutage „in der Welt viel mehr Getreide gebaut werden kann, als verbraucht wird, dass schon jetzt das Angebot im Ganzen (wie er an anderer Stelle hinzufügt: in regelmässigen Jahren) grösser ist, als der Verzehr.“ „Die Konsumenten reissen sich nicht etwa um das Korn, sondern es wächst mehr als gebraucht wird, und die Producenten suchen nach Absatz, während die Production in den fruchtbaren Ländern des europäischen Ostens und des

1) Windhorst S. 1067.

Löwe S. 1011.

Frege S. 1361, welcher die Wirkung des Zolles genau berechnet nach dem Verhältniss der Einfuhr zur Selbstproduction wie $379:27 = 50:X$ erg. $3^1/_2$ Pf. Centn. —

Tiedemann S. 1344, der an einem Beispiel nachzuweisen sucht, dass das Ausland den Zoll tragen wird. —

Bismarck S. 1312 „Ich bin der Ansicht, dass der Zoll an und für sich auf den Preis noch keinen Einfluss haben wird“. S. 1374 „Wenn nun ich schon zugebe — vielmehr behaupte, dass dieser Zoll auf den Kornpreis keine Einwirkung haben wird.“

amerikanischen Westens noch beliebig gesteigert werden kann. — Eben deshalb ist s. A. n. der Urproducent gezwungen, sein Getreide um jeden Preis loszuschlagen und auch um sich den Absatz nach Deutschland zu sichern, den Zoll auf sich zu nehmen. Ebenso argumentirte der Regierungscommissar Tiedemann, der die Sache durch das Beispiel zu illustriren suchte, dass, wenn in Deutschland ein Getreidezoll aufgelegt werde, der Preis ebenso wenig erhöht werden würde, wie, wenn eine Stadt von 10 Rittergütern mit Getreide versorgt werde und plötzlich eines derselben Chausseegeld zu zahlen hätte, nicht diese, sondern jener betroffene Gutsbesitzer den Zoll zu tragen haben würde.

Der Reichskanzler fürchtete daher auch, dass dieselben Massen Getreide — mit wenig Modificationen trotz der Auflage — doch nach Deutschland geliefert werden würden. Die Wirkung, die sich der Reichskanzler davon verspricht, ist daher: einmal eine Geldeinnahme, die er zur Erleichterung der Grundbesitzer verwenden will, dann die Sicherung des Absatzes für das heimische Getreide durch Erschwerung der Einfuhr. — Er führt vortrefflich aus, wie im Engros-Verkehr, zur Versorgung der Riesenmühlen das importirte Getreide eine Hauptrolle spielt und der Production dieser gegenüber die kleinen Mühlen den Kürzern ziehen, und er fügt hinzu, dass ebenso der deutsche Landwirth dem Russen gegenüber zurücksteht. Er hofft daher durch den Zoll dem Landwirth wenigstens Verkäuflichkeit zum Marktpreise zu verschaffen. —

Von der Gegenpartei ist nun besonders der Abgeordnete Delbrück in dieser Frage aufgetreten, während ihm die Abgeordneten Braun, Lasker u. A. secundirten. — Die Auffassung, welche der Redner in der 50sten Sitzung aussprach, war nun (S. 1369) einfach die, dass allerdings bei ganz geringem Bedarf gegenüber beträchtlicher eigener Production der Einfluss des Zolles ein verschwindender bleiben müsse; sobald sich das Verhältniss aber weniger günstig gestaltet auch die Wirkung eine intensivere sein werde. Da nun s. A. n. allerdings das Ausland nicht unbedingt auf den Absatz nach Deutschland angewiesen ist, die Einfuhr hierher sehr beträchtlich, und da dieselbe hauptsächlich durch inländische Häuser dem Bedarf entsprechend veranlasst werde, so müsse der Zoll, wenn auch nicht unbedingt, so doch hauptsächlich in der inländischen Preiserhöhung zum Ausdruck kommen.

Wie die Frage theoretisch zu beantworten ist, kann wohl kaum zweifelhaft sein. Die Möglichkeit liegt sowohl vor, dass der Zoll ohne Wirkung auf den Preis im Inlande bleibt, wie auch, dass er voll und noch darüber hinaus zur Geltung gelangt. Es kommt, wie das Del-

brück sowohl als auch der Reichskanzler andeuteten, Beide (und namentlich der Letztere) aber doch in den Consequenzen nicht genügend berücksichtigten, ganz auf die Verhältnisse an. Diese Verhältnisse sind nun aber in der Wirklichkeit nicht gleichartige, sondern vielmehr in jedem Jahre andere, je nach dem Erndteausfall nicht nur in dem Lande des Bedarfs, sondern auch des Bezugs. Auch der extremste Manchestermann wird nicht leugnen, dass unter Umständen eine verschwindende Einfuhr keinen durchgreifenden Einfluss auf ein ganzes grosses Land auszuüben vermag, ebenso wenig fällt es der entgegengesetzten Partei ein, zu behaupten, dass ein solcher Einfluss niemals eintreten kann, sondern unter allen Umständen das Ausland den Zoll trägt. Die Anschauungen weichen nur in der Bestimmung der Grenze von einander ab, wo die Einwirkung beginnt und endigt, und da sich diese nicht mathematisch bestimmen lässt, wird sich auch der Streit nie völlig schlichten lassen. — Man wird nicht leugnen können, dass unter Umständen der ausländische Producent den Zoll auf sich nehmen muss, wenn er an Ueberproduction leidet und die Nachfrage nur gering ist; dass dann auch die ausländischen Händler die Initiative ergreifen, sich hier an Ort und Stelle Absatz zu verschaffen suchen und damit in die ungünstigere Lage kommen, sich die Preise dictiren lassen zu müssen, die sie weit mehr in der Hand haben, wenn wir sie in ihrer Heimath im Momente eigenen Bedarfs aufsuchen. — Es ist aber wohl sehr einseitig, die ganze Argumentation allein auf diese eine Eventualität zu stützen, sie ohne Weiteres als Regel anzunehmen, wie es von dem Reichskanzler geschehen ist. Sie ist u. E. eine Ausnahme, nicht aber die Regel. —

Wählen wir Beispiele. —

Bei Weitem der grösste Procentsatz des deutschen Bedarfs an französischen Weinen wird durch hiesige Kaufleute beschafft, die in Frankreich einkaufen, wo sie im Allgemeinen mit den Händlern aller Nationen Nachfrage halten, den gleichen Preis wie jene bezahlen müssen und, wie sie, den heimischen Zoll zu tragen haben. Sind nun aber in Frankreich durch eine Reihe guter Erndten die Vorräthe übermässig angewachsen, und die Nachfrage von Deutschland ist lässig, so ergreifen die französischen Händler wohl die Initiative, wie das in den letzten Jahren in grosser Ausdehnung geschehen ist, und senden ihre Reisenden nach Deutschland, um neue Verbindungen anzuknüpfen und, wenn sie finden, dass die Concurrenz der Rheinweine, Elsässer etc. eine zu grosse, entschliessen sie sich wohl, den Deutschen besondere Vergünstigungen zu gewähren, sich mit einem geringeren Profit

zu begnügen, und wenn gerade eine Zollerhöhung stattgefunden hat, um diesen Betrag den Preis zn reduciren. Eben solche besondere Vergünstigungen können unter diesen Umständen natürlich auch die deutschen Händler in Bordeaux erlangen, wenn die Gefahr für Frankreich vorliegt, durch eine erhebliche Vertheuerung den deutschen Markt mehr und mehr einzubüssen. Solche besondere Vergünstigungen kommen überall vor, sie werden aber im letzteren Falle seltener gewahrt werden und schwerlich auf die Dauer. Die Umstände, die darauf von Einfluss sind, werden sein: der Vorrath im Auslande, bedingt durch die Erndteerträge, der Bedarf im Inlande, beeinflusst durch die Möglichkeit Ersatz in andern Qualitäten zu finden, sowie in der gesteigerten oder verringerten Zahlungsfähigkeit des Landes. — Ist ferner durch einen Zoll das bisherige Verhältniss gestört, so liegt die Möglichkeit vor und sogar die Wahrscheinlichkeit, dass zunächst beide Theile dadurch Nachtheile haben, bald der eine, bald der andere in höherem Grade, und da es so ungewiss ist, wenn dieser, wenn jener davon befreit wird, und in welchem Grade ist es ganz natürlich, dass das Ausland es nicht mit gleichgültigen Augen ansieht, wie sich in dem Absatzgebiete die Zollverhältnisse gestalten. Je höher der Zoll ist, um so grösser ist natürlich die Gefahr, dass der Consum vermindert wird, also der Absatz darunter leidet. Damit ist aber wahrlich nicht bewiesen, dass das Ausland sich bewusst ist, den Zoll allein tragen zu müssen und unbedingt auf die Dauer. —

Mit dem Getreide liegt die Sache offenbar ganz ähnlich. — Nach dem oben Erörterten sehen wir es als eine Thatsache an, dass Deutschland eines Zuschusses von ausländischem Getreide für jetzt und die nächsten Jahre nicht entrathen kann. Die grossen Kaufleute wie Mühlenindustriellen werden nach wie vor einen grossen Theil ihres Bedarfs direct vom Auslande beziehen. Uns sind solche Etablissements bekannt, die ihre Vertreter einen Theil des Jahres in Russland zum Ankauf von Getreide reisen lassen, wie englische Händler hier jetzt die Kartoffeln aufkaufen. Darüber kann nun kein Zweifel sein, dass diese den Zoll allein zu tragen haben, wenn sie nach wie vor im Auslande als Käufer auftreten, etwa der besonderen härtern Qualität des Weizens wegen etc., dagegen, dass sie den inländischen Preis in die Höhe treiben, wenn sie statt dessen auf dem inländischen Markte Nachfrage halten. Ein Theil nun wird dies der andere jenes versuchen, der Preis wird deshalb immer in der Hauptsache internationalen Character behalten. Ist nun in Deutschland die Erndte schlecht ausgefallen, so wird man das Ausland ausgedehnter zu Hülfe

ziehen, und die Wirkung des Zolles muss im Inlande stärker und allgemeiner hervortreten. Das ist ja selbstverständlich. Wie weit aber wird sich die Wirkung erstrecken? — Kann schon bei einem Zukauf, der etwa 5—8 % des ganzen Bedarfs ausmacht, eine Wirkung des Zolles bemerkbar werden?

Was man dem Reichstage an jeder Logik baaren Beweisen zu bieten wagte, zeigt das Beispiel der Ausführungen des Abg. Frege (S. 1361), der für die in Rede stehende Frage folgenden Nachweis zu führen suchte, dass irgend eine Wirkung nicht möglich sei: „Denken Sie sich zwei an einander liegende Kugeln, die eine 15 mal so gross als die andere, wenn ein Anstoss an die 15 mal kleinere erfolgt, wird dann die grössere bewegt werden?“ Er erwartet ein unbedingtes Nein, während wir sagen müssen, sobald der Stoss intensiv genug ist: Ja!

Wir müssen ausserdem gestehen, dass unsere Phantasie nicht weit genug reicht, um hier die Analogie zu entdecken. — Vielleicht passt aber der Vergleich der Getreidepreise zwischen zwei handeltreibenden Ländern mit dem Wasser einer Canalwaage besser, wo der Zusatz weniger Tropfen auf der einen Seite die ganze Masse zu bewegen vermag, um die gleiche Höhe auf der andern wieder herzustellen. Man hat es nicht mit einem festen Körper zu thun, sondern mit einer flüssigen Masse. Aber auch dieser Vergleich hinkt, denn es bewegt sich der Preis nicht überall gleichmässig, die Masse ist nicht ganz leicht flüssig und zeigt nicht überall die gleiche Beweglichkeit, es sind ganze Theile, die unverrückt an der Wand hängen bleiben. Denn in keinem etwas grössern Staate werden die sämmtlichen Getreidemärkte in einem so innigen Zusammenhange stehen, dass überall der Preis in derselben Weise steigt und fällt. Es finden vielmehr überall locale Einwirkungen statt, die fast in jeder Stadt, geschweige denn in jeder Provinz in den Localpreisen, besonders zum Ausdruck gelangen. Es ist immer noch die Erndte jeden Landestheils wie die des angrenzenden Landes von einiger Bedeutung für die Preisnormirung. Ausserdem kommen alle Zufälligkeiten einer stärkern oder geringern Zufuhr dabei zum Ausdruck. Im grossen Ganzen wird aber die Aussicht allein zu einem niedrigeren Preise überhaupt Getreide in kürzerer Frist und grösseren Quantitäten erhalten zu können, wenn sich Bedarf herausstellt, den Preis herabdrücken und die Möglichkeit anderswohin ev. ins Ausland einen etwaigen Ueberschuss absetzen zu können, die Preise des gesammten Vorrathes eines ganzen Landes herauftreiben, welcher Procentsatz es ist, der wirklich bezogen oder abgesetzt

wird, fällt weniger in das Gewicht. Frankreich steht fortdauernd unter dem Einfluss des englischen Marktes, es mag viel oder wenig als Zuschuss zu dem eigenen Ertrage bedürfen. Der Umstand, dass event. die Händler bedeutende Mengen von dort holen können, wenn sie dieselben vom Auslande billiger angeboten erhalten, zwingt die heimischen Producenten genügsamer zu sein, und der Zoll wirkt ja nur, wie eine grössere Entfernung vom Markte oder Verschlechterung der Communicationsmittel, sonst bleibt der Einfluss ausserhalb der Zollgrenze derselbe. Nur wenn das Ausland wenig abzugeben hat, eine geringe Nachfrage daselbst den Preis dort erhöhen muss, und was eingeführt werden kann, nicht ausreicht, um etwaige Haussespeculationen zu stürzen, wird der Einfluss verschwinden. Es kommt daher auf die Bedeutung und Regsamkeit des internationalen Handels, die Massen, welche auf dem Weltmarkt disponibel sind, an. Alle jene Vorbedingungen sind aber in Deutschland wohl genügend vorhanden, um die jetzige Erschwerung des Handels zu überwinden. Man hat zugleich im Auge zu behalten, dass dabei nicht nur in Betracht kommt, was hier an ausländischem Getreide mehr ein- als ausgeführt wird, womit man im Reichstage allein operirte, als Bedarf vom Auslande, sondern die ganze Einfuhr, die ja ebenso gut hier bleiben wie exportirt werden kann, und die Gegenden, welche sie berührt, unbedingt beeinflusst. Von 1873|77 wurden zwar durchschnittlich 1,8 Mill. Centner Weizen für den deutschen Consum vom Auslande mehr ein- als ausgeführt, die ganze Einfuhr betrug aber 11,7 Mill. Centner. So wird natürlich ein erhebliches Hinderniss wie ein Zoll allerdings leicht den Preis im ganzen Lande beeinflussen, er wirkt ja wie eine Preiserhöhung auf dem Weltmarkte. So gut aber eine geringe Differenz im Preise zwischen England und Deutschland ohne Einwirkung bleibt, wird auch ein geringer Zoll zu gewissen Zeiten nicht gespürt werden. Ist namentlich das Getreide niedrig im Preise, wird sich ein Transport hin und her weniger lohnen, deshalb auch eine verhältnissmässig grössere Preisverschiebung möglich sein, der Zoll wird weniger zur Geltung kommen, und dies wird um so mehr zu beobachten sein, wenn der Bedarf des Inlandes bei reichlicher Erndte gering ist, während bei der Nothwendigkeit reichlicher Zufuhr die Handelsbeziehungen sich lebhaft entwickeln, (was ja mitunter, z. B. im Jahre 1878—79 auch bei niedrigen Preisen geschehen kann) und auch der Ausgleich und damit die Wirkung des Zolles eine intensivere sein muss. Abschwächend vermag dabei natürlich wieder eine Ueberproduction in einem der einführenden Länder zu

wirken und um so mehr, je weniger Absatzgebiete vorhanden sind. — Ist z. B. in Polen, dem mittleren und nördlichen Russland eine überreiche Roggen-Erndte gewesen, sind durch eine neue Bahn hiefür aufgespeicherte Vorräthe, wie das in den letzten Jahren der Fall war, plötzlich zur Ausfuhr disponibel, so ist ein übermässiger Druck zu erwarten, wenn in Deutschland die Erndte eine ergiebige war, und es kann der Zoll noch zu besonderer Preisermässigung in Russland führen, d. h. das Ausland trägt mit am Zolle. Bei Weizen wird das schwerlich der Fall sein, weil dabei der deutsche Bedarf im Auslande nur wenig Eindruck machen kann. Es wird das ferner nicht eintreten, wenn die Erndte in jenen Theilen Russlands eine magere und zugleich hier in Deutschland ein erheblicher Zuschuss gebraucht wird, wie das in diesem Jahre der Fall ist. In solchen Zeiten wird der Zoll nicht vom Auslande, sondern von Deutschland getragen werden; ja, die offenbare Behinderung des Handels, die bedeutenderen Auslagen, die Umstände und Verzögerungen an der Zollgränze müssen den grössten Unternehmern ein besonderes Uebergewicht verleihen; durch Zurückbleiben der kleinern erhalten die grossen ein Monopol, und es ist eine Steigerung des Preises noch weit über den Zoll hinaus zu erwarten. Der Preis wird hier erheblich höher sein können als im Auslande. —

Wir wissen sehr wohl, dass mit dem Obigen nichts Neues gesagt ist, sondern nur, was gesunder Menschenverstand Jedem bei einigem Nachdenken eingiebt und was sich im Grunde die Betheiligten selbst sagen können, und doch haben wir geglaubt, Alles noch einmal ausführlich zum Ausdruck bringen zu müssen, um die Argumente beider Parteien gegen einander abzuwägen, weil die Verwirrung nur dadurch entstanden ist, dass jede einseitig nur die einen betont und die andern ignorirt. — Darin liegt der Fehler in der ganzen Deduction des Reichskanzlers, dass er nur Zeiten in Rechnung zieht, wo allgemeiner Ueberfluss vorhanden ist, während man der andern Partei vorwerfen kann, dass sie diese Möglichkeit zu wenig berücksichtigt. — Es ist damit nicht gesagt, dass jene Wirkung überall klar zu Tage tritt. Es sind der Momente, welche den Markt bestimmen, so mannigfaltige, dass der Einfluss eines niedrigen Zolls dadurch leicht ausgeglichen wird, es ist aber einleuchtend, dass er darum immer vorhanden sein und in der Gegenwirkung zur Geltung kommen kann. Eine Veränderung der Speculationsrichtung an einem grössern Stapelplatze, eine Modification der Frachtsätze kann von weit grösserer Bedeutung sein. Wie natürlich eine Stromregulirung, eine neue Bahn oder Chaussee einer Gegend weit grössere Vertheuerung (bei bisheriger Ueberproduction)

oder Verbilligung (bei unzureichendem eigenen Fruchtbau) herbeiführen kann. —

Es ist aber noch ein zweiter Punkt, der in Betracht kommt, und vom Fürsten Bismarck gleichfalls ignorirt wurde, d. i. der enge Zusammenhang der Preise der verschiedenen Früchte, die sich ausserordentlich zu ersetzen vermögen und daher beeinflussen. Das gilt ganz besonders von dem Roggen. Ist er billig, so wird mehr davon als Viehfutter verbraucht und Hafer und Gerste etc. werden disponibel, ihr Preis wird dadurch mehr oder weniger gedrückt. Ist im Vergleiche zu Roggen der Weizen theuer, so wird bei sonst gleichgebliebenen Verhältnissen, d. h. gleichem Wohlstande, mehr Roggenbrod, weniger Weizenbrod gegessen, während bei einiger Aussicht auf die Dauer des Verhältnisses der Anbau an Weizen auf Kosten des Roggens ausgedehnt wird. Es ist ferner klar, dass der Zwang für das mittlere Russland Roggen an Deutschland auch bei sehr gedrückten Preisen zu verkaufen, sich dadurch gewaltig vermindern kann, dass es Roggen in grösserer Menge verfüttert und Hafer exportirt, wonach die Nachfrage allgemeiner ist. —

Sobald wir andere Bezugs-Länder in's Auge fassen, Ungarn, das südliche Russland, ändert sich die Sache noch dadurch erheblich, dass sie eine grössere Auswahl unter den Absatzgebieten haben. — Das nördliche Böhmen ist bei reichlicher Erndte vielleicht genöthigt für die Sachsen den Zoll auf sich zu nehmen, wenn namentlich in Norddeutschland und Ungarn auch gute Erndten gewesen sind; bei magerem Ausfall stellt sich die Sache entschieden umgekehrt. — In Baden und Würtemberg, dem südlichen Bayern werden andere Einflüsse, d. h. der Erndteausfall anderer Länder Geltung haben als im östlichen Preussen. In dem einen Theil kann der Zoll sehr drückend sein, während er in dem andern factisch nicht zur Geltung kommt. Es ist grundfalsch, hier eine allgemeine Schablone aufzustellen und überall die gleiche Wirkung anzunehmen.

Wir sind leider nicht genau darüber informirt, aus welchen Gegenden die Zufuhr stattgefunden hat und wohin, d. h. von woher die einzelnen Theile Deutschlands ihren Bedarf decken. Indessen kennen wir das Granzland, das uns direct versorgte. Die Hauptbezugslander für Getreide sind bekanntlich Russland, Oesterreich und die Niederlande, wenn wir davon absehn, von wo wiederum die Niederlande dasselbe erhielten. Es waren die östlichen Provinzen Preussens, welche von Russland im Jahre 1878 7,768,156 Ctr. Weizen (36,19 % der ganzen deutschen Einfuhr) und 6,721,951 Ctr. Roggen (35,33 %) bezogen.

Darf man von dem Jahre 1875, wo noch die Gränzen der einzelnen Provinzen angegeben sind, über welche die Einfuhr erfolgte, was später in Fortfall kam, auch auf die spätern Jahre schliessen, so waren es fast ausschliesslich Ost- und Westpreussen, welche jene Quantitäten empfingen. Der Import aus Oesterreich betrug 1878 8,402,080 Ctr. Weizen (39,15 %) und 1,744,281 Ctr. Roggen (9,17 %), er vertheilt sich hauptsächlich zwischen Schlesien und Bayern bei Weizen, während bei Roggen zunächst Schlesien in Betracht kommt, dann Sachsen und schliesslich Bayern [1]). — Im Jahre 1878 erhielten wir von den Niederlanden etwas über 3 Mill. Ctr. Weizen (14,1 % gegen 21,1 % in der Zeit von 1873—77), welches fast ganz den Rheinlanden zugeführt wurde, die auch alljährlich mehrere Mill. Centr. Roggen erhalten. Ausser den genannten Gegenden spielt in Bezug auf den Bedarf nur noch Elsass-Lothringen sowohl für Weizen wie für Roggen eine hervorragende Rolle. Wie sich dies im Innern des Landes vertheilt, entzieht sich der genauern Nachweisung. Es ist hiernach klar, dass der Preis des Getreides in den östlichen Provinzen Preussens mehr von dem Erndteausfall in Russland, der in Bayern mehr von dem in Oesterreich abhängen wird, während für Rheinland mehr die westlichen Länder maassgebend sind. Es zeigt sich ferner, dass der Weizen überall eine gleichmässigere Preisentwicklung erfährt, als der Roggen, der mehr von localen Einflüssen abzuhängen scheint.

In den Motiven wurde nun auch auf die grosse Verschiedenheit der Preise aufmerksam gemacht, welche auf den einzelnen Marktorten Nord- und Süddeutschlands notirt sind, und darauf die Behauptung gestützt, dass ein so geringer Zoll wie 1 Mark pro 100 Kilo dem gegenüber verschwinden müsse. — In der That sind die Differenzen noch heutigen Tages ausserordentlich gross. Im ersten Quartal 1879 betrug sie zwischen Ostpreussen und den Rheinlanden beim Weizen pro 1000 Kilo 29 Mk., beim Roggen 32 Mk. — Zwischen Lindau und Königsberg 36 Mk. beim Weizen und 52,3 Mk. beim Roggen. Etwas ist dabei wohl auf die verschiedene Qualität, namentlich beim Roggen zu rechnen, aber doch nur ein Theil. — Ist aber hieraus so ohne

1) 1875 Einfuhr von Russland 3,865,767 Centr. Weizen. Es kamen nach Ostpreussen 1,994,155 Ctr. oder 50 %, nach Westpreussen 1,548,969 Ctr. oder 40 %, ausserdem nach Schlesien 1,211,817 Ctr., die zum kleinen Theil aus Russland, hauptsächlich aus Oesterreich stammen. Bayern bezog 2,133,032 Ctr., Sachsen 217,396, während überhaupt aus Oesterreich 3,455,166 Ctr. notirt sind. An Roggen kamen 1875 aus Russland 4,875,665 Ctr., aus Oesterreich 2,972,597 Ctr., über die Gränze von Ost- und Westpreussen kamen 4,206,831 Ctr., von Schlesien 2,505,209 Ctr., von Bayern 218,550 Ctr., von Sachsen 579,998 Ctr.

Weiteres zu schliessen, dass ein Zoll von 10 Mk. im Verkehre verschwinden und den Preis nicht beeinflussen wird? Wir raumen es, wie gesagt, ein, sobald derselbe vorübergehend eingeführt wird, weil die Wirkung nicht sofort zu Tage tritt und die Spekulation zugleich die spatere Zeit im Auge hat. Die Entwicklung der Weizenpreise wahrend dieses Jahres zeigt nun den innigen Zusammenhang der Märkte. Im 2ten Quartal ist die Differenz der Weizenpreise zwischen Ostpreussen und Rheinlanden 26 Mark, im 3ten 35 Mark, im Oktober 28 Mark, im November 19 Mark, zwischen Lindau und Königsberg im 2ten Quartal 33,3, im 3ten 50,3 Mk., im 4ten 57 Mk., bei den Roggenpreisen zwischen den erwähnten Provinzen im 2ten Quart. 30 Mk., im 3ten 29, im Oktober 24,6 Mk., im Nov. 21 Mk., zwischen jenen Stadten 49,2, 40,5 und 28,2 Mk. — Die Weizenpreise zeigen, mithin überall eine Steigerung, die aber von Quartal zu Quartal Schwankungen unterworfen ist. Stets sind die Preise in den westlichen Gegenden höher als in den östlichen; bald mehr, bald weniger. Eine Menge Momente beeinflussen beide Landestheile gleich, während doch lokale Einflüsse fortdauernd zum Ausdruck kommen, die von den Nachbarlandern bald besondere Unterstützung, bald Hemmung erfahren. Bei dem Roggen hat, wie schon früher hervorgehoben, eine Ausgleichung stattgefunden. Die lokalen Einflüsse kommen hier noch schärfer zur Geltung. Leider sind die betr. Angaben für die Städte, welche von dem statist. Reichsamte wiedergegeben sind, nicht weiter zurück zu verfolgen, da die Erhebungen in dieser Weise erst seit dem Beginne des Jahres begonnen haben, und da allen diesen Zahlen nur ein relativer Werth beizulegen ist, kann man nur in derselben Weise festgestellte Preise vergleichen. Wir müssen uns daher begnügen, die Ziffern für die preussischen Provinzen heranzuziehen und geben unten die Preis-Differenzen zwischen drei derselben in den letzten drei Jahren. Es ergiebt sich das gleiche Resultat, dass die Differenzen sehr schwanken, d. h. dass die einzelnen Gegenden besondern Einflüssen unterworfen sind, während sich doch zugleich eine prinzipielle Preisverschiedenheit im grössern Durchschnitt deutlich herausstellt [1]. Ein überall eintretender

1) Die Entwicklung des Weizenpreises

	Prov. Preussen	Schlesien	Rheinland
1851—70	100	100	100
1871—75	114,1	116,1	109,4
1876—5/6 79	99,9	103	100,3
5/6 79	92,9	93,8	92,3

Zoll muss daher die Gegend in erster Linie betreffen, welche auf Einfuhr angewiesen ist, und kann hierdurch bald ausgleichend, bald verschärfend auf die Differenz wirken.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, wie wir glauben die Frage: wie wird der Getreidezoll wirken? beantworten zu müssen.

Da die verschiedenen Theile Deutschlands sehr ungleichen Bedarf an ausländischem Getreide haben, und ihre Bezugsquellen nicht dieselben sind, wodurch erhebliche Preisdifferenzen eintreten, die über den Frachtbetrag von einem Orte zum andern hinausgehen, wird der Einfluss nicht überall derselbe sein. Je nach dem Erndteausfall im Inlande, wie in den Bezugsländern wird er mehr oder weniger stark hervortreten, bei starkem Bedarf wird die Preiserhöhung durch die Erschwerung der Zufuhr sogar noch erheblich über die Zollhöhe hinausgehen können. Ziffermässig nachzuweisen wird er vielfach nicht sein, zumal solange der Zoll so niedrig bleibt, wie er gegenwärtig ist. Wir halten es deshalb auch für verfehlt und falsche Anschauungen verbreitend, wenn ohne Weiteres berechnet wird, wie der gesammte Konsum der Be-

---

Die Entwicklung des Roggenpreises

	Prov. Preussen	Schlesien	Rheinland
1851—70	100	100	100
1871—75	114,7	113,3	105,1
1876—5/6 79	102,6	96,5	91,4
5/6 79	90,1	87,4	84,2

Differenz der Preise zwischen Ostpreussen und den folgenden Provinzen:

	Sachsen	Schlesien	Rheinprovinz
	pro Centner Weizen		
1877	55 Pf.	40 Pf.	185 Pf.
1878	55	—	180
Jan.—ult. Okt. 79	27	— 41	146
	pro Centner Roggen		
1877	25	25	35
1878	115	25	180
Jan.—ult. Okt. 79	101	25	129
	pro Centner Gerste		
1877	70	10	240
1878	215	50	255
Jan.—ult. Okt. 79	155	—	201
	pro Centner Hafer		
1877	105	45	135
1878	180	40	200
Jan.—ult. Okt. 79	115	13	131

völkerung vertheuert wird, die Schädigung der Konsumenten muss danach weit bedeutender erscheinen, wie ebenso auch der Vortheil der Landwirthe, als in Wirklichkeit zu erwarten ist. Wir schlagen die Bedeutung des gegenwärtigen niedrigen Zolles nach beiden Richtungen sehr gering an. Dagegen beklagen wir die unzweifelhafte Schädigung des Getreidehandels in den Ostseehäfen auf das Tiefste. Die Rede des Abgeordneten Rickert (S. 1434) ist in der Beziehung sehr beachtenswerth, wie dann die Berichte der Handelskammer von Danzig, des Vorsteheramtes der Kaufmannschaft in Königsberg und die Petitionen desselben an den Reichstag. Es scheint uns jetzt nicht der richtige Moment darauf näher einzugehen, nachdem die Zölle soeben ins Leben getreten sind. Wir behalten uns vor darauf zurückzukommen, sobald Material darüber vorliegt, wie die Maassregeln der Regierung zur Erleichterung der Durchfuhr getroffen sind und wie sie gewirkt haben. — Nächst diesem werden am intensivsten die Mühlenetablissements benachtheiligt, welche für den Export arbeiten und mit auf ausländisches Getreide angewiesen sind. Denn wenn ihnen auch Rückvergütung gewährt wird, über deren Höhe sie unbegreiflicher Weise noch jetzt (Ende Januar) im Ungewissen sind, bleibt der bedeutende Nachtheil für sie bestehen, der höher zu veranschlagen ist, als der durch den Zoll selbst verursachte, durch die Verzögerung des Transportes und die Umstände bei der Zollabfertigung etc.

Ein hoher Mehlzoll ist nach dieser Richtung volkswirthschaftlich entschieden vortheilhafter, wenn er nicht zu Repressalien der anderen Länder führt.

Der Landwirth wird geschädigt, so weit er auf Zukauf von Getreide, Mühlenabfällen etc. angewiesen ist, zur Ergänzung seiner Erndte an Brodgetreide, Futter und Material zur ländlichen Industrie. In erster Hinsicht kommt gerade der Bauer in Betracht, in letzterer der Grossgrundbesitzer. Wir erinnern nur an den bedeutenden Bezug von Mais zur Branntweinbrennerei, welche in Konkurrenz mit dem Auslande aufzutreten hat. — Mit vollem Rechte betonte auch der Abgeordnete Rickert (S. 1436), dass die Landwirthe in den östlichen Provinzen Preussens durch den regen Zwischenhandel in der Lage sind, ihr Getreide zu einem höheren Preise zu verwerthen, als es sonst möglich wäre, da bald das inländische Produkt gebraucht wird, um das schlechtere russische exportfähig zu machen, bald aber, in nassen Jahren bei Auswuchs, durch Mischung mit polnischem Weizen der heimische erst dem Auslande acceptabel gemacht wird. Alles, was den

Zwischenhandel zu beeinträchtigen vermag, schädige daher auch den dortigen Grundbesitz[1]).

Der Nutzen für die Landwirthschaft wird, wie wir zu zeigen suchten, bei allgemein niedrigen Preisen verschwindend sein, während dagegen bei einer auch nur mässigen Theuerung nach allen früheren Erfahrungen für sie die Gefahr vorliegt, dass gerade dann, wenn event. bei eigenen schlechten Erndten ihr eine solche Hülfe besonders zu wünschen wäre, die Zölle dem allgemeinen Drängen der Konsumenten zum Opfer fallen. Es muss ferner betont werden, dass im Allgemeinen der Bauer einen weit geringeren Prozentsatz seines Ertrages an Getreide verkauft und ebenso in den meisten Gegenden einen geringeren Prozentsatz seiner Einnahme aus Getreide bezieht, wie der grosse Grundbesitzer, so dass unzweifelhaft der Zoll hauptsächlich dem Grossbetriebe nützt, nicht aber zur Erhaltung des Bauern so wesentlich ist, wie es von vielen Seiten dargestellt wird. Dass aber dieser ganze Gewinn weit hinter dem zurückbleibt, was ihnen durch die anderen Zölle wieder genommen wird, das ist unschwer zu erkennen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Bauer heutzutage sich nicht mehr mit dem Selbsterzeugten begnügt, sondern seine Bedürfnisse gewaltig vervielfältigt hat.

Wir müssen aber noch einen Augenblick bei der Frage verweilen: wie hoch ist nun der Nachtheil für den Konsumenten zu veranschlagen, wenn eine Vertheuerung des Getreides durch den Zoll eintritt? Auch das ist wieder unmöglich genau nachzuweisen, wie hoch sich der Prozentsatz beläuft, den der Einzelne zu tragen hat. Dass auch hier mitunter ein Theil bei den Händlern, den Bäckern hängen bleibt, ist wohl sicher, aber im Auge muss man doch behalten, dass alle Bäcker unter demselben Drucke leben, das gleiche Motiv zur Preiserhöhung für sie vorliegt, dass deshalb auch zu erwarten steht, sie werden, obwohl sie unter den verschiedensten Bedingungen thätig sind, doch sämmtlich suchen eine Preiserhöhung ihrer Waare der des Getreides entsprechend zu bewirken. Ganz selbstverständlich ist es, dass, wie bei jeder Waare, die viel Arbeit erfordert hat, auch hier der Preis des Fabrikats nicht direkt mit dem des Rohmaterials Hand in Hand geht, nicht alle Schwankungen mitmacht, sondern nur dem Durchschnitte allmälig bei bedeutenden Veränderungen folgt. Die gewöhnlichen Eisenwaaren

1) In derselben Weise hat sich die Posensche Handelskammer in ihrem Jahresbericht ausgesprochen.

kosteten noch im Jahre 1876 ebenso viel wie 1873—74, obwohl der Eisenpreis schon längst auf die Hälfte gesunken war. — Ueberall werden die Bäcker nicht im Stande sein, eine Steigerung durchzuführen. Einer, der bei geringer Qualität bereits ein sehr kleines Gewicht den Kunden geboten und damit die Langmuth derselben schon auf eine harte Probe gestellt hat, wird Bedenken tragen, das Brod weiter zu verkleinern, während es andere können und auch thun werden. Der Mensch ist ja unendlich träge und geduldig unzweifelhaft grade dem Bäcker gegenüber und mehr bei Weizen- wie Roggenbrod, weil es da noch mehr auf die Qualität ankommt, und die wohlhabendere Klasse bei diesem immerhin billigen Nahrungsmittel mehr auf die Qualität als die Quantität sieht. Der Bäcker ist daher jedenfalls in der Lage bei sinkenden Getreidepreisen noch die alten zu niedrigen Gewichtsverhältnisse sehr lange aufrecht zu erhalten. In dem Reichstage wie in der Presse ist auch fortdauernd über die zu grosse Macht der Bäcker bei der Preisbestimmung dem Publikum gegenüber geeifert und wiederholt in einer jedes Maass übersteigenden Weise. Man verstieg sich sogar dazu, eben deshalb die Beseitigung der Brodtaxen zu beklagen und ihre Wiedereinführung zu befürworten. Wie hiernach als logische Konsequenz gefolgert werden kann, dass der Brodpreis durch den Zoll nicht berührt werden wird, auch wenn der Getreidepreis im Lande dadurch steigt, bleibt uns unerfindlich, denn es wäre doch wunderbar, wenn der Bäcker seine Macht hier gerade unbenutzt liesse. Auf die Spielerei, die man sich vom Regierungstische aus dem Reichstage gegenüber erlaubte, indem man eine Anzahl Semmeln auf den Tisch des Hauses legte, um daraus die Ungleichheiten des Gewichtes bei gleichem Getreide-Preise, resp. die Gleichheit bei verschiedenen darzuthun, gehen wir nicht ein, denn Jeder kann es täglich auf seinem Frühstückstische beobachten, dass die Brödchen von demselben Bäcker an demselben Morgen schon von verschiedener Grösse geliefert werden, und es ist ganz natürlich, dass je nach der Qualität, die bei je zwei Bäckern auch ungleich zu sein pflegt, die Differenz in verschiedenen Läden sehr bedeutend ist. Es steht zu erwarten, dass bei höheren Getreidepreisen die Ungleichheit bestehen bleibt, wenn auch mit einigen Modifikationen, dagegen das Gewicht allgemein abgenommen hat. Dass bei den gesteigerten Miethpreisen, höheren Löhnen etc. der Bäcker jetzt einen grösseren Zuschlag nehmen muss, wie früher, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn aber in der That die Zwischenhändler, Müller und Bäcker so bedeutenden Profit erzielen, wie es die Agrarier

annehmen, haben die Grundbesitzer ja ein vortreffliches Mittel sich Ersatz für niedrige Getreidepreise zu verschaffen, indem sie sich zu Aktiengesellschaften oder Produktivassociationen vereinigen und die Verarbeitung ihrer Feldprodukte selbst unternehmen, den Zwischenhandel umgehen und mit den Konsumenten mehr direkt in Beziehung treten. Das wäre wahrlich angemessener und würdiger, als wieder die mittelalterlichen Brodtaxen heraufzubeschwören. Wahrscheinlich ist es allerdings, dass die Herren bald die Erfahrung machen würden, dass sie den Verdienst jener Mittelspersonen, besonders den der Bäcker gar sehr überschätzt haben.

Was nun die jetzt normirte Höhe des Zolles anbetrifft, so kann im Ganzen darüber gar kein Zweifel sein, dass ein Zoll von 1 Mk. pro 100 Kilo nur ein „papierner Schutz“ ist. All die Verheissungen vom Aufschwung der Landwirthschaft und wohlthätiger Rückwirkung auf die Gewerbe durch ausgedehnteren Konsum der ländlichen Bevölkerung sind eitel Wind. — Soll auf diese Weise dem Landwirthe wirklich geholfen werden, so muss eine Verdrei- oder Vervierfachung stattfinden, dann wird, wie Niemand bestreiten kann, die Vertheuerung des Getreides im ganzen Reiche eine bedeutende sein, damit tritt dann zu den erwähnten Nachtheilen die intensivste Schädigung der gesammten konsumirenden Bevölkerung, besonders der auf festere Einnahmen angewiesenen, und von dieser hauptsächlich wieder der untersten Klasse, die, wie wir sahen, am meisten Getreide verbraucht[1]).

Sobald man dem Landwirthe durch Zoll helfen will, wird man unwillkürlich auf die gleitende Skala hingewiesen, die ja auch in neuerer Zeit wiederholt anempfohlen ist. Wer sich die Sache aber nur etwas überlegt, muss einsehen, dass sie für ein so grosses Reich, wie Deutschland, mit so verschiedenen Preisen in den einzelnen Landestheilen, bei der Mannigfaltigkeit der Getreidequalitäten, bei der Ausbildung der Kommunikationsmittel und des Spekulations-Handels, der fortdauernd auf eine solche Erhöhung hinarbeiten wird, bis eine Zollermässigung erzielt ist, um dann sofort die grössten Massen ins Land zu werfen, heutigen Tages eine Unmöglichkeit ist.

Es bleibt uns jetzt noch der Getreidezoll als Finanzzoll zu betrachten. Ueber das zu erwartende Resultat sich auszusprechen, wäre verspätet und verfrüht zugleich. Die Zeit ist ja nicht mehr fern, wo

1) S. unsere Zusammenstellung über den Verbrauch der verschiedenen Gesellschaftsklassen bei Besprechung der sächs. Steuerreform. Bd. XXI S. 243.

wir uns auf Thatsachen berufen können, insbesondere, um wie viel sich die Erhebungskosten gesteigert haben, um danach anzugeben, wie gross der Nettogewinn ist. — Dagegen bleibt richtig, was der Abgeordnete Lasker in dieser Hinsicht sagte, dass es keinen schlechteren Finanzzoll gäbe, vor Allem des moralischen Eindruckes wegen. In einer Zeit, wo der Klassengegensatz bedenkliche Dimensionen angenommen hat und man genöthigt ist zu scharfen Ausnahmsgesetzen gegen sozialistische Umtriebe seine Zuflucht zu nehmen, sollte man sich hüten, jener Partei ein so vorzügliches Agitationsmittel in die Hand zu geben, die natürlich die schädliche Wirkung des Zolles für den Arbeiter mit ihm sehr einleuchtenden Gründen übertreiben wird.

Wie die liberale Partei im preuss. Abgeordnetenhause durch die Befürwortung der Schanksteuer in Bezug auf Branntwein und durch ihre Opposition gegen die Ausdehnung auf Bier und Wein, wie die conservative Partei soeben durch das Gesetz über Beerensammeln, so hat hier die Regierung mit den Agrariern den Schein auf sich geladen, principiell die besitzende Klasse auf Kosten der ärmeren begünstigen zu wollen, und das beklagen wir im höchsten Maasse. Schon in dem ersten Artikel suchten wir aber den Nachweis zu führen, dass die Finanznoth des Reiches nicht der Art sei, dass man zu extremen Massregeln seine Zuflucht zu nehmen gezwungen ist. —

Wir sind am Schlusse! — Wir kamen zu dem Resultate, dass allerdings die Konkurrenz des Auslandes sehr beeinträchtigend auf die deutsche Landwirthschaft wirkt, wenn es auch eine Uebertreibung sonder Gleichen von der Regierung war, zu behaupten, dass die deutsche Landwirthschaft bereits im Verfall begriffen sei. Wir konnten vielmehr das Gegentheil konstatiren und suchten zu zeigen, dass das Heil der Landwirthschaft auf unserer Kulturstufe keineswegs so unbedingt von den Getreidepreisen abhängt, wie es von den Agrariern und von der Regierung hingestellt wurde, wir fanden, dass auch bei so niedrigem Stande, wie er in der letzten Zeit beobachtet wurde, der Getreidebau nicht in irgend bedenklicher Weise beeinträchtigt werden wird, und auch nicht die Landwirthschaft selbst, wenn die Landwirthe die Aufgaben der Zeit richtig erfassen und nach anderen Produktionsrichtungen greifen, welche eine reichlichere finanzielle Ausbeute versprechen, womit kein Rückschritt, sondern ein Fortschritt der ganzen Kultur verbunden wäre. Wir lassen noch nachträglich unten eine Tabelle folgen, welche zeigt, wie viel günstiger die Preisentwicklung der Erbsen, Kartoffeln, der Butter und des Fleisches in allen Theilen Preus-

sens sich bis zur Gegenwart gestaltet hat, als die des Getreides [1]). Wir räumen den Zahlen genügend relativen Werth bei, um ihnen Beweiskraft für unsere Frage zuzuschreiben. —

Wir untersuchten weiter, wie der Druck der Steuerverhältnisse sich in Preussen für die Landwirthschaft gestaltet hat, und fanden, dass die Staatssteuern nicht, wie behauptet wurde, irgend so gestiegen, dass dadurch der Grundbesitz gefährdet werde, dass dagegen die Gemeindeabgaben durch eine unangemessene Umlegung allerdings schwer zu tragen seien, was aber sehr wohl zu beseitigen ist. — In Bezug auf die Wirkung der Getreidezölle kamen wir zu dem Resultate, dass dieselbe sich unter den verschiedenen Verhältnissen sehr ungleich gestalten werde, dass bei einem niedrigen Betrage von beiden Seiten die Wirkung überschätzt werde. Da wir früher nachgewiesen, dass Deutschland wirklich auf den Getreideimport angewiesen ist, so wird es auch meist als Käufer im Auslande auftreten und den Zoll selbst tragen, eine dauernde allgemeine Ueberproduktion anzunehmen, welche das Ausland zwingt bei uns Absatz zu suchen, ist für die Gegenwart durchaus unbewiesen, die Preisentwicklung liefert, wie wir sahen, keinen Anhalt dafür. Da aber nicht alle Theile Deutschlands den gleichen Bedarf haben,

1) Die Preisentwicklung in Preussen.

Prov. Preussen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch
1851—70	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1871—75	114.1	114.7	112.7	117.6	116.7	123.7	140.5	150	129.9
1876—$^5/_6$79	99.9	102.6	107.9	105.9	108.8	126.5	137.9	146.8	124.2
$^5/_6$79	92.9	90.1	99.8	92.36	99.3	126.97	122.4	149.5	113.8
Prov. Sachsen									
1851—70	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1871—75	116.1	113.3	123.4	120.2	135.1	134.6	142.8	141.4	133.3
1876—$^5/_6$79	103.	96.5	111.9	105.1	131.5	128.1	141.2	131.6	127.5
$^5/_6$79	93.88	87.4	105.7	99.7	125.1	136.4	131.4	138.46	120.9
Rheinland									
1851—70	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1871—75	109.4	105.1	124.8	113.5	134.6	119.3	147.4	140.1	126.5
1876—$^5/_6$79	100.3	91.4	119.8	109.7	140.5	133.4	143.8	141.8	130.5
$^5/_6$79	92,3	84.26	110.5	96.9	130.4	138.5	128.9	143.7	121.1
Staat.									
1851—70	100	100	100	100	100	100	100	100	100
1871—75	113.3	112	115.4	114.9	130.5	131.3	142.4	146.5	128.2
1876—$^5/_6$79	100.3	98.9	107.9	107.2	132.7	129.1	138.2	147.1	126.7
$^5/_6$79	92.—	86.75	97.9	93.5	122.1	133.—	124.98	148.1	117.3

und trotz des ausgebildeten Verkehrs sehr bedeutende Preisdifferenzen vorhanden sind, wird die Wirkung nicht überall die gleiche sein, und abweichend in den verschiedenen Jahren. —

Für die Konsumenten vertheilt sich die Last ausserordentlich, und genau ist nicht anzugeben, wie viel auf sie fällt. Den Gewinn der Händler, Müller und Bäcker halten wir im Ganzen keineswegs für einen unberechtigten und übermässigen, so dass wir eine Extrabesteuerung derselben nicht billigen könnten, wenn wirklich die Annahme richtig wäre, dass von jener Preissteigerung die Hauptsache an den Zwischenhänden haften bleibt. Unzweifelhaft leiden ausserdem die Genannten erheblich unter der Erschwerung des Handels und darin ist der Hauptnachtheil der Maassregel zu sehen, die ausserdem als eine Extrabelastung der ärmeren Classe zu Gunsten der Besitzenden erscheinen und übermässige Unzufriedenheit in der schon zu argwöhnischen Arbeiterpartei erregen muss. — Der Vortheil für die Landwirthschaft kann bei den gegenwärtigen Zollsätzen nur ein verschwindender sein. Ein so hoher Zoll, wie er die Lage des Landwirthes auch bei der jetzigen Kulturrichtung wirklich verbessern würde, wäre aber auf die Dauer für das Land ruinös und absolut unhaltbar, während man mit einer dauernden Gedrücktheit der Preise zu rechnen hat. Der Staat ist demnach absolut nicht im Stande, dem Landwirthe durchgreifend zu helfen, der es nur selbst vermag; das ganze Vorgehen der Regierung ist deshalb im höchsten Grade bedauerlich, weil es angethan ist die Landwirthe zu bewegen bei einer falschen, auf die Dauer doch unhaltbaren Produktionsrichtung zu verharren, statt sie mit allen Mitteln über die Verhältnisse aufzuklären und zu veranlassen mit aller Macht zur angemessenen Modifikation der Wirthschaft zu schreiten. Ausserdem war die Motivirung der Art, dass bei den Grundbesitzern die Anschauung verbreitet und befestigt werden musste, die in der Agrarierrichtung vertreten ist, dass der Staat verpflichtet sei, ihnen ihren Besitz und angemessenen Verdienst zu sichern, also das zu fordern, was man dem Arbeiter mit Recht als unausführbar verweigert. Das heisst noch nicht, wie Herr Tiedemann sagte, ihnen zurufen, „lass sie betteln gehn, wenn sie hungrig sind“, denn wir sprechen damit dem Staate noch keineswegs die Pflicht ab zu helfen — soweit er kann. So wenig wie die Pflicht der Gemeinde zur Armenpflege dem Arbeiter das Recht auf Arbeit und Unterhalt gewahrt. Der Wahn von der Omnipotenz des Staates ist in dieser Zeit in bedenklicher Weise verbreitet. — Schädlicher als die durchgesetzten Zölle selbst muss daher die Art und Weise wirken, wie sie von Seiten der Re-

gierung vertheidigt wurden, und deshalb haben wir entschieden dagegen auftreten müssen. In den meisten Fällen war es wahrlich nicht schwer, die Unhaltbarkeit der Prämissen wie das Unlogische der Schlussfolgerungen nachzuweisen. Es ist wohl kaum jemals seit Ausbildung des Parlamentarismus eine Gesetzesvorlage in Deutschland so mangelhaft vorbereitet, so unvollkommen motivirt, wie diese, den alten preussischen Traditionen besonders direkt zuwider. Doch es wäre unrecht, dafür die Räthe verantwortlich zu machen. Es ist bekannt, dass ihnen nicht die nöthige Musse gelassen wurde, um mit allen zur Disposition stehenden Mitteln und mit gründlicher Ueberlegung diese wichtigen Gesetzesvorlagen auszuarbeiten und zu begründen. Die Schuld fällt auf einen Mann zurück, auf den das ganze neue wirthschaftliche System, wie wir im Eingange betonten, zurückzuführen ist, d. i. Fürst Bismarck. Ohne ihn wäre es nicht möglich gewesen, die momentane Stimmung der Bevölkerung zu solchem Bruche mit der Vergangenheit zu verwerthen, die ruhigern, sonst überlegten Elemente th. mit fortzureissen, th. zu überstimmen. Gegen ihn, d. h. seine Reden haben wir uns daher auch hauptsächlich wenden müssen. Der Fürst sprach wiederholt seine Missachtung gegen die abstrakten Lehren der Wissenschaft aus. Er urtheile nach der Erfahrung, die wir erleben. Lassen sich aber in der Volkswirthschaft die Erfahrungen so leicht an der Oberfläche der Erscheinungen ablesen, oder werden nicht vielmehr die Gründe der Erscheinungen, die Ursachen der Ereignisse erst durch Abstraktion gefunden? Wir meinen nicht, dass die Nationalökonomie eine infallible Wissenschaft sei, das aber wissen wir, dass sie allmälich auf dem immer breiter werdenden Boden der Erfahrung aufgebaut ist, und dass sie ihre Theorien schrittweise an der Erfahrung berichtigt hat. Der Einzelne, der sich allein auf die enge Basis seiner Beobachtungen stützt, wird, wenn ihm auch die höchste Genialität zur Seite steht, zur Einseitigkeit und zu Fehlschlüssen gelangen. Das konnten wir hier beobachten. Trotz der Verehrung, die wir unserem Reichskanzler nur als Pflichttheil der vollsten Dankbarkeit als Deutscher und Preusse aus ganzem Herzen entgegentragen, haben wir es für eine wissenschaftliche Pflicht gehalten, auch von unserem bescheidenen Platze aus das Unsrige dazu beizutragen, rückhaltlos klarzustellen, dass seine volkswirthschaftlichen Anschauungen keine klaren, keine befestigten und vielfach keine richtigen sind, weil nur auf individueller Beobachtung und einseitiger Abstraktion beruhend. — Ein Mensch kann eben nicht Alles beherrschen. Es wird daher stets eine Gefahr für ein Land sein, wenn ein Mann

mit seinem eminenten Uebergewicht zugleich eine solche Missachtung fremder Einsicht verbindet, dass er seine persönlichen Anschauungen auch auf den Gebieten durchführt, wo ihm naturgemäss die Uebersicht und das Verständniss abgehen muss. Ein solches Gebiet ist für den Fürsten unzweifelhaft das volkswirthschaftliche. Wie aber Friedrich Wilhelm I. als der Begründer von Preussens Grösse anerkannt ist, trotz seiner unerhörten wirthschaftlichen Gewaltmaassregeln, — wie Friedrich II. der Grosse genannt wird trotz seiner merkantilistischen Verirrungen und seiner vielgeschmähten Accisewirthschaft, — so wird auch Fürst Bismarck trotz seiner Agrarierideeen und der Einführung der Getreidezölle unbestritten als Deutschlands grösster Staatsmann verehrt werden. —

Halle a/S. Ende Januar.

VI.

Städtische Wirthschaft im funfzehnten Jahrhundert.

Von

Rudolph Sohm.

Die Arbeit Schönberg's über Basler Finanzverhältnisse im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert (Tübingen 1879) hat ebenso wichtige wie überraschende Resultate ergeben. Der Zweck der folgenden Zeilen ist, die bedeutsamsten unter diesen Resultaten herauszuheben und zu verwerthen. Es soll versucht werden, den Zusammenhang der geschichtlichen Stellung unserer deutschen Städte mit der Entwickelung der städtischen Wirthschaft klar zu stellen.

Wir lenken die Aufmerksamkeit des Lesers auf drei Punkte: die Bevölkerungsziffer, die Vermögensvertheilung, die städtische Finanzverwaltung.

I.

Die Bevölkerungsziffer.

Trotz der Fortschritte, welche die Forschung auf dem Gebiet der mittelalterlichen Wirthschaft schon seit mehreren Jahrzehnten gemacht hat, fehlte allen Versuchen, das wirthschaftliche Leben des Mittelalters uns zur Anschauung zu bringen, dennoch Eins, und zwar das Wichtigste, nämlich die statistische Grundlage. Wie gingen die Ansichten über die Bevölkerungszahlen der mittelalterlichen Städte auseinander! Ein so verdienter und geistvoller Historiker wie Arnold schätzte in seiner Geschichte der Freistädte für die Zeit der höchsten Blüthe (im 14. und 15. Jahrhundert) die Bevölkerung von Köln auf 120,000, von Mainz auf 90,000, von Worms und Speier auf 60,000, von Basel auf 50,000 Seelen. Von diesen hohen Zahlen ist man nun neuerdings bereits etwas zurückgekommen. Hegel wies für Nürnberg um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine Bevölkerung von

nur etwa 20.000 Seelen nach. Heusler reduzirte die Zahl für Basel auf höchstens 25.000 Seelen. Schmoller liess für Strassburg höchstens eine Bevölkerung von 50.000 Seelen gelten. Aber auch diese Schätzungen vermochten nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch zu nehmen. Man stellte sie trotz der schwankenden Grundlagen auf, weil man sie nicht entbehren konnte, weil sie wissenschaftlich nothwendig waren, „um zu irgend welchen Schlüssen in Fragen der Kultur, des Rechts, der Volkswirthschaft zu kommen“[1]. Es versteht sich von selbst, dass um so mehr jede genau begründete Anschauung von der Vertheilung des Vermögens innerhalb der städtischen Bevölkerung fehlte. Die städtische Gesellschaft des Mittelalters war in Bezug auf ihre wirthschaftlichen Verhältnisse nur in den allgemeinsten Umrissen erkennbar, und was noch unter dichtem Schleier lag, das waren gerade die Elemente der städtischen Wirthschaft, die Bevölkerungsziffer, die Vermögensverhältnisse, also diejenigen Thatsachen, aus welchen alles Andere sich aufbaut.

Diesen Schleier hat Schönberg durch seine Arbeit von den Grundlagen der städtischen Wirthschaft gehoben, zunächst nur für Basel, mittelbar aber für das städtische Wesen des Mittelalters überhaupt.

Schönberg hat im Leonhardarchiv zu Basel eine Reihe von Steuerbüchern über direkte Steuern aus dem 14. und 15. Jahrhundert wieder aufgefunden. Diese neu aufgefundenen Materialien gewähren, wie die Darstellung Schönberg's zeigt, genaue Aufschlüsse über Namen, Vermögen, Berufsstand der damals in Basel lebenden Personen, so dass es für ein Jahr — für den Anfang des Jahres 1454 — möglich ist, den Namen und die Vermögenslage jedes einzelnen selbständigen Laien, der damals in Basel lebte, bei den Meisten ferner ihren Beruf, ihr Verhältniss zu den Zünften resp. Gesellschaften, die Strasse, in der sie wohnten, und die Zahl der zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen über 14 Jahre, zu ermitteln. Für andere Jahre ist die Ermittelung derselben Verhältnisse wenigstens für erhebliche Bruchtheile der Bevölkerung möglich. Die Steuerlisten für 1454, welche die gesammte weltliche Bevölkerung (über 14 Jahre) Basels, „ohne die Bettler“ mit Namen, Strasse, Vermögen aufführen, sind von Schönberg S. 591 ff., S. 714 ff. zum Abdruck gebracht worden. Hier taucht aus dem Dunkel der Vergangenheit das ganze Basel aus der Mitte

1) Schmoller, Strassburgs Blüthe und die volkswirthschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert. Strassburger Rectoratsrede 1874. S. 41 Note.

des 15. Jahrhunderts vor uns auf, gewissermaassen ein Pompeji für die Geschichte der mittelalterlichen Wirthschaft.

Die Resultate sind überraschend genug. Es stellt sich heraus (Schönberg S. 510 ff.), dass die gesammte weltliche Bevölkerung der Stadt im Jahr 1446, wo sie eine ausnahmsweise hohe war, höchstens aus etwa 10,000 Personen (in höchstens 3000 Haushaltungen), im Jahr 1454 aber höchstens aus etwa 7650 Personen (in 2094 Haushaltungen) bestanden hat. Auch wenn wir gewisse Fehler im Ansatz in Anschlag bringen, ergiebt sich doch, dass die Bevölkerung von Basel im 15. Jahrhundert keinenfalls die Zahl von 15,000 überstieg, dagegen wahrscheinlich oft eine geringere, und in normalen Zeiten sogar eine erheblich geringere war.

So erscheint das Basel des funfzehnten Jahrhunderts nach seinen äusseren Dimensionen für unsere heutigen Begriffe als eine mässige Landstadt, als eine Kleinstadt, von welcher heute in den grossen Dingen des öffentlichen Lebens überall keine Rede sein würde. Und diese Stadt war, gerade im 15. Jahrhundert, der Sitz des grossen Concils, diese Stadt am Oberrhein eine Grossmacht in wirthschaftlichen, militärischen, politischen Dingen, diese Stadt zwar nicht ein völlig ebenbürtiger, aber doch ein in's Gewicht fallender Gegner des Hauses Oesterreich, diese Stadt eine der sieben Freistädte des Reichs, einer der Träger der mittelalterlichen Stadt- und Verfassungsgeschichte!

II.

Die Vermögensvertheilung.

Die erste Thatsache, welche im Stande ist, das soeben gewonnene, für unsere heutigen Begriffe so auffallende Resultat verständlich zu machen, ist die günstige Vermögensvertheilung, überhaupt der verhältnissmässige Reichthum der städtischen Bevölkerung im Gegensatz zur ländlichen.

Blicken wir in das Verzeichniss der Basler Einwohnerschaft von 1454 (Schönberg S. 600 ff.), so fällt uns sofort die verhältnissmässig grosse Zahl von kleinen und mittleren Vermögen auf. Gleich den Anfang der Liste machen zwei Messerschmiede, von denen der Eine ein Vermögen von 450 Goldgulden, der Andere ein Vermögen von 1200 Goldgulden declarirt hat. Gleich darauf folgt ein dritter Messerschmied mit 650 Goldgulden, ein Schiffer mit 110 Goldgulden, ein Tischler mit 100 Goldgulden, ein Schuhmacher mit 300 Goldgulden, noch ein Schuhmacher mit 100 Goldgulden, ein dritter Schuhmacher

mit 200 Goldgulden, ein Vierter mit 50 Goldgulden, ein Sechster mit 250 Goldgulden Vermögen u. s. f. Die grossen Vermögen der „Reichen" in der Stadt betrugen 2000 bis 10,000 (ganz ausnahmsweise 15,000) Goldgulden. Der Goldgulden hatte einen Geldwerth von etwa 7 Franken. Um den relativen Werth im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen zu finden, müssen wir mindestens das Dreifache nehmen, also den Goldgulden mit 20 bis 25 Franken, annähernd unsern heutigen Doppelkronen an relativem Werth gleichkommend, ansetzen. Ein Vermögen von 40,000 bis 200,000 M. (nach heutigem Geldwerth ausgedrückt) war also damals in Basel schon ein grosses Vermögen, und wer gar auf 300,000 M. (nach heutigem Werth) geschätzt wurde, war ein Phänomen. Dagegen finden wir in Handwerkerkreisen, also innerhalb des eigentlichen Gros der städtischen Bevölkerung, wie schon die vorhin auf gut Glück aus dem Jahr 1454 mitgetheilten Zahlen beweisen, häufig Vermögen von 2000 bis 6000 M. (nach heutigem Werth), ja häufig noch darüber. Man sieht, dass das Handwerk in Wirklichkeit einen goldenen Boden hatte.

Die gleichen Resultate folgen aus den Tabellen, welche Schönberg an verschiedenen Stellen seines Buchs gegeben hat. So finden wir für das Jahr 1429 (Schönberg S. 183) Vermögen im Betrage von mehr als 2000 Goldgulden (also nach heutigem Werth über 40,000 M.) nicht blos in den Kreisen der Ritter und Bürger (der Geschlechter) und der vier Herrenzünfte (Kaufleute, Hausgenossen, Krämer, Weinleute), sondern auch, wenngleich in geringerer Anzahl, unter den Handwerkszünften vertreten. Zwei Schmiede, drei Gartner, zwei Metzger u. s. w. haben über 2000 Goldgulden Vermögen declarirt. Noch wichtiger aber ist, dass von den Vermögen im Betrage von 150 bis 2000 Goldgulden, d. h. von den mittleren Vermögen (heute 3000 bis 40,000 M.) die grösste Zahl (über 365) auf die Handwerkszunfte fallt (daneben von den „Reichen" 239, die in diese Klasse gehören).

Suchen wir die Gesammtvertheilung des Vermögens innerhalb des Handwerkerstandes, d. h. innerhalb der Masse der stadtischen Bevölkerung, uns klar zu machen, so ergiebt sich z. B. für das Jahr 1429, dass annahernd 30 % ein Vermögen von 150 bis 2000 Goldgulden, 50 % ein Vermögen von 10 bis 150 Goldgulden und nur etwa 20 % ein Vermögen von 0 bis 10 Gulden besitzen. Im Jahr 1454 war die Vermogensvertheilung ungünstiger. Aber auch hier ergiebt sich nach den Tabellen bei Schönberg S. 386 ff., dass unter den 776 Handwerkern der grossen Stadt 168 ein Vermögen von 0—10 Gulden, 413 ein Vermogen von 10—150 Gulden, 195 ein Vermögen von 150 bis

2000 Gulden haben; also ganz ähnlich wie vorhin, 52 % mit 10 bis 150 Gulden, nur 22 % unter diesem Niveau mit 0—10 Gulden, aber 26 %, also mehr als ein Viertel, über demselben mit 150—2000 Gulden.

Wenn auch die Mehrzahl dieser Gevatter Schneider und Handschuhmacher in die Klasse der Funfzig- und der Hundert-Guldenleute gehört, also nach heutigen Verhältnissen etwa 1000 bis 2000 M. besitzt, so ist doch klar, dass wir es mit einem behäbigen Handwerksstande zu thun haben, vor Allem, mit einem Handwerksstande, welcher selber Eigenthümer des Kapitals ist, dessen er zu seiner gewerblichen Unternehmung bedarf.

In diesen Zunftleuten liegt gewissermaassen die physische Kraft der Städte, wie in den Geschlechtern ihr geistiges Vermögen. Und diese Zunftleute sehen wir an wirthschaftlicher Leistungsfähigkeit dem bäuerlichen Stande auf dem platten Lande weit voraneilen. Auf dem platten Lande ist auch im funfzehnten Jahrhundert der Grundbesitz noch die einzige Form des Vermögens, und der Grundbesitz ist in den Händen der Aristokratie zu wenigen grossen Massen vereinigt. Der Bauernstand ist in seiner weitaus überwiegenden Mehrzahl hintersässig, d. h. vermögenslos, und in Bezug auf seine wirthschaftliche Existenz abhängig von dem Adel. Die selbständigen kleinen und mittleren Vermögen sind ein Vortheil, durch welche die städtische Wirthschaft von der ländlichen sich unterscheidet. Nur innerhalb der Stadtmauern giebt es einen selbständig lebensfähigen, mit eignen wirthschaftlichen Machtmitteln ausgerüsteten dritten Stand.

Wir müssen noch eine Thatsache hinzunehmen.

Die ausserordentlichen Steuern, welche den eigentlichen Mittelpunkt der Untersuchungen Schönberg's bilden, sind regelmässig directe Vermögenssteuern, oft mit einer Personalsteuer combinirt. Jene Vermögenssteuern haben nun die Eigenthümlichkeit, dass der Steuerfuss nach unten progressiv ist, dass also die kleineren Vermögen nach einem höheren Steuerfuss besteuert werden als die grossen. Der höchste Steuerfuss trifft die geringsten Vermögen von 0—10 Gulden. Im Jahr 1429 war ein Vermögen von 10,000 Gulden nur mit einer Steuer von 20 Gulden (2 ‰), ein Vermögen von 10 Gulden aber mit einer Steuer von 4 Schill. (17,1 ‰) belegt (Tabelle bei Schönberg S. 175). Diese merkwürdige Erscheinung erklärt Schönberg S. 176 ff. scharfsinnig dadurch, dass die Vermögenssteuer nicht neben einer Einkommensteuer, sondern als einzige Steuer von den Vermögenden erhoben wurde. Die Progression des Steuerfusses nach unten hatte also den Zweck, die Vermögenssteuer

zugleich zu einer Einkommensteuer zu machen. Bei den reichen Klassen bildet das Vermögen die einzige Quelle ihres Einkommens; bei den niederen Stufen dagegen (und zwar beginnt die eigentliche Progression des Steuerfusses bei den Vermögen unter 2000 Gulden) bildet die Vermögensrente, und zwar je weiter nach unten je mehr, einen immer geringeren Bruchtheil des Gesammteinkommens. Aus diesem Grunde steigt die Vermögenssteuer für die geringeren Klassen, um in der Form der Vermögenssteuer zugleich den Ertrag ihrer Arbeit zu ergreifen.

Sehen wir nun, dass im Jahr 1429 von den Handwerkern mit einem Vermögen von nur 0—10 Gulden, also von der untersten Klasse, eine ausserordentliche directe Steuer von 4 Schill., d. h., nach heutigen Verhältnissen, von etwa 4 Mark, erhoben wird, so vermögen wir uns einen Begriff von der Nahrungskraft der städtischen Arbeit und von der Steuerfähigkeit der städtischen Gesellschaft in allen ihren Gliedern zu machen.

Die Emancipation des dritten Standes in den Städten ist die Folge seiner gehobenen wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit, in welcher er dem Bauernstande zuvorgekommen ist. Die Städte sind dem platten Lande trotz ihrer verhältnissmässig unbedeutenden Bevölkerungszahl dennoch so unbedingt überlegen, weil das Individuum in der Stadt mehr werth ist als auf dem Lande.

III.

Die städtische Finanzverwaltung.

Die eigentliche Bedeutung der Arbeit Schönberg's liegt darin, dass sie uns zum ersten Mal einen genauen Einblick in die Wirthschaft der Stadtgemeinde, in das Budget und die Finanzpolitik gewährt.

Suchen wir uns zunächst eine Anschauung von dem Budget, wenigstens von der Höhe des Jahresbudgets in Basel für das 15. Jahrhundert zu verschaffen.

Schönberg hat die Basler Jahresrechnungen von 1425 bis 1482 auszugsweise mitgetheilt (S. 152 ff., 187 ff., 245, 313 ff., 407 ff., 441 ff., 495 ff. in den Noten). Zu bedauern ist, dass er nicht selber den reichen, hier gebotenen Inhalt mehr als geschehen verarbeitet hat. Das Hauptgewicht seiner Darstellung ist auf die ausserordentlichen Steuern einiger Jahre gelegt, welche bestimmten aussergewöhnlichen Bedürfnissen Befriedigung schaffen sollten, und die Verhaltnisse der ordentlichen alljahrlichen Finanzverwaltung sind nur nebenbei und an-

merkungsweise zur Besprechung gelangt, um jene ausserordentlichen Maassregeln verständlich zu machen, während doch das grösste geschichtliche Interesse sich gerade an die Grundsätze, Formen, Erträgnisse der ordentlichen Finanzverwaltung knüpft. Dennoch hat er auch für diese Fragen durch seine Arbeit Bahn gebrochen, und setzen seine Mittheilungen uns in den Stand, uns mit verhältnissmässig leichter Mühe die Basler Budget- und Finanzverhältnisse des 15. Jahrhunderts zu vergegenwärtigen.

Die erste uns erhaltene Jahresrechnung ist vom Jahr 1361/2 (Schönberg S. 79 ff.). Sie fällt in die Zeit, wo die Stadt noch vom Bischof abhängig ist, und der Bischof ausser der Gerichtsbarkeit noch eine Reihe von finanziellen Rechten (Zölle, Münze, Fron-Wage u. s. w.) in der Stadt besitzt, während andererseits der Rath für jede von ihm erhobene Steuer noch der bischöflichen Genehmigung bedarf. Dem entsprechend sind die Finanzverhältnisse der Stadtgemeinde. Der Rath erhebt ausser den Einkünften des Salzregals nur zwei Steuern: Weinungeld und Mühlenungeld, und das gesammte Jahresbudget beläuft sich (ohne die Schillinge) auf 3445 Pfd. in Einnahme und 3415 Pfd. in Ausgabe.

Ganz andere Dimensionen hat das Budget der Stadt im 15. Jahrhundert angenommen, seitdem die wirthschaftliche und die politische Emanzipation vom Bischof erfolgt ist.

Im 15. Jahrhundert (1425—1482) betragen Einnahme und Ausgabe der Stadt regelmässig an 20,000 bis 30,000 Pfd.; dazwischen eine Reihe von Jahren (1429, 1448—1450, 1453, 1470, 1471, 1473—1476), welche in Folge ausserordentlicher, namentlich kriegerischer Ereignisse die hohe Summe von 40,000 bis 50,000 Pfd. aufweisen. Das Pfund (20 Schillinge) ist etwas weniger werth als der Goldgulden (regelmässig im 15. Jahrhundert im Werth von 23 Schillingen), vgl. die Tabelle bei Schönberg S. 712. Der durchschnittliche Silberwerth des Pfundes war im 15. Jahrhundert der Werth von 6,50 Franken (Schönberg S. 125). Danach ergiebt sich, in Franken ausgedrückt, eine ordentliche Jahres-Einnahme und Ausgabe im Betrage von etwa 130,000 bis 200,000 frcs., eine ausserordentliche Jahres-Einnahme und Ausgabe von 260,000 bis 325,000 frcs. Wenn wir diese Summe, um den relativen Werth des Geldes zu finden, verdreifachen, so wäre das in heutigen Verhältnissen ein Jahresbudget von 400,000 bis zu etwa einer Million Franken (300,000 bis 800,000 Mark).

Und das für die Stadt Basel, eine Gemeinde von meistens nur

7000 bis 10,000 Seelen! Ein Jahresbudget von 40 bis 80 M. (nach heutigem Gelde) auf den Kopf der Bevölkerung!

Diese Zahlen zeigen eine wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde, welche ebenso überraschend ist wie ihre politische Machtstellung.

Welches war die Finanzpolitik, die so glänzende Resultate erzielte?

Die direkte Besteuerung, welche in den beiden Hauptformen der Vermögenssteuer und der Personalsteuer erscheint, bildete ein nur ausnahmsweises Mittel der städtischen Finanzpolitik. In 140 Jahren schritt man einige 20 Mal zur Erhebung ausserordentlicher direkter Steuern (Schönberg S. 86).

Die regelmässige Einnahme ward in der Hauptsache auf einem zweifachen Wege beschafft: einmal auf dem Wege indirekter Besteuerung, und zum Andern auf dem Wege der Anleihe.

Von der indirekten Steuer, dem s. g. Ungeld, war die städtische Finanzverwaltung (wie in Basel, so in allen übrigen deutschen Städten) ausgegangen. Das Ungeld, eine indirekte Aufwandssteuer von Konsumtibilien, war gewissermaassen eine Entdeckung der Stadtgemeinde. Die herkömmlichen, dem König und seinen Lehnsträgern (den Reichsfürsten) vorbehaltenen, regalen Formen der Besteuerung vermeidend, war das Ungeld eine neue Art von Steuer, auf welche noch Niemand ein Anrecht hatte, und welche der Erfinder, der städtische Rath, daher (trotz bischöflicher Proteste) erheben konnte, ohne formell in bereits begründete Rechte einzugreifen. Mit dem Ungeld (dessen älteste Form bekanntlich das Weinungeld, d. h. eine Abgabe vom Wein, der vom Zapfen ausgeschenkt wird, ist) beginnt die selbständige städtische Finanzwirthschaft. Es war (und so wurde es auch genannt) ein indebitum, eine von Rechtswegen, nämlich von Landrechts, d. h. zugleich von öffentlichen Rechtswegen, nicht geschuldete Summe, eine Summe, welche von Rechtswegen nicht zu zahlen, nicht zu „gelten“ (daher die Bezeichnung „Ungelt“) war, eine Steuer, welche lediglich auf „Willkür“ der Stadtgemeinde und ihrer Organe, d. h. auf genossenschaftlichem Vereinsrecht, nicht aber auf dem Recht im Rechtssinne ruhte.

Die indirekte Steuer blieb auch fernerhin die Grundlage der städtischen Finanzwirthschaft. Sie bot zugleich den Vortheil, dass sie alle Klassen der Bevölkerung in Anspruch nahm, insbesondere auch die Geistlichkeit, während die Geistlichkeit kraft ihres im kanonischen Recht begründeten privilegium immunitatis der direkten Steuer gegenüber Steuerfreiheit forderte, ein Anspruch, der, wie wir aus den

Basler Steuerbüchern sehen, ganz regelmässig vom Rath respektirt wurde.

So bildet im 15. wie im 14. Jahrhundert das Weinungeld und das Mühlenungeld (letzteres eine Abgabe von den Müllern nach Maassgabe des in ihren Mühlen gemahlenen Getreides) die eine Säule des städtischen Haushalts. Aber im Jahr 1448/9 (ein Beispiel, welches ich auf gut Glück herausgreife) beträgt das Mühlenungeld allein schon 4136 Pfd. (Schönberg S. 316 Not. 1), also mehr als die gesammte Einnahme von 1361/2. Neben Weinungeld und Mühlenungeld stehen noch drei andere regelmässige Formen indirekter Besteuerung, welche aus dem Erwerb regaler Besteuerungsrechte hervorgegangen waren: der Stadtzoll, der Pfundzoll (zur Besteuerung eingehender Handelswaaren) und die Einnahme aus dem Salzregal. Eine Uebersicht über die Erträgnisse dieser indirekten Steuern für die Jahre 1431 bis 1482 giebt Schönberg S. 311, 427, 492 (in den Noten). In dem ersten Jahrzehnt (1430—1440) beträgt das Weinungeld 5000 bis 12,000 Pfd., das Mühlenungeld 5000 bis 7000 Pfd.; im letzten Jahrzehnt (1470 bis 1480) das Weinungeld regelmässig um 3000, Mühlenungeld regelmässig um 4000 Pfd. jährlich. Auf Weinungeld und Mühlenungeld zusammen entfällt regelmässig ein starkes Zweidrittel des gesammten Ertrages der indirekten Besteuerung. Schon aus den gegebenen Zahlen geht hervor, dass das Weinungeld in seiner Höhe stärkeren Schwankungen ausgesetzt war als das Mühlenungeld (Mahlsteuer). Die Gründe liegen nahe genug, und mag nicht unbemerkt bleiben, dass zur Zeit, als das Basler Konzil auf seiner Höhe stand, in den Jahren 1434/5 und 1435/6, in Folge der Anwesenheit der Konzilsväter und des Fremdenandrangs der Ertrag des Weinungelds (sonst regelmässig 5—6000 Pfd.) plötzlich auf 11,478 Pfd., resp. 12,751 Pfd. jährlich stieg, während das Mühlenungeld (von gewöhnlich 5000 Pfd.) sich gleichzeitig nur auf 6506 resp. 6432 Pfd. gehoben hatte!

Der Ertrag der indirekten Steuern stellte aber regelmässig nur etwa die Hälfte der gesammten Jahreseinnahme dar. Die andere Hälfte der Einnahme (bald noch mehr, bisweilen auch weniger) ward auf dem Wege der Anleihe beschafft.

Hier stehen wir vor der merkwürdigsten Erscheinung der städtischen Finanzpolitik im 15. Jahrhundert: Die Anleihe ist zu einem, und zwar zu einem sehr ins Gewicht fallenden Mittel der ordentlichen Finanzverwaltung geworden. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kommt die Anleihe als ständige Finanzoperation der Städte vor, in Basel zuerst in dem Jahr 1365/6. Seit diesem Jahr

bis zum Jahr 1482/3 (dem letzten Jahre, dessen Rechnungen Schönberg geprüft hat) ist ausnahmslos jedes Jahr eine Anleihe aufgenommen worden (Schönberg S. 90). Es scheint, dass wir keinen Fehlschluss thun, wenn wir die Entfaltung der wirthschaftlichen und politischen Macht Basels im 15. Jahrhundert gerade und vor Allem mit dieser gleichzeitigen Entfaltung des stadtischen Kredits in Zusammenhang bringen.

Wir stehen hier an den Anfängen des öffentlichen Schuldenwesens. Zu einer Zeit, wo der Staatskredit für die Territorien eine noch unentdeckte Quelle finanziellen Einkommens darstellt, sehen wir deutsche Städte schon inmitten zahlloser, regelmässig wiederkehrender, nach bestimmten Grundsätzen gehandhabter Staatskreditgeschäfte. Was mag Motiv und Anlass dieser Erscheinung gewesen sein?

Schönberg (S. 96 ff.) bemerkt mit Recht, dass das städtische Budget im 15. Jahrhundert ein ungemein schwankendes war. Es war für die Regierung einfach unmöglich, vor Beginn oder auch nur am Anfang des Finanzjahres einen Etat zu entwerfen, denn der grösste Theil der Ausgaben liess sich im Voraus gar nicht bestimmen. Die meisten Ausgaben, als Stadtbefestigung, Botenzehrung, Stadtbriefe, Söldner u. s. w., hingen mit der stadtischen grossen Politik zusammen und entzogen sich naturgemäss im Voraus jeder Berechnun . Kam dann etwa unerwartet ein Krieg, oder die Nothwendigkeit, zum Erwerb von Hoheitsrechten (im Anfang des 15. Jahrhunderts) oder zur Erweiterung des Stadtgebiets grössere Summen aufzubringen, so war es selbstverständlich, dass die ordentlichen Einnahmen aus den indirekten Steuern nicht ausreichten. Man gebrauchte das Mittel der Anleihe, um diesen unvorhergesehenen Anforderungen gerecht zu werden, überhaupt um Einnahmen und Ausgaben mit einander in's Gleichgewicht zu setzen.

Doch ist damit immer noch nicht völlig erklart, weshalb die Anleihe ein Mittel der ordentlichen Einnahme im stadtischen Budget darstellte. Die Anleihe ward offensichtlich von den Vatern der Stadt Basel im 15. Jahrhundert nicht, wie heute das Kontrahiren einer Staatsschuld, als ein nur für bestimmt geartete Falle geeigneter Ausnahmsakt der Finanzverwaltung angesehen. Im Gegentheil unterschied die Anleihe sich von der wirklich nur auf Ausnahmsfalle berechneten direkten Besteuerung dadurch, dass sie zu den Grundlagen des Ordinarium im Staatshaushalt gehörte. Aus diesem Grunde ging, wie schon bemerkt, seit dem Jahr 1365/6 kein Jahr ohne eine Anleihe vorüber.

Um diese Erscheinung zu erklären, muss, wie ich glaube, noch eine andere Thatsache in den Vordergrund gerückt werden.

Das 15. Jahrhundert ist die Zeit des mächtig aufsteigenden Handels- und Geldverkehrs. Das deutlichste Zeichen dieser Thatsache ist die Aenderung, welche in dieser Zeit mit den Geldgeschäften vorgeht.

Die alte Zeit kannte nur Geldgeschäfte über Immobilien. Die regelmässige Form der nutzbaren Anlegung von Kapitalien war in den Städten der Rentenkauf, auf dem platten Lande die s. g. ältere Satzung. Beide Geschäfte realisirten den Credit der Immobilien. Im 15. Jahrhundert reichen diese Immobiliargeschäfte nicht mehr aus, um das anlagebedürftige Capital unterzubringen. Deshalb treten zwei neue Geldgeschäfte auf: das einfache zinsbare Darlehn und das Leibrentengeschäft. Beide Rechtsgeschäfte haben gemeinsam, dass sie auf Mobiliarcredit, oder, wie man gewöhnlich sagt, auf Personalcredit, geschlossen werden. Das Capital drängt nach Befreiung von den schwerfälligen Formen des Immobiliarverkehrs.

Dieser Entwickelung trat aber ein bedeutendes Hinderniss entgegen. Dem Personalcredit fehlte nach deutschem Recht seine unentbehrliche Grundlage: die Unsterblichkeit des Schuldners.

Nach römischem Recht ist der Schuldner unsterblich: der Erbe ist (darin besteht das Wesen der Universalsuccession) der Fortsetzer und Forterhalter der schuldnerischen Persönlichkeit. Er haftet daher grundsätzlich nicht blos mit dem ganzen Vermögen des Erblassers, sondern sogar mit seinem eignen Vermögen für die erblasserische Schuld. Durch diese Idee der Universalsuccession ist die Grundlage des Personalcredits gesichert. Die Existenz der schuldnerischen Persönlichkeit ist vom Zufall unabhängig gemacht worden. Anders nach deutschem Recht. Der deutsche Schuldner ist sterblich. Sein Erbe ist eine andere Persönlichkeit, welchen die Schulden des Erblassers an sich ebensowenig angehen, wie die Schulden irgend eines anderen beliebigen Dritten. Der deutsche Erbe ist ein Singularsuccessor seines Erblassers, d. h. er erwirbt von ihm einzelne Rechte. Für die Schulden des Erblassers haftet der Erbe daher nicht kraft Erbrechts, sondern nur kraft Obligationenrechts, nach denselben Grundsätzen, nach welchen man überhaupt für fremde Schulden haftbar werden kann. Der Erbe haftet, soweit er sich sonst auf Kosten eines Dritten ohne Grund bereichern würde. Die Klage gegen ihn ist, wenn wir es römisch ausdrücken, gewissermaassen eine condictio sine causa. Daher haftet er höchstens bis auf das Maass seiner Bereiche-

rung, d. h. nur bis auf den Betrag der Nachlassenschaft, und zwar nur der beweglichen Nachlassenschaft, und zwar auch nicht für alle Schulden, sondern nur für diejenigen, welche gerade dem von ihm erworbenen Theil des Nachlasses zu Gute gekommen sind.

Mit diesen Grundlagen ist der Personalcredit unvereinbar. Der Creditempfänger kann in jedem Augenblick (durch seinen Tod) verschwinden. Die Existenz seiner Persönlichkeit ist von allen Wechselfällen des Lebens abhängig. Nur das Grundstück ist creditfähig, die Person ist creditunfähig.

Eine einzige Klasse von Personen macht von diesem Gesetz eine Ausnahme. Das sind die juristischen Personen, denn sie sind kraft ihres Wesens unsterblich, den gewöhnlichen Wechselfällen des Lebens entrückt, sie können nimmermehr verschwinden. Wir müssen uns genauer so ausdrücken: nur die physische Person ist creditunfähig, die juristische Person aber creditfähig. Die juristische Person hat nach deutschem Recht das Privileg des Personalcredits.

Eine solche juristische Person ist die Stadtgemeinde. Sie hat Personalcredit. Sie ist der Geldgeschäfte fähig, welche blosse Mobiliargeschäfte sind.

Neben der Stadtgemeinde konnte nur eine einzige andere juristische Person concurrirend auftreten: die Kirche. Aber die Kirche ist durch ihre eignen Grundsätze von jenen Mobiliar-Geldgeschäften ausgeschlossen. Sie perhorrescirt das Zinsennehmen, überhaupt den Wucher im weitesten Sinne des Worts, d. h. den Geldgewinn durch Geld (pecunia pecuniam parere non potest!). Mit anderen Worten: die Kirche perhorrescirt die Bankgeschäfte. Aus diesem Grunde ist die Kirche wirthschaftlich conservativ. Die Wirthschaft der kirchlichen Institute, der Klöster und Bisthümer, verharrt in den hergebrachten Bahnen der Immobiliar-Geldgeschäfte. Hier sind zahllose Rentenkäufe die stehende Form namentlich der klösterlichen Finanzverwaltung. Ja, man könnte vielleicht in gewissem Sinn die Klöster von damals in Bezug auf ihre wirthschaftliche Wirkung als die Mittelpunkte des Immobiliarcredits bezeichnen.

Die Stadtgemeinde ist nicht durch ähnliche Grundsätze an die althergebrachten Formen der Immobiliar-Geldgeschäfte gebunden. Sie ist im Stande, die Conjunctur, kraft welcher das anlagebedürftige Capital dem Mobiliar-Geldgeschäft zudrängt, voll auszunutzen. Sie begiebt sich mitten in die in Aufnahme kommenden zinsbaren Darlehnsgeschäfte und Leibrentengeschäfte. Die Stadtgemeinden werden die Mittelpunkte des Mobiliarcredits.

Dies bedeuten die zahlreichen Darlehnsgeschäfte und Leibrentenverkäufe, welche, nach den Nachweisungen Schönberg's, der Rath zu Basel seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts alljährlich abschliesst. Er benutzt dabei das thatsächliche Privileg der Creditfähigkeit, durch welche sich die Stadtgemeinde (bis zur Reception des römischen Rechts) vor der einfachen Privatperson auszeichnet.

So erscheinen für das regelmässige Contrahiren von Anleihen in der Form von Leibrentenverkäufen und der Aufnahme von zinsbaren Darlehen zunächst Gründe von privatwirthschaftlicher Natur. Der Rath treibt diese Geldgeschäfte, um im Interesse der Stadt die Thatsache auszunutzen, dass die Stadt allein den nöthigen Credit für solche Geldgeschäfte besitzt, und er betreibt diese Geschäfte regelmässig, von Jahr zu Jahr, weil die Stadt durch das Contrahiren jener Geschäfte Geldgewinn macht. Diese Verträge werden vom Stadtrath um ihres Gewinnes als solchen willen, d. h. sie werden von ihm (Namens der Stadtgemeinde) gewerbemässig betrieben. Die Stadt wird durch die Finanzverwaltung des Rathes zum Bankier. Die Stadt Basel betrachtet das Contrahiren von Leibrentenverkäufen u. s. w. nicht zunächst als ein Mittel, um ausserordentliche öffentliche Bedürfnisse zu decken, sondern als einen regelmässigen Bestandtheil der städtischen Verwaltung, weil die Stadt, wie von Rechtswegen ein Salzmonopol, so thatsächlich ein Bankmonopol für die Mobiliarcreditgeschäfte besitzt, und weil sie das zweite Monopol ebenso zu realisiren beabsichtigt wie das erste. Die alljährlichen Anleihen sind zunächst und vor Allem die ordentlichen Rechtsgeschäfte des Bankgewerbes, welches von der Stadtgemeinde betrieben wird.

Daher die Regelmässigkeit der Anleihen. Daher das Auftreten der Anleihe als Mittel der ordentlichen Staatseinnahme. Daher auch die privatwirthschaftlichen Gesichtspunkte, durch welche die Abschlüsse der Anleihen beherrscht werden: die Verwandlung von Zinsrentenschulden in Leibrentenschulden oder von Zinsrentenschulden in andere Zinsrentenschulden mit geringerem Zinsfuss u. s. w. (Schönberg S. 102 ff.). Die Tabelle bei Schönberg S. 426 giebt für die Jahre 1450 bis 1470 eine Uebersicht der jährlich contrahirten Anleihen, unter Angabe der Summen, welche nur aufgenommen werden, um frühere Zinsen abzulösen (Rentenconversionen).

Dies Bankgeschäft und diese Creditfähigkeit setzte aber zugleich die Stadt in den Stand, ihre öffentlichen Interessen jederzeit mit dem nöthigen Nachdruck wahren zu können. In der Möglichkeit, durch Anspannung des Bankcredits jederzeit beliebige Summen auf-

bringen zu können, lag die wesentliche Quelle der finanziellen Ueberlegenheit der Stadtgemeinde.

Es liegt auf der Hand, dass zugleich gewissermaassen etwas Socialistisches in diesem Resultat liegt. Das Bankgewerbe (des Mobiliarcredits) ist thatsächlich der Stadt, d. h. für die damalige Zeit, dem städtischen Staat, vorbehalten. Zu der Zeit, wo die werbende Kraft des beweglichen Capitals soeben aufkommt, wird sie zunachst allein für das Gemeinwesen in Anspruch genommen. Die Staats- und Stadtgemeinde ist allein im Stande, ein Bankgewerbe in grossem Styl zu etabliren.

Jetzt wird zugleich die politische Bedeutung der Städte von damals verständlich. Sie ist nicht in der Bevölkerungszahl als solcher begründet. Auch wenn wir das platte Land uns nur dünne bevölkert denken, erscheinen doch die Städte auch relativ nach ihrer Bevölkerungsziffer als Kleinstädte. Der Bevölkerungsunterschied von Stadt und Land erscheint damals bedeutend geringer als heute. Und zudem sass auf dem Lande der ganze kriegsgeübte zahlreiche Adel.

Die politische Grossmachtstellung der Städte ruhte vielmehr ausschliesslich in ihrem finanziellen Uebergewicht. Und das finanzielle Uebergewicht hatte drei Ursachen: einmal die günstige Vermögensvertheilung in der Stadt, welche namentlich einen starken, leistungsfähigen Mittelstand erzeugte, zum Zweiten die in den Stadten früher als in den Territorien durchgeführte Geldwirthschaft, und zum Dritten die Thatsache, dass die Städte zugleich die machtigen Bankinstitute von damals waren. Ein Krieg gegen die Stadt war gewissermaassen mit einem Krieg gegen das Geld selber gleichbedeutend, und schon begann das Geld als die machtigste aller Grossmachte am politischen Horizont emporzusteigen.

Noch vieles Andere lässt sich aus der ungemein ergiebigen und wichtigen Arbeit Schönberg's lernen. Die vorige Darstellung beschrankt sich auf die Hervorhebung und Verwerthung einiger der bedeutsamsten Thatsachen, welche zugleich den Historiker und den Nationalökonomen interessiren.

Literatur.

XIV.

P. D. Fischer (Geh. Ober-Postrath): **Post und Telegraphie im Weltverkehr.** Eine Skizze. 8. 158 SS. Berlin 1879.

Die vorliegende Publikation des unsern Lesern rühmlichst bekannten Verfassers ist aus einem Vortrage hervorgegangen, den derselbe im Juni des verflossenen Jahres vor der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin gehalten hat. Die Schrift wird als „Skizze“ bezeichnet, die weder den Anspruch erhebt überall Neues zu bieten, noch den Gegenstand völlig zu erschöpfen. Es soll in ihr vor Allem, gleichsam im Anschluss an jenen Vortrag, den der Generalpostmeister im Jahre 1874 im wissenschaftlichen Verein zu Berlin über Weltpost und Luftschifffahrt gehalten hat, jene Ereignisse dargelegt und deren Wirkungen erörtert werden, die nach der Veröffentlichung des Stephan'schen Vortrages auf die Gestaltung und Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens von hervorragenderem Einfluss gewesen sind. Diese Ereignisse sind einmal die Verbindung der Post mit der Telegraphie, besonders aber die, durch den am 1. April des verflossenen Jahres in Wirksamkeit getretenen Pariser Vertrag, umfassende Aus- und Weiterbildung der internationalen Verhältnisse.

Während im 1. Abschnitte (p. 1—93) die Mittel und Wege des Postverkehrs und der Telegraphie behandelt und eingehend erörtert werden, umfasst der 2. Abschnitt (p. 93—125), die „Organisation“ betitelt, die Grundlagen des Weltpostvereins und des allgemeinen Telegraphenvereins. Diese Darlegungen rufen insonderheit ein reges Interesse hervor; sie zeigen, wie der Weltpost- und Telegraphenverkehr sich immer weiter entwickelt, immer nutzbringender gestaltet hat und wie auch jene Bemühungen und Reformen, die man auf dem Gebiete des Telegraphenwesens in Angriff genommen, resp. geplant hat, dieses Gebiet des Verkehrswesens zu einer ähnlichen Vervollkommnung allmählich führen werden, zu der man auf dem Gebiete des Postwesens bereits in so hervorragendem Maasse gelangt ist. — Der letzte und dritte Abschnitt erstreckt sich auf die Leistungen und entwickelt an der Hand einer Reihe statistischer Zahlen die Bedeutung dieser einzelnen Verkehrsinstitute und den Einfluss derselben auf die verschiedenartigen Bestrebungen der Gesellschaft. Auch dieser Abschnitt ist trotz der nicht unbeträchtlichen Anzahl von Ziffern in gefälliger Weise geschrieben, wie überhaupt die ganze Schrift sich durch

eine angenehme und populäre Schreibweise auszeichnet, was vor Allem mit dazu beitragen wird den Zweck, den der Verf. sich vorgesetzt hat, zu erfüllen. Referent ist überzeugt, dass auch das geschriebene Wort beim Publikum eine nicht minder freundliche Aufnahme finden wird, als es dem gesprochenen Worte — dem Vortrage, aus dem die Schrift hervorgegangen, zu Theil geworden ist. —

Ludwig Elster.

XV.

Die ersten Elemente der Wirthschaftslehre von Dr. **Luigi Cossa**, Professor an der Universität Pavia. Nach der vierten Auflage übertragen und herausgegeben von Dr. **Ed. Moormeister**, Schuldirektor. Freiburg i. B., Herder, 1879. 136 SS.

Das vorliegende Schriftchen ist offenbar die Arbeit eines denkenden und mit der Literatur wohl vertrauten Gelehrten. Es nimmt daher unter den ganz kurzen Abrissen der Nationalökonomie einen der höheren Plätze ein. Wenn das Büchlein auch an wissenschaftlicher Bedeutung von einer und der anderen deutschen Darstellung ähnlichen Charakters überragt wird, so ist dasselbe dafür leicht verständlich und erscheint desshalb geeignet, ein grösseres Publikum mit den wichtigsten Begriffen und Lehrsätzen der Wissenschaft bekannt zu machen. Freilich würde zu wünschen sein, dass einige gröbere Irrthümer und Undeutlichkeiten vermieden wären, die ohne Zweifel dem Uebersetzer zur Last fallen. So weiss dieser z. B. nicht, dass die anonyme Gesellschaft des französischen Rechtes unserer Aktiengesellschaft entspricht, nicht unserer stillen Gesellschaft, die vielmehr im Ganzen mit der Kommanditgesellschaft identisch ist. Durch dieses Missverständniss ist ein ganzer Paragraph („von der Persönlichkeit des Unternehmers", S. 40—42) bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Was nämlich hier der Uebersetzer von der stillen Gesellschaft ausführt, passt blos auf die „anonyme" Gesellschaft, d. h. auf den Aktienverein. Merkwürdiger Weise findet sich nun in dem Abschnitt auch eine Erörterung der Aktiengesellschaft; sieht man aber genauer zu, so überzeugt man sich, dass da umgekehrt die charakteristischen Züge der Kommanditgesellschaft aufgezählt werden. — S. 76 ist als Maximalgrenze des Arbeitslohns angegeben, „was sich der Arbeiter durch seine Arbeit erwirbt"; es muss natürlich heissen: „was der Arbeiter herstellt". In ganz unverständlicher Weise ist S. 62 von Zahlungsanweisungen die Rede, welche der Aussteller auf sein „bei der Bank selbst in Geld oder in Kreditpapieren hinterlegtes Aktienvermögen" ausgebe. Irrthümlich heisst es S. 55 Z. 10 v. u.: der Nominalwerth der Scheidemünze stehe unter ihrem eigentlichen Werth, er steht darüber. Auch ist nicht richtig, was ebd. Z. 6 v. u. gesagt wird, dass der Staat Scheidemünze für Rechnung der Privaten ausprage. S. 57 Z. 13 handelt es sich nicht um Papiere, welche „nach Anweisung", sondern um solche, welche an Ordre zahlbar sind. S. 64 Z. 9 findet sich der dunkle Ausdruck: stehender Grundbesitz; daselbst ist auch unklar gelassen, in welcher Art eine Bank durch Ausgabe (?)

von Obligationen Kredit gewährt. S. 63 Z. 17 werden die Kapitalien der Bank in Gegensatz gestellt zu denen der Theilhaber und Gläubiger, während doch das Vermögen der Bank mit den gesammten Antheilen der Aktionäre gleichbedeutend ist.

Neben den zahlreicheren Irrthümern des Uebersetzers sind nur wenige Mängel, die der Autor selbst verschuldet hat, zu rügen. Gar zu unbestimmt erscheinen die Lehrsätze über die einzelnen Einkommenszweige; aus den mancherlei als wirksam dargestellten Momenten wird Niemand auch nur die annähernde Resultante zu ziehen vermögen. Eigenthümlich ist auch, dass der Verf. in dem Unternehmergewinn den Ertrag des in eigener Unternehmung verwendeten Kapitals sieht; diese Einkommensart enthält also als einen Bestandtheil auch den Zins und hat insoweit nichts Besonderes. Ungeeignet ist es, wenn S. 62 der Aufbewahrungsvertrag, das reguläre Depositum, unter den Kreditgeschäften mitgezählt ist. Auch verdient es keine Billigung, dass (vgl. S. 16 o., S. 24 Z. 3) nur die wirthschaftlichen Güter überhaupt als Güter bezeichnet werden. S. 62 Z. 9 ist die Einrichtung des Londoner Clearinghouse doch sehr ungenau wiedergegeben, wenn gesagt wird, die Ausgleichung geschehe durch „Checks auf die Bank von England“.

Der Uebersetzer hat in einem dankenswerthen Anhang eine kurze Uebersicht über die Geschichte der Nationalökonomie beigefügt. Ein zweiter Anhang, der dem Original selbst angehört, enthält eine sehr brauchbare, nach Materien geordnete und besonders die neueste Literatur berücksichtigende Bibliographie, die freilich auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann. Es wäre zu wünschen, dass die Lücken in dem löblichen Versuch gelegentlich ausgefüllt würden.

E. Leser.

XVI.

Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol. Von Dr. **Julius Lehr**, Professor der Volkswirthschaftslehre am Grossh. Bad. Polytechnikum zu Karlsruhe. Berlin 1879, Verlag von Julius Springer. VIII, 336 S.

Aehnlich wie in seiner früheren Schrift über „Schutzzoll und Freihandel“ bemüht sich der Verfasser in der gegenwärtigen, für die Zwecke einer wichtigen Tagesfrage die theoretischen Ansichten in übersichtlicher und nüchterner Anordnung darzustellen. Ein Bemühen, welches in dem Falle der vorliegenden Arbeit insofern auch vom Standpunkte der Wissenschaft dankenswerth ist, als hier eine Mannigfaltigkeit spezieller Fragen, die sich an die Einzelheiten des Eisenbahntarifwesens knüpfen, mit Rücksicht auf die praktischen Diskussionen der letzten Jahre dem Verständnisse vieler Fachgelehrten deutlicher gemacht wird. Die schlichte, fleissige Art, mit welcher Lehr hierbei verfährt, erinnert einigermaassen an das Lehrbuch des seligen Rau.

Die hauptsächlichen Kapitel des Buches sind: dasjenige über „das natürliche System“ (S. 103—195), dasjenige über „das Zonensystem“ (S. 198—219), dasjenige über „den Klassifikationstarif“ (S. 232—265), end-

lich das über „den Differentialtarif" (S. 281—333). Hierbei werden in jedem einzelnen Kapitel einmal die Lichtseiten und dann die Schattenseiten aufgeführt. Lichtseiten des „natürlichen Systems" giebt es dreizehn, Schattenseiten fünfzehn; Argumente für das „Zonensystem" acht, Einwendungen gegen das „Zonensystem" zehn; und so weiter. Wobei dann wohl kaum ein wesentlicher Punkt übersehn ist. Ausserdem werden die minder gebräuchlichen Arten und Bezeichnungen von Eisenbahntarifen (Güterzugtarif, Spezialtarif, das gemischte System, Ausnahmetarife, Gelegenheits-, Sammel-, Richtungs-, Saison- und Rückfrachtentarife) erläutert und diskutirt.

Eine Berücksichtigung des neuesten Werks von Sax über die Eisenbahnen (Die Verkehrsmittel, zweiter Band, 1879), woselbst das Tarifwesen (S. 404—464) in prinzipiellem Zusammenhange behandelt wird, war leider nicht mehr möglich, da dieses erst nach Fertigstellung von Lehr's Schrift erschienen ist. Im Ganzen aber hätten wir gewünscht, dass der Verfasser gegenüber der ihm vorliegenden Literatur des behandelten Gegenstandes sich nicht damit begnügt hätte, sie am Schlusse der Schrift aufzuführen, sondern dass er noch bestimmter herausgekehrt hätte, was er Andern entlehnt, was er auf Grund Anderer selbständig zu Tage gefördert hat. Eine Angelegenheit, welche erst da gleichgültig wird, wo der Verfasser lediglich den Anspruch popularisirender Darstellung fremder Arbeiten erhebt und nichts weiter will. Ich erwähne dieses hier namentlich deshalb, weil ich anderer Fälle gedenke, wo dieses Verfahren zu kaum erlaubten Missbräuchen geführt hat, die der einzelne Fachmann natürlich am leichtesten dann erkennt, wenn er seine eigenen Sätze des Längeren im fremden Texte wiederfindet. Ein Beispiel der Art die Schrift von Kaufmann über die wirthschaftliche Interessenvertretung (Berlin 1878), in welcher u. A. nach ganz allgemeiner Anführung dieser Jahrbücher in der Vorrede als einer literarischen Quelle für das Buch, mehrere Seiten aus dem Aufsatz über die „parlamentarischen Untersuchungen" des Unterzeichneten buchstäblich abgeschrieben werden, ohne dass dieses im Geringsten durch irgend etwas verrathen wird.

Ende Januar. G. Cohn.

XVII.

Wirthschaftliche Verhältnisse in England. Preussisches Handelsarchiv Jahrgänge 1877—1879.

Unter dem obigen Titel veröffentlicht seit einigen Jahren der General-Konsul des Deutschen Reiches in London, Dr. Victor von Bojanowski, in dem Preussischen Handelsarchiv halbjährliche Uebersichten über den Gang der volkswirthschaftlichen Erscheinungen und Gesetzgebung in England. Der Verfasser, welcher den deutschen Fachmännern durch seine zu Monographien ausgearbeiteten speziellen Referate über „die Englischen Fabrik- und Werkstättengesetze" auf Veranlassung des Königl. Preuss. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in deutscher Uebersetzung herausgegeben, Berlin 1876) und über „Unternehmer und

Arbeiter nach englischem Recht" (Stuttgart 1877) sich bekannt gemacht hat, giebt in diesen Uebersichten einen vortrefflichen Auszug aus den jeweilen erschienenen amtlichen Publikationen, Parlamentsverhandlungen, aus hervorragenden Schriften einzelner Autoren über schwebende Tagesfragen und aus den Zeitungen. Der Werth dieser anerkennungswerthen Bemühungen des Herrn von Bojanowski würde noch erhöht werden, zumal für wissenschaftliche Zwecke, wenn er seinem Texte eine genaue Mittheilung der Quellen, zumal der amtlichen, beifügen wollte, da er seine Uebersichten hiermit zu einem fortlaufenden Repertorium der volkswirthschaftlichen Literatur und Gesetzgebung Englands machen könnte. Eine Zusammenfassung der halbjährlichen oder jährlichen Uebersichten nach Verlauf eines längeren Zeitraumes zu einem Ganzen bliebe obenein eine dankenswerthe Aufgabe.

Jedenfalls soll der Genugthuung darüber Ausdruck verliehen werden, dass inmitten des Dranges der täglichen Amtsgeschäfte hier einmal ein Deutscher Konsul tieferes und wissenschaftlich begründetes Interesse für die volkswirthschaftlichen Dinge bekundet, welche ja grade in England mit so mächtigem Reiz die Neigungen wecken. Es soll namentlich der Wunsch nicht zurückgehalten werden, dass in ausgedehnterem Maasse dieses erfreuliche Beispiel Nachfolge finde und dass künftig für das preussische Handelsministerium wie für die andern zuständigen Amtsstellen in den deutschen Konsulaten die angemessenen Kräfte verfügbar seien, wenn man sich über volkswirthschaftliche Zustände des Auslandes unterrichten will, Kräfte wenigstens, deren Verwendung man vorziehen möge der Ermuthigung eines Reise-Dilettantismus von Amts wegen.

G. Cohn.

XVIII.

Die Jahresberichte der Fabrikinspektoren für die Jahre 1877 und 1878. Berlin, Fr. Kortkampf. 334 u. 336 SS.

Bekanntlich haben wir in Preussen seit einer Reihe von Jahren besondere Beamte, denen die Aufsicht über die Fabriken (die unter den Bergbehörden stehenden Anlagen ausgenommen), besonders die Controle über die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen ist. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878, welche am 1. Januar 1879 in Kraft getreten ist, ordnet die Einsetzung derartiger Beamten für das ganze Reich an. In Preussen, wo dieselben jetzt den Titel „Gewerberath" führen, hat der Handelsminister eine Dienstanweisung erlassen, aus welcher die Stellung dieser Beamten und der Zweck der Einrichtung am besten erkannt werden kann. Hiernach sollen die Gewerberäthe in dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreise nicht an die Stelle der Polizeibehörden treten, sondern diese nur ergänzen und die Provinzialbehörden durch sachverständige Berathung unterstützen. Ihre Aufgabe soll sein, durch eine wohlwollend kontrolirende, berathende und vermittelnde Thätigkeit die Interessen sowohl der Gewerbeunternehmer, als auch der Ar-

beiter zu vertreten, und durch Gewinnung einer Vertrauensstellung zur Anbahnung und Erhaltung guter Beziehung zwischen Beiden mitzuwirken. — In diesem Sinne haben nun auch seither schon die preussischen Fabrikinspektoren ihre Stellung aufgefasst; die Resultate ihrer Thätigkeit sind in einer Reihe von Berichten niedergelegt, welche sämmtliche Inspektoren jährlich an die Minister erstattet haben. Uns liegen jetzt die Berichte für die Jahre 1877 und 1878 vor; überblicken wir deren Inhalt, so finden wir, dass wir es hier mit einer Einrichtung zu thun haben, welche die Keime segensreicher Erfolge nach verschiedenen Richtungen hin in sich trägt, und dass auch bereits für den technischen Betrieb der Fabriken und für das Wohl der Arbeiter manches Nützliche geschehen ist; aber von unserem Standpunkte aus müssen wir auch gleichzeitig hinzufügen, dass die neue Einrichtung für die Wissenschaft bis jetzt noch wenig Resultate geliefert hat; und doch dürfte gerade eine solche staatliche Fabrikinspektion vorzugsweise geeignet sein, uns werthvolles Material zuzuweisen, namentlich zur Beurtheilung von Fragen, welche die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Arbeiterverhältnisse überhaupt, Hülfskassen, Unterstützungs-, Versorgungs-, Versicherungsmethoden, ferner die Bewegungen der Löhne, Preise etc., den Gang der Industrie u. s. w. betreffen. Dass aber nach dieser Richtung noch nicht mehr geboten worden ist, liegt in der Natur der Institution, die zunächst praktische Zwecke zu verfolgen hat und dann erst auf die Bedürfnisse der Wissenschaft Rücksicht nehmen kann. Dabei haben sich im Anfange den Inspektoren auch noch mancherlei Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Zunächst fehlten ihnen meistens Verzeichnisse der Etablissements ihres Bezirks und sie mussten sich diese erst nach und nach zusammenstellen; dann haben die Inspektoren bei den ersten Besuchen sich bemühen müssen, die neue Einrichtung, über welche zum Theil noch viel Unklarheit herrschte, bekannt zu machen, sich in den Fabriken einzuführen, das ihnen entgegentretende Misstrauen zu beseitigen und sich die Vertrauensstellung zu erwerben, welche die oben erwähnte Dienstanweisung als Ziel hinstellt, und die auch erforderlich ist, wenn die Inspektoren für die Volkswirthschaft im Allgemeinen Nutzen stiften sollen. Ferner mussten zuerst die hervorragendsten Missstände, namentlich Betreffs der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und im Betriebe der Fabriken beseitigt werden, und daraus ist es erklärlich, weshalb den Inspektoren die Berücksichtigung weiter gehender, allgemeiner Zwecke bisher unmöglich gewesen ist. — In den neusten Berichten wird nun fast aus allen Bezirken mitgetheilt, dass es den Inspektoren jetzt bereits gelungen ist, festen Fuss zu fassen; die Arbeitgeber überzeugen sich mehr und mehr von der Nützlichkeit der neuen Einrichtung, und wenn auch aus manchen Kreisen, namentlich solchen, in welchen die Sozialdemokratie stark vertreten ist, geklagt wird, dass die Arbeiter der staatlichen Fabrikinspektion noch gleichgültig gegenüberstehen, so ist eine Besserung doch auch hier schon zu bemerken, und man darf hoffen, dass die Arbeiter den grössten Theils zu ihrem Wohle eingesetzten Beamten nach und nach Vertrauen schenken und sie bei der Lösung ihrer Aufgabe unterstützen werden. Je mehr das aber geschieht, desto mehr werden die Inspektoren in der Lage sein, ihre Aufmerksam-

keit auch auf die Gegenstände zu richten, welche für die Wissenschaft von Interesse sind. — Sollte das nun früher oder später möglich sein, so würde es sich empfehlen, bei den Zusammenstellungen und sonstigen Angaben eine gleichmässige Methode zu befolgen, welche uns in den betreffenden Zweigen einen Ueberblick über das ganze deutsche Wirthschaftsgebiet gewährt und uns später, wenn erst mehr Jahresberichte vorliegen, ein Urtheil über die Bewegungen in allen jenen Wirthschaftszweigen gewinnen lassen wird. Die bis jetzt erschienenen Berichte enthalten ja ganz interessante Angaben, z. B. über die Ausdehnung der verschiedenen Industrien, über Löhne, Arbeiterzahl u. s. w., aber was in dem einen ausführlich behandelt ist, findet in anderen nur kurze Erwähnung, und namentlich sind die Zahlentabellen, welche einzelne Berichte enthalten, in anderen entweder gar nicht vertreten, oder in anderer Weise zusammengestellt, so dass eine Vergleichung unmöglich ist. Dann aber müssten auch alle Angaben so vollständig sein, dass dieselben weiter verwendet werden können, was bisher ebenfalls nicht immer der Fall war; z. B. sind einzelne statistische Angaben nur einem Theile der Fabriken des Bezirks entnommen; ferner finden wir im J. 1877 S. 107 eine Aufstellung über Phosphor-Nekrose-Erkrankungen, welche angiebt, bei wie viel Personen die Krankheit im Alter von 15—20, 20—25, 25—30 u. s. w. Jahren eingetreten ist, und da die grösste Zahl auf das Lebensalter 25—30 J. fällt, so wird daraus geschlossen, „dass gerade die besten Lebensklassen am meisten von jener Krankheit betroffen werden". Zu diesem Schlusse können wir nun offenbar auf Grund des bezeichneten Materials nicht folgen; es würde dazu erst einer Angabe bedürfen, wie viel Arbeiter von jeder einzelnen Altersklasse die betreffenden Fabriken beschäftigt haben; würden diese Zahlen hinzugefügt, so verwandelt sich vielleicht die absolut grösste Zahl der Erkrankungen in der Altersklasse 25—30 J. in eine relativ kleine. —

Alle diese Umstände, die wohl hauptsächlich in der Neuheit der Einrichtung ihren Grund haben, werden, so glauben wir, die Inspektoren selbst gern zu beseitigen suchen; unser Zweck war nur, im Interesse der Wissenschaft dazu auch von hier aus eine Anregung zu geben, keineswegs aber, die bisherige Thätigkeit der Inspektoren irgendwie zu bemängeln; wir können im Gegentheil der Thätigkeit dieser Beamten auf dem ihnen zunächst zugewiesenen Felde unsere volle Anerkennung aussprechen und wollen jetzt das Wichtigste von dem, was uns die Inspektoren über ihre Erfolge und Erfahrungen berichten, etwas näher betrachten.

Zunächst ist diesen Beamten die Aufsicht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter übertragen. In Bezug darauf bestimmt bekanntlich die Gewerbeordnung, dass Arbeiter unter 16 Jahren nur mit Arbeitsbüchern und nicht über 10 Stunden, Kinder unter 14 Jahren dagegen nur 6 Stunden täglich mit bestimmten Pausen beschäftigt werden dürfen [1]). Gegen diese Bestimmungen ist nun in fast allen Bezirken in viel-

1) Die Novelle zur Gewerbeordn. v. 18. Juli 1878 schreibt Arbeitsbücher für alle Arbeiter bis zum 21. Jahre vor; jedoch verspricht man sich davon, wie mehrere Berichte betonen, in Industriekreisen keine grossen Erfolge.

facher Weise verstossen worden, und zwar meistens aus Unkenntniss der gesetzlichen Vorschriften, weniger mit dem Bewusstsein der Gesetzübertretung. Die Verstösse bezogen sich besonders auf die vom Gesetz vorgeschriebenen Arbeitsbücher und Arbeiterlisten und auf die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen. Was die Ersteren betrifft, so liegt kein Grund vor, hier irgend welche Nachsicht walten zu lassen, und die Inspektoren haben auch überall energisch die Durchführung des vom Gesetze Verlangten erstrebt; sie weisen aber darauf hin, dass zur Erreichung dieses Zieles eine strengere Kontrole Seitens der Ortsbehörden eintreten muss, die jetzt vielfach noch mangelhaft ist. — Hinsichtlich der Arbeitszeit und der Pausen liegen aber die Verhältnisse anders; hier hat es sich z. Th. herausgestellt, dass die gesetzlichen Bestimmungen mit den Bedürfnissen der Industrie nicht überall im Einklange stehen, und dass die strenge Durchführung der ersteren oft entweder die Konkurrenzfähigkeit der Industrie beeinträchtigt oder dahin führt, dass in dem betreffenden Zweige überhaupt keine jugendlichen Arbeiter mehr beschäftigt werden, was dann zur Folge hat, dass die Fabriken sich ihren Arbeiterstamm nicht mehr ausbilden können. In mehreren Berichten werden daher gewisse Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen für geboten erachtet. So berichtet ein Inspektor vom Rhein, dass in der Textilindustrie die Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter entweder zur Annahme der zehnstündigen Arbeitszeit überhaupt (also auch für Erwachsene) oder zur Entlassung der jugendlichen Arbeiter führt, dass Ersteres aber die Industrie vernichten würde, weil mit Rücksicht auf die Produktionskosten und die Konkurrenz des Auslandes mindestens eine elfstündige Arbeitszeit erforderlich ist. Der betreffende Beamte hält es daher nicht für nachtheilig, wenn für diesen Industriezweig unter gewissen Bedingungen (leichte Arbeit, Alter mindestens 14 Jahre, ärztliches Gesundheitsattest) hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit Ausnahmen gemacht werden. — In anderen Betrieben, besonders in Eisengiessereien, Walzwerken, sowie bei allen Arbeiten an Oefen mit kontinuirlichem Feuer haben sich Schwierigkeiten bei Innehaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Vor- und Nachmittagspausen, die wegen zahlreicher anderer Pausen in der Arbeit überflussig sind, herausgestellt; auch hier würde zu überlegen sein, ob Abweichungen nicht gestattet werden dürfen. Ebenso ist es vielleicht auch möglich, hinsichtlich der Nachtarbeit einige Konzessionen zu machen, da auch hier ein gänzliches Verbot die Arbeiter bis zum 16. Jahre von einer grossen Zahl Fabriken ausschliesst. — Uebrigens hat die Novelle zur Gewerbeordnung v. 17. Juli 1878 bereits Erleichterungen in Aussicht gestellt und es ist zu hoffen, dass dadurch den grössten Uebelständen abgeholfen wird. Denn darin stimmen wir den Berichten zu, dass durch eine zu grosse Beschränkung andere Uebel hervorgerufen werden können, die z. Th. unheilvoller sind, als die Beschäftigung in den Fabriken. Die Beschränkungen sind, wie schon erwähnt, für die Fabrikanten z. Th. so lästig, dass diese lieber darauf verzichten, jugendliche Arbeiter zu verwenden; dann ist aber die Gefahr vorhanden, dass die jungen Leute in der Hausindustrie, auf welche die gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung haben, in viel ungün-

stigerer Weise beschäftigt werden, als es in den Fabriken geschieht [1]), oder dass sie ohne Beschäftigung bleiben. Der Inspektor für Berlin will dagegen noch einen Schritt weiter gehen und die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren überhaupt verboten oder nur ausnahmsweise gestattet sehen. — Einen anderen Uebelstand hat nach einigen Berichten die Gesetzbestimmung hervorgerufen, nach welcher alle Kinder unter 14 Jahren nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen; da nämlich die Entlassung aus der Schule an bestimmten Terminen erfolgt, so kommt es häufig vor, dass die Kinder die Schule einige Monate vor Vollendung des 14. Lebensjahres verlassen; diese muss nun der Fabrikant 4 Stunden täglich fortschicken, und meistens werden die Kinder in dieser Zeit nicht viel Gutes vornehmen. — Endlich greift die Strenge in der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen in Schlesien auch noch direkt in die Konkurrenzverhältnisse ein. Die Gewerbeordnung für Oesterreich gestattet den Kindern von 10—14 Jahren zehnstündige, den jungen Leuten von 14—16 Jahren eine zwölfstündige Arbeitszeit und erlaubt auch in besonderen Fällen die Verwendung jugendlicher Arbeiter zur Nachtzeit; dazu kommt, dass in Oesterreich keine besondere Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen besteht, und die österreichischen Fabriken sind daher in einer weit günstigeren Lage, als die nahe gelegenen Etablissements auf preussischem Gebiete.

Wir sehen hieraus, wie viel Umstände beim Erlass gewerblicher Gesetze berücksichtigt werden müssen; es stehen sich da gewisse Interessen einerseits der Arbeiter, ihrer Familien und der Industriellen, anderseits des Staates gegenüber, welcher der allgemein schädlichen Ausnutzung der Gesundheit seiner Angehörigen entgegenzutreten und für Erhaltung der Sittlichkeit nach Möglichkeit zu sorgen hat. Dazwischen den rechten Weg zu finden, ist schwer, und das wird nur durch eine weitere Entwickelung der Gewerbegesetzgebung möglich sein. Zur Erreichung dieses Zieles mitzuwirken, sind aber gerade die Fabrikinspektoren geeignet, da die Erfahrungen, welche sie allmälig sammeln, zur Klarlegung mancher bisher noch nicht genügend gewürdigten Verhältnisse beitragen können.

Uebrigens wird aus fast allen Bezirken eine bedeutende Abnahme in der Zahl der jugendlichen Arbeiter während der letzten Jahre gemeldet, und namentlich die der Kinder unter 14 Jahren ist verschwindend klein. Als hauptsächlichste Ursachen werden angeführt bei Kindern unter 14 Jahren: die Weitläufigkeiten Betreffs des Schulunterrichts und die Kosten; für alle jugendlichen Arbeiter: die schlechte Geschäftslage und in Folge dessen der Mangel an Arbeit, dann aber auch die Unbequemlichkeiten und die Verantwortlichkeit bei Arbeitern unter 16 Jahren, deren Lohn nicht einmal viel geringer ist, als derjenige der älteren Arbeiter. — Manchem Fabrikanten ist die straffe Handhabung des Gesetzes in den letzten Jahren ganz gelegen gekommen, weil er so etwaige Vorwürfe wegen der Entlassung jugendlicher Arbeiter auf die Behörde abwälzen konnte. — Eine Vermehrung jugendlicher Arbeiter meldet der Inspektor für Wiesbaden, und diese ist namentlich durch das weibliche Geschlecht herbei-

---

1) Vergl. unsere Besprechung des Berichtes der Handelskammer in Zittau Bd. XXIX, S. 276 dieser Jahrbücher.

geführt; als muthmaasslichen Grund giebt der Beamte an, dass die schlechten Zeiten den Mädchen das Erlangen eines Dienstes in der Stadt erschweren. —

Aus den Berichten sehen wir, dass im Allgemeinen die Art der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter keine besonderen Bedenken erregt; sie arbeiten namentlich in Buch- und Steindruckereien, in Papierfabriken, Webereien, Spinnereien, Cigarrenfabriken u. s. w. Wo aber eine Ueberbürdung der jugendlichen Arbeiter oder sonst Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit festgestellt werden konnten, da haben die Inspektoren mit allen Mitteln Abhülfe zu schaffen gesucht. —

Das zweite Gebiet, über welches sich die Thätigkeit der Fabrikinspektoren erstreckt, ist das der Unfälle und der gesundheitsschädlichen Einrichtungen. Wie wichtig dieser Theil ihrer Wirksamkeit ist, geht schon daraus hervor, dass zwei Versicherungsgesellschaften in der Rheinprovinz auf ca. 20,000 versicherte Arbeiter 15 Todesfälle und 217 schwere Unfälle, also auf 1000 Arbeiter und ein Jahr 0,75 Tödtungen und 10,9 schwere Unfälle hatten; dazu treten die leichten Verletzungen und die Krankheiten, die durch mangelhafte Ventilation, Staub, Gift etc. verursacht werden. Dieses Gebiet ist aber auch das schwierigste von allen, weil der Maschinenbetrieb Gefahren nach vielen Seiten hin mit sich bringt, und Schutzvorrichtungen nur so angebracht werden dürfen, dass dieser Betrieb nicht gehemmt wird. Erschwert wird ferner hier ein Eingreifen noch dadurch, dass die schlechte Geschäftslage es den Fabrikanten oft unmöglich macht, neue Einrichtungen zu treffen, dass die Arbeiter sich der Anlage von Schutzvorrichtungen gegenüber gleichgültig verhalten oder diese aus Bequemlichkeit nicht benutzen, und endlich, dass nur ein ganz kleiner Theil der Unfälle sofort zur Kenntniss der Inspektoren kommt. Letzterer Umstand ist namentlich einer erspriesslichen Wirksamkeit hinderlich; denn die jeden einzelnen Unfall begleitenden Umstände sind in der Regel die besten Wegweiser, um ähnliche Unfälle künftig in der betreffenden Fabrik, wie in allen übrigen, zu verhüten. Der Inspektor für Köln hält daher eine von allen Inspektoren auf Grund eines Unfallmeldegesetzes bearbeitete Statistik für sehr nutzbringend und glaubt, dass mit einer solchen in den Fabriken auch ohne Polizei Alles zu erreichen sei, was an Schutzvorrichtungen billig verlangt werden könne[1]). Der Inspektor für Berlin ist der Ansicht, dass von der Gesammtzahl der zu seiner Kenntniss gekommenen Unfälle 14 % auf unvermeidliche Zufälligkeiten zurückzuführen sind, dass 70 % durch Vorsicht, wachsende Geschicklichkeit, Nüchternheit und Ruhe, 16 % aber durch Schutzvorrichtungen hätten vermieden werden können; wenn nun dagegen der Inspektor für Köln, Koblenz und Trier behauptet, dass die meisten Verletzungen mit dem Fabrikbetriebe verbunden, und dass nur 25 % der Unfälle solche seien, gegen deren Wiederkehr angekämpft werden könne, so scheint doch so viel fest zu stehen, dass die Inspektoren hier viel thun können,

1) Nach einer Mittheilung des Ministers Hofmann in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Januar d. J. sind die gesetzgeberischen Arbeiten bereits in Angriff genommen, durch welche die Anzeigepflicht bei Unfällen in das Gesetz eingeführt werden soll.

wenn sie durch Meldung der Unfälle, durch eine genaue Unfallstatistik und ein allseitiges Eingehen auf ihre Intentionen unterstützt werden. — Auf Seiten der Fabrikanten haben die Inspektoren meistens Entgegenkommen gefunden; zuweilen sind ihnen jedoch hier die Unfallversicherungen hindernd entgegengetreten, weil manche Fabrikanten, wenn sie ihre Arbeiter versichert haben, das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit verlieren und glauben, nun seien keine Schutzvorrichtungen mehr nöthig. — Ueberhaupt werden uns von den Inspektoren Betreffs der Unfallversicherungen recht missliche Verhältnisse geschildert; sehr häufig versichern nämlich die Fabrikanten ihre Arbeiter nicht etwa gegen alle Unfälle, sondern nur gegen die Haftpflichtunfälle; es liegt daher im Interesse der Versicherungsgesellschaften, genau festzustellen, ob ein Unglücksfall unter die Haftpflicht des Fabrikanten fällt oder nicht, und bei manchen Gesellschaften hat sich daher der Gebrauch eingebürgert, dass sie darüber in jedem einzelnen Falle erst die gerichtliche Entscheidung provociren. Bei einer Unfall-Versicherungsgesellschaft im Reg.-Bez. Düsseldorf wurden z. B. vor der Entscheidung der Gerichte nur 5 % der Unfälle als „haftpflichtige" anerkannt, 95 % aber auf den Rechtsweg verwiesen. Es liegt auf der Hand, welche Nachtheile eine solche Handlungsweise für den betroffenen Arbeiter im Gefolge hat, und wie solche Verhältnisse das gute Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stören müssen. Nach dieser Richtung hin können freilich die Inspektoren wenig thun; sie können höchstens auf die Fabrikanten einzuwirken suchen, dass sie die Arbeiter gegen alle Unfälle versichern; aber man wird ihnen dann entgegenhalten, dass das wegen der Höhe der Prämien unmöglich sei, und ob, wie der Inspektor für Hessen-Nassau meint, es sich empfiehlt, durch Ortsstatut die Arbeiter zu zwingen, zu den Prämien beizutragen, dürfte doch zweifelhaft sein. Es ist daher um so wichtiger, dass die Inspektoren theils dahin streben, den Unglücksfällen so viel als möglich durch Anlegung von Schutzvorrichtungen vorzubeugen, theils den Behörden Vorschläge unterbreiten, welche denselben Zweck verfolgen. So wünscht der Inspektor für Hannover den Erlass genereller Vorschriften von Schutzvorrichtungen und führt auch (1878 S. 186) gleichzeitig eine Anzahl derartiger Vorschriften auf. Der Inspektor für Westfalen hält eine die Sicherung maschineller Einrichtungen regelnde Polizeivorschrift für ein unabweisbares Bedürfniss, und der Inspektor für die Rhein-Provinz schlägt vor, dass Fabrikordnungen und Spezialinstruktionen zu obligatorischen Einrichtungen gemacht und die Uebertretung ihrer Vorschriften strafbar werde; er glaubt, die Fabrikanten würden dadurch veranlasst, sich mehr mit den Gefahren zu beschäftigen, die Arbeiter aber würden mehr über die ihnen drohenden Gefahren aufgeklärt und durch die Möglichkeit einer Bestrafung gezwungen werden, auf diese grössere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Noch schwieriger ist es, der Untergrabung der Gesundheit der Arbeiter da entgegenzuwirken, wo der Fabrikant nicht haftpflichtig ist und die schädlichen Wirkungen nicht plötzlich und grell in die Augen treten, also bei ungesunden Einrichtungen der Fabrikräume u. s. w.; jedoch ist auch hier schon vielen Uebelständen durch das Bemühen der Inspektoren

abgeholfen, und wir können hoffen, dass das in Zukunft bei besserer Geschäftslage noch mehr der Fall sein wird, namentlich wenn es den Inspektoren gelingt, die Fabrikanten davon zu überzeugen, dass, wie der Beamte für Westfalen mit Recht bemerkt, eine Folge schlechter Geschäftsräume das Zurückgehen der Leistung des Arbeiters ist.

Endlich berichten die Inspektoren noch über die genehmigungspflichtigen Anlagen, und wir finden auch hier, dass durch das Eingreifen dieser Beamten vielen Uebelständen, besonders für die Umgebung mancher Fabriken, abgeholfen worden ist.

Ueberblicken wir nun noch die zerstreuten Notizen, welche sich in den Berichten vorfinden, so müssen wir nochmals unser Bedauern aussprechen, dass diese Angaben nicht systematisch und gleichmässig gemacht worden sind. Jene Notizen sind, wie schon erwähnt, z. Th. ganz interessant; aber einige Regierungsbezirke oder eine Provinz sind doch wohl ein zu kleines Feld, als dass sich aus den dort herrschenden Zuständen allgemeine Schlüsse ziehen liessen, und die Notizen verlieren noch an Werth, wenn nicht alljährlich über dieselben Gegenstände zur Vergleichung berichtet wird. Vielleicht empfiehlt es sich, derartige Angaben nach einem bestimmten Formulare von allen Inspektoren aufstellen zu lassen; wir würden dann mit der Zeit ein werthvolles Material erhalten. —

Die Verdienste der Arbeiter scheinen in den beiden Jahren 1877 und 1878 im Allgemeinen weitere Reduktionen erfahren zu haben; das gilt namentlich für die industriereichen Gegenden, z. B. Westfalen und Rheinprovinz; in einem grossen Eisenwerke der Letzteren verminderten sich die Lohnausgaben, lediglich in Folge von Einschränkungen der Arbeitszeit, also nicht durch Lohnreduktionen, in 6 Monaten um 27 %, und ein Durchschnittsarbeiter, der im Juni 1878 noch M. 14.40 pr. Woche verdient hatte, erhielt im November nur M. 11.50; in Düsseldorf boten Frauen und Mädchen ihre Dienste vergeblich für einen Wochenlohn von 4–5 M. an. Nur die Arbeiter in einigen Webereien und Seidenwaarenfabriken hatten weniger zu leiden. — Auch im Reg.-Bez. Oppeln hat auf vielen Werken der Zinkindustrie im Jahre 1878 eine Lohnherabsetzung von 10 % stattgefunden; in der Textilindustrie ist im Jahre 1877 dadurch der Verdienst wesentlich geschmälert worden, dass den Leuten weniger Arbeit zugewiesen werden konnte; seit Ende 1877 hat sich die Lage jedoch nicht wesentlich geändert. In diesem Bezirke hatten 1877 nur die Cigarrenarbeiter noch denselben Verdienst wie früher, nämlich die Männer 18–20 M., die Frauen 7–10 M. pr. Woche, während die ländlichen Arbeiter nur 6–8, bez. 3–4 M. pr. Woche erhielten. — Traurige Verhältnisse werden uns aus den Theilen Schlesiens berichtet, wo man die Schachteln für die Zündhölzer verfertigt; dort arbeiten 3 bis 4 Kinder von 6 bis 14 Jahren von Sonnenaufgang bis Abends 8, 9 und 10 Uhr, um 1000 solcher Schachteln herzustellen, und erhalten dafür 85 Pfennige. Die Kinder müssen für diesen geringen Lohn den ganzen Tag in dumpfigen Stuben zubringen, und die Folge ist häufig, namentlich wenn auch die Mutter mitarbeitet, dass der Vater sich dann für berechtigt hält, seinen Lohn im Wirthshause auszugeben. — Im Reg.-Bez. Frankfurt a. O. sind die Löhne nicht wesentlich herabgedrückt, wenn man von

der abnormen Steigerung von 1871/72 absieht; die Lage der Arbeiter ist daher keine schlechte. Man berechnet neuerdings in der Maschinen- und Tuchindustrie die Löhne vielfach stundenweise und zahlt dieselben monatlich oder halbmonatlich aus, was für beide Theile sehr angenehm sein soll. — In der Prov. Preussen erhalten die Arbeiter der Spiritusbrennereien meistens einen Theil ihres Lohnes in Naturalien — Getreide, Erbsen, Kartoffeln, Holz, dazu Gartenland, freie Wohnung, freie Weide etc. — und stehen sich, wie berichtet wird, gut dabei; der Geldwerth des täglichen Lohnes ist ca. 2 M. — Im Kreise Schmalkalden haben, da hier besonders Eisenindustrie betrieben wird, in den letzten Jahren viele Arbeitsbeschränkungen stattgefunden; ein Nothstand ist aber trotzdem nicht eingetreten, weil die Arbeiter meistens ein Wohnhäuschen und etwas Land besitzen, welches sie sorgfältig bebauen. Darin mag auch z. Th. der Grund liegen, dass, wie der betreffende Inspektor mittheilt, die Sozialdemokratie in diesem Kreise trotz des geringen Verdienstes noch keinen Boden gefunden hat. — Dieselbe Ursache, durch welche eine Verminderung des Verdienstes der Fabrikarbeiter herbeigeführt wurde, nämlich der Mangel an Arbeit, hat natürlich auch oft eine Reduktion der Arbeiterzahl nöthig gemacht, und wo, wie in Berlin von 1877 zu 1878, in dieser Zahl keine Verminderung stattgefunden hat, ist die Arbeitszeit verkürzt worden. Im Reg.-Bez. Frankfurt a.|O. wird die Abnahme in der Zahl der Fabrikarbeiter seit 1872 auf 5 bis 7000, d. h. $^1|_6$ bis $^1|_5$ der Gesammtzahl geschätzt; jedoch liegt darin kein besonderer Nachtheil; der Inspektor hält die Lage des Arbeiterstandes hier in Bezug auf Industrieschwankungen für sehr günstig, weil die umfangreichen landwirthschaftlichen Arbeiten zu allen Jahreszeiten passende Beschäftigung bieten; so sind auch jetzt nur die bestgeschulten Arbeiter in den Fabriken geblieben, die übrigen haben sich landwirthschaftlichen und anderen Arbeiten zugewendet. — In manchen Rohzuckerfabriken der Provinz Sachsen ist eine Verminderung der Arbeiterzahl nicht durch die ungünstige Geschäftslage, sondern durch den Uebergang zum Diffusionsverfahren herbeigeführt worden. —

Der Inspektor für Westfalen giebt uns eine interessante Tabelle zur Beurtheilung der Arbeiterwanderungen in dieser Provinz. Hiernach hat ein Werk, welches 1878 durchschnittlich 2600 Arbeiter beschäftigte, in diesem Jahre 2305 angenommen und 1977 entlassen, und dieser Wechsel beschränkt sich nicht nur auf die letzten Jahre, sondern findet dauernd statt; denn es verliessen das Werk in den 10 Jahren 1869 bis 1878: 1368, 2215, 2178, 3118, 5049, 3739, 3655, 2142, 2056, 1977 Arbeiter. —

Was endlich noch die Einrichtungen zum Wohle der Arbeiter betrifft, so war einer Vermehrung dieser die Lage der Industrie nicht günstig, jedoch hat eine Anzahl älterer Einrichtungen die Aufmerksamkeit der Inspektoren auf sich gezogen. — In der Provinz Hannover wird die Zahl der meistens recht praktisch eingerichteten Arbeiterwohnungen auf über 1000 geschätzt, von denen ca. 850 einen Garten haben. Ferner besitzt die mech. Weberei in Linden eine Kinder-Pflegeanstalt, wo verheirathete Arbeiter ihre Kinder im Alter von 6 Wochen bis 14 Jahren

während des Tages unterbringen können, und wo 5 Diakonissinnen und 13 Wärterinnen die Verpflegung der Kinder besorgen. — Der Inspektor für Wiesbaden macht auf die zahlreichen gewerblichen Fortbildungsschulen in diesem Bezirke aufmerksam, welche von dem 1845 gegründeten Gewerbeverein ins Leben gerufen worden sind und deren Zahl jetzt auf 52 gestiegen ist. Der Besuch dieser Schulen ist in 26 Orten durch Ortsstatut ein obligatorischer; die Zahl der Schüler betrug im Jahre 1876 1578, die Zeichenschulen besuchten 2170 Schüler.

Auch in Westfalen sind viele Arbeiterwohnungen gebaut, jedoch hat sich hier diese Einrichtung bisweilen als ein Nachtheil für die Arbeiter erwiesen. Haben diese nämlich Kapital zum Erwerb dieser Häuser verwendet, und tritt dann eine schlechte Konjunktur und Arbeiterentlassung ein, so verlieren sie, wenn sie sich anderweitig Beschäftigung suchen müssen, ihr Kapital, weil dann die in der Nähe der Werke und fern von grösseren Verkehrsplätzen gelegenen Arbeiterwohnungen z. Th. werthlos werden. Von günstigem Einfluss namentlich auf die Sittlichkeit und Sparsamkeit, sowie auf das spätere Geschick der jungen Arbeiterinnen sollen sich einige der in manchen Textilfabriken des Reg.-Bez. Düsseldorf vorhandenen obligatorischen Sparkassen erwiesen haben. Eine derselben erhebt Wochenbeiträge von 5—10 % des Verdienstes und legt diese in sichern Werthen an, deren Zinsen durch Beiträge der Firma auf 6 % gebracht werden. Die Auszahlung der gesparten Beträge findet nur statt, wenn der aus Einlegern bestehende Vorstand seine Genehmigung ertheilt. —

Ferner wollen wir noch die Arbeiter- und Beamten-Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse von Siemens u. Halske in Berlin (Jahrg. 1878 S. 44—50), das Aeltesten-Kollegium der Marienhütte zu Kotzenau (S. 128—129), den Steinbruchverein zu Striegau (S. 129—131) und den Verein zur Beförderung des Volkswohls in Mühlhausen i. Thür. (S. 171) als Einrichtungen erwähnen, die in ihrem Kreise viel Gutes wirken und vielleicht auch anderweitig Nachahmung finden könnten. —

Wir möchten am Schlusse noch einen Punkt von allgemeiner Bedeutung berühren. Alle gesetzlichen Vorschriften Betreffs der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beziehen sich nur auf Fabriken. Nun ist der Begriff „Fabrik" aber ein ganz unbestimmter, und alle Versuche, ihn zu definiren, sind gescheitert, weil eine feste Grenze zwischen Fabrik- und anderen Betrieben nicht zu ziehen ist[1]. In der Schweiz haben sich, wie aus der Besprechung des ersten Berichtes der schweiz. Fabrikinspektoren (Bd. XXXIII S. 197 dieser Jahrbücher) hervorgeht, ebenfalls Schwierigkeiten wegen dieses Punktes ergeben; man hat deshalb dort von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes Fabrik abgesehen und bestimmt, dass im Zweifel, welche Betriebe zu den Fabriken gehören, die Rücksicht auf Leben und Gesundheit der Arbeiter maassgebend sein soll. Einen denselben Zweck verfolgenden Vorschlag macht der Inspektor für Berlin, indem er wünscht, dass man den Ausdruck „Fabrik" ganz aus dem Gesetze beseitige und die gewerblichen Anlagen, bei denen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Beschränkungen und Vorschriften unterworfen werden

1) Vergl. auch Hirth's Annalen 1878, S. 536 u. 942

soll, ihrer Art nach bezeichne. Jedenfalls wird in dieser Beziehung auch bei uns etwas geschehen müssen, um die durch die Unbestimmtheit des Begriffes „Fabrik“ herbeigeführten Zweifel zu beseitigen.

A. Bayerdörffer.

XIX.

Wilhelm Stieda. Die Eheschliessungen in Elsass-Lothringen in den Jahren 1872—1876. [Statistische Mittheilungen über Elsass-Lothringen, herausg. vom statist. Bur. des kaiserl. Oberpräsidiums in Strassburg, Heft XII.] Strassburg R. Schultz u. Co. 1879. SS. VIII 299. gr. 8.

Die statistischen Veröffentlichungen verschiedener Staaten und Städte gewähren seit einigen Jahren weit vollständigere Materialien über die Eheschliessungen. Auch sind in mehrerern wissenschaftlichen Privatarbeiten zumeist an der Hand des amtlichen Materials, Theile der Ehestatistik in neuerer Zeit speziell behandelt worden. In dem vorgenannten Werke sind die von W. Lexis zuerst benutzten Daten über die Eheschliessungen im Unterelsass für das Jahr 1872 wesentlich erweitert und bis zum Jahre 1876 fortgeführt worden [1]). In der auf den ersten 114 Seiten enthaltenen textlichen Bearbeitung finden sich Modifikationen früher aufgestellter Behauptungen und interessante Argumente für bisher nicht behandelte Kapitel über die Eheschliessungen.

Der erste Abschnitt behandelt die Heirathsfrequenz. Es wird zunächst die Zahl der neu geschlossenen Ehen mit der gleichzeitigen Bevölkerung für die Jahre 1872—76 verglichen. Die Bevölkerung ist für die einzelnen Jahre nach dem jährlichen Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen und nach dem durchschnittlich jährlichen Ueberschuss (bezw. der Verminderung) durch Wanderung zwischen zwei Volkszählungen wie üblich berechnet [2]). Es empfiehlt sich, an Stelle der vom Verf. gewählten Bevölkerung am Jahresschluss die mittlere Bevölkerung des betr. Jahres den Verhältnissberechnungen zu Grunde zu legen. Nach den Zusammenstellungen des italienischen statistischen Centralbureaus sind die betreffenden relativen Zahlen für die meisten europäischen Staaten hier, wie in den folgenden Abschnitten vergleichsweise beigefügt. Fast alle Staaten zeigen seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts eine verstärkte Heirathsfrequenz (weil der Wohlstand der Nationen sich gehoben hat, vgl. S. 12 und weil die liberalere Gesetzgebung die Verehelichungserschwerungen verminderte). Für die jetzt ungesunden wirthschaftlichen Verhältnisse ist der seit 1872 eingetretene Rückgang der Heirathsziffer sehr bezeichnend. Nur wenige Staaten sind von dieser Kalamität nicht betroffen (z. B. Italien und die Schweiz). Aus einem Vergleich der Heirathsfrequenz mit der Frequenz der unehelichen Geburten schliesst der Verfasser, dass diese jetzt geringere Heirathsfrequenz von nachtheiligen Folgen für die Sittlich-

1) Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik von W. Lexis S. 56 u. 125 ff.

2) Vgl. auch Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 30. 1878. Juli-Heft S. 21 u. S. 38.

keit der Bevölkerung nicht begleitet gewesen, weil der Prozentantheil der unehelich Geborenen von allen Geborenen, mit Ausnahme Preussens und Italiens, nicht gestiegen sei. Diese Schlussfolgerung würden wir nicht ohne Reserve ausgesprochen haben, zumal die Bewegung der Heirathsziffer von der ausserehelichen Geburtsziffer nicht immer divergirt, und die letztere sich sehr wohl verringern kann, ohne dass eine Aenderung in der Sittlichkeit der Bevölkerung eingetreten zu sein braucht. Auch würde dieser Vergleich stichhaltiger erscheinen, wenn die unehelich Geborenen mit der Zahl der im gebärfähigen Alter stehenden unverheiratheten weiblichen Personen oder wenigstens mit der bezüglichen Gesammtbevölkerung in Relation gesetzt worden wären. Die von Quetelet aufgestellte und von Wappäus, Oettingen u. A. unterstützte Behauptung, dass die Handlung der Eheschliessungen sich viel regelmässiger vollziehe als die Absterbeordnung wird von Stieda an der Hand eines umfassenden Materials, aus welchem eine grosse Verschiedenheit innerhalb der einzelnen Jahre sich herausstellt, energisch zurückgewiesen. Für das Verhältniss der jährlich geschlossenen Ehen zur heirathsfähigen Bevölkerung, welches nach den Berechnungen bezw. Schätzungen Bertillon's für 17 europäische Staaten mitgetheilt wird, finden sich Materialien nicht ausschiesslich in der offiziellen Statistik Frankreichs (S. 16 unten), wir erinnern beispielsweise an die amtliche Feststellung der heirathsfähigen Bevölkerung des Deutschen Reichs nach den Volkszählungsresultaten vom Jahre 1871 [1]). Auch der (S. 19 oben) gerügte Mangel an statistischem Material, um ähnliche Berechnungen für die städtische und ländliche Bevölkerung gesondert auszuführen, ist nicht vorhanden [2]).

In dem zweiten Abschnitte über die Vertheilung der Eheschliessungen nach Monaten finden wir frühere Sätze bestätigt, und ausserdem die monatliche Vertheilung der Eheschliessungen innerhalb der verschiedenen Konfessionen nach mehrjährigem Material über Elsass-Lothringen, Livland und Finnland untersucht. In diesen Ländern scheinen die kirchlichen Gebräuche für den Zeitpunkt der Verehelichung maassgebend zu sein.

Der folgende Abschnitt enthält eine lehrreiche Untersuchung über das Alter der Getrauten, wie wir sie bisher nirgends getroffen haben. Die Eheschliessenden in Elsass-Lothringen sind für die Jahre 1872—76 nach einzelnen Altersklassen, je mit Unterscheidung der beiden Geburtsjahre, aus denen sie stammen, und mit Trennung des Geschlechts und Familienstandes bearbeitet. Diese getrennte Untersuchung lässt erkennen, dass bei den ledigen sich verheirathenden Personen die Rücksicht auf den Beginn eines neuen Altersjahres den Zeitpunkt der Eheschliessung verschiebt. „Alle jungen Männer, die vor erreichtem 25. Lebensjahre heirathen, überlegen, dass sie besser thäten vor dem Eintritt in die Ehe älter geworden zu sein, d. h. wenigstens den Schluss des Jahres, das sie zu vollenden im Begriffe sind, abzuwarten. Daher ist von den aus einem Ge-

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Band XIV Heft 3 Abthl. 3 S. 182 und Bd XXX H. 7

2) Vgl. z B. Zeitschrift des Kgl. sächsischen statist. Bureaus 16 Jahrg SS 30, 74, 80 ff. und 18 Jahrg S. 120 ff.; ferner die Beiträge zur Statistik der Grossh. Hessen und Oldenburg.

burtsjahr stammenden Altersklassen die ältere Hälfte stets die zahlreichere. Mit dem vollendeten 25. Jahre ändert sich die Sachlage insoweit, als nunmehr das bereits erreichte höhere Alter dazu drängt die Ehe einzugehen, noch bevor zu den zurückgelegten Lebensjahren ein neues gekommen ist." „Das weibliche Geschlecht zeigt vor dem Eintritte in die Ehe die gleichen Bedenken oder hegt die gleichen Befürchtungen wie das männliche." Nur dass sich mit dem 22. Lebensjahre, anstatt wie beim männlichen Geschlecht mit dem 25., die Verhältnisse ändern. Dem Referenten fehlten Angaben über eine lebende Bevölkerung nach obiger Unterscheidung der Geburts- und Altersjahre, des Geschlechts- und Familienstandes, um sich überzeugen zu können, ob diese oder ähnliche Aenderungen nicht auch für eine ganze Bevölkerung zutreffen. Mit Hülfe der vorbezeichneten Daten hat Stieda das durchschnittliche Heirathsalter genau berechnet und dabei die ersten Ehen von den zweiten getrennt, da die Erforschung des mittleren Heirathsalters vorzugsweise die ersten Ehen betrifft. In Summa der Jahre 1872—76 stellt sich in Elsass-Lothringen das mittlere Heirathsalter der ersten Ehen unter der städtischen Bevölkerung bei den Männern auf 28,62 Jahre, bei den Frauen auf 26,04 Jahre, unter der ländlichen Bevölkerung bei den Männern auf 28,69, bei den Frauen auf 25,70 Jahre. Entgegen der Behauptung des Wappäus, — welche dahin ging, dass da, wo die Männer durchschnittlich früh heirathen, dies auch mit den Frauen der Fall ist und umgekehrt da, wo die Männer erst später zur Verheirathung kommen, auch das mittlere Heirathsalter der Frauen ein höheres ist, — schliesst Stieda, dass das Heirathsalter der Frau nicht steigt, wenn das des Mannes steigt. Diese Abweichung lässt sich wohl darauf zurückführen, dass Wappäus' Schluss aus einem Vergleich verschiedener grosser Staaten, der Stieda's aus dem fünfjährigen Material eines nicht allzu grossen Landes gezogen ist, und die Voraussetzungen sich sonach nicht ganz decken. Nach den sich anschliessenden Ausführungen über die Alterskombinationen der Ehegatten könnte man einen Vergleich mit der Bevölkerung hier sowohl, wie im folgenden Abschnitte vermissen, doch scheint derselbe absichtlich (S. 53) unterlassen zu sein.

Im 4. Abschnitte über den Familienstand der Getrauten wird zunächst die Annahme von Oettingen u. A. zurückgewiesen, welche dahin geht, dass die Regelmässigkeit der Ehekombinationen nach dem Familienstande der Eheschliessenden grösser sei, als die Konstanz der Heirathsfrequenz. Hätte Oettingen das Aufsuchen von Gleichmässigkeiten nicht auf zu grosse Zeiträume ausgedehnt, so würde er n. A. des Verf. zu der Behauptung der Regelmässigkeit dieser Erscheinung nicht gekommen sein. Bei den Katholiken sind die Eheschliessungen zwischen Ledigen verhältnissmässig weniger häufig als bei den Protestanten. Auffallend häufig sind in den Mischehen die Verehelichungen von Junggesellen mit Wittwen. Auf dem Lande ist die Verbindung zwischen Ledigen häufiger als in der Stadt, während Verheirathungen zwischen Verwittweten auf dem Lande seltener vorkommen.

In dem 5. Abschnitte ist an der Hand der Trauungslisten von Elsass-Lothringen für die Jahre 1872—75 bezw. — 76, welche Zahl und Alter der durch matrimonium subsequens legitimirten Kinder enthalten, der Ver-

such gemacht über Häufigkeit und Dauer der wilden Ehen einige positive Anhaltspunkte zu gewinnen. Nach Abstrahirung von den kinderlosen Konkubinaten, welche möglicherweise die grössere Mehrzahl bilden, und nach Ausserachtlassung der Thatsache, dass bei manchen Konkubinaten nicht gleich im ersten Jahre des Zusammenseins Kinder zur Welt kommen, hat Stieda das Alter des ältesten resp. einzigen legitimirten Kindes unter Hinzufügung eines Jahres zu den vollendeten Lebensjahren des Kindes als Dauer des Konkubinats angenommen. Da sich nicht feststellen lässt, wie viel Paare überhaupt in ausserehelicher Gemeinschaft leben, betrachtet der Verf. mit Recht die Frage nach der Dauer dieser ungesetzlichen Verbindung als eine nebensächliche dagegen eingehender, wie die durch eine Ehe beendeten Konkubinate sich zu allen Eheschliessungen, wie die legitimirten bezw. anerkannten Kinder sich zu den unehelich Geborenen überhaupt und mit konfessioneller Unterscheidung verhalten. In den Städten kommen fast noch einmal so viel legitimirende Ehen auf je 100 neue Ehen vor als auf dem Lande. Es haben etwa 55 per 100 aller unehelich Geborenen die Aussicht im Laufe der Jahre legitimirt zu werden.

Mit ausserordentlicher Gründlichkeit ist im folgenden Abschnitte über die Ehen zwischen Blutsverwandten die vorhandene Literatur benutzt, und statistisches Material zu ausführlichen Untersuchungen beigebracht worden. Es ist bekanntlich die bisher in Ermangelung zutreffenden Materials weder bewiesene noch widerlegte Vermuthung vorhanden, dass diese Ehen gewisse Schädlichkeiten, insbesondere Uebertragung gewisser Krankheiten und Gebrechen auf die Kinder bedingen. Der Verf. bezeichnet daher als wünschenswerth bei besonderen Zählungen der mit körperlichen und geistigen Gebrechen Behafteten die Frage nach der Verwandtschaft der Eltern zu stellen. Die beigebrachten statistischen Daten beziehen sich nur auf Zahl und Beschaffenheit der Ehen zwischen Blutsverwandten (Oheim und Nichte, Tante und Neffe, Geschwisterkindern), welche den Trauungslisten von Frankreich, Italien, Preussen und Elsass-Lothringen entnommen worden sind. Auch noch für einige andere Staaten hätten die Materialien beigebracht werden können, z. B. für das Grossh. Hessen [1]). Die Ehen zwischen Geschwisterkindern sind überall sehr viel häufiger, als die zwischen Oheim und Nichte oder Tante und Neffe. Bei den Juden kommen solche Ehen verhältnissmässig viel häufiger als bei Christen in Elsass-Lothringen vor. Auch sind sie auf dem Lande viel häufiger als in Städten. Der Satz, dass da wo durchschnittlich ein grösserer Prozentsatz Verwandtenehen vorzukommen pflegt, wie in Lothringen, die Zahl der pro Ehe geborenen Kinder eine geringe ist, bedarf wohl noch der Bestätigung durch weitere Untersuchungen. Aus einem Vergleich der in den 89 französischen Departements während der Jahre 1861–1865 vorgekommenen Ehen zwischen Blutsverwandten mit der relativen Häufigkeit der mit körperlichen und geistigen Gebrechen behafteten Einwohner, wie sie die Zählung von 1866 feststellte, erhellt, dass die Departements mit geringer Zahl Verwandtenehen verhältnissmässig weniger Gebrechliche in der Bevölkerung haben. Der Verf. will diesen Beweis nur

1) Vgl. Beiträge zur Statistik des Grossh. Hessen Bd. 17 S. 91.

mit Vorbehalt aufgenommen wissen. Ihm scheinen die Verwandtenehen nicht durchaus immer von nachtheiligen Folgen begleitet zu sein; „sind aber die Verwandten zu irgend welchen Leiden disponirt, so mögen sich die Folgen für die Kinder doppelt gefährlich gestalten.“

Im folgenden Abschnitte sucht der Verf. die Dauer der ehelichen Verbindung direkt festzustellen. Sie währte in Elsass-Lothringen im Mittel der Jahre 1872/76: 24,43 Jahre. Auf dem Lande gestaltet sich dieselbe günstiger als in den Städten. Nicht weniger als 326 von 1000 Ehen haben bereits vor Ablauf von 15 Jahren geendet. Nur wenig Ehen — 41 per 1000 — dauern über 50 Jahre. An die Betrachtungen über den Zeitpunkt der Verwittwung schliessen sich Untersuchungen über die Dauer der Verwittwung und die Wiederverheirathung Verwittweter. Sonach verwittwen Männer mehr in jüngerem Alter als die Frauen. Für die Wiederverheirathung scheint eine langandauernde Wittwer- oder Wittwenschaft nicht zuträglich.

Am Schluss der sehr verdienstlichen Arbeit knüpft der Verf. an eine seiner früheren Veröffentlichungen an und theilt weiteres Material über die eheliche Fruchtbarkeit in Elsass-Lothringen während der Jahre 1874 und 1875 nach der zuerst von ihm angewandten Methode der Gewinnung desselben aus den Sterberegistern mit.

Breslau. M. Neefe.

XX.

Octave Noël: Histoire du commerce extérieur de la France depuis la révolution. XVI und 371 SS. Paris 1879.

„L'état de santé, relativement à l'industrie et à la richesse, c'est l'état de liberté, c'est l'état où les intérêts se protégent eux-mêmes.“ Mit diesen Worten Say's leitet der nicht minder durch seine historischen, wie durch seine volkswirthschaftlichen Schriften wohl bekannte Verfasser das uns hier verliegende Werk ein und kennzeichnet durch dieselben genügend den Standpunkt, welchen er vertritt. Die an sich recht schätzbare Publikation ist leider durch die subjektive Färbung, die der Verfasser derselben gegeben, und durch das sichtliche Bestreben in erster Linie für den Freihandel Propaganda zu machen und eine jede schutzzöllnerische Bestrebung, sie mag einen Charakter tragen, welchen sie wolle, als thöricht und verderblich zurückzuweisen, nicht unwesentlich beeinträchtigt. Trotz alledem aber ist die Schrift wohl lesenswerth und auch bei uns in Deutschland sollte sie nicht unbeachtet bleiben. Es wird uns in derselben nicht nur eine Geschichte des auswärtigen Handels Frankreichs seit 1789 geboten, wie man nach dem Titel des Werkes zu schliessen geneigt ist, sondern alle wirthschaftlichen Erscheinungen in dem angegebenen Zeitraume werden mehr oder weniger eingehend berührt, so dass Noël mit demselben Rechte seine Schrift: Geschichte der Volkswirthschaftspolitik seit der Revolution hätte bezeichnen können. Der Verfasser ist eben von dem sehr richtigen Grundsatze ausgegangen, dass die Zoll- und Steuerpolitik eines Landes nur eine Seite des volkswirthschaft-

lichen Lebens der Nation bildet, und dass, will man jene richtig verstehen und beurtheilen, man nothgedrungen auch die übrigen wirthschaftlichen Bestrebungen und die Einflüsse, welche diese ausgeübt haben, berücksichtigen muss. Um so mehr aber bedauern wir den Mangel an Objektivität. Es werden hie und da Behauptungen aufgestellt, die genau genommen durch nichts bewiesen sind. Wir können hier unmöglich jeden einzelnen Fall anführen. Aber wenn z. B. der Verf. am Schluss des III Kap., das den Zeitraum von 1830—48 umfasst, ohne Weiteres die Behauptung aufstellt, dass um das Jahr 1848 die schutzzöllnerische Bewegung schon im Sinken gewesen sei und der Freihandel sich mehr und mehr Bahn gebrochen habe, so ist diese Behauptung zum mindesten sehr gewagt. Im Gegentheil; zu jener Zeit dachte der echte Franzose noch völlig schutzzöllnerisch, der Freihandel war ins Stocken gerathen, das denselben vertretende Blatt „Le Libre Échange" hörte bereits im April 1848 auf zu erscheinen, der Socialismus beförderte noch die protektionistischen Bestrebungen und erst von den Tagen Napoléons an, der bereits als Präsident den englischen Lehren willig Gehör schenkte, kann der Aufschwung des Freihandels in Frankreich datirt werden. – Auch an statistischen Belegen fehlt es in der Schrift fast völlig. — Das ganze Werk zerfällt in acht Abschnitte. In der Hauptsache umfassen sie die Darlegung des Kampfes zwischen Schutzzoll und Freihandel. Bald das eine, bald das andere Kapitel ruft ein lebhafteres Interesse hervor; genauer jedoch hierauf einzugehen würde zu weit führen. Einzelne Punkte, die in der vorliegenden Schrift naturgemäss nur flüchtiger berührt werden konnten, finden sich eingehender behandelt bei Pierre Clément, Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert jusqu' à la révolution de 1848 etc. (Paris 1854) und vor Allem bei Amé, Étude sur les tarifs de douanes et sur les traités de commerce. II tom. Paris 1876. Will man sich nur über die Entwicklung des Zollwesens und der französischen Zollverfassung unterrichten, so bietet auch Lexis in seinem vorzüglichen Werke „Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhange mit der Tarifgeschichte und Handelsentwicklung Frankreichs seit der Restauration" (Bonn 1870) unstreitig Besseres. Noël hat mit einem gewissen „esprit" das Ganze verarbeitet und hat es weniger genau genommen, wie unser deutscher Landsmann. Bei alledem aber bietet jene Schrift besonders schon wegen des reichen Stoffes, der in ihr mehr oder weniger durchdrungen niedergelegt ist, trotz der mannigfachen, erstaunlichen Uebertreibungen, viel Beachtenswerthes.

Ludwig Elster.

XXI.

Kautz Gyula: Nemzetgazdaság-és pénzügytan rendszere I: A Nemzetgazdaság általános tanai. Negyedik Kiadás. Budapest 1880. Franklin társulat. (Kautz: System der Volkswirthschaftslehre und Finanzwissenschaft. I. Allgemeine Lehren der Volkswirthschaft. IV. Auflage. Budapest 1880. Franklingesellschaft.)

Die deutsche Wissenschaft hat, getreu ihrem universellen Charakter,

immer dahin gestrebt, den geistigen Entwickelungsgang als ein Ganzes zu betrachten und dem entsprechend dem wissenschaftlichen Streben aller Länder und aller Zungen, so weit sie es verdienen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Indem wir von diesem Standpunkte aus dem neuesten Werke der ungarischen nationalökonomischen Literatur einige Zeilen widmen, so glauben wir dies auch damit noch besonders motiviren zu können, dass die Entwickelung der Volkswirthschaftslehre in Ungarn gerade von Deutschland mächtige Impulse gewonnen hat.

Die Entwickelung der Volkswirthschaftslehre in Ungarn bietet namentlich folgende interessantere Gesichtspunkte. Die Intensität des öffentlich-politischen Lebens hat sehr früh auf die Wichtigkeit volkswirthschaftlicher Kenntnisse aufmerksam gemacht und die Beschäftigung mit diesen Gegenständen angeregt. Die Bedeutung der staatswirthschaftlichen Wissenschaften wurde stets gewürdigt und es dürfte wenig Länder geben, in welchen verhältnissmässig so viele praktische Staatsmänner eine ziemliche Vertrautheit mit diesen Fächern besessen, als in Ungarn. Bei dem Umstande jedoch, dass das öffentliche Leben, die praktische Politik so ziemlich die gesammte zur Verfügung stehende Intelligenz in Anspruch nahm, hat die wissenschaftliche Behandlung dieser Fächer bis in die neueste Zeit eine geringe Pflege gefunden und umso wichtiger war es für die Klärung der Ansichten, mit wissenschaftlicher Strenge und ununterbrochener Aufmerksamkeit die Resultate der fremden Wissenschaften zu vermitteln. Hierin liegt das Hauptverdienst der Arbeiten Kautz', der ja als gelehrter Literarhistoriker auch in der deutschen Wissenschaft Gewicht hat. Mit umfassender Belesenheit trachtete er stets dahin, die Resultate sowohl der englischen, französischen und deutschen, als selbst der italienischen, dänischen Literatur etc. zu verwerthen und so ein Gasammtbild von dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu bieten.

Es ist denn auch die Volkswirthschaftslehre, von der jetzt bereits die 4. Auflage vorliegt, ein Werk, das auf dem Niveau der europäischen Wissenschaft stehend, in streng wissenschaftlichem Geiste das System der Lehren der Volkswirthschaft und Finanzen zusammenfasst, in seiner Art das einzige systematische Werk der ungarischen Wissenschaft, welches höhern wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen vermag. Dabei erkennen wir das Bestreben, die grundlegenden Partien der Wissenschaft zu vertiefen, dieselben mit den allgemeinen Grundzügen des menschlichen Lebens in Einklang zu setzen, die richtigen Methoden der Forschung darzustellen und den Zusammenhang mit den übrigen Richtungen des Volkslebens, mit Sitte und Recht, zu betonen. Gegenüber den neuen mächtigen Strömungen auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Untersuchungen, ist Kautz unparteiisch genug, die positiven Resultate anzuerkennen und dem Codex der wirthschaftlichen Lehren einzuverleiben, aber auch die Dämme zu ziehen gegen ein Ueberfluthen jener Lehren, welche er als unerschütterliche Wahrheiten der Volkswirthschaftslehre erkannt hat.

Uebersichtliche und naturgemässe Systematik, Klarheit und Vollständigkeit dürfen noch als besondere Vorzüge des Werkes gerühmt werden, welches seit Jahrzehnten die Hauptquelle wirthschaftlicher Belehrung für Staatsmänner und Kaufleute, für Lehrer und Lernende in Ungarn ist.

Dr. B. Weisz.

XXII.

Arthur Crump: A new departure in the Domain of political economy. Part I. London 1878.

Die grösste Schwierigkeit aller sozialen Wissenschaften liegt in der genauen, umfassenden Beobachtung aller in ihr Bereich gehörenden Erscheinungen. Das Gewebe vergangener Erscheinungen ist oft zu verwirrt, als dass wir die einzelnen Fäden verfolgen könnten, das der laufenden Begebenheiten hinwieder zu wenig abgeschlossen oder zu wenig auffallend und unterscheidbar, als dass die Wissenschaft dieselben nach Maass berücksichtigen könnte. Die sozialen Wissenschaften bleiben in Folge dessen zumeist hinter dem rasch pulsirenden Leben zurück und nehmen mehr den Charakter historischer Wissenschaften an, als solcher, welche die gesammte Reihe der Erscheinungen, auch diejenigen, die sich vor unserm Auge vollziehen, unserm Verständniss näher bringen. Ist dies schon im Allgemeinen ein Nachtheil, so ist es speziell ein solcher für die wirthschaftlichen Theorien, welche ja mit dem praktischen Leben so innig zusammenhängen, und dasselbe direkt beeinflussen. Während nun unsere Zeit gerade auf dem Gebiete des Wirthschaftslebens in einer verhältnissmässig kurzen Periode die grossartigsten Veränderungen, immense Fortschritte aufwies, rührt die allgemein geltende Theorie aus einer Zeit her, wo die wirthschaftliche Kultur eine viel primitivere war, der Gegenstand der Wissenschaft also dem heutigen in wesentlichen Punkten ganz unähnlich ist. Darum muss es als eine der wichtigsten Aufgaben der Wissenschaft betrachtet werden, die wirthschaftlichen Theorien auf Grund der totalen Umgestaltung des Wirthschaftslebens, wie sie sich in unserer Zeit vollzog, weiterzubilden und zunächst wenigstens den Unterschied zwischen den frühern Methoden und Mitteln der Wirthschaft und den heutigen zum Bewusstsein zu bringen.

Dies scheint auch die Aufgabe zu sein, welche der Autor der vorliegenden Schrift zu lösen beabsichtigt, wenigstens soweit sich dies nach dem vorliegenden Bande beurtheilen lässt. Er lässt sich nicht in theoretische Erörterungen ein, hält sich auch durchaus nicht streng an die Formeln und Auffassungen der ältern Schule, sondern sucht jene Erscheinungen zu charakterisiren, welche dem heutigen Wirthschaftsleben einen eigenthümlichen Stempel aufdrücken. Er will die eigenthümlichen Prinzipien, welche heute Produktion und Vertheilung der Güter bestimmen, die Kräfte und Vortheile, welche Geltung erlangten, darlegen. Auf diesem Wege gelangt er dann auch zu den Mängeln des heutigen Wirthschaftssystems, welche er rücksichtslos, selbst mit Hintansetzung des englischen Patriotismus, darlegt, vielleicht manchmal sogar zu scharf beurtheilt.

Von den Erscheinungen, welche die neuere Wirthschaft charakterisiren, hebt er namentlich folgende hervor: In Folge der leichten Kommunikation werden im Allgemeinen geringere Vorräthe gehalten, weshalb auch geringere Kapitale benöthigt werden, während sich die Bankdepositen mehren. Maschinen und grössere Kultur führen zu kürzerer Lehrzeit und die Vermehrung des Reichthums zur Ueberlassung der Geschäftsführung an Leute, die nur indirektes Interesse haben. Des Weitern wird

auf die grosse Unsicherheit aufmerksam gemacht, welche auf dem wirthschaftlichen Gebiete aus dem Grunde herrscht, weil die Faktoren bei der grossen Ausdehnung des Wirthschaftslebens nicht mehr zu übersehen sind. Die grosse Entwickelung des Verkehrs hat Konsumenten und Produzenten einander näher gebracht und die kostspielige, oft schädliche Maschinerie der Mittelspersonen zurückgedrängt. Die Ueberproduktion der letzten Jahre hängt namentlich mit der überspannten Konkurrenz, der Verbreitung des Aktiengesellschaftssystems und der Ausdehnung der Produktion in Folge überaus leichter Kreditgewährung zusammen. Die letztere hat das System der Preisbildung alterirt in der Weise, dass, während früher die Ausdehnung des Geschäfts stets mit einer Ausdehnung der Basis — des Kapitalvorrathes — verbunden war, und somit die mechanische Festigkeit des Systems keinen Schaden erlitt, heute in Folge des Kredits bei zunehmendem Wachsen der Geschäftsthätigkeit die Basis immer schmäler wird, bis das ganze System bildlich der Gestalt einer eingestürzten Pyramide gleicht. Den Einfluss der Aktiengesellschaften betreffend, so wird deren Wirkung in Folgendem zusammengefasst: Gesteigerte Produktion — geringere Qualität der Produkte — Demoralisation der Produzenten — übermässige Ausdehnung der Kaufkraft — abnehmendes Vertrauen im Auslande — Verschlechterung der Industrie durch die Konkurrenz — Ueberspannung des Kredits — abnorme Steigerung der Preise — Krisis und Reaktion.

Die Umgestaltung des internationalen Handels, namentlich Englands, wird in erster Reihe auf veränderte Verkehrseinrichtungen, insbesondere die Eröffnung des Suez-Kanals zurückgeführt. Es wird in interessanter Weise dargestellt, wie ganz anders heutzutage die grossen Geschäftszweige: der Handel mit Indien, der Woll-, Baumwoll-, Getreide- und Kolonialhandel betrieben wird. In Folge des bessern Verkehrs hat die Spekulation abgenommen, die Preise gestalten sich viel regelmässiger, zeigen viel häufigere, aber geringere Preisschwankungen.

Eingehende Untersuchungen werden der Gestaltung der Preise im Allgemeinen, insbesondere aber jener der Werthpapiere gewidmet, wo die auf die Preisbildung einfliessenden Faktoren einzeln besprochen werden. Die Preiserscheinungen werden auch in einigen geistreich konzipirten, aber etwas zu wenig durchsichtigen Diagrammen graphisch dargestellt.

Da der Verfasser seine Arbeit fortzusetzen beabsichtigt, so ersucht er alle Fachgenossen, ihm eventuell Daten bezüglich der von ihm behandelten Gegenstände mitzutheilen. Fehlt es auch in dem vorliegenden Buche an einzelnen erschöpfenden Erörterungen, so ist dasselbe doch reich an interessanten Wahrnehmungen und Beobachtungen.

Dr. B. Weisz.

XXIII.

Die bisherigen Publikationen des Dr. phil. et juris Georg Adolf Soetbeer, Professor in Göttingen.

1. Versuch, die Urform der Hesiodeischen Theogonie nachzuweisen. Berlin 1837.
2. Diss. inaugur. de mythico argumento Euripidis Supplicum. Götting. 1837.

3. Des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Eine publicistische Darstellung. Hamburg 1839.

4. Ueber Hamburgs Handel. Hamburg 1840.

5. Statistik des Hamburgischen Handels, 1839—1841. (Ueber Hamburgs Handel. Erste Fortsetzung.) Hamburg 1842.

6. Wie oben 1842—1844. Dritter Theil. Hamburg 1846.

7. Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse. Hamburg 1846. 4.

8. Denkschrift in Betreff des Elbverkehrs und der Elbzölle. (Im Auftrage der Handelsvorstände der Elbstädte verfasst.) Magdeburg 1847. Fol.

9. Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland. Ausgearbeitet und mit Motiven versehen in Gemässheit der Berathungen der in Frankfurt a./M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes, November 1848. Frankfurt a./M. 1848. 4.

10. Schiffahrts-Gesetze sowie Handels- und Schiffahrts-Verträge verschiedener Staaten im Jahre 1847. Nebst einem Anhange, enthaltend den deutschen Text der Handels- und Schiffahrts-Verträge der Hansestädte etc. Hamburg 1848. 4.

11. Erscheint eine Belehnung auf Gold abseiten der Hamburger Bank zweckmässig und unbedenklich? (Abdruck aus der Börsenhalle.) Hamburg 1849.

12. Vermischte volkswirthschaftliche Aufsätze. 1. Heft. Hamburg 1850. 4.

13. Wochenschrift für politische Oekonomie. 1. Jahrgang. Heft 1 und 2. Hamburg 1850. 4.

14. J. S. Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, nebst einigen Anwendungen auf die Gesellschaftswissenschaft. Aus dem Englischen mit Zusätzen von A. Soetbeer. 2 Bde. Hamburg 1852.

15. Andeutungen in Bezug auf die vermehrte Goldproduktion und ihren Einfluss. Hamburg 1852. (Abdruck aus den Zusätzen zur Uebersetzung von J. Stuart Mill's Grundsätze der politischen Oekonomie Bd. II.)

16. Beiträge und Materialien zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Hamburg 1855. 4.

17. Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Schiffahrt und Handel in Kriegszeiten. — Grundzüge des See-Völkerrechts der Gegenwart. I. II. — Verordnungen und Bekanntmachungen. — Entscheidungen von Prisengerichten. Februar 1854 bis Juli 1856. 2 Bde. Hamburg 1855—56. 4.

18. Das Gold. Eine geschichtliche und volkswirthschaftliche Skizze. Leipzig 1856. (A. d. „Gegenwart". Bd. XII. Leipzig 1856.)

19. Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldwährung in Deutschland, mit besonderer Rücksicht auf die Hamburger Bankvaluta. Ausgearbeitet im Auftrage der Kommerz-Deputation in Hamburg. Hamburg, Oktober 1856. Fol.

20. Graphische Darstellung von Jahres-Durchschnittspreisen 1816—1857. 1) Weizen, Roggen, Kartoffeln; — 2) Reis, Zucker, Kaffee und Baumwolle. Hamburg 1858.

21. Elbe Tolls. Memorandum. With appendix and a map. Hamburgh, March 1858. Fol.

22. Neue Sammlung offizieller Aktenstücke in Bezug auf Handel und Schiffahrt in Kriegszeiten. I. Hamburg 1859. — II. Hamburg 1862. — III. Hamburg 1862. — IV. Hamburg 1864.

23. Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise. 1814—1859. Nebst einer Einleitung über die Flussschiffahrtsbestimmungen der Wiener Kongressakte und die Elbzollfrage. Leipzig 1860.

24. Zur Frage der deutschen Münzeinheit, mit besonderer Rücksicht auf die abweichenden Währungen in Hamburg und Bremen. Für den deutschen Handelstag als Manuskript gedruckt. Heidelberg, Mai 1861.

25. Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages zu Heidelberg, vom 13.—18. Mai 1861. Berichterstattungen von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Maass- und Gewichts-Einheit in Deutschland. S. 31—46, 95—97. — Herstellung einer allgemeinen deutschen Münzeinheit. S. 31—46 und 97—100. 1861. 4.

26. Die Goldfrage und deren Einfluss auf das Münzwesen der handeltreibenden Länder. (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 18. Jahrgang, 1. Heft. Tübingen 1862.)

27. Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. 1. Abschnitt: Das Geldwesen der Germanen bis zum Untergange des weströmischen Reiches. 2. Abschnitt: Skizze des Münzwesens im römischen Reiche seit Constantin I. bis auf

Justinian. Münzverhältnisse der Vandalen, der Ostgothen, der Westgothen, der Burgunder und der Longobarden. 3. Abschnitt: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Merovingern. Nachträge zum 1. und 2. Abschnitt. 4. Abschnitt: Geld- und Münzwesen im fränkischen Reiche unter den Karolingern. (Erschienen in den „Forschungen zur deutschen Geschichte". Bd. I. S. 205—300; Bd. II. S. 293—385; Bd. IV. S. 241—354; Bd. VI. S. 1—112. Göttingen 1862—66.)

28. Goldwährung und deutsche Münzverhältnisse. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. Jahrgang 1863, Heft 3 und 4. Berlin. (Auch als Separatabdruck erschienen.)

29. Die Hamburgische Seemannskasse und das Seemannshaus. Bericht über den Ursprung, den Zweck und die Ausführung dieser Anstalten. Hamburg 1863. 4.

30. Memorandum, betr. die Münzverhältnisse in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf Scheidemünze. Juni 1864.

31. Denkschrift, betr. die Mängel des Fahrwassers und sonstige Schiffahrtshindernisse der Elbe von Melnik bis Hamburg. Ausgearbeitet nach den Berathungen der betheiligten Handelsvorstände. Hamburg 1864.

32. Der Silberabfluss nach Ostasien. (Aus der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1864, Bd. 1, S. 170—192.) Berlin 1864.

33. Ueber die Ermittelung zutreffender Durchschnittspreise. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1864, Bd. III, S. 8—32.) Berlin 1864.

34. Grundsätze der politischen Oekonomie nebst einigen Anwendungen derselben auf die Gesellschaftswissenschaft. Von J. Stuart Mill. Aus der fünften Ausgabe des Originals übersetzt von Dr. Ad. Soetbeer. Zweite deutsche Ausgabe. Hamburg 1864.

35. Denkschrift, betr. den Abschluss eines Handels- und Zollvertrages zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und Russlands. Den hohen deutschen Regierungen eingereicht vom bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin, Februar 1864. 4.

36. Hamburger Handels-Archiv. Sammlung der auf Schiffahrt und Handel bezüglichen Hamburgischen Verträge, Verordnungen und Bekanntmachungen. 1. Bd. von 1857—1864. 2. Bd. 1. Juli 1864—31. Dezember 1868. Hamburg 1857—1868.

37. Neues Hamburger Handelsarchiv etc. — Jahrgänge 1869, 1870, 1871. Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg. Hamburg 1864—1872.

38. Bestrebungen und Wirksamkeit der Kommerz-Deputation in Hamburg während der fünfundzwanzig Jahre 1840—1864. Notizen bei Gelegenheit des 200jährigen Jubiläums der Kommerz-Deputation am 19. Januar 1865. Hamburg 1865.

39. Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen und dessen Einfluss auf die Vertheilung des Volksvermögens. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1865, Bd II, S. 1—35.) Berlin 1865.

40. Produktion der Edelmetalle während der Jahre 1849—1863. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1865, Bd. III, S. 1—52.) Berlin 1865.

41. Zusammenstellung der Erklärung von 35 deutschen Handelskammern in Betreff der Goldausmünzung in Deutschland. Herausgegeben von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin 1865. Fol.

42. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages zu Frankfurt a. M. am 26.—28. September 1865. Berichterstattungen von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Maass- und Gewichts-Einheit, deutsche Münzeinheit und neue Vereinsgoldmünze. S. 51—76. Berlin 1865. 4.

43. Deutsche und auswärtige Rhederei und die deutschen Flaggen. (Empfehlung der Annahme einer gemeinschaftlichen deutschen Flagge: schwarz-weiss-roth.) (Bremer Handelsblatt vom 22. September 1866.)

44. Denkschrift, betr. Berücksichtigung grosser nationaler Handelsinteressen bei der Norddeutschen Heeresverfassung. (Im Auftrage der Handelskammer verfasst.) November 1866. (Lithogr.)

45. Die Hamburger Bank 1619—1866. Eine geschichtliche Skizze. (Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte etc. Jahrgang 1866, Bd. III und IV.) Berlin 1866—1867.

46. Verhandlungen des neunten Kongresses deutscher Volkswirthe zu Hamburg am

26—29 August 1867 S. 59—73. Berichterstattung von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Münzeinheit und Goldwährung.

47. Das in Hamburg befindliche von Anton Graff im September 1771 gemalte Bildniss Gotthold Ephraim Lessing's. Vortrag im Hamburger wissenschaftlichen Verein am 12 Febr. 1868. (Als Manuskript gedruckt.) Hamburg 1868. 4.

48. Denkschrift der Handelskammer zu Hamburg über Reform der Zuckerbesteuerung im Zollverein. Hamburg März 1868 — Dieselbe Abdruck in Hirth's Annalen etc. 1 Bd S. 303—356 Berlin 1868.

49. Verhandlungen des vierten deutschen Handelstages zu Berlin am 19—23 Oktober 1868. Berichterstattung von Dr. Ad. Soetbeer, betr. Herstellung deutscher Münzeinheit und Annahme der Goldwährung. S. 27—50. Berlin 1868.

50. Statistischer Auszug und verschiedene Nachweise in Bezug auf Hamburg's Handelszustände im Jahre 1867. — Desgl. im Jahre 1868. — Desgl. im Jahre 1869, 1870 und 1871 (Zusammengestellt auf Veranlassung der Handelskammer.) Hamburg 1868—1872.

51. Denkschrift, betr. deutsche Münzeinigung Den hohen deutschen Regierungen überreicht vom bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages. Berlin 1868.

Dieselbe. Abgedruckt in revidirter und vervollständigter Fassung in Hirth's Annalen, Jahrgang 1869, S. 729—854.

52. Graphische Darstellungen in Bezug auf Werthrelation der Edelmetalle Hamburg, Mai 1869.

53. Grundsätze der politischen Oekonomie etc. Von J Stuart Mill. Dritte deutsche Ausgabe. 3 Bde. Leipzig 1869.

54. Memorandum der Handelskammer zu Hamburg, betr. die Ausführung der Bundesbekanntmachung wegen Prüfung der Seeschiffer etc vom 25 September 1869 November 1869. — Nachträgliche Bemerkungen zum Memorandum. December 1869.

55. Petition der Handelskammer an den Reichstag, betr. Seeschiffer-Prüfungen Februar 1870 — Fernere Eingabe der Handelskammer an den Bundesrath, betr Seeschiffer-Prüfungen. April 1870. Hamburg 1869—70.

56. An das Hohe Zollparlament. Petition der Handelskammer in Hamburg, betr. Aufhebung der Ausgangsabgaben für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation, vom 20 April 1870, nebst dazu gehöriger Denkschrift vom 13 April dess. Jahres.

57. Aktenstücke in Bezug auf Handel und Schiffahrt während des Deutsch-Französischen Krieges im Jahre 1870 Herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer in Hamburg. Hamburg, December 1870.

58. Grundzüge, betr Abhülfe für einige hauptsächliche Mängel beim Güterverkehr auf den deutschen Eisenbahnen. Hamburg, April 1871.

59. Verhandlungen des zwölften Kongresses deutscher Volkswirthe zu Lübeck am 28.—31 August 1871. Berichterstattung von Dr. Ad Soetbeer, betr. Münzreform. S. 230 ff. Berlin 1871.

60. Die Hamburger Bankvaluta in ihren Beziehungen zur allgemeinen deutschen Münzreform. Zusammenstellung von Aktenstücken und Nachweisen Hamburg 1872.

61. Die fünf Milliarden. Betrachtungen über die grosse Kriegsentschädigung für die Wirthschaftsverhältnisse Frankreichs und Deutschlands Berlin (Lüderitz'sche Verlagshandlung) 1874. (Deutsche Zeit- und Streitfragen. Jahrg. III. Heft 33.)

62. Deutsche Münzverfassung I Gesetz, betr die Ausprägung von Reichsgoldmünzen Vom 4 Dezember 1871 — II Münzgesetz Vom 9 Juli 1873 Mit Erläuterungen versehen von Dr. etc. Erlangen (Palm & Enke) 1874.

— — Zweite Abtheilung III—V Erlangen 1874

— — Dritte Abtheilung. VI. Erlangen 1876.

63. Verhandlungen des sechsten deutschen Handelstages zu Berlin vom 22 bis 24. Oktober 1874 Berichterstattung von Dr etc., betr die Bankfrage S. 27—32 Berlin 1874. 4.

64. Die Werthrelation der Edelmetalle. Eine wirtschaftsgeschichtliche Skizze Leipzig 1874 (In Hirth's Annalen des Deutschen Reiches. Jahrgang 1875 Heft 2.

65. Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands 1874 (In Hirth's Annalen des Deutschen Reiches Jahrgang 1875 Heft 5.)

66. Deutsche Bankverfassung I Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27 März 1870 — 16 Juni 1872 — 30 Juni 1873 — 21. Dezember 1874 II Bank-

gesetz vom 14. März 1875. III. Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875. Mit Erläuterungen versehen. Erlangen 1875 (Palm & Enke). 8.

67. Die allgemeinen Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien. (Arbeiterfreund. Jahrgang 1875. Januar und Februar-Heft.)

68. Das Gesammt-Einkommen und dessen Vertheilung im Preussischen Staate. (Arbeiterfreund. Jahrg. 1875. November und Dezember-Heft.)

69. Memorandum betreffend Ausprägung von Handelspiastern aus feinstem Silber für den Orient. (Preussische Jahrbücher Bd. XXXVIII. 1876.)

70. Die Prägung von Handelspiastern aus feinstem Silber, vom 8. Januar 1878. (Nachtrag zu vorstehendem Memorandum. Als Manuskript gedruckt.)

71. Zur Kritik der bisherigen Schätzungen der Edelmetallproduktion. (Preussische Jahrbücher Bd. XLI. 1878, Januar.)

72. Edelmetall-Produktion und Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerika's bis zur Gegenwart. Mit drei Tafeln graphischer Darstellungen. (Ergänzungsheft No. 5 zu „Petermanns Mittheilungen".) Gotha (Justus Perthes) 1879. 4.

73. Die allgemeinen Wirthschaftszustände und die Lage der handarbeitenden Klassen in Grossbritannien. (Arbeiterfreund Jahrgang 1879. September und Oktober-Heft.)

74. Umfang und Vertheilung des Volks-Einkommens im Preussischen Staate 1872—78. Leipzig 1879. — Fortsetzung f. d. J. 1879 in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Jena 1880.

75. Die Goldwährung in Deutschland; ihr Ursprung und ihre Beziehungen zur allgemeinen Silberfrage. (Preussische Jahrbücher. Bd. XLV. 1880. Januar.)

Seit 1848 sind von Soetbeer zahlreiche Aufsätze über handels- und münzpolitische und sonstige volkswirthschaftliche Fragen veröffentlicht worden in der „Hamburger Börsenhalle", im „Bremer Handelsblatte", im „Deutschen Handelsblatte". Noch im Nov. 1879 mehrere Artikel über die Währungsfrage. Neuerdings erschienen auch Arbeiten von ihm in der Wiener „Neuen freien Presse". Die Aufsätze in der „Börsenhalle" sind meistens mit # bezeichnet, die übrigen gewöhnlich mit S. unterschrieben. Die Göttinger Gelehrten Anzeigen brachten 1877 in Stück 22, 1879 in Stück 12 und 39 ausführlichere Besprechungen aus der Feder von Ad. Soetbeer.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung in Oesterreich [1].

Bis auf die neueste Zeit stand in Oesterreich zu erwarten, dass das ganze Gewerbegesetz vom 20. Dezember 1859 aufgehoben und durch ein neues, den besser erkannten Bedürfnissen des gewerblichen Lebens und Verkehres entsprechendes ersetzt werden wird. Der Referenten-Entwurf vom J. 1877 sollte die Grundlage des für nothwendig erachteten Reformwerkes bilden; die Aufhebung der bestehenden Zwangsgenossenschaften, eine ziemlich weitgehende Fabrikgesetzgebung, Kassenzwang u. v. A. wären die Folgen seiner Annahme gewesen.

Den 26. November 1879 legte die neue österr. Regierung dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf vor, welcher bloss die „theilweise Abänderung und Ergänzung" der ö. G.-O. zum Zwecke hat. Man hat sohin den Gedanken, mit einem Schlage das ganze Gebiet der Gewerbe-Gesetzgebung zu reformiren, fallen gelassen; der grosse Entwurf vom J. 1877 verliert damit seine unmittelbare Bedeutung. Wir sind der Ansicht, dass diese Einschränkung der Reformpläne der Sache nur von Vortheil sein konnte; viele Bestimmungen, ja ganze Abschnitte der geltenden ö. G.-O. bedürfen dermalen kaum einer Abänderung; bei vielen — wir erinnern insbesondere an die Bestimmungen über die so verschiedenartig beurtheilten Zwangsgenossenschaften — dürfte man, was die Reform betrifft, kaum noch zu einer endgiltigen Ansicht gelangt sein; und schliesslich ist erfahrungsmässig die Genügsamkeit der Regierung gewiss gerechtfertigt, mit welcher sie wünscht und hofft, dass diese wenigen Reformvorschläge in nicht ferner Zeit durchberathen werden und Gesetzeskraft erlangen, „während sonst im Falle der Vorlage des als Referentenentwurf bereits vorliegenden vollständigen Gesetzentwurfes bei dem grossen Umfange des an sich schwierigen Stoffes die Wirksamkeit der in der gegenwärtigen Vorlage behandelten Theile ohne Zweifel wesentlich hinausgeschoben werden würde" (Motivenbericht S. 40).

Die sachlichen Bestimmungen des Entwurfes zerfallen in drei Theile; der erste handelt von dem gewerblichen Hilfspersonale; der zweite von den Gewerbsinspektoren; der dritte von den gewerblichen Hilfskassen;

1) Die Kurzung ö. G.-O. bedeutet die österr. Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859. — Die Kurzung d. R.-G.-O. bedeutet die deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

ein Anhang enthält die Normativbestimmungen für registrirte gewerbliche Hilfskassen. Die Bestimmungen sind im Ganzen klar, erschöpfend und zumeist von jenem nüchternen Wohlwollen für die arbeitenden Klassen durchweht, welches heute nach dem Freiheitsrausche der letzten Jahrzehnte den starren Grundsatz des laisser faire allenthalben verdrängt.

Es ist wohl richtig, dass Oesterreich, welches bereits im J. 1859 der Gewerbefreiheit sich zukehrte, den gewerblichen Verkehr nicht in jenem Maasse sich selbst überlassen hat, wie dies in anderen Staaten geschehen ist. So wurde das Institut der gewerblichen Zwangsgenossenschaften geschaffen; an diese wieder wurden die gewerblichen Hilfskassen, die Gewerbegerichte u. A. angelehnt [1]). Allein keine dieser Einrichtungen wollte sich bisher recht einleben und so bleibt das Bedürfniss, welchem durch die betreffenden Institute der ö. G.-O. genügt werden sollte, mannigfach unbefriedigt. Die Bestimmungen über die Verwendung jugendlicher Gehilfen sind in jeder Hinsicht unzureichend und der Mangel wird um so empfindlicher, je mehr in dieser Beziehung in den meisten Staaten Europa's bereits geschehen ist. Dasselbe gilt von den Einrichtungen zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung der gewerblichen Gesetzgebung. In allen den genannten Richtungen würde abgeholfen werden, wenn der neueste Entwurf zur Annahme und thatkräftigen Durchführung gelangte; Oesterreich hätte sodann eine Gewerbe- und Fabrikgesetzgebung, welche in nicht einer Beziehung jene des deutschen Reiches überträfe.

Betrachten wir nun im Einzelnen die Bestimmungen des Entwurfes.

Titel I. Das gewerbliche Hilfspersonale.

1. Allgemeiner Theil.

Schon die Systematik des I. Titels bedeutet eine im Verhältnisse zu dem jetzigen Zustande weite Ausdehnung der staatlichen Fürsorge für die arbeitenden Klassen. Der besagte Titel I umfasst nämlich 1. einen allgemeinen Theil (Art. 1 bis 29) und 2. Zusatzbestimmungen A für jugendliche Hilfsarbeiter und B für Lehrlinge. Die Bestimmungen des allgemeinen Theiles gelten für alle gewerblichen Unternehmungen, nicht bloss für Fabriken oder grössere Unternehmungen mit mehr als 20 Hilfsarbeitern. Gross- und Kleingewerbe, Fabrik und Handwerk fallen sohin unter die gesetzlichen Bestimmungen des I. Titels über die Haftpflicht, über den Truck, über den Arbeitsvertrag, über die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter u. s. f. Was die Arbeiter in England durch die Gesetze von 1867 erreicht haben und was in Deutschland angestrebt wird, bietet der österr. Entwurf. Er vermeidet hiemit unbedingt die geradehin unmögliche gesetzliche Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrik und die Gesetzgebung, welche dieser Klippe hier entgangen ist, dürfte kaum mehr in Gefahr kommen an einer anderen Stelle an ihr zu scheitern. Der Systematik des Entwurfes ist nur Eines vorzuwerfen: dass nämlich die Art. 30, 31 und 32, welche

1) Vergl. auch die Bestimmungen des IX. Hauptstückes des österr. Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

nur für Gewerbsunternehmungen, bei welchen mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, gelten und Bestimmungen über Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen und Conventionalgeldstrafen enthalten, in dem allgemeinen Theile Platz finden und nicht als weitere Zusatzbestimmungen unter lit. C gesetzt worden sind. —

Der gewerbliche Arbeitsvertrag ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken Gegenstand freier Uebereinkunft. Hilfsarbeiter ist jede Arbeitsperson ohne Unterschied des Geschlechtes, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmässiger Beschäftigung steht — daher insbesondere Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter; ausgeschlossen sind aus dem Begriffe die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen (Art. 1 und 2).

Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbebetriebes oder der Betriebstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erforderlich sind. Die Maschinen und ihre Bestandtheile, Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager u. dgl. sind sorgsamst einzufrieden; die Arbeitslokale dürfen an sich nicht gesundheitsschädlich sein und sind möglichst licht- und staubfrei zu erhalten; überdies muss die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende sowie der Entwickelung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende sein (Art. 3). Wird durch ein Verschulden des Gewerbsinhabers oder seiner Bestellten, mag dieses in der Nichtbefolgung der ebengenannten Vorschriften bestehen oder mag es sonst in der Ausführung der Dienstverrichtungen unterlaufen, die Tödtung oder Verletzung eines Hilfsarbeiters herbeigeführt, so haftet in allen Fällen der Gewerbsinhaber für den daraus entstandenen Schaden nach den Bestimmungen des Civilrechtes. Der Gewerbsinhaber kann sich dieser Haftpflicht durch vorhergehende Vereinbarungen nicht entziehen. Wird der Beschädigte hinsichtlich seiner Ersatzansprüche nicht im Wege eines gütlichen Vergleiches vor der Gewerbebehörde befriedigt, so fällt die Entscheidung dem ordentlichen Richter anheim, welcher hiebei je nach der Höhe des Ersatzanspruches entweder nach den Vorschriften des Bagatellverfahrens oder nach denen des Summarverfahrens, jedoch auch in letzterem Falle unter freier Beweiswürdigung zu entscheiden hat. — Für die Schuld des Gewerbsinhabers ist eine rechtliche Vermuthung wie bei Unglücksfällen bei dem Betriebe von Eisenbahnen (Ges. vom 5. Mai 1869) nicht ausgesprochen; sie ist daher immer vom Behauptenden zu beweisen (Art. 4). Die d. R.-G.-O. wurde durch das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (§§. 1 und 2) in demselben Sinne, jedoch nur mit Geltung für Eisenbahnbetriebe, Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien und Fabriken ergänzt.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen die erforderliche Zeit einzuräumen. Der Entwurf bestimmt in dem Art. 5 keine bestimmten Stunden des Tages, welche für den besagten Unterricht frei zu lassen sind; mit Recht wird

in den Motiven darauf hingewiesen, dass die allgemeine Bestimmung des Art. 5 den Gewerbsinhaber hinreichend verpflichte und dass die Stundenpläne der unter dem Einflusse der Staatsverwaltung stehenden Schulen den jeweiligen Verhältnissen des Ortes und der Gewerbe anzupassen sind. Systematisch stünde der Art. 5 besser unter lit. A der Zusatzbestimmungen.

Art. 6 bestimmt, dass die Hilfsarbeiter zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insoferne diese nicht zum Betriebe des Gewerbes gehören, nicht verpflichtet sind; warum jedoch wird die Ueberwachung dieser Vorschrift nicht auch den Gewerbsinspektoren überwiesen (Art. 55)?

Die Art. 8 bis 13 enthalten unter der Ueberschrift Lohnzahlungen eine Reihe von Vorschriften, deren Spitze sich gegen das Trucksystem richtet und welche für Oesterreich durchwegs Neues bringen. Dieselben stimmen ihrem Inhalte mitunter auch ihrem Wortlaute nach mit den Bestimmungen der §§. 134 bis 139 der d. R.-G.-O. überein. Die Ueberschrift des Art. 13, welche lautet: Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditirte Waaren, ist juristisch nicht korrekt, denn derartige Kreditirungen begründen weder eine obligatio civilis noch eine obligatio naturalis und können weder eingeklagt noch eingewendet werden; sie sind sohin keine nichtklagbaren sondern nichtige Forderungen. Die condictio sine causa auf die Bereicherung gegen den Arbeiter fällt der Krankencassa oder dem Armenfonde zu.

Die Art. 14 bis 24 geben Bestimmungen über die vielbesprochenen Arbeitsbücher. Nach den gegenwärtig geltenden Vorschriften des Anhanges zur ö. G.-O. muss jeder Gehilfe in Oesterreich mit einem von der Gemeinde des Aufenthaltsortes ausgestellten, beim Dienstantritte dem Arbeitgeber einzuhändigenden Arbeitsbuche versehen sein, welches „den Zweck hat, die Dienste und das Betragen des gewerblichen Gehilfen auszuweisen“ (§. 1 Anhang). In dieses Arbeitsbuch ist sohin auch das Zeugniss des Dienstgebers über Treue, Sittlichkeit, Fleiss und Geschicklichkeit des Arbeiters immer aufzunehmen, sobald es für denselben günstig lautet; „im entgegengesetzten Falle ist die bezügliche Eigenschaft mit Stillschweigen zu übergehen und die entsprechenden Rubriken mit Strichen auszufüllen“ (§. 5 Anhang). Unternehmer, welche Gehilfen ohne Arbeitsbuch in Verwendung nehmen, machen sich nach §. 74 ö. G.-O. strafbar und haften dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maassgabe des Civilrechtes; überdiess steht auch dem früheren Dienstgeber das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.

Der Entwurf lässt die eben angeführte Angabe des Zweckes der Arbeitsbücher bei Seite und macht die Eintragung von Zeugnissen „über das sittliche Verhalten und den Werth der Leistungen des Arbeiters“ in jedem Falle von dem Verlangen des Letzteren abhängig. Sonst wird nichts geändert und so bleibt es insbesondere bei der Verpflichtung aller Gehilfen ein Arbeitsbuch zu führen und dasselbe während der Dienstzeit in den Händen des Arbeitgebers zu belassen.

Die Motive ergehen sich in nicht ganz objektiven Erwägungen über die Gründe für und wider das Arbeitsbuch; hierauf folgt eine kurze Uebersicht der einschlägigen Gesetzgebung in Deutschland, Belgien und Frank-

reich; zum Schlusse führen sie an, dass im Vereine für Sozialpolitik beantragt wurde in das Arbeitsbuch auch den Lehrvertrag und das Zeugniss des Lehrherrn einzutragen und gelangen dann mit einem kaum recht begreiflichen „daher" zu dem Ergebnisse, dass in dem Entwurfe den Arbeitsbüchern eine noch grössere Wichtigkeit beigelegt ist als in der bestehenden ö. G.-O.

Wir befürworten jetzt durchaus nicht die Abschaffung der obligatorischen Arbeitsbücher in Oesterreich; die Ansicht jedoch, dass eine noch weitergehende Ungleichartigkeit in der Behandlung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers, als sie gegenwärtig in Oesterreich im schroffen Gegensatze zu Deutschland besteht, erwünscht sei, können wir ebensowenig theilen, als wir in derselben eine Konsequenz der in dem Entwurfe zu Tage tretenden wohlwollenden Fürsorge für die Arbeiter finden. Den besten Grund für die Arbeitsbücher, dass sie nämlich eine kräftige Schutzwehr gegen den Missbrauch der durch sie nicht zu schmälernden Freizügigkeit und Koalitionsfreiheit, insbesondere gegen den Kontraktbruch der Arbeiter bilden, führt der Motivenbericht nur theilweise und nebenbei an. Redensarten wie: Le livret c'est le diplôme industriel de l'ouvrier beweisen nicht; sagen doch die Franzosen ebenso schön: Le livret c'est un carcan mis au cou de l'ouvrier. In den Schriften des Vereines für Sozialpolitik, auf welche der Motivenbericht so oft mit Vorliebe sich beruft, wären gerade hier Argumente zu finden gewesen. (Vgl. Nr. VII 1874, über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches, insbes. die Gutachten von Dr. C. Roscher S. 69 und 70 und von Gustav Schmoller S. 96 ff.)

Ein Arbeitsbuch, aus welchem bei erwachsenen Arbeitern Zeugnisse über das sittliche Verhalten und über den Werth der Leistungen unbedingt ausgeschlossen sind und welches während der Arbeitsdauer in den Händen des Arbeiters verbleibt, würde für die Arbeiter sehr viel des Missliebigen verlieren und dennoch seinen Zweck nicht verfehlen.

Art. 25 zählt die Gründe auf, aus welchen vor Ablauf der bedungenen Dienstesdauer ohne Kündigung das Arbeitsverhältniss von Seiten beider Kontrahenten aufgelöst werden kann. Die Bestimmung des §. 78 lit. b der ö. G.-O. lautend: „Der Dienstgeber ist zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeterweise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniss des Dienstgebers gelangt" — lässt der Entwurf mit Recht bei Seite. Dafür jedoch giebt er dem Gewerbsinhaber dieses Recht für den Fall, dass der Hilfsarbeiter zu der ihm obliegenden Arbeit unbrauchbar gefunden wird. Durch diese Bestimmung unterscheidet sich der Entwurf von der d. R.-G.-O. §. 111, der überdiess auch die Bestimmung nicht enthält, dass der Arbeitgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt ist, wenn der Arbeiter länger als 8 Tage gefänglich angehalten wird.

Art. 26 lautet: „Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältniss von selbst. Doch ist in dem Falle der vorzeitigen Entlassung eines Hilfsarbeiters, sei es in Folge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes seitens des Gewerbsinhabers, sei es durch Schuld oder Zufall von Seite des Gewerbsinhabers, der Hilfs-

arbeiter berechtigt, Schadloshaltung anzusprechen.“ Der 2. Absatz wird wohl einer stylistischen Verbesserung bedürfen, da es unklar bleibt, ob ein durch Schuld oder Zufall veranlasstes Aufgeben des Gewerbes oder ob eine durch Schuld oder Zufall erfolgte Entlassung gemeint wird. Art. 27 deutet auf die Richtigkeit der ersteren Meinung, indem er gleichlautend mit §. 79 ö. G.-O. den Gewerbsinhaber verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist (Lehrzeit) zu vergüten, wenn er denselben ohne einen gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig entlässt oder durch eigenes Verschulden Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt.

Hinsichtlich des Arbeitsvertragsbruches verharrt der Entwurf in den Art. 28 und 29 bei den Bestimmungen der ö. G.-O. §§. 80 und 74. Demzufolge ist der Gewerbsinhaber berechtigt den vertragsbrüchigen Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren; der Arbeiter macht sich überdies einer Uebertretung der G.-O. schuldig, welche nach dem aufrecht bleibenden §. 135 ö. G.-O. grundsätzlich mit Arrest bestraft wird.

Der Motivenbericht bemüht sich die kriminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches zu rechtfertigen und vermengt auch hier Objektives mit Nichtobjektivem. So heisst es auf S. 48: Die Bestrafung des Kontraktsbruches des Hilfsarbeiters ist daher keine unbillige Bestimmung, sondern die im Interesse des Rechtes gebotene Ausgleichung des Ausnahmezustandes, vermöge dessen eine grosse Klasse von Staatsangehörigen die Rechte Anderer verletzen könnte, ohne eine Heranziehung zum Schadenersatze oder zu einer Strafe befürchten zu müssen. — Nöthigt eine derartige Argumentation nicht auch zur kriminellen Bestrafung vermögensloser Privatschuldner und Kridatare? Weiter wird gesagt: Wird die Beschädigung einer fremden Sache nach dem Strafgesetze geahndet, so ist es nur konsequent, wenn die im Kontraktbruche enthaltene oft weiter gehende Vermögensbeschädigung nicht straflos gelassen wird. — Dementgegen heisst es weiter: Sofern übrigens durch die vorgeschlagene Bestimmung über die einseitige Bestrafung des Kontraktsbruches der Hilfsarbeiter Anlass zu der Einwendung geboten würde, dass diese Bestimmung eine ungleichmässige Behandlung des einen Kontrahenten, nämlich der Hilfsarbeiter, und eine ungünstigere Behandlung derselben vor dem Gesetze involvire, wird auf andere Bestimmungen der Vorlage hingewiesen, durch welche aus Rücksichten des öffentlichen Wohles hinwiederum für die Arbeitgeber onerose Bestimmungen in das Gesetz eingeführt werden sollen — wie die Vorschriften des §. 73 (Vorsorge für Hilfsarbeiter) §§. 89 und 90 über die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit u. a. m. — (Hier soll es heissen Art. 3 und Art. 41 und 42, denn der Motivenbericht gehört zum Regierungsentwurfe vom J. 1879, und nicht zu dem Referentenentwurfe vom J. 1877, nach welchem die §§. 73, 89 und 90 ohne Bedacht citirt sind.)

Einer grundsätzlich mit Geldbussen zu strafenden Uebertretung der G.-O. macht sich jeder Gewerbsinhaber schuldig, der wissentlich einen

Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, welcher seinen früheren Arbeitgeber ohne gesetzlichen Grund vorzeitig verlassen hat; er haftet ausserdem mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden; auch steht dem früheren Arbeitgeber das Recht zu den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern. (Art. 29 — conform mit §. 74 ö. G.-O.)

Art. 30 und 31 enthalten für Oesterreich im Wesentlichen nichts Neues; sie verlangen die Errichtung und Vorlage von Arbeiterverzeichnissen und Arbeitsordnungen für Gewerbeunternehmungen bei denen mehr als 20 Hilfsarbeiter beschäftigt sind, wie dies bereits nach §§. 82 bis 84 ö. G.-O. vorgeschrieben ist. Die Arbeitsordnung muss insbesondere nachstehende Bestimmungen umfassen:

1. über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personales und seine Arbeitsverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter mit Rücksicht auf ihre physischen Kräfte und den für die Letzteren vorgeschriebenen Schulunterricht;
2. über die Art und Weise wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht geniessen;
3. über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
4. über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
5. über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
6. über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
7. über Konventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
8. über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniss sogleich aufgelöst werden kann.

Neu ist die Vorschrift des Art. 32, dass die Conventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretung der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung in ein Verzeichniss eingetragen sind, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und das über Beschwerde des Hilfsarbeiters der Ersteren vorzulegen ist. — Ueber die Stellung der Art. 30 und 32 im Systeme des Entwurfes wurde bereits oben gesprochen.

Die Art. 33 bis 37 befassen sich mit den Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse. Das Neue bezieht sich fast nur auf die Art der Zusammensetzung der bereits bestehenden Genossenschaftsgerichte, des Hauptforums für gewerbliche Streitigkeiten in Oesterreich und zeichnet sich durch das Bestreben aus, den Arbeitsnehmern auf diese Zusammensetzung denselben Einfluss wie den Arbeitgebern zu gewähren.

Nach den gegenwärtig in Oesterreich geltenden Bestimmungen sind für Streitigkeiten aus dem gewerblichen Dienstverhältnisse in erster Linie kompetent die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 zu errichtenden Gewerbegerichte, jedoch immer nur dann, wenn diese Streitigkeiten während

der Dauer oder spätestens 30 Tage nach Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses angefangen werden. Allein diese Gewerbegerichte sind bloss für fabrikmässig betriebene Gewerbe bestimmt und daher mehr auf grössere Industrialorte beschränkt und in der That sind ihrer bis jetzt nicht mehr als drei zur Entstehung und Thätigkeit gelangt, nämlich: das Gewerbegericht für die Weberindustrie und verwandte Gewerbe in Brünn (1869), das Gewerbegericht für Maschinen- und Metallwaarenindustrie in Wien (1871) und das Gewerbegericht für die Textilindustrie und die damit in Verbindung stehende Maschinenwerkzeug- und Kratzenfabrikation in Bielitz (1872). — Es bleibt daher die Entscheidung über gewerbliche Streitigkeiten unter der ebenbesagten Voraussetzung der Regel nach den in zweiter Linie kompetenten Genossenschaftsgerichten vorbehalten. Es ist bekannt, dass in Oesterreich unter denjenigen Personen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betrieben ein gemeinschaftlicher Verband (Genossenschaft) aufrecht zu erhalten und insoferne er nicht besteht, soviel als möglich herzustellen ist. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschaftsmitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen (§§. 106, 107, 113, ö. G.-O.). An diese Zwangsgenossenschaften, welche vor der Sturmfluth des ökonomischen Liberalismus bestanden und an deren Beseitigung jetzt wohl weniger denn je gedacht werden kann, lehnen sich die Gewerbegerichte an (§. 114 lit. b). §. 121 ö. G.-O. bestimmte in dieser Hinsicht wie folgt: für die Austragung der Streitigkeiten wird dem (durchwegs aus selbstständigen Gewerbetreibenden bestehenden) Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Klasse für eine bestimmte Dauer bestellt werden. „Diese Zuweisung einiger Vertreter aus dem Stande der Gehilfen — sagt der Motivenbericht des Entwurfes — involvirt eine ungleichartige Behandlung der beiden Klassenelemente, indem dem gewählten Genossenschaftsvorstande die von der Behörde bestellten, und zwar oft nicht in der gleichen Anzahl bestellten Vertreter aus dem Stande der Hilfsarbeiter gegenüber gestellt werden.“ Darum bestimmt Art. 34 des Entw., dass zur Erledigung solcher Streitigkeiten durch die Genossenschaft dem unter der Leitung des Vorstehers dazu berufenen Genossenschaftsausschusse Vertreter aus dem Stande der zur Genossenschaft gehörigen Hilfsarbeiter in einer Anzahl beizugeben sind, welche derjenigen der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber gleichkommt. Die in solcher Weise dem Ausschusse beizugebenden Hilfsarbeiter werden von der Gesammtheit der zur betreffenden Genossenschaft gehörigen Hilfsarbeiter auf die Dauer eines Jahres durch einen im Art. 34 näher normirten Wahlakt gewählt.

Die Entscheidungen dieser Gerichte erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des dem Stande der Arbeits-

geber angehörigen Genossenschafts-Vorstandes. Gegen das Erkenntniss steht binnen acht Tagen die Berufung an die politische Behörde zu, wodurch jedoch der im Verwaltungswege vorzunehmende Vollzug nicht gehemmt wird. Zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden sind inappellabel (Art. 35 und 36). — Gewerbliche Streitigkeiten, welche 30 Tage nach Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses zur Entscheidung gebracht werden wollen, gehören vor den ordentlichen Richter. —

Gelingt es durch die auf diese Weise den Arbeitnehmern gewährte Gleichberechtigung in den genossenschaftlichen Gewerbegerichten, ihr Interesse an denselben und an der Genossenschaft überhaupt zu erhöhen oder wachzurufen, dann wird gewiss ein bedeutender Fortschritt zur Annäherung und Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zur Organisation der Letzteren gemacht werden.

2. Besonderer Theil.

A. Zusatzbestimmungen für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

Die bisher in Oesterreich geltenden Bestimmungen zum Schutze der zur gewerblichen Arbeit verwendeten jugendlichen Hilfsarbeiter sind äusserst dürftig; hinsichtlich der Frauen gibt es überhaupt keine besonderen Bestimmungen. Das Ganze ist enthalten in den §§. 86 und 87 der ö. G.-O., welche lauten:

Kinder unter 10 J. dürfen gar nicht, Kinder über 10 J. aber unter 12 J. nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnissscheines, zur *Arbeit in grösseren Gewerbsunternehmungen* verwendet werden und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. — Für Individuen unter 14 J. darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14 aber unter 16 J. täglich 12 St. nicht übersteigen und nur in *entsprechender* Eintheilung mit *genügenden* Ruhezeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens dürfen Individuen unter 16 J. nicht verwendet werden. Jedoch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird und wenn sonst der *Betrieb gefährdet* wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 J. aber nicht unter 14 J. zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, dass eine *angemessene* Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines ausserordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 St. für die Arbeiter unter 16 J. jedoch nur für die Dauer von höchstens 4 Wochen gestatten.

Der Referentenentwurf vom J. 1877, welcher in Hinsicht auf den Schutz der jugendlichen Arbeiter den Entwurf vom J. 1879 übertrifft, weiss merkwürdigerweise von einem besonderen Schutze der Frauenarbeit ebensowenig wie die d. R.-G.-O.; die letztere lässt überdiess die Beschränkungen bei der Verwendung jugendlicher Arbeiter sowie die Truckverbote nur für Fabriken gelten. Anders dagegen der österr. Entwurf vom J. 1879 in den Art. 10 bis 13, welche sich auf alle jugendlichen Hilfsarbeiter

und Frauenspersonen, mögen sie in welcher Gewerbsunternehmung immer beschäftigt sein, bezieht.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden. Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zur regelmässigen gewerblichen Beschäftigung nicht verwendet werden. Kinder vor vollendetem 14. J. dürfen nicht länger als 6 St. täglich verwendet werden; auch ist der Gewerbsinhaber verpflichtet sie zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht anzuhalten. Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. J. sowie Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. J. dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Die Gewerbsbehörde kann eine Verlängerung dieser Arbeitszeiten um höchstens eine Stunde und auf höchstens 4 Wochen dann gestatten, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmässigen Betrieb unterbrechen oder ein vermehrtes Arbeitsbedürfniss herbeigeführt haben. Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren wird ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen und gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen. (Vgl. die französische Verordnung vom 14. Mai 1875.)

Wäre es zur Vermeidung ganz entgegengesetzter Interpretationen nicht sehr wünschenswerth, dass im Gesetze selbst gesagt würde, was unter regelmässiger gewerblicher Beschäftigung von Kindern unter 12 J. zu verstehen sei? Der in der Begründung der Art. 41 und 42 so ausführliche Motivenbericht hätte diesfalls auf die faktischen Mittheilungen in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Verhandlungen vom 6. und 7. Okt. 1872, bes. Brentano's Referat S. 15) Bedacht nehmen sollen, um die Folgen derartiger Unklarheiten des Gesetzes in der Praxis zu erkennen. Auffallend ist es wohl, dass der Motivenbericht alle möglichen europäischen Fabrikgesetze, besonders die französischen, breit anführt, gerade die englische jedoch mit wenigen Zeilen abthut.

Die Arbeitsstunden dürfen für jugendliche Hilfsarbeiter und für Frauenspersonen zwischen dem 16. und dem vollendeten 21. Jahre nicht vor 5 Uhr Morgens beginnen und nicht über 9 Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Hilfsarbeitern eine Freistunde gewährt werden. Ausnahmen hinsichtlich der Zeit — nicht hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung darf nur die Landesbehörde gestatten. An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter im Gewerbebetriebe nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme jener Fälle wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerben unthunlich ist (Art. 42).

In diesen Bestimmungen des Art. 42 finden wir zwar einen bedeutenden Fortschritt gegen die geltende ö. G.-O., welche nur eine „entsprechende Eintheilung der Arbeitszeit“ und „genügende Ruhezeiten“ für die beschäftigten jugendlichen Fabriksarbeiter verlangt — aber einen Rückschritt gegen den Entwurf vom J. 1877 §. 90. Daselbst hiess es, dass zwischen den Arbeitsstunden den jugendlichen Hilfsarbeitern Mittags eine Freistunde gewährt werden muss; das Wort Mittags fehlt im

Art. 42 des Entw. vom J. 1879: eigenthümlicherweise setzt der Motivenbericht (S. 75, Spalte 1 i. M. S. 2 u.) voraus, der Entwurf bestimme im Contexte ausdrücklich, dass die einstündige Pause Mittags zwischen den Arbeitsstunden gehalten werden müsse. Bei dem Standpunkte, den der Motivenbericht einnimmt, ist es zu erwarten, dass diese seine Voraussetzung nachträglich durch entsprechende Ergänzung des Gesetzestextes zur Thatsache werde. Vergleiche man doch die d. R.-G.-O, welche im §. 129 bestimmt: Zwischen den Arbeitsstunden muss den jugendlichen Arbeitern (nur in Fabriken) Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde, Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden.

Und noch Eines zeichnete den Entwurf vom J. 1877 aus: der Schlusssatz des §. 90 lautete daselbst: An Sonn- und Feiertagen dürfen jugendliche Hilfsarbeiter im Gewerbebetriebe nicht beschäftigt werden; der korrespondirende Art. 42 des Entw. v. J. 1879 hängt als Clausel noch die Bestimmung an über die Zulassung von bedenklichen Ausnahmen in Fällen, wo ein Aufschub oder eine Unterbrechung der Arbeit bei einzelnen Gewerben „unthunlich" ist.

In einem Punkte geht der Entwurf vom J. 1879 im Art. 42 sogar hinter die bestehende ö. G.-O. (§. 87) zurück; diese gestattet nämlich in keinem Falle die Nachtarbeit von Kindern unter 14 J. — Der neueste Entwurf glaubt den nach dem Ausspruche des Motivenberichtes „thatsächlich vorhandenen Bedürfnissen der Industrie" die Concession machen zu müssen, auch die Nachtarbeit von Kindern, die bloss das 12. J. überschritten haben zu gestatten!

Die Ergänzung des Entwurfes in den angeführten Richtungen ist unendlich wünschenswerth, zumal die Erfahrung zeigt, dass die geringste Lücke des Gesetzes von der selbstsüchtigen bösen Absicht bald Dieses bald Jenes sofort erspäht und ausgenutzt wird. Fraglich ist es jedoch, ob die Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Hilfsarbeiter in allen Gewerben durchführbar sein wird.

B. Zusatzbestimmungen für Lehrlinge.

In den Art. 44 bis 53 regelt der Entwurf die Verhältnisse des auch in Oesterreich in immer ärgeren Verfall gerathenden gewerblichen Lehrwesens; doch dürfte es in Oesterreich nicht der Mangel von gesetzlichen Vorschriften sein, welcher diesen Verfall verschuldet, sondern eher die ungenugende Einhaltung und Ueberwachung der Vorschriften der §§. 88 bis 101 der ö. G.O. Der Entwurf ist vor Allem bestrebt den so häufigen Bruch des Lehrvertrages, die Hauptursache des Uebels, möglichst hintanzuhalten; darum eben werden den Bestimmungen des allgemeinen Theiles über Arbeitsbücher, Arbeitsvertragsbruch u. A., welche insgesammt auch auf Lehrlinge Bezug haben, noch besondere hinzugefügt.

Als Lehrling wird jeder angesehen, wer bei einen Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied — wie es abweichend vom §. 88 ö. G.O. lautet — ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht und ob für die Arbeit Lohn gezahlt

wird oder nicht. Eine „dem bewährten Muster des französischen Gesetzes nachgebildete Definition des Lehrvertrages“, welche der Motivenbericht (S. 77) abermals im Texte des Gesetzes voraussetzt, findet sich daselbst abermals nicht, dafür jedoch abermals in dem Entwurfe vom J. 1877 (§. 95) wo es lautet: Der Lehrvertrag ist der Vertrag, durch welchen ein Gewerbsinhaber sich verpflichtet, die Fertigkeiten eines Gewerbes einer anderen Person zu lehren, welche hinwiederum verpflichtet wird, für den Ersteren zu arbeiten — beides unter gewissen festgesetzten Bedingungen und während einer vereinbarten Zeit.

Eine in den älteren Gewerbegesetzen der deutschen Staaten oft anzutreffende, für Oesterreich neue Bestimmung enthält Art. 45 im 2. Absatze: Auch dürfen nur solche Gewerbsinhaber Lehrlinge halten, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Wie diese „erforderlichen“ Fachkenntnisse nachzuweisen sind, ist in der österr. Gewerbegesetzgebung nirgends bestimmt und so dürfte diesfalls das freie Urtheil des Gewerbeinspectors und der über Berufung gegen seine Erkenntnisse entscheidenden polit. Behörden maassgebend sein und zu einer nicht uninteressanten Entwickelung der Dinge führen.

Ueber die Aufnahme eines minderjährigen Lehrlings muss wie bisher ein Vertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen und bei der Genossenschaft oder wenn eine solche nicht besteht, bei der Gemeindebehörde verzeichnet werden. Der Vertrag muss immer die im Art. 46 angeführten 6 Punkte enthalten, welche in das Arbeitsbuch aufzunehmen sind. Die Dauer der Lehrzeit wird gesetzlich nicht fixirt, doch darf wie nach §. 92 der ö. G.O. die für das Gewerbe ortsübliche Lehrzeit nicht überschritten werden. Die Ueberwachung dieser Bestimmungen über den Lehrvertrag würde mit Recht auch den Gewerbsinspectoren zugewiesen werden, was im Entwurfe (Art. 55) nicht geschieht. Die Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings werden im Art. 49 und 50 ganz ähnlich wie in den §§. 93 bis 95 der ö. G.O. und in den §§. 118 und 119 der d. R.G.O. normirt. Art. 50 zählt analog mit den Bestimmungen des Art. 25 — über die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses — taxativ die Fälle auf, in denen das Lehrverhältniss vor Ablauf der bedungenen Dauer aufgelöst werden kann. Eine wesentliche Verbesserung enthält Art. 51 indem er sagt: Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann das Lehrverhältniss seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, dass der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen. Dementgegen räumt §. 97 der geltenden ö. G.O. das Kündigungsrecht zu allgemein auch für den Fall ein, dass der Lehrling „von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihres Gewerbes benöthigt wird.“

Mit Recht vermeidet der Entwurf die Einführung obligatorischer Lehrlingsprüfungen; ebenso wäre es gewiss bedenklich bei der in Oesterreich leider so grossen Unkenntniss der thatsächlichen Gewerbs-Verhältnisse die

Zahl von Lehrlingen, welche bei einem Gewerbsinhaber beschäftigt werden dürfen, zu beschränken, wie dies „von manchen Seiten“ gewünscht wird.

Titel II. Die Gewerbsinspectoren.

„Um die gewissenhafte Durchführung einer Reihe von Bestimmungen der Vorlage zu sichern — sagt der Motivenbericht S. 78 — scheint es unerlässlich hierfür durch Bestellung eigener staatlicher Aufsichtsorgane Sorge zu tragen.“ Die Entwickelung der diesbezuglichen Gesetzgebung in England, Frankreich, in der Schweiz, im deutschen Reiche und anderwärts bietet einen Beleg für die zweifellose Richtigkeit dieser Ueberzeugung. Auch so viel steht fest, dass weder Organe, welche aus localen autonomen Körperschaften oder gar aus dem Kreise der Gewerbetreibenden gewählt werden würden, noch die bisher fungirenden politischen Behörden I. Instanz zu dieser unerlässlichen Aufsicht die erforderliche Objectivität oder wenigstens die gehörige Musse besitzen.

Daher verordnet der Entwurf im Art. 55, dass zu diesem Behufe vom Handelsminister eigene Gewerbsinspectoren bestellt werden, welchen in ihren Functionen der Character von öffentlichen Beamten zukommt. Sie haben das Recht jederzeit wenn der Betrieb im Gange ist in alle Gewerbslocalitäten einzutreten, alle beschäftigten Personen und auch den Gewerbsinhaber (was im §. 142 des Entw. v. J. 1877 nicht besagt war) einzuvernehmen und die Abstellung von Gesetzwidrigkeiten anzuordnen. Unmittelbare Strafgewalt steht ihnen jedoch nicht zu; für ihre Amtshandlungen darf ihnen weder von dem Gewerbsinhaber noch von den Hilfsarbeitern irgend eine Vergütung geleistet werden.

Der Wirkungskreis der Gewerbsinspectoren erstreckt sich auf die Controle der folgenden, taxativ angeführten Bestimmungen des Gesetzes:

1. Ueber das Vorhandensein jener Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen, Werkgeräthschaften, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebes oder der Betriebsstätte zur Sicherung der Hilfsarbeiter gegen Gefahren für Leib und Leben erforderlich sind;
2. über die Verpflichtung der Gewerbsinhaber, den jugendlichen Hilfsarbeitern den Besuch der gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen zu gestatten;
3. über die Lohnzahlung (Truckverbote);
4. über die Arbeitsbücher (Art. 15 bis 23);
5. über die Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsordnungen und Conventionalgeldstrafen-Verzeichnisse bei grösseren Gewerbsunternehmungen;
6. über die Verwendung und die Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter und Frauenspersonen;
7. über die gewerbliche Befähigung und die Pflichten des Lehrherrn (Art. 45 und 49);
8. über die Verpflichtung der Hilfsarbeiter zum Beitritte zu einer gewerblichen Hilfscasse (s. unten).

Dass es nicht unangemessen wäre, den Gewerbsinspectoren überdiess auch die Ueberwachung anderer Vorschriften der Gewerbeordnung zuzuweisen, wurde in den vorangehenden Auseinandersetzungen berührt. — Die

eigenthümlichen Gewerbscommissionen des Entwurfes vom J. 1877 sind verschwunden.

Titel III. Die gewerblichen Hilfscassen.

Nach den §§. 85 und 124 der ö. G.O. ist nicht nur die Möglichkeit sondern bei grösseren Gewerbeunternehmungen sogar die Verpflichtung zur Errichtung von Unterstützungscassen mit Zwangsbeitritt gegeben [1]). Die Genossenschaften können derartige Cassen errichten und die Gehilfen zu Beiträgen bis zu 3 % des Lohnes verhalten (§. 114); die Besitzer grösserer Gewerbsunternehmungen sollen dies, wenn es mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Hilfsarbeiter oder auf die Natur der Beschäftigung nothwendig erscheint (§. 85). In der Wirklichkeit haben sich diese Vorschriften nicht vollständig bewährt. Der Motivenbericht constatirt, dass die Hilfscassen in den Kreisen der gewerblichen Hilfsarbeiter vielfach auf Abneigung gestossen sind, besonders desshalb, weil ihnen auf die Verwaltung dieser Zwangsanstalten und auf die Gebahrung mit den Geldmitteln ein entsprechender Einfluss nicht gewährt wurde, ferner auch weil die genossenschaftlichen Hilfscassen zumeist die „hervorragenden Leistungen“ nicht aufzuweisen vermögen, welche das Gesetz von ihnen erwartete. Weiters ergaben sich häufige Collisionen zwischen den auf Grund des §. 85 ö. G.O. und den im Sinne des §. 114 ö. G.O. bestehenden Krankencassen; sowohl die Inhaber grösserer industrieller Etablissements, bei welchen nach §. 85 Hilfscassen bestehen, als auch die Genossenschaften, zu denen die Besitzer jener Etablissements nach ihrem Gewerbszweige gehören, halten sich durch das Gesetz zur Einhebung von Cassabeiträgen der Hilfsarbeiter verpflichtet und berechtigt und wie es einerseits oft der Fall ist, dass Hilfsarbeiter gar keiner Hilfscasse angehören, so geschieht es andererseits häufig, dass manche Hilfsarbeiter zu beiden Gattungen von Cassen Beiträge zahlen müssen. (Vgl. den Motivenbericht S. 83). Die Existenz zahlreicher Krankenunterstützungsvereine gewerblicher Hilfsarbeiter, welche abgesehen von der G.O. auf Grund des allg. Vereinsgesetzes bestehen, spricht ebenfalls für die Unzulänglichkeit der diesbezüglichen Bestimmungen der G.O.

Der Entwurf sucht nach allen Richtungen hin Abhilfe zu schaffen, indem er

1. die bisher geltenden Bestimmungen der §§. 114 lit. d, 119 lit. d, 124 und 128 ö. G.O. aufhebt (Art. 75),
2. verordnet, dass jeder Hilfsarbeiter einer nach den Bestimmungen des Gesetzes registrirten gewerblichen Krankenunterstützungscassa als Mitglied angehöre (Art. 63) und
3. den Hilfsarbeitern einen bestimmenden Einfluss auf die Leitung und Verwaltung dieser Cassen gewährt.

Die Bestimmungen des Entwurfes unterscheiden sich in wesentlichen Punkten von denen des deutschen Reichsgesetzes vom 8. April 1876 (betreffend die Abänderung des Titels VIII der d. R. G.O.), in welchem der Errichtungs- und Beitrittszwang nicht so kategorisch ausgesprochen ist (vgl. insbes. den neuen §. 141, dann 141a und 141e).

---

1) Vgl. das X. Hauptstück des öst. Bergges. über die Bruderladen.

Die Hilfscasse zur Unterstützung der gewerblichen Hilfsarbeiter und ihrer Angehörigen im Falle der Krankheit, des Todes und der Erwerbsunfähigkeit unterliegen der Selbstverwaltung und Selbstcontrole der Betheiligten, sowie der staatlichen Aufsicht und werden öffentlich registrirt. Die Normativbestimmungen (60 §§.), welche einen Anhang des Entwurfes bilden, dessen ausführlichere Besprechung wir uns vorbehalten, geben die Vorschriften über die Errichtung, Verwaltung, die rechtliche Stellung und die gesetzlichen Begünstigungen der registrirten gewerblichen Hilfscassen; sie finden auch auf die für die ebengenannten Zwecke bereits bestehenden Hilfscassen Anwendung (Art. 62 und 73); diese letzteren müssen binnen 6 Monaten seit der Wirksamkeit des Gesetzes ihre Statuten nach diesen Normativbestimmungen ändern, sonst werden sie aufgelöst und ihr Vermögen wird den an ihre Stelle tretenden normativmässigen Cassen zugewendet. Die Hilfscassen können entweder von den Hilfsarbeitern allein oder von den Gewerbsinhabern allein oder von Beiden gemeinsam errichtet werden. (Art. 64). Jeder Hilfsarbeiter muss einer registrirten Krankenunterstützungskasse angehören (Art. 63 und §§. 35 bis 41 der Norm. Best.), er darf aber für einen und denselben Zweck nur einer Casse angehören (§. 8 Norm. B.); bestimmte Cassen sind nicht vorgeschrieben: also Cassenzwang aber nicht Zwangscassen. Wo dem Bedürfnisse für die Krankenunterstützung durch freiwillig errichtete reg. Hilfscassen nicht entsprochen ist, hat die polit. Landesbehörde deren Errichtung anzuordnen; die Hilfsarbeiter, welche bereits einer anderen reg. Krankencasse angehören, brauchen ihr selbstverständlich nicht beizutreten. (Art. 65). Die polit. Landesbehörde kann hinsichtlich derartiger im Verordnungswege errichteter Krankencassen zugleich anordnen: dass die Gewerbsinhaber zu den Krankencassen Zuschüsse aus Eigenem nach Massgabe der Zahl der von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter bis zur Hälfte der Mitgliederbeiträge leisten; dass die Gewerbsinhaber die statutenmässigen fällig werdenden Beiträge der Hilfsarbeiter auf Rechnung des Lohnes an die Casseverwaltung abführen; dass endlich die Gewerbsinhaber ihre zum Eintritte verpflichteten Hilfsarbeiter bei der Casse anmelden, widrigens sie für alle Beiträge eventuell haften müssten, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Hilfsarbeiter zu entrichten gewesen wären. (Art. 66.) — Die von den Hilfsarbeitern an die reg. Hilfscassen zu leistenden Beiträge können überhaupt von den Gewerbsinhabern vorgeschossen und bei der Lohnzahlung in Abrechnung gebracht werden. (Art. 68.) Gewerbsinhaber, welche zu den reg. Krankenkassen keine bestimmten Zuschüsse leisten, sind verpflichtet die an ihre Hilfsarbeiter von einer reg. Krankencasse geleistete Krankenunterstützung bis zur Dauer von 4 Wochen an die Casse zu vergüten; für 6 Wochen müssen die Gewerbsinhaber die Krankenunterstützung selbst leisten, wenn sie Hilfsarbeiter aufnehmen und verwenden, die keiner reg. Krankenkasse angehören. (Art. 69). Wird ein Hilfsarbeiter, der einer reg. Krankencasse angehört, in einem öffentlichen Krankenhause verpflegt, so hat die betreffende Casse die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten für die Dauer von 4 Wochen an die Krankenanstalt zu vergüten (Art. 70). —

Die von der polit. Landesbehörde (II. Instanz) reg. Hilfscassen können

unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden. (§§. 5 und 6 Norm. Best.). —

Titel IV enthält die Schlussbestimmungen, dass das Gesetz 6 Monate nach Promulgation in Wirksamkeit trete und dass die Minister des Handels und des Inneren mit dem Vollzuge desselben betraut werden. (Art. 76, 77.)

Wir wünschen dem Entwurfe die baldigste Erhebung zum Gesetze; der gute Erfolg, den die Antragsteller wünschen und erwarten, wird bei strenger Durchführung auch in Oesterreich gewiss nicht ausbleiben.

Prag. Dr. Josef Kaizl.

V.

Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer des Canton Zürich.

Das hier unten in seinem Wortlaute folgende Steuergesetz ist nicht ein neues in dem Sinne, dass diese Jahrbücher seiner Erwähnung zu thun hätten wie anderer im laufenden Jahre erlassener Gesetze von volkswirthschaftlicher Bedeutung; es datirt vielmehr vom 2. März 1870 und soll nach der Erfahrung eines vollen Jahrzehnts in einem demnächst folgenden eingehenderen Aufsatze einer Prüfung unterworfen werden hinsichtlich der verschiedenen vornehmlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Gesichtspunkte.

Es handelt sich um den politisch und wissenschaftlich bemerkenswerthen Versuch, ein staatliches und communales Steuerwesen getreu nach den Doctrinen des neuzeitigen demokratischen Programms herzustellen, ebenso wie das Verfassungswesen des fraglichen Cantons diesen Doctrinen getreu gestaltet worden ist. Ein Versuch, welcher im Verfassungswesen und im Steuerwesen den grellen Gegensatz abstrakter demokratischer Voraussetzungen zu den wirklichen Gewohnheiten, dem wirklichen politischen Niveau des Volkes, den wirklichen Neigungen und sittlichen Gewohnheiten der Staatsbürger, auch unter diesen eigenthümlichen Umständen, auch in der eigenthümlichen Enge eines kleinen Gemeinwesens, zum besseren Verständniss bringt.

Die Gesichtspunkte, auf welche die Aufmerksamkeit namentlich zu lenken ist, mögen etwa die folgenden sein.

Erstens der Zusammenhang der progressiven Einkommensteuer mit der politischen Verfassung und den dieselbe bedingenden socialen Zuständen. Die Nothwendigkeit der Progression an sich, aber die Relativität ihrer Ausführung.

Zweitens das pseudodemokratische Existenzminimum auf der einen Seite, die sogenannte Activbürgersteuer auf der andern Seite. Beides nicht blos in dem Steuergesetze, sondern bereits in den Grundsätzen der Verfassung ausgesprochen.

Drittens die gesonderte Besteuerung des „Vermögens“ und des „Ein-

kommens“, d. h. mit andern Worten die verschiedenartige Gestaltung der progressiven Scala für das Einkommen aus Vermögen und für das Personaleinkommen.

Viertens die Uebertreibung dieser Sonderung zu der fast ausschliesslichen Heranziehung der Vermögenssteuer für die communalen Haushaltungen.

Fünftens die mit dem Wesen einer Einkommensteuer im Widerspruche stehende, gleichsam den Mangel einer Ertragssteuer ergänzende ausnahmsweise Besteuerung des Grundeigenthums, welches auswärts wohnenden Personen gehört; mit der reciproken Befreiung für auswärts liegendes Grundeigenthum der Einwohner, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Sechstens die Nothwendigkeit einer näheren Feststellung des von der Vermögenssteuer frei bleibenden Besitzes.

Siebentens die Technik der Einschätzung auf Grundlage der Fassion, und deren erfahrungsmässige Unvollkommenheit. Diese Unvollkommenheit in sehr bemerkenswerther Weise durch eine demokratische Verfassung vergrössert, in welcher das souveräne Volk die höchste Entscheidung darüber hat, ob es geneigt ist, sich durch strenge Controlen in seinem Mangel an staatlichem Pflichtgefühl geniren zu lassen.

Achtens endlich die Unverhältnissmässigkeit des fehlerhaften, die schwersten Ungerechtigkeiten veranlassenden Einschätzungs-Apparates gegenüber der Höhe, zu welcher diese Steuer getrieben ist, während eine besonnene Finanzpolitik solche Steuer vielmehr einerseits in ihrer Technik nach Möglichkeit verbessern und andrerseits auch dann noch mit Rückhalt davon Gebrauch machen müsste. Für die besonderen praktischen Finanzzustände des Cantons Zürich das Ergebniss, dass freilich nicht sowohl ein lebhaftes Bewusstsein der Ungerechtigkeit, als vielmehr eine allgemeine Unzufriedenheit mit den „hohen Steuern“ zur reuigen Rückkehr in die gewohnten Bahnen der indirekten Besteuerung veranlasst. Wie denn im Januar 1880 der Regierungsrath des Cantons bereits eine Reihe von zunächst dürftigen Vorschlägen der Art an die Repräsentativkörperschaft, den Cantonsrath, bringt. Ohne dass man allerdings darauf rechnen dürfte, das souveräne Volk werde neuen Steuergesetzen, gleichviel welchen und gleichviel wie dringenden, die verfassungsmässig erforderliche Zustimmung gewähren.

Einzelnes des unter den genannten Gesichtspunkten zu Erörternden ist bereits angedeutet in einer Gelegenheitsschrift, welche ich vor drei Jahren zur Finanzlage des schweizerischen Bundesstaates veröffentlicht habe „Die Finanzlage der Schweiz“ (Zürich 1877).

22. Jan. 1880. G. Cohn.

Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer.

Titel I.

Steuerpflicht

§ 1. Soweit der Ertrag des Staatsgutes und die übrigen gesetzlichen Einkünfte für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht hinreichen, wird eine Vermögens-, Einkommens-

und Aktivbürgersteuer erhoben, deren Betrag der Kantonsrath jeweilen bei Feststellung des Voranschlages bestimmt.

§ 2. Der Vermögenssteuer ist unterworfen:

a. Das in und ausser dem Kanton befindliche Gut eines im Kanton wohnenden Bürgers oder Niedergelassenen, oder einer im Kanton bestehenden Korporation.

b. Das im Kanton befindliche Grundeigenthum und mit solchem verbundene Besitzthum, welches einer auswärts wohnenden Person angehört.

c. Das Vermögen einer auswärts wohnenden Person, welches im Kanton von Behörden verwaltet wird.

§ 3. Von der Vermögenssteuer sind ausgenommen:

a. Das Staatsgut, die für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke bestimmten Güter und Stiftungen, sowie die den Gemeinden gehörenden Gebäude, Liegenschaften und Mobilien, welche öffentlichen Zwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen.

b. Das ausser dem Kanton befindliche, aus Grundeigenthum bestehende oder mit solchem verbundene Besitzthum eines Kantonseinwohners, wenn für dasselbe da, wo es liegt, eine Vermögens- oder Einkommenssteuer zu entrichten ist.

c. Das in § 2, c. bezeichnete Vermögen, wenn dasselbe am Wohnort des Eigenthümers einer Vermögens- oder Einkommenssteuer unterliegt.

d. Die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgeräthschaften und der nöthige Hausrath.

Ferner können von dem Vermögen von Waisen und anderer arbeitsunfähiger Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses Beträge bis auf 3000 Fr., für den Einzelnen gerechnet, von der Staatssteuer ausgenommen werden.

§ 4. Der Einkommenssteuer ist unterworfen:

Der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.

§ 5. Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen:

a. Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital sich gründet.

b. Von jedem Einkommen ein Betrag von Fr. 500 (Art. 19, Absatz 3 der Verfassung).

§ 6. Bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen sind von dem Gesammtwerth des Besitzthums allfällige Schulden in Abzug zu bringen. Bei steuerpflichtigem Besitzthum von Auswärtswohnenden darf ein Abzug darauf haftender Schulden nur stattfinden, wenn der Pflichtige sich darüber ausweisen kann, dass dasselbe im Verhältniss zu seinem übrigen Vermögen nicht unverhältnissmässig mit Schulden belastet ist.

§ 7. Bei Berechnung von Einkommen, welches von der Betreibung eines Gewerbes herrührt, sind höchstens 5 vom Hundert des Betriebskapitals, sowie die mit Gewinnung des Einkommens verbundenen Unkosten, jedoch mit Ausschluss der Haushaltungskosten, in Abzug zu bringen.

§ 8. Die Aktivbürgersteuer haben zu entrichten alle im Kanton wohnenden Bürger und Niedergelassenen, welche in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

§ 9. Bei der Vermögens- und Einkommenssteuer beginnt die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt, in welchem Jemand zu einem steuerbaren Besitzthum oder Einkommen gelangt.

Kantonsfremde werden mit dem Zeitpunkte steuerpflichtig, in welchem sie in das Verhältniss der Niedergelassenen treten.

Die Aktivbürgersteuer ist je für das ganze Jahr von Denjenigen zu entrichten, welche in dem Jahre, für welches die Steuer bezogen wird, stimmberechtigt sind.

§ 10 Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommenstheil steuerpflichtig sei, werden von der Finanzdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath entschieden.

Tit. II.

Steueranlage.

a) Anlage der Vermögenssteuer.

§ 11. Von dem Vermögen der einzelnen Steuerpflichtigen werden folgende Theile in den Vermögenskataster gesetzt:

5	Zehntheile	von den	ersten	20	Tausend	Franken
6	„	„ „	weitern	30	„	„
7	„	„ „	„	50	„	„
8	„	„ „	„	100	„	„
9	„	„ „	„	200	„	„
10	„	„	dem Mehrbetrag			

Auf jedes Tausend dieser eingetragenen Theile wird der gleiche Steuerbetrag erhoben.

Von den Gemeindegütern werden, abgesehen von ihrer Grösse, 5 Zehntheile ihres Betrages auf den Steuerkataster gesetzt.

b) Anlage der Einkommensteuer.

§ 12. Von dem steuerpflichtigen Einkommen (vergl. § 5 b) der Einzelnen werden folgende Theile in den Einkommenskataster gesetzt:

2	Zehntheile	von den	ersten	15	Hundert	Franken
4	„	„ „	weitern	15	„	„
6	„	„ „	„	30	„	„
8	„	„ „	„	40	„	„
10	„	„	dem Mehrbetrag.			

Jedes Hundert des Einkommenskatasters bezahlt 2 Franken Steuer, so oft vom Tausend des Vermögenskatasters 1 Franken erhoben wird.

c) Anlage der Aktivbürgersteuer.

§ 13. Die von dem einzelnen Stimmberechtigten zu entrichtende Steuer beträgt je den dritten Theil dessen, was von einem Tausend des Vermögenskatasters erhoben wird.

Tit. III

Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens.

§ 14. Die Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens geschieht auf Grundlage der Selbsttaxation des Pflichtigen.

Diese wird kontrolirt durch die Taxation der Steuerkommission, von welcher an die amtliche Inventarisirung (§§ 26—30) oder an die Rekurskommission (§§ 31—33) Berufung stattfinden kann.

a) Selbsttaxation des Pflichtigen.

§ 15. Jeder Pflichtige hat sein Vermögen und Einkommen vollständig nach seinem wahren Werthe zu taxiren.

§ 16. Je alle 3 Jahre wird im ganzen Kanton eine neue Selbsttaxation aller Pflichtigen angeordnet.

§ 17. In den übrigen 2 Jahren findet eine Taxation nur bei denjenigen Pflichtigen statt, welche der Steuer zum ersten Mal unterliegen, oder deren Vermögen oder Einkommen sich inzwischen geändert hat. In jedem dieser 2 Jahre wird der Gemeindrath vor Anfertigung der Steuerregister (§ 19) durch öffentliche Bekanntmachung die betreffenden Pflichtigen zur Angabe solcher Veränderungen auffordern.

§. 18. Für Vornahme der Selbsttaxation erhält der im Kanton wohnende Pflichtige von dem Gemeindrath ein Formular, auf welches er nach einzelnen Rubriken die Werthung seines Vermögens und Einkommens einträgt.

§ 19. Der Gemeindrath hat diese Taxationen in ein alljährlich in Doppel zu fertigendes Steuerregister einzutragen, und dasselbe 14 Tage lang offen aufzulegen. Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, es in seinem ganzen Umfange einzusehen, und seine Bemerkungen der Steuerkommission (§ 20) mit Namensunterschrift einzureichen.

b) Taxation der Steuerkommission.

§ 20. Für jede politische Gemeinde wird eine Steuerkommission aufgestellt:

Diese ist zusammengesetzt:

1. Aus vier von der politischen Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern, welche je für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar sind.
2. Aus zwei vom Bezirksrath in oder ausser seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

3. Aus einem von dem Regierungsrath auf einen Vorschlag der Finanzdirektion gewählten Steuerkommissär.

Die Gemeinden können die Zahl der von ihnen zu ernennenden Mitglieder bis auf Zwanzig erhöhen. Die Gewählten ordnen sich dann behufs zweckmässiger Vertheilung der Arbeit in Sectionen von je 4 Mitgliedern.

Die vom Bezirksrath ernannten Mitglieder dürfen nicht der betreffenden politischen Gemeinde, der Steuerkommissär darf nicht dem Bezirk angehören.

Für Verhinderungsfälle sorgen Regierungsrath und Bezirksrath für Stellvertretung.

Der Steuerkommissär leitet die Verhandlungen. Der Gemeindrathschreiber führt von Amts wegen das Protocoll und hat berathende Stimme.

Jeder Aktivbürger ist verpflichtet eine durch die Gemeinde getroffene Wahl in die Steuerkommission anzunehmen.

§ 21. Die Steuerkommission hat jeweilen in dem Jahre, in welchem die Revision stattfindet, nach Eingang des vom Gemeindrath gefertigten Steuerregisters die Taxationen zu prüfen und dabei den Pflichtigen Gelegenheit zu geben, bei den Verhandlungen persönlich zu erscheinen. Sie nimmt, wo sie die Selbsttaxation für unrichtig hält, die nöthigen Veränderungen vor.

§ 22. Dem Pflichtigen steht 14 Tage lang nach Empfang der Anzeige von diesen Veränderungen nach seiner Wahl das Recht offen, sich entweder auf eine amtliche Inventarisirung (§§ 26—30) oder auf die Rekurskommission (§§ 31—33) zu berufen.

Gegen die Taxation der Steuerkommission steht dem Steuerkommissär während 14 Tagen das Recht der Berufung auf die Rekurskommission zu. Falls der Pflichtige die amtliche Inventarisirung verlangt hat, fällt diese Berufung dahin.

Nach Ablauf dieser Fristen gilt, wenn keine Berufung erfolgt, die Taxation der Steuerkommission als anerkannt.

§ 23. Für die in der Zwischenzeit vorzunehmenden Taxationen (§ 17) tritt an die Stelle der Gesammtsteuerkommission eine engere Kommission, welche aus einem Abgeordneten des Bezirksrathes und zwei von ihm berufenen der Gemeinde angehörenden Mitgliedern der Steuerkommission besteht.

§ 24. Die Steuerkommission entscheidet endgültig über die nach § 3, letzter Satz, andauernd arbeitsunfähigen Personen zu gewährende Steuerfreiheit.

In der Zwischenzeit (§ 17) tritt auch für diese Entscheidungen die engere Kommission (§ 23) an die Stelle der Gesammtkommission.

§ 25. Sämmtliche Mitglieder der Steuerkommission, sowie der Gemeindrathsschreiber beziehen vom Staat ein ihrer Bemühung angemessenes Taggeld, welches vom Regierungsrath näher bestimmt wird.

c) Amtliche Inventarisirung.

§ 26. Für die amtliche Inventarisirung wird eine Schätzungskommission bestellt aus einem Abgeordneten des Gemeindrathes,

einem Abgeordneten des Bezirksrathes, welcher der betreffenden Gemeinde nicht angehören darf, und

einem von dem Pflichtigen gewählten Mitgliede.

Sämmtliche Mitglieder der Schätzungskommission beziehen für ihre Verrichtungen ein vom Staate zu bezahlendes und vom Regierungsrathe zu bestimmendes Taggeld.

§ 27. Die amtliche Inventarisirung tritt ein:

a. wenn ein Steuerpflichtiger sie selber verlangt (§ 22);

b. gemäss § 9 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuer.

§ 28. Die erste Inventarisirung geschieht durch den Pflichtigen.

Das Inventar wird hierauf von der Schätzungskommission geprüft und mit den wesentlichen Vermögensgegenständen, jedenfalls mit den vorhandenen Zins- und Handlungsbüchern, verglichen.

Wo durch die Waisenbehörden inventarisirt wird, soll das diesfällige Inventar auch für die Steuerbehörden massgebend sein.

§ 29. Kann über den dem Vermögen oder Einkommen beizulegenden Werth keine freie Verständigung erzielt werden, so steht sowohl dem Pflichtigen als jedem der beiden von den Behörden gewählten Mitgliedern der Schätzungskommission das Recht der Berufung auf eine Expertenkommission zu.

§ 30. Diese, aus drei Mitgliedern bestehend, wird vom Bezirksgerichte gewählt

und entscheidet, nachdem sie vorher die Betheiligten gehört, endgültig über den dem fraglichen Vermögen oder Einkommen zuzuschreibenden Umfang und Werth, sowie über die Auferlegung der Kosten der Schätzung.

Die Entschädigung der Experten bestimmt das Bezirksgericht.

d) Rekurskommission.

§ 31. Die Rekurskommissionen für je zwei bis drei Bezirke werden vom Regierungsrathe aus je fünf Mitgliedern bestellt.

Für Verhinderungsfälle sorgt der Regierungsrath für Stellvertretung.

In Fällen, in denen ein Mitglied beim Entscheid der Steuerkommission mitgewirkt hat, tritt dasselbe in Ausstand.

Das Sekretariat besorgt die Finanzkanzlei.

Die Mitglieder beziehen ein vom Regierungsrathe festzusetzendes Taggeld.

§ 32. Der Pflichtige hat das Recht, der Steuerkommissar die Pflicht, die Sache persönlich vor der Rekurskommission zu führen.

§ 33. Gegen den Entscheid der Rekurskommission kann sich der Pflichtige innerh. 14 Tagen auf die Inventarisirung durch die Expertenkommission (§ 30) berufen.

Tit. IV.

Steuerbezug.

§ 34. Die Gemeinderäthe besorgen nach Anleitung der Finanzdirektion die Vervollständigung der Steuerregister, den Bezug der Steuer und die portofreie Ablieferung der Beträge an die Staatskasse. Für den Bezug erhält der Gemeindrath Eins vom Hundert des abgelieferten Betrages.

§ 35. Die im Kanton wohnenden Pflichtigen entrichten den Gesammtbetrag ihrer Steuer an ihrem Wohnorte, ausser dem Kanton wohnende Pflichtige in der Gemeinde, wo das steuerbare Eigenthum liegt. Für bevormundete Pflichtige, wenn sie nicht in einer anderen Gemeinde des Kantons niedergelassen sind, erfolgt die Besteuerung in der Heimatsgemeinde.

§ 36. Der Steuerpflichtige soll binnen vier Wochen nach geschehener Ausschreibung seine Steuer entrichten. Wird in Folge einer Berufung auf die amtliche Inventarisirung oder auf die Rekurskommission sein Steuerbetreffniss nachträglich verringert, so findet Rückzahlung statt.

§ 37. Die Finanzdirektion wird darüber wachen, dass die nach Tit. III zur Ausmittelung des steuerbaren Vermögens und Einkommens vorzunehmenden Arbeiten rechtzeitig genug beendigt werden, um den Bezug der Steuer jeweilen im Jenner des folgenden Jahres anordnen zu können.

Tit. V.

Folgen unrichtiger Angaben.

§ 38. Ergibt sich, dass ein Pflichtiger sein Vermögen unvollständig versteuert hat, so ist eine Steuernachzahlung zu beziehen.

Dieselbe beträgt das Fünffache der in den letzten zwei Jahren dem Staate zu wenig bezahlten Beträge.

Die Erben haften solidarisch für diese Nachsteuer.

Wenn ein solcher Fall unvollständiger Versteuerung zur Kenntniss einer Vormundschafts- oder Gerichtsbehörde gelangt, so ist diese verpflichtet, der Finanzdirektion davon rechtzeitige und vollständige Mittheilung zu machen.

Die Steuernachzahlung ist von der Finanzdirektion ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nachgewiesen wird, dass der ganze Mehrbetrag oder ein Theil desselben erst seit dem Zeitpunkt erworben worden, da der Pflichtige zum letzten Mal nach § 17 zur Selbsttaxation aufgefordert wurde.

Ebenso ist keine Nachsteuer zu verlangen, wenn sich bei amtlicher Inventarisirung als Rechtsmittel des Pflichtigen ein grösseres Vermögen ergibt.

Art. 39. Absichtliche Verheimlichung von Vermögenstheilen, um sie der amtlichen Inventarisirung zu entziehen, zieht als Strafe die Zahlung des Zehnfachen der Steuer, welche für das betreffende Jahr umgangen wurde, nach sich.

Ueber die Frage, ob Demjenigen, bei welchem inventarisirt wurde, absichtliche Verheimlichung zur Last falle, kann von demselben gerichtlicher Entscheid verlangt werden. In diesem Falle hat die Finanzdirektion als Klägerin aufzutreten und entscheidet das Bezirksgericht in erster Instanz.

Uebergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§. 40. Dieses Gesetz tritt acht Tage nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Gesetz betreffend die Vermögens- und Einkommenssteuer vom 14. Hornung 1861.
2. Das Gesetz betreffend die Handelsklassensteuer vom 14. Hornung 1861.

§ 41. Die allgemeine Revision der Taxation (§ 16) ist sofort einzuleiten und die Steuer für 1870 auf Grund des Ergebnisses dieser Revision zu beziehen.

§ 42. Der Regierungsrath wird für das Jahr 1870 den Zeitpunkt der Bestellung der Steuerkommissionen (§ 20) festsetzen. Dieselben fallen das erste Mal im Jahre 1874 gleichzeitig mit den Gemeindebeamten in Erneuerung.

Zürich, den 2. März 1870.

Miscellen.

V.

Die landwirthschaftlich benutzte Fläche und die auf ihr und von ihr lebende Bevölkerung Mitte der siebziger Jahre[1].

Namen der Länder	1. Flächeninhalt	2. Produktive Fläche		3. Wald		4. Acker-, Garten- und Weinland	
	geogr. □ Meilen	□ Meilen	Proz. der ges. Fl.	□ Meilen	Proz. der ges. Fl.	□ Meilen	Proz. der ges. Fl
Deutsches Reich	9.839	9.052	92.0	2.498	25.4	4.803	48.8
Preussen (inklusive Lauenburg) .	6,348	5.858	92.3	1,480	23.3	3,702	58.3
Baiern . .	1,378	1,295	94 0	441	32.0	581	42.2
Sachsen . .	272	261	95.9	83	30.5	143	52.4
Würtemberg . . .	354	337	95 2	108	30 6	169	47.6
Baden . . .	274	244	88.1	93	33 4	103	37 2
Verein. Britt. Reich	5.720	3,577	62.5	139	2 4	1,685	29 4
England u Wales .	2,743	2.060	75.1	106.6	3.9	1,032	37.6
Schottland . . .	1,433	340	23.7	9.2	0 6	247	17.2
Irland . . .	1,530	1,170	76.6	23.2	1.6	405	26 5
Frankreich . . .	9.600	8.985	93 6	1,632	17 0	5.260	54.8
Russland (inklusive Finnland) . .	96.900	75,835	78.2	36,997	39.2	18.429	19 0
Oesterreich .	5,451	5.084	93 2	1,723	31.6	1,876	34.4
Ungarn . . .	5.881	5,006	85 1	1,575	26 8	1.890	32.1
Italien . .	5.375	4,574	85.0	1,233	22 9	2,197	40 8
Schweden .	8.829	4,023	49 8	3,191	39.5	486 6	5.8
Norwegen . .	5,751	1,990	34 6	1.788	31.1	40 3	0.7
Schweiz	752	519	69 0	143	19.1	114	15 2
Belgien .	535	456	85 3	80	15 1	285	53 3
Niederlande .	596	428	71 8	40.9	6 8	167 3	28 0

1) Nach den betr. amtlichen Quellen

Namen der Länder	5. Wiesen u. Weiden		6. Landwirthschaftl. benutzte Fläche		7. Bevölkerung pro □ Meile landw. benutzter Fläche	8. Auf dem Lande lebende Personen	9. Von der Landwirthschaft lebende Personen		10. Selbstthätige landwirthschaftliche Bevölkerung		11. Von der Landw. lebende Bevölk. Proz. d. ges. Bev.
	□ Meilen	Proz. der ges. Fl.	□ Meilen	Proz. der ges. Fl.			absol. Zahl	pro □ M. landw. ben. Fl.	absol. Zahl	pro □ M. landw. ben. Fl.	
Deutsches Reich . .	1,751	17.8	6,554	66.6	6,264	—	—	—	—	—	—
Preussen (inklusive Lauenburg) . .	1,171	18.4	4,873	76.7	5,066	16,305,234	11,527,440	2365	4,105,362	838	48.1
Baiern	273	19.8	854	62.0	5,695	3,292,500	1,982,024	2321	—	—	42.4
Sachsen	35	13.0	178	65.4	14,361	1,542,348	414,453	2334	248,955	1398	16.2
Würtemberg . . .	60	17.0	229	63.6	7,953	1,302,060	610,588	2666	—	—	33.5
Baden	48	17.5	151	53.7	9,679	979,244	574,969	3807	—	—	39.4
Verein. Britt. Reich	1,611	28.2	3,296	57.6	9,665	14,303,460	—	—	—	—	—
England u. Wales .	818.3	29.8	1,850	67.4	12,277	8,670,862	—	—	1,657,138	889	—
Schottland	76[1]	5.3	323	22.5	10,402	—	—	—	378,609	1173	—
Irland	717	46.8	1,122	73.3	4,824	—	—	—	969,636	864	—
Frankreich . . .	2,092	21.8	7,352	76.6	4,924	24,888,904	18,513,525	2518	—	—	51.3
Russland (inklusive Finnland) . . .	20,407	21.0	38,836	40.0	1,836	63,385,700	—	—	—	—	—
Oesterreich . . .	1,484	27.2	3,361	61.6	6,099	13,256,717	—	—	—	—	—
Ungarn	1,519	26.1	3,430	58.2	4,522	9,290,164	—	—	—	—	—
Italien	1,144	21.3	3,341	62.1	8,022	15,571,470	—	—	—	—	—
Schweden	363.6	4.5	850	10.3	5,000	3,727,600	2,309,790	2717	—	—	54.1
Norwegen	161.0	2.8	201	3.5	8,771	1,435,464	1,035,207	5150	—	—	59.8
Schweiz	262	34.8	376	50.0	7,099	1,622,841	1,114,746	2964	—	—	41.8
Belgien	10.9	17.1	376	70.3	13,530	3,856,138	1,502,345	3993	773,698	2058	29.5
Niederlande . . .	220.2	37.0	387	65.0	9,494	—	—	—	—	—	—

1) Nur Wiesen.

J. C.

VI.

Das Verhältniss des Viehstandes zur landwirthschaftlich benutzten Fläche und zur Einwohnerzahl Mitte der siebziger Jahre.

Namen der Länder	Landwirthschaftlich benutzte Fläche □ Meilen	Pferde			Rinder		
		absolute Zahl	pro □ M. landw. ben Fl.	pro 1000 Einwohner	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben Fl.	pro 1000 Einwohner
Deutsches Reich	6.554	3.352.231	512	82	15,776.702	2407	384
Preussen	4.873	2.279.606	468	93	8.612.150	1767	349
Baiern	854	353.949	415	73	3,066.263	3590	630
Sachsen	178	115.667	650	45	647,074	3635	253
Württemberg	229	96.970	423	53	946.228	4132	520
Baden	151	70.285	465	48	621.888	4118	425
Verein. Britt. Reich	3.296	2.762.148	837	85	10,281.036	3119	316
England u. Wales	1.850	1,099,285[1])	594	49	4,816.492	2603	212
Schottland	323	177.159[1])	548	53	1,148,057	3554	34[illegible]
Irland	1.122	537.633	479	99	4,151,561	3700	767
Frankreich	7.352	2.882.851	392	80	11,284.414	1535	313
Russland	38.836	19.266.667	470	275	23.976.000	617	343
Oesterreich	3.361	1.389.623	413	68	7.425.212	2209	364
Ungarn	3.430	2.179.811	635	141	5,279.193	1539	340
Italien	3,341	1.000.000	300	37	3,740,000	1119	140
Schweden	850	446.309	525	105	2.103.319	2474	495
Norwegen	201	110.000	547	64	930.000	4626	537
Schweiz	376	100.324	266	39	993,291	2612	382
Belgien	376	283.163	753	59	1,242,445	3304	274
Niederlande	387	247.888	669	67	1.377.002	3560	375

1) Nur landwirthschaftlich benutzte Pferde. — Bei der Reduktion auf Grossvieh sind die Zahlen durch Berechnung ergänzt.

Namen der Länder	Schweine			Schafe			Ziegen			Grossvieh		
	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fläche	pro 1000 Einwohner	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fläche	pro 1000 Einwohner	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fläche	pro 1000 Einwohner	absolute Zahl	pro □ M. landw. ben. Fläche	pro 1000 Einwohner
Deutsches Reich	7,124,088	1078	173	24,999,406	3,814	609	2,320,002	354	56	25,279,343	3855	615.7
Preussen	4,278,531	877	174	19,624,758	4,027	796	1,477,335	303	60	15,186,777	3117	615.1
Baiern	872,098	1021	179	1,342,190	1,572	276	193,881	227	40	3,965,586	4643	815
Sachsen	301,091	1691	118	206,830	1,162	81	105,401	592	41	925,315	5199	366
Würtemberg	267,350	1167	147	577,290	2,421	317	38,305	167	21	1,219,391	5325	670
Baden	272,333	1803	186	156,287	1,035	107	68,873	456	47	816,763	5408	557
Verein. Britt Reich	3,537,354	1070	109	34,837,597	10,569	1070	—	—	—	18,792,355	5701	590
England u. Wales	2,352,591	1272	103	22,136,713	11,966	975	—	—	—	10,333,285	5585	455
Schottland	147,668	457	44	7,290,922	22,573	2170	—	—	—	2,394,066	7415	712.5
Irland	1,044,218	937	193	4,486,453	4,000	829	—	—	—	5,667,716	5060	1042
Frankreich	5,377,231	731	149	24,707,496	3,360	684	1,791,725	244	50	19,947,934[1]	2713	552
Russland	10,544,000	271	151	48,823,000	1,257	699	2,000,000	51	30	60,558,466	1559	849
Oesterreich	2,551,473	759	125	5,026,398	1,495	247	979,104	291	48	10,731,760	3193	526
Ungarn	4,443,279	1295	286	15,076,997	4,395	971	572,951	167	37	11,215,173	3270	723
Italien	3,900,000	1167	146	8,800,000	2,643	328	2,240,000	670	84	7,781,700[2]	2329	290
Schweden	401,202	972	94	1,659,644	1,952	390	124,326	146	30	2,959,406	3599	695
Norwegen	100,000	497	58	1,700,000	8,955	981	260,000	1293	150	1,311,700	6526	758
Schweiz	304,428	809	117	447,001	1,189	172	375,482	998	144	1,295,874	3450	485
Belgien	632,301	1681	131	586,097	1,559	121	—	—	—	1,883,874	5388	370
Niederlande	320,129	827	87	855,265	2,210	233	136,930	354	37	1,925,802	4979	524

1) inkl. 749,754 Esel.
2) inkl. 1,000,000 Esel.

J. C.

Eingesendete Schriften.

Die Gewerbefreiheit und der Arbeitsvertrag. Von H. B. Oppenheim [Deutsche Volksschriften, fünfter Band]. Breslau. Kobner (v. J.) 135 SS. Kl. 8°.

Die kleine Schrift setzt sich die Aufgabe, in gemeinverständlicher Weise die Grundsätze zu vertheidigen, die in Folge der Gewerbeordnung und der sie ergänzenden Novellen sowohl hinsichtlich der Berufswahl als bezüglich des Verhältnisses zwischen Unternehmer und Arbeiter heute bei uns in Geltung stehen. Dem ersten Gegenstand sind zwei Kapitel gewidmet; er ist etwas kurz behandelt, obgleich in der Gegenwart, wo kaum eine einzige ökonomische Errungenschaft des Jahrhunderts unangefochten bleibt, vielleicht wieder angemessen wäre, die Vorzüge der gewerblichen Freiheit vor dem Concessions- und Zunftwesen dem allgemeinen Bewusstsein nahe zu bringen. Ausführlicher ist der zweite Theil, worin die Streitfragen besprochen werden, die in Betreff des Arbeitsvertrages neuerdings verhandelt worden sind. Wir finden hier eine Erörterung über die Mittel gegen den Contractbruch, über die Arbeitsbücher, über das Lehrlingswesen und eine Uebersicht der Entwickelung der sog. Fabrikgesetze. Da bei den einzelnen Problemen die neuere Litteratur angegeben wird und die hauptsächlichen einander entgegenstehenden Auffassungen mitgetheilt sind, so kann dieser Theil für eine erste Orientirung über die meistbesprochenen Fragen des Gewerberechts empfohlen werden. Einige bestreitbare theoretische Behauptungen wären besser vermieden worden: z. B. der Angriff auf die Malthus'sche Lehre, der entschiedene Irrthum, als ob das „eherne Lohngesetz" ein Ausfluss der Ricardo'schen Rentenlehre sei, und noch manches Andere in der Theorie des Arbeitslohnes, die von S. 43 bis S. 51 vorgetragen ist. E. L.

Dr. Moritz Meyer: Die neuere Nationalökonomie in ihren Hauptrichtungen auf historischer Grundlage und kritisch dargestellt. Berlin 1880. Stuhr'sche Buchhandlung. 165 SS. 8°.

Es soll in dieser Schrift die neueste Entwicklung auf dem Gebiete der theoretischen Nationalökonomie übersichtlich dargestellt und dadurch eine, wie der Verf. sagt, bis heute noch vorhandene „fühlbare Lücke" in der neueren Geschichte der Wissenschaft ausgefüllt werden. Zu dem Behufe behandelt der Verf. im 1. Abschnitt Adam Smith und die Freihandelsschule, im 2. den „eigentlichen oder extremen Socialismus", Rodbertus, Lassalle, Marx, — das eherne Lohngesetz, die socialistische Werththeorie. — der 3. Abschnitt „die historisch-realistische Schule" betitelt beginnt mit einer Darlegung der Smith'schen Lehre in Deutschland, dann folgt F. List und dessen Theorie. Diese Auseinandersetzungen umfassen die Seiten 1—140. Von S. 140—165 endlich werden die jüngeren und zwar nur die deutschen Nationalökonomen und ihre Richtung mit Knies beginnend geschildert. Welche „fühlbare Lücke" durch die Erörterung der ersten 140 Seiten also des ganzen Buches mit Ausnahme der letzten 15 Seiten, ausgefüllt werden sollte, ist uns nicht klar geworden, zumal auch nicht ein einziger irgend wie neuer beachtenswerther Gedanke zu Tage gefördert ist. Die ganze Schrift ist zusammengeschrieben aus den Arbeiten von Leser, Oncken, Held, Barth, Mehring etc. Dabei verfolgt der Verf. eine Methode des Citirens, die eigentlich bis heute wenig üblich ist. Auf Seite 8 ist ein Satz in Gänsefüsschen eingekleidet, der aus Held's Socialismus entlehnt sein soll. Der Verf. hat hier aber völlig verkehrt abgeschrieben, so dass sein Satz complet sinnlos geworden ist. Andererseits wiederum erscheint M. das Citiren in Gänsefüsschen überflüssig, wenn er wörtlich abschreibt. Was z. B. von List gesagt ist steht verbotenus bei Hildebrand. M. sieht sich aber nur am Schluss zu der gelegentlichen Bemerkung veranlasst, dass er hier Hildebrand gefolgt sei. Wir glauben kaum, dass es ein Verlust für die Wis-

senschaft gewesen wäre, wenn diese „kritische Darstellung" in der Sonntagsbeilage der Vossischen Zeitung, in der die einzelnen Artikel zuerst zu lesen waren, vergraben geblieben wäre. — E.

Prof. Dr. R. T. Trall: Eine neue Bevölkerungs-Theorie. Hergeleitet aus dem allgemeinen Gesetz thierischer Fruchtbarkeit. 2. Aufl. Leipzig 1879. 44 SS.

Der Verf. der vorliegenden Publication bemüht sich, die Malthus'sche Bevölkerungstheorie wie die Lehren Anderer über diesen Gegenstand als irrig zurückzuweisen und eine neue Theorie der Bevölkerung, welche auf die Organisationsgesetze begründet, durch alle Zeugnisse der menschlichen und vergleichenden Anatomie und Physiologie unterstützt wie durch die ganze Geschichte aller Menschenracen bewiesen sei, aufzustellen. Der Verf. sucht nachzuweisen, dass eine übergrosse Bevölkerung zu höherer Geschicklichkeit, Intelligenz, kurz zu einer gesteigerten geistigen Entwickelung führe, wodurch dann eine Vergrösserung der Nerven-Mittelpunkte hervorgerufen würde, was eine Abnahme der Fruchtbarkeit bedinge. Der Civilisationsprozess lasse das ursprüngliche Fruchtbarkeits-Uebermass verschwinden und führe zu einem harmonischen Bevölkerungsverhältniss.

Es ist sicher richtig, dass die Zeugungsfähigkeit eines Individuums, wenn das Muskel- oder Nervensystem sehr lebhaft in Anspruch genommen wird, sinkt, aber es ist fraglich, ob diese Thatsache wirklich für den Zweck, den der Verf. im Auge hat, verwerthet werden kann. Es ist vor allem doch zu berücksichtigen, dass, wenn auch von Jahrhundert zu Jahrhundert sich eine immer grössere Geistesthätigkeit entwickelt hat, ein verhältnissmässig nur geringer Procentsatz der Bevölkerung hiervon beeinflusst ist. Wir können uns bis jetzt den Anschauungen des Verf.s nicht anschliessen, bemerken jedoch, dass die Schrift zunächst von Physiologen beurtheilt werden muss, die sich, so weit wir es verfolgen konnten, entschieden ablehnend dazu verhalten. — E.

Dr. Karl Hugelmann, Das Recht der Nationalitäten in Oesterreich und das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Graz 1880. 54 SS. 8°.

Wir haben hier zwei Vorträge vor uns, welche im November und Dezember des verflossenen Jahres in der juristischen Gesellschaft zu Wien gehalten wurden. Dieselben behandeln den Art. 19 der österreichischen Grundrechte, der die Gleichberechtigung aller Volksstämme des Staates und das unverletzliche Recht eines jeden Volksstammes auf Wahrung und Pflegung seiner Nationalität als Prinzip an die Spitze stellt. H. sucht dasjenige, was das Ziel dieses Staatsgrundgesetzes sei, darzulegen, zugleich aber auch zu zeigen, dass die Verwirklichung desselben heute noch weit entfernt sei eine materiell und mehr als das eine formell vollkommene zu sein. Der gegenwärtige Zustand sei auf die Dauer unhaltbar, da derselbe das Vertrauen in die Heiligkeit des Gesetzes untergrabe, den rechtlichen Sinn des Volkes aufs Tiefste schädige. Es bleibe nichts Anderes übrig, als entweder zu einer Revision, bezw. Aufhebung des vielberufenen Artikels zu schreiten oder aber, wie der Verf. wünscht, ihn durchzuführen im Wege des Reichsgesetzes.

Der hier behandelte speziell für das Leben des österreichischen Staates bedeutsame Gegenstand ist in klarer und übersichtlicher Weise erörtert; derselbe wird sicherlich auch ausserhalb Oesterreichs Interesse hervorrufen. Wir weisen noch besonders auf die eingehende Darlegung über die Art der Durchführung des Prinzips der nationalen Gleichberechtigung in Bezug auf die Schule (S. 25—41) hin. E.

C. Dieble (Güterdirektor), Die Reform des wirthschaftlichen Unterrichtswesens. Wien 1880. Verlag von Faesi und Frick. VIII u. 58 SS. 8°.

Die vorliegende kleine Arbeit, welche August Oncken gewidmet ist, bildet den zweiten Theil von der Schrift des Verfassers: „Economisten. System einer Reform der gewerblichen Oekonomik und der politischen Oekonomie" betitelt. Der Verf. bemüht sich nachzuweisen, dass eine Reform des Unterrichts in der Gewerbswissenschaft nothwendig sei, dass vor Allem das Lehrsystem der Oekonomik zu sehr vernachlässigt und dass für die Gewerbswissenschaft eine Zweitheilung in die technische und ökonomische Schule sich als erforderlich ergebe. Der volkswirthschaftliche Unterricht, welcher jetzt theils ohne Zusammenhang mit der übrigen Gewerbswissenschaft an den Fakultäten, theils in unzweckmässigem Verbande mit den technischen Instituten gepflegt werde, solle ferner mittelst der selbständigen ökonomischen Schule seiner naturgemässen Be-

handlung und Fortbildung zugeführt werden (S. 55). Das gegenwärtige System der Volkswirthschaftslehre müsse aber in erster Linie geändert werden, da es fehlerhaft sei. Die Mängel dieser Lehre seien aus dem Fundamentalfehler entsprungen, dass die modernen Autoren nicht danach strebten, auf der von Ad. Smith begründeten allgemeinen Oekonomik von Arbeit und Kapital ein Lehrgebäude der gewerblichen Oekonomik zu errichten und hieraus die politische Oekonomie zu deduziren, sondern dass sie sich in das Gebiet der abstrakten Philosophie vertieften. So habe man ein System der modernen Sozialwissenschaft geschaffen. Die Repräsentanten der Volkswirthschaftslehre müssten heute aus den Kreisen der Rechts- und Staatswissenschaftler geholt werden, die „zumeist ohne alle gewerblichen Begriffe seien". Auch werde mit Recht dem System und der Methode, aus welcher das volkswirthschaftliche Wissen derselben entsprungen sei, die meiste Schuld beigemessen an dem tiefen wirthschaftlichen Niedergange der Gegenwart (!). (S. 36.)

Diese letzterwähnten Angriffe zurückzuweisen geben wir uns nicht die Mühe. Dass eine Reform des wirthschaftlichen Unterrichtswesens nach mannigfacher Richtung hin erwünscht ist, wird kaum bestritten werden können, ob aber eine derartige Reform in der Gewerbswissenschaft, wie sie der Verf. hier vorschlägt — die Theilung in zwei Schulen — zweckmässig und vor Allem ausführbar ist, erscheint uns höchst zweifelhaft. E.

*G. de Molinari, L'évolution économique du dix-neuvième siècle. Théorie du progrès. Paris, C. Reinwald, Libraire-éditeur, 1880. VII et 469 pp. 8°. Ière partie: La grande industrie et la concurrence. II partie: Développement historique de l'évolution.

Will. Scharling, Nogle af Oekonomiens Grundbegreber. (Bestimmung des Begriffs Kapital.) Kopenhagen 1880. 46 SS. Abdruck aus der Nationaloekonomisk Tidsskrift XV.)

J. Pohl, Die Verpachtung der Privatdomainen in Oesterreich-Ungarn. Tübingen 1879. 35 SS. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für Staatswissenschaft.)

v. Huber-Libenau, Ueber den Verfall des Zunftthums und dessen Ersatz im deutschen Gewerbewesen. Deutsche Zeit- und Streit-Fragen, herausgeg. von Fr. v. Holtzendorff. H. 121 u. 122. Berlin 1879. 68 SS.

Bei einer zusammenfassenden Uebersicht der neueren Literatur über diesen Gegenstand kommen wir auf das Schriftchen zurück.

Fritz Robert, Zur Auswanderungsfrage. Wien 1879. 77 SS. gr. Qu.

Der Verf. gibt zunächst eine leider nur ganz aphoristische historische Uebersicht der Entwickelung der Auswanderung. Auch die Darlegung der Ursachen der Auswanderung ist äusserst dürftig. Mit grossem Fleisse hat der Verf. für die Vereinigten Staaten Nordamerikas, die Argentinische Republik, Australien und schliesslich besonders für Ungarn die wirthschaftlichen Verhältnisse unter Beifügung durch eine grosse Zahl von Tabellen und Karten dargestellt. Wir vermissen aber die nöthige Kritik der angeführten Zahlen. Die rein statistischen Skizzen sind zu unvollständig, um einen befriedigenden Eindruck zu machen. Die Statistik ist noch viel zu unzureichend und vermag zu wenig in die Tiefe einzudringen. Die Karten über die Stärke des Viehstandes sind für sich ganz interessant, aber für die vorliegende Frage zu wenig maassgebend. Bei dem Hinweis auf die für Auswanderer Deutschlands besonders verlockenden Verhältnisse Ungarns hätte wohl auch des wesentlich erschwerenden Umstandes Erwähnung geschehen müssen, dass die einheimische Bevölkerung wie Regierung den Einwanderern keineswegs freundschaftlich und fördernd entgegenkommen würden.

Heinrich Rope, Das Reichs-Civilstandsgesetz. (Zeitfragen des christl. Volkslebens Bd. V. H. 2.) 64 SS.

Der Verf. bekämpft das Gesetz auf das Entschiedenste. Wer sich auch nicht auf den gleichen Standpunkt zu stellen vermag, wie Ref., wird doch anerkennen, dass der Verf. durch ausführliche übersichtliche Wiedergabe der Gründe und Gegengründe gestrebt hat dem Leser die Möglichkeit zu gewähren, sich ein eigenes Urtheil zu bilden. Die Schrift ist deshalb sehr wohl dazu angethan, Jeden über die Frage zu orientiren.

Statistik.

Deutschland.

Conferenz der Directoren der statistischen Bureaux deutscher Städte. Berlin, den 4. bis 6. October 1879. 40 SS. 4⁰.

Verwaltungs-Bericht des Rathes der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1878. Dresden 1879. XVI und 246 SS. gr. 4⁰.

Dieser Bericht der Stadt Dresden enthält, wie der vorjährige, ein reiches, beachtenswerthes Material. Besonders machen wir auf die Darlegung des Kirchen- und Schulwesens (S. 7—24) und auf jene des Armenwesens (S. 165—178) aufmerksam. Was wir an dem vorjährigen Berichte aussetzen mussten (XXXII. Bd. S. 259), ist dieses Mal vermieden worden. Die Paginirung ist eine fortlaufende und die historischen Rückblicke sind häufiger. Letztere dürften jedoch in immer noch ausgedehnterem Maasse erwünscht sein. Auch würde es zweckmässig sein, wenn in den späteren Berichten hie und da die bez. Verhältnisse in anderen Städten zum Vergleich herangezogen würden. E.

Oesterreich-Ungarn.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. IX. Heft. Herausg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 41 SS. 8⁰.

Sparkassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1878.

Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1878. XI. Heft. Herausg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 24 SS. 8⁰.

Heer und Kriegsmarine im Jahre 1878.

Ausweise über den auswärtigen Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie im Sonnen-Jahre 1878. XXXIX. Jahrg. 1. Abtheilung: Bericht über die Erhebung der Handelswerthe und Haupt-Ergebnisse der Waaren-Ein- und Ausfuhr für 1878. In Vergleichung mit den Vorjahren. Bearb. von Joseph Pizzala. Herausgeg. von der k. k. statistischen Central-Commission. Wien 1879. 153 SS. 4⁰.

Bei den Haupt-Ergebnissen der Waaren-Ein- und Ausfuhr finden wir genauere Angaben über den offiziellen Werth, den Zollertrag und die Mengen der Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1873—1878, wie auch Angaben über die Mengen der wichtigsten Ein- und Ausfuhrwaaren für die Jahre 1831—1878.

Der XXXIX. Jahrgang ist mit Herausgabe dieser 1. Abtheilung beschlossen. Die Abtheilungen 2—6 sind bereits im Verlaufe des verflossenen Jahres erschienen.

Schweiz.

Schweizerische Statistik XLIII. Handel der Schweiz mit Frankreich in den Jahren 1875—1877. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departement des Innern. Bern 1879. VIII u. 110 SS. 4⁰.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, die vom statistischen Bureau im Jahre 1876 herausgegebene Publikation „Handel Frankreichs mit der Schweiz von 1862 1874" weiter fortzuführen, bezw. zu ergänzen. Die Angaben sind den offiziellen Veröffentlichungen Frankreichs entnommen, da die schweizerischen Zolltabellen nicht brauchbar waren. Von besonderem Interesse ist die Uebersicht III (S. 98 u. 99), aus der man die Bedeutung ersieht, welche den wichtigsten einzelnen Artikeln des schweizerischen Verkehrs mit Frankreich sowohl unter sich als auch im Vergleich mit dem Gesammtverkehr Frankreichs zukommt. Am Schlusse sind noch einige analoge Zusammenstellungen für das Jahr 1878 gegeben. Vier als Anhang dem Werke hinzugefügte graphische Darstellungen veranschaulichen das in den Ziffern entrollte Bild. Der Text ist französisch und deutsch. E.

Schweizerische Statistik XLIV. Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz. Herausg. von dem stat. Bureau des eidgen. Departements des Innern. (Aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik.) Bern 1879. 63 SS. 4⁰.

Inhalt: 1. Abschn.: Die kantonalen Gesetze, Vorschriften und Uebungen betr die Privatversicherungsanstalten. 2. Abschn.: Gesetze und Vorschriften betr. die staatlichen Versicherungsanstalten Vier Beilagen über bez Gesetze und Verordnung

Es sind in dieser Veröffentlichung die verschiedenartigen Verordnungen und Gesetze, die von den einzelnen Kantonen zur Regelung des Versicherungswesens erlassen sind, gesichtet zusammengetragen Man erkennt aus dieser Arbeit deutlich die Buntscheckigkeit der heutigen schweizerischen Gesetzgebung und die Nothwendigkeit einer einheitlichen Reform. Da dieselbe in baldiger Zeit erfolgen wird, ist die vorliegende Publikation, deren sich der Direktor des statistischen Bureaus Dr. Kummer unterzogen hat, um so werthvoller. E.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra C. No 2. Det besaaede Areal og Udsaeden den 17de Juli 1876. Udgivet af det Stat. Bureau. Kjöbenhavn 1879. XLII u. 139 SS. 4°.

Die besäete Fläche und die Saamenquantität Dänemarks nach Erhebung am 17. Juli 1876 in Stadt und Land.

Danmarks Statistik. Statist. Tabelvaerk. Fjerde Raekke, Litra D. No. 2. Vare-Indforselen og Udforselen, Handels-Flaaden, Skibsfarten samt Braendevins-Produktionen, m.m. i Aaret 1878. Udgivet af det Stat. Bureau Kjöbenhavn 1879. LXXIII u. 209 SS. 4°.

Inhalt: Einleitung betr Münzen, Maasse und Gewicht. I. Der Handel Dänemarks mit dem Auslande und mit den Inseln Féroë, Island, Grönland und den dänischen Antillen 1878. II. Die Handelsschifffahrt Dänemarks 1878. III. Die Schifffahrt Dänemarks mit dem Auslande und den erwähnten Inseln. IV. Der Küstenhandel Dänemarks. V Dänische Schiffe in ausländischen Häfen 1878, in denen dänische Konsulate errichtet sind. — I. Die Branntwein- und Bier-Produktion Dänemarks, wie der Branntwein-Export II. Die Zolleinnahmen 18⁷⁸/₇₉

Italien.

Relazione statistica sui Telegrafi dei regno d' Italia nell' anno 1878 Roma 1879. 313 SS. Fol.

Mit einer graphischen Darstellung der Entwickelung des Telegraphenwesens von 1861—78.

Quattordicesima relazione sul servizio postale in Italia. 1876, 77, 78. Roma 1879. 322 SS. 4°.

1878 wurden 152,145,110 Briefe und Karten expedirt Die Einnahmen beliefen sich auf 26,117,374 L., die Ausgaben auf 23,005,766 L Dem Werke ist eine vorzügliche Karte von Italien beigegeben.

Bilanci communali. Anno XVI—1878. Roma 1879 148 SS

1867 beliefen sich die Einnahmen der städtischen Gemeinden im Reiche (excl der Provinz Rom) auf 23,15 L pro Kopf, 1877 auf 34,21 L., 1878 auf 33,48 L. In den ländlichen Gemeinden 1867 auf 7,30 L., 1877 auf 10,70 L., 1878 auf 11,17 L. — In der Provinz Rom waren die Einnahmen 1871 in den Städten 21,12 L., 1877 71,62 L., 1878 64,46 L — auf dem Lande 1871 12,67 L., 1877 19,25 L., 1878 19,12 L.

Die Einnahmen aller Gemeinden des Reichs waren 1878 502,043,731 L.
Die Ausgaben betrugen . . . . 502,312,090 „

Annali di statistica Serie 2. Vol. 10. 1879. Roma 1879. 173 SS.

Das Heft enthält sehr umfassende und detaillirte Untersuchungen des Prof Luigi Rameri über die Sterblichkeitsverhältnisse Italiens, besonders über die Unterschiede bei der Geschlechter dabei, die entschieden Beachtung verdienen. Interessant ist unter Anderem die Uebersicht der Altersverhältnisse der Gestorbenen geschieden nach dem Geschlechte von 1863—76. Von 1872—76 starben 189 Männer und 283 Frauen in Italien in einem Alter von über 100 Jahren.

Statistica delle Carceri per l' anno 1876. Civitavechia 1879. 539 SS Folio

Der durchschnittliche Bestand der Gefängnisse belief sich im Jahre 1876 auf 70,402 Männer und 5022 Frauen, 3101 weniger als im Jahre zuvor. Die gesammten Unkosten betrugen 19,117,860 Lire, während die Arbeiten der Gefangenen nur 1,825,550 L. einbrachten. Ueber Alter, Beruf, Bildung der Bestraften ist in detaillirter Verarbeitung Auskunft gegeben.

Norwegen.

Annuaire statistique de la Norvège. Première anné. 1879. Elaboré dans le bureau central de Statistique. Kristiania 1879. 95 SS.

Wir begrüssen die Schrift mit ganz besonderer Freude, weil dadurch das interessante statistische Material Norwegens auch dem der Landessprache Unkundigen zugänglich geworden ist. In der Form ist die Schrift dem Statistical Abstract nachgebildet, doch erstreckt sie sich auf verschiedene Gebiete mit mehr Gleichmässigkeit, das wirthschaftliche überwiegt nicht so unbedingt wie in dem englischen Muster. Es sind nicht nur die Bevölkerungsverhältnisse weit eingehender berücksichtigt, sondern auch die sanitären, die rechtlichen, die kirchlichen und Schulverhältnisse werden detaillirt dargestellt. Man hat einen Auszug des Wissenswerthen aus allen offiziellen statistischen Publikationen in französischer Sprache. Möchten die andern Länder mit beschränktem Sprachgebiete diesem Beispiele bald folgen.

Nachtrag.

Dr. Max Weigert, Der volkswirthschaftliche Senat. (Heft 8 der volkswirthschaftlichen Zeitfragen, Vorträge etc.) Berlin 1880. 31 SS. 8°.

Der vorliegenden Schrift liegt ein Vortrag zu Grunde, den der Verf. über diesen Gegenstand im November 1878 in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Berlin gehalten hat. Das inzwischen publizirte umfangreiche Werk von R. v. Kaufmann „über die Vertretung der wirthschaftlichen Interessen in den Staaten Europa's“, welches die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Senats befürwortet, hat die bis dahin aus verschiedenen Gründen verzögerte Veröffentlichung dieses Vortrages in erster Linie nunmehr hervorgerufen. Der Verf. sucht die Anschauungen Kaufmann's wie überhaupt der Schutzzöllner in diesem Punkte als irrig zurückzuweisen und die Uebertragung jenes französischen „Conseil supérieur“ nach Deutschland als schädlich, ja als „lächerlich“ hinzustellen. Die Gründe, die W. als gegen die Errichtung eines volkswirthschaftlichen Centralorgans sprechend vorbringt, sind jene Bedenken, die man seit jeher vom konstitutionellen Standpunkte aus erhoben hat, die jedoch, wie wir glauben, nicht durchschlagend sind. Die Ansicht des Verf.'s, dass nur „Unverstand oder böser Wille“ (S. 23) behaupten könne, dass es im deutschen Reiche an Organen fehle, welche in der Lage seien, der Regierung mit Rath und That in volkswirthschaftlichen Fragen an die Hand zu gehen, besagt nichts, da derartige Behauptungen ernstlich nicht erhoben werden, wohl aber hat man mit Recht betont, dass diese bestehenden Organe der Reform bedürftig seien. Jene hierauf zielenden Reformvorschläge Kaufmann's sind aber immerhin beachtenswerth und lassen sich nicht so schlechthin aburtheilen, was anerkannt werden muss, wenn man auch, wie Ref., weit entfernt ist der Kaufmann'schen Schrift durchweg beizustimmen. E.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz. Erstattet vom ständigen Sekretariat des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins über die Periode Juli 1878 bis Juni 1879. Zürich 1879. 30 SS. kl. 4°.

Es ist dieses der erste Bericht, den der schweizerische Handels- und Industrie-Verein seit Errichtung des ständigen Sekretariats veröffentlicht hat, und muss diese erste Publikation mit Freude begrüsst werden. Wir finden hier Notizen über den Getreidehandel, die Kolonialwaaren, Petroleum, Steinkohlen, Seidenindustrie, Baumwollenindustrie und über den Geldmarkt. — Wünschenswerth würde es sein, wenn in den zukünftigen Berichten im Vorwort über die Entwickelung der Industrie wie über die Gestaltung des Handels einige einleitende und gleichsam orientirende Erörterungen angestellt würden, die heute leider völlig fehlen. E.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale 1879 Nr. 11 Note sur la situation faite à la France parmi les grandes puissances par les événements polit. et par le progrès de la population depuis le XVIIIe siècle, par Levasseur — Étude sur la population prussienne de 1816 à 1874, par A. de Fircks, page 314—387 (par A. Chervin). — La démographie de la France, par Bertillon. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. Novembre 1879: A. France: Les engagements du trésor au 1er janvier 1880. — L'évaluation du revenu foncier des propriétés non bâties. — Les impôts et revenus indir. pendant les dix premiers mois de 1879. — Le commerce extér. de la France pendant les dix premiers mois des années 1879 et 1878. — Les valeurs de douane pour 1878. B. Étranger: Monnaies de platine, d'or et d'argent fabriquées de 1800 à 1878 en Russie. — Prix et salaires comparés de l'Europe et des États-Unis. — La dette japonaise. —

Revue générale d'administration. Publication du Ministère de l'intérieur. 1880. Janvier: Les réformes de la législation vicinale, par J. de Crisenoy — Des créations de communes. Étude sur les communes créés de 1862 à 1879, par P. Gérard. — Impôts arabes, par X. Baudenet — Rapport présenté au Président de la république franç., par le Ministre des travaux publics sur la situation des travaux publ. — Chronique. — Bibliographie administr. —

B. England.

British Trade Journal. February 1, 1880: The Wine Trade. — A decade of Strikes — British Industries (Messrs. Crosse & Blackwell). — The state of Trade — Events and Markets of January 1880. —

The Fortnightly Review. 1880 January: I Ireland, by Nelson Hancock — II. Gladstone, by H. Dunckley. — IV. Freedom of Land, by T. H. Farrer. VII. England of to-day, by H. D. Traill. — VIII. A Note on the Preceding Article, by the Editor. — IX. Home and Foreign Affairs — **February:** Turkish Facts and British Fallacies. — IV Irish Needs and Irish Remedies, by H. M. Hyndman. — VI The Cost of Elections, by Sydney C. Buxton — VII. H. Thomas Buckle, by G. A. Simcox — The Irish Franchise, by Ch. Dawson — IX. Empire and Humanity. —

C. Oesterreich.

Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statist. Departement im k. k. Handels-Ministerium. Band XVII. 1879 Heft 1: Amtl. Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handelsminister 1878. — Heft 2: Statistik der österr. Telegraphen 1878 (Mit Uebersicht über den neuesten Stand der Telegraphen in Europa.) — Heft 3: Hauptergebnisse der österr. Eisenbahnstatistik 1878. — Heft 4: Statistik des österr. Postwesens 1878 (Mit Uebersicht über den neuesten Stand der Post in Europa.) —

Statistische Monatschrift. Hrsg. v. Bureau d. k. k. statist. Central-Commission, redig. von X. v. Neumann-Spallart u. G. A. Schimmer. VI. Jahrg. 1880. Heft 1: Ueber einige Förderungsmittel der Statistik, von G. A. Schimmer — Realitätenverkehr u. Realitätenbelastung 1878, von J. Winckler — Bewegung der Be-

völkerung Oesterreichs im I. Halbj. 1879, von Schimmer. — Die Grenzen der österr.-ungar. Monarchie, von Ad. Ficker. — Die österr.-ungar. Handelsbilanz für 1878, von Pizzala. — Bierproduktion Oesterreichs und der übrigen Länder Europa's und Nord-Amerika's, von Bratassevic.

D. Russland.

Statistisches Jahrbuch des russischen Reichs (hrsg. v. central-statist. Comité im Ministerium d. Innern) Serie II, 1879 (in russischer Sprache). Band XIV: Bewegung der Bevölkerung im europ. Russland 1870. — Band XV: Weinbau u. Weinbereitung in Russland 1870—73. Mit Karte. — Band XVI: Statistik des Volksunterrichts im europ. Russland 1872—74. Mit einem Kartogramm. — Bewegung der Getreideverschiffungen im europ. Russland 1875. —

E. Italien.

Annali di Agricoltura 1879 (erscheint in zwanglosen Heften). N°. 8: Ricerca ed utilizzazione delle acque di sorgenti dell' Ing. G. Chizzolini (con figure illustr.). — N°. 10: Relazione sul servizio minerario nel 1877. — N°. 11: Notizie etc. sulla phylloxera vastatrix per A. Targioni-Tozzetti. — N°. 12: Atti del Consiglio d'agricoltura. — N°. 14: Relazione sulla visita dei cavalli stalloni offerti in vendita al governo nel 1878. — N°. 17: Relazione s. escursioni eseguite nel 1878 dalla Commissione internaz. nei dipartimenti della Francia invasa della phylloxera vastatrix. —

Archivio di Statistica. Anno IV. Fasc. IV. Statistique de l'enseignement primaire, par A. G. — L'Evoluzione secondo le teorie del Trasformismo, i suoi legittimi rapporti e le sue pretese colle Scienze Sociali, par Eug. Rey.. — Dell' Istituto di Diritto internazionale e della sessione di esso tenutasi in Bruxelles nel sett. 1879. — Delle Medie Normali, par L. Rameri. —

F. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift, v. Falbe-Hansen og Will. Scharling. Kopenhagen 1880. 1. u. 2. H. Einige von den nationalökonomischen Grundbegriffen. 1. Kapital, von W. Scharling. — Von der Fürsorge für die ökonomischen Interessen. 1. Wirthschaftliche Regierungsbehörden, von Al. Petersen. — Von der Einrichtung dänischer Handelskammern, von L. A. Scheel. —

G. Holland.

De Economist, Tijdschrift tot bevordering van volkswelvaart, door verspreiding etc. van staathuishoudkunde, red. van J. L. de Bruyn Kops. 1880. Januari: Handwerkerschulen, von J. Zaaijer. — Eine Enquête über Gefangenenarbeit, von Ploos van Amstel. — Michel Chevalier. (Nekrolog.) — Ein gleichmässiges Zucker-Besteuerungsgesetz, von G. H. Mees. — Unser Konsulatswesen. — Koloniale Chronik u. Literatur. — Urtheil der preuss. Regierung über Eisenbahn-Rentabilität, etc. (den Ankauf der Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter, Hannover-Altenbekener und Köln-Mindener Bahn betr.)

H. Amerika.

The North American Review. 1880. February: III. M. de Lesseps and his Canal, by Rea-Admiral Dan. Ammen. IV. Now and Then in America, by G. Aug. Sala. V. The Emancipation Proclamation, by Pres. James C. Welling.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band VI. Heft 3 u. 4 vom 1. u. 15. Febr. 1880: Der Eisenmarkt in England während des Jahres 1879, von C. F. Müller (Konsul). — Gesetz für Markenschutz in der Schweiz, etc. — Berggewerbliche Aufgaben des Staates, von F. M. Simmersbach. — Verein für Eisenbahnkunde zu Berlin. Protokoll d. Versamml. v. 13. Juni 1880. Mit 9 Abbildungen.

Annalen des deutschen Reichs, hrsg. von G. Hirth. 1880. Nr. 3: Die Spezialetats des Reichshaushalts für 1879/80 (Fortsetzung). V. Etat für die Verwalt. des Reichsheeres. — Die Schulbildung der in den Jahren 1875–79 in die deutsche Armee und Marine eingestellten Mannschaften nach Staaten und Landestheilen ihrer Herkunft. —

Archiv für Post und Telegraphie. Beiheft zum Amtsblatt der deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung. 1880. Nr. 1 u. 2: Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preussen. — Das dänische Postwesen 1877–78. — Die urthümlichen und röm. Strassen im Kreise Hamm. — Ein fürstl. Kammerwagen. — Der Post- und Telegraphenverkehr der Länder Europa's 1878. — Der brit. Postdienst in Hongkong, China u. Japan. — Die fahrende Post am Schlusse des 18. Jahrh. — Die ältesten Erwähnungen des Post- und Botenwesens in gebund. Sprache. — Verkehrsverhältnisse in Sibirien. — Korea, etc.

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsam wirthsch. Interessen in Rheinland u. Westfalen. 1880. Nr. 1 u. 2. (Januar u. Febr.): Zur Reorganisation der Handelskammern und des deutschen Handelstages. — Die Braunschweiger Konferenz wegen Erlass eines Checkgesetzes. —

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1879. Dezember-Heft: Die Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung im deutschen Zollgebiet 1878/79. — Erntestatistik des deutschen Reichs für 1878. (Ausführl. Bearbeitung der definit. Ergebnisse.) — Einfuhr der hauptsächl. brit. u. irischen Roherzeugnisse und Fabrikate nach Deutschland 1879, verglichen mit dem Vorjahre. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel 1879. — Vorläuf. Uebersicht des Betrages der festgestellten Tabakssteuer im deutschen Zollgebiet 1879/80. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiet im Dezember 1879. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Zuckerein- und Ausfuhr im Dezember 1879. —

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke, Band XLIV (1879.) Heft 5. November: Gustav Hugo, der Begründer der histor. Juristenschule, von O. Mejer. — Ueberproduktion und Krisis, von H. Claussen. — Unsere Aussichten, von H. v. Treitschke.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. von J. Neumann. 1880. Nr. 1: Reichs-Versicherungsgesetz. — Die angebliche Wohlfeilheit der Verwaltung bei den öffentl. Societäten in Preussen. — Zur Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handelsgerichts zu Leipzig und anderer Gerichtshöfe in Versicherungs-Streitsachen.

Zeitschrift des kgl. bayerischen statist. Bureau's. Redig. von G. Mayr. XI. Jahrg. 1879. Nr. 1 u. 2: Statistik der bayer. Kreis-Irrenanstalten von 1868 bis 31. Dez. 1875, von Carl Majer. — Beiträge zur Statistik der Civil-Rechtspflege in Bayern 1871–1877, von C. Reichel. — Ausdehnung des bayer. Tabakbaues 1871/72 bis 1877/78. — Ergebnisse der Ermittlung der Bodenbenutzung in Bayern im Sommer 1878, unter Vergl. mit den Ergebnissen d. Ermittl. d. J. 1863. — Die Ernteergebnisse d. J. 1878 in Bayern. — Nachweisungen über den Verkauf von Getreide auf den bayer. Schrannen, nebst erzielten Durchschnittspreisen für Jan. bis Juni 1879. — Viktualienpreise an verschiedenen Orten Bayerns Jan. bis Juni 1879. —

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, hrsg. von B. Danckelmann. 1880. Februar: Die Betriebsregelung der österr. Staatsforsten nach der Instruktion von 1878, von B. Danckelmann. — Die norddeutsche Tiefebene, dargest. in geognost. und bodenkundl. Beziehung, von W. Schütze. — Ansetzung der Kulturkosten bei Waldwerthberechnungen, von v. Bornstedt. — Forstdirektor Dr. Burckhardt (Nekrolog von Oberforstmeister von dem Borne). — Ergebniss der Holzsamenernte von den wichtigsten Holzarten in Preussen 1879, von Weise. — Die forstlichen Verhältnisse von Schottland, von Zeising. —

Zeitschrift für wissenschaftl. Geographie, hrsg. von J. I. Kettler. Band I. 1880. Heft 1: Beiträge zur Gaunahanifrage, von R. Pietschmann. — Sjewjerzoff's Ferghana-Expedition, von A. Kohn. — Ueber die geogr. Lage der Stadt Braunschweig, von J. I. Kettler. — Ueber die mittlere Tiefe der Oceane, von O. Krümmel.

Druck von I. d. Frommann in Jena

VII.

Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert.

Von

Dr. Erwin Nasse.

Vor elf Jahren hat der Professor Dr. Elias Lattes in Mailand eine Sammlung höchst interessanter Urkunden herausgegeben, welche über die Geschichte des Bankwesens in Venedig und insbesondere auch über die Entstehung der dortigen öffentlichen Umschreibebank ganz neues Licht verbreiten [1]). Er hat diese Urkunden mit einer Einleitung versehen, in der er darauf aufmerksam macht, wie durch dieselben die gang und geben Berichte über die Errichtung der venetianischen Girobank, welche bisher ein Historiker und Nationalökonom aus dem andern abgeschrieben, völlig widerlegt seien. Bis Ende des 16. Jahrhunderts habe, wie er sich ausdrückt, Bankfreiheit in Venedig geherrscht, dann erst sei die Staatsbank, das Monopol geschaffen worden. Im Einzelnen hat aber Lattes das von ihm zu Tage geförderte werthvolle archivalische Material nicht vollständig verarbeitet, sondern nur gelegentliche Erläuterungen den Urkunden beigefügt, von denen manche unseres Erachtens auf Missverständnissen beruhen. Angeregt durch diese Publikation hat dann Francesco Ferrara in den venetianischen Archiven weitere Forschungen angestellt und die Veröffentlichung sowohl einer fernern Reihe von Urkunden, das venetianische Bankwesen betreffend, im Ar-

1) La libertà delle banche a Venezia dal secolo XIII al XVII secondo i documenti inediti del R. Archivio dei Frari con due orazioni contro e per la libertà e pluralità delle banche pronunciate negli anni 1584—1587 dal senatore Veneziano Tommaso Contarini — del Dott. Elia Lattes Milano 1869.

chivio Veneto [1]), wie einiger Artikel über die Geschichte des venetianischen Bankwesens in der Nuova Antologia [2]) begonnen. Beide Arbeiten brechen aus mir unbekannten Gründen leider ab, ehe sie das Ziel erreicht, welches der Autor sich nach seiner anfangs gegebenen Erklarung vorgesteckt hatte. Ferrara hat besonders die einzelnen Banken verfolgt und namentlich die Geschäfte dargelegt, welche sie gelegentlich mit dem Staate gemacht haben und ferner gegenüber der Behauptung von Lattes, dass Bankfreiheit in Venedig bestanden, die staatliche Beschränkung und Regulirung der Banken nach den Urkunden, die Lattes und er selbst publizirt, nachgewiesen.

Auffallender Weise haben diese Arbeiten in Deutschland wenig Beachtung gefunden. So gründliche Schriftsteller, wie Endemann in seinen Studien in der römisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre 1 Bd., und Knies Geld und Credit, erwähnen dieselbe nicht, sondern halten an der alten Erzählung von Entstehung der venetianischen Banken aus den Anleihe-Montes seit dem 12. Jahrhundert fest. Da nun aber für die Geschichte des Bankwesens gerade Venedig in der Periode, aus welchen jene Urkunden stammen, die grösste Bedeutung hat und da die beiden genannten italienischen Schriftsteller das von ihnen veröffentlichte Material keineswegs vollständig verarbeitet haben, so wollen wir den Versuch machen die wichtigsten Resultate zusammenzustellen, welche aus diesen archivalischen Forschungen sich uns zu ergeben scheinen.

Wir ersehen zunächst, dass sich schon Anfang des 14. Jahrhunderts die Wechsler in Venedig zu Banken entwickelt hatten, die zugleich das Geldwechsel- und Depositengeschäft trieben. Ein Gesetz vom 24. September 1318 schreibt vor, dass dieselben jeder für 5000 Lire Bürgschaft stellen sollen und dass ohne diese Bürgschaft niemand wagen solle, fremdes Geld als Depositum in seine Bank aufzunehmen (non audeant accipere monetam in deposito super tabulas nisi illi, qui dederint plegiarias). Die beiden Bezeichnungen campsores Rioalti, die Wechsler vom Rialto, und bancherii scriptae werden in dem Gesetz noch ganz synonym gebraucht, während später das Wechslergeschaft sich vom Bankgeschaft mehr getrennt hat und im Jahr 1523 sogar der Betrieb von Bankgeschaften den Wechslern verboten wurde. Der Name banchi oder bancherii a scripta, scriptae, di scritta dürfte wohl ohne Zweifel von der schriftlichen Buchführung

1) Documenti per servire alla storia di banchi Veneziani im Archivio Veneto tomo I Venezia 1871 p. 106 ff. u. 332 ff.

2) Gli antichi banchi di Venezia Vol. XVI. p. 176 ff. — 467 ff.

über die deponirten Gelder und dem zur Ausgleichung von Zahlungen dienenden Umschreibeverfahren in den Büchern dieser Banken herrühren. Zahlreiche spätere Urkunden zeugen davon, dass es als das Hauptgeschäft der Banken, ja als das eigentliche Bankgeschäft angesehen wurde fremde Gelder anzunehmen und Zahlungen zwischen den Deponenten dieser Gelder durch Umschreibungen in den Büchern der Banken zu vermitteln. Kassenführung und Zahlung durch Banken erschienen den Venetianern im 15. und 16. Jahrhundert als eine für den grossen Geschäftsbetrieb ganz unentbehrliche Einrichtung. Eine Verfügung des Senats vom 28. Dezember 1584 sagt darüber: „Es ist eine uralte und gewissermassen von Natur gegebene Gewohnheit dieser unserer Stadt commercielle und andere Geldgeschäfte zu bewerkstelligen durch Vermittlung der Umschreibebanken, weil nur diese Sitte die Bequemlichkeit und Leichtigkeit Zahlungen zu machen gewährt, die bei der grossen Zahl und dem Umfang der Geldgeschäfte nicht entbehrt werden kann[1]). Und ebenso meint eine Verfügung derselben Behörde vom 11. April 1581 (Lattes S. 109), dass eine Umschreibebank für Venedig ganz unentbehrlich, nachdem man nun schon so viele Jahrhunderte sich dieser bequemen Einrichtung zur Vermittlung von Zahlungen bedient habe. Nicht minder erklärt der Senator Tommaso Contarini im Jahr 1584: „Es sind für verkaufte Waaren soviel Zahlungen zu machen, dass wenn man die Münzen von der einen Seite auszahlen, von der andern Seite annehmen wollte, der grösste Theil der Handelsgeschäfte unmöglich würde. Während jetzt mit Hülfe der Bank in dem kurzen Augenblick, in welchem die Feder über die Bücher sich bewegt, dem Verkäufer und Käufer Genüge geschieht, so würde ohne dieses Auskunftsmittel ein ganzer Tag nicht genügen um eins jener Handelsgeschäfte auszuführen, besonders wenn die Kaufsumme eine beträchtliche wäre und man viele Münzen zählen müsste“ (Lattes S. 120). Auch die übelsten Erfahrungen, die man, wie wir noch sehen werden, über die Unzuverlässigkeit vieler Banken immer wieder zu machen Gelegenheit hatte und grosse Verluste, die man durch Zahlungseinstellung von Banken erlitt, konnte diese Gewohnheit der Zahlungsvermittlung nicht ausrotten.

Offenbar schätzten aber die Venetianer das Umschreibewesen

1) Bei Lattes a. a. O. S. 101: E stato sempre antichissimo et quasi natural costume di questa nostra Città il negociar et dar compimento alle facende cosi mercantili come di ogn' altra sorte, col mezzo dei Banchi de scritta, per quella commodità et facilità de far le pagamenti, che e necessaria in tanta moltitudine di negocii et di tanta importanza.

nicht nur der ersparten Mühe und Gefahr des baaren Zahlens, des Geldtransports und Geldaufbewahrens halber, sondern auch wegen der sichern Beurkundung der Zahlungen in den Büchern der Banken. Sie legten ebenso wie schon die Römer in der classischen Zeit und gegenwärtig die Engländer darauf das grösste Gewicht. Contarini a. a. O. sagt: „Bei allen andern Zahlungen bedarf man der Notare, Zeugen, der schriftlichen Urkunden und doch sind die aufgenommenen Urkunden verschiedener Auslegung und vielfachen Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt. Aber eine Umschreibung in den Büchern einer Bank ist von solcher Autorität, dass sie gar keinen Zweifel leidet, sie ist so kurz gefasst, dass man sie in einem Augenblick versteht und sieht und so sicher, dass man immer seine Rechnungsbücher finden kann." Man fasste daher auch die genaue Führung der Bücher, gerade so wie vor Zeiten in Rom, als eine dem Banquier im Interesse seiner Kunden obliegende Pflicht auf und gründete darauf die Berechtigung dieser nöthigenfalls Einsicht von den Büchern zu fordern. Eine Verordnung des consiglio dei pregadi aus dem Jahr 1467 mit der Ueberschrift bancherii a scripta ostendant libros suos his, qui habent interesse spricht diese Verpflichtung die Bücher aufzulegen für alle Banken, tam qui fuerunt, quam qui sunt et erunt, aufs Bestimmteste aus und begründet sie mit den Worten: Quoniam honestissimum est, ut banchi nostrae scriptae, qui dici possunt publica fides, quando mercatores et alii, qui in iis agere habent, se scontrare volent et videre rationes et resta sua, ita ostendant mercatoribus et aliis partitas tam zornalorum, quam librorum ad eosdem mercatores computantes, quem admodum mercatores ipsi et alii suos ostendunt et cet. (Lattes S. 72). Aufs strengste ahndete man jeden Betrug bei Führung der Bücher seitens der Banken. Einem Banquier, der in betrügerischer Absicht einige Seiten aus seinen Büchern gerissen, auf welchen Eintragungen zu Gunsten eines seiner Gläubiger standen, wurde im Jahr 1348 die fernere Ausübung seines Gewerbes untersagt und eine bedeutende Geldstrafe auferlegt. Von seinem Vergehen heisst es in dem Urtheil, quod fuit et est contra deum et justitiam honoremque dominationis (Lattes S. 29 f.).

Auch in andern Stadten Italiens war zu Ende des Mittelalters und Anfang der neuen Zeit die Sitte Banquiers zu halten und Zahlungen durch Anweisungen auf dieselben und durch Umschreibungen in den Büchern derselben zu machen bekannt, wenn auch vielleicht nicht so verbreitet wie in Venedig. Scaccia und einige andere

Quellen geben uns davon Zeugniss [1]). Es hatte sich in Folge dieser Sitte ganz allgemein der Rechtsgrundsatz in Italien entwickelt, dass eine Umschreibung in den Büchern der Banken, welche der Gläubiger angenommen, rechtsgültige Zahlung sei [2]), quod quaelibet promissio facta in banco mercantili cedat loco solutionis, Scaccia §. 2 Gloss. 5 Qu. 2. N. 63.

So unentbehrlich erschien dem Venetianer im 16. Jahrhundert das Umschreibewesen zur Vermittlung der Zahlungen, dass Contarini a. a. O. auch die Frage aufwirft, wie es denn überhaupt möglich sei, an anderen grösseren Handelsplätzen, an denen die Sitte des Giroverkehrs bei den Banken nicht bestehe, die Menge der Zahlungen zu bewältigen. Er meint nur zwei Städte könnten an Umfang des Geldverkehrs mit Venedig verglichen werden: Lyon, ehe die Genuesen von dort vertrieben worden und Antwerpen in seiner Blüthezeit vor Ausbruch des niederländisch-spanischen Krieges. In Lyon würden zwei Personen ernannt, welche die Bücher aller der Handelsherrn untersuchten, die mit einander in Abrechnung ständen, sowohl die Zahlungsverpflichtungen, wie die liquiden Geldforderungen an andere Häuser daraus ermittelten, unter einander, soviel als thunlich, compensirten und den Rest bestimmten, den jedes Haus nach geschehener Abrechnung zu zahlen oder zu empfangen habe. Dieser Rest würde dann ohne notarielle Urkunde, ohne Gegenwart von Zeugen, ohne öffentliche Autorität ausbezahlt. In Antwerpen dagegen pflege ein Schuldner seinen Gläubiger auf einen seiner eigenen Schuldner anzuweisen, dieser gebe wieder eine Anweisung auf einen andern und so weiter fort, bis sich endlich einer finde, der baar bezahle [3]). Dem gegenüber weist Contarini auf die Bequemlichkeit und auf die viel grössere Sicherheit des Umschreibeverfahrens hin. In Venedig strömten soviel Menschen aus allen Ländern und Welttheilen zusammen

1) S. die Stellen bei Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen S. 21 ff.

2) Biener a. a. O. S. 32. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirthschafts- und Rechtslehre I. S. 452 f. Eine inveterata consuetudo totius Italiae nennt Scaccia den im Text erwähnten Rechtsgrundsatz.

3) Contarini giebt keinen näheren Aufschluss über die Art dieses Anweisungsverkehrs in Antwerpen. Dass in niederländischen Handelsstädten Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts es üblich war durch Anweisungen zu zahlen und dass dadurch Uebelstände entsprangen, sehen wir aus den Verfügungen, welche die Regierung in Amsterdam vor der Begründung der dortigen Wechselbank zu wiederholten Malen erliess gegen het menigvuldig assigneren en verwijzen van den eenen op den anderen, byna zonder einde. S. Mees Geschiedenis van het Bankwezen in Nederland S. 30 f.

und schlössen Geschäfte mit einander ab, Juden mit Christen, Hebraer mit Griechen, Griechen mit Armeniern, Armenier mit Italienern, Italiener verschiedener Städte und Provinzen unter einander, dass man die Treue in dem Geschäftsverkehr, welche das Zahlungswesen zu Lyon und Antwerpen verlange, nicht voraussetzen könne. In Venedig dürfe man ohne authentische Niederschrift (senza scritture autentiche) keine Zahlungen machen.

Was das Verfahren bei den Umschreibungen angeht, so scheinen in der Regel sich beide Partheien, der Zahlende und Zahlungsempfänger persönlich zum Banquier begeben zu haben und in ihrer Gegenwart erfolgte dann die Umschreibung. Die Ordinationes circa bancos a scripta vom 6. November 1526 schreiben N. 8 ausdrücklich vor, dass beide Partheien bei den Umschreibungen gegenwärtig sein sollen [1]). Schon ein Jahrhundert vorher (1421) wird einmal der Versuch gemacht die Umschreibungen durch öffentliche Beamte vorzunehmen, und auch da heisst es, dass diese Beamten schreiben sollen in Gegenwart beider Partheien (Lattes S. 49). Ebenso wurde spater als die Bank von Rialto eingerichtet wurde, vom Senat angeordnet (11. April 1587), dass die Umschreibungen nur erfolgen sollten in Gegenwart des Gläubigers oder eines anerkannten Bevollmächtigten des Gläubigers (conosciuto interveniente del creditor). Es wurde aber damals hinzugefügt, dass diejenigen, welche dem Amt der Soprabanchi kundgeben wollten, dass sie zufrieden seien, wenn ihnen in ihrer Abwesenheit zugeschrieben werde, es thun könnten [2]). In einer späteren Verordnung desselben Jahrs (22. Mai) wird nur untersagt anders als in Gegenwart des Interessenten oder seines Bevollmächtigten zuzuschreiben (che non si possi scriver alcuna partita senza la presenza dell' interessato, o di suo legitimo commesso. Lattes S. 115). Aehnlich war in späterer Zeit auch die Einrichtung der Umschreibebank zu Genua. Von ihr berichtet J. Law in seinen lettres sur les banques lettr. III, dass die Kaufleute verpflichtet seien sich selbst zur Bank zu begeben und jeden in den Büchern der Bank umgeschriebenen Posten selbst zu unterzeichnen.

Die Auswärtigen freilich konnten über ihr Guthaben bei den Banken nicht durch mündlichen Auftrag verfügen. Es scheint daher, wie man aus einer Rathsverordnung vom Jahr 1421 schliessen muss,

1) Non possi esser scritta ad alcuno partida in banco d'alcuna quantità in sua absentia, ma le partide siano scritte presenti ambo le parti (Lattes S. 91).

2) Quelli, che vorranno darsi in nota all' officio di soprabanchi di contentarsi, che li siano scritte le partide in loro absentia, possino farlo (Lattes S. 113.)

üblich geworden zu sein den fremden Bankgläubigern Verschreibungen über ihr Guthaben zu geben und mit diesen Verschreibungen sich dann ein Handel entwickelt zu haben. So wenigstens glaube ich die etwas dunklen Eingangsworte der Verordnung verstehn zu sollen. Sie lauten: Conzosiache da certo tempo, in qua ne i banchi de scripta el si costuma per forestieri far buona scrittura delli denari, i quali quelli hanno nei dicti banchi, che tanto è a dir, come non poter cavar i denari, si non contadi di banco et che da questo far de buona scrittura el sia processo et proceda il vender si fa dei contadi, che é con grande incargo et interesse della signoria nostra et cet. Es wird daher die Ausstellung von solchen Verschreibungen (scritture, contadi di banco) den Banken ausdrücklich untersagt (sia commesso a' banchieri di ogni condition et tutte altre persone, che da mo' nell avenir non debbano per alcun modo over ingegno far, ne far far alcuna scrittura di cambio, deposito, ne dependentia da quelli ad alcuna persona, di che condition si sia sotto pena de ducati 500 per cadauna volta che contrafacessero et cet. (Lattes S. 48). — Es konnten also, wenn die Banken keine Wechsel oder Depositenscheine ausstellen durften, die Auswärtigen nur dadurch über ihr Guthaben verfügen, dass sie ihrerseits schriftliche Anweisungen darauf ausstellten. Ein Handel mit denselben oder eine Circulation derselben scheint aus naheliegenden Gründen weniger befürchtet worden zu sein, als mit den schriftlichen Zahlungsversprechungen der Banken.

Die Umschreibung in den Büchern einer Bank wird partida di banco genannt und zwar unterschied man später wenigstens zwischen partide di contadi und partide di giro. Die ersteren waren die Eintragungen in die Bücher der Bank über die auf Anweisung der Gläubiger gemachten Baarzahlungen, die anderen die Umschreibungen vom Conto eines Gläubigers auf das eines anderen. Bei dem Banco di Rialto wurden immer nur abwechselnd einen Tag partide di contadi und den andern partide da debitor al' creditor geschrieben.

Ueber die Bedingungen des Vertrags zwischen den Banken und ihren Kunden erfahren wir aus den veröffentlichten Urkunden nichts Näheres. Nur das scheint sicher, dass in der Regel die deponirten Summen nicht als ein Depositum zur Aufbewahrung, sondern als ein jederzeit rückforderbares Darlehn gewährt wurden. Zinsen an die Bankgläubiger waren durch die auf dem Boden des kanonischen Rechts stehenden Rechtsanschauungen und Gesetze ohne Zweifel verboten, ebenso geschieht aber auch umgekehrt keiner Provision Erwähnung, welche die Banken für ihre Mühe bei der Kassenführung bezogen

hätten. Dafür hatten die Banken das Recht die ihnen anvertrauten Geldvorräthe zum Theil, soweit sie dieselben nicht für etwaige Rückzahlungen baar vorräthig haben mussten, nutzbar anzulegen.

Diese Anlagen scheinen sehr oft durchaus unbankmassiger Art gewesen zu sein. Wir sehen das aus den Versuchen, welche gelegentlich von Staatswegen gemacht wurden durch Verbote einer gar zu gefährlichen oder aus anderen Gründen bedenklichen Verwendung der Bankfonds zu steuern.

Zuerst im Jahr 1374 findet sich eine Verordnung, welche eine Reihe von Handelsgeschäften den Banken verbietet. Es wird angeordnet: quod aliquis bancherius vel campsor, qui tenet bancum de scripta, non possit modo aliquo vel ingenio per se vel per alios sub aliqua forma emere, vel emi facere, nec habere partem vel compagniam in rame, stagno, ferro, plumbo, laboreriis rami, zaffarano, melle, tellis de fontica nec de ruga sub poena perdendi totum et cet. Es wird also verboten der Handel in Kupfer, Zinn, Eisen, Blei, verarbeitetem Kupfer, Safran, Honig, Gewebe sowohl in den Magazinen oder Kaufläden, wie auf der Strasse. Weshalb das Verbot gerade diese Waaren trifft, ist nicht klar. Lattes meint, weil sie vorzugsweise im Preise geschwankt und der Handel darin besonders gefährlich gewesen, Ferrara wohl mit mehr innerer Wahrscheinlichkeit, weil diese Artikel damals besonders Gegenstand eines lebhaften Spekulationshandels gewesen. Nicht ganz zweifellos erscheint auch der Grund eines weiteren Verbots, nämlich bei den öffentlichen Verkäufen von Silber mitzukaufen oder denjenigen, die kaufen würden, dazu in irgend einer Weise Geld zu leihen [1]). Wahrscheinlich fürchtete man auch im Silberhandel einerseits die Vermögensmacht der Banken und eine Monopolisirung des Handelszweigs, andererseits eine übermässige Silberausfuhr durch dieselben. Die Verbote scheinen manche Bankgeschäfte schwer getroffen zu haben. Die beiden Chefs eines der grössten Hauser Petrus Benedictus und Gabriel Superantio (Soranzo) wenden sich in den Jahren 1386 und 1387 an den Senat und bitten um eine theilweise Suspension des Gesetzes. Sie seien in Verlegenheiten durch grosse Ankaufe von Oel und anderen Waaren, aus denen sie schwer herauskommen könnten, wenn sie diese Waaren nicht, wie an-

1) Quod aliquis bancherius vel campsor de praedictis, non possit modo aliquo vel ingenio per se vel per alios emere vel emi facere, nec habere partem vel compagniam in argento empto ad campanellam, vel de bulla, nec taxare aliquem ementem argentum nec mutuare nec facere scriptam argenti alicui, qui emeret argentum ad campanellam (Lattes S. 34).

dere Bürger, gegen Eisen und andere Waaren umtauschen dürften. Das Bankgeschäft werfe ausserordentlich wenig ab wegen des geringen dabei sich ergebenden Gewinnes, wegen der geringen Quantität Geldes, die nach Venedig gebracht werde, wegen des beständig schwankenden Agios und mancher anderer Ursachen. Sie erlaubten sich daher diese Bitte um ihre Familien ernähren zu können. Sie stellten in Abrede, dass sie, wie Manche glaubten, so grosse Quantitäten kaufen und verkaufen würden, dass die Gesammtheit dadurch Schaden leiden würde und wollen daher in keinem Jahre mehr kaufen oder verkaufen als für 60 petias auri. Der Senat willfahrt ihrer Bitte und suspendirt für die beiden Petenten das Gesetz von 1374 auf zwei Jahre. Nur der Handel in Kupfer und Silber soll ihnen noch verboten bleiben. Im folgenden Jahre erhalten die beiden Soranzi aber auch die Erlaubniss für 4000 Dukaten Silber zu kaufen und dasselbe nach auswärts zu verschiffen, jedoch sollen sie schwören, dass das verschiffte Silber ihr Eigenthum und und mit ihrem eigenen Gelde gekauft sei, denn offenbar sollten die bei ihnen deponirten Kassenvorräthe zu solchen Verwendungen nicht gebraucht werden. Als Ursache der Vergünstigung wird wieder die gedrückte Lage der beiden Familien angeführt (ut dicti nostri cives possent se sustinere cum eorum familiis). Bald aber kamen in dieser Beziehung minder strenge Grundsätze zur Geltung. Im Jahr 1403 erging eine Verordnung, welche erwähnt, es sei bekannt, dass die Umschreibebanken auf verschiedene Weise mit den Geldern, die bei ihnen deponirt seien, Exportgeschäfte betrieben und dass daraus grosse Gefahr für die Deponenten entstehe. Deshalb soll keine Bank zu Wasser oder zu Lande an Waaren, Geld oder anderen Gütern mehr exportiren dürfen als anderthalbmal den Betrag, welchen sie dem Staate geliehen hätte.

In späterer Zeit kommen Verbote von Handelsgeschäften in den publicirten Verordnungen nicht mehr vor, dagegen zeigen dieselben grössere Fürsorge dafür, dass nicht die Bankfonds in leichtsinniger Weise ausgeliehen oder Giroguthaben gutgeschrieben wurden ohne baare Einzahlungen, nur auf Credit hin. Schon die vorher erwähnte Verordnung von 1421 gegen die Ausstellung schriftlicher Zahlungsversprechungen seitens der Banken und den Handel mit denselben hat eine Bestimmung, welche verbietet Depositen gutzuschreiben, ausser gegen baare Einzahlung (che da mo' nell' avenir alcuno, over alcuni non presumano, ne ardiscano dar ne far dar per se, ne per altri et semilmente tuor, ne far tuor sotto alcun color, forma over ingegno alcun cambio, over deposito, salvo che dando et recevendo i denari

contadi et non altramente). Eine Verordnung ähnlichen Inhalts erging ferner am 1. September 1450. Es heisst darin: quod nullus bancherius aliquo modo forma vel ingenio scribere possit vel dare alicui forensi, seu etiam civi nostro, qui faceret mercaturam argenti aliquas pecunias, nisi talis forensis mercator vel alius vere et realiter habebit in banco dicti bancherii tot pecunias, quot fuerint, illae, quas dederint. Die Verordnung stellt das dare, das baare Auszahlen ganz gleich mit dem scribere, dem Zuschreiben, wie denn auch Beides in der Wirkung ohne Zweifel ganz gleich war, sie verbietet aber nicht mehr eine solche Creditgewährung an alle Bürger, sondern nur an diejenigen, die Silberhandel trieben. In ähnlicher Weise schränkt eine Verordnung vom Jahr 1467 die Creditgewährung seitens der Banken nur ein ohne sie ganz zu verbieten. Es heisst: quod de cetero banchi nostri scriptae accommodare non possunt alicui personae majorem summam ducatorum decem sub uno quoque signo et si plura accommodarent nulla eis praestetur fides. Banchi vero qui aliqua signa haberent, illa solidasse teneantur intra terminum mensium trium proxime futurorum. Sub uno signo kann wohl nur heissen unter **einer** Schuldverschreibung.

Ohne Zweifel erhielt sich trotz dieser Verbote oder Beschränkungen die Sitte der Creditgewährung seitens der Banken, ebenso wie die Betheiligung an Handelsgeschäften, in nicht geringem Umfang. Wir ersehen das wieder auf's Deutlichste aus den Reden des Senators T. Contarini. Er spricht von den häufigen Bankerotten der Banken. Die Ursache davon sei klar. „Alle diejenigen, welche Banken errichten,“ sagt er, „übernehmen eine solche Mühe und unterziehen sich der Last, Cassirer alles Geldes auf dem Platze zu sein, nicht um dasselbe einfach aufzubewahren, sondern um damit Handel zu treiben und zu gewinnen. Sie legen einen Theil im Handel mit dem Morgenlande, einen andern in Geschäften mit dem Abendlande an, einen andern Theil wieder stecken sie in Getreideankaufe, einen andern in andere Anlagen, die ihnen Vortheil bringen können wie z. B. Wechsel.“ — „Dazu kommt, dass der Banquier Gelegenheit hat vielen Freunden in ihrem Geldbedürfniss entgegenzukommen und sich neue mit solchen Diensten zu erwerben und zwar ohne Geld auszugeben nur durch Niederschrift einer kurzen Eintragung in seine Bücher.“ „Ohne Mühe nur durch einen Federstrich, indem sie befehlen, dass zwei Zeilen in ihren Büchern geschrieben werden, können die Banken grosse Geldsummen schaffen.“ (Lattes S. 125.) Während Contarini bei dieser Ausführung nur die Gefahr betont, welche im Geschaftsbetrieb

der Banken seiner Ansicht nach liegt, hebt er aber auch an einer anderen Stelle den grossen Vortheil hervor, der aus dem Bankcredit für Venedig entsprossen sei. Die Kaufleute hätten bei den Banken Summen zur Umschreibung angewiesen, die viel grösser gewesen, als ihr Guthaben bei den Banken. Die Banken hätten diesen Aufträgen Folge geleistet, da sie die Kaufleute gekannt und in ihrer Bedeutung gewürdigt hätten. Wenn die letzteren genöthigt gewesen wären, ihr Geld in den Banken liegen zu haben, so hätten sie dasselbe nicht in Geschäften an den verschiedensten Plätzen von Europa anwenden können und wenn man einführen wolle, dass nur diejenigen Summen umgeschrieben würden, die wirklich in die Banken eingelegt seien, und dadurch die Kaufleute und den ganzen Platz des grossen Vortheils der Creditgewährung seitens der Umschreibebanken berauben wolle, so würde man durch diese Maassregel den grössten Theil des venetianischen Handels verstümmeln (Lattes S. 152). Die Ausführungen des kundigen Rathsherrn erinnern an die Aeusserungen von Luzac (Hollands Rykdom III, S. 392) über den Vortheil, den der Amsterdamer Handel von den dortigen Cassirern gezogen habe. Die Ansammlung der Kassenvorräthe in den Händen der Kassirer, die Bereitwilligkeit davon einen Theil zu niedrigen Zinsen auf kürzere Zeit auszuleihen und insbesondere den Kaufleuten, deren Kasse sie führten, Credit zu gewähren, sei eine Hauptstütze des Amsterdamer Handels, meint dieser Schriftsteller. Denn ohne die leichte Creditgewährung seitens der Amsterdamer Kaufleute im internationalen Handel würde der Zwischenhandel sich von Amsterdam weggezogen haben. Zu dieser Creditgewährung befähige aber die Kaufleute nur der Credit, den sie ihrerseits wieder von den Kassirern empfingen.

Es war also Creditgewährung seitens der Umschreibebanken in Venedig trotz der gelegentlichen Verbote eine gewöhnliche Sache. Indess möchten wir hervorheben, dass Contarini dieselbe immer nur als einen Dienst, eine Gefälligkeit charakterisirt, welche die Banken ihren Freunden und Kunden leisten, während Handelsgeschäfte und Wechsel als gewinnbringende Anlage hervorgehoben werden. Es scheint, dass ein Zins für Creditgewährung nicht bezahlt wurde und nach der damaligen Gesetzgebung wohl auch nicht verlangt werden durfte. Die Vergütung wird wohl mehr eine indirekte gewesen sein, insofern von denjenigen, welche zu Zeiten Credit in Anspruch nahmen, dafür den Banken zu anderen Zeiten grössere Guthaben zinslos überlassen oder durch Wechselgeschäfte und Handelsbetheiligung (accommenda) Gewinn zugewendet wurden.

Zahlreiche Darlehen sind während dieser ganzen Periode immer aufs Neue von den Banken dem venetianischen Staat gewahrt worden. In jeder finanziellen Verlegenheit scheint die Finanzverwaltung auf die bereiten Mittel der Banken zurückgegriffen zu haben. Gerade diesen Punkt hat Ferrara sorgfältig untersucht. Er hat die Summen zusammengestellt, welche nach urkundlichen Nachrichten die Banken von 1457 bis 1507 dem Staate geliehen haben und gefunden, dass in diesem Zeitraum Darlehn an den Staat nachweisbar sind seitens der Bankhäuser

Soranzo	im	Betrage	von	276,344	Ducati[1]),
Garzoni	„	„	„	179,489	„
Veruzzi	„	„	„	50,833	„
Pisani	„	„	„	149,972	„
Lippomani . . .	„	„	„	17,402	„
Ungenannte Banken	„	„	„	98,500	„
			Summa	767,540	Ducati.

Es ist aber keine Frage, dass von vielen, höchst wahrscheinlich der grossen Mehrzahl der Darlehn keine urkundliche Nachricht auf uns gekommen ist. Ferrara macht darauf aufmerksam, dass in einer von ihm publicirten Verordnung vom 30. Januar 1499 (Archivio V. I p. 346) erwähnt wird, dass das Haus der Garzoni dem Staat von 1470 an bis dahin 1,200,000 Dukaten vorgeschossen habe, während in seinem Verzeichniss für die ganze Zeit von 50 Jahren nur 179,489 Dukaten erwähnt sind. — In der Regel waren die Vorschüsse nur auf kurze Zeit gemacht und ebenso wie zahlreiche Urkunden von Darlehn der Banken an den Staat berichten, so auch von Zahlungsaufträgen des Senats zur Rückzahlung gemachter Darlehn aus den Mitteln dieses oder jenes Zweiges des öffentlichen Einkommens. Vorzugsweise häufig sind die Vorschüsse für die auswärtigen Gesandtschaften, welche für ihre Kosten Wechsel auf die venetianischen Banken zogen, deren Betrag diesen dann aus der Staatskasse restituirt wurde. Mitunter wird den Gesandten durch Senatsverordnung ein unbestimmter Credit bei einer Bank eröffnet z. B. 26. Okt. 1462 dem Bernardo Giustiniano, Gesandten bei dem Pabste, 13. April 1863 dem ungenannten „orator noster iturus in Hungariam“ (Arch. Ven. I, p. 126, 127). Mitunter wird die Summe limitirt z. B. 12. Okt. 1461 für die Gesandten bei dem König von Frankreich: quod idem nobilis noster

1) Nach Ferrara's Berechnung hatte der Ducato Mitte des 15 Jahrhunderts den Metallgehalt von 8,55 heutigen italienischen Lire oder französischen Franken

(d. h. der Banquier Johannes Superantius) scribere possit et obligare se ad solutionem pecuniarum, quae sicut prefertur, acciperentur per oratores nostros pro suis expensis usque ad summam ducatorum 1500. Bei diesen Vorschüssen war es zum Theil gewiss weniger die Geldnoth, als die Zahlung durch Wechsel an fremden Orten, welche die Republik nöthigte, die Hülfe der Banken zu suchen. Aber es kommen auch zahlreiche Darlehn in baarem Gelde für die verschiedensten Zwecke vor, für Rüstungen, Getreideankäufe u. s. w., zum Theil in lächerlich kleinen Beträgen, die auf grosse Ebbe in den Staatskassen und üble finanzielle Verlegenheit schliessen lassen. So z. B. die Verordnung vom 11. Juni 1462, welche sagt, dass Giovanni Soranzi der Republik 62 libras 6 solidos geliehen habe um einen Gesandten nach Zante, und 10 libras um einen Gesandten nach Istrien zu schicken, oder eine andere vom 23. Febr. 1463, dass dieselbe Bank 30 Dukaten vorgeschossen habe um damit einen Gesandten zum Scanderbey zu senden. — In diesen finanziellen Nöthen, welche in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts besonders gross gewesen zu sein scheinen, pflegten dann auch wohl solche Personen, welche Forderungen an die Staatskassen hatten und bei denselben Zahlung nicht erlangen konnten, ihre Forderungen an die Banken zu cediren. Diesen mag es in Folge ihrer angesehenen Stellung und der Abhängigkeit des Staats von ihrer Hülfe in dringender Finanzverlegenheit noch eher möglich gewesen sein Zahlung zu erhalten, als Privatleuten. Für den Staat waren aber eben deshalb die Banken, an deren dauernder Zahlungsfähigkeit überdiess ein grosses öffentliches Interesse bestand, unangenehmere Gläubiger, als die ursprünglich Berechtigten. Deshalb erging am 22. Aug. 1485 ein strenges Verbot gegen solche Cessionen. Im Eingang wird der grossen Verpflichtungen der Staatskassen gedacht, die aus dem letzten Kriege rückständig seien, der Verpfändung aller Staatseinkünfte an die Bürger und die Banken, welche eine ungeheure Geldsumme dem Staat geliehen hätten. Das Verbot einer Vermehrung dieser grossen Bankschuld des Staats durch Cession irgend einer Forderung gegen den Staat an eine Bank wird hauptsächlich damit motivirt, dass dadurch illiquide Forderungen zu liquiden würden (quod Dominatio nostra immediate constituitur debitrix ipsis banchis earum pecuniarum, quae ad longa tempora sunt solvendae). Offenbar konnte die Cession den rechtlichen Charakter der Forderung nicht ändern, die Aenderung kann sich nur auf die thatsächliche Nöthigung rascher zu zahlen beziehen.

Ferrara wirft die Frage auf, ob die Banken für ihre Darlehn

an den Staat Zinsen erhalten hätten. In keiner der Urkunden finde sich die Erwähnung eines Zinses. „Für mich ist das," sagt er, „eine sonderbare und unerklärliche Thatsache. Sollte die Creditgewahrung wirklich unentgeltlich gewesen sein?" Ich glaube man kann kein Bedenken tragen, diese Frage, was die in Urkunden erwahnten Vorschüsse, die von kurzer Dauer sein sollten, angeht, zu bejahen. Bei diesen wird in den vielen Rückzahlungsordres immer aufs Bestimmteste angegeben, dass genau die empfangene Summe zurückgezahlt werden soll, und es kann daher kein Zweifel sein, dass diese Vorschüsse zinslos waren. Eine Bedingung von Zinsen bei solchen Contrakten würde auch wohl damals in Italien kaum erlaubt gewesen sein. Und auch für versteckten Zinsgewinn lassen die urkundlichen Nachrichten bei den baaren Darlehn keinen Raum. Nur an den Wechselgeschäften können die Banken vielleicht profitirt haben. Man muss daher annehmen, dass die Gewährung von Vorschüssen auf kürzere Zeit für eine Verpflichtung galt, die aus der öffentlichen Stellung der Banken entsprang, gewissermaassen eine Anstandsausgabe oder Steuer, der sie sich nicht entziehen konnten. Eine Art Gegenleistung des Staats wird übrigens in der so eben schon erwähnten Verordnung aus dem Jahr 1403 erwähnt, welche den Banken gestattete für das 1½fache des Betrages, den sie dem Staate geliehen, Exportgeschäfte zu machen. Offenbar waren die Banken ja auch darauf angewiesen um so mehr in Handelsgeschäften Gewinn zu suchen, je grössere Capitalien sie zinslos dem Staat vorstrecken mussten. Möglich ist es aber, dass ausser den Kassengeschäften auf kurze Zeit, welche die veröffentlichten Urkunden erwähnen, die Banken auch grössere Darlehn für längere Zeit mit dem Staat abschlossen oder sich an Gesellschaften betheiligten, die solche Darlehn dem Staate machten. Für solche grössere Staatsanleihen gewahrte man ja damals schon in Italien den Staatsgläubigern bestimmte, auf einzelne Einkommenzweige fundirte Renten.

Offenbar waren die Verwendungen, welche die Banken so mit den ihnen anvertrauten Geldern machten, zum grossen Theil recht unbankmassiger Art und in Folge dieser verkehrten Anlagen, zu denen sie durch die Lage der Zinsgesetzgebung, sowie den Zustand des Handels und der Staatsfinanzen gedrangt wurden, geriethen sie überaus häufig in Zahlungsverlegenheit. Auf alle mögliche Weise suchten sie sich dann gegen eine Rückforderung der deponirten Gelder zu schützen. Wir lernen diese üblen Gewohnheiten ebenfalls aus den dagegen ergangenen Verordnungen kennen. Die Banken weigerten sich denjenigen zuzuschreiben, von denen sie fürchteten, dass sie das zuge-

schriebene Guthaben nicht stehn lassen, sondern aus der Bank ziehen würden. Wiederholt wird ihnen daher eingeschärft, dass sie keine Umschreibung verweigern dürfen. So schon in dem mehrfach erwähnten Gesetz von 1421: che i banchieri non possono per atto in modo alcuno negar scrittura ad alcuna persona, over persone, alle quali accadessero haver a far con loro, et non el facendo, quella persona over persone, a chi i detti banchieri non havessero voluto scriver, possino lamentarsi ai proveditori di commun, a i quali essendo constado esser la verità, come ditto quel banchier over banchieri rimangano perpetualmente privati di poter tenir banco ne haver parte in alcuno et cet. (Lattes S. 48). Aber obschon also die Strafe dauernder Entziehung der Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes eines Banquiers auf diese üble Praxis gesetzt war, lässt sich doch aus der Erneuerung des Verbots auf die Fortdauer des Missbrauchs schliessen. Es scheint sogar vorgekommen zu sein, dass Banquiers die Umschreibungen an Personen, von denen sie die Forderung der baaren Zahlung befürchteten, wieder ausstrichen. Deshalb bestimmt die Regulatio bancorum a scripta vom Jahr 1523: Non possa il banchier overo chi scriverà in zornal fatta che sarà la partida depennarla senza il consenso delle parti, ne retrattarla sotto pena de ducati mille und ebenso eine Verordnung vom 2. Juni 1524: Li banchieri siano tenuti far le partide a tutti, si come vorrano scriver, over trazzer li suoi denare; ne si possa depennar la partida senza consentimento di quello che havera fatto scriver sotto pena de ducati 50 — und endlich fast wörtlich ebenso in den ordinationes circa bancos a scripta vom 26. November 1526 (Lattes S. 92). In den letzteren wird ausdrücklich gesagt, es komme vor, dass wenn eine Umschreibung in der Bank erfolgt sei und dem Banquier scheine, dass die Zuschreibung einer Person gemacht sei, die das Geld herausziehen wolle, dann mit allerhand Ausflüchten vom Banquier die Umschreibung wieder getilgt werde. — Ein anderes Mittel die baare Auszahlung der Guthaben möglichst zu vermeiden, war Beschränkung der Zeit, in welcher die Banken offen standen und Geld von ihnen geholt werden konnte. Deshalb wurde am 27. Juni 1445 (Lattes S. 56) befohlen, dass die banchieri de scritta mindestens zwei Stunden des Morgens und zwei Stunden nach Mittag „sitzen“ sollten, eine Bestimmung, die ebenfalls später mehrfach wiederholt wird. Ferner suchten die Banken denjenigen, die baares Geld für ihr Guthaben verlangten allerhand Münzsorten zu einem den Courswerth derselben übersteigenden Preise aufzudrängen, verzögerten die Zahlung und erlaubten sich aus mannigfachen Gründen

Abzüge von der zugeschriebenen Summe bei baarer Auszahlung derselben. Auch dagegen ergehen wiederholte Verbote, so in der regulatio bancorum a scripta (12. Juni 1523): Tutti i banchieri — siano obligati — immediate far li pagamenti integri et senza alcuna diminuzione publicamente sopra li banchi a quelli, che vorrano trazer li denari suoi in oro, over in monede a quelli pretii, che sono (Lattes S. 82). Ebenso die Verordnungen vom 12. Juni 1524 und vom 6. November 1526 [1]). Der Missbrauch des Zahlens in allerhand Geldsorten führte zuletzt zu dem Verbot des gleichzeitigen Betriebs von Geldwechsel- und eigentlichem Bankgeschäft (23. Okt. 1528 — Lattes S. 95) [2]). Endlich ist unter den Mitteln, durch welche die Banken einen unwillkommenen Geldbegehr von sich abhielten, noch zu erwähnen, dass sie die Geldfordernden auf andere Banken anwiesen und so die Nachfrage von der eigenen Kasse abzuleiten suchten. Auch das wird verboten [3]).

In Folge aller dieser Hindernisse, welche die Banken denen entgegen zu setzen wussten, die baares Geld von ihnen verlangten, kam es denn auch vor, dass sich ein Werthunterschied zwischen baarem Gelde und Bankguthaben ausbildete und dass Bankguthaben, die man nicht realisiren konnte, mit Verlust gegen baares Geld verkauft wurden. Schon die Verordnung von 1421 will das vender dei contadi di banco verhindern, aber besonders fühlbar wurde die Entwerthung der Bankguthaben um das Jahr 1525. Früher heisst es in einer schon mehr erwähnten Verordnung vom 6. November 1526 hätten die venetianischen Umschreibebanken den besten Ruf genossen und ohne Verzug und Abzug alle Zahlungen geleistet, jetzt seien in Folge der Erpressungen, die sie von Allen machten, die Geld haben wollten, die Bankguthaben 20 % weniger werth, als baares Geld. Daher wurden gerade damals die meisten der eben erwähnten Verordnungen gegeben, welche pünktliche Baarzahlung seitens der Banken sichern sollten, und die Verbote gegen den „Kauf von Geld mit Bankgut-

1) Lattes S. 86 und S. 91.

2) Aus demselben Grunde wurde in Amsterdam am 2 März 1606 die Verbindung der Kassierderij mit dem wisselambt verboten (W. C. Mees, Geschiedenis van het Bankwesen in Nederland S. 25).

3) Et perche molte volte li ditti banchieri, quando li vien demandato li denari menano quello ad un altro banco et li fanno la partida in quello dicendoli trazzili di questo banco, stanchizando e strussiando quel tale, pero sia preso, che de caetero alcun banchier sotto pena de ducati 50 non possi ne debbi usar tal mezi (6. Nov. 1526 Lattes S. 91).

haben" „comprar ne vender denari, contadi, con partide di banco" in jenen Jahren mehrfach erneuert (12. Juni 1523 Lattes S. 83), (6. Nov. 1526 N. 5 Lattes S. 90). Dieselbe Bedeutung, wie diese Verbote, scheint es zu haben, wenn bestimmt wird, dass ein Gläubiger, der zu einer Zahlung ausserhalb der Bank berechtigt sei, sich unter keiner Bedingung dafür, dass er eine Umschreibung in einer Bank annehme, irgend etwas bezahlen lassen dürfe. (6. Nov. 1526 N. 16.)

Alle die Hindernisse, welche die Banken denjenigen, die baares Geld von ihnen verlangten, entgegenzustellen wussten, hinderten aber nicht häufige Bankbrüche. Von 103 Banken, deren man sich in Venedig erinnere, erzählt Contarini in einer seiner Reden, hätten 96 ein schlechtes Ende genommen. Besonders häufig scheinen die Bankerotte im 16. Jahrhundert gewesen zu sein, als der venetianische Handel schon von seiner früheren Grösse herabzusinken anfing, aber auch im 15. Jahrhundert wissen wir von Zahlungseinstellungen der ersten Häuser, die dann bei dem allgemeinen Interesse, das sich an diese Banken knüpfte, zu ausserordentlichen Untersuchungen der Behörden führten. In immer eingreifenderer Weise, aber, wie es scheint, mit immer zweifelhafterem Erfolge suchte die Staatsgewalt den Misständen des Bankwesens zu steuern. Ausser den vielen schon erwähnten Verordnungen, welche einreissenden Missbräuchen ein staatliches Verbot entgegensetzen, erliess man andere Anordnungen, welche Garantien für die Befolgung der Gesetze seitens der Banken schaffen sollten.

Die Caution, welche schon nach dem ersten eingangs von uns citirten Gesetz, das der Umschreibebanken erwähnt, von diesen gestellt werden musste, wurde allmählich erhöht. Sie betrug 1318 5000 lire, 1455 20,000 ducati, 1523 25,000 ducati. Die Stellung einer Caution aber genügte im 16. Jahrhundert nicht mehr. Die Banken sollten einer vorgängigen jedesmal nur auf 3 Jahre zu ertheilenden, und in dreijährigen Fristen immer wieder zu erneuernden Concession bedürfen (Regulatio banchorum a scripta vom 12. Juni 1523 Lattes S. 81, 82) und ein Jahr darauf (2. Juni 1524) wurde sogar die jährliche Erneuerung der Concession vorgeschrieben (Lattes S. 87). Die Ertheilung geschah durch den Senat, welcher in geheimer Abstimmung entschied unter Ausschluss aller Mitglieder, welche mit den banchieri verwandt waren, oder für sie Bürgschaft geleistet hatten.

Schon im 14. Jahrhundert wurden ferner wiederholt ausserordentliche Commissionen niedergesetzt, welche das Wechsler- und Bankwesen untersuchen und darüber berichten sollten (1358 9 sapientes, 1361

5 sapientes, 1374 5 sapientes[1]) jedoch scheint damals noch das Hauptgewicht auf Ordnung des Geldwechsels gelegt worden zu sein. Das Gesetz von 1421 verlangt dann zur bessern Ordnung des Umschreibewesens, dass täglich einer der officiales argenti von früh bis spät auf dem Rialto sitzen und die Umschreibungen in den Büchern der Banken selbst machen soll, eine Bestimmung, die, wie ein späteres Gesetz von 1447 (Lattes S. 70) sagt, niemals ausgeführt worden ist. Gesetze aus den Jahren 1429, 1445, 1455 und 1473 stellen ein Aufsichtsrecht der consules mercatorum über die Banken fest (Lattes S. 54, 57, 71 u. 75). Im Jahre 1524 wurden (Gesetz vom 2. Juni) drei provisores supra banchis (proveditori sopra banchi, auch einfach soprabanchi genannt) auf 2 Jahre eingesetzt, welche die neue Bankordnung handhaben sollten und 1526 wurde bestimmt, dass jährlich für jede Bank ein solcher proveditore ernannt werden solle. Ihre Ernennung geschah jedesmal für die Dauer eines Jahres. Ferrara hat ermittelt, wie viel in jedem der Jahre von 1531 – 1578 ernannt wurden[2]). Die Zahl schwankte in diesem Zeitraum zwischen 2 und 6 und ebenso gross muss also in demselben die Zahl der jedesmal existirenden Banken gewesen sein. Sie waren besoldet und hatten besoldete Unterbeamte, insbesondere einen quaderniere, der ein Buch führte, in welchem jede Bank eine laufende Rechnung hatte. Für ihre Geschäftsführung wurde ihnen ein anständiges Büreau, so nahe den Banken wie möglich — uno loco honorevole piu appresso li banchi che sia possibile — zugewiesen, wo sie während der Geschäftsstunden der Banken, zwei Stunden oder mehr nach Bedürfniss, sich aufhalten mussten. Den Anfang und das Ende der Geschäftsstunden hatten sie mit einer Glocke anzugeben. Ihnen war die Ueberwachung aller das Bankwesen betreffenden Ordnungen anvertraut, an sie konnte sich jeder auf der Stelle mit einer Beschwerde oder Klage gegen eine Bank wenden, welche sie in summarischem Verfahren entschieden. Insbesondere hatten sie darüber zu wachen, dass die Banken prompt und ohne Abzüge in gutem Gelde die Guthaben auf Verlangen der Glaubiger zahlten. Im Fall einer Beschwerde darüber sollten sie sich sofort die Bücher der betreffenden Bank kommen lassen und nachdem sie die Grösse der Forderung des Glaubigers constatirt, selbst für die Bank und auf ihre Rechnung zahlen. Jede Bank musste zu diesem Zwecke 500 Dukaten bei ihnen

1) Lattes S 30, 32, 33. Die letzte der 3 Commissionen wird mit der Bemerkung niedergesetzt, dass die Banken von Rialto nicht in schlechterem Zustande sich befinden konnten, als gegenwärtig.

2) Nuova Antologia XVI 451.

baar deponiren und täglich die Summen ersetzen, welche die Proveditoren aus diesem Depositum für Rechnung der Banken etwa ausbezahlt hatten, so dass das Depositum auf der ursprünglichen Höhe immer erhalten wurde. Jedesmal, wenn eine Bank mit einer Zahlung an die Kasse der Proveditoren rückständig blieb, sollte sie eine Strafe von 50 Dukaten treffen. Von allen Summen, welche die Proveditoren so für die Banken zahlten, sollten überdiess 5 % Strafe erhoben werden. Endlich wurden den Proveditoren, um der Entwerthung der Bankguthaben zu steuern, noch aufgegeben, zweimal im Monat die sanseri di cambii und andere Personen, die sie beliebig auswählen durften, eidlich zu vernehmen, ob jemand gegen das Verbot des Handels mit Bankguthaben gehandelt oder beim Auszahlen von Bankguthaben sich ein Agio habe zahlen lassen (Lattes S. 10).

Während man so auf der einen Seite die Banken unter immer strengere staatliche Controle nahm, kam man auf der andern doch dazu das Zahlungswesen durch Vermittlung der Banken gesetzlich zu bevorzugen. Die ordinationes circa banchos a scripta vom 6. Nov. 1526 N. 7 verordnen, dass es jedem freistehe bei Zahlungen aus Verträgen, die bis jetzt gemacht seien, Zuschreibungen in einer Bank anzunehmen oder nicht anzunehmen, aber bei allen Zahlungen aus künftigen Verträgen könne die Zahlung durch Bankzuschreibung nicht verweigert werden, wenn nicht Zahlung ausserhalb der Bank ausdrücklich bedungen worden sei. Die Ursache dieser Bestimmung lag wohl in der Unmöglichkeit den Geldverkehr des Platzes ohne die Vermittlung der Banken zu bewältigen und in der allgemeinen Calamität und Geschäftsstockung, welche die Folge einer plötzlichen und allgemeinen Zurückweisung dieser Zahlungsmethode hätte sein müssen.

Auf diese Weise aber, wenn man sowohl die Erfüllung der Verbindlichkeiten seitens der Banken von Staatswegen zu sichern bemüht war, wie die Zahlungen durch dieselben im Interesse des Verkehrs begünstigte, näherte man sich dem Punkte, auf welchem die ganze Sache eine öffentliche Einrichtung werden musste. Die Entwicklung wurde offenbar dadurch beschleunigt, dass alle die staatlichen Maassregeln das beabsichtigte Ziel nicht erreichten. Es lässt sich das sehr wohl begreifen, weil manche dieser Maassregeln, insbesondere das jährliche Ballotement über die Fortdauer einer Bank im Rath, gewiss nicht geeignet waren, die Solidität des Bankwesens zu befördern, und weil die Nothwendigkeit einer bankmässigen, auf kurze Fristen bemessenen Anlage der Fonds, welche eine Bank nutzbar anlegen will, erst in sehr viel späterer Zeit zur allgemeinen Erkenntniss

der mit Bankverwaltung und Bankaufsicht betrauten Personen gekommen ist. Daher hörten die Zahlungseinstellungen der Banken nicht auf. Unter diesen Umständen reifte der Plan das Bankwesen ganz in die Hände des Staats zu nehmen, weil, wie der Senat es 1587 aussprach, man diese Art des Geldverkehrs nicht entbehren könne und die Privatbanken die Nothwendigkeit ihres Ruins in sich trügen (che li banchi particolari portano seco una certezza di ruina). Vielleicht kam noch hinzu, dass um jene Zeit die Nobili sich von den Handelsgeschäften mehr und mehr zurückzogen. Die Banquiers gehörten bis dahin durchweg den angesehensten Familien des venetianischen Adels an. Zu den vorher mitgetheilten Namen der Banken aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts liessen sich noch viele andere hinzufügen z. B. Vendranim, Correr, Sanudo u. A. Aber in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts, bald nach der grossen Pest der Jahre 1575 und 76 gaben die Nobili den Handel, der bis dahin ihr eigenstes Geschäft gewesen war, auf und suchten Ländereien auf dem Festlande zu erwerben [1]).

Im Jahr 1584 am 28. December erging zuerst eine Verordnung des Senates, welche der Absicht eine Staatsbank zu errichten Ausdruck gab. Künftig soll es keinem Privatmann mehr gestattet sein Banken einzurichten, dagegen soll eine öffentliche Bank unter dem Namen Banco di Rialto errichtet werden. Den drei schon vorhandenen Proveditori sopra i Banchi sollen drei andere ebenfalls vom Senat gewählte Edelmänner unter dem Titel Sopra proveditori sopra del Banco di Rialto beigeordnet werden und diese mit den näher bezeichneten Unterbeamten die Staatsbank verwalten. Es werden über die Einrichtung und Verwaltung derselben eingehende Bestimmungen erlassen. Der Rath verpflichtete sich feierlich das Geld in dieser Bank niemals anzugreifen und Niemanden sollte eine Summe zugeschrieben werden, die nicht in baarem Gelde in die Bank niedergelegt sei. Aber diese Verordnung stiess auf Widerstand. Sie wurde im Frühling des folgenden Jahres (8. April) wieder aufgehoben, damit von Privatleuten den Savii del Collegio andere Vorschläge gemacht werden könnten und diese dann wieder dem Rath die Verordnungen vorschlagen möchten, welche sie für gut hielten. Ueber die im Senat damals gepflogenen Verhandlungen geben uns die beiden Reden des Senator Contarini die besten Auskünfte. In ganz erschöpfender Weise und mit ebensoviel wirthschaftlichem, wie politischem Sinn und Takt führt die erste die Gründe für, die zweite die Gründe gegen die Monopolisirung des Bankwesens in Staatshänden

---

1) Ranke, Zur venetianischen Geschichte S. 66.

an. Mit Recht nennt Lattes die beiden merkwürdigen Aktenstücke un monumento preziosissimo dell' antica letteratura economica. Dass derselbe Staatsmann für und gegen die Errichtung einer Staatsbank gesprochen, weiss ich mir nicht anders zu erklären, als dass ihm die Aufgabe eines Referenten zukam, der dem Collegium sowohl das Für wie das Wider vorzutragen hatte. Der Herausgeber selbst giebt keine Erklärung.

Wir haben in unseren bisherigen Ausführungen die beiden Reden zwar schon vielfach benutzt, einen kurzen Ueberblick über den Gedankengang, welchen dieselben nehmen, wollen wir hier aber noch folgen lassen.

C. beginnt mit einer Lobrede auf den Handel und Darlegung seiner grossen Bedeutung für Venedig. Die dabei nothwendigen Zahlungen könnten unmöglich durch Baarzahlungen abgemacht werden. Die Zeit würde zum Auszahlen aller der Münzen nicht ausreichen, es würde viel Mühe kosten über alle die gemachten Urkunden sich schriftliche Dokumente zu verschaffen und dieselben würden doch nicht so sicherer und unzweifelhafter Natur sein, wie die Eintragungen in den Büchern der Banken. Deshalb, sagt er, ist eine Umschreibebank, wenn wir den Handel der Stadt, ich will nicht sagen vermehren, nur erhalten wollen, nicht blos nützlich, sondern schlechthin unentbehrlich. Nun haben wir in frischem Gedächtniss die Verwirrung und den Schaden, welche die Zahlungseinstellung der Banken dieser Stadt gebracht haben. Edle und grosse Häuser verdunkelt, viele entweder arm und verlassen, oder doch schwer getroffen, Frauen um ihre Mitgift, Wittwen und Mündel um ihren Unterhalt gekommen, die Handelsgeschäfte in Unordnung, die öffentlichen Einkünfte vermindert, das ist das Allen bekannte Resultat der Bankbrüche. Ebenso ist es aber auch in früheren Zeiten gewesen. Eine Privatbank kann sich nicht durch lange Jahre erhalten. Ein plötzliches Misstrauen, eine Stimme, welche sagt, dass die Bank kein baares Geld mehr habe oder dass sie grosse Verluste gehabt, kann dieselbe stürzen. Ein Falliment eines Schuldners, die Furcht vor einem Kriege können ihren Credit zerstören. Denn die Privatbanken werden ja nicht errichtet um die ihnen anvertrauten Geldvorräthe einfach aufzubewahren, sondern um damit Geschäfte zu machen und diese Geschäfte sind gefährlicher Natur. Wie kann ferner eine Privatbank der Versuchung widerstehn, ihren Freunden Summen aus Gefälligkeit zuzuschreiben, für welche sie keine Fonds in Händen hat und die sie nachher nicht auszahlen kann. — Aber auch so lange die Privatbanken zahlungs-

fähig sind, schaden sie dem Gemeinwesen durch Verbreitung der schlechten, leichten Münzen im Lande, Ausfuhr der vollwichtigen, schweren. Darum gilt die Zechine eine immer grössere Zahl von Lire (d. h. die Goldmünze eine grössere Menge kleinen Silbergelds). Eine öffentliche Bank hilft allen diesen Uebelständen ab, indem sie Sicherheit aller Zahlungen, Beständigkeit des Geldwesens einführt. Man wird ihr aus der Fremde das Geld anvertrauen, denn Niemand wird Bedenken tragen sein Geld in die Hände des Dogen und der Signore zu legen, die, Gott sei Dank, immer ihr Wort gehalten haben, deren Treue unbefleckt und unverletzlich ist. Das Ansehen, der Credit Venedigs wird aufblühn, der Handel gedeihen. Insbesondere hebt er hervor, werde für das indische Silber, das von Spanien nach Italien kommt und von hier wieder sich über andere Länder verbreite, in Venedig der beste Markt durch eine solche Bank geschaffen. Je mehr Geld sich aber in der Stadt finde, desto leichter würde es sein im Fall der Noth Staatsanleihen abzuschliessen. Auch dürfe man eine an sich gute Einrichtung nicht deshalb verwerfen, weil sie ganz neu sei und ebensowenig, weil bei Kriegsgerüchten viel Geld aus der Bank gezogen werden würde und so die Befürchtungen und Absichten der Venetianer in Bezug auf Krieg und Frieden bekannt würden. Für diese Befürchtungen gebe es schon ein viel offenkundigeres Kennzeichen in dem Preise der Staatsanleihen (monti), die beständig stiegen oder fielen je nach den Kriegs- oder Friedensaussichten. Aus einem Herausziehn des Geldes aus der Bank könnten auch niemals Verlegenheiten entstehen, weil das deponirte Geld in der Bank unberührt aufbewahrt werden müsse. Wenn das Publicum davon durch jederzeitige prompte Baarzahlung der Bank sich überzeuge, so würden hinausgezogene Gelder rasch wieder zur Bank zurückkehren. Man werde vielleicht erwidern, es sei gar nicht zu verhindern, dass nicht der Baarvorrath der Bank in Folge von Fehlern in der Verwaltung angegriffen werde, wie das ja auch mit den in der Münze niedergelegten und scheinbar so sorgfältig verwaltetem Gelde geschehn sei. Aber die in dem Gesetz von 1584 beabsichtigte Einrichtung der Bank sei ein hinlängliches Sicherungsmittel gegen solche Missbräuche.

Die Rede gegen die Errichtung eines banco publico nimmt ihren Ausgang von dem Satze, dass es dem Fürsten nicht gezieme Handel zu treiben. Zwei Aufgaben kämen dem Fürsten vorzugsweise zu: die Regierung der Völker und die Führung der Kriege, wenn er andere Privatgeschäfte in die Hand nehme, so verliere er die Majestät, welche seiner Stellung zukomme. Schon jetzt klagten auswärtige Fürsten,

wenn sie mit der Republik verhandelten, dass sie mit Kaufleuten zu verhandeln hätten, wie werde diese Geringschätzung zunehmen, wenn man erführe, dass die Republik wirklich ein Handelsgeschäft übernehmen wolle. Denn man werde nicht anders die Eröffnung einer Staatsbank verstehen, als dass der Staat mit dem darin niedergelegten Gelde, ebenso wie die Privatbanquiers es gethan, Handel treiben wolle. Man werde den Versicherungen, durch die man diese Absicht in Abrede stelle, schwerlich Glauben schenken. Indess liesse sich diese Erniedrigung noch tragen, wenn wirklich noch ein Vortheil bei einer öffentlichen Bank heraus käme. Aber dieselben Ursachen, welche die Privatbanken gestürzt hätten, würden auch die öffentliche Bank zu Falle bringen. Keine Vorsichtsmaassregeln, keine Strafen würden das verhindern. Der Irrthum liege gar zu nahe, dass man in der Bank mit einem Federzug für sich und seine Freunde Geld schaffen könne. Wenn derselbe die Banquiers zu Leichtsinn verführe, da wo es sich um ihr eigenes Geld handele, wie viel grösser sei die Gefahr bei Staatsgeld (danaro publico), wo überdiess eine heimliche Veruntreuung nur schwer erkannt werde. Welche Strafen stünden nicht auf einer Veruntreuung öffentlicher Cassen und doch gebe es keine Cassen, in welche nicht die Cassenführer gelegentlich rechtswidrige Eingriffe machten. In Venedig, meint der Redner, nachdem er verschiedene Erfahrungen zum Beleg dieses Satzes angeführt, schlage man einem Freunde nicht leicht etwas ab. Rücksichten des Ehrgeizes, der Verwandtschaft, des Handels veranlassten zu der Nachsicht gegen Freunde und zu ihrer Begünstigung. Das werde man auch bei der Bank erfahren. — Am meisten aber sei zu befürchten, dass Veruntreuungen der Bankfonds lange Zeit geheim bleiben, aber gerade in Kriegszeiten bekannt werden würden; dann werde alle Welt ihr Geld aus der Bank ziehen und es gewiss nicht zur Münze tragen, um es in einer andern Weise, als Darlehn, der Regierung wieder zur Verfügung zu stellen. Wenn der Credit der Staatsbank leide, werde der allgemeine Staatscredit nicht unbeschädigt bleiben. Dabei würden den Kaufleuten gar keine grossen Dienste durch die Errichtung der projektirten Staatsbank geschehen, denn gerade in der Creditgewährung der Privatbanken liege ein Hauptnutzen derselben für den Handel. Im Gegentheil, die Furcht vor Eingriffen der Staatsregierung in die Bank wird das Geld und damit die Handelsgeschäfte von diesem Platze vertreiben. In Folge dieser unvermeidlichen Besorgniss wird man überhaupt kein Geld in die Bank bringen. Beim Bankerott von Privatbanken kann man immer noch hoffen mit der Zeit, bei Gelegen-

heit, mit Hülfe der Justiz etwas wieder zu bekommen, wenn der Fürst selbst das Geld wegnimmt, ist Alles verloren. Wenn es aber wirklich gelänge grosse Baarvorräthe anzuziehn und es kämen dann Veruntreuungen vor, die erst an den Tag kämen, wenn sie einen grossen Umfang erreicht hätten, wie gross würde dann der Unwille sein, der gegen die Regierung ausbräche! Welchen Gefahren setze man da diese Republik aus! Und warum, ruft er aus, ist denn in keinem andern Staate bisher diese scheinbar so leichte und einfache Einrichtung einer Staatsbank getroffen worden, warum haben unsere Vorfahren nicht zu diesem Hülfsmittel gegriffen, während doch auch zu ihrer Zeit Banken fallirt haben? Gewiss aus wohlerwogenen Gründen und somit werden auch wir gut thun von dieser Neuerung abzusehen. Was sollen wir denn nun aber thun? Ohne Umschreibebanken kann der Geldverkehr nicht auskommen, eine neue Privatbank wird schwerlich entstehen, wirft sich der Redner selbst ein. Aber, entgegnet er, man warte nur ein wenig und ebenso wie in früheren Zeiten wird es nicht an Männern fehlen, welche diese bequeme Einrichtung dem Staat verschaffen werden. Wenn aber neue Privatbanken sich bilden, so muss man vor Allem verbieten, dass eine Person dies Geschaft lange Zeit fortsetzt, man zwinge jede Bank unter schweren Strafen nach kurzer Zeit wieder zu liquidiren. Dann wird der Banquier vorsichtig werden und seine Gelder nicht in Anlagen stecken, die entweder gefährlich sind, oder aus denen er seine Fonds nicht in kurzer Zeit wieder herausziehen kann. Wenn dann doch ein Bankerott eintritt, so kann er nicht so viel schaden, denn, wenn die Bank erst wenige Jahre bestanden hat, so kann ihr Geschaft nicht so gross sein und ihre Gelder nicht so festgelegt und zerstreut, dass man nicht wenigstens einen grossen Theil bald flüssig machen könnte. So könne man gegen die Unordnungen, die bei Privatbanken vorkommen, viel leichter Vorsorge treffen, als gegen die bei einer Staatsbank.

Das Resultat der Verhandlungen war das Gesetz vom 11. April 1587, eine kleine Modification des Gesetzes von 1584, bei der aber der Grundgedanke des letzteren beibehalten wurde.

Darnach soll eine Umschreibebank errichtet werden, welche drei Jahre dauern soll. Alle diejenigen, welche die Leitung der Bank übernehmen wollen, sollen schriftlich ihre Namen und die Bedingungen, unter denen sie das Amt führen wollen, eingeben. Ueber die Meldungen soll im Senat abgestimmt werden und wer bei der Abstimmung zwei Drittel der Stimmen erhalt, soll Governatore del Banco sein. Derselbe darf in keiner Weise weder mit den Zuschreibungen

in der Bank noch mit dem darin deponirten Gelde irgend ein Geschäft treiben und bekommt daher ein Staatsgehalt. Er soll die volle Verantwortung für das Geld und für seine jederzeitige Rückzahlung auf Verlangen der Gläubiger haben und eine Caution von 25,000 Dukaten stellen. Ihm werden eine Anzahl Unterbeamten beigegeben, deren Gehalt fixirt wird und die er selbst vorschlägt, der Senat aber mit $^3/_4$ Majorität bestätigen muss. Die bedeutenderen derselben haben ebenfalls erhebliche Cautionen zu stellen. Nach drei Jahren soll die Bank liquidiren, ein anderer Gubernator gewählt werden, der frühere ist erst nach einen Zwischenraum von drei Jahren wieder wählbar. Eine Reihe von Bestimmungen werden getroffen zur sichern Aufbewahrung des Geldes und zur genauen Führung der Bücher. Ueber die Deckung der Kosten, welche die Bank verursacht, sollen die regolatori delle intrade und die 5 savii sopra mercantia Vorschläge machen.

Die wirkliche Einrichtung der Bank verzögerte sich, weil bei Abstimmung über den Gubernator auch nach mehrfachem Scrutinium Niemand die erforderliche Zweidrittelmajorität erhielt. Es musste diese Bedingung erst aufgehoben werden um am 12. Juni die Wahl von Francesco Gradenigo möglich zu machen.

Lattes theilt nicht alle Verordnungen mit, die bei dieser Gelegenheit ergingen, einzelne Punkte bleiben dunkel. Wir ersehen aber aus dem Mitgetheilten, dass die Bank unter dem Namen banco di Rialto ins Leben trat, dass der Senat im Herbste erklärt, die Einrichtung bringe die beabsichtigten Früchte und dass die erste Bilanz vom Mai 1588 mit 546,082 Dukaten, eine spätere vom Jahr 1594 mit 705,889 Dukaten in Aktiven und Passiven abschliesst. Von 3 zu 3 Jahren wurden neue Gubernatoren erwählt; bis man 1597 zur jährlichen Erneuerung und Wahl derselben überging, wobei es bis zum Ende der Bank blieb. Die Besoldung scheint anfangs so bestimmt zu sein, dass die Bewerber ihre Forderung einreichten und der Senat mit der Wahl des Bewerbers auch seine Forderung acceptirte. Der zweite Gubernator z. B. erhielt 1500 Dukaten Besoldung, die Verordnung vom 8. Februar 1597, welche die jährliche Wahl einführte, setzte die Vergütung für das Jahr der Amtsführung auf 2000 Dukaten fest. Verschiedene Verordnungen suchten während der ersten 10 Jahre des Bestehens die Vorsichtsmaassregeln zu verstärken, welche in Bezug auf sichere Aufbewahrung des Baarvorraths, genaue und häufige Kassenabschlüsse und Revisionen, sowie dagegen ergriffen waren, dass nicht Gläubiger der Bank über grössere Summen ver-

fügten, als ihnen in der Bank zugeschrieben waren[1]). Der Baarvorrath insbesondere wurde der grösseren Sicherheit halber getheilt; 20,000 Dukaten, aus denen zunächst die Rückzahlungen bestritten wurden, sollten von den Kämmerern (nel scriguo ni Camerlenghi), der Rest in der Münze und zwar dort getheilt an zwei verschiedenen Orten aufbewahrt werden. Alle Kassen standen unter mehrfachem Verschluss des banchiero, der proveditori sopra i banchi und des depositario in der Cecca.

Vielleicht zum Theil in Folge des Umstandes, dass einige Jahre hindurch, nachdem 1584 die Privatbanken verboten waren bis zur Errichtung des Banco di Rialto, keine Umschreibebank in Venedig bestanden, vielleicht in Folge Geldmangels hatte sich auch dort das Zahlen durch Anweisungen auf Schuldner des zur Zahlung Verpflichteten eingebürgert. Zwei Gesetze klagen darüber[2]) und bestimmen, dass von der nächsten Messe zu Besançon im Februar 1593 an alle Wechsel nur vermittels Bankumschreibung bezahlt werden sollen. Das erste Gesetz hatte nur von lettere di cambio gesprochen, das zweite verfügt, dass nicht nur diese, ma tutti li cambii ancora come cose, che sono d'una medesima natura, si habbiano a pagar per partita di banco. Es soll also auch der Handwechsel fremden Geldes von den Wechslern nicht gegen baares Geld, sondern gegen Bankumschreibung gemacht werden. Indess kann es sich dabei doch nur um grössere Geschäfte gehandelt haben. Denn man hatte der Vereinfachung des Geschäftsbetriebs halber bestimmt, dass bei der Rialtobank in der Regel keine Summe unter 50 Dukaten, kleinere Summen dagegen nur, wenn sie Reste eines grösseren Guthabens seien, zugeschrieben werden könnten. Für die Regulirung der Zahlung verfallener Wechsel durch die Bank wurden 3 Tage nach dem Verfalltage Frist gewährt, erst wenn diese verstrichen und die Umschreibung nicht erfolgt war, sollte der Protest des Wechsels erfolgen.

In Betreff der Münze, in der die Bank zahlte und rechnete, finden sich keine anderen Bestimmungen, als dass die Bank nur gutes,

1) Vergl. insbesondere das Gesetz vom 21 Juli 1593 bei Lattes S. 166.

2) Vom 27. November und 14. December 1574. In dem ersteren heisst es: che li debitori assegnano a creditori un suo debitor, et quello ne assegna un altro, et così di mano in mano; in tanto, che se il creditor vuol valersi del suo per qualche bisogno, conviene passar con infinite riseghi per 15 e 20 mani prima, che habbia la commodità del pagamento, il quale li vien poi fatto con quel valuta e a quel prezzo, che pare al debitor — (Lattes S. 170.)

currentes Geld (buona et corrente valuta) annehmen und ausgeben darf (Lattes S. 112).

Obwohl das Gesetz von 1584, welches die Errichtung von Privatbanken untersagte, alsbald wieder aufgehoben wurde, scheint doch anfangs die Absicht gewesen zu sein, dass neben dieser öffentlichen Bank weitere private Umschreibebanken nicht existiren sollten. Die Erreichung des Zwecks, welcher in den Gesetzen angegeben wird, die Concentrirung der Baarvorräthe in einer unbedingt zuverlässigen Bank ohne Geschäftsbetrieb, würde bei einer Concurrenz mit Privatbanken nicht sicher gewesen sein. Nichts desto weniger wurde im Jahr 1596 (2. Febr.) noch einmal eine Privatbank neben der Staatsbank concessionirt. Da eine einzige Bank wegen der vielen Geschäfte dem Bedürfnisse aller Kaufleute aus verschiedenen Nationen nicht genügen könne und Dionisio Contarini, derselbe, der der öffentlichen Bank bei ihrer ersten Errichtung mit Erfolg vorgestanden, eine Privatbank (banco particolare) errichten wolle, so werde ihm dazu Concession ertheilt. Er soll das Gold und Silber in der Münze aufbewahren, alle Ausgaben, Beamtenbesoldungen selbst bezahlen. Die Concession wird nur auf 6 Jahre ertheilt und kann nach 6 Jahren nur mit $^4/_5$ Majorität des consiglio verlängert werden. Dem Contarini und seinem Cassirer wird zur Ueberwachung ein eigener Beamter beigegeben, den die Bank zu bezahlen hat und der insbesondere darauf sehen muss, dass die Bank in gutem vollwichtigen Gelde zahlt. Niemand soll verpflichtet sein Zuschreibungen in dieser Bank als Zahlung anzunehmen. Wie lange diese Privatbank ihr Leben gefristet hat, geht aus den Urkunden nicht hervor. Lattes theilt jedenfalls keine Urkunde mit, die von einer Verlängerung der Concession spräche.

So entstand die erste städtische Umschreibebank in Venedig — nicht im 12. Jahrhundert oder zu einer anderen Zeit im Mittelalter, sondern 1587, nicht durch eine von den Staatsgläubigern eingesetzte Verwaltungsbehörde der Staatsschuld und nicht zur Verbesserung der Valuta, sondern aus dem Bedürfniss die allgemein anerkannte und für zweckmässig oder nothwendig gehaltene Zahlungsmethode von Staatswegen im gemeinen Interesse zu regeln. Nach vielen verfehlten Versuchen die Kassenführung und die Zahlungen durch Privatbanken zu ordnen und zu controliren entschliesst sich endlich der Staat die Sache selbst in die Hand zu nehmen. Es ist im Grunde ganz derselbe Entwicklungsgang, den wir bei den Zettelbanken in der neueren Zeit beobachten. In England, den Vereinigten Staaten, Frankreich und Deutschland beginnt man mit einer Mehrheit von Zettelbanken

und mehr oder minder grosser Freiheit der Notenausgabe. Die Uebelstände, welche dieser Zustand mit sich bringt, treiben immer mehr zur staatlichen Regelung der Notenausgabe und endlich zur Concentration derselben in einer unter öffentlicher Controle stehenden und im gemeinen Interesse verwalteten Anstalt.

Es scheint uns kaum zweifelhaft, dass die Bank vom Rialto die erste derartige öffentliche Umschreibebank war. Contarini versichert ausdrücklich, dass noch nirgendwo ein Versuch mit einer solchen Einrichtung gemacht worden sei. Nur die Genueser Bank könnte überhaupt daneben noch in Betracht kommen. Leider sind wir über die Geschichte der letzteren nur mangelhaft unterrichtet und wenn man bedenkt, welche Phantasien über das venetianische Bankwesen bis zu der Publikation der betreffenden Urkunden durch Lattes verbreitet waren, so wird man misstrauisch gegen die landläufigen Erzählungen von dem Alter und den Anfängen des Banco di St. Giorgio. Der unseres Erachtens am besten beglaubigte Bericht geht darin, dass die Theilnehmer an der grossen Gesellschaft der Staatsgläubiger, welche den Namen Compere di St. Giorgio oder Casa di St. Giorgio trug, oft die Dividende, zu deren Empfang sie berechtigt waren, längere Zeit in den Händen der Bank liessen und dass dann auch andere Personen angefangen hätten Geld bei der Gesellschaft zu deponiren. Für diese ihr anvertrauten Gelder habe die Bank im Jahr 1531 eigene Bücher eröffnet, in welche durch öffentliche Notare die Summen eingetragen worden seien, die so als fällige Dividenden oder Depositen den Gläubigern gut geschrieben werden mussten. Auf Verlangen habe aber die Bank den Gläubigern auch schriftliche Schuldurkunden über ihr Guthaben gegeben, biglietti di cartulario, die dann auch als Zahlungsmittel circulirt hatten [1]). Auffallend ist in Bezug auf letzteren Punkt nur, dass der neueste Geschichtsschreiber der Bank Fürst Adam Wiszniewski ausdrücklich berichtet, diese biglietti hätten auf den Namen gelautet. Er bezeichnet sie als quittances sur un papier fort où était inscrite la somme due par St. Georges, avec les noms et prénoms du créditeur et la signature du notaire. Die Stellung auf den Namen muss ihre Verwendung als Zahlungsmittel doch wesentlich beeinträchtigt haben. Derselbe Schriftsteller berichtet dann in einem späteren Capitel, das die Ueberschrift trägt „comment et quand la maison de St. Georges prit le nom de Banque", dass im

1) Memorie storiche della Banca di S. Giorgio compilate dall' Archivista. Genova 1832 S. 162 und Histoire de la Banque de Saint Georges de Gênes par le Prince Adam Wiszniewski. Paris 1865. S. 57. 58.

Jahr 1675 der Gesellschaft vom Staat das Recht ertheilt sei, eine Bank zu errichten. Die Staatsregierung habe erlaubt, dass durch Vermittlung dieser Bank oder ihres Credits, oder durch die der grossen Bücher der Gesellschaft von St. Georgio, oder durch die Billete derselben, alle Tratten, Anweisungen, Wechsel und andere in Genua zahlbaren Werthpapiere und auch alle Rimessen, Wechsel, Anweisungen, die in Genua auf andere Plätze gezogen würden, bezahlt werden könnten, wenn die Zahlung 100 livres überstieg. Die Gläubiger hätten über ihr Guthaben bei der Bank durch schriftliche Anweisungen verfügen können[1]). Es dürfte daher wohl kaum ein Zweifel sein, dass, welche Bewandtniss es auch mit der Ausgabe der biglietti im Jahr 1531 gehabt haben mag, die Bank von S. Giorgio eine Umschreibebank erst 1675 geworden ist[2]).

Der Bank vom Rialto ist nach wenigen Jahrzehnten im Jahre 1619 eine zweite öffentliche Umschreibebank, der Banco Giro, zur Seite gestellt worden. Lattes theilt am Schlusse seines Buchs noch das Gesetz vom 3. Mai 1619 mit, welches diese Bank, die unter mannigfachen Wechselfällen bis zum Schluss der Republik sich erhalten hat, gründete. Aus diesem Gesetz allein lässt sich leider eine klare Erkenntniss der Ursachen, welche zur Gründung einer zweiten öffentlichen Bank führten, nicht gewinnen. Der Senat hatte, wie es in der Einleitung zum Gesetz heisst, einem Joanne Vendranim für geliefertes Silber Zahlungen zu machen, die in einer Bankzuschreibung (con una partida di credito in banco) gemacht werden sollten. Ausserdem beschwerten sich manche Kaufleute, welche täglich Handels- und Wechselgeschäfte mit der Signorie zu erledigen hatten, über die Langsamkeit und Umständlichkeit, mit der die Zahlungen in der Münze d. h. durch Baarzahlung seitens der Staatskasse abgemacht würden. Es empfehle sich zur Erledigung dieser Zahlungen eine Bank zu gründen und diese Geschäfte getrennt zu halten von denen des banco della piazza. Ueber die Einrichtung der neuen Bank werden Bestimmungen getroffen, die im Wesentlichen den über die Bank vom Rialto ergangenen ähnlich sind. Sorgfältige Fürsorge wurde dafür getragen, dass das Conto des Staats nur nach vorgängiger Autorisation durch einen Beschluss des Senats mit irgend einer Summe belastet werden

1) a. a. O. S. 128, 129.

2) Auffallend ist es auch, dass Contarini, der über das Zahlungswesen in Antwerpen und Lyon so gut unterrichtet ist, die Bank von S. Giorgio und ihre Billete gar nicht erwähnt. Schon dies Stillschweigen erregt Verdacht gegen das vielfach behauptete Alter der Bankgeschäfte und der eigenthümlichen Zahlungsmethode dieses Instituts.

dürfe. Dagegen fehlen hinlängliche Garantien dafür, dass der Senat die Bank nicht autorisire in seinem Auftrag und für Rechnung des Staats Zahlungen zu machen und Zuschreibungen vorzunehmen, ohne dass vorher die entsprechende Summe von Staatswegen in der Bank deponirt sei.

Für die Kasse und die Bücher des neuen Banco Giro sollte nach dem Gesetz über seine Errichtung ein Ort möglichst in der Nähe des Banco di Rialto gesucht werden, der Bequemlichkeit der Kaufleute wegen, aber Umschreibungen von einer Bank auf die andere sollten nicht gestattet sein.

So haben beide Banken eine Zeit lang neben einander bestanden, bis später die ältere einging und der Banco Giro allein bestehen blieb. Wann dies geschehen und wie sich die neue Bank weiter entwickelt, darüber lässt sich aus den publicirten Urkunden Nichts ermitteln.

Literatur.

XXIV.

Der Wald im nationalen Wirthschaftsleben. Eine Studie aus deutscher Staats- und Volkswirthschaft von **Ph. Geyer.** Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1879. 291 S. Preis 6 M.

Der Verfasser, welcher auf dem Standpunkte der sog. forstlichen Reinertragstheorie steht, kritisirt rückhaltslos und mit schneidiger Schärfe die dieser Theorie entgegengesetzten Anschauungen, welche in der Literatur zu Tage getreten sind und auch in der Praxis sich Geltung verschafft haben. Den bisherigen Zustand der Forstwirthschaft bezeichnet er als einen durchaus unfertigen. „Die Forstwissenschaft", meint er, „war bis vor wenigen Dezennien ausschliesslich Erfahrungswissenschaft, ja in vielen und wichtigen Punkten war sie nicht einmal dies, sondern lediglich Tradition. Statt mit Wissenschaft hatte man es da meist mit hergebrachten Ansichten und Meinungen zu thun, die wie Axiome vorgetragen und als zweifellose Wahrheiten hingenommen wurden, obgleich sie des wissenschaftlichen Beweises gar dringend bedurften. Selbst heute noch spuken in der Forstwirthschaft so manche dieser falschen Axiome und verwirren oder erschweren da das Urtheil in bedauerlicher Weise."

Eine Besserung in dieser Beziehung sei durch Verkündigung der Prinzipien der erwähnten Reinertragstheorie erzielt worden. Nach der letzteren ist in dem Walde eben so gut der höchste Ueberschuss der Erträge über die aufzuwendenden Kosten zu erstreben, wie in anderen Produktionszweigen, und zwar sollen unter die Kosten auch die anderweitig möglichen Nutzungen und nicht etwa allein die positiv zugesetzten Kapitalien gerechnet werden. Kommt man auf diesem Wege auch mitunter zu einer beträchtlichen Summe von Aufwendungen, so lässt sich doch im Prinzipe die Forderung einer vollständigen Deckung derselben durch diejenigen, welche die Produkte des Waldes begehren, keineswegs abweisen. Selbstverständlich würde, sofern der Wald nicht Objekt privater Spekulation ist, bei Bemessung der Kostensätze nach echt volkswirthschaftlichen Grundsätzen, welche nicht lediglich auf die Gegenwart Rücksicht nehmen, zu verfahren sein. Allerdings ist die praktische Durchführung der Reinertragstheorie mit sehr grossen Schwierigkeiten verknüpft; doch hat sie diesen Uebelstand mit jeder Wirthschaft gemein und es gilt eben nur innerhalb der gegebenen Grenzen der Möglichkeit das Beste zu erreichen. Ferner kommt in Betracht, dass der eine oder der andere Wald auch solchen Zwecken zu dienen hat, welche mit einer vortheilhaftesten finanziellen Ausbeutung nicht in vollem Einklang stehen. In diesem Falle hat man Opfer zu bringen, und zwar dürfte es, um Einseitigkeiten und Ungerechtigkeiten zu meiden, geradezu wünschenswerth sein, dass man sich dieser Opfer voll bewusst werde.

Eine Erwägung, wie die hier in kurzen Zügen angedeutete, ist nicht allein logisch begründet, sondern sie entspricht auch den Anforderungen der Volkswirthschaftslehre, möge dieselbe nun einen manchesterlichen oder einen sozialkonservativen Charakter tragen. Dagegen verwickeln sich andere forstliche Theorien, welche prinzipiell die Anrechnung von Zinsen verwerfen, die besten Qualitäten, Holz von dem grössten „inneren Werthe" u. s. w. erwirthschaftet haben wollen, in endlose Widersprüche, wenn anders sie nicht mit Ansichten vollständig brechen wollen, welche von verständigen Nationalökonomen der verschiedensten Richtungen als zutreffend anerkannt werden.

Im grossen Ganzen kann ich dem Verfasser nur zustimmen, sofern er sich wenigstens innerhalb des Rahmens der Theorie bewegt. In verschiedenen Einzelheiten theile ich seine Anschauungen nicht. Auf dieselben, soweit sie von Interesse sind oder einer Widerlegung bedürften, näher einzugehen, muss ich verzichten und den Leser auf das Buch selbst verweisen.

Die Folgerungen, welche der Verfasser aus seinen Prämissen für die Praxis zieht und die theils technischer Natur sind, bedürfen, wenn sie gewissenhaft gewürdigt werden sollen, sehr umfangreicher Untersuchungen. Der Verfasser tadelt es, dass verschiedene deutsche Forstverwaltungen mit grosser Zähigkeit an allzuhohen Umtriebszeiten festhielten, dass die Forstwirthe mit Vorliebe Eichen- und Buchenhochwaldwirthschaft trieben, statt rentablere Holzarten, zumal solche zu erziehen, welche sich durch vielfache Brauchbarkeit auszeichneten. Es müsse indessen ernstlich darauf Bedacht genommen werden, dass endlich einmal den kostspieligen Liebhabereien der Forstwirthe Einhalt geschehe. Kein vernünftiger Mensch baue ein Feld an, von dem er voraussehe, dass es die Kosten des Anbaues niemals decken werde. Aber von der Forstwirthschaft würden Tausende in Waldkünsteleien vergeudet, die theils ganz misslängen, theils einen so schlechten Ertrag versprächen, dass das Unternehmen als der krasseste wirthschaftliche Nonsens erscheine. „Könnten nur unsere Forstleute, wie sie wollten! Sie würden sogar die Sahara kultiviren, wenn sie auch ganz Europa darüber verkaufen müssten."

Ob und in wie weit diese Vorwürfe, zumal diejenigen, welche gegen die bayerische Forstverwaltung erhoben werden, gerechtfertigt sind, vermag ich nicht zu entscheiden. Erwiderungen werden ja wohl nicht ausbleiben, und es ist dann im Interesse der Sache zu wünschen, dass dieselben nicht von der gereizten Stimmung beeinflusst werden, in welche viele Forstwirthe durch die Lektüre der Geyer'schen Schrift versetzt worden sind. Gründe lassen sich eben nur durch Gründe, Behauptungen durch Anführung von Thatsachen wirksam bekämpfen.

Bin ich auch nicht mit allen Auseinandersetzungen des Verfassers einverstanden, so darf ich doch die Lektüre seines Werkes Jedem empfehlen, welcher sich für Wald und Forstwirthschaft interessirt. Dasselbe ist sehr anregend geschrieben, deckt wohl auch einen oder den anderen wunden Punkt auf, welcher einer Verbesserung bedürftig wäre, und bietet, insbesondere bei Besprechung der Einflüsse, welche der Wald auf Klima u. s. w. ausübt, recht interessante neue Gesichtspunkte. J. Lehr.

Miscellen.

VII.

Beiträge zur Statistik der Edelmetalle nebst einigen Bemerkungen über die Werthrelation von **Dr. W. Lexis.**

I. Der hervorragendste Specialist auf dem Gebiete der Edelmetallstatistik, Soetbeer, hat vor Kurzem die Resultate seiner vieljährigen Untersuchungen über die Gold- und Silber-Production zu einem Gesammtbilde vereinigt[1]), das durch seine relative Vollständigkeit und Genauigkeit alle bisherigen Versuche ähnlicher Art weit überflügelt und manche conventionelle Ziffern, die sich in der Literatur allmählich eingebürgert haben, definitiv verdrängen wird. Seit mehr als hundert Jahren schon ist die Edelmetallstatistik ein beliebter Tummelplatz des Dilettantismus geworden: aus einer kleinen Summe des Bekannten schloss man mittels sogenannter Schätzungen auf die ungeheure Masse des Unbekannten, und da diese Schätzungen im Grunde willkürlich waren, so stand es Jedem, dem ein solches Geistesspiel behagte, frei, sie aufs neue zu „revidiren" und zu variiren. Namentlich nachdem A. v. Humboldt durch seine Mittheilungen über die amerikanische Production eine einigermassen feste Grundlage für die weitere Statistik der Edelmetalle gegeben hatte, fing jene Phantasie-Arbeit an, sich selbstgefällig einzumischen[2]). Was man an neuen Zahlen beibrachte, wurde oft geradezu verdorben durch die beigemengten Schätzungen. Bei den letzteren aber zeigte sich eine psychologisch interessante Erscheinung. Handelte es sich darum, eine Zahl geradezu aus der Luft zu greifen, so fühlte man allerdings einige Scheu; sobald aber Einer sich geopfert und den kühnen Griff gethan hatte, wurde das luftige Resultat in der zweiten und dritten Hand immer substantieller; man lässt den wirklichen Ursprung desselben ausser Acht und ergiebt sich einem Probabilismus, der sich lediglich auf Ansichten und Annahmen der Vorgänger stützt. So ist das in

1) Edelmetallproduction nach Werthverhältniss zwischen Gold und Silber seit der Entdeckung Amerikas bis zur Gegenwart. Gotha 1879 (Ergänzungsheft Nr. 57 der Petermann'schen Mittheilungen).

2) Als Beispiel solcher Phantasieleistungen seien die Productionsschätzungen erwähnt, die in der Commercial history of 1864 (p. 47) vom Economist nach der Money Market Review zusammengestellt und von Soetbeer einer kaum nöthigen Kritik unterzogen worden sind.

mancher Beziehung verdienstliche Werk von Jacob in seiner Anlage eigentlich misslungen, weil sich durch dasselbe eine periodenweise fortlaufende Schätzung des Edelmetallvorrathes der civilisirten Welt seit Augustus hinzieht, deren Ausgangspunkt [1]), eine falsche Auslegung einer Stelle des Sueton, gänzlich illusorisch und deren Weiterführung durchaus willkürlich ist. Trotzdem aber haben die Jacob'schen Zahlen eine gewisse Autorität gewonnen und werden noch gegenwärtig mit anderen, freilich kaum weniger werthlosen Concurrenten zusammengestellt. Man sagt: „Jacob bezeugt es", aber man fragt nicht, „woher weiss es Jacob?"

Nun werden freilich die Schätzungen in der Edelmetallstatistik immer eine nur zu bedeutende Rolle spielen müssen. Aber man ist doch durch ein methodisches Verfahren im Stande, zu verhindern, dass sie zu Phantasiespielen ausarten. Die Schätzungen sind in verschiedene Kategorien einzutheilen, die verschiedene Wahrscheinlichkeitsgrade haben.

In vielen Fällen handelt es sich nur darum, einzelne Lücken in gegebenen Reihen von positiven Zahlen über die Edelmetallproduction eines Landes zu ergänzen. Zeigt diese Production im Ganzen eine gewisse Gleichmässigkeit oder eine langsame continuirliche Veränderlichkeit, so kann man solche Einschaltungen selbst für ganze Jahrzehnte mit genügender Sicherheit vornehmen. Wenn z. B. die officiellen Angaben über die russische Silberproduction in der Periode von 1801 bis 1815 alljährlich nur wenig von 1300 Pud abweichen und auch in dem 15jährigen Zeitraume von 1826 bis 1840 noch durchweg zwischen 1200 und 1300 Pud fallen, so wird man ohne Bedenken schliessen, dass die Production von 1816—25 ebenfalls 12—1300 Pud jährlich betragen haben. Und wenn man Grund hätte zu der Annahme, dass die officiellen Zahlen um 10 % zu niedrig wären, so würde man in diesem Falle die ergänzende Schätzung, eben weil sie aus der Betrachtung der officiellen Zahlen abgeleitet ist, um die gleiche Quote erhöhen dürfen wie die letzteren selbst. Bei ganz hypothetischen Schätzungen dagegen ist die Anbringung einer weiteren, ebenfalls hypothetischen Correction zwecklos.

In anderen Fällen fehlen die positiven directen Angaben über die Production, aber es sind andere mehr oder weniger zuverlässige Daten vorhanden, namentlich über die Ausfuhr von Edelmetallen oder über die Münzprägungen, welche einen Rückschluss auf die Production gestatten. Schätzungen dieser Art werden meistens unsicherer sein, als die eben erwähnten Lückenergänzungen, aber sie ruhen doch noch immer auf einer thatsächlichen Grundlage und können im Allgemeinen als „wahrscheinlich" bezeichnet werden. Jedoch wird man immer verlangen müssen, dass das Material, aus dem sie abgeleitet sind, vollständig mitgetheilt werde, damit Jeder sich ein Urtheil über den Grad der Wahrscheinlichkeit desselben bilden kann.

Als ganz unsicher aber sind solche Schätzungen zu bezeichnen, die durch weitgehende Schlüsse aus vereinzelten Notizen gebildet sind. Ist vollends die Zuverlässigkeit dieser Notizen, wie z. B. die gelegentlichen

1) An historical inquiry into the prod. and cons. of the precious Metals. I p. 223

Angaben alter Schriftsteller, noch zweifelhaft, so geräth man schon in das Gebiet der blos subjectiven Vermuthungen. Hierher gehören auch die sogenannten Schätzungen von Zahlen, in Betreff derer man eigentlich gar nichts Positives weiss. Unglücklicherweise bildet die Quantität Gold und Silber, die sich im spanischen Amerika der Registrirung entzogen hat, ein X, das in diese schlimmste Kategorie fällt. Man kann von dieser Grösse eigentlich nichts anderes aussagen, als dass sie im Vergleich mit dem registrirten oder mit Wahrscheinlichkeit geschätzten Theile der Production erheblich ist und dass sie in den verschiedenen Gebieten und zu verschiedenen Zeiten verschieden anzunehmen ist. Auch solche „Sachverständige", die selbst an dem Schmuggel und der Defraude theilnehmen, haben kein Urtheil über die Gesammtheit dieser ihrer Natur nach im Dunkeln betriebenen Geschäfte. Die Annahme des Schatzmeisters Sierra, von dem wir unten noch reden werden, dass der wirkliche Silberertrag von Potosi drei bis viermal so gross sei als der registrirte, war jedenfalls stark übertrieben und wurde von ihm selbst später bedeutend reducirt, aber es liegt kein Grund vor, der Hypothese Humboldts, dass der geschmuggelte Betrag nur ein Viertel der Gesammtproduction ausmache, einen positiven Werth beizulegen, denn mit der Berufung auf die „enorme Contrebande in der ersten Zeit des Betriebs" könnte man ebensowohl die Annahme irgend eines anderen Bruchtheiles, etwa eines Drittels oder der Hälfte der Production als nicht registrirt rechtfertigen. Wenn nun aber diese willkürlichen Zuschläge mit den mühsam beigebrachten positiven Nachweisen vereinigt werden, so ist die Summe um ebenso viel fehlerhaft, als der hypothetische Summand, und man ist keineswegs sicher, dass nicht der Fehler grösser sei, als der bekannte Summand. Unter diesen Umständen dürfte es vielleicht am rathsamsten sein, die direct nachgewiesenen oder mit genügender Wahrscheinlichkeit geschätzten Ziffern der Edelmetallproduction von den ganz unsicheren und hypothetischen Zuschlägen völlig getrennt zu halten. Man hat dann in jenen wenigstens gesicherte Minimalwerthe, die für sich allein schon ausreichen, um die periodische Zu- oder Abnahme der Production erkennen zu lassen, also die relative Bewegung, die volkswirthschaftlich das Hauptinteresse darbietet. Nur für grössere Perioden mag man hypothetische Zuschläge beifügen, aber immer auf solche Weise, dass der Leser über die Unsicherheit der geschätzten Totalsumme vollkommen im Klaren bleibt. Daher darf dieselbe nur in ganz runden Zahlen angegeben werden, die auch bei Umrechnungen auf andere Einheiten immer wieder herzustellen sind. Am ehesten wird es noch gelingen, eine plausible obere Grenze durch solche Schätzungen zu gewinnen, die dann der positiv begründeten Minimalziffer gegenüberzustellen ist. Ein Mittel aus diesen beiden Grenzwerthen zu ziehen aber wäre man nicht berechtigt.

Soetbeer hat nun in der That das positive Material der Edelmetallstatistik überall isolirt zusammengestellt, was seiner Arbeit einen gesicherten Werth verleiht. In den Recapitulationen freilich, in denen er die Gesammtproduction der einzelnen Länder in Perioden von meistens zwanzig Jahren darzustellen versucht, hat er zu Zuschlagsschätzungen greifen müssen, die in manchen Fällen entschieden der zweifelhaftesten Classe angehören. Hier wäre es denn wohl angezeigt gewesen, die Perioden zu

vergrössern und die Zahlen stärker abzurunden. Uebrigens nimmt Soetbeer nach meiner Ansicht mit Recht an, dass auch die Humboldt'schen Schätzungen der Contrebande im Spanischen Amerika noch zu hoch gegriffen seien.

Zu einem gewissen Abschlusse durfte Soetbeer's Arbeit die Statistik der europäischen Edelmetallproduction seit 1493 gebracht haben. Einzelne Ergänzungen und Berichtigungen dieses Abschnittes werden sich wohl noch anbringen lassen. Ueber die Production Spaniens wird sich vielleicht Genaueres ermitteln lassen, möglicher Weise auch über die der Balkanhalbinsel; über die Gold- und Silbergewinnung in den übrigen Ländern aber, namentlich in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, gibt der Verfasser eine sehr befriedigende Uebersicht, für welche er auch manches neue archivalische und officielle Material, so besonders in Betreff Schwedens und Norwegens, benutzt hat.

Was das russische Reich betrifft, so hat Soetbeer die ältere Edelmetallproduction desselben bis zum dritten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts nur sehr summarisch behandelt. Hier dürften daher die folgenden ergänzenden Notizen vielleicht Manchem erwünscht sein, die auch zur Vervollständigung meiner Abhandlung über die Edelmetalle im auswärtigen Handel Russlands [1]) dienen mögen.

II. Bis zu den zwanziger Jahren kam Russland hauptsächlich nur als Silberproducent in Betracht. Gold wurde nur als Nebenprodukt bei der Verarbeitung der Silbererze und eigentlich bergmännisch in verhältnissmässig geringer Quantität aus festem Gestein gewonnen, da der Reichthum der sibirischen Alluvialschichten noch unbekannt war.

Hinsichtlich des Alters des Silberbergbaues steht der Bezirk Nertschinsk obenan, wo silberhaltiges Bleierz schon im Jahre 1691 entdeckt wurde [2]). Im Jahre 1700 gründeten griechische Unternehmer bereits ein Hüttenwerk am Altascha, und 1704 gelangte das erste Silber von Nertschinsk nach Moskau. Die jährliche Ausbeute betrug indess in den ersten vierzig Jahren des Betriebs nur wenige Pud jährlich und das dem Silber in geringer Menge beigemischte Gold — etwa $^1/_3$ Procent — wurde nach Schlözer erst seit 1752 ausgeschieden [3]).

Weit wichtiger für die Silberproduction wurde der Bergwerksdistrict am Altai. Schon 1697 brachte ein Grieche aus diesem Gebiet eine kleine Probe Silber nach Moskau, und es fanden darauf auch in der Alataukette einige bergmännische Versuche statt, die aber ohne Erfolg blieben und wieder in Vergessenheit geriethen. Im Jahre 1727 aber legte der in der russischen Bergwerksgeschichte berühmt gewordene Kaufmann Demidoff am Kolywan-See ein Hüttenwerk zur Verarbeitung der dort entdeckten Kupfererze an, und man fand bald, dass diese Erze auch Silber und etwas Gold enthielten. Schon 1732 wurde deshalb eine amtliche Untersuchung dieser

1) S. diese Zeitschrift, B. XXIX, S. 129.

2) Annuaire du journal des mines de Russie. Introduction (Petersbourg 1840) p. 153. Dieser Quelle sind auch einige der folgenden historischen Notizen entnommen.

3) (Schlözer), Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums (Göttingen 1791) S. 171.

Gruben vorgenommen, jedoch blieben sie noch bis 1745 im Besitze Demidoffs, und es ist wahrscheinlich in dieser Zeit eine kleine Quantität Silber hier im Geheimen ausgebracht worden. In dem genannten Jahre gingen diese Bergwerke (von Kolywan, Wosskressensk, Barnaul etc.) an die Krone über; zu einer grösseren Bedeutung aber gelangte die Silbergewinnung am Altai erst, nachdem man 1748 den Schlangenberg in Angriff genommen, der in der Periode seiner höchsten Ergiebigkeit etwas überschwänglich als sibirisches Potosi verherrlicht wurde. Der Goldgehalt des Blicksilbers war am Altai weit beträchtlicher, als in Nertschinsk; andererseits aber bieten die Erze des ersteren Bezirks grössere metallurgische Schwierigkeiten dar, so dass in der ersten Zeit der grösste Theil des in den Erzen enthaltenen Silbers verloren ging und sogar noch in den Jahren 1828—33 durchschnittlich nur 65 % ausgebracht wurden.

Die Ausbeutung goldhaltiger Alluvialschichten begann im Altai-Gebiet erst 1823 und blieb auch dann zunächst noch in sehr bescheidenen Grenzen, da 1830 der ganze Jahresertrag der Goldwäschen der Krone und der Privatunternehmer sich nur auf 6 Pud belief. Ueberhaupt war die Production von Waschgold in Sibirien auch im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts noch von verhältnissmässig geringem Belange, und sie concentrirte sich überwiegend noch in dem dritten hier in Betracht kommenden Gebiete, nämlich dem Ural'schen Bergbezirk. Hier entwickelte sich zuerst in den Beresow'schen Gruben in der Nähe von Katharinenburg seit 1754 ein eigentlicher Bergbau zur Gewinnung des in Quarzadern eingesprengten Goldes. Schon 1774 indess fand man bei der Grube von Klutschefsk ein Lager goldhaltigen Sandes, mit dem auch Waschversuche veranstaltet wurden. Jedoch hatte dieser Fund keine weiteren Folgen, und auch die in den Jahren 1804, 1807 und 1810 unternommenen Nachforschungen ergaben kein entscheidendes Resultat. Von grösserer Wichtigkeit waren die von dem Staatsrath Schleneff entdeckten Lager an der Mekowka, die von 1814 bis 16 über 6½ Pud Gold lieferten.

Im Jahre 1821 konnte der Betrieb der Goldwäschen von Bogoslofsk eröffnet werden; um dieselbe Zeit wurde auch das Goldsandlager im Goroblagodat'schen Kreise entdeckt und bald darauf folgte die Auffindung der reichen Alluvionen von Slataust und Miask.

Dem vorigen Jahrhundert gehört auch noch der wenig belangreiche Goldbergbau von Woizk im Gouvernement Olonez an, der 1739 begann und schon 1781 eingestellt wurde.

Was nun die Ziffern der älteren russischen Edelmetallproduction betrifft, so entnehmen wir dieselben hauptsächlich dem bis 1809 reichenden Werke von Hermann[1]), dessen Angaben allerdings von denjenigen Schlözers (in der oben erwähnten Schrift) vielfach, wenn auch im Ganzen nicht erheblich abweichen. Für die Jahre 1810—1818 finden sich die entsprechenden Daten bei Chaudoir[2]).

In Nertschinsk brachte man in der ersten Periode des Betriebs nach

---

1) Die Wichtigkeit des russischen Bergbaus Petersburg 1810.
2) Aperçu sur les monnaies russes. Petersb. 1836.

einer von Schlözer mitgetheilten Tabelle (a. a. O., S. 173) folgende Quantitäten Silber aus (in Pud zu 16.38 Kil.):

1704—1705	1.6 Pud	1721—1730	37.4 Pud
1706—1710	24.7 „	1731—1740	33.4 „
1711—1720	92.2 „	1741—1747	131.6 „

Im Ganzen also 320.9 Pud. Aus der Hermann'schen Tabelle ergeben sich folgende Zahlen für das nach Petersburg geschickte Blicksilber:

1704—1747	309.1 Pud	1771—1780	4561.9 Pud
1748—1760	1265.8 „	1781—1790	3597.9 „
1761—1770	3150.3 „	1791—1800	2676.0 „

Dazu kamen von 1801—1809 noch etwas über 2100 Pud (entsprechend 2025 Pud Feinsilber) und von 1810—1818 nach Chaudoir 2294 Pud Rohsilber. Im Ganzen lieferte Nertschinsk nach Hermann von 1704—1809 incl. an Feinsilber 17020 Pud, nach einer gelegentlichen Angabe des oben angeführten „Annuaire" (p. 159) aber von 1704—1835 nur 19767 Pud. Diese letztere Ziffer aber ist wohl jedenfalls zu klein.

Das Blicksilber von Nertschinsk war noch mit Blei verunreinigt, so dass seine Feinheit nur etwa 0.950 und oft noch weniger betrug. Der geringe Goldgehalt wurde, wie bereits erwähnt worden, erst seit 1752 abgeschieden und er belief sich im Ganzen nach Hermann bis 1800 nur auf 51 Pud 31 Pfd. In den folgenden Jahren war der Goldgehalt des in Nertschinsk gewonnenen Silbers (in russischen Pfund und Solotnik):

1801	36 Pfd. 21 Sol.		1810	24 Pfd. 47 Sol.
1802	30 „ 32 „		1811	19 „ 7 „
1803	31 „ 59 „		1812	22 „ 30 „
1804	42 „ 57 „		1813	29 „ 25 „
1805	42 „ 29 „		1814	22 „ 4 „
1806	35 „ 7 „		1815	23 „ 87 „
1807	33 „ 44 „		1816	27 „ 2 „
1808	28 „ 82 „		1817	35 „ 40 „
1809	31 „ 30 „		1818	29 „ 73 „

Aus den Werken von Kolywan-Wosskressensk wurde an Blicksilber nach Petersburg geliefert:

1745—1750	800.6 Pud	1781—1790	7315.9 Pud
1751—1760	2966.3 „	1791—1800	10538.4 „
1761—1771	6347.1 „	1801—1809	10248.8 „
1771—1780	10522.3 „	1810—1818	9299.0 „

Im Ganzen betrug die Production dieses Bezirks an Feinsilber bis 1809 nach Hermann 14804 Pud 22 Pfd.

Nach dem mehrerwähnten Annuaire hat das Kolywan'sche Rohsilber wegen der Beimischung von Blei nur die Feinheit $^{90}/_{96}$. Der Goldgehalt aber macht etwa 2.6 Procent der Rohsilberproduction aus und berechnet sich bis 1809 im Ganzen auf 1279 Pud 25 Pfd. In den nächstfolgenden Jahren lieferte das Altai'sche Silber an Gold (in Pud):

1810	18.9	1813	19.6	1816	18.9
1811	19.9	1814	17.7	1817	22.5
1812	22.3	1815	18.8	1818	28.4

Was endlich den Bergbau im Ural'schen Bezirke betrifft, so betrug

die Ausbeute an Legaturgold von 1754—1757 jährlich weniger als ein Pud, dann aber nahm sie langsam zu, bis sie 1809 mit 22 Pud $3\frac{3}{4}$ Pfd. ein Maximum erreichte. In den folgenden Jahren war die Goldproduction nach Chaudoir (in Pud):

1810	22.1	1813	14.4	1816	15.8
1811	19.3	1814	16.1	1817	18.2
1812	14.7	1815	14.2	1818	16.7

Die in meiner oben angeführten Abhandlung S. 135 ebenfalls nach Chaudoir angegebenen Zahlen für die Goldproduction von 1819—1829 sind als Fortsetzung der obigen Reihe anzusehen, d. h. unter dem „nach Petersburg geschickten or brut" ist nur das direct durch den Ural'schen Bergbau und seit 1821 aus den Wäschen gewonnene Gold zu verstehen, während das aus dem sibirischen Silber geschiedene Gold, wie ich auch an jener Stelle in der Anmerkung angedeutet habe, nicht mit einbegriffen ist. Die dem Çtat. Wremennik entnommenen Productionszahlen von 1830 an sind etwas grösser als die entsprechenden Chaudoir'schen und schliessen also möglicherweise das aus jener ersten Quelle gewonnene Gold mit ein. Noch grösser allerdings sind die a. a. O. Seite 132 als Varianten unter (b) angeführten Zahlen. Jedenfalls dürfte es gerechtfertigt sein, den in jener Abhandlung und auch von Soetbeer angenommenen Quantitäten von 1819 bis 1829 noch etwa jährlich 20 Pud zuzuschlagen.

Im Ganzen lieferte der Katharinenburger Bezirk von 1754 bis 1809 423 Pud 6 Pfd. Legaturgold. Die Feinheit desselben war aber nur etwa 0.900, da in der angegebenen Quantität nur 382 Pud Feingold, ausserdem aber 33 Pud Silber enthalten waren.

Der Goldbergbau in Woizk ergab von 1744 bis 1770 nur 1 Pud 17 Pfd. und während des ganzen Betriebes überhaupt nur 5 Pud 24 Pfd.

In einigen anderen Gouvernements wurden noch kleine Quantitäten Silber gewonnen, die aber nach Hermann bis 1809 nur 2 Pud 14 Pfd. ausmachten.

Die gesammte Production an Feinsilber und an reinem Golde gibt Hermann bis 1809 zu resp. 61859 Pud 27 Pfd. und 1726 Pud 32 Pfd. an. Diese Zahlen führt auch Jacob (und nach ihm Soetbeer) an, jedoch mit irrthümlicher Einschliessung des Jahres 1810 in die Productionszeit. Die Angabe der Goldproduction von 1811 bis 1822 bei Jacob (2910 Pud) ist ganz falsch und die der Silberproduction in der gleichen Zeitstrecke (12104 Pud) jedenfalls einigermaassen zu niedrig gegriffen.

Wir stellen im Folgenden die nachgewiesene Edelmetallproduction Russlands periodenweise in etwas abgerundeten Zahlen und auf Kilogramm reducirt zusammen:

Jahre	Feingold	Feinsilber	Jahre	Feingold	Feinsilber
1704—1720	0	1810	1781—1800	10840	367950
1721—1740	5	1080	1801—1810	7315	208770
1741—1760	1855	78750	1811—1820	5900	215000
1761—1780	8860	375250	1821—1830	37180	186500

Für die Jahre 1819—29 sind die in meiner früheren Abhandlung aufgeführten Goldquantitäten aus dem oben angegebenen Grunde um je

20 Pud vergrössert worden. Die Legirung des Goldes ist in der letzten Periode vernachlässigt.

Die Rohsilber-Production in den Jahren 1819 und 1820 ist zusammen zu 2500 Pud angenommen, die Ausbeute an Feinsilber in der Periode 1821 - 1830 aber näherungsweise dadurch bestimmt worden, dass die von Tschevkin und Oserçki für 1826—30 angegebene Quantität [1]) verdoppelt worden.

Die obige Uebersicht weicht von der Soetbeer'schen Tabelle (Edelmetallproduction, S. 41) namentlich in Bezug auf die Goldproduction, absolut betrachtet, nicht unerheblich ab. Gleichwohl ist der Unterschied mit Rucksicht auf die spätere kolossale Entwicklung dieser Production im Ganzen von geringem Belange.

Was den Werth der officiellen russischen Zahlen betrifft, so sei noch bemerkt, dass die Unterschlagung von hüttenmässig und durch eigentlichen Bergbau gewonnenem Silber und Gold weniger zu gewärtigen ist als die von Waschgold. Daher dürften die Unterschleife in der älteren Periode verhältnissmässig weit weniger Bedeutung gehabt haben, als nach der Eröffnung der sibirischen Wäschen. In dem oben angeführten Annuaire heisst es (p. 113) in Bezug auf die Goldwäschen des Ural-Bezirks, man habe früher die Quantität des unterschlagenen Goldes auf ein Viertel der Production geschätzt; dasselbe sei über Troizk nach der Kirgisen-Steppe gebracht und an die Bucharen verkauft worden; in neuerer Zeit aber sei dieser Schmuggel durch zweckmässige Polizeimassregeln stark beschränkt, wenn nicht unterdrückt worden.

Als Ergänzung der Produktionsstatistik der Edelmetalle fügen wir im Folgenden noch einige Daten über die älteren russischen Münzprägungen bei. Wir legen dabei die im „Gornyj shurnal" von 1832 erschienene Tabelle [2]) zu Grunde, mit der freilich andere Angaben nicht immer übereinstimmen.

Vorher jedoch sei daran erinnert, dass der Rubel bis Ende des 17. Jahrhunderts nur eine Rechnungsmünze = 100 Kopeken war. Die cirkulirenden groben Silbermünzen waren ausländische Thaler (Jefimki = Joachimsthaler), die theils russische Stempel, theils auch auf beiden Seiten ein neues beinahe vollständiges Gepräge erhalten hatten. Die einheimischen Silbermunzen bestanden nur aus kleinen Kopeken und Halbkopeken von unregelmässigem Gepräge und ungleichmässigem Gewicht, angeblich aber von ganz feinem Silber. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sollen nur $6^3/_4$ Kopeken auf den Solotnik Silber, also 6.48 Rubel auf das russische Pfund gekommen sein. Nach der grossen Kupfergeld-Krisis von 1656 - 1663 (während welcher 20 Millionen Rubel in Kupfergeld mit einem inneren Werthe von nur 320,000 R. ausgegeben worden sein sollen [3]), enthielt die Kopeke nur noch etwa $^1/_9$ Sol. Silber und vor Ablauf des Jahrhunderts sank der Gehalt auf weniger als $^1/_{10}$ Sol. Zu einer

1) Nämlich 5691.5 Pud Feinsilber. Die in der früheren Abhandlung S. 135 aufgeführten Zahlen beziehen sich auf Rohsilber.

2) S. meine oben angeführte Abhandlung S. 133, und Pansner, Tabellarische Uebersichten von Russlands Münzen. Leipz. 1836.

3) Vgl. Brückner, Kupfergeldkrisen. Petersb. 1867, S. 23.

noch weiter gehenden Münzverschlechterung aber nahm Peter der Grosse nach der Schlacht bei Narwa seine Zuflucht: seit dem Jahre 1701 wurde das Pfund Silber auf mindestens $15^1/_3$ Rubel ausgebracht, in den kleinen Münzen aber jedenfalls noch höher. Mit diesem Jahre beginnt auch die Prägung von Halbrubelstücken und 1704 die von ganzen Rubelstücken nach dem neuen leichten Fusse. Es folgten noch mehrere Veränderungen des Rubels von geringerem Belange, bis er endlich 1762 wenigstens in Bezug auf seinen Silberwerth auf seinen gegenwärtigen Stand kam.

Die Zahlen der folgenden Tabelle beziehen sich auf Nominalwerthe in Rubeln; zur Berechnung der Metallwerthe in heutigen Silberrubeln kann man die Angaben von Storch[1]) verwenden, nach welchen betrugen: die Rubel vor 1700 (in Kopekenstücken) 2.705; von 1701—1718 durchschnittlich 1.35; von 1718—1731 : 1.153; von 1731—1762 : 1.225 heutige Silberrubel.

Jahre.	Silbermünzen.	Goldmünzen.
1664—1680	991,351	—
1681—1700	7,531,061	—
1701—1705	11,835,076	Von 1701—1730 incl.
1706—1710	4,661,297	98,952 R. 80 K.
1711—1715	2,927,503	in Dukaten und
1716—1720	3,226,772	von 1718—1730
1721—1725	3,906,544	772,122 R.
1726—1730	3,378,184	in Doppelrubeln
1731—1735	11,623,505	—
1736—1740	7,925,454	157,371
1741—1745	6,575,504	50,583
1746—1750	7,867,644	48,825
1751—1755	11,659,776	192,415
1756—1760	5,657,504	1,124,376
1761—1765	11,682,607	2,134,803
1766—1770	11,185,019	4,896,530
1771—1775	10,322,534	2,810,205
1776—1780	10,757,202	2,888,030
1781—1785	8,422,813	1,455,040
1786—1790	9,988,850	789,000
1791—1795	7,617,100	964,085
1796—1800	11,425,517	2,169,242
1801—1805	18,125,140	3,138,985
1806—1810	6,227,149	1,285
1811—1815	24,255,900	—
1816—1820	45,616,000	15,965,765

Es sind nicht mit gerechnet etwa 125,000 Rubel in geringhaltigen Silbermünzen aus den Jahren 1711 bis 1735, ferner 100,669 R. in Livonesen, die in den Jahren 1756 und 1757 für die baltischen Provinzen geprägt wurden, sowie 444,690 Rubel in Drittelthalerstücken, Groschen u. s. w. mit dem Bildniss der Kaiserin Elisabeth, die (1759 bis 1761) in Moskau

1) Cours d'économie politique (Paris 1823), t. IV. p. 298.

für die Cirkulation in Preussen geprägt worden sind. Der Silberwerth der von 1664 bis 1700 geprägten Münzen würde nach den obigen Angaben von Storch etwa $12^3/_4$ Million mehr als der Nominalwerth, im Ganzen also etwa $20^1/_4$ Mill. heutige Silberrubel betragen. Dazu käme noch für die Münzen aus der Periode 1701—1718 ein Mehrwerth von etwa 7 Million und für die Prägungen von 1719 bis 1762 ein solcher von 15 Millionen.

Was die Goldprägungen betrifft, so fanden sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nur in einzelnen Jahren statt. Die in der Tabelle für die Jahre 1718—30 angegebene Summe an Doppelrubeln stammt z. B. fast ausschliesslich aus den Jahren 1718 und 1719. Erst seit der Einführung der Imperiale (1755), neben denen übrigens immer auch noch Dukaten in kleiner Menge geprägt wurden, erlangt die Goldprägung eine grössere Ausdehnung und Stetigkeit.

Aus der obigen Tabelle ist nun zunächst ersichtlich, dass die Silberprägung auch schon zu der Zeit nicht unbedeutend war, als die eigene Silberproduktion des Landes noch gar nicht vorhanden oder erst in ihren Anfängen war. Namentlich könnte man den Betrag von $20^1/_4$ Mill. heutiger Silberrubel als Werth der Prägungen von 1664—1700 für auffallend hoch erachten. In der That dürfte auch der bei der Umrechnung zu Grunde gelegte Rubelwerth mit Rücksicht auf die übliche missbräuchliche Verschlechterung der kleinen Münze etwas zu gross sein. Aber andere Quellen geben sogar für den Nominalwerth der Prägungen aus jener Zeit eine noch höhere Summe an. In den von Schlözer im Anhange mitgetheilten Berichten und Gutachten des Münzdirektors von Münnich finden [1]) wir wiederholt die Summe von 26,302,691 R. 33 Kop. als Betrag der von 1664 bis 1703 in kleinen Kopeken geprägten Silbermünzen; dazu seien von 1703 bis 1719 „an groben und kleinen Sorten untereinander" noch 4,420,708 R. 50 Kop. gemünzt worden. Wenn diese letztere Zahl die gesammte Ausmünzung in jener Zeitstrecke bedeuten soll, so ist sie jedenfalls unrichtig; aber auch jene 26 Mill. dürften auf einer irrigen Rechnung beruhen. Vielleicht hat nur bei den Prägungen Peters des Grossen eine Verschiebung stattgefunden, da auch unsere Tabelle von 1664—1719 incl. im Ganzen etwas über $30^1/_2$ Mill. R. ergibt.

Woher bezog nun Russland vor der Erschliessung seiner eigenen Bergwerke das Silber und Gold, das es vermünzte? Offenbar lediglich aus dem auswärtigen Handel. Russland verhielt sich damals den westeuropäischen Kulturvölkern gegenüber ähnlich wie jetzt die halbcivilisirten Länder Ostasiens. Es lieferte gewisse im Westen geschätzte Naturprodukte, wie namentlich werthvolles Pelzwerk, aber der Masse seiner eigenen Bevölkerung waren die feineren Bedürfnisse des westlichen Lebens noch fast völlig fremd. So blieb der Handel mit dem Auslande zwar absolut betrachtet in engen Grenzen, aber er ergab eine „günstige" Bilanz für Russland, welche ein fortdauerndes Einströmen von Edelmetall bedingte. Daher galt der Zar im 17. Jahrhundert in Europa für ausserordentlich reich. Man erzählte von den in seinen Schatzkammern aufgespeicherten Gold- und Sil-

1) Namentlich Beilagen S. 58

bermassen ähnliche Wunder, wie sie in unserer Zeit noch von dem Sultan von Marokko berichtet worden sind. Dieses Thesauriren scheint wirklich bis zu einem gewissen Grade stattgefunden zu haben. Der Zar war um so leichter dazu im Stande, als er die wichtigsten Handelsartikel, wie Caviar, Pelzwerk, Wachs u. s. w. monopolisirte. Alexei Michailowitsch liess 1659 in der Kupfergeldperiode das cirkulirende Silbergeld einziehen und gegen Kupfergeld umtauschen, und zwar wurde ersteres, wie berichtet wird, mit Zustimmung der russischen Kaufleute in die Schatzkammer niedergelegt. Es scheint dieser Operation die Idee der Bildung eines Garantiefonds zu Grunde gelegen zu haben [1]).

Dass in den 70er Jahren des 17. Jahrhunderts wirklich Dukaten und Speziesthaler in beträchtlichen Quantitäten eingeführt wurden, geht aus den von Kilburger (in Büschings Magazin III, 245 — 341) gegebenen Nachrichten über den russischen Handel zahlenmässig hervor. In den 20 Jahren von 1654—1673 wurden in Archangel 1,382,931 Rubel in Dukaten und Speziesthalern an Zoll bezahlt, wie denn überhaupt der Zoll ein Mittel war, die schweren ausländischen Münzen „hereinzuzwingen", wie Schlözer sagt, indem man die Zahlung des Zolles in russischem Gelde verbot. Das Schätzesammeln aber war dem Zaren zu jener Zeit auch noch dadurch erleichtert, dass er selbst die Beamten hauptsächlich in Waaren und Naturallieferungen bezahlte.

Auch im Laufe des 18. Jahrhunderts war die Zahlungsbilanz fast immer für Russland günstig.

Storch gibt Tabellen [2]) über den Wechselkurs auf Amsterdam (von 1674—1814), London und Hamburg (1763—1814), aus denen hervorgeht, dass der Rubel sich fast immer einer Kursprämie erfreute, wie sie nur unter den ganz besonderen Verhältnissen des Handels eines noch als Halbasien betrachteten Landes begreiflich war. Im vorigen Jahrhundert ging der Rubel nach dieser Tabelle nur in den Jahren 1749, 1759—61, 1780 und 1789—1793 gegen Amsterdam unter Pari herab, und zwar im Maximum (1789) um $10^{2}|_{5}\,^{0}|_{0}$, während er in 46 Jahren mehr als 10, in 22 Jahren mehr als 20, in 7 Jahren mehr als 30 und in den Jahren 1710, 1718 und 1721 sogar 41 bis 42 Prozent Prämie machte. Das Pari ist bei diesen Rechnungen seit Einführung der Rubelassignaten (1769) nach dem inländischen Kurse des Silberrubels gegen Assignaten bestimmt, so dass sich eine Prämie ergeben kann, auch nachdem das Papiergeld gegen Metall stark gefallen war. Solche Prämien traten auch in diesem Jahrhundert nicht selten auf. Sie hatten die Bedeutung, dass das effektive Silber im Lande einen (bis zu $12\,^{0}|_{0}$) höheren Werth erhalten konnte als Silberdevisen. Es wird also hier durch die Erfahrung bewiesen, was auch a priori klar ist, dass auch bei einer Cirkulation von stark entwerthetem Papiergeld die Einfuhr von Edelmetall in das betreffende Land sich sogar dauernd lohnend erweisen kann. Es ist dazu ein dauerndes, verhältnissmässig grosses Ueberwiegen der Ausfuhr über die Einfuhr bei geringer absoluter Entwicklung des Handels nöthig. Uebrigens sollten die Assig-

1) Brückner l. c. S. 26.
2) Storch l. c. IV. p. 313 ff.

naten nach dem Ukas vom 29. Dezember 1768 bei den sie ausgebenden beiden Banken in Petersburg und Moskau vollständig durch Kupfergeld gedeckt sein. Auch waren sie in diesem Gelde — von dem $2^1/_2$ Pfund auf den Rubel gingen — bei der Emissionsbank stets einlöslich. Die öffentlichen Kassen mussten die Assignaten annehmen, Zwangskurs gegen Silber und Gold aber hatte weder das Papier- noch das Kupfergeld. In der dem erwähnten Ukas folgenden Verordnung über die Einlösung der Assignaten wird bestimmt, dass die beiden Banken Gold und Silber, verarbeitetes und unverarbeitetes, und ausländische Münzen zu demselben Preise übernehmen sollen, den die Münze dafür bezahlt; und in dem Manifest von 1786 wird das Gold- und Silberagio als zu Recht bestehend anerkannt: die Zolldirektion habe über den Stand desselben an der Petersburger Börse wöchentlich zu berichten und hiernach sei der Werth der Einzahlungen und Darlehen in Gold- und Silbermünzen bei der Bank zu bestimmen. Auch solle der Bank jährlich eine ansehnliche Quantität Silbermünzen zugetheilt und dieselbe zur Erhaltung eines richtigen Verhältnisses gegen ein mässiges Agio ausgegeben werden. Es entstand so eine Art von Parallelwährung, bei der die Umlaufsfähigkeit von Silber und Gold neben Papier und Kupfer leidlich erhalten blieb.

Die Ziffern über die Aus- und Einfuhr, die Schlözer (S. 175) nach Tschulkov zusammenstellt, sind schwerlich zuverlässiger, als die der neueren Handelsstatistik; immerhin aber tritt das starke Uebergewicht der Ausfuhr deutlich hervor. Während der Werth der jährlichen Waareneinfuhr im dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts sich nur zwischen 10 und 15 Mill. Rubel bewegte, stellte sich die Ausfuhr um 3 bis 6 Millionen höher. Die in den Zollregistern nachgewiesene Einfuhr von Gold und Silber betrug 1764 $3,145,528^1/_2$ R. und allein an Zollabgaben wurden in den 11 Jahren 1758 bis 1768 $19^1/_4$ Mill. R. und von 1773—1777 beinahe 6 Mill. R. baar bezahlt. Ein Theil des Zolles musste noch immer in Speziesthalern entrichtet werden, daher sich unter jenen $19^1/_2$ Mill. allein $10^1/_3$ Mill. dieser Geldsorte befinden.

Die auswärtigen Anleihen trugen natürlich ebenfalls dazu bei, die Einfuhr von Edelmetall nach Russland zu befördern. Sie beginnen mit dem Jahre 1773, erlangten aber erst in unserem Jahrhundert eine grössere Bedeutung. Auch die Papier-Anleihen von 1817 und 1818, die zur Hebung der Valuta dienen sollten, haben jedenfalls das Einstromen von Edelmetall begünstigt; nur durch diese Einwirkung sind die kolossalen Prägungen (1817: 13,516,000 R. Silber und 3,550,000 R. Gold, 1818: 18,880,000 R. Silber und 7,600,000 R. Gold) zu erklären.

Endlich aber ist auch zu beachten, dass ein Theil der älteren Münzen nur durch Umprägungen entstanden ist. Jede Herabsetzung des inneren Gehaltes des Rubels bot der Regierung eine Veranlassung, die älteren Stücke einzuziehen. Peter der Grosse forderte nach der grossen Münzverschlechterung von 1701 alle auf, die älteren Silbermünzen in die Münzkomptoirs abzuliefern, und zwar gegen ein Agio von 10 %, so dass also die Staatskasse einen Theil des Gewinns opferte, um den anderen Theil zu sichern. Die Operation wurde mit grossem Eifer betrieben, indem man Baarsummen zum Aufkauf der alten Münze nach allen geeig-

neten Orten schickte und zu gleichem Zwecke auch Agenten im Lande umher reisen liess [1]). Später (1713) nahm man auch schwere Strafandrohungen zu Hülfe. In der ersten Münzperiode Peters (1701—1711) wurden nach Tschulkov (Schlözer S. 106) 12,720 Pud Silbermünzen eingeschmolzen und daraus neue Münzen im Werthe von 7,237,909 R. geprägt. Höchst wahrscheinlich war dadurch der grösste Theil der aus dem 17. Jahrhundert stammenden Kopekenstücke beseitigt; ein anderer Theil ist von den Privaten eingeschmolzen worden und ein Theil auch ins Ausland gegangen.

Schon im Jahre 1721 drang das Bergkollegium auf ein strenges Verbot des Einschmelzens, das auch wirklich erlassen und mehrfach erneuert wurde. Freilich klagte man trotzdem im Jahre 1729 wieder, dass Posamentire, Fabrikanten und Silberarbeiter die alten Silbermünzen gegen Kupfergeld zur Einschmelzung aufkauften.

Eine neue Einlösung der älteren Münzen, sowohl der kleinen wie der Halbrubel und Rubel aus den Jahren 1701—1707 (gegen eine Prämie von 5%) wurde 1731 angeordnet und durch eine Privatgesellschaft in Entreprise genommen. Diese zog bis März 1733 4,535,894 Rubel ein und machte dadurch einen Gewinn von 82,509 R. während der Krone nur 13,487 R. zufielen. Aus dem mässigen Gesammtgewinn aber ergibt sich, dass bei dieser Operation die schweren Kopekenstücke des 17. Jahrhunderts nicht mehr in grösserer Menge vertreten sein konnten.

Seit Mai 1733 wurde die Einlösung von anderen Unternehmern betrieben (nachdem man den ersten ihren Gewinn wieder abgenommen) und bis September 1740 noch 4,138,715 R. in den Schmelztiegel gebracht. Merkwürdiger Weise aber wird in den offiziellen Schriftstücken v. Münnichs trotz der oben erwähnten Maassregeln Peters und trotz der notorischen Privateinschmelzungen die Behauptung unerschütterlich festgehalten, dass von den bis 1703 geprägten schweren Kopekenmünzen (angeblich 26.3 Mill.) nach diesen im Ganzen 8.7 Mill. umfassenden Einziehungen noch 17.6 Mill. R. in Cirkulation sein müssten!

Bei der Münzverschlechterung von 1762 unter Peter III wurde die Einlieferung des alten Silbergeldes abermals durch eine Prämie von 10% begünstigt, die wohl auch noch unter Katharina II ihre Wirkung gethan haben dürfte.

Nach der obigen Tabelle wurden von 1701—1760 über 81 Mill. Rubel nominell [2]) oder etwa 103 Mill. heutige Silberrubel geprägt, von denen wir oben 16 Mill. als Umprägungen nachgewiesen haben. Die Silberproduktion Russlands aber repräsentirt in dieser Zeit nur $4\frac{1}{2}$ Mill. Rubel (1 Kil. Feinsilber = 55.55 Silberrubel) und es wäre demnach eine Silbermasse im Werthe von etwa 80 Mill. heutiger Rubel aus dem Auslande zugeströmt oder zu einem kleineren Theile wohl auch den angesammelten Vorräthen von Geräthen und Barren entnommen worden. Die Goldprägungen in diesem Zeitraume, etwa $2\frac{1}{2}$ Mill. R., entsprechen ungefähr dem

1) Brückner l. c. S. 85.

2) Nach Storch wären von 1700 bis 1762 (vielleicht mit Abrechnung der Einziehungen?) nur 61,768,633 R. nominell in Silber geprägt worden.

Doppelten der Produktion, die übrigens erst in den fünfziger Jahren von einigem Belange wird.

Von 1761—1800 wurden ungefähr 81½ Mill. Silberrubel geprägt, und zwar in den ersten Jahren jedenfalls überwiegend aus eingeschmolzenen älteren Münzen. Nach den starken Prägungsziffern der Jahre 1762—1780 wird man diesen Theil auf mindestens 20 Mill. R. annehmen dürfen. Der russische Silberbergbau ergab in dieser Periode 41 Mill. R. und es wäre demnach ein Zuschuss von Aussen im Betrage von 15—20 Mill. Rubel wahrscheinlich, zumal mit Rücksicht auf die obigen Angaben über die Handelsbilanz. In den Jahren des ungünstigen Wechselkurses, 1789 bis 1793 incl., kam die Prägungssumme dem Werthe der Silberproduktion schon weit näher: die erstere betrug im Ganzen 7⅔ Mill., der letztere 5½ Mill. R.

Was die Goldprägungen betrifft, so übertrafen sie in den Jahren 1761—1780 (12.7 Mill. R.) noch bei weitem die Production (7.4 Mill R.); in der folgenden zwanzigjährigen Periode aber blieben sie (5.4 Mill.) bedeutend hinter der Ausbeute zurück. Die auswärtigen Kriege und die zunehmende Zerrüttung des Geldwesens übten natürlich eine ungünstige Wirkung auf die russische Zahlungsbilanz aus; das Einströmen von Edelmetall wurde abgeschwächt, aber wie es scheint, nie ganz gehemmt. In der Periode 1801—1810 werden wieder 24.4 Mill. Silberrubel geprägt bei einer Silberausbeute im Werthe von nur 11½ Mill. und in dem nächstfolgenden Jahrzehnt wird es durch grosse Finanzoperationen möglich, 69.9 Mill. Silberrubel zu prägen, während die inländische Silberproduction kaum 12 Mill. erreichte. Die Goldprägungen blieben von 1801—1810 hinter der Production (über 6 Mill. Rubel) wieder bedeutend zurück, während sie von 1810—20 (hauptsächlich concentrirt auf die Jahre 1817—19) mehr als das Dreifache der Production absorbirten.

Aus den obigen Betrachtungen ergibt sich nun, dass Russland im vorigen Jahrhundert dem westlichen Europa wahrscheinlich an hundert Millionen Rubel in Silber und auch mehrere Millionen in Gold definitiv entzogen hat. Ein Theil des Silbers hat wahrscheinlich seinen Weg weiter nach Central- und Ostasien gefunden. Auch in unserem Jahrhundert hat sich diese Silberabsorption im Grossen und Ganzen stetig fortgesetzt, wie schon in meiner früheren Abhandlung gezeigt ist.

Fragen wir schliesslich noch, wie hoch am Anfang dieses Jahrhunderts die Summe der im russischen Reiche circulirenden Silber- und Goldmünzen zu schätzen sei. Hier ist zu bedenken, dass die vor 1762 geprägten schwereren Münzen im Jahre 1800 ohne Zweifel nur ganz vereinzelt noch vorhanden sein konnten. Schon zu Schlözers Zeit fanden sich Münzen mit dem Gepräge Peter des Grossen nur noch als Cabinetstücke vor. Aber auch die von Peter III und Katharina II eingerufenen (die neuen fast um 25% an Werth übertreffenden) Rubelmünzen konnten schwerlich der officiellen Einziehung und Umprägung, der privaten Einschmelzung oder der Ausfuhr entgehen. Demnach dürfte der Münzvorrath in Silber und Gold um das Jahr 1800 wohl keinenfalls höher anzuschlagen sein als die Summe der Prägungen von 1762—1800, oder 81 Mill. in Silber und 18 Mill. in Gold. Die definitive Ausfuhr rus-

sischer Münzen in diesen 38 Jahren halten wir trotz der Papiergeldwirthschaft aus den oben angegebenen Gründen nicht für sehr beträchtlich. Setzen wir sie etwa gleich den Prägungen in den Jahren des ungünstigen Wechselcurses, so gelangen wir zu der Schätzung, dass der russische Münzvorrath im Jahr 1800 etwa 70—75 Mill. Rubel in Silber und 12—15 Mill. R. in Gold betrug. Daneben circulirten 213 Mill. Rubel nominell in Assignaten, die damals noch ungefähr 140 Mill. in Metall repräsentirten. Die Summe der seit 1762 geprägten Kupfermünzen belief sich auf etwa 70 Mill. R. nominell, sie dürfte aber wohl grösstentheils bei den Banken deponirt gewesen sein.

Die obige Schätzung der Edelmetallcirculation erscheint allerdings im Vergleich mit anderen etwas hoch [1]). Hermann veranschlagte sie (Schlözer, S. 213) im Jahre 1788 für Gold und Silber zusammen nur auf 70 Millionen, und in den folgenden Jahren nahm die russische Zahlungsbilanz gerade eine ungünstige Wendung. Doch fallen andererseits auch wieder die starken Prägungen in den Jahren 1796—1800 bei gehobenen Wechselcursen ins Gewicht. Storch nimmt für seine Zeit (nach 1815) nur 45 Mill. R. als Betrag des russischen Münzvorraths an. Allerdings gestalteten sich schon in dem ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts die Geldverhältnisse des Reiches erheblich schlechter. Die Assignatenemission stieg 1809 auf 533 und 1810 auf 577 Millionen und der Silberwerth der Assignate fiel in dem letzteren Jahre auf 33 und 1811 auf 25 % des Nominalwerthes. Der Wechselcurs war von 1806 bis 1811 ungünstig und die Prägungen sanken in dieser Zeitstrecke auf ein Minimum. Der Abfluss des Silbers nach Asien machte sich in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts ebenfalls deutlich bemerkbar. Andererseits aber muss auch beachtet werden, dass Russland in jener Zeit nur eine verhältnissmässig geringe Summe an Schuldzinsen an das Ausland zu entrichten hatte: bis 1820 war nur das durch die Unification von 1798 entstandene holländische Anlehen 50 Mill. R. in Metall verzinslich. Mit dem späteren grossen Anwachsen der auswärtigen Schuld aber traf in einer für Russland sehr glücklichen Weise die nicht minder grosse Entwicklung seiner Geldproduction zusammen.

III. Die eigentliche Grundlage der retrospectiven Statistik der Edelmetalle kann nur durch die Untersuchung der Production des ehemals spanischen Amerika gewonnen werden. Humboldt hat hier den Weg gebahnt, und die Zahlen, die er mit seiner Autorität deckte, haben stereotype Geltung behalten auch nachdem schon neue Quellen erschlossen und correctere Tabellen veröffentlicht waren. Es ist das Hauptverdienst der neuen Schrift Soetbeers, dass sie die nöthige Revision der Humboldt'schen Daten mit Hülfe eines ausreichenden neuen Materials unternommen hat. Wir glauben jedoch die den Leistungen Humboldt's gebührende Achtung nicht zu verletzen, wenn wir in der Kritik der Tabellen des „Essai politique“ noch weiter gehen, damit nicht auch jetzt, nachdem das Rich-

---

1) Jedenfalls ist die Annahme Humboldts bei weitem zu hoch gegriffen, nach welcher um 1803 in Russland auf den Kopf 30 Frcs. in Gold- und Silbermünzen kommen sollten. Epai' pol sur la nouv. Esp. 2 éd. III p. 433.

tigere festgestellt ist, das Unrichtigere aus alter Gewohnheit den Platz behaupte.

Wir schicken zunächst einige Bemerkungen über die spanischen Münzverhältnisse im Zeitalter der Entdeckungen voraus, welche zur Ergänzung und Erläuterung der entsprechenden Mittheilungen dienen mögen, die Soetbeer im Anhange seines Werkes gibt.

Die spanischen Quellen aus jener Zeit rechnen nach Pesos de oro, Castellanos, Pesos de minas, Pesos ensayados, Dukaten, und alle diese Einheiten waren schliesslich blosse Rechnungsmünzen, da seit 1537 auch keine Dukaten mehr geprägt wurden. Diese Rechnungsart blieb auch noch längere Zeit üblich, nachdem seit 1537 bereits eine grosse Menge Pesos fuertes oder mexikanische Piaster von 8 Realen geprägt worden war. Bei der oft sehr grossen Unbestimmtheit der Geschichtschreiber der Conquista in ihren Werthangaben sind Missverständnisse sehr leicht möglich, sodass ein späterer Compilator, Velasco, sogar die ganz falsche Behauptung aufstellen konnte, Peso, Costellano und Dukat sei synonym [1]). Auch lauten die Angaben aus verschiedenen Zeiten verschieden: so setzt Petrus Martyr (s. u.) den Peso de oro gleich $1\,^1/_3$ Dukaten, während diese Rechnungseinheit nach Garcilasso de la Vega und Anderen nur $1\,^1/_5$ Dukaten ausmachte. Es muss eben die zeitliche Entwicklung der Geldverhältnisse und namentlich der thatsächliche Uebergang von der Goldwährung zu der Silberwährung in Amerika beachtet werden.

Aus der auch von Humboldt und Soetbeer angeführten wichtigen Abhandlung von Clemencin über die Münzgesetzgebung unter Isabella [2]) ersehen wir, dass bei dem Regierungsantritt der Königin der Castellano nicht nur als Goldgewicht ($= ^1/_{50}$ cast. Mark = 4,6009 Gr.) sondern auch als Münze von diesem Gewicht und einer Feinheit von $23\,^3/_4$ Karat vorhanden war, denn eine Verordnung aus dem Jahre 1475 setzt den unter Heinrich IV geprägten Castellano (Enrique castellano) auf 435 Maravedis. Noch in demselben Jahre aber wurde unter dem Namen „Excellente" eine neue Goldmünze im Werthe von zwei Castellanos geschaffen. Im Jahre 1480 wurde der Castellano in Folge einer weiteren Verschlechterung des Maravedi auf 480 und 1483 auf 485 Ms., der Excellente also auf resp. 960 und 970 Ms. gesetzt. Beseitigt wurde der Castellano als Münze erst durch das Ediet von Medina del Campo (vom 13. Juni 1497), welches eine eingreifende Reform des ganzen Münzwesens zum Zwecke hatte. Dasselbe nimmt in der Erwägung, dass der Dukaten in anderen Ländern und im Handel die grösste Verbreitung besitze, diesen Typus als Hauptgoldmünze an, deren officieller Name jedoch nicht Dukat, sondern „Excellente de Granada" ist. Da aber durch das damals geltende Werthverhältniss von Gold und Silber das letztere benachtheiligt sei, so müsse der Silberwerth erhöht werden, damit die drei Classen von Münzen in Gold, Silber und Billon [3]) richtig bemessene Werthe gegeneinan-

1) Hist de Quito, I, 348 (In der Sammlung von Ternaux-Compans: Voyages, mém etc pour servir à l'hist de la découverte de l'Amérique. Paris 1837—41).

2) Memorias de la real acad. de historia, VI (Madrid 1821). Illustracion XX, p. 507

3) Die älteren spanischen Vellon-Munzen waren keine Scheidemünzen. Der Mara-

der behielten. Demnach sollten die neuen Excellenten, von denen 65 $^{1}/_{3}$ auf die Mark von 23$^{3}/_{4}$ Karat kamen, 375 Ms. de vellon gelten, der Silberreal aber, dessen innerer Werth ungeändert blieb (es sollten 67 Stück aus der Mark Standardsilber von 11 din. 4 gran. oder $^{67}/_{72}$ Feinheit ausgebracht werden) von 31 Ms. auf 34 erhöht werden. So wurde das Werthverhältniss des Goldes zum Silber, welches nach der Verordnung von 1483 (1 Castellano = 485 Ms.) auf 10.98 stand, auf 10.11 herabgesetzt. Das amerikanische Gold, das damals erst in minimalen Quantitäten herübergekommen war, hat auf diese Reduction keinerlei Einfluss geübt. Die Ordonnanz beruft sich nur darauf, dass dieses Verhältniss dem wahren Werthe des Silbers entspreche. Die Werthrelation, die 1475 auf 10.33 stand, war 1480 und 1483 durch Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen gesteigert worden; jetzt wurde sie noch etwas unter den Satz von 1475 herabgebracht, indem man nunmehr die Silbermünze „augmentirte.“ Solche abwechselnde Augmentationen bildeten überhaupt in der früheren Münzpraxis die Regel; nur ausnahmsweise dachte man daran, das richtige Werthverhältniss der beiden Edelmetalle dadurch herzustellen, dass der Nominalwerth des zu hoch taxirten herabgesetzt würde. Uebrigens gilt das Werthverhältniss von Medina Campo nur für das geprägte Gold und Silber. Das Barrensilber steht drei Procent schlechter, denn der Werth desselben wird bei der gesetzlichen Feinheit auf 65 Realen (statt 67) gesetzt.

Um die Fabrikation der neuen Münzen zu begünstigen, will die Krone auf die fiscalische Ausnutzung des Münzregals verzichten; es sollen nur die Kosten der Prägung bezahlt werden. Nach einer Verordnung von 1500 soll die Münze bei der Prägung von Excellentes nur 1 Tomin 9 Gran. ($^{7}/_{16}$ Prozent) von der Mark Gold zurückhalten, und wer Silber zur Prägung bringt, soll als Gebühr nur einen Real (sehr nahe 1 $^{1}/_{2}$ Procent) für die Mark bezahlen.

Uebrigens wurden durch die neue Münzordnung auch die Goldmünzen einigermaassen erhöht, wenn auch nicht in dem Maasse wie die Silbermünzen. Der frühere halbe Excellent oder Castellano berechnet sich nämlich jetzt, da die Mark Gold von 23 $^{3}/_{4}$ Karat auf 24500 Ms. steht, zu 490 Ms. statt 485 Ms. Derselbe hatte in den neuen Münzen ausgedrückt einen Werth von 14 Realen 14 Ms. oder von nahezu 1 $^{1}/_{3}$ Dukaten wie Petrus Martyr richtig angibt. Da die älteren Münzen durch das Edikt von Medina theils ganz ausser Curs gesetzt, theils innerhalb einer bestimmten Frist eingerufen wurden, so wird der geprägte Castellano bald gänzlich aus dem Verkehr verschwunden sein. Dagegen behauptete sich der Castellano als Goldgewicht, als Peso de oro, wie man bald unterschiedslos statt Castellano sagte [1]). Nach dieser Gewichts-

vedi de vellon bildete vielmehr nach einer Verordnung von 1501 die gesetzliche Grundlage aller Preisbestimmungen.

1) Am deutlichsten spricht sich Petrus Martyr über die Doppeleigenschaft des Castellano in folgender aus dem Jahre 1514 stammenden Stelle aus: „Eam libram (octouncialem) Hispanus Marchum appellat: quam quinquaginta nummi aurei castellani nuncupati complent. Castellani pondus pesum dicunt ... Est vero castellanus nummus paulo minus triente ducatum aureum superans, provinciae peculiaris moneta, quae nullibi praeterquam in Castella cuditur“. De reb. oceanicis et orbe novo, Dec. II l. IV (Baseler

einheit von $^1/_{50}$ Mark oder 4.6 Gr. maass man in Amerika zunächst das Gold und in Ermanglung geprägter Münzen machte man den Peso de oro auch zu einer idealen Geldeinheit. Diese Einheit aber wurde dann auch zur Abschätzung des Anfangs nur in verhältnissmässig geringer Quantität gefundenen Silbers benutzt, indem man in runder Zahl die Werthrelation 10 : 1 zu Grunde legte und den Peso de oro = $^1/_5$ Mark Silber setzte, wie dies Cortez in seinem dritten Briefe an Karl V ausdrücklich bemerkt[1]. Dieser Silberpeso aber musste sich mit der allmälich hervortretenden Erhöhung der Werthrelation zu Gunsten des Goldes bei gleichbleibendem Gewicht dem Goldpeso gegenüber entwerthen, daher denn später stets ein Goldagio berechnet wird.

Aber auch der Goldpeso hatte keinen ganz festen Werth, da das nach diesem Gewicht bestimmte Gold keineswegs gleiche Feinheit besass. Hätte man das Gold streng auf den Standard von 23 $^3/_4$ Karat reducirt, so wäre ein Peso de oro gleich 15.68 Frcs. oder 12.70 Reichsmark gewesen. In Wirklichkeit aber nahm man es mit der Feinheit nicht sehr genau. Zarate[2] z. B. behauptet, die officielle Probe des Goldes im Lösegeld des Inka Atahualpa sei durchweg um zwei bis drei Karat zu niedrig ausgefallen, da man sie nur mit dem Probirstein angestellt habe; und wenn man Herrera[3] Glauben schenken darf, so wäre sogar 20 karatiges Gold nur zu 14 und 14 karatiges Gold nur zu 7 Karat geschätzt worden. In Mexiko spricht der Licentiat Salmeron 1531 von Courantgold-Pesos im Gegensatz zu den Pesos de oro de minas und setzt 9000 der ersteren gleich 6000 der letzteren[4].

Aehnlich berichtet Xerez, der Sekretär Pizarros[5], ein Peso de oro sei ein Castellano und werde „communamente" für 450 Maravedis verkauft, während doch ein vollwerthiger Castellano 490 Ms. beträgt. Denselben Werth von 450 Ms. für einen „Peso de plata o de oro reducido al bueno lei" gibt Garcilasso de la Vega an, der an einer anderen Stelle die normale Feinheit des peruanischen Goldes, wohl etwas zu hoch, zu 22 $^1/_2$ Karat annimmt[6]. Herrera spricht von einem Peso ensayado, dessen Werth er auf 13 $^1/_4$ Realen, also wieder fast genau auf 450 Ms. setzt. Der Beisatz „ensayado" lässt schliessen, dass das Edelmetall auf die normale Feinheit reducirt ist, die für Gold in Spanien seit 1537 nur noch 22 Karat betrug. Den Peso de minas aber setzt Herrera gleich 14 Realen oder 476 Ms., also doch nicht völlig gleich dem alten Castellano.

Ausgabe von 1533, fol 32. (·) Aehnlich fol 66. D: Diximus pesum appellari pondus castellani non decussi.

1) Cartas de relacion, III, in „Historiadores primitivos de Indias" (Madrid 1852) I. p 114

2) Hist del desc. y conquista del Peru, l II Cap VII (in der angeführten Sammlung der „Historiadores primitivos").

3) Hist general de los hechos etc. Dec V, lib III cap III

4) Brief an den Kaiser bei Ternaux Compans, Doc rel au Mexique p 161. Soetbeer erwähnt aus einem anderen Berichte dieses Beamten das geringhaltige Tipusque Gold.

5) Verdadera relacion etc. Hist prim p 346

6) Commentarios reales (Madrid 1722) I Advertencias, und bei den Rechnungen über das Lösegeld des Inka II. l 1 cap 37

Man wird demnach zur Zeit der Eroberung von Peru unter dem gewöhnlichen Goldpeso ein Gewicht von $^1/_{50}$ Mark Gold von etwa 22 Karat zu verstehen haben (da der Werth von 450 Ms. ziemlich genau der Feinheit $^{87}/_{96}$ entspricht). Zum Dukaten, d. h. zu der Rechnungseinheit von 375 Ms. verhält er sich dann, wie Garcilasso richtig angibt, wie 6 : 5, während Petrus Martyr den alten Castellano im Auge hat. Nach dieser Einheit rechnete man in der Periode der westindischen und centralamerikanischen Entdeckungen und Anfangs auch noch in Mexiko.

Für die Folgezeit aber muss auch der in dem vorherrschenden Geldmetall eintretende Wechsel beachtet werden. Im Anfang der dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts galt für Gold und Silber im spanischen Amerika noch das alte Werthverhältniss von ungefähr 10 : 1. Denn Xeres, der den Goldpeso gleich 450 Ms. setzt, gibt zugleich den Werth der Mark Silber zu 2210 Ms., was dem im Decret von Medina aufgestellten Werth der Mark Standardsilber (65 Realen) entspricht. Nehmen wir also den Peso zu $^1|_{50}$ Mark von 22 Karat an, so ergibt sich das Werthverhältniss von Feingold zu Feinsilber zu 10,03. Wenn der Licentiat Salmeron dem Kaiser in seinem Briefe vom 23. Januar 1531 die Herabsetzung des Silbers um 60 Maravedis, nämlich auf 2150 Ms. für die Mark empfiehlt, so ist darin nicht etwa ein Sinken der Werthrelation zum Nachtheile des Silbers zu sehen, sondern nur eine Erniedrigung des gesetzlichen Preises des Barrensilbers im Vergleich mit dem gemünzten, also eine fiscalische Erhöhung des Schlagschatzes. Der Vorschlag hatte übrigens keine Folgen. Jedenfalls ist es falsch, wenn Garcilasso in seinem Bestreben, die Schätze der Inkas möglichst gross erscheinen zu lassen, bei der Berechnung des Lösegeldes des Atahualpa schon ein Goldagio von 20 $^0|_0$ in Anschlag bringt. Es widerspricht dies direkt den Angaben des Augenzeugen Xeres. Jener Procentsatz ist wahrscheinlich das Maximum des Goldagios, das in der Periode der Rechnung nach ungeprägten Pesos überhaupt vorgekommen ist. Es entspricht einem Werthverhältnisse von 12 : 1, und man wird es erst nach 1550 als geltend annehmen dürfen, nachdem in Mexico den reichen Minen von Zacatecas und in Peru dem wunderbaren Potosi gewaltige Silbermassen entströmt waren. Bei diesem Agio gilt die von Garcilasso aufgestellte Gleichung[1]): 100 Pesos de oro = 120 Pesos de plata = 144 Ducados. Der Dukat ist hier wieder eine Rechnungsmünze von 11 Realen und 1 Maravedi (oder 375 Ms.) aber er ist jetzt ausschliesslich in Silber dargestellt zu denken, da dieses Metall das thatsächlich entschieden vorherrschende geworden war. Der Peso de plata hat dann nach jener Gleichung den normalen Werth von 450 Ms., der Peso de oro aber repräsentirt nunmehr 540 Ms. in Silber. Uebrigens wurde in Peru auch noch ein Unterschied gemacht zwischen dem Courantsilber (plata corriente) und der ein Agio bedingenden plata ensayada.

Nach Garcilasso hätte sich die Rechnung nach ungemünzten Pesos in Peru noch zwanzig Jahre „nach seiner Zeit“ d. h. nach 1560 erhalten. Soetbeer aber nimmt an, dass sie bald verschwunden sei, nachdem

1) Commentarios, II, l. I cap. 38.

(1572) die Münze von Lima nach Potosi verlegt worden sei, um den Gebrauch des geprägten Geldes zu befördern. Die von Humboldt reproducirte Liste des Quinto von Potosi ist allerdings, wie unten näher gezeigt werden soll, ganz in gewöhnlichen Piaster, d. h. in „Stuck von Achten“ berechnet, aber es ist gleichwohl sehr wahrscheinlich, dass ein grosser Theil des gewonnenen Silbers ungeprägt blieb und dass namentlich auch der königliche Quinto noch längere Zeit in probirten Barren abgeführt wurde. Denn schwerlich war die Münze von Potosi von Anfang an auf die Bewältigung der ganzen kolossalen Silberproduction eingerichtet; Acosta und Herrera (s. unten) geben Zahlen über die Production von Potosi bis 1585 ausdrücklich in Pesos ensayados an, und auch in Bezug auf Mexico liegen bestimmte Anzeichen dafür vor, dass der Quinto erst seit 1588 in geprägten Münzen nach Spanien gesandt worden ist. Es ist dies namentlich deutlich ausgesprochen [1]) in der Ueberschrift des von Ternaux-Compans veröffentlichten (und von Soetbeer vollständig wiedergegebenen) Liste der für den König bestimmten Gold- und Silbersendungen aus Mexiko von 1522 bis 1587, bis zur Zeit der Verwaltung des Marquis de Villa Manrique „epoque depuis laquelle on a envoyé du numéraire“. Dass alle Angaben dieser Liste auf Gewichtspesos lauten, geht schon daraus hervor, dass die unteren Einheiten Tomines und Granos sind. Auch wird ausdrücklich bemerkt, dass die Pesos de oro de minas und die Pesos „d'or commun“ wie auch die nach Mark bestimmten Silbermengen reducirt seien auf „pesos d'or communs“. Diese letzteren „gewöhnlichen Goldpesos“ sind nicht identisch mit den vorher erwähnten Pesos von gewöhnlichem (ordinärem) Golde. Die ersteren sind etwa 22 karätig und daher von grösserem Werthe als die letzteren, dagegen von geringerer Feinheit als die Goldpesos „de minas“. Ob in dieser Liste das allmählich steigende Goldagio berücksichtigt ist, lässt sich nicht erkennen. Jedenfalls ist schon dieses Agio wegen das Zusammenwerfen von Gold und Silber in der Edelmetallstatistik des 16. Jahrhunderts unzweckmässig.

IV. Wir gehen nun zu einer kritischen Betrachtung der Hauptdocumente in Betreff der mexikanischen Edelmetallstatistik über, nämlich der eben erwähnten Liste der Versendungen nach Spanien und der Tabellen über die Prägungen von Piastern und Goldmünzen.

Soetbeer ist von der ersteren Liste ausgegangen, um die Humboldt'schen Schätzungen der amerikanischen Edelmetallproduction in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stark zu reduciren, aber er behandelt die gegebenen Zahlen nur als allgemeine Anhaltspunkte für seine Schätzungen. Ob man auf einem anderen Wege zuverlässigere Resultate erhalten kann, ist freilich sehr fraglich; immerhin aber dürfte es sich rechtfertigen, den Soetbeer'schen Zahlen auch solche gegenüberzustellen, die sich den positiv gegebenen Daten näher anschliessen. Die Hauptfrage ist die, ob die in der Liste aufgeführten Summen der Hauptsache nach den der Edelmetallproduction proportionalen Quinto oder Zehnten darstellen. Mit Recht

1) Humboldt erwähnt gelegentlich (Essai pol. III. p. 291), dass der Centner Quecksilber bis 1590 in Mexiko für 113 Pesos de minas verkauft wurde.

hebt Soetbeer hervor, dass ein Theil des Quinto oft für Verwaltungsausgaben verwendet wurde, dass andererseits aber die Krone ausser dem Quinto noch andere Einnahmequellen in Mexiko gehabt habe, wie die Reinerträge der fiscalischen Bergwerke und später namentlich das Quecksilbermonopol. In den ersten Jahrzehnten des spanischen Regiments erkennt man jedoch sehr deutlich das Bestreben, die für die Krone bestimmten Abgaben an Edelmetall vollständig zu reserviren. Die Landesverwaltung wird auf ihre eigenen Hülfsquellen angewiesen, namentlich auf die Naturalleistungen und Lieferungen der Indianer und die Eingangsabgaben von spanischen Waaren. Der königliche Schatz musste im Drange der Noth zuweilen angegriffen werden, aber man war immer darauf bedacht, wieder Ersatz zu leisten. Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht der Brief des Vicekönigs A. de Mendoza an den König vom 10. December 1537 [1]). Derselbe berichtet u. a., er habe zur Ausführung verschiedener Arbeiten einen Zoll auf die spanischen Waaren gelegt, und was er zeitweise dem Schatz entnommen, wieder zurückerstattet. Um einige Fahrzeuge zu kaufen, bedürfe er 4000 Pesos de minas, zum Ankauf von 20 Sclaven 2000 Pesos, ebenso viel für die Beschaffung von Werkzeugen u. s. w. Diese Summen insgesammt aber seien mehr, als in einem Jahre durch den Almojarifazgo (Eingangsabgabe) aufgebracht werde und er wage daher nicht, sie auf diese Einnahme hin aus dem Schatze zu erheben. Er möchte demselben 10,000 Pesos entnehmen und diese Schuld allmählich zurückzahlen. Wie sehr der Vicekönig sich die volle Eintreibung des Quinto angelegen sein liess, zeigt sich namentlich in seinen Maassregeln gegenüber den Commendeninhabern. Viele der an Spanier repartirten Dörfer, meldet er, producirten Gold, aber man habe es vernachlässigt, von den Commendatoren den Quinto einzufordern und dadurch habe der König grosse Summen verloren. Er habe nun die Einziehung dieser Taxen angeordnet. Man werde aus den Steuerlisten und den Büchern der Schmelzanstalt feststellen, welche Dörfer ihren Tribut in Gold bezahlen und welche es unterlassen hätten, denselben an die Schmelzanstalt abzuliefern. Von solchen Dörfern müsse dann das Schuldige noch bezahlt werden. Auch komme es vor, dass die Indianer sich mit ihren Commendatoren dahin einigten, dass sie statt des Tributs in Gold ein Aequivalent in Stoffen oder Getreide oder auch in Bergwerksarbeit lieferten, wodurch dem König ebenfalls der Quinto entgehe; daher habe er angeordnet, dass die Commendeninhaber den Quinto zu bezahlen hätten, auch wenn eine solche Umwandlung des Goldtributs stattgefunden habe oder künftig stattfinden würde. Noch sei erwähnt, dass durch eine königliche Ordonnanz der Gebrauch von Brocatstoffen, Goldwirkereien u. dgl. verboten wurde. Mendoza erklärt diese Maassregel für nützlich, da die Summen, welche für solche Luxusartikel ausgegeben würden, ungeheuer gross seien; jedoch gewähre er noch eine Frist für die Durchführung derselben, damit die Besitzer goldgewirkter Kleider dieselben noch aufbrauchen könnten. Der Zweck dieses Verbotes war offenbar, den Goldverbrauch

---

1) Ternaux-Compans, Pièces rel. au Mexique, II, p. 227 ff.

in Mexiko möglichst zu beschränken und die Ausfuhr des Edelmetalls nach Spanien zu befördern.

Mit Rücksicht auf die obigen Thatsachen glaube ich, dass man in Ermangelung positiver Daten wohl zu der Annahme berechtigt ist, es sei im Grossen und Ganzen bei Zusammenfassung mehrerer Jahre ungefähr der ganze Quinto oder Zehnten nach Spanien abgeliefert worden. Die Production der Edelmetalle war wegen der Hinterziehungen, gegen welche wir den Vicekönig ankämpfen sehen, jedenfalls noch grösser, als der entrichteten Abgabe entsprechen würde; dieser Fehler mag aber theilweise dadurch ausgeglichen werden, dass die Ueberschüsse aus anderen Einnahmequellen wie der Quinto oder Zehnt multiplicirt werden. Solche Ueberschüsse dürften indess in den ersten Jahrzehnten nach der Eroberung von geringem Belange gewesen sein.

Demnach würde man die Edelmetallproduktion Mexiko's, zu der auch das von den Eroberern erbeutete und erpresste Gold und Silber gehört, durch Multiplication der in der Versendungsliste aufgesetzten Summen mit einem gewissen Factor erhalten. Dass diese Summen auf Rechnungs-Pesos von $13^1/_4$ R. oder nahezu $1^2/_3$ geprägten Piastern zu beziehen sind, glaube ich oben dargethan zu haben.

Jener Factor aber wäre = 5 für die Sendung des Jahres 1522, von 1523—29, in welchem Zeitraume der Quinto auf einen Zehnten herabgesetzt war, gleich 10, von 1530 bis 1550 wieder gleich 5, wenn wir die seit 1548 vorkommenden Herabsetzungen des Quinto auf einen Zehnten [1] ausser Acht lassen. Da seit 1552 noch eine besondere Taxe von $1^1/_2$ Procent von den Edelmetallen erhoben wurde, so glauben wir auch noch ferner von den Ermässigungen des Quinto absehen und bis 1561 den Multiplicator 5 beibehalten zu dürfen. Von 1562 an aber müssen, wie dies auch Soetbeer thut, die Einnahmen (nicht etwa blos der Reingewinn) aus dem Quecksilbermonopol in Anschlag gebracht werden, dessen Begründung schon in das Jahr 1559 fällt. Wir wollen hier eine Schätzung auf folgende Art versuchen.

Für die Periode 1562—71 nehmen wir noch an, dass die Production der Edelmetalle das Fünffache der an die Krone entrichteten Abgaben betragen habe. Denn wenn auch der Quinto noch weiter durch den Zehnten ersetzt worden sein mag, so kam andererseits 1566 zu der Taxe von $1^1/_2$ Procent noch ein erheblicher Schlagschatz bei der Münzprägung, und eine weitere Ausgleichung liegt darin, dass wir weder die Defraude noch etwaige sonstige Ueberschüsse der Krone berücksichtigen. Ist also der Werth des von 1562—71 gewonnenen Goldes und Silbers in Rechnungs-Pesos = x und ist der Preis des von der Krone in dieser Periode verkauften Quecksilbers = Q, so hat man die Gleichung $^1/_5\, x + Q =$ 13,775,700, wo die Zahl rechts die nach unserer Liste in jenen zehn Jahren an die Krone abgelieferte Summe darstellt.

1) Nach St. Clair Duport (De la prod. des métaux précieux au Mexique. Paris 1843, p. 161) erfolgten diese Herabsetzungen seit 1548 anfangs auf Perioden von 6 Jahren und erst 1572 dauernd, aber auch dann nicht allgemein, wie Soetbeer angibt, sondern nur für gewisse Districte und für Silber. Erst 1723 wäre die allgemeine auch das Gold umfassende Reduction eingetreten.

Um nun Q mit Hülfe von x auszudrücken, wissen wir zunächst, dass der Preis des Centners (von 200 Mark) Quecksilber (s. o.) bis 1590 in Mexico 113 Pesos von $13^1/_4$ Realen (= 187 Piaster von 8 R.) betrug. Nach Humboldt[1]) verlor man im vorigen Jahrhundert auf einen Gewichtstheil ausgebrachtes Silber in den verschiedenen Bergwerksdistricten $1^3/_5$ bis $2^1/_2$ Gewichtstheile Quecksilber; man wird daher in der Kindheitsperiode des Amalgamationsprocesses wohl das dreifache Gewicht des Silbers als Quecksilberverlust annehmen dürfen[2]). Ferner nehmen wir an, dass drei Viertel der Silberausbeute (im vorigen Jahrhundert 78 $^0/_0$) durch diesen Process gewonnen worden sei, und dass ein Zehntel der Production x (dem Werthe nach) in Gold bestanden habe. Setzen wir endlich den Rechnungs-Peso in Silber wieder gleich $^1/_5$ Mark, so erhält man $Q = \frac{113}{200} \cdot \frac{3}{1} \cdot \frac{3}{4} \cdot \frac{9}{10} \cdot \frac{1}{5} x = \frac{9153}{40000} x$ oder rund $\frac{9}{40} x$. Nach Einsetzung dieses Werthes in die obige Gleichung und nach Reduction der Rechnungs-Pesos auf gewöhnliche Piaster erhält man als Werth der Production in jenem Jahrzehnt 20,050,000 Piaster, und als durchschnittliche Jahresproduction 2 Millionen Piaster, darunter nach unserer vielleicht etwas zu niedrigen Schätzung 200,000 Piaster in Gold.

Stellen wir dieselbe Rechnung für die Periode 1572—1587 an, so bleibt Q wie vorher gleich $\frac{9}{40} x$. Den Ertrag der Abgaben von den Edelmetallen aber setzen wir jetzt, mit Rücksicht auf die allgemeinere, nach Soetbeer sogar ganz allgemeine Herabsetzung des Quinto auf einen Zehnten einerseits und auf die oben erwähnten besonderen Taxen und die Ausgleichungen durch andere Einnahmen andererseits, gleich $^1/_7\ x$. Man erhält dann $x = 62{,}026{,}000$ Piaster und demnach eine durchschnittliche Jahresproduction von 3.9 Mill. Piaster, darunter 390,000 Piaster in Gold.

Diese Durchschnittsproduction[3]) übersteigt allerdings die Soetbeersche Schätzung um eine volle Million; aber diese Ziffer ist doch wohl nicht ohne alle Berechtigung, zumal wir keinen Zuschlag für die Defraude machen. Soetbeer glaubt, dass die Silberproduction Mexiko's am Ende des 16. Jahrhunderts wesentlich niedriger gewesen sei, als in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts, in welchen, nach den Ausmünzungen zu schliessen, die durchschnittliche Jahresproduction höchstens 4.6 Mill. Piaster betragen hat. Es ist indess von vornherein gar nicht wahrscheinlich, dass die Production eine *stetige* Zunahme aufgewiesen habe; es dürften auch in früherer Zeit durch die Entdeckung von Bonanzas Sprünge vorgekommen sein, in Folge deren die Ausbeute eine Reihe von Jahren über dem späteren Durchschnittsniveau blieb. Wir finden in der That bei Hum-

1) Nouv. Espagne, III. p. 289.

2) Wir sind dazu um so eher berechtigt, als in jenen ersten Jahrzehnten nicht nur das verlorene, sondern auch das wiedergewonnene Quecksilber, der Betriebsvorrath, zu Monopolpreisen angesammelt werden musste.

3) Nimmt man auch in dieser Periode den einen Summand gleich $^1/_5\ x$ statt $^1/_7\ x$, wozu man nach den Angaben St. Clair Duport's wohl berechtigt wäre, so erhält man $x = 54$ Mill. Piaster und als Jahresdurchschnitt 3.4 Mill.

boldt die Notiz[1], dass im Jahre 1630 bereits 601,065 Mark Silber vermünzt worden seien, entsprechend 5.1 Mill. Piaster, während die Durchschnittssumme der Prägungen in den Jahren 1691—1700 nur 4.2 Mill. Piaster betrug.

Die Schätzung des Antheiles, der von der Gesammtproduction auf Silber und auf Gold kommt, kann nur eine ganz vage sein. Mit Bestimmtheit kann man nur sagen, dass in den beiden ersten Jahrzehnten nach der Eroberung das Gold relativ überwog, dann aber das Verhältniss sich zu Gunsten des Silbers wendete, indem nicht nur die ausgebrachte Masse dieses Metalles gewaltig stieg, sondern die Goldausbeute allem Anscheine nach sank. Die älteren Goldwäschen erschöpften sich und die Abscheidung von Gold aus Silbererzen scheint diesen Ausfall nicht gedeckt zu haben.

Was nun jene erste Periode betrifft, so ist aus den Nachrichten über die von Cortez gemachte Beute und anderen gelegentlichen Notizen das starke Uebergewicht des Goldes deutlich ersichtlich. Auch die Sendungen an die Krone scheinen anfangs zum bei weitem grössten Theile aus Gold bestanden zu haben, wie aus den der Versendungsliste beigefügten Anmerkungen zu den Jahren 1525, 1526 und 1528 zu schliessen ist. Auch in dem oben erwähnten Briefe des Vicekönigs Mendoza aus dem Jahre 1537 ist fast ausschliesslich von Gold und nur nebenbei von Silber die Rede: die Goldwäschen von Neugalizien liefern einen ziemlich guten Ertrag; der Adelentado Montejo berichtet aus Honduras über den Reichthum der dortigen Goldlager, deren man täglich noch neue entdecke; es wird eine Ordonnanz erwähnt, gemäss welcher alles für den königlichen Schatz und für Privatleute bestimmte Gold nach Hispaniola geschickt werden soll, von wo es durch eine Flotte nach Spanien escortirt werden würde. Diese Sendungen enthielten jedenfalls auch Silber, aber an dieser Stelle wird Gold als pars pro toto behandelt. Nach den vereinzelten Zahlenangaben über das Verhältniss, in dem die beiden Metalle bei Erbeutungen, Zahlungen oder Versendungen vorkommen, möchte man kaum geneigt sein, dem Silber Anfangs mehr als ein Zehntel des Ganzen zuzuschreiben. Wir wollen indess für die Jahre 1522—30 vier Fünftel und für 1531—40 drei Viertel der Gesammtproduction als Gold annehmen; für die folgenden Jahre bis 1587 aber bringen wir eine Goldproduction von durchschnittlich jährlich 300,000 Piaster in Anschlag. Das Ergebniss der oben aufgestellten Gleichungen wird durch diese besondere Schätzung nicht merklich berührt.

Somit erhalten wir auf Grund der Versendungsliste folgende Schätzungen der Gesammtproduktion in Millionen Piaster (von 8 R.)

Jahre	Silber	Gold	Jahre	Silber	Gold
1522—30	0.9	3.6	1561—70	16.3	3.0
1531—40	1.0	3.1	1571—80	33.9	3.0
1541—50	3.2	3.0	1581—87	25.0	3.0
1551—60	11.8	3.0	1522—87	92.1	21.7.

Die ersten Beuteerträge der Cortez'schen Expedition, deren Quinto grösstentheils einem französischen Kaper in die Hände fiel, sind nicht mitge-

[1] Nouv. Espagne, III, p. 299

rechnet. Sie würden selbst mit Einrechnung des Verheimlichten höchstens noch eine Million Piaster, und zwar fast ausschliesslich in Gold repräsentiren.

Nach der obigen Zusammenstellung müssten die Schätzungen Humboldt's noch immer eine sehr bedeutende Reduction erfahren. Auch ergiebt sie nicht nur eine andere Vertheilung der Produktion, sondern auch einigermaassen grössere Totalsummen, als die Schätzung von Soetbeer. Nach letzterer kommen auf den ganzen Zeitraum von 1522—87 nur 73.2 Mill. Piaster in Silber und 11.5 Mill. Piaster in Gold. Jedoch sind diese Differenzen mit Rücksicht auf die natürliche Unsicherheit beider Schätzungen von keinem grossen Belange. Aus beiden aber folgt als Resultat von allgemeiner Tragweite, dass die mexikanische Edelmetallproduction in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts weder auf das Werthverhältniss von Gold und Silber noch auf die europäischen Preisverhältnisse einen merklichen Einfluss geübt haben kann.

Für den Zeitraum von 1588 bis 1690 sind wir fast lediglich auf die Schätzung angewiesen, welche auf der Hypothese einer langsamen Zunahme der Silberproduction bis zu der sicherer bekannten Durchschnittshöhe von 1690—1701 ausgeht. Die letztere mag mit Berücksichtigung der Defraude etwa auf 4.5 Mill. Piaster anzuschlagen sein, während die Durchschnittsproduktion am Anfange des Zeitraums auf 3.6 Mill. geschätzt ist. Man wird demnach, namentlich auch mit Rücksicht auf die oben erwähnte Ziffer der Ausprägungen von 1630 wohl ungefähr 4 Millionen als mittlere jährliche Silberausbeute annehmen und somit die Gesammtproduction von Silber von 1588—1689, von Soetbeer nur wenig abweichend, auf 410 Mill. Piaster setzen dürfen. Die Goldproduction schätzen wir auf jährlich etwa 250,000 Piaster, im Ganzen also auf rund 25 Mill. Piaster.

Was nun die seit 1690 vorhandenen Register über die mexikanischen Münzprägungen betrifft, so haben die von Humboldt mitgetheilten Tabellen, so verdienstlich sie als erste Veröffentlichung dieser Art auch sein mochten, eine grössere Autorität erlangt, als ihnen zukommt. Hätte sich Jemand die Mühe gegeben, diese Tabellen unter sich zu vergleichen, so würde er bemerkt haben, dass sie gar nicht recht zu einander und zu ihren Ueberschriften passen. Die erste (Nouv. Esp. III. p. 300) soll angeben das Gold und Silber in Piastern, welches in Mexiko von 1690 bis 1809 geprägt worden ist. Auf der folgenden Seite sind dann die Silberquantitäten allein, und zwar in Mark, zusammengestellt, die in jenem Zeitraume jährlich vermünzt sein sollen. Es ist hier Silber vom Feingehalt der Piaster (0.903) zu verstehen und man erhält die entsprechende Summe Piaster durch Multiplication des Gewichtes in Mark mit $8^1/_2$. Führt man diese Rechnung aus, so erhält man zunächst bis 1732, abgesehen von ziemlich zahlreichen Druck- oder Rechenfehlern, wieder genau die Zahlenreihe der ersten Tabelle. Diese gibt also bis dahin in Wirklichkeit nur die Silberprägungen an. Wir wissen aber jetzt aus anderen Quellen, dass damals alljährlich Goldprägungen etwa im Betrage von 200,000 Piaster stattgefunden haben. Die Humboldt'sche Tabelle lässt

also stillschweigend eine Summe von etwa 8 Mill. Piaster bei Seite, und doch tritt sie als officielle Statistik der Gold- und Silberprägungen auf.

Vom Jahre 1733 an sind vollständige Listen über die Goldprägungen vorhanden. Diese Zahlen waren bereits verwerthet in einer Tabelle des Mercurio Peruano, in welcher die jährliche Durchschnittssumme der geprägten Gold- und Silbermünzen nach Jahrzehnten von 1733—1792 zusammengestellt ist. Humboldt selbst theilt diese Uebersicht (l. c., p. 302) ohne weitere Bemerkung mit; aber dieselbe stimmt nicht mit seinen beiden Haupttabellen und diese können auch nach 1732 die Kritik ebensowenig aushalten wie vorher. Vergleichen wir z. B. die mit 8½ multiplicirten Zahlen der zweiten Tabelle (mit Vernachlässigung der Unzen) unter II mit denjenigen der ersten unter I in dem nächstfolgenden Jahrzehnt:

	I.	II.
1733	10,009,795	10,009,795
1734	8,506,553	8,506,553
1735	7,922,001	7,922,009
1736	11,016,000	11,016,000
1737	8,122,140	8,122,132
1738	9,490,250	9,490,250
1739	8,550,785	8,550,685
1740	9,556,040	9,556,040
1741	8,633,000	8,644,177
1742	15,677,000	8,177,000

Zunächst bemerkt man 4 kleinere Rechen- oder Druckfehler (unter 1741 ist die angebliche Summe von Gold und Silber kleiner als der Betrag des Silbers allein) und einen grossen. Denn aus der dem Jahre 1742 entsprechenden Zahl unter I ist nicht etwa zu schliessen, dass in diesem Jahre 8,500,000 Piaster Gold geprägt worden seien, was absurd wäre. Diese Zahl ist vielmehr dadurch entstanden, dass irrthümlich statt 962,000, der richtigen Anzahl von Mark Silber, die Zahl 1,962,000 mit 8½ multiplicirt ist.

Nach diesen Berichtigungen zeigt sich aber wieder, dass die erste Tabelle auch in diesem Jahrzehnt, in welchem nach der S. 302 folgenden Angabe des Mercurio Peruano 4,340,050 Piaster in Gold geprägt worden sind, nur die Werthangaben der in der zweiten Tabelle aufgeführten Silberquantitäten enthält, dass sie also soweit überflüssig ist und ihrem Titel nicht entspricht. Die Unvollständigkeit dauert fort bis zum Jahre 1776, da die vorkommenden Abweichungen der ersten von der ungerechneten zweiten Tabelle wohl nur Rechen- oder Druckfehler sind. Diese Abweichungen sind im Folgenden zusammengestellt:

	I.	II.
1743	9,384,000	8,619,000
1752	13,627,500	13,625,500
1761	11,731,000	11,781,000
1764	9,792,575	9,792,542
1769	11,938,784	11,938,794
1771	13,803,196	12,803,170
1773	18,932,766	18,933,264

Die beiden Zahlen für 1743 differiren um 765,000 Piaster, genau entsprechend 90,000 Mark Silber. Es liegt daher statt der in der zweiten Tabelle enthaltenen Zahl von 1,014,000 Mark die Zahl 1,104,000 der Umrechnung zu Grunde. Die Umstellung könnte auch ein Druckfehler der zweiten Tabelle sein. Bei den Zahlen für die Jahre 1761 und 1769, die wieder für Silber allein grösser sind als für Gold und Silber zusammen, sind die Druckfehler augenfällig. Sehr wahrscheinlich ist auch in der ersten Zahl für 1771 nur durch einen Schreib- oder Druckfehler eine 3 an die Stelle einer 2 gesetzt worden.

Demnach giebt die angebliche Tabelle über die Gold- und Silberprägung von 1690 bis 1776 thatsächlich nur Silberprägungen an, und die Goldprägungen, die nach dem von Humboldt citirten Mercurio von 1733 bis 1772 $22^1/_4$ Mill. ausmachten, sind gänzlich ausser Acht gelassen. Denn den bei dem Jahre 1742 begangenen Rechenfehler von $8^1/_2$ Mill. wird man doch wohl nicht als eine Ausgleichung in Anrechnung bringen. Uebrigens würde er nur die geschätzten Goldprägungen von 1690—1732 aufwiegen.

Von 1777 an ergiebt die Umrechnung der zweiten Tabelle Zahlen, welche gegen die der ersten soweit zurückstehen, dass die Differenzen (von $^1/_2$ bis 1 Million) die Goldprägungen repräsentiren könnten. Nur bei dem Jahre 1778 kommt nochmals der Fall vor, dass die Umrechnung der Mark Silber eine bedeutend grössere Zahl gibt (nämlich 19,845,502), als die entsprechende angebliche Summe der Gold- und Silberprägungen (16,911,462). Nach der unten zu besprechenden richtigen Liste wurden in diesem Jahre 19,911,460 Piaster in Silber geprägt und diese Zahl ist mit Umwandlung einer 9 in eine 6 in die Humboldt'sche Gold- und Silbertabelle gerathen. Von 1779 bis 1800 stimmen die Zahlen dieser letzteren Tabelle, abgesehen von häufigen Schreib-, Rechen- oder Druckfehlern mit der richtigen Liste der Gold- und Silberprägungen überein; aber man erhält aus der Umrechnung der zweiten Tabelle jetzt eben so wenig wie schon seit 1733 die richtigen Ziffern der Silberprägungen, sondern Zahlen, die sämmtlich erheblich, meistens um 50—60,000 Piaster kleiner sind als die der correcten Liste. Die Goldprägungen aber berechnen sich in Folge dessen aus den Differenzen der ersten und der zweiten Tabelle entsprechend höher.

Demnach gibt die Gold- und Silbertabelle Humboldt's von 1690 bis 1778 nur die Silberprägungen, und zwar, abgesehen von zahlreichen Rechenfehlern, bis 1733 übereinstimmend mit den das Silber betreffenden Zahlen der später bekannt gewordenen Liste, seit 1733 aber durchweg um mehrere Tausend Piaster zu niedrig. Von 1779 bis 1800 aber ist jene Humboldt'sche Tabelle wirklich, was sie ihrer Ueberschrift nach sein soll und sie stimmt jetzt auch im Wesentlichen mit den Gold- und Silberprägungen nach der correcten Liste zusammen; aber die Vertheilung auf Gold und Silber bleibt unrichtig, indem die umgerechneten Silberquantitäten nicht die Zahl der geprägten Silberpiaster ergeben.

Humboldt selbst hat sich offenbar durch den „officiellen" Charakter der ihm mitgetheilten Tabellen blenden lassen und keine nähere Kritik derselben versucht, obwohl jener Charakter mit der leichtfertigen Zusam-

menstoppelung dieser Listen durch einen subalternen Beamten keineswegs unvereinbar war. Daher stellt Humboldt auch ohne Bedenken (l. c., p. 305) ein Resumé seiner Zahlen nach 11 zehnjährigen Perioden zusammen, in welches die grossen Fehler von 1742 und 1778 natürlich mit übergehen. Dabei führt er sonderbarer Weise wieder Gold und Silber zusammen in Piaster, das Silber allein aber in Mark an, wodurch die entscheidende Thatsache verdeckt wird, dass in 8 oder wenn man den Fehler von 1742 verbessert, in 9 von jenen 11 Jahrzehnten der Werthe der angeführten Gewichtsmengen Silber in Piastern der daneben stehenden Summe für Gold und Silber zusammen gleich ist. Und auf der folgenden Seite stehen die oben erwähnten Durchschnittszahlen des Mercurio Peruano für die sechs Jahrzehnte von 1732—92, die Gold und Silber getrennt angeben und mit der vorhergehenden Tabelle gänzlich unvereinbar sind. Humboldt scheint diesen Widerspruch nicht bemerkt oder stillschweigend die Autorität seiner eignen Tabellen als die grössere angenommen zu haben. In Wirklichkeit aber kommen jene Durchschnittswerthe den aus den richtigen officiellen Tabellen abgeleiteten so nahe, dass ihrer Berechnung wahrscheinlich diese letzteren zu Grunde gelegen haben dürften.

Die richtigen Listen über die Prägungen sowohl von Gold wie von Silber in der Münze von Mexiko wurden wenigstens theilweise schon im Jahre 1843 von St. Clair Duport[1]) mitgetheilt. Eine vollständige Zusammenstellung der noch nachweisbaren Prägungen mit Unterscheidung von Gold und Silber seit 1733 erschien dann auch in dem gewissermaassen officiellen Werke des Unterstaatssekretärs Lerdo de Tejada über den auswärtigen Handel Mexiko's[2]). Ein Resumé der Endsummen aus dieser Veröffentlichung gab v. Richthofen[3]) in seinem Werke über Mexiko, und Wappäus[4]), wie es scheint, nach Richthofen. Gleichwohl aber gibt Wappäus die Durchschnittszahlen der Gold- und Silberproduction wieder nach den oben erwähnten Humboldt'schen Summen für je zehn Jahre, die grösstentheils in Wirklichkeit nur das Silber darstellen; und er rühmt von den Humboldt'schen Untersuchungen, „dass deren Genauigkeit durch spätere Wiederholungen und theilweise Publication der benutzten officiellen Quellen nur bestätigt worden sei"[5]). Mit anderen Worten, die correcte Tabelle Lerdo de Tejada's kommt gegenüber der eingebürgerten Autorität der Humboldt'schen Listen ebensowenig zu ihrem Rechte, wie die Veröffentlichung von St. Clair Duport. In neuester Zeit hat der französische Ingenieur Laur wiederum eine vollständige Uebersicht der mexikanischen Prägungen gegeben, so weit das officielle Material zurückreicht, nämlich für Silber bis 1690 und für Gold bis 1733. Es ist das eine Fortführung der Listen Lerdo de Tejada's

1) L. c. p. 182

2) Comercio esterior de Mexico desde la conquista hasta hoy (Mexico 1853) Documentos, Nr. 54

3) Die äusseren und inneren Zustände der Republik Mexiko. Berlin 1859. S. 276

4) Wappäus (Stein-Hörschelmann), Handbuch der Geographie und Statistik. III 3 Abth. S. 74

5) a. a. O. Seite 73

bis 1865 nebst einer ergänzenden Schätzung der Goldprägungen bis 1690 zurück. Auf diese Tabelle stützt sich Soetbeer, jedoch ohne dass er die Humboldt'sche einer ernstlichen Kritik unterzieht. Es handelt sich aber bei den letzteren nicht etwa um das Vorkommen von Druckfehlern und Irrthümern, sondern sie sind in ihrer ganzen Anlage fehlerhaft und sich widersprechend, und man wird es bei aller Achtung vor den unbestreitbaren Verdiensten des Humboldt'schen Werkes für ein Gebot der Gerechtigkeit halten dürfen, zu verhindern, dass die besseren Quellen auch fernerhin durch die schlechteren zurückgedrängt werden.

Die Gesammtsumme der ersten Humboldt'schen Tabelle weicht freilich von dem richtigen Resultat verhältnissmässig nicht sehr bedeutend ab, indem sie für 1690 bis 1809 in Gold und Silber 1499.4 Mill. Piaster ausmacht, während die nachgewiesenen Prägungen beider Metalle 1523.9 Mill. Piaster betragen, wozu dann nach der Laur'schen Schätzung 8.1 Mill. für die Goldausmünzungen von 1690—1732 kommen würden. Es ist eben nur die Humboldt'sche Statistik des Goldes von oben bis unten unrichtig; die Goldproduction aber ist in Mexiko nur von mässiger Bedeutung, und überdies wird das Gesammtdeficit des Goldes durch die constant positiven Abweichungen in den letzten Jahrzehnten und durch den Fehler von 8½ Millionen im Jahre 1742 erheblich vermindert.

Laur macht es sehr wahrscheinlich, dass die früheren Annahmen in Betreff des nichtregistrirten Goldes und Silbers zu hoch gegriffen waren und Soetbeer schliesst sich dieser Auffassung an, indem er in der Zeit der spanischen Herrschaft als Defraude bei Silber nur 5 und bei Gold nur 10 Procent in Rechnung bringt. Ich halte es auch meinerseits für das Beste, dass man sich möglichst wenig von den gegebenen Prägungszahlen entferne, vielmehr sich damit begnüge, dieselben einigermaassen nach oben abzurunden [1]). Den oben angenommenen Zahlen für die Zeit vor 1690 füge ich, da sie überhaupt nur auf Schätzungen beruhen, keinen weiteren hypothetischen Zuschlag bei. Demnach dürfte die mexikanische Edelmetallproduction in Piastern ungefähr betragen:

von 1522—1587	Silber	92 Mill.;	Gold	22 Mill.
„ 1588—1689	„	410 „	„	25 „
„ 1690—1809	„	1540 „	„	65 „

im Ganzen also von 1522—1809 rund 1950 Mill. in Silber und 110 Mill. in Gold. Die Gesammtsummen stimmen mit den Soetbeer'schen (bis 1810 Silber 2002 Mill., Gold 111 Mill.) nahe genug überein, nur die zeitliche Vertheilung ist einigermaassen verschieden.

Schliesslich fügen wir hier noch einige Daten über die Edelmetallausfuhr aus Mexiko bei, die den Listen des oben erwähnten Werkes von Lerdo de Tejada entnommen sind. Humboldt hat eine Gesammtübersicht der mexikanischen Handelsbewegung (mit besonderer Unterscheidung der Edelmetalle) für die Jahre 1796—1820 mitgetheilt [2]), deren

1) Ein Theil der producirten Edelmetalle wurde übrigens nicht vermünzt, sondern unter Zahlung des Quinto für die industrielle Verarbeitung bestimmt. In den Jahren 1798—1802 wurden nach Humboldt für diesen Zweck durchschnittlich 385 Mark Gold und 26,803 Mark Silber jährlich declarirt (Nouv Esp IV p 21).

2) Nouvelle Espagne IV. p 84

Einzelheiten sich in dem genannten Werke finden. Für die ersten Jahre der vollen Unabhängigkeit, 1821 und 1822, fehlen die handelsstatistischen Angaben. In den folgenden Jahren aber betrug die officiell constatirte Edelmetallausfuhr (ganz überwiegend geprägtes Silber) in Piastern [1]:

1823	1,324,595	1837/38	4,459,745
1824	2,836,132	1839	11,625,143
1825	3,702,447	1840	6,402,135
1826	5,847,795	1841	11,661,491
1827	9,669,428	1842	8,511,556
1828	12,387,288	1843	10,645,683
1829/30	12,022,312	1844	11,661,296
1830/31	10,534,974	1845	11,330,901
1831/32	7,280,803	1846	9,687,829
1832/33	14,160,146	1847	888,195
1833/34	13,537,759	1848/49	10,994,738
1834/35	8,062,213	1849/50	12,166,806
1835/36	12,705,471	1850/51	8,608,081
1836/37	8,471,826	1851	12,480,582

Die Zahl für 1823 bezieht sich nur auf die Ausfuhr über Vera-Cruz, die von 1824 auf die Ausfuhr über Vera-Cruz und Alvarado. Für die erste Hälfte des Jahres 1829 scheinen die Angaben zu fehlen, denn es wird nun nach Verwaltungsjahren vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres gerechnet. Bei 1837/38 aber ist auch das zweite Semester von 1838 mit eingeschlossen und andererseits reicht 1848/49 vom Januar 1848 bis Ende Juni 1849. Die letzte Zahl der Tabelle bezieht sich auf das ganze Jahr 1851, umfasst also die bereits in 1850/51 eingeschlossene Hälfte nochmals mit. Als Beispiel der Zusammensetzung der mexikanischen Edelmetallausfuhr mögen die Bestandtheile dieser letzten Summe dienen: gemünztes Silber 12,280,727 Piaster, bearbeitetes Silber 122,765 Piaster, gemünztes und bearbeitetes Gold 77,089 Piaster.

V. Wenden wir uns jetzt von Mexiko dem Süden der ehemaligen spanischen Herrschaft zu, so erweist es sich als nicht lohnend die Notizen zusammenzustellen, die bei Petrus Martyr, Oviedo, Herrera und anderen Quellenschriftstellern über das von den Spaniern in Mittelamerika, in Veragua und dem hoffnungsvoll sogenannten Castilla del oro erbeutete oder anderweitig aufgebrachte Gold zerstreut zu finden sind. Wenn auch vereinzelte Funde von grösserer Bedeutung vorkamen [2], so fällt doch im Ganzen der Ertrag dieser Gebiete nicht erheblich ins Gewicht, da die Goldlager sich rasch erschöpften und die Indianer noch rascher ausgeplündert waren. Die längere Zeit fortgesetzten Raubzüge,

---

1) Theils nach den detaillirten Uebersichten Tejada's für die Jahre 1823 u. 1824, theils nach der Tabelle Nr. 52.

2) Oviedo, der zwölf Jahre in Terra firma Aufseher der Goldschmelzungen war und im Allgemeinen den Goldreichthum des Landes rühmt, spricht von einem durch Schiffbruch verloren gegangenen Goldklumpen von 3200 Castellanos oder 64 Mark. Er selbst habe im Jahre 1515 bei dem Schatzmeister de Pasamonte zwei Klumpen von 14 und 10 Mark und über 22 Karat Feinheit gesehen. Sumario de la natural historia de las Indias. Historiadores primitivos, I. p. 510.

welche die Truppe des Vasco Nunnez Balboa nach ihrer Auflehnung gegen den unglücklichen Nicuesa auf dem Isthmus von Darien unternahm, ergaben nur einen Quinto von 15,000 Castellanos, mit welcher Summe Valdivia 1511 nach Hispaniola geschickt wurde. Auf diesen Zügen sollen nach Prescott und Anderen die Spanier die erste dunkle Nachricht von Peru und seinen Schätzen erhalten haben. Es wäre dies eine sehr wichtige Thatsache, da sie die peruanische Cultur weniger isolirt erscheinen lassen würde. Sieht man aber die Stelle des Petrus Martyr[1]), die jener Ansicht zu Grunde liegt, genauer an, so scheint eine Beziehung derselben auf das Inkaland gar nicht möglich. Der Sohn des Häuptlings Comogrus, ein ungewöhnlich weiser Jüngling, hat den Spaniern, um ihre Gunst zu gewinnen, 4000 Drachmen Gold gegeben, wird aber ärgerlich, als er sieht, wie sie die schön gearbeiteten Schmucksachen einschmelzen und über die Theilung in Streit gerathen. Er schlägt das Gold aus der Wagschale und hält den Viris christianis eine wohlgesetzte Rede über ihre unvernünftige Goldgier, die der geistreiche Correspondent des Papstes in Livianischer Ausführlichkeit mitzutheilen weiss, mit der nicht überflüssigen Bemerkung, dass die Spanier drei Dolmetscher mit sich führten. In dieser Rede des jungen Indianers kommt den Spaniern die erste Kunde zu von der Existenz eines zweiten Meeres jenseits der Berge. Mehr aber noch interessirt sie die Mittheilung, dass sie jenseits des Gebirges auch ein Land finden würden, in dem sie ihre Goldgier vollauf befriedigen könnten. Freilich würden sie dazu einer grösseren Streitkraft bedürfen, da sie es mit kriegerischen Völkern zu thun haben würden, besonders aber mit dem Könige Tumanama, dessen Land vor allen anderen goldreich sei. Unter dem so angedeuteten Goldlande aber kann nicht Peru verstanden werden, sondern der ganze Bericht ist auf ein verhältnissmässig in der Nähe liegendes Gebiet zu beziehen. Denn der Indianer sagt ausdrücklich, das Land des Tumanama sei nur sechs Tagereisen entfernt; Leute seines Volksstammes sind dort Sclaven gewesen und entronnen, auch besteht zeitweise ein gewisser friedlicher Verkehr zwischen beiden Seiten; aber die Feindschaft überwiegt, und der junge Häuptling erklärt sich bereit, den Spaniern, wenn sie in einer Stärke von 1000 Mann die Expedition unternehmen wollten, sich mit den Kriegern seines Vaters anzuschliessen und ihnen als Führer zu dienen. Vollends aber wird das wirkliche Sachverhältniss durch den weiteren Bericht im dritten Buche der dritten Decade[2]) klar. Hier erzählt Petrus Martyr, wie Balboa gegen Ende des Jahres 1513 wirklich mit dem gefürchteten König Tubanama, wie er jetzt genannt wird, zusammentraf; da habe sich herausgestellt, dass Comogrus und seine Leute „potentiam Tubanamae a seipsis dimensi fuerant“. Auch fanden ihn die Spanier nicht „auro adeo fultum uti Comogreus juvenis praedicaverat“. Abermals hatten die Spanier durch unbestimmte Vorspiegelungen von einem Dorado sich die Phantasie entzünden lassen, und abermals waren ihre hochgespannten Illusionen durch eine sehr bescheidene Wirklichkeit

1) Dec. II. lib. IV (fol. 31).
2) Fol. 48 in der Baseler Ausgabe.

enttäuscht worden. So schwebte auch Pizarro und seinen Genossen stets die Fata Morgana unermesslicher Schätze vor, die stets wieder weiter zurückwich, wenn man sie endlich erreicht zu haben glaubte. Es schien in der That manchmal, als seien die Augen der Eroberer begaukelt, so dass sie ungeheure Goldmassen zu sehen glaubten, wo in Wirklichkeit nur Geringfügiges vorhanden war. Wie glänzend lautete der erste Bericht Pedro di Candia's über Tumbez und wie wenig fand er sich bestätigt. Wie unermesslich sollte der Reichthum des Tempels von Pachacamac sein! Und doch gelang es Hernando Pizarro dort nur 90,000 Castellanos aufzutreiben, neben welcher Thatsache freilich wieder der Bericht steht, dass er auf diesem Zuge seine Pferde mit Silber und Gold habe beschlagen lassen. Und vollends Cuzco mit seinen goldbedeckten Tempeln, seinen goldenen Thieren und Pflanzen, seinen Silbergefässen, „die zwei Männer nicht umspannen konnten", wie wenig konnte es schliesslich durch eine Beute von weniger als 250,000 Castellanos Gold und 85,000 Mark Silber die Träume der Eroberer befriedigen. Aber die Mythenbildung dauerte gleichwohl fort; das Gold war vorhanden gewesen, aber die Besiegten hatten es bei Seite geschafft, in die Seen geworfen oder vergraben. Noch lange wühlte man daher die Gräber auf um die verborgenen Schätze zu finden, und allerdings nicht immer ohne Erfolg. Um so ernster nahm man die Erzählungen von unterirdischen Gewölben voll unermesslicher Reichthümer, die einige Spanier mit eigenen Augen gesehen haben sollten. Besonders sucht Garcilasso de la Vega eine Befriedigung seiner Inka-Eitelkeit, indem er die Herrlichkeiten seines Mutterlandes mit möglichst dick aufgetragenen Farben und oft handgreiflicher Uebertreibung darstellt. Ueberhaupt machen die Zahlenangaben bei den Quellenschriftstellern der Eroberung Perus häufig einen wenig Vertrauen erweckenden Eindruck. So findet sich fast bei jedem Schriftsteller eine Variante über das Lösegeld des Atahualpa und die im Juni 1533 vorgenommene Vertheilung der Beute. Soetbeer nimmt die Ziffer an, welche sich aus dem von dem Notar Sancho aufgenommenen Akt über die Vertheilung ergibt, nämlich 1,220,166 Castellanos Gold und 50,739 Mark Silber. Aber der von Soetbeer benutzte Abdruck dieses Aktes im Anhange einer Biographie Pizarro's von Quintana scheint nicht die einzige Version desselben zu sein, denn Prescott (Conquest of Peru I. 467) spricht von einer handschriftlichen Acta de particion del rescate de Atahualpa, nach welcher das Lösegeld 1,326,539 Pesos de oro und 51,610 Mark Silber ausmachte. Genau diese beiden Zahlen finden sich auch bei Xeres[1]), dem Sekretär Pizarro's. Zarate[2]) aber, der bald nach der Eroberung eine hohe Finanzstelle in Peru einnahm, gibt zwar als Werth des Goldes die annähernd richtige runde Summe von 600 Millionen Maravedis (1$^{1}/_{8}$ Mill. Castellanos) an, dagegen setzt er den Quinto des Silbers auf 30,000 Mark, die ganze Quantität desselben also auf 150,000 Mark, und auch die Antheile der Soldaten sind nach ihm beträchtlich höher als nach dem Berichte Xerez'. Mit letzterem stimmt auch Go-

1) Verdadera relacion etc. Hist. prim. I. p. 343.
2) Hist. del descubrimiento del Peru. Lib. II. cap. VII.

mara annähernd überein (1,326,500 Pesos Gold und 52,000 Mark Silber), aber dabei gibt er ungenau den Betrag des Quinto auf 400,000 Pesos an [1]). Bei Herrera finden wir umgekehrt (vielleicht durch einen Druckfehler) als Werth des Goldes 1,528,500 Pesos de oro, dagegen als Quinto nebst Schmelzgebühren nur 259,000 Pesos. Während alle diese Angaben wenigstens in der Nähe der Wahrheit bleiben, rechnet Garcilasso zu mehrerem Ruhme der Inkas eine Summe von 4,605,670 Dukaten (darunter 672,670 Dukaten in Silber) heraus [2]), beinahe 4 Mill. Pesos nach dem damaligen Verhältniss des Castellano zum Dukaten. Auffallenderweise scheint Humboldt diese Ziffer zu bevorzugen, obwohl sie nur durch eine ganz willkürliche und falsche Combination der Angaben Zarate's und Gomaras entstanden ist, welche Schriftsteller doch beide weit geringere Summen anführen. Garcilasso sucht nämlich aus beiden die Zahlen heraus, aus denen sich die möglichst grosse Totalsumme berechnen lässt. So legt er in Betreff des Goldes die unzweifelhaft unrichtigen Angaben Zarate's über die Antheile der Soldaten zu Grunde: 12,000 Pesos für jeden Reiter, 9000 Pesos für jeden Fussgänger, während nach Xeres der Antheil des Cavalleristen nur 8880 und der des Infanteristen 4440 Goldpesos betrug. Von Gomara aber, der statt dieser letzteren Zahlen rund 9000 und 4450 setzt, übernimmt Garcilasso nur die Angaben über die auf jeden Reiter und Fussgänger kommende Silberbeute. Kurz, Garcilasso's Zahl verdient keinerlei Beachtung, schon deswegen, weil sie nicht aus einer selbständigen Quelle geschöpft ist, sondern zugestandenermaassen nur aus einer „kritischen" Behandlung der Angaben anderer Schriftsteller hervorgegangen ist.

Dass über die Beute von Cuzco ebenfalls sehr auseinander gehende Nachrichten vorliegen, sei nur kurz erwähnt. Nach dem von Soetbeer angeführten officiellen Verzeichniss stellt sie sich in Wirklichkeit nur auf 242160 Castellanos in Gold und 83560 Mark Silber.

Vollends phantastisch lauten einige Berichte über die Silberausbeute von Potosi in ihrer ersten Periode. Meines Erachtens hat indess Humboldt den ganz oberflächlichen Durchschnittsangaben eines späteren obscuren Schriftstellers, Sebastiani Sandoval, zu viel Ehre angethan, indem er sie ausführlich kritisirte und ihnen schliesslich doch noch mehr Einfluss auf seine Schätzungen einräumte, als sie beanspruchen dürfen. Humboldt selbst hat ja die officielle Tabelle des Erträgnisses des Quinto in Potosi mitgetheilt, und aus diesen geht die Unzuverlässigkeit Sandovals zur Genüge hervor. Nach letzterem hätte der Quinto in der Periode 1564—85 durchschnittlich jährlich 1166000 Piaster eingebracht, während dieser Durchschnitt sich nach der officiellen Liste auf nur rund 650,000 Piaster stellt. Und dabei soll die erstere Summe sich auf Piaster von 13 1/2 Realen beziehen, während die zweite, wie wir unten sehen werden, auf gewöhnliche Piaster von 8 Realen lautet. Und was die Produktion bis 1564 betrifft, so zeigt die officielle Liste, dass der Quinto von 1556 bis 1563 zwischen 377000 und 469000 Piaster geschwankt hat und die-

1) Historia general etc. Hist. prim. I p. 229.
2) Dec. V. lib. III. cap. III.
3) Commentarios, II. lib. I. cap. 38.

ser Thatsache gegenüber kann die Sandoval'sche Angabe, nach welcher jene Abgabe von 1545 bis 1564 durchschnittlich alljährlich 4 Millionen Piaster (von 13 ½ R.) betragen habe, nur als Reproduktion einer phantastischen Mythe gelten. Hätte der im Jahre 1634 schreibende Verfasser etwas Positives über die Produktion von 1545—1555 gewusst und zugleich die richtigen Zahlen für die Zeit von 1556 bis 1564 gekannt, so würde es sicherlich nicht seinen Effect dadurch geschmälert haben, dass er die letztere wenig einträgliche Periode mit der ersteren zusammenwarf und aus so verschiedenen Elementen ein Mittel bildete. In jenem ersten Zeitraume wäre ja dann ein jährlicher Quinto von durchschnittlich 7.8 Millionen Pesos erhoben worden!

In Potosi hat man ohne Zweifel in der ersten Zeit des Betriebes ähnlich wie in anderen Silberminen ungewöhnlich reiche Funde gemacht, aber Sandoval hat keinen Anspruch, als Autorität in Betreff derselben vernommen zu werden, da es an zeitgenössischen Berichten nicht fehlt. Humboldt selbst führt das Zeugniss des Cieza an, der 1549 in Potosi war, als der Quinto monatlich 120000 Castellanos betrug. Demnach wäre in der Periode von 1545 bis 1555 der Quinto höchstens auf 1 ½ Million Pesos (de minas) anzuschlagen. Aber auch diese Zahl ist zu gross. Während der Insurrection des Gonzalo Pizarro nahm Carbajal (1546) in den Bergwerksdistricten 700000 Pesos in Beschlag, die theils aus dem eingezogenen Vermögen verurtheilter Privatpersonen, theils aus den in Gestalt von Quinto und anderen Abgaben eingegangenen königlichen Geldern bestanden [1]. Der Quinto kann demnach damals nur eine mässige Summe ausgemacht haben. In den nächsten Jahren wurde überhaupt nichts nach Spanien abgeliefert, bis endlich im Januar 1550 der Besieger des Aufstandes, der grosse Staatsmann Pedro de la Gasca bei seiner Rückkehr die Ueberschüsse, die aus den königlichen Einkünften und den ausgedehnten Vermögensconfiscationen übrig geblieben waren, mit nach Europa nahm. Diese Summe betrug nach Zarate und Gomara [2]) 1 ½ Mill. Dukaten oder 1300000 Castellanos, und mit dieser Angabe stimmt zur Genüge die genauere Ziffer von 1588357 Dukaten, die Prescott nach einem ungedruckten Document mittheilt.

Zur Führung des Krieges hatte Gasca, der fast gänzlich mittellos angekommen war, durch Anleihen 900000 Castellanos aufgebracht, die er aus den königlichen Einkünften und Confiscationen zurückzahlte. Die Belohnungen, die er an die treuen Anhänger der Krone vertheilte, bestanden hauptsächlich in confiscirten Grundbesitzungen und Bergwerken, doch scheint er auch 150000 Castellanos in baarem Gelde zu diesem Zwecke verwandt zu haben. Die Annahme aber, dass allein als Quinto von Potosi der Krone in den fünf Jahren 1545 bis 1549 einschliesslich auch nur im Ganzen 7 ½ Mill. Pesos zugeflossen seien, ist mit den angeführten Thatsachen unvereinbar. Ferner wird aber auch von Acosta und von Herrera [3]) berichtet, dass die registrirte Production von Potosi, die freilich für die ersten Jahre nur auf Grund der Tradition ge-

1) Zarate, l. c., Buch VI cap IV. Herrera, Dec. VIII, l. II cap XIV.
2) Historia general, p. 274.
3) Dec. VIII, l. II cap. XV.

schätzt werden konnte, nach einer durch den Vicekönig Francisco de Toledo veranlassten Aufnahme bis 1574 im Ganzen 76 Millionen Pesos ensayados betragen habe, wozu dann bis 1585 noch 35 Millionen gekommen seien. Diese letztere Zahl stimmt mit der aus dem officiellen Verzeichniss des Quinto abgeleiteten [1]) genügend überein und demnach erscheint auch die erstere einigermaassen vertrauenswürdig. Nach der Tabelle des Quinto aber beträgt die registrirte Produktion der Jahre 1556 bis 1574 incl. $36\frac{1}{2}$ Mill. Piaster v. 8 R. oder 22 Mill. Pesos ensayados, und auf die Jahre 1545—1555 würden demnach 54 Mill. fallen, was einem jährlichen Quinto von nicht ganz einer Million Pesos entspräche.

Nach dem von Soetbeer angeführten von 1802 datirten Berichte des Schatzmeisters von Potosi, Don Lamberto Sierra, an den Friedensfürsten hätte der Quinto in jenen 11 Jahren im Ganzen nur 4873000 Piaster eingebracht, entsprechend einer Produktion von nur $24\frac{1}{3}$ Millionen. Der Bericht Sierra's führt uns aber zu einer näheren Betrachtung der von Humboldt veröffentlichten die Jahre 1556 bis 1789 umfassenden Tabelle des Quinto von Potosi. Woher stammt diese Tabelle? Humboldt gibt an einer anderen Stelle (Nouv. Esp. III. p. 177) als seine Quelle ein Manuskript von F. Mothes an, das in seinem Besitze und an Ort und Stelle aus den amtlichen Rechnungsbüchern ausgezogen sei. In einer Note, S. 365, spricht Humboldt auch von Sierra und wohl mit Bezug auf dessen eben erwähnten Bericht von 1802, von dem er aber nur aus zweiter Hand die Endergebnisse kennt. Humboldt weiss aber offenbar nicht, dass seine eigene Tabelle ursprünglich ebenfalls von Sierra herrührt, der bereits 1784 eine (vom 17. Juni dieses Jahres datirte) „razon certificada“ über den Ertrag des Quinto und Zehnten von Potosi an den König Karl III eingesandt hatte [2]). Diese erste Tabelle Sierra's reichte nur bis Ende 1783 und die spätere bildete eine Fortsetzung derselben bis 1800. Sierra sagt in der Einleitung dieses ersten Berichtes, dass er sofort nach der Uebernahme seiner Stellung als Schatzmeister im Jahre 1781 beschlossen habe, eine genaue Zusammenstellung der seit dem Beginn des Bergbaus von Potosi erhobenen Abgaben an Quinto und (seit 1736) an Zehnten zu veranstalten und er habe zu diesem Zwecke alle noch vorhandenen Rechnungsbücher eingesehen. Es zeigte sich aber, dass die Nachweisungen nur bis 1556 zurückreichten, obwohl die Ausbeutung schon seit 1545 begonnen hatte. Eine Schätzung des Quinto in diesem Zeitraume gibt Sierra in diesem Aktenstücke nicht, und wenn sich in seinem späteren Berichte auch eine solche findet, so ist doch nicht wahrscheinlich, dass er sie auf Grund neugefundener Materialien versucht hat. Die von Soetbeer angeführte Zahl, dürfte daher ebenfalls nur einen problematischen Werth besitzen. Uebrigens spricht Sierra in diesem Aktenstücke in den überschwenglichsten Ausdrücken von dem Reichthume der Silberadern Potosi's bei ihrer ersten Erschliessung, aber

1) Nämlich 5 mal 11.4 Mill. oder 57 Mill. Piaster von 8 R. oder 34.4 Pesos von $13\frac{1}{4}$ R.

1) Colleccion de documentos inéditos para la historia de España. Band V (Madrid 1844) S. 170 ff. Diese Sammlung ist nicht mit der von Soetbeer angeführten Documentensammlung in Betreff der Geschichte der spanischen Colonien zu verwechseln.

andererseits schlägt er auch die Defraude entsprechend und gewiss übertrieben hoch an. Die registrirte Produktion berechnet er nur nebenbei durch Multiplication der Abgaben mit 5 oder 10, während in seinem späteren Berichte, wie dies auch von Humboldt gethan wird, die seit 1579 erhobene zusätzliche Taxe von $1\frac{1}{2}\%$ berücksichtigt ist. Im Uebrigen stimmt die Sierra'sche Tabelle mit der Humboldt'schen bis auf einige unbedeutende Druckfehler vollständig überein. Humboldt glaubt, dass etwa bis 1595 oder 1600 unter den Piastern Pesos de Minas zu verstehen seien; Soetbeer dagegen nimmt an, dass die geprägten Piaster schon etwa um das Jahr 1574 die Rechnungspesos verdrängt hätten. Ich habe nun schon oben meine Ansicht ausgesprochen, dass in Südamerika wie in Mexiko die Rechnungsmünzen, namentlich in den Minendistrikten länger im Gebrauche blieben, als Soetbeer glaubt. In dem vorliegenden Falle aber scheint es mir unzweifelhaft, dass alle Zahlen der Sierra'schen Tabelle sich nur auf Piaster von 8 R. beziehen. Denn Sierra gibt ausdrücklich als seine Geldeinheit den Peso fuerte de a ocho an und es ist daher anzunehmen, dass er die etwa in Pesos de minas ausgedrückten älteren Daten umgerechnet hat. Es folgt dies auch daraus, dass von Anfang an in der Liste als Untereinheit der Real figurirt, der nur dem Peso fuerte, nicht aber dem Peso de minas gegenüber in dieser Eigenschaft erscheinen kann [1]). Daher bewegen sich denn die Zahlen der Realen, die neben den Piastern stehen, auch in den ersten 40 Jahren nur zwischen 0 und 7, und zwar mit ziemlich gleichmässiger Vertheilung auf die einzelnen Zahlen. Jedenfalls folgt aus den obigen Zusammenstellungen, dass die Ausbeute von Potosi auch in ihrer ersten Periode von dem Erträgnisse mancher anderen reichen Silberadern erreicht und sogar übertroffen sein dürfte. Im Jahre 1545 wird das Ergebniss noch ein sehr mässiges gewesen sein. Der Indianer Gualca fand bald, dass er im Geheimen die von ihm entdeckte Ader nicht bearbeiten könne, weil das Erz schwer zu reduciren war. Er theilte die Entdeckung daher seinem Herrn, Juan de Villaroel in Porco, mit, und die erste Manifestation der Mine, die zur Sicherheit der Eigenthumsverhältnisse nöthig war, erfolgte im April 1545. Eine andere Ader wurde nach Herrera im August desselben Jahres registrirt. Zuerst kamen Villaroel und Diego Centeno herüber, die Sierra als die Gründer der Stadt bezeichnet, bald aber scheint die ganze Minenbevölkerung von Porco übergesiedelt zu sein. Aber Herrera hebt ausdrücklich hervor, dass das Silber von Potosi vor der Einführung der Amalgamation schwer auszubringen war [2]) und dass viel verloren ging „que el fuego non podia vincer." Durch diese Schwierigkeit des Ausbringens aber dürfte nicht nur die Produktion, sondern auch die Defraude beschränkt worden sein. Erst in den 70er Jahren, bei allgemeiner Anwendung der Amalgamation und nach Beginn des Betriebs der Quecksilberwerke von Huanca velica, zeigt daher die Tabelle des Quinto den bedeutendsten Aufschwung des Bergbaus von Potosi. Ich glaube dem-

1) Daher in der mexikanischen Versendungsliste neben den Pesos Tomines angegeben sind.

2) Dies schliesst nicht aus, dass zuweilen auch grössere Anhäufungen von sehr hochhaltigem Erz und sogar gediegenen Silber gefunden worden sind.

nach, dass die aus den Angaben Acostas und Herrera's folgende Summe von 54 Mill. Pesos de Minas etwa als Gesammtproduktion des Zeitraumes von 1545—1555 angenommen werden kann, während sie nach jenen Schriftstellern nur die registrirte Ausbeute darstellen soll. Diese Summe entspricht zugleich fast genau der Schätzung Soetbeers (86 Mill. gewöhnlicher Piaster), der ich mich also anschliesse. Für den Zeitraum von 1556 bis 1574 nehme ich jedoch ein kleineres Produktionsquantum an, als Soetbeer, einerseits weil die Zahlen des Quinto auf Piaster von 8 R. zu beziehen sind und andererseits weil selbst nach den Aeusserungen von Acosta und Herrera durch einen Zuschlag von 50 Prozent zu der registrirten Summe die Defraude genügend berücksichtigt sein dürfte. Demnach würde ich die Produktion von 1556—1570 incl. nur auf 48 Mill. Piaster veranschlagen (statt 112 Mill. bei Soetbeer). Ferner nehme ich schon von 1571 ab (in welchem Jahre die Amalgamation eingeführt wurde) den Defraudezuschlag nur zu einem Drittel des registrirten Quantums an, wonach sich die Produktion von 1571—1600 auf 227 Mill. stellt, also um 68 Mill. niedriger als die Schätzung Soetbeers. Für die Folgezeit aber schliesse ich mich der letzteren wieder an, so dass sich also für Potosi mit Einschluss der sonstigen Silberproduktion im heutigen Bolivia in runden Summen ergäbe:

1545—1600	360 Mill. P.	1701—1800	280 Mill. P.
1601—1700	560 „ „	1545—1800	1200 „ „

Die entsprechende Totalsumme Soetbeers ist 1336 Mill., die Humboldts (bis 1803) 1370 Mill. Piaster.

Was die gleichzeitige Goldproduktion in Bolivia oder Oberperu betrifft, so ist sie jedenfalls vergleichsweise nur sehr gering anzuschlagen. Sierra bemerkt in seinem ersten Berichte, dass sich in den Büchern von Potosi bis 1777 kein einziger Eintrag für den Goldquinto finde. In jenem Jahre aber sei die Abgabe für Gold auf 3 % herabgesetzt worden, und seitdem bringe sie jährlich 5—7000 Piaster ein. Bei Cieza und Herrera (in desen Beschreibung von West-Indien) ist von Goldgewinnung in Oberperu wenig die Rede, und dieselbe scheint nur in dem Bezirke von San Juan del oro von einiger Bedeutung gewesen zu sein. Jch glaube daher, dass die Schätzungen Soetbeers in diesem Punkte zu hoch gegriffen sind und dass die Goldproduktion von Bolivia in der Periode 1545—1800 im Ganzen wohl kaum 50 Mill. Piaster erreicht hat. Was die Edelmetallgewinnung in Ober- und Unterperu vor 1545 betrifft, so finden sich darüber ausser den Angaben über die Kriegsbeute der Eroberer nur wenige Notizen. Xerez gibt ein Verzeichniss der Quantitäten von peruanischem Gold und Silber, die in der Zeit vom 5. December 1533 bis zum 3. Juni 1534 auf vier Schiffen in Sevilla anlangten. Es sind dies im Ganzen 708580 Castellanos Gold und 49008 Mark Silber, grösstentheils Eigenthum von Privatpersonen, wozu aber noch für die Krone zahlreiche Gold- und Silbergefässe, Statuen u. s. w. kommen, die theilweise von ausserordentlicher Grösse gewesen zu sein scheinen.

Die Indianer bezogen ihr Silber hauptsächlich aus dem Gebiete der Charcas, namentlich aus den Minen von Porco. Hernando Pizarro, der dieses Territorium erobert hatte, liess den Bergbau mit Erfolg fortsetzen,

aber mit Rücksicht auf eine von Soetbeer angeführte Angabe des Suarez de Carvajal und einige Notizen bei Cieza[1] dürfte die Produktion dieses Silberdistriktes doch kaum auf mehr als durchschnittlich eine halbe Million Piaster jährlich zu veranschlagen sein. Nach der Entdeckung der Silberadern von Potosi wurden diese benachbarten Werke mehr oder weniger vernachlässigt, und auch bei den Schriftstellern aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts ist fast ausschliesslich von Potosi die Rede. Ich möchte daher die gesammte eigentlich peruanische Silberproduktion bis zum Jahre 1600 nebst der oberperuanischen vor 1545 nur auf 30 Mill. Piaster schätzen. Erst im Jahre 1630 wurden die reichen Minen von Pasco oder Yauricocha und erst 1771 die von Gualgayoc entdeckt. Vergleicht man nun den Ertrag dieser beiden Distrikte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit der gleichzeitigen Gesammtproduktion, so erscheint die Annahme Humboldts, dass die übrigen Bergwerke vom 16. Jahrhundert bis 1803 jährlich 150000 bis 200000 Mark, also 1200000 bis 1600000 Piaster geliefert hätten, entschieden übertrieben. Da wir überdies die oberperuanische oder bolivianische Silberproduktion ausserhalb Potosi bereits in unsere Schätzung in Betreff der letzteren Produktionsstätte einbegriffen haben, so glauben wir um so eher jenen Rest der peruanischen Silberausbeute auch im 17. und 18. Jahrhundert auf nicht mehr als durchschnittlich eine halbe Million Piaster jährlich ansetzen zu dürfen, und zwar mit Einschluss der Defraude[2]. In Betreff der letzteren sagt Humboldt, dass ein Fünftel, vielleicht ein Viertel des in den Werken von Yauricocha und Gualgayoc gewonnenen Silbers auf dem Amazonenstrom nach Brasilien geschmuggelt werde. Da aber nach Humboldt die annähernd nachgewiesene Produktion dieser Minen bis 1803 nur 318 Mill. Piaster ausmacht, so wären für die Defraude nur etwa 100 Millionen in Anrechnung zu bringen, während Humboldt 200 Mill. ansetzt, indem er der ohnehin schon willkürlich und übermässig hoch geschätzten übrigen Produktion ebenfalls noch einen Zuschlag von 100 Mill. beifügt. Nach unseren Annahmen würden wir nun für die peruanische Silberproduktion in runden Summen erhalten:

1533—1630	50 Mill. P.	1771—1800	130 Mill. P.
1631—1770	370 „ „	1533—1800	550 „ „

Es sind hier die Humboldt'schen Angaben über die Produktion von Yauricocha und Gualgayoc und ein Drittel derselben als Defraudezuschlag zu Grunde gelegt. Die Gesammtsumme bleibt hinter der entsprechenden Humboldt'schen um 320 und hinter der Soetbeer'schen sogar um 120 Mill. Piaster zurück. Ueber solche Schätzungen lässt sich freilich kaum streiten; doch glaube ich in diesem Falle, dass Soetbeer's Ziffer, nach welcher also die peruanische Silberproduktion etwa drei Viertel derjenigen von Potosi betragen hätte, unzweifelhaft zu gross ist. Namentlich muss auffallen, dass in der Soetbeer'schen Tabelle für die Periode 1601—1620 und 1621—1640 derselbe Betrag (jährlich 103400 Kil. oder etwa 4 Mill. Piaster) eingesetzt ist, wie in den nächstfolgenden zwanzig-

1) Cronica, Cap. CVII und CVIII.
2) Vgl. auch die unten angeführte Stelle von Herrera.

jährigen Zeiträumen, obwohl 1630 durch die Minen von Yauricocha nach Humboldt eine Verdopplung der peruanischen Silberproduktion, wie er sie schätzte, nämlich eine Vermehrung derselben um jährlich 270000 Mark (mit Einschluss der Defraude) eingetreten ist. Dass aber zu Anfang des 17. Jahrhunderts das eigentliche Peru jährlich für 4 Mill. Piaster Silber geliefert habe, ist angesichts des fast ausschliesslichen Interesse, welches die gleichzeitigen Schriftsteller für Potosi bekunden, durchaus unglaublich. Auch sagt Herrera[1]) (dessen Werk bandweise zwischen 1601 und 1615) erschien mit einer Variante gegenüber dem zwanzig Jahre früher schreibenden Acosta, die (durchschnittlich einmal im Jahre ankommenden) Flotten brächten 10—12 Millionen, „mas y menos", nach Spanien, und zuweilen sei der dritte Theil dieser Summe für den König, und zwei Drittel davon kämen aus Peru (mit Einschluss von Potosi, von dem gerade die Rede ist). Da aber der damalige Quinto von Potosi allein schon auf eine Produktion von 7 $^1|_2$ Mill. hinweist, so kann das übrige Peru nicht viel zu jenen zwei Dritteln der Flottenschätze beigetragen haben.

Die Goldproduktion Peru's dagegen, zumal wenn man noch die des heutigen Ecuador hinzunimmt, dürfte im 16. Jahrhundert etwas bedeutender gewesen sein, als Soetbeer annimmt. Cieza und Herrera erwähnen viele Fundstätten, von denen einige zeitweise wenigstens eine reichliche Ausbeute gewährten. So gab es bei der 1549 in der Nähe von Loxa gegründeten Ansiedlung Zamora reiche Goldlager, in denen Stücke von vier Pfund und mehr vorkamen. Nach Herrera soll sogar ein Klumpen von 18 Pfund von hier an Philipp II gesandt worden sein. In der Provinz de las Cañares aber, wo überhaupt viele Flüsse Gold führten, fand man nach Cieza[2]) im Jahre 1544 eine so reichhaltige Ablagerung, dass die Bürger von Quinto mehr als 800000 Pesos de oro daraus zogen. Manche hätten mit der Waschmulde mehr Gold als Erde herausgehoben, bis zu 700 Pesos in einem Male. Man wird daher mit Einschluss der Kriegsbeute und der in Gräbern und Verstecken gefundenen Schätze für Peru und Ecuador bis zum Jahre 1600 wohl 35 Mill. Piaster[3]) an Gold in Anrechnung bringen dürfen. Für das 17. Jahrhundert mag man diese Goldproduktion im Anschluss an Soetbeer auf 31 Mill. und für das 18. auf 34 Mill. Piaster schätzen.

Das Hauptgoldland im 16. Jahrhundert aber war bekanntlich Neu-Granada, dessen Reichthum Cieza mit glänzenden Farben schildert. Soetbeer hat die wichtigsten hierher gehörenden Notizen zusammengestellt, denen ich nur noch die von Herrera[4]) gegebene Nachricht beifüge, dass in dem „muy celebrado año 1587" von Terra firma 12 Cajones Gold zu 4 Arrobas, also 552 Kilogramm, für den König angekommen seien. Betrachtet man dieses Gold als den Ertrag des Quinto, so würde es auf eine Jahresproduktion von 2760 Kil. hinweisen. Da es sich aber um ein ungewöhnlich begünstigtes Jahr handelt, so wird man bei Soetbeers

1) Dec. VIII, l. II Cap. XV.
2) Cronica, Cap. XLIV.
3) Bei den Goldwerthbestimmungen in Piastern ist immer das Werthverhältniss zum Silber von 15 $^1/_2$: 1 zu Grunde gelegt.
4) Dec. V, lib. III Cap. XV.

Schätzung, der im 16. Jahrhundert seit 1537 für Neu-Granada eine Goldausbeute von durchschnittlich jährlich 2000 Kil. annimmt, stehen bleiben dürfen. Hiernach erhält man in runder Summe 80 Mill. Piaster. Dazu käme dann die Produktion des 17. Jahrhunderts mit 220 Mill. und die des 18. mit 290 Mill. Piaster, wenn wir Soetbeers Schätzungen bis auf die Abrundungen beibehalten.

In Betreff Chiles halte ich ebenfalls die Zahlen Soetbeers für annehmbar, wenn auch von einer wirklichen Sicherheit derselben nicht die Rede sein kann. Seit dem ersten Eindringen der Spanier in jenes Gebiet wird der Goldreichthum desselben in zahlreichen Quellenstellen gerühmt, aber positive Zahlenangaben finden sich fast gar nicht. Am wichtigsten ist noch die von Soetbeer hervorgehobene aus dem Jahre 1555.

Nach Millionen Piaster abgerundet hätte also die Goldproduktion Chiles im 16 Jahrh. 30 Mill., im 17. Jahrh. 22 Mill. und im 18 Jahrh. 53 Mill. betragen.

Die Silberproduktion begann erst im 18. Jahrh. und erreichte im Laufe desselben im Ganzen etwa den Betrag von 8 Mill. Piaster. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Silberproduktion erst nach 1830, während das Gold mehr und mehr zurücktrat. Zur Ergänzung der Soetbeerschen Tabellen möge hier eine Uebersicht der Silberquantitäten folgen, die von 1830 bis 53 [1]) in dem Bezirke von Copiapo, dem Hauptsilberdistrikte gewonnen oder vielmehr von dort aus versandt worden sind. Die Zahlen beziehen sich auf spanische Mark die zu $8^1/_2$ mexikanischen Piastern berechnet werden können.

1830	6,659	1838	63,615	1846	160,794
31	5,997	39	103,765	47	204,104
32	32,734	40	19,248	48	261,105
33	94,149	41	82,112	49	342,240
34	82,782	42	82,840	50	334,344
35	84,701	43	69,200	51	348,375
36	17,204	44	122,994	52	400,815
37	58,449	45	153,447	53	349,843

Ausserdem wurde in den Jahren 1851—53 noch silberhaltiges Erz im Werthe von $4^1/_4$ Mill. Piaster ausgeführt. Im Jahre 1832 wurden die Minen von Chanarcillo in Angriff genommen, deren stark wechselnder Ertrag die grosse Veränderlichkeit der obigen Zahlen in dem folgenden Jahrzehnt bedingte. Zu Ende der vierziger Jahre wird als die bedeutendste Mine des Bezirks die von „Chandeleur" genannt, was offenbar ein Druckfehler für Chanarcillo ist; sie habe in 28 Tagen 22,000 Mark Silber ergeben und zwar sei fast die Hälfte des Gewichtes des Erzes als reines Metall ausgebracht worden. In einem späteren Bericht heisst es, die Silberminen von Copiapo schienen unerschöpflich; im November 1852 seien allein in dem Bezirke von Tres Puntas 1493 Arbeiter in 145 Minen beschäftigt gewesen und man habe in diesem Monat 5513 Centner Silbererz

1) Annales du commerce extérieur (französische Konsularberichte). Faits commerciaux Chili Nr 7 (1852). Die drei letzten Ziffern sind aus einer kleineren Tabelle über die Ausfuhr aus Copiapo, die für die Jahre 1849 und 1850 einigermaassen von der obigen abweicht.

und 128 Centner Golderz gefördert. Im Jahre 1854 waren in der Provinz Atacama, zu der Copiapo gehört, 536 Silberminen und 22 Goldminen in Betrieb. Die letzteren waren übrigens wenig produktiv und lieferten im Jahre 1853 nur 70,000 Piaster.

Seit 1847 gelangte auch in der Provinz Coquimbo die Silbergewinnung zu einiger Bedeutung, und im Jahre 1859 entdeckte man reiche Silberadern nebst Gold- und Kupfererzen in der Provinz Acancagua.

Die Laplata-Länder kommen in der spanischen Zeit trotz ihres Namens für die Edelmetallproduktion kaum in Betracht. Das Silber, das die Entdecker bei den Indianern vorfanden, so wie die spätere Silberausfuhr über Buenos Ayres kam aus Peru und Potosi. Ueber die Produktionsverhältnisse in der neueren Zeit findet man ausführliche Angaben in einem offiziösen Werke von Rickard[1]). Es werden namentlich auch mehrere Goldminen als berühmt und reich angeführt, aber hauptsächlich wohl nur mit Rücksicht auf die mögliche Ausbeutung derselben durch englische Kapitalisten, da der bisherige Ertrag nur gering ist. Im Jahre 1868 wurden nach Rickard im Ganzen 3654 Unzen Gold und 418,231 Unzen Silber gewonnen, die einen Werth von ungefähr 28,000 und 470,000 Piastern repräsentiren.

Neben dem spanischen Amerika spielte im vorigen Jahrhundert bekanntlich auch Brasilien als Produktionsland, wenn auch nicht beider Edelmetalle, so doch von Gold eine hervorragende Rolle. Humboldt kritisirt mit Recht die Angaben Raynals als übertrieben, nimmt sie aber auffallenderweise dennoch für die Zeit von 1695 bis 1755 in seine Tabelle auf und fügt sogar noch ein Viertel dieser übertriebenen Summe (von 2400 Mill. Livres oder 480 Mill. Piaster) als Defraudezuschlag bei. Soetbeer hat unter Benutzung von bisher nicht verwerthetem Material eine wesentlich berichtigte Darstellung der Brasilianischen Goldproduktion gegeben, nach welcher dieselbe von 1691—1700 10 Mill. und von 1701 bis 1800 nur 545 Mill. Piaster betragen hat, also 300 Mill. Piaster weniger als Humboldt annimmt. Was die oberflächliche Angabe von Raynal betrifft, so kann sie auch in der von Soetbeer angeführten Notiz aus Smith's Memoiren Pombals keine Stütze finden. Wahrscheinlich liegt dieser Notiz eine Depesche Pombals zu Grunde, die in französischer Uebersetzung oder Paraphrase in einer übrigens unbedeutenden Schrift von Arnould, dem Verfasser der „Balance de commerce" mitgetheilt wird[2]). Pombal ist gereizt durch eine Verletzung der portugiesischen Neutralität von Seiten englischer Schiffe und sucht dem britischen Kabinet klar zu machen, dass England seine Grösse eigentlich nur Portugal verdanke, indem es sich durch das brasilianische Gold bereichert habe. „Depuis cinquante ans vous avez tiré du Portugal 1500 Millions, somme enorme dont l'histoire ne dit point que nation en ait jamais enrichi aucune d'une pareille (sic). Un mois après que la flotte du Brésil est arrivée, il n'en reste pas une seule monnaie d'or en Portugal, la totalité passe en Angleterre etc." Die „1500 Millions" sind jedenfalls auf Fran-

1) Ignacio Rickard, The mineral and other ressources of the Argentine Republic. London 1870.

2) Arnould, Système maritime et politique des Européens. (Paris 1794) p. 37.

ken zu beziehen und durch Umrechnung seitens des französischen Bearbeiters zu erklären. Eine Goldproduktion Brasiliens von 300 Mill. Piaster in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts würde mit der Schätzung Soetbeer's fast genau übereinstimmen. Aber wenn in der Depesche auch wirklich, wie in dem englischen Werke gesagt wird, von 100 Mill. Pfd. Sterl. die Rede gewesen wäre, so würde auf eine so vage Angabe in einem ganz rhetorischen und polemischen Zusammenhange kein Gewicht zu legen sein.

Stellen wir nun eine Uebersicht unserer Schätzungen nach Jahrhunderten zusammen, indem wir mit Einschluss der geringen Goldbeute aus den Jahren 1493—1500 für die Goldproduktion Westindiens und Centralamerikas im 16. Jahrhundert der südamerikanischen noch 30 Mill. Piaster zuschlagen.

Silber (in Mill. Piaster).

Produktionsland	1501—1600	1601—1700	1701—1800	1501—1800
Mexiko (seit 1522)	145	405	1380	1930
Potosi (s. 1545)	360	560	280	1200
Peru u. Chile (s. 1533)	30	205	325	560
Zusammen	535	1170	1985	3690

Gold (in Mill. Piaster).

Mexiko	25	25	50	100
Span. Südamerika	185	295	400	880
Brasilien (s. 1695)	—	10	545	555
Zusammen	210	330	995	1535

Setzt man den Piaster gleich 4.4 Reichsmark (unter Beibehaltung der Werthrelation $15^1/_2 : 1$), so erhält man rund in Millionen Mark:

Silber: 16. Jahrh. 2355; 17. Jahrh. 5150; 18. Jahrh. 8735; zusammen 16,240 Mill. Mark;

Gold: 16. Jahrh. 925; 17. Jahrh. 1450, 18. Jahrh. 4380; zusammen 6755 Mill. Mark.

Oder in Kilogramm:

Silber: 16. Jahrh. 13.1 Mill.; 17. Jahrh. 28.6 Mill.; 18. Jahrh. 48.5 Mill. zusammen 90.2 Millionen Kil.

Gold: 16. Jahrh. 330,000; 17. Jahrh. 520,000; 18. Jahrh. 1,570,000; zusammen 2,420,000 Kil.

Die Gesammtsumme von Gold und Silber in Piastern (5225 Mill.) ist um 182 Mill. kleiner als die (bis 1803 reichende) Humboldtsche Totalsumme.

Nach Soetbeers Tabellen findet man als Produktion des spanischen Amerika und Brasiliens von 1493—1800: 101.4 Mill. Kil. Silber und 2,490,000 Kil. Gold. Die Abweichung von den obigen Zahlen entsteht hauptsächlich durch die, wie oben begründet worden, als übermässig anzusehende Schätzung der eigentlich peruanischen Produktion.

VI. Bei einer anderen Gelegenheit werde ich vielleicht auf die Edelmetallproduktion Asiens (ausser Sibirien) zurückkommen, die Soetbeer von seinen Untersuchungen ausgeschlossen hat. Hier aber füge ich nur noch einige allgemeine Bemerkungen über das Werthverhältniss von Gold und Silber bei, dem Soetbeer einen besonderen gehaltvollen Abschnitt

gewidmet hat. Soetbeer hebt namentlich hervor, dass eine bedeutende Steigerung des relativen Goldwerthes erst in den Jahren 1620—1650 erfolgt ist, und dass die entscheidende Ursache derselben nicht in den Produktionsverhältnissen der beiden Edelmetalle liegen könne. Es unterliegt in der That keinem Zweifel, dass die Vermehrung der Menge des einen oder des anderen Metalles nicht so einfach mechanisch durchschlagend auf das Werthverhältniss wirkt, wie Manche zu glauben scheinen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts stand das Werthverhältniss für das Gold sehr niedrig, etwa auf $10^1|_2$: 1, mit mancherlei Verschiedenheit in den verschiedenen Ländern. Um das Jahr 1550 aber ist es um beinahe $10^0|_0$ zu Gunsten des Goldes gestiegen, indem es nach Soetbeer durchschnittlich 11.3 : 1 erreichte. Und doch hatte sich in diesem Zeitraume nicht die Silberproduktion, sondern die Goldproduktion stärker entwickelt. Nach Soetbeer's Schätzung würde die erstere im Ganzen nur 620 Mill., die letztere aber 940 Mill. Reichsmark (nach dem Werthverhältnisse $15^1|_2$) betragen haben. Aus Amerika kam bis 1533 fast nur Gold nach Europa, bis 1545 blieb die Silberproduktion noch mässig und erst nachdem die Schätze von Potosi bereits fünf Jahre ausgebeutet waren, erreichte die Silberproduktion die Gesammtsumme des bis dahin in Amerika gewonnenen Goldes, nämlich 50—60 Mill. Piaster. Aber es kam auch nicht alles amerikanische Gold und Silber nach Europa, und namentlich wurde das Silber von Potosi längere Zeit durch den Aufstand des Gonzalo Pizarro in Peru zurückgehalten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erst beginnt das massenhafte Einströmen des amerikanischen Silbers nach Europa, aber das Werthverhältniss behauptet sich demselben gegenüber mit einer merkwürdigen Stabilität. Bis zum Jahre 1600 bleibt es im Allgemeinen noch unter 12, bis 1620 geht es nur wenig über 12 hinaus, dann aber folgt bis 1650 die rasche Steigerung bis $14^1|_2$ und theilweise sogar bis 15, ohne dass in den Verhältnissen der Zufuhr und des Vorrathes der beiden Edelmetalle eine erhebliche Aenderung eingetreten wäre. Soetbeer sieht die Ursache dieser Erscheinung hauptsächlich in der Vermehrung der Nachfrage nach Gold, die einestheils durch die Kriegszustände, besonders durch den dreissigjährigen Krieg, andererseits durch die Entwicklung des internationalen Verkehrs und das dadurch entstehende vergrösserte Bedürfniss nach einem bequemen internationalen Zahlungsmittel hervorgerufen worden sei. Schübler[1]) hat aber schon vor längerer Zeit auch auf die Münzverschlechterung als eine Ursache der Veränderung des Werthverhältnisses hingewiesen. Jedenfalls darf man die Einwirkungsfähigkeit der damaligen mit Münzregal, Monopol und theilweise grausamen Strafmitteln ausgestatteten Staatsgewalt nicht gering anschlagen. Wenn die positive französische Münzgesetzgebung in einer Zeit des freien Verkehrs im Stande gewesen ist, zwanzig Jahre lang trotz der kalifornischen und

1) Metall und Papier. (Stuttg. 1854.) S. namentlich S. 88 und 103. Schübler sieht in der Münzverschlechterung die Hauptursache der Preissteigerung im 16. und 17. Jahrhundert; das Gold sei wie die übrigen Waaren den verringerten Silbermünzen gegenüber gestiegen; die hohen Nominalpreise aber hätten sich später nicht mehr rückgängig machen lassen. Dann bleibt aber noch die Frage, weshalb die Goldmünzen stärker steigen konnten, als die groben Silbermünzen.

australischen Goldströme die Werthrelation von 1803 im Welthandel bis auf verhältnissmässig kleine Schwankungen aufrecht zu erhalten, so muss man den älteren Tarifirungen eine relativ noch grössere Macht zuschreiben, da es ihnen gegenüber eigentlich gar keinen freien Verkehr in Edelmetallen, sondern höchstens einen Schleichhandel gab. Die Vorkaufsrechte, die zwangsweisen Umwechselungen, die Zwangstaxen für das Barrenmetall, die Einschmelzungs- und Ausfuhrverbote [1] mochten immerhin nicht im Stande sein, das Spiel der normalen wirthschaftlichen Kräfte gänzlich zu verhindern, aber diese Faktoren waren jedenfalls mächtig genug, um das Werthverhältniss der Edelmetalle erheblich, um viele Procent, beeinflussen zu können. Daher zeigte denn auch die Werthrelation in den verschiedenen Ländern Unterschiede, wie sie bei freier Bewegung des Verkehrs gar nicht möglich gewesen wären. Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts stieg sie in England schon auf $13\frac{1}{8}$, während sie in Deutschland erst auf 12 stand. Aehnliche Differenzen zeigt eine von Soetbeer zusammengestellte Tabelle zwischen ganz benachbarten Münzgebieten, wie Würtemberg, Strassburg und Colmar. Diese Abweichungen aber hängen ebenso wenig, wie die raschen zeitlichen Schwankungen mit einem etwaigen Weltmarktpreis der Edelmetalle zusammen. Es gab eben gar keinen Weltmarkt der Edelmetalle im heutigen Sinne, wenn es auch einen mit grossen Schwierigkeiten kämpfenden internationalen Geldwechsel gab. Die Münzherren erhöhten den Nominalwerth der groben Silbermünzen, um ein Geschäft zu machen; sie erhöhten den Nominalwerth der Goldmünzen, ebenfalls um ein Geschäft zu machen und sie versuchten zugleich dieses letztere dadurch noch günstiger zu gestalten, dass sie das Gold in stärkerem Verhältniss erhöhten, als das Silber. Traten nun mehrere andere Staaten mit einem dem Golde eben so günstigen Verhältniss auf, so befestigte und verallgemeinerte sich dasselbe und wurde der Ausgangspunkt für weitere Erhöhungen. Der Markt der Edelmetalle wurde nur durch die Konkurrenz der münzenden Staaten geschaffen, welche die maassgebenden Konsumenten waren.

Ein Hauptanstoss zur Erhöhung des Goldwerthes dürfte übrigens durch die Münzoperationen Jakobs I in England gegeben worden sein. Während unter Elisabeth noch im Jahre 1601 trotz Potosi das Werthverhältniss von 11.1 auf 10.9 gesetzt worden war und zwar durch Er-

---

1) Beispiele der Zwangseinrichtungen der älteren Zeit s. bei Eheberg, „das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften" S. 57 ff. Dieselben Prinzipien aber blieben auch in der uns beschäftigenden Periode in Geltung. Als klassische Beispiele sind die französischen Edikte von 1711, 1718 und 1726 anzusehen, die im Anhange von M. Chevaliers Schrift „De la baisse probable de l'or" abgedruckt sind. Ausfuhr von Edelmetallen ohne schriftliche königliche Erlaubniss ist bei Todesstrafe verboten, fremde Münzen und verrufene (d. h. der Zwangsumprägung entgangene französische Münzen werden konfiscirt, sogar bei blossen Depositären; Niemand darf Gold und Silber zu höheren als den amtlich festgesetzten Preisen kaufen oder verkaufen, im Rückfalle bei lebenslänglicher Galeerenstrafe); den Goldschmieden und Juwelieren wird der Kauf von Edelmetallen zu höheren Preisen, als den von der Münze gezahlten noch besonders verboten und es wird ihnen lebenslängliche Galeerenstrafe angedroht, wenn sie Münzen als Material für ihre Arbeiten verwenden. — In Sachsen blieb das Vorkaufsrecht des Staates an den Erzeugnissen des inländischen Bergbaus bis zum Erlass des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 bestehen.

höhung der Feinheit der Goldmünzen bei gleichzeitiger Verminderung des Gewichtes derselben und Erhöhung des Schlagschatzes, wurde 1604 die Feinheit wieder auf 22 Karat gebracht, das Gewicht der Goldmünze aber noch weiter verringert und der Schlagschatz auf 30 Schill. für das Pfund Münzgold erhöht [1]). Das Werthverhältniss stieg dadurch auf 12.1, und es sollte offenbar die Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen (die Silbermünzen blieben ungeändert) eine Entschädigung der Goldbesitzer für den erhöhten Schlagschatz bilden. Einige Jahre später wurde der Schlagschatz wieder ermässigt, aber das Pfund Münzgold zu 41 Pfd. Sterl. ausgebracht, wodurch die Werthrelation auf 13.35 stieg. Der finanzielle Zweck dieser Münzoperationen scheint vollkommen erreicht worden zu sein, denn unter Jakob I wurde trotz des peruanischen Silberstromes eine doppelt so grosse Summe in Gold geprägt, als in Silber (nämlich resp. 3666389 und 1807277 Pfd. Sterl.) [2]), obwohl Silber das eigentliche Währungsmetall war. Die übrigen Staaten folgten nach und nach dem englischen Vorbilde. Frankreich setzte das Verhältniss 1641 auf $13^1|_2 : 1$, um sowohl England wie Spanien noch zu überflügeln. In Deutschland mag immerhin der dreissigjährige Krieg mit dazu beigetragen haben, die Vorliebe des Publicums für das leicht zu versteckende Gold zu vergrössern und es dadurch den Münzherrschaften möglich gemacht haben, den Nominalwerth der Dukaten in stärkerem Verhältnisse zu erhöhen, als den der Speciesthaler.

Auch die von Soetbeer betonte Zweckmässigkeit des Goldes für internationale Zahlungen mag die wirkliche Geltung der gesetzlichen Werthsteigerung desselben einigermassen begünstigt haben. Jedoch bestand noch keineswegs eine allgemeine Bevorzugung des Goldes als Geldmetall. Die Silberausfuhr zu Ende des 17. Jahrhunderts bereitete den Engländern grosse Sorge; Locke betrachtet noch das Silber als das eigentliche Circulationsmittel und Währungsmaass in der ganzen civilisirten Welt, wie denn auch noch ein Jahrhundert später Mirabeau in seiner Denkschrift über die französische Münzreform nur das Silber als eigentliches Münzmetall empfiehlt, neben dem Goldmünzen lediglich als Handelsmünzen mit schwankendem Curs circuliren sollen.

Cernuschi [3]) glaubt, dass die Steigerung des Werthverhältnisses damit zusammenhänge, dass der Schlagschatz für Gold niedriger gewesen, daher denn namentlich im internationalen Verkehr das Gold wegen seiner geringern Umprägungskosten einen Vortheil gehabt habe. Aber dieser geringere Schlagschatz ist keineswegs überall zu finden. In England betrug der Schlagschatz 1605 für Silber $2^1|_2$ Schill. auf 62 Schill. und für Gold 30 Schill. auf 744 Schill., also für beide Metalle fast genau 4 $^0|_0$. Unter Carl I aber stand er für Silber auf 3.2 $^0|_0$, für Gold ($21^5|_{12}$ Sh. auf 820 Sh.) allerdings nur auf 2.6 $^0|_0$, aber da die wirklichen Prägungs-

1) Vgl. die Tabelle über das englische Münzwesen in der Ascher'schen Uebersetzung von Tooke's Gesch. der Preise. II S. 504. Die von Soetbeer angeführten Erhöhungen des Werthverhältnisses aus den Jahren 1610 und 1619 fehlen hier.

2) Jacob, on precious metals, I p. 370.

3) Nomisma (New-York 1877) p. 24.

kosten bei Silber für eine gleiche Summe grösser sind als bei Gold, so dürfte dieser Unterschied sich ausgleichen.

In Frankreich betrug der eigentliche Schlagschatz oder Münzgewinn nach Abgang der Kosten[1]) bei Goldmünzen:

1726: $7\,^{5}/_{16}$ Proc.; 1729: $5\,^{11}/_{20}$ Proc.; 1755: $3\,^{9}/_{11}$ Proc.; 1771: $1\,^{4}/_{15}$ Proc.

Bei (groben) Silbermünzen: 1726: $5\,^{6}/_{7}$ Proc.; 1729: $4\,^{1}/_{8}$ Proc.; 1755: $2\,^{11}/_{27}$ Proc.; 1771: $1\,^{7}/_{24}$ Proc.

Hier ist also das Gold benachtheiligt, was natürlich auch das gesetzliche Werthverhältniss der Barrenmetalle beeinflussen musste. Dass aber bei der angegebenen (allerdings nicht immer streng festgehaltenen) Höhe des Schlagschatzes überhaupt Münzen in Frankreich geprägt werden konnten, ist ein Beweis für die Wirksamkeit der gesetzlichen Taxe, durch welche Barren oder fremde Münzen in ihrem Werthe gegenüber den französischen Münzen um mehrere Procent herabgedrückt waren. Innerhalb eines diesen Procenten entsprechenden Spielraums hing natürlich auch die Bestimmung des Werthverhältnisses ganz von dem Belieben der Münzpolitik ab.

Im Allgemeinen wird man wohl sagen dürfen, dass die Initiative und treibende Kraft zu der Steigerung der Werthrelation im 17. Jahrhundert nicht von einem im heutigen Sinne damals gar nicht vorhandenen freien Edelmetallhandel, sondern von den Inhabern des Münzregals, den allein maassgebenden Käufern von Gold und Silber ausgegangen ist. Es gelang diesen bei ihren fiscalischen Münzoperationen, das Gold stärker zu erhöhen als das Silber; ein Staat folgte in diesem Punkte dem Beispiele der anderen, so dass die Erhöhung des Goldes sich verallgemeinerte und befestigte; dadurch, dass einzelne Staaten, wie England, rascher und weiter in dieser Richtung vorgingen als andere, nicht aber durch die Macht des freien Barrenmarktes, entstanden die internationalen Strömungen und Gegenströmungen der beiden Edelmetalle. Weshalb aber gelang gerade die relativ stärkere Steigerung des Goldes? Theilweise vielleicht deswegen, weil das Gold in Folge der fortdauernden starken Silberproduction einen relativ kleinen Theil der Circulation bildeten, seine Erhöhung also von der Masse der Bevölkerung weniger bemerkt wurde; theilweise aber auch jedenfalls deswegen, weil der Credit des Goldes im Publicum aus volkswirthschaftlichen oder psychologischen Gründen im Steigen begriffen war. Diese in besonderen Kreisen entstehende Vorliebe für das Gold würde aber nicht im Stande gewesen sein, die bedeutende Erhöhung der Werthrelation aus eigener Kraft hervorzurufen, aber die in diesem Sinne getroffenen münzpolitischen Maassregeln wurden in Folge solcher Stimmungen ohne grosses Widerstreben von der öffentlichen Meinung acceptirt.

Im 18. Jahrhundert spielt die Münzverschlechterung im Ganzen im Vergleich mit dem 17. keine bedeutende Rolle. Daher bleibt denn auch die Werthrelation verhältnissmässig stabil, obwohl die quantitativen Verhältnisse der beiden Edelmetalle beträchtliche Veränderungen erfahren.

1) Necker, l'administration des finances de la France. III p. 8.

Denn einerseits nahm der Abfluss des Silbers nach Indien fortwährend zu, andererseits aber lieferte Brasilien fünfzig Jahre lang eine bis dahin unerhörte Menge Gold, so dass Graumann 1749 meinte, wenn dieser Zufluss fortdauere, werde das Werthverhältniss auf 10 : 1 fallen [1]). Trotzdem blieb das Werthverhältniss nach der Soetbeer'schen Tabelle in Hamburg in den fünf ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts durchschnittlich zwischen 14.93 und 15.27. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sinkt das Verhältniss zeitweise etwas stärker, um dann aber im letzten Jahrzehnt wohl unter dem Einfluss der politischen und kriegerischen Zustände bis $15^1/_2$ und höher zu steigen. Im Ganzen aber sind die Schwankungen, abgesehen von einigen exceptionellen Cursen nicht grösser, wie die gleichzeitigen Verschiedenheiten des gesetzlichen Werthverhältnisses in verschiedenen Ländern. Dasselbe betrug z. B. seit 1726 in Frankreich 14.5, in England dagegen (seit 1717) 15.2, also fast 5 $^0/_0$ mehr, in Spanien nominell sogar 16.

Eine neue Periode der Geschichte des Werthverhältnisses beginnt mit dem französischen Münzgesetze von 1803. Das Charakteristische der neuen Entwicklung liegt nicht allein darin, dass Jedermann nach Belieben Gold oder Silber gegen Entrichtung der blossen Prägekosten, ohne eigentlichen Schlagschatz, münzen lassen kann — denn in England wurde bekanntlich schon seit 1666 die Prägung beider Metalle ganz unentgeldlich geleistet — sondern es kommt dazu die volle Verkehrsfreiheit der Edelmetalle, die Beseitigung aller Verbote der Ausfuhr, des Einschmelzens u. s. w. und daneben die volle Gleichstellung der beiden Münzarten in der Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel nach einem festen Quantitätsverhältniss.

Von Wichtigkeit waren ferner auch die thatsächlichen Umstände, dass man mit dem angenommenen Verhältnisse von $15^1/_2 : 1$ richtig, nämlich in Uebereinstimmung mit dem freien Verkehr einsetzte, und ferner, dass dieses neue System von einem wirthschaftlich mächtigen Lande ins Leben gerufen wurde, das schon einen grossen Vorrath beider Metalle besass, das stets eine starke Neigung zum weiteren Ansammeln zeigte und vermöge seiner Schutzzollpolitik fast regelmässig eine mercantilistisch günstige Handelsbilanz erzielte. Dadurch erhielt Frankreich eine solche Fähigkeit der Aufnahme oder des Umtausches des einen oder des anderen Metalles, dass sein fester Gold- oder Silberpreis für den Weltmarkt das ganz überwiegend entscheidende Moment wurde. Die Aufstellung dieses festen Preises des Goldes in Silber oder des Silbers in Gold war nicht etwa ein Eingriff in die „volkswirthschaftlichen Naturgesetze", wie die frühern Verbote der Ausfuhr oder des Einschmelzens. Es kommt in vielen Fällen vor, dass in dem Verhältniss von Angebot und Nachfrage die eine Seite durch eine Fixirung des Preises festgelegt wird, ohne dass dadurch ein wirthschaftlicher Zwang entsteht. Es erfährt dann nur die andere Seite in freier Veränderlichkeit eine entsprechende Modification. Die

1) Gesammelte Briefe von dem Gelde, Berlin 1762, S. 27. Graumann führt auch die Berechnung an, dass vor der Entdeckung der Brasilianischen Goldlager jährlich etwa $3^1/_2$ Millionen (Piaster) mehr Silber als Gold, seitdem aber jährlich 4 Mill. mehr Gold als Silber nach Europa gebracht worden seien.

Eisenbahnen stellen, statt für jeden Zug nach dem jeweiligen Zudrange von Fahrgästen besondere Preise auszumachen, allgemeine Tarife für die Personenbeförderung auf, welche günstig oder ungünstig auf die Frequenz einwirken können, aber ohne die wirthschaftliche Freiheit zu beeinträchtigen. Eine Coalition von Fabrikanten kann in der Theorie und zuweilen auch in der Praxis einen Preis für ihr Erzeugniss fixiren, und die Nachfrage wird sich demselben frei anpassen. Andererseits kann unter gewissen Umständen auch ein Consument von ungewöhnlicher Kaufkraft den Preis eines Gutes gewissermaassen tarifiren. So ist der Tarif, den die Stadt Paris für alle Einzelheiten der städtischen Bauarbeiten aufstellt und veröffentlicht, thatsächlich, ohne allen Zwang, blos in Folge des ökonomischen Gewichtes dieses einen grossen Bauherrn auch maassgebend für die Privatbauten geworden. Die französische Doppelwährung bedeutete nun soviel, als wenn die ganze französische Volkswirthschaft sich bereit erklärt hätte, jederzeit auf dem Weltmarkte jedes Quantum Gold zu dem festen Preise von 3100 Francs in Silber für das Kilogramm vom Titre $^{900}/_{1000}$ oder jedes Quantum Silber von $^{900}/_{1000}$ für den Preis von 200 Frcs. in Gold zu kaufen. Weil Frankreich wirthschaftlich mächtig genug war, diese Position zu behaupten, hat es das Werthverhältniss der Edelmetalle 67 Jahre lang thatsächlich beherrscht. Die Schwankungen entstanden nur durch Nebenkosten und durch die Prämien, die Frankreich für dasjenige Metall erhielt, das auf dem Weltmarkte am gesuchtesten war. Es verkaufte zuerst Gold gegen eine Prämie in Silber, nach 1850 aber gab es einen grossen Theil des bei einem Preisstande von $59^1/_4$ bis 60 Pence angesammelten Silbers zu einem Preise von 61 bis $62^1/_2$ Pence wieder ab. Dieser Austauschungsprozess (der sich übrigens thatsächlich immer nur auf einen Theil der einen oder der anderen Metallmasse bezog, da 1870 noch mindestens 1500 Mill. Francs in Fünffrankenstücken vorhanden waren) brachte also dem Lande keineswegs Schaden. Eher könnte man einen Nachtheil darin erblicken, dass das in der Regel positive Saldo der französischen Handelsbilanz zwanzig Jahre lang in dem „billigsten Metall“, nämlich in Gold bezahlt wurde. Während nach der freilich nichts weniger als sicheren französischen Statistik die Mehrausfuhr von Silber in den 20 Jahren von 1850—1869 nur 930 Mill. Frcs. betrug, belief sich gleichzeitig die Mehreinfuhr von Gold auf 4880 Mill., so dass, wenn wir jene 930 Mill. als ausgetauscht betrachten, noch 3950 Mill. als Saldo in Gold, statt in dem theureren Silber nach Frankreich gelangt sind. Diese Ziffer ist eher zu klein als zu gross, da Frankreich von 1851—69 die kolossale Summe von 6580 Mill. Frcs in Gold geprägt hat. Aber die Ansicht, dass in dieser ausschliesslichen Zahlungsausgleichung durch das billigere Metall eine Schädigung des Landes gelegen habe, erweist sich ebenfalls als unhaltbar; denn die Preise der Waaren, die Frankreich dem Auslande lieferte, richteten sich nach der inländischen, gewissermaassen legirten Valuta; und überdies sammelte sich wieder ein grosser Vorrath desjenigen Metalles an, das bei dem nächsten Umschwunge der Conjunctur, wenn die früheren Verhältnisse ungeändert geblieben wären, wieder an das Ausland gegen eine Prämie hätte vertauscht werden können. Die französische Doppelwährung war also einfach eine wirthschaftliche Kraft, die

neben anderen Kräften in normaler Weise auf dem Weltmarkte auf das Werthverhältniss der Edelmetalle bestimmend einwirkte. Sie wurde zur dominirenden Kraft, weil nach den gegebenen Verhältnissen der Produktion und des Vorrathes der beiden Edelmetalle in der vorliegenden Beobachtungsperiode die französische Volkswirthschaft im Stande war, die durch das Gesetz von 1803 gestellte Aufgabe zu bewältigen. Dies Gesetz knüpfte an das historisch gewordene und thatsächlich geltende Verhältniss von $15^1/_2$ zu 1 an; hätte es irgend ein sehr weit von dem Weltmarktpreis abweichendes Verhältniss angenommen, z. B. 10 zu 1, so würde Frankreich vielleicht schon sein sämmtliches Gold verloren haben, ehe durch dieses Angebot der Preis auch nur bis 12 oder 13 herabgedrückt worden wäre. Wäre andererseits die Goldproduktion von 1850 bis 1869 fünf oder zehn mal grösser gewesen, als sie in Wirklicheit war, so würde die französische Doppelwährung ebenfalls ihren Dienst versagt haben: nachdem Frankreich sein letztes Fünffrankenstück abgegeben hätte, würde das Gold ohne den es bis dahin schützenden Fallschirm ins Unbestimmte gegen Silber gesunken sein. Daher es denn auch ganz ungerechtfertigt wäre, die gesetzliche nominelle Werthung der Kupferscheidemünzen mit der Werthrelation der Doppelwährung zu vergleichen. Der Werth der ersteren, die aus einem beliebig vermehrbaren Metall bestehen, beruht auf Kredit und auf Zwangskurs; die letztere aber behauptet sich ohne Zwang gegenüber dem freien Verkehr, so lange die bisherigen besonderen Produktionsverhältnisse dieser nur langsam und beschränkt zu vermehrenden Metalle fortdauern [1]). Der in der wirthschaftlichen Welt vorhandene Vorrath von Gold wie von Silber war bisher im Vergleich mit der jährlichen Vermehrung immer so gross, dass die Gewichtseinheit des Zuwachses ohne Schwierigkeit in den gegebenen Tauschwerth der Gewichtseinheit des Vorrathes eintreten konnte; überdies aber fand keineswegs eine ausschliessliche Vermehrung blos des einen Metalles statt. Die französische Doppelwährung war also vermöge der thatsächlichen Lage der Dinge im Stande, ihre Rolle als Regulator der Werthverhältnisse durchzuführen. Hätte sie ihre Position aber auch nach 1870 behaupten können, wenn alle übrigen Verhältnisse gleich geblieben wären und nur die starke Silberproduktion von Nevada und die Verminderung des indischen Silberbedarfs als neue wirksame Faktoren aufgetreten wären? Ganz gewiss wäre sie dazu noch während der nächsten übersehbaren Zukunft im Stande gewesen. Von 1851 bis 1870 lieferten allein Nordamerika, Australien und Russland etwa $12^1/_2$ Milliarden Frcs. Gold. Frankreich nahm von dieser Masse nur 4 bis 5

---

1) Dass aus den Produktionskosten der Preis des Edelmetalls nicht abgeleitet werden kann, ist einleuchtend. Einerseits ist die jährliche Produktion nur ein kleiner Bruchtheil des vorhandenen, sich mehr und mehr vergrössernden Vorrathes; anderseits wird die jährliche Zufuhr unter sehr verschiedenen Bedingungen produzirt, und nach der abstrakten Theorie besteht nur eine Gleichung zwischen den Produktionskosten des unter den ungünstigsten Bedingungen gewonnenen Theiles und dem Preise eines gleichen Quantums. In der Regel aber, und namentlich bei neuen grossen Edelmetallentdeckungen wird die so gewonnene Quantität nur einen kleinen Theil der Gesammtproduktion ausmachen (das Rheingold!), die Hauptmasse der letzteren aber bei dem bestehenden Preise grössere oder geringere Vorzugsrenten abwerfen, wodurch jede feste Beziehung zwischen Preis und Produktionskosten aufgehoben ist.

Milliarden zu seinem festen Tarifpreise nebst einer kleinen Silberprämie auf, und das genügte, um den Werth des Goldes gegen Silber in der ganzen Welt im Wesentlichen stabil zu erhalten. Von 1870 bis 1880 werden die neuen nordamerikanischen Silberzuflüsse etwa $2^1/_2$ Milliarde betragen. Frankreich hätte unter den früheren Verhältnissen mit Leichtigkeit die Hälfte dieser Summe absorbiren können (nicht blos durch Eintausch gegen Gold, sondern namentlich in Folge der internationalen Saldozahlungen in Silber [1]), und das würde nach den beim Golde gemachten Erfahrungen völlig zur Aufrechterhaltung des Werthverhältnisses ausgereicht haben. Der gesunkene Silberbedarf Ostindiens würde bei dem normalen Spiel der französischen Doppelwährung nur die Folge gehabt haben, dass die Absorptionsfähigkeit Frankreichs zeitweise (bis 1877) in höherem Maasse angespannt worden wäre. Es wäre aber dem Silber wieder zu Statten gekommen, dass gerade um die Zeit, als die Ausfuhr nach Indien abnahm, das französische System durch den lateinischen Münzbund eine breitere Basis erhielt. Freilich wurde die Wirkung der Konvention von 1865 durch den Zwangskurs in Italien erheblich beeinträchtigt. Uebrigens nahm Indien von 1872 bis 76 doch immer noch 50 Mill. Fres. mehr Silber auf als von 1850 bis 55. Auch ist es wahrscheinlich, dass die Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme der Baarzahlungen und die Bedeutung ihrer Silberproduktion den „Dollar ihrer Väter" ebenso gut beim Fortbestande der französischen Doppelwährung (etwa mit Annahme des Verhältnisses von $15^1/_2 : 1$) rehabilitirt hätten, wie sie dies unter den weit schwierigeren, durch die Silberentwerthung geschaffenen Verhältnissen versucht haben. Durch das Auftreten dieses neuen Silberkonsumenten aber wäre der Andrang gegen den lateinischen Münzbund beträchtlich gemindert worden.

Man kann daher noch weiter gehen und behaupten, das französische System hätte sich auch der deutschen Münzreform gegenüber aufrecht erhalten können. Es handelte sich schliesslich nur um eine Mehraufnahme von höchstens 1500 Mill. Fres., und um eine Gesammtabsorption, theils in Folge von Umtausch, theils in Folge neuer Zufuhr, von höchstens 3 Milliarden Silber in zehn Jahren. Der immerhin nicht unbeträchtliche Goldverlust, den Frankreich durch die Milliardenzahlung erlitt und die Nothwendigkeit der Wiederaufnahme der Baarzahlungen waren Umstände, die nur zu Gunsten des Entschlusses sprechen konnten, jener „Silberüberschwemmung" Trotz zu bieten, die auch Italien die Ueber-

1) Der Einfluss der Handelsbilanz wird in den üblichen Demonstrationen der Folgen der Doppelwährung zu wenig beachtet. Wenn z. B. England Frankreich gegenüber schon in Folge des Waarenhandels eine ungünstige Zahlungsbilanz und demnach einen ungünstigen Wechselkurs hat, so wird dadurch auch die Ausfuhr des in Frankreich etwa zu niedrig gewertheten Metalles erschwert. Denn durch diese Ausfuhr würde die Ungunst der Zahlungsbilanz und des Wechselkurses von London auf Paris noch weiter gesteigert. Ein Doppelwährungsland mit günstiger Handelsbilanz hat daher im Allgemeinen nicht zu fürchten, dass es das eine Metall durch Umtausch ganz verliere. In den fünfziger Jahren war demnach eine Silberausfuhr von Frankreich nach England nur dann möglich, wenn der Londoner Silberpreis mindestens um so viel über dem französischen Preise stand, als die Preissteigerung der Devise Paris in London über dem Goldpari des Wechselkurses nebst den Transportkosten des Silbers ausmachte.

windung der Papiergeldwirthschaft erleichtert haben würde. Auch für die absehbare Zukunft wären keine schlimme Folgen aus der Beibehaltung des bestehenden Systems zu befürchten gewesen. In dem Verkehr mit Indien musste voraussichtlich wieder einmal eine Wendung eintreten; überdies aber ist die Goldproduktion noch immer (nach dem alten Werthverhältnisse) grösser als die Silberproduktion, und wenn die letztere überwiegend den Doppelwährungsländern zuflösse, so würden die Goldländer einem um so konzentrirteren Andrange des Goldes ausgesetzt sein, was den Austauschungsprozess der beiden Metalle in der ersteren Ländergruppe hemmen oder jedenfalls verlangsamen würde.

Weshalb hat nun Frankreich thatsächlich seine Doppelwährung aufgegeben und das Silber einem von Wenigen vorausgesehenen Schicksale überlassen?

Weil in den Jahren unmittelbar vor und nach 1870 in weiten und einflussreichen Kreisen der Kredit des Silbers, das Vertrauen auf seine Zukunft als Geldmetall stark gesunken war. Die Theoretiker sahen in der französischen Doppelwährung eine Verletzung der Naturgesetze und stimmten jetzt für einfache Goldwährung, wie einige von ihnen zehn Jahre früher die reine Silberwährung empfohlen hatten; der Grossverkehr fand das Gold für seine Zwecke bequemer; im grösseren Publikum befürchtete man eine fortschreitende Erhöhung aller Preise durch den zweiseitigen Zufluss von Geldmetall; man glaubte wohl durch die Beseitigung des Silbers einfach eine Ausgleichuug für das Hinzutreten des kalifornischen und australischen Goldes zu erzielen, während man zugleich mit Schrecken auf die „unerschöpflichen" Silbermassen der pacifischen Staaten Nordamerikas blickte. Jedenfalls ist nicht zu leugnen, dass nach den Untersuchungen von Suess über die quantitativen Produktionsverhältnisse der beiden Edelmetalle dieser Umschwung der Stimmung zu Ungunsten des Silbers berechtigter erscheint, als die früheren Befürchtungen in Betreff des Goldes. Dazu kam noch, dass man in Frankreich vielfach der Meinung war, man habe eigentlich im Wesentlichen thatsächlich bereits die Goldwährung, indem man die im Lande und ausserhalb desselben noch vorhandene Menge von Fünffrankenstücken und damit die Schwierigkeit des Währungswechsels unterschätzte. Die amerikanische Union galt ebenfalls als Goldland, wenn sie auch wegen der Papierwirthschaft als solches vorläufig noch keine aktive Rolle spielen konnte. England war nicht nur selbst das typische Goldland, sondern es machte in merkwürdigem Idealismus ohne Rücksicht auf Indien sogar offizielle Propaganda für die internationale Verbreitung der Goldwährung; der Schatzkanzler Lowe war im Interesse derselben sogar nicht abgeneigt ein Uebriges zu thun und den Sovereign auf den Goldwerth von 25 Frcs. herabzubringen. Auch in Deutschland hatte die Mehrzahl der Theoretiker und Praktiker für die reine Goldwährung Partei ergriffen. Diese Diskreditirung des Silbers in der maassgebenden öffentlichen Meinung der civilisirten Welt besass aber an sich nicht die Macht, das durch die lateinische Doppelwährung getragene Werthverhältniss auf dem Weltmarkt zu alteriren [1]). Nur im Ge-

1) Daher denn der Londoner Silberpreis sogar im Januar 1872 noch einmal 61 1/8 erreichen konnte.

folge positiver münzpolitischer Maassregeln konnte sie ihre Wirkung entfalten. Die Münzpolitik des 17. Jahrhunderts würde unter solchen Umständen wieder zu einer Erhöhung des Nominalwerthes der Goldmünzen gegriffen haben; das Europa des 19. Jahrhunderts aber verfuhr gewissenhafter und gründlicher: es stürzte mit kurzem Prozess den ehemaligen „Weltherrscher" zur Sühne für eine 70jährige Verletzung der Naturgesetze vom tarpejischen Felsen. Deutschland und die scandinavischen Staaten nahmen prinzipiell dem Silber seine Eigenschaft als selbständiges Geldmetall ganz und gar; der lateinische Münzverein aber vernichtete durch Beschränkung und Einstellung der Silberprägungen den Regulator, der bis dahin die relativen Werthschwankungen der beiden Metalle in den engsten Grenzen gehalten hatte.

Dass ein nicht beliebig vermehrbares Metall, welches in einem beträchtlichen Theile der menschlichen Gesellschaft als Geldstoff verwendet wird, eben durch diese Verwendung einen erheblichen Bruchtheil seines Tauschwerthes erlangt, wird nach der experimentellen Gegenprobe, welche mit dem Silber gemacht worden ist, wohl Niemand mehr bestreiten [1]). Die bisherige Entwerthung des Silbers ist indess nur theilweise als eine Wirkung der partiellen Demonetisirung desselben anzusehen, direkt und hauptsächlich vielmehr auf die Aufhebung des Spieles der lateinischen Doppelwährung zurückzuführen. Denn die Demonetisirung ist noch bei Weitem nicht vollständig. Es gibt noch grosse Wirthschaftsgebiete, denen das Silber gewissermaassen aufgedrängt werden kann, indem man es mit dem gesetzlichen Münzstempel versehen lässt. Insbesondere steht Indien noch der Silberprägung offen. Man hätte also glauben sollen, dass das von Europa verstossene Silber in grossen Massen nach Indien fliessen würde, um in Rupien umgeprägt zu werden und als solche gesetzliche Zahlungskraft zu erhalten. Statt dessen finden wir, dass von 1872—76 wenig mehr als ein Zehntel desjenigen Quantums Silber nach Indien gegangen ist, das von 1855 bis 1866 dorthin exportirt worden ist. Der Grund dieser Erscheinung liegt einfach darin, dass nicht jedes Quantum Rupien auf europäische Rechnung in Indien mit Vortheil ausgegeben werden kann. Man kann nur indische Waaren dafür kaufen und für diese existirt möglicherweise in Europa eine so ungenügende Nachfrage, dass sie noch billiger verkauft werden müssten, als dem Preise des versendeten Silbers entspräche. Wenn die eine Hälfte der Welt Goldwährung und die andere Silberwährung besässe, so würden oft Schwankungen der Werthrelation eintreten, wie sie ganz unmöglich wären, wenn ein Doppelwährungssystem in einem genügend grossen Länderkomplexe bestände. Jene beiden Welthälften würden sich zu einander verhalten wie zwei Länder mit selbständiger Papierwirthschaft, also mit einem Cirkulationsmittel, das nur für den inneren Verkehr eines jeden Landes tauglich ist. Wie bestimmt sich dann der Werth des Papiergeldes des Landes B im Lande A? Lediglich

1) Schon Graumann sagte in einem 1749 geschriebenen Briefe: „Gold und Silber haben noch einen besonderen Werth darin, dass sie geschickt sind, das Zeichen oder den Maassstock der anderen Kaufmannsgüter abzugeben; wären sie nur eine blosse Waare, so ist kein Zweifel, dass sie nicht Vieles (soll heissen „Vieles") von ihrem Preise verlieren würden." Gesammelte Briefe von dem Gelde, S. 24.

durch die Vermittlung des Waarenhandels zwischen den beiden Ländern. Man wird sich in A fragen: was kann man für eine Million Einheiten B.'sches Geld in B an Waaren kaufen und für wie viele Einheiten A.'sches Geld können diese Waaren verwerthet werden? Angenommen, der Erlös betrage $2^1/_2$ Mill. dieser letzteren Einheiten und für Transportkosten und den durchschnittlichen Handelsgewinn seien eine halbe Million in Anschlag zu bringen, so würde die Geldeinheit von B im Lande A zwei Geldeinheiten des letzteren werth sein. Wäre sie merklich weniger werth, so würde der Handelsverkehr mit B ungewöhnlich gewinnreich werden und durch die Konkurrenz bald eine Kurssteigerung entstehen; im Lande B aber müsste der Werth des Geldes von A in einer entsprechenden Höhe stehen, dafür würden die Arbitrage-Operationen sorgen. Nun ist es aber einleuchtend, dass eine solche Werthrelation immer nur einen momentanen Bestand hat, und mit starken Schwankungen allen Konjunkturen des Waarenhandels folgen muss. Bei Geschäftsstockungen und Krisen werden vielleicht die Waaren des einen Landes in dem anderen unverkäuflich, in anderen Fällen entsteht ein ausserordentlicher Bedarf nach jenen Waaren und dadurch eine bedeutende Werthsteigerung des Zahlungsmittels, für welches man sie erwerben kann.

So liegen jetzt die Verhältnisse zwischen England oder überhaupt den Goldwährungsländern und Indien. Die partielle Demonetisation des Silbers hat noch nicht die definitive grosse Entwerthung des Silbers hervorgerufen — diese würde erst eintreten, wenn alle Länder von wirthschaftlicher Bedeutung das selbständige Silbergeld verbannten —; träte eine Baumwollnoth wie die von 1861 ein, so wäre es möglich, dass das Silber zeitweise so hoch stiege, wie jemals; aber es werden fortwährend früher unerhörte Schwankungen eintreten, weil die Kraft, die früher den Weltmarktpreis des Silbers, also auch den englisch-indischen Wechselcurs regulirte, verschwunden ist, und weil diese Schwankungen nicht etwa durch die Productionsverhältnisse von Gold und Silber, sondern durch die Conjuncturen des indisch-europäischen Waarenmarktes bedingt sind.

Könnten nun jene beiden Papiergeldländer sich nicht dahin einigen, dass in ihrem beiderseitigen Gebiet das Papier von A und von B in dem Werthverhältniss von 1 : 2 gesetzliche Zahlungskraft haben solle? Wenn dieses Verhältniss im Augenblicke des Ueberganges das dem Verkehr entsprechende wäre, so würde diese Verschmelzung ganz unmerklich erfolgen, die beiden Papiergeldsysteme würden nur ein einziges bilden; die Preise der Waaren würden durch dieselben ökonomischen Kräfte bestimmt werden wie vorher, ihre wirklichen Schwankungen in gleicher Weise fortdauern, nur die Geldcurse würden fixirt sein und dadurch die nominellen Preisschwankungen äusserlich eine andere Form erhalten. Aber ein solcher Vertrag zwischen zwei Staaten in Betreff eines beliebig vermehrbaren Papiergeldes wäre natürlich aus nahe liegenden Gründen praktisch nicht wohl möglich. Diese praktischen Schwierigkeiten aber wären nicht vorhanden, wenn es sich etwa zwischen England und Indien um die Feststellung eines Werthverhältnisses von Gold und Silber handelte, da diese Metalle beide nicht willkürlich in beliebiger Quantität vermehrbar sind. Die Waarenpreise würden sich dann in beiden Ländern sehr nahe ebenso

verhalten, als wenn sie sich auf eine gemeinschaftliche Einheit bezögen und die Wechselcurse würden um wenig mehr schwanken, als wenn ein Pari in einem und demselben Metall vorhanden wäre.

Nähmen nun vollends die meisten oder alle wirthschaftlich bedeutenden Staaten eine Doppelwährung nach Art der lateinischen und mit der gleichen festen Werthrelation vertragsmässig an, so unterläge es keinem Zweifel, dass diese Coalition der grössten Edelmetallconsumenten den Markt dieser Metalle noch weit vollständiger und unumschränkter beherrschen würde, als es früher Frankreich und seine Münzverbündeten vermochten. Freilich auch diese Macht hätte ihre Grenzen; sie könnte nicht etwa jedes beliebige Werthverhältniss durchsetzen, da es immer einen solchen Grad von Benachtheiligung des einen Metalles geben würde, der dessen Verwendung als Münze gänzlich verhindern und es ausschliesslich der industriellen Verarbeitung zutreiben würde. Aber die Anhänger der vertragsmässigen Doppelwährung, die so eben in Deutschland einen geschickten und sachkundigen, wenn auch in seiner Polemik übereifrigen Vertheidiger [1]) gefunden, haben immerhin genügende Gründe für den Satz, dass sich nach ihrer Methode die Werthrelation von $15^1/_2 : 1$ ohne grosse Schwierigkeit wieder herstellen und allgemein aufrecht erhalten lassen würde — vorausgesetzt, dass die Productionsverhältnisse der beiden Metalle nicht eine von den bisherigen Erfahrungen gänzlich abweichende Gestalt annehmen. Ob aber ein solches internationales Vertrags- und Friedenswerk angesichts des Misstrauens, mit dem sich die europäischen Grossstaaten in einer gewitterschwangeren Atmosphäre gegenüber stehen, irgend welche Aussicht auf Verwirklichung habe, ist eine Frage, die nur durch eine wirkliche Probe beantwortet werden kann. Die Frage, ob die internationale Doppelwährung, wenn sie auch der Gegenwart gewisse unleugbare Vortheile bieten mag, in der ferneren Zukunft nicht die wünschenswerthe Entwicklung des Circulationsmechanismus beeinträchtigen könnte, will ich an dieser Stelle nicht mehr untersuchen. Nur über das Verhältniss der deutschen Münzreform zu dieser Frage möchte ich noch einige Bemerkungen beifügen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die deutsche Münzreform den Anstoss und die äussere Veranlassung zur Entwerthung des Silbers gegeben hat, nicht etwa wegen der durch dieselbe bedingten Silberverkäufe, auch nicht wegen des Ausscheidens Deutschlands aus der Reihe der ständigen Silberkäufer, sondern hauptsächlich wegen des moralischen Eindrucks, den jene Maassregel auf dem Silbermarkt hervorrief und wegen der Rückwirkung derselben auf den lateinischen Münzbund, der sich zuerst zur Beschränkung, dann zur Einstellung der Silberprägungen und somit zur Vernichtung des Mechanismus der Doppelwährung bestimmen liess. Eine starke Tendenz zur Goldwährung war in Frankreich vorhanden; aber sie war zu Anfang der 70er Jahre lahm gelegt durch die Papiergeldwirthschaft und ohne die deutsche Münzreform würde damals von Seiten Frankreichs vorläufig wenigstens nichts gethan worden sein, um die Geldrolle des Silbers zu beschränken.

1) Dr. O. Arendt, die vertragsmässige Doppelwährung. Berlin 1880.

Es ist aber gar kein Grund vorhanden, weshalb man von deutscher Seite diese Wirkung der Münzreform in Abrede stellen sollte. Als sie beschlossen wurde, durfte man mit Recht den Sieg des Goldes in den Hauptculturstaaten als principiell entschieden betrachten. Der französische Zwangscurs war nur eine Zwischenerscheinung, nach deren Beseitigung die Goldpartei voraussichtlich wieder die Oberhand gewinnen würde. Wie stark in der That die Strömung zu Gunsten der Goldwährung in Frankreich war, geht eben daraus hervor, dass man schliesslich noch während der Papierwirthschaft sich zum Aufgeben der wirklichen Doppelwährung entschloss und aus Furcht vor einer Milliarde neuem Silber vielleicht vier Milliarden Silbermünzen mit dem Gepräge der Münzvereinsstaaten einer enormen Entwerthung preisgab. Bei diesen Aussichten der Goldwährung musste Deutschland als reines Silberland die Gelegenheit, welche ihm die Zahlung der französischen Kriegsentschädigung und die zeitweise Lahmlegung Frankreichs darbot, unbedingt ausnutzen, um eine gesicherte Position zu erkämpfen, von der aus es in jedem Falle der künftigen Entwicklung, wie es auch sein mag, mit Ruhe zusehen kann. Sowohl wenn Deutschland die Silberwährung beibehalten, als wenn es die Doppelwährung angenommen hätte, würde in Frankreich die Goldwährung nach Herstellung der normalen Circulationsverhältnisse um so sicherer zum Siege gelangt sein: es wäre ihm durch die deutsche Doppelwährung nicht nur das Abstossen seines Silbers erleichtert worden, sondern es hätte auch noch die Genugthuung gehabt, dem verhassten Nachbar einen schlimmen Streich zu spielen. Durch die Annahme der Goldwährung im deutschen Reiche aber ist dessen Lage eine wesentlich bessere geworden. Allerdings hat sich der Uebergang zur Goldwährung nicht „spielend“ vollzogen [1]; das Reich hat bedeutende Opfer bringen müssen und wird sich entweder zu noch grösseren entschliessen oder dem Silber gewisse Concessionen machen müssen [2]. In jedem Falle aber sind die deutschen Interessen

1) Die Schwierigkeiten des Ueberganges habe ich meinestheils nie unterschätzt. In einem Vortrage, den ich im Jahre 1873 vor Erlass des Münzgesetzes in Strassburg gehalten habe, sagte ich nach einem in der Strassb. Zeitung (v. 9. März 1873) erschienenen Auszuge u. a.: „Der Uebergang erfolge, abgesehen von der Zahlung der französischen Kriegsentschädigung, im Uebrigen unter ungünstigen Verhältnissen. Das Silber sinke durch die allgemeine Demonetisirung, durch seine Ausstossung aus dem Verkehr der grossen Culturländer. Ein Haupttheil des Werthes des Silbers sei bisher durch die Nachfrage der Münzstätten bedingt gewesen. Falle diese fort, so müsse das Silber bedeutend sinken. Jedenfalls sei es wünschenswerth, dass Deutschland sich seines Silbers entledige, bevor die Demonetisirung eine noch allgemeinere geworden sei. Nach Ausscheidung des Bedarfs für die neuen Scheidemünzen würde Silber im Betrage von 380 Mill. Thalern auf dem Weltmarkt zu verkaufen sein, doch sei zu hoffen, dass auch bei diesem Angebot der Preis nicht unter 58 Pence sinken werde. Bei diesem Curse sei der Verlust etwas über 4 Procent, und es werde sich daher vielleicht ein Gesammtverlust von 12 bis 14 Mill. Thaler herausstellen, abgesehen von dem österreichischen Silbergeld und den (damals in Elsass-Lothringen noch zahlreich vorhandenen) Fünffrankenstücken.“ Diese Schätzung des Verlustes auf 36—42 Mill. Mark ist aber nur unter der Voraussetzung gemacht, dass der Verkauf stattfinde, ehe Frankreich seine Doppelwährung aufgegeben habe. Dazu wäre allerdings damals kaum noch Zeit gewesen, da die Beschränkung der Frankenprägung bereits 1874 eintrat.

2) Die schlimmste Concession dieser Art wäre jedenfalls die weitere Vermehrung der Silberscheidemünze um 2 M. für den Kopf der Bevölkerung. 540 Mill. Mark Silber Scheide-

jetzt bei der Silberfrage auch nicht mehr annähernd so stark im Spiele, wie diejenigen Frankreichs und seiner Münzverbündeten, der Union und Englands wegen seiner Beziehungen zu Indien. Andererseits aber hat Deutschland auch kein Interesse daran, für die Goldwährung Propaganda zu machen, einer abstracten Theorie zu Liebe, deren Consequenzen eigentlich nie vollständig gezogen worden sind. Der volle Sieg dieser Theorie bedeutete entweder die volle und wirkliche Verdrängung des Silbers aus den Functionen eines selbständigen Geldmetalls, nicht nur in Europa, sondern auch in Indien, sowie in China, dessen Handelsbeziehungen zu Europa sich immer mehr entwickeln. Die Ergänzung des vorhandenen Bestandes an Silberscheidemünze fiele nicht ins Gewicht. Es würden also dann nicht, wie seit der deutschen Münzreform, 1200 Millionen, sondern 12 Milliarden Reichsmark Silber für die Fabrikation von silbernen Löffeln, Kasserolen u. s. w. disponibel. Um einen so kolossalen Absatz dieser Artikel zu erzwingen, müsste das Rohmaterial zunächst vielleicht auf 20 Pence sinken, und auch nach der Absorption des Münzvorrathes, wenn nur die jährliche Production unterzubringen wäre, dürfte, nach dem bisherigen Verhältniss der Verwendungen des Silbers für die Prägung und für die Industrie zu schliessen, der Preis wohl nicht mehr als 30 Pence erreichen. Das Endergebniss wäre ja ganz wünschenswerth: die allgemeine Verwendung von silbernen und versilberten Geschirren liegt im Interesse der Reinlichkeit und der Gesundheitspflege, und die Menschheit würde dadurch weit mehr unmittelbaren Genuss von dem Silber haben. Aber in der Uebergangsgeneration verlören die Besitzer des vorhandenen Silbers in Münzen und Geräthen 12 oder 15 Milliarden Mark. Ferner aber müsste die Welt durch eine chronische Geld- und Creditkrisis mit gewaltsamen Preiserschütterungen in ihren beiden Hälften mit der Quantität Gold als Geldmaterial auskommen lernen, welche vorher nur der einen Hälfte zu diesem Zwecke diente. Zu Gunsten dieses Endresultates

---

münze mit einer gesetzlichen Unterwerthigkeit von 10 %, und einer factischen von 25 %, also ihrem inneren Gehalt nach nur 405 Mill. werth — das wäre eine unerwünschte Zugabe zu einer Münzreform, die vor Allem auch den inneren Werth des Circulationsmittels sicher stellen sollte. Dass unsere Verkehrsverhältnisse neben dem goldenen Fünfmarkstück noch eine bedeutende Quantität grösserer Silbermünzen nöthig machen, ist richtig; aber weshalb diese Münzen durch eine so kolossale Unterwerthigkeit verunstalten? Fürchtet man etwa, dass uns das Silber ausgeführt werde? Statt eines solchen Auskunftsmittels wäre denn doch wohl eher der Versuch zu empfehlen, den lateinischen Münzverein zu einer zunächst noch beschränkten Wiederaufnahme der Silberprägungen zu bestimmen, in dem man als Gegenleistung Deutschlands anböte, die noch vorhandenen Thaler nach dem Verhältnisse von $15\frac{1}{2}:1$ in $2\frac{1}{2}$- oder 4-Markstücke umzuprägen. Der Silbermarkt wäre dann von dem Schreckgespenst der deutschen Silberverkäufe definitiv befreit; die lateinischen Staaten würden zu einer endgültigen Beschlussfassung gelangen können, und unter den jetzigen Umständen, nachdem man einmal praktische Erfahrungen über die Bedeutung der Silberentwerthung gemacht, wäre Angesichts mehrerer Milliarden Silberfranken der Sieg der Goldwährung nicht mehr zu erwarten. Deutschland aber gewänne, statt noch weitere Millionen durch Silberverkauf zu verlieren, die ganze Steigerung des inneren Werthes seiner Silbermünzen, welche bei dieser Combination zu erwarten wäre. Eine beschränkte Summe von etwa 480 Mill. Mark in subsidiären Silbercourantmünzen wäre mit dem principiellen Bestehen der Goldwährung nicht unvereinbar. Natürlich aber müsste die unglückliche „Scheidemünze" von 5 Mark umgeprägt werden.

lässt sich wieder Vieles anführen, aber der Uebergang zu demselben würde durch furchtbare Ruinen bezeichnet sein.

Dieses wäre der eine Ausgang. Aber die Theorie wäre auch befriedigt, wenn ein Theil der Welt reine Goldwährung, der andere reine Silberwährung besässe. Dann wäre wenigstens der missliebige doppelte Werthmaassstab, die veränderliche Elle, aus jeder einzelnen Welthälfte verschwunden. Aber desto grösser wäre dann die Veränderlichkeit und Unsicherheit der Elle der einen Hälfte, wenn es sich darum handelte, einen Werth der anderen zu messen.

Wir haben oben die Bildung der Werthrelation der Geldmetalle, sofern jedes ausschliesslich in einem Gebiete herrscht, näher betrachtet, und es hat sich gezeigt, dass diese Relation dann grossen Schwankungen unterworfen ist, die von den stark wechselnden Conjuncturen des Waarenhandels zwischen den beiden Gebieten abhängen. Die Aenderungen in der Production der beiden Metalle würden diese Schwankungen kaum beeinflussen, denn nur selten wird die Zufuhr eines Geldmetalles in einem mässigen Zeitraume so anwachsen, dass sie einen bedeutenden Theil des vorhandenen Vorraths ausmacht, und selbst in diesem Falle würde nicht eine directe, mechanische Steigerung der Waarenpreise erfolgen, sondern ein sehr verwickelter auf gesteigerter Consumtion und Production beruhender Process, in Folge dessen die unter gleichbleibenden Bedingungen beliebig vermehrbaren Waaren sogar im Preise sinken können.

Demnach würde das Goldgebiet der Welt dem Silbergebiet ganz ebenso gegenüberstehen, wie etwa das westliche Europa mit seinem Metallgelde dem mit Papiergeld wirthschaftenden Russland. Auch ohne neue Vermehrung des Papiergeldes, ohne besondere politische oder finanzielle Einwirkungen schwankt der Curs des russischen Papiergeldes je nach dem Stande der internationalen Handelsbeziehungen, namentlich nach den Ernteverhältnissen und den Getreidepreisen [1]). Dass aber solche Wechselcursschwankungen zwischen dem Goldgebiet und dem Silbergebiet um so störender und empfindlicher sein müssten, je mehr im Uebrigen die Erleichterung des Transportes und des Verkehrs zunähme, ist einleuchtend. Daher würde sich auch auf die Dauer diese Scheidung unhaltbar erweisen. Man würde trotz der Befriedigung der Theorie entweder zurück zur Doppelwährung oder vorwärts zur allgemeinen reinen Goldwährung gedrängt werden. Es ist nicht unmöglich, dass der letzteren die Zukunft gehört, aber wohl erst eine ferne Zukunft, wenn der volkswirthschaftliche Organismus der civilisirten Welt auch nach anderen Richtungen hin, namentlich in dem Creditmechanismus, eine weit höhere Entwicklung erfahren hat. Es liegt aber kein Grund vor, die Interessen der nächsten Generationen irgendwie jener Zukunft zu opfern.

---

1) Vgl. z. B. über den Einfluss der westeuropäischen Getreidepreise auf das Agio in Russland A. Wagner, Russ. Papierwährung S. 165. Bei den obigen schematischen Betrachtungen ist übrigens der Einfachheit wegen nur auf den internationalen Waarenverkehr und nicht auch auf den Effectenverkehr Rücksicht genommen.

Eingesendete Schriften.

1. Die Japanische Staatsschuld. Zwei Vorträge gehalten am 26 September und 12. October 1878 vor der „Deutschen Gesellschaft zur Natur- und Völkerkunde Ostasiens", von P. Mayet, Okurasho Komon, Rathgeber des Kaiserl Japanischen Finanzministeriums (Separatabdruck aus den Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens). Yokohama 1879. Buchdruckerei des „Echo du Japon" (in Europa zu beziehen durch R. L. Pragers Buchhandlung, Berlin).

2. Die Collectivversicherung der Gebäude in Japan, von P. Mayet, Eb. 1879.

Der Verfasser, — ein nach Japan berufener deutscher Gelehrter, — gibt in diesen beiden kleinen Arbeiten einen interessanten Einblick in verschiedene volkswirthschaftliche Verhaltnisse des der modernen Cultur sich immer mehr erschliessenden grossen ostasiatischen Reiches.

In den die Japanische Staatsschuld behandelnden Vorträgen werden die für die Beurtheilung der Staatsschuld wichtigsten Fragen erörtert Die Resultate dieser Erörterung geben uns ein erfreuliches Bild von der Finanzlage des Japanischen Reiches. So schuldet Japan nur den dreissigsten Theil seiner Schuld dem Auslande Der durchschnittliche Zinsfuss, zu welchem die Schuld angeliehen, beträgt $4\frac{1}{4}$ %, was in einem Lande, in welchem der Zinsfuss von 12–20 % bei Privatschulden die Regel ist, gewiss recht vortheilhaft ist. Der überwiegend grösste Theil der Schuld ist entstanden durch die grossen, inneren Reformen, die das Japanische Staatswesen in der jüngsten Zeit erfahren hat, so durch die Ablosung der Dotationen oder Familienpensionen der Kriegerkaste und des hohen Adels, durch die Kosten der kriegerischen Unternehmungen, die durch die Aufstände des Adels gegen die neue Ordnung der Dinge veranlasst wurden Einen schlagenden Beweis von der trefflichen Finanzverwaltung Japans gibt der Umstand, dass höchst bedeutende Summen, die für den Ausbau des Reformwerkes nothwendig waren — u. a für die Schaffung einer Landarmee und einer Flotte, die Einrichtung von Posten und Telegraphen, die Reform der Civilverwaltung, die Einführung eines nach europäischem Muster gebildeten Schulwesens — durch die laufenden Einnahmen, ohne jede Vermehrung der Staatsschuld gedeckt worden sind Bei Erorterung der Frage der Schuldentilgung weist Mayet nach, dass die gesammte Staatsschuld bis Mitte September 1905, also in $27\frac{1}{2}$ Jahren vollständig getilgt sein wird und zwar ohne Steuererhohung, ohne Aufwendung des Reservefondskapitals und ohne Beschrankung der bisherigen Mittel für ausserordentliche Ausgaben

In der zweiten, die Collectivversicherung der Gebäude behandelnden Arbeit, fordert der Verfasser zur Sicherung der stetigen volkswirthschaftlichen Entwicklung Japans die Einführung einer allgemeinen Zwangsversicherung durch den Staat gegen Feuerschaden, sowie gegen andere dem Lande eigenthumliche Elementarereignisse, wie Typhoone, Erdbeben und auch gegen den Krieg (Aufstand) Letztere Forderung ist wohl aus dem Umstande hervorgegangen, dass in einem asiatischen Reiche, in welchem durch einen so schroffen Bruch mit der Vergangenheit so viele particulare Interessen verletzt worden sind, Aufstande sehr haufig vorkommen und auch nach japanischer Sitte die Hauser im Kriege viel mehr der Zerstorung ausgesetzt sind als in Europa Die Feuergefahr ist durch die eigenthumlichen meteorologischen Verhaltnisse des Landes, so wie durch die Bauart der Hauser (aus Holz) eine viel grossere, als in Europa, so siebenmal

grösser als in Deutschland. In einem Jahre, das zwar sehr feuerbegünstigend war, wurden 44,085 Häuser durch Feuer zerstört. Mayet hält eine Versicherungsprämie von nicht 1 °|₀ für ausreichend. — N.

Boccardo: Le banche ed il corso forzato. Sul riordinamento degli istituti di emissione. Studio critico. Roma 1879. 166 S.

Die vorliegende Arbeit ist eine Gelegenheitsschrift und beschäftigt sich mit der Kritik des vom italienischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel zur Regelung des Notenumlaufes vorgelegten, seitdem aber vertagten Gesetzentwurfes. Dieser Plan besteht im Wesentlichen in Folgendem: Die Noten der sechs italienischen Emissionsbanken sollen ferner nicht als Landesvaluta gelten; die Menge der Noten soll reducirt und mittelst Staatspapieren gedeckt werden. Auf diese Weise soll der Zwangskurs und das Agio beseitigt und ein gesunder Geldumlauf hergestellt werden. Boccardo nimmt einen diesen Vorschlägen missbilligenden Standpunkt ein. Zur Widerlegung desselben greift er auf die Grundelemente der Frage zurück und beschäftigt sich zunächst mit der Frage des Agio's. Er weist nach, dass die übrigens längst widerlegte Ansicht, von der auch der obige Vorschlag ausgeht, wonach nämlich das Agio nur durch eine übergrosse Ausgabe von Noten verursacht wird und durch eine Beschränkung derselben zu beseitigen ist, auf einer unvollständigen, ungenauen Beobachtung beruht. Die hauptsächlichsten Ursachen des Agio's sind nämlich, ausser der übergrossen Notenmenge, noch ferner die Lage der öffentlichen Finanzen namentlich die Festigkeit des Staatskredits, die allgemeine wirthschaftliche Lage, namentlich die Wirthschaftsbilanz gegenüber dem Auslande, die Solidität der Noten-Emissionsinstitute und endlich die Agiotage. Alle Umstände überhaupt, welche das Vertrauen in die wirthschaftliche Lage der Privaten und des Staates erschüttern, berühren das Agio. Das Agio, als die Folge des Zwangskurses kann daher nicht durch die Beseitigung etwa einer der dasselbe hervorrufenden Ursachen beseitigt werden, sondern er fordert zunächst die Beseitigung jener Umstände, welche zur Einführung des Zwangskurses nöthigten. Auf die Ursachen des Zwangskurses eingehend, weist Boccardo darauf hin, dass die Einführung desselben in Italien seinerzeit eine ökonomische, finanzielle und politische Nothwendigkeit war. Von diesen Ursachen sind seither einige verschwunden, andere existiren und neue kamen hinzu; so lange diese herrschen, ist an eine rasche Herstellung der Valuta nicht zu denken und alle Vorschläge, welche dies anstreben, gleichen der Fata Morgana. Um also den Modus zur Abschaffung des Zwangskurses zu finden, untersucht Boccardo das englische, französische und amerikanische System — welch letzteren der ministerielle Vorschlag sehr ähnlich ist. Er glaubt, dass keines dieser Systeme nachgeahmt werden kann, sondern dass das Bestreben dahin gerichtet werden muss, die gesunden Keime des italienischen Systems weiter zu entwickeln. Dabei kommt es noch auf Folgendes an: „Die Kräfte der Nation und Regierung zur Abschaffung des Zwangskurses zu vereinigen, eine Finanzpolitik zu befolgen, und die Mittel vorzubereiten, um ein Bank- und Finanzsystem zu bewerkstelligen, dass das Land von dem Nessushemd des Papiergeldes befreit, den gegenwärtigen Circulationsmitteln die Valuta bis zum gänzlichen Aufhören des Zwangskurses zu belassen, mit den nöthigen Garantien jenes grosse Bankinstitut zu umgeben, dessen Entwickelung mit der politischen, nationalen und ökonomischen Entwickelung des Landes gleichen Schritt hielt, die dem Handel, dem Sparen dienenden kleineren Institute nach Möglichkeit zu befördern, dies ist die sichere Basis einer wirklichen Reorganisation des Bankwesens.“

Wir haben gegenüber diesen Ansichten des gelehrten italienischen Nationalökonomen nichts Weiteres zu bemerken. Sie befinden sich mit der klaren wissenschaftlichen Lehre in vollständiger Uebereinstimmung. B. W.

Boccardo: La legge di periodicità delle crisi, perturbazioni economiche e macchiè solari. Genova 1879. 30 S.

Ausgehend von der Beobachtung, dass die wirthschaftlichen Krisen in gewissen Zeitläuften wiederkehren, hat man die Hypothese von der Periodicität derselben aufgestellt, wonach nämlich in der Wiederholung derselben sich eine gewisse Gesetzmässigkeit kund geben würde. Zur Erklärung dieser Periodicität wurde nun von Astronomen und Nationalökonomen die Behauptung aufgestellt, dass die Krisen unter dem Einflusse der Sonnenflecken stehen in der Weise, dass diese den Gang der landwirthschaftlichen Produktionszweige beeinflussen, die günstige oder ungünstige Gestaltung dieser hinwieder

in dem gesammten wirthschaftlichen Leben sich wiederspiegeln und Aufschwung und Niedergang im Gefolge haben. In der vorliegenden Brochure stellt Boccardo eine Reihe der zur Bestätigung dieser Theorie angeführten Beobachtungen zusammen, ohne darum der Ansicht beizupflichten, dass hiemit auch wirklich schon das Gesetz der Periodicität der Krisen gefunden wäre. Auch wir können uns für diese Theorie nicht recht erwärmen. Ein Funkchen Wahrheit möge derselben vielleicht nicht abgesprochen werden können, die wesentlichen Ursachen der Krisen unserer Zeit liegen aber ganz wo anders, in der bedeutenden Rolle des beweglichen Kapitals, in der ausserordentlichen Ausdehnung der Märkte, in der stets in's Extreme schweifenden Speculation und deren Irrthümern. Sind ja die Krisen speciell eine Erscheinung neuerer Zeit und unsres neuzeitigen Wirthschaftslebens, während es doch Sonnenflecken zu allen Zeiten gegeben hat. Auch sind wir noch in der Beziehung ungläubiger Thomas, dass aus dem bisherigen Auftreten der Krisen auch schon überhaupt von einer Periodicität derselben, oder einer periodisch regelmässigen Wiederkehr derselben gesprochen werden könne.

B. W.

* M. Le Comte de Casabianca, Des Finances Françaises. Paris 1880. 284 SS.

Livre I. Examen de la situation du trésor sous les gouvernements antérieurs au 1 Jan. 1852. – Ancienne monarchie; Mon. constitutionelle de 1789. Organisation financière. — Livre II. Exposé des principaux actes de la situation financière du second empire. — Année 1852, 53; de 1854 à 1859; 1859 à 63; de 1863—70; Conclusion. — Livre III. Étude du budget de l'État. — Recette du budget ordinaire; dépenses du budget ordinaire; dette publique et dotations. — Annexes: Discours prononcés aux audiences de rentrée de la cour des comptes (1865—66—67 et 69), sur les institutions financières de la Grande-Bretagne et de la Prusse, comparées à celles de la France. —

J. Schoenhof, Ueber die volkswirthschaftlichen Fragen in den Vereinigten Staaten. Heft 130 der deutschen Zeit- und Streitfragen. Berlin 1880. 31 SS.

* Carl Heuser, Canäle und Eisenbahnen in ihrer volkswirthschaftlichen Bedeutung. Berlin 1880. 49 SS.

Die Schrift hat es sich zur Aufgabe gemacht vor Ueberschätzung der Leistungsfähigkeit der Canäle gegenüber der der Eisenbahnen zu warnen, ohne dieselbe darum selbst gering zu achten. —

* Die Staats-Eisenbahnen und die Staats-Finanzen. Ein Vorschlag zur künftigen Stellung des Staatseisenbahnwesens im Staatsorganismus mit besonderer Rücksicht auf Sachsen. Leipzig 1879. 54 SS.

* Die gegenwärtige Lage der Eisenbahnfrage in Deutschland, Frankreich und der Schweiz und die Eisenbahn-Tarif-Reformpläne des deutschen Reichskanzlers, von einem Fachmanne. Strassburg 1879. 103 SS.

Zugleich französisch. — Die Schrift tritt energisch für die Verstaatlichung der Eisenbahnen ein.

* Der einheitliche deutsche Eisenbahn-Gütertarif. — Eine Fachstudie über das Tarifwesen der deutschen Eisenbahnen. Berlin 1879. 81 SS.

* Eugen Schlief, Die Verfassung der nordamerikanischen Union. Leipzig 1880. 488 SS.

* Otto Arendt, Die vertragsmässige Doppelwährung. Ein Vorschlag zur Vollendung der deutschen Münzreform.

I. Die Unmöglichkeit der Durchführung der einfachen Goldwährung in Deutschland. Berlin. 228 SS.

* W. v. Kardorff-Wabnitz, Die Goldwährung. Ihre Ursachen, ihre Wirkungen und ihre Zukunft. Berlin 1880. 67 SS.

* Ein Beitrag zur Frage der Goldwährung im deutschen Reiche und zur Demonetisirung des Silbers. Berlin 1880. 67 SS.

* Karl von Scherzer, Weltindustrien. Studien während einer Fürstenreise durch die britischen Fabrikbezirke. Stuttgart 1880. 316 SS.

* Achille Loria, La rendita fondiaria e la sua elisione naturale. Milano 1880. 743 SS.

* Adolf Wagner, Finanzwissenschaft. 2 Th. 2 H. Allgemeine Steuerlehre. Leipzig 1880. 707 SS.

Eugen Jäger: V. A. Huber, ein Vorkämpfer der socialen Reform. Berlin 1880. 31 SS.

Es ist nur mit Freuden zu begrüssen, wenn ein Mann, wie Huber, unserem Volke „in seinem Leben und seinen Bestrebungen" wieder und wieder in Erinnerung gebracht wird. So hat auch diese kleine Schrift ihre Berechtigung, wenn sie auch nichts Neues bietet. Der Verf. hat sich bemüht in der Darstellung möglichst objectiv zu sein, und lässt deshalb H. hauptsächlich selbst sprechen. —

G. v. Prónay, Ueber Tabackssteuern. Leipzig 1880. 102 SS.

Eine mit Gewissenhaftigkeit und Belesenheit verfasste Erstlingsarbeit, welche die einschlagende Literatur im Ganzen entsprechend verwerthet. Bei der ausgedehnten Bearbeitung desselben Gegenstandes könnte eine solche Schrift nur auf bes. Interesse Anspruch machen, wenn sie viel ausführlicher die einzelnen Punkte behandelt oder neue Vorschläge bringt, was hier nicht der Fall. Wir vermissen darin sehr die Berücksichtigung des reichen Materials, welches die neueste Tabacksenquête in Deutschland geboten hat.

Statistik.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1879.

Bd. I 2. Hälfte: Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege 1878. — Statistik des Unterrichts- und Erziehungswesens 1877/78. — Medicinal-Bericht für 1876. — Würtembergische Literatur im Jahre 1878. — Bd. II 2. Hälfte: Würtemberger auf der Strassburger Universität von 1612—1793, von K. A. Barack. — Zur Gründung des schwäbischen Bundes im Jahre 1487. — Mittheilungen der Anstalten für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde.

Die mittleren Kaufwerthe des Ackerlandes, der Wiesen und der Weinberge im Grhzth. Hessen, vom Geheimrath Ewald. Darmstadt 1880. Qu. 75 SS.

„Auf Anregung der grhzl. Centralstelle für die Landesstatistik sind im Laufe des Jahres 1877 von der Ober-Steuerdirection Erhebungen über die derzeitigen mittleren Kaufwerthe des Ackerlandes, der Wiesen und der Weinberge angeordnet worden. Zu diesem Zwecke waren die Steuercommissäre beauftragt, von jeder Gemarkung ihrer Bezirke den mittleren Kaufwerth eines Hectar der verschiedenen Bonitätsclassen des Landes durch Benehmen mit den Bürgermeistern, Ortsgerichtsvorstehern oder sonstigen sachkundigen Personen möglichst genau zu ermitteln und zwar so weit thunlich auf Grund der in neuester Zeit oder doch innerhalb der letzten 3 Jahre vorgekommenen Verkäufe, andern Falls durch thunlichst zuverlässige Abschätzung." Da in gleicher Weise schon 1857 der Werth des Ackerlandes geschätzt war, so lag schon Material zur Vergleichung des Werthes desselben für zwei 20 Jahre auseinander liegende Momente vor. Ausserdem hat man aber auch im Jahre 1825 den mittlern Reinertrag Behufs Steuerveranlagung geschätzt, und zur Controlle derselben liess man die gerichtlich constatirten Kaufpreise für Acker, Wiesen und Weinberge der fünf Jahre von 1821—25 sammeln, so dass auch für diese Zeit ein sehr werthvolles Material vorliegt. Schliesslich hat man von 1859—1861 probeweise Schätzungen über das Verhältniss der wirklichen Reinerträge zu den durch Schätzung festgestellten und noch jetzt für Steuerzwecke gültigen Erträge der 20er Jahre wenigstens für eine Anzahl Bezirke ermittelt. —

Unseres Wissens kann sich kein Land rühmen ein ähnliches Material zur Constatirung der Wertherhöhung an Grund und Boden zu besitzen, und wir begrüssen die vorliegende Schrift auf das Freudigste, die es unternimmt, dasselbe in verarbeiteter Form dem grössern Publikum zugänglich zu machen. — Wir denken jedenfalls darauf zurückzukommen und begnügen uns hier zunächst die Endresultate für die letzten beiden Untersuchungsjahre wiederzugeben, die am sichersten sind. Der mittlere Kaufwerth pro Hektar war im Durchschnitt im Grossherzogthum 1857: 1368 Mk., 1877 2166 Mk., die

Erhöhung während dieser 20 Jahre beläuft sich auf 58.3 %, in Summa beträgt sie circa 300 Mill. Mk. Die Steigerung des Reinertrages in 50 Jahren wird von circa 10 Mill. Mk. i. J. 1826 auf 32,9 Mill. Mk. i. J. 1877 berechnet. —

Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preussen für das Jahr 1878, bearbeitet im preuss. Minist. für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Berlin 1880. 703 SS. Landwirthschaftliche Jahrbücher — Zeitschrift für wissensch. Landwirthschaft, herausg. von H. Thiel. Supplementh. II. Bd. VIII.

Verhandlungen der 1. Session der 1. Sitzungsperiode des reorganisirten k. Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 22.—25. Jan. 1879. — Uebersichten über die landw. Literatur, die Leistungen der Versuchsstationen, die Auseinandersetzungsbehörden, über die von dem Ministerium für landw. Zwecke gewährten Unterstützungen, über die Art der Verwendung und die Erfolge derselben insbesondere zur Förderung der Viehzucht. — Statistik der landwirthschaftlichen Lehranstalten, der Ausstellungen, der landw. Industrie, schliesslich der landw. Bodenbenutzung und Ernteresultate im preuss. Staate im J. 1878. — Man muss dem Ministerium in hohem Maasse dankbar für diese umfassende und reichhaltige statistische Arbeit sein, welche eine vortreffliche Ergänzung zu dem ersten Supplementhefte bildet.

Statistische Mittheilungen betreffend Bremens Handel und Schiffahrt im J. 1878, herausgegeben von der Handelskammer in Bremen. Bremen 1879. 55 SS.

Dänemark.

Tabelvaerk til Kjöbenhavns Statistiks. Nr. 4, udg. af Kjöbenh. Magistrat. Kjöbenhavn 1879. Qu. 170 SS.

Eine Statistik der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in der dänischen Hauptstadt, welche die Verhältnisse bis vor die Reformationszeit zurückverfolgt und die historische Entwicklung insbesondere seit 1816 ausführlich behandelt. —

Schweiz.

Schweizerische Statistik XLV. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im J. 1878, herausg. von dem statist. Büreau des eidgenössischen Depart. des Innern. Bern 1879.

Die Trauungen sind von 1867—78, die Sterbefälle von 1870—78, die Geburten, ebenso die Auswanderung von 1869—78 angeführt. Ueberall sind, so weit möglich, die Zahlen für die andern Länder zur Vergleichung hinzugefügt. Besondere Berücksichtigung fanden die Todesursachen, wobei die Kantone, die 90 % der Todesursachen ärztlich bescheinigt haben, für sich behandelt wurden. —

Oesterreich.

Statistisches Jahrbuch für 1877. H. VII. Abth. 1: **Staatshaushalt** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1877, nachgewiesen vom k. k. Ober-Rechnungshof. —

Italien.

Della leva sui giovanni nati nell' anno 1858 e delle vicende del R. esercito dal 1 Ott. 1878 al 30 Sett. 1879. Relazione del tenente generale F. Torre. Roma 1880. gr. Qu.

Monografia statistica sul servizio delle sussistenze militari 1877 (Minist. della Guerra.) Roma 1880. gr. Q. 521 SS.

Eine ausführliche Darstellung des Bedarfs der Armee an Getreide, der zur Herstellung des Brodes vorhandenen Etablissements und Personen, so wie Vergleichung der landwirthschaftlichen Production einzelner Districte und des Bedarfs des darin stationirten Militärs.

Movimento della Navigazione nei Porti del Regno pro 1878. Roma 1879. gr. O. 120 SS.

Notizie e studi sulla Agricoltura 1877. (Ministero d'Agricoltura.) Roma 1879. 1129 SS. gr. Qu.

In dem vorliegenden grössern Werke hat das überaus thätige landwirthschaftliche Ministerium einen sehr umfassenden Bericht über die landwirthschaftlichen Verhältnisse Italiens im Jahre 1877 geliefert, ähnlich dem preussischen Berichte in den Supplementheften des landw. Jahrbuches. — Die Arbeit reiht sich an frühere Publikationen des Ministeriums an, einmal an die ausführlichen Abhandlungen in den Annali di Agricultura, dann an die eingehende Behandlung der Grundlagen des Ackerbaus: Relazione intorno alle condizioni dell' agricoltura, welches uns allerdings noch nicht vorliegt, auf welche aber in der Einleitung hingewiesen wird. Das in Rede stehende Werk giebt eine ausführliche Darstellung der Ernteverhältnisse des Jahres 1877 unter Berücksichtigung der Witterungserscheinungen, Pflanzenkrankheiten etc., wonach die Aus- und Einfuhr, die Preise, die verschiedenen Kulturmethoden behandelt werden. Dann finden die ländliche Industrie, sowie die Viehzucht, das Maschinenwesen, Be- und Entwässerungsanlagen eingehende Beachtung. Den Schluss bildet eine Besprechung der Grundbesitzverhältnisse, so wie der Einrichtungen zur Hebung der Landwirthschaft. — Wir denken auf das reiche uns hiermit vorgelegte Material zurückzukommen. —

De l'Assistance publique et des Établissements de carité et institutions pieuses en Norvége. Exposé et tablaux pour la statistique internationale de l'assistance publique. Rome 1880. 120 SS.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de démographie internationale 1879. Nr. 12. Clinique des maladies de l'enfance, par J. Parrot. — Nouvelle organisation du Bureau de statistique municipale de la ville de Paris. — Rapports à la Commission de statistique municipale, par M. M. Bertillon, Lamouroux et Loua. (3 articles). — Circulaire de M. Hérold, préfet de la Seine, à MM. les maires des arrondissements de Paris. — Bulletins démogr. de la statistique municipale de Paris, par J. Bertillon. — Conférence des directeurs des Bureaux statistiques des villes allemandes, tenue à Berlin du 4 au 6 octobre 1879. — Note sur les mouvements de population de la France en 1878, par J. Bertillon. — Note sur l'influence du mariage sur la tendance au suicide, par J. Bertillon. —

Bulletin de statistique et de législation comparée. Janvier à Mars 1880. Janvier: A. France: Loi portant fixation, pour l'exercice 1880, des recettes et dépenses concernant la fabrication des monnaies et médailles. — Decret fixant les frais de fabrication pour les matières d'or et d'argent. — Les recettes budgetaires en 1879. — Le commerce extérieur de la France en 1879 et 1878. — L'encaisse métallique de la Banque de France. — Variations comparatives de la valeur en or de 1000 francs en argent à Paris et des avances sur métaux faites par la Banque de France en 1879. (Diagramme). — Situations hebdomadaires de la Banque de France pendant l'année 1879. — Le budget de la ville de Paris pour 1880. — Produits de l'octroi de Paris en 1879 et 1878. — La situation financière des communes en 1879. — Les recettes des chemins de fer français en 1879 et 1878 — B. Étranger: 1. Angleterre: Le produit des impôts en 1879. — Les budgets locaux. — Le commerce extérieur. — L'avenir du commerce anglais. — Les caisses d'épargne anglaises. — 2. Jtalie: Les recettes et les dépenses en 1879 et 1878 — 3. Égypte: Le commerce extérieur depuis 1874. — Fevrier: A. France: Loi portant suppression immédiate des droits de navigation intér. — Projet de budget pour l'exercice 1881. — Décret concernant la négociation en France des valeurs étrangères — Les impôts et revenus indir. pendant le mois de janvier 1880. — Le commerce extérieur pendant le premier mois des années 1880 et 1879. — Production des alcools en 1879 et 1878. — Variations du taux de l'intérêt des bons du trésor (1868—1880). — Les monts de piété de 1873 à 1876. — B. Étranger: Le produit des impôts en 1879 et 1878; le budget des voies et moyens pour 1880; le commerce extérieur et la navigation marit en 1879 et 1878 en Belgique — Les caisses d'épargne anglaises (suite). — Le droit de mouture en Italie — Les droits de douanes et la question monétaire en Chili. Loi du 11 Sept 1879 Mars: A France: Projet de loi portant création d'une caisse d'épargne postale — La reduction de l'impôt des boissons. (Projet de budget de 1881). — La dette flottante au 1 janvier 1880 — Les impôts et revenus indir pend. les 2 premiers mois de 1880. — Produits des contributions indir. perçus et constatés pend. les années 1879 et 1878 — Le commerce extérieur pend. les 2 premiers mois des années 1880 et 1879 — Les finances de la ville de Paris depuis l'an VII (Diagramme) Profits procurés à l'État par les chemins de fer en 1878. — B. Étranger: Angleterre: Le projet de budget pour 1880—1881. — Autriche-Hongrie: Le budget commun pour 1880 La situation financière de la Hongrie de 1868 à 1877. — Allemagne: Les caisses d'épargne de la Prusse en 1878. L'impôt foncier et l'impôt sur les maisons en Prusse en 1878—79 et 1879—80 — Pays-Bas: La dette publique. — Belgique Les caisses d'épargne publ — Italie: Les caisses d'épargne postales. Le commerce extérieur en 1879 — Espagne: Le projet de budget pour 1880—1881. — Égypte: Le budget de l'Égypte pour 1880.

Journal des Économistes: Février 1880: Les derniers serfs de France (3e partie): La nuit du 4 août 1789 et la fondation de la propriété moderne, par Ch. L. Chassin. — L'industrie minière aux États-unis, par L. Kerrilis. — L'enquête industrielle et le projet du tarif général, par E. Fournier de Flaix. — La liberté commerciale et le protectionisme aux États-Unis, par E. Masseras. — Rapport général fait au nom de la Commission chargée d'examiner le projet de loi relat. à l'établissement du tarif général des douanes, par Malézieux. — H. C. Carey (extrait de l'Inquire de Philadelphie). — Société d'économie polit. Réunion du 5 févr. 1880. — Léonce de Lavergne. Nécrologie, discours de E. Levasseur. — Comptes-rendus. — Chronique économ.

Journal de la Société de statistique de Paris. XXI. Année: 1880 No 1 et 2: Notice statist. sur l'album des voies de communication. — La longévité des pensionnaires civils de l'État. — La crise céréale et les pays à blé. — Renseignements statist. sur le vignoble d'Alsace-Lorraine (de 1875 à 1878 incl.) — L'horlogerie à Besançon et l'industrie horlogère en France et à l'étranger. — Procès-verbal de la séance du 10. décembre 1879. — Les rues et les maisons de Paris d'après les résultats du cadastre revisé. — La république orientale de l'Uruguay. — Mouvement comparatif des voyageurs français et étrangers arrivés à Paris et relevés dans les garnis pendant l'Exposition univ. de 1878. — La population de l'île de Cuba. —

Revue générale d'administration. Février 1880: Les réformes de la législation vicinale, IIe partie par J. de Crisenoy. — Des créations des communes 1869 à 1879. IIe partie, par P. Gérard. — De la vaccination en Cochinchine. — Lettres d'un maire de campagne. Le milliard des communes, par. M. de Mirandol. — Élections de maires et d'adjoints, par X. Baudenet. — Documents officiels. — Chronique etc. — Mars 1880: La comptabilité publique, par J. Salmon. — Des chemins de fer industriels, par L. Choppard. — De la réparation des dommages résultant des mesures de défense prises par l'autorité militaire franç. en 1870—71, par M. L. M. — Élections municipales. Extraction de matériaux, par X. Baudenet. — Documents officiels. Chronique etc.

Revue maritime et coloniale. Tome LXIV, Janvier 1880: Le personnel et le développement de la marine milit. allemande. — Les hautes montagnes centr. de la Guadeloupe et le chemin de V. Hugues, par J. Ballet. — L'Académie royale de marine de 1771 à 1774, par A. Doneaud du Plan. — Législation et administrat. de la dette publ. personnelle des citoyens envers l'état, par P. Fournier (suite). — Biographies marit. (L. U. Dortet de Tessan; les Filhol-Camas) par Pâris et H. Bout. — Chronique etc. — Fevrier 1880: Les observations simultanées et les cartes synopt. au Congrès météorol. internat. de Rome tenu en avril 1879, par L. Brault. — Statistique des naufrages et événements de mer survenus sur les côtes de France pendant les années 1876 et 1877. — Notice sur la cause du verdissement des huitres, par G. Puységur. — Législation etc. de la dette personnelle etc. (suite). — Expédition suédoise dirigée par le professeur Nordenskjold. La Véga et le passage du Nord-Est. Relation du lieutenant Hovgaard. — Les hautes montagnes centr. de la Guadeloupe etc. (suite). — Recherches sur les origines franç. des pays d'outre-mer, par P. Margry. — Nécrologie: Le vice-amiral C. H. Jacquinot (1796—1879), par Pâris. — Chronique etc.

B. England.

Journal of the Institute of Actuaries and Assurance Magazine. January 1880: On the Rate ov Remarryge among Widoers, by Th. B. Sprague. (Abstract of the discussion on the preceding. Mr. Sprague's reply). Fire Insurance, a theory of Statistics, by Th. Miller. — On the Probability that there will here after by Issue of a Marriage hitherto Childless, by Th. B. Sprague (Discussion and reply). — Actuarial Notes, by the late R. Wilding: 1. Smart's Interest Tables. 2. Formulas for Policy-values in terms of Premiums. — What is a Policy legally worth to the Insured? —

Edinburgh Review. 1880 Jan.: Agricultural Depression. — Ireland: her Present and her Future. —

Westminster Review. 1880 Jan.: Colonial Aid in War Time. — The relation of silver to gold as coin. — Social philosophy. — India and our Colonial Empire. —

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von K. Röttger. IX. Jahrg. (1880) Heft 1: Die Bevölkerung der Stadt Tiflis.

Nach der Zählung v. 25 März 1876. I. — Arssenij Mazejewitsch. Beitrag zur Geschichte des Kampfes zw. Staat und Kirche unter der Regierung Katharina II., von A. Brückner. — Allgem. Reichsbudget der Einnahmen u. Ausgaben für 1880. — Ausführung des Reichsbudgets vom Jahre 1878. Nach dem Rechenschaftsbericht des Reichskontroleurs, von A. v. Broecker. — Revue russischer Zeitschriften. Russische Bibliographie etc.

F. Italien.

Annali di agricoltura (zwanglos erscheinend) 1879—1880. N°. 13: Esperienze di coltivazione di tabacchi. — N°. 15: Condizioni della pastorizia in Sardegna. — N°. 19: L'industria del tabacco. Parte I: La produzione. — N°. 23: Compendio storico dell' agricoltura della Toscana dai suoi principi a tutto l'anno 1800, di Fr. Inghirami. — N°. 24: Notizie intorno alla produzione del formaggio detto Parmigiano, raccolte per cura del F. del Prato. —

Annali dell' industria e del commercio 1879—80 N°. 10, 12, 13: N°. 10: Notizie e documenti sulle scuole industriali e commerciali popolari in Italia ed all' estero. — N°. 12: Camere di commercio ed arti. Bilanci consuntivi e preventivi. Stato patrimoniale. — Statistica delle elezioni. — N°. 13: Scuole serali e domenicali d'arti e mestieri e d'arte applicata all' industria. — N°. 14: Atti della Commissione per gli studi e le proposte in relazione alla ulteriore proroga del corso legale. — N°. 15: Sul lavoro dei fanciulli e delle donne riposte alla circolare N°. 45 del 25 luglio 1879. —

Annali de statistica. Serie 2ª vol. 10—11 1879—80. Vol. X: Rameri, L., La popolazione italiana distinta per sesso e per età; Riordinamento delle classificazioni per età; La durata della vita dell' uno e dell' altro sesso. — Vol. XI: Il suicidio. Saggio di statistica morale comparata, del Morselli. — Intorno alle lingue celtiche nelle isole britanniche („a statistical survey, by E. G. Ravenstein") Sunto bibliogr. del A. Angeli. — Della mendicità e del vagabondaggio negli Stati Uniti d'America. — Cenni storici e statistici sulla beneficenza di Vienna, pubblicazione intitolata: „Die Armenpflege 1863—72" — „Die Reichsrathwahlen von 1879 in Oesterreich". Sunto fatto dal Tedaldi. — **Della beneficenza ed assistenza pubblica in Norwegia. — etc.**

Giornale della Società italiana d' Igiene. Anno I. N°. 4: Lo sviluppo umano per età, sesso, condizione sociale ed etnica studiato nel peso, statura, circonferenza toracica, capacità vitale e forza muscolare, p. L. Pagliani. — Congresso internazionale per lo studio delle questioni relative all' alcoolismo. — N°. 5: Lo sviluppo etc. p. L. Pagliani. — L'Igiene internazionale, p. C. Zucchi. — N°. 6: Lo sviluppo etc. p. L. Pagliani. — **I trovatelli e la ruota, p. A. Tassani. — Anno II. N°. 1 e 2:** Le acque potabili considerate sotto l'aspetto igienico e chimico G. Sormani e F. Mauro. —

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift etc. voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. XXIX (1880) Februar (in holländ. Sprache): Niederländischer Kathedersocialismus, von Prof. J. d'Aulnis de Bourouill. — Unnöthige Besorgniss, von G. Bosch. — Die Kunstbutter. Die Eigenschaften und Bereitungsweise derselben, von Prof. D. Grothe. — Niederländ. Staatshaushalts-Etat für 1879. — Handelsberichte für 1879 (Zucker-, Tabak-, Kaffee-, Katun-, Theehandel betr.) — Konsumvereine in England. — Fleischeinfuhr aus Nordamerika. — Kolonial-Chronik und Literatur, von Quarles van Ufford. — Die Freihandelsdebatte in der 1. Kammer. — Maart: Eisenbahnen in Niederländisch-Indien, von J. P. de Bordes. — Pachtverträge von H. M. Hartog. — Niederländ. Kathedersocialismus von Prof. J. d'Aulnis de Bourouill (Fortsetzung). — Die Agrarvorlage für 1877. — Gegenwärtiger Stand des Niederländ. Zuckermarktes. — Kolon. Chronik u. Literatur, von Qu. van Ufford. — Der Amerikanische Getreidebau. — Reciprocitätsfortschritte oder nicht zurück? (Freihandel betr.) etc.

Revue de droit international et de législation comparée, publiée par Asser, J. Westlake, E. R. N. Arntz, A. Rivier. Tome XII (Bruxelles) 1880. N°. 1: Droit international privé et droit uniforme, par T. M. C. Asser. — Introduction au droit internat. privé, par Westlake. — La Russie et l'Angleterre dans l'Asie centrale, réplique à M. Westlake, par F. Martens. — L'enfantement du droit par la guerre. 2e article, par Brocher de la Fléchère. — Le projet définitif du code de commerce pour le royaume d'Italie comparé avec quelques autres codes et projets récents, par A. Sacerdoti. — Propositions relatives à l'établissement de statistiques de droit inter-

nat., par E. Dubois. — Nécrologie: MM. Heffter, Walter, de Waechter, Ch. Friderich, J. Favre, le duc de Gramont, par A. Rivier. — Chronique des faits internationaux. Bibliographie etc. —

H. Schweiz.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. 15. Jahrgang 1879. 3. u. 4. Quartal. Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz, v. T. J. Kummer. — Die Schulen in den Urkantonen der Schweiz im J. 1799. v. J. Durrer. — Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern (Schluss) v. A. Chatelanat. — Die Besoldungsverhältnisse der kantonalen Staatsdiener in der Schweiz v. A. Chatelanat. — Die Jahresversammlung der schw. statist, Gesellschaft in Bern 1879 etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Nr. 65. vom 1. März 1880: Die Ideologen auf den techn. Lehrstühlen, von J. Schlink. — Stromregulirung der Weser in den Latferder Klippen, von R. Krüger. — Anwendung des Telephons in den industr. Etablissements, von E. Feltz.

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 3 u. 4: Das Postwesen Portugals. — Die Entwickelung der Telegraphie in Italien, von Billig. — Kaspar Stieler und die persönlichen Verhältnisse der Reichs-Postbeamten vor 200 Jahren, von C. Löper. —Geschichte und gegenwärtiger Stand unserer geogr. Kenntniss der Insel Madagascar. — Das belgische Post- und Telegraphenwesen 1877. — Das Eigenthumsrecht des Absenders an einer im Gewahrsam der Post befindlichen Sendung und die Befugniss zur Rückforderung derselben. — Die Elbe als Verkehrsstrasse und ihre Bedeutung für den Handel.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft im deutschen Reich. Hrsg. von v. Holtzendorff u. L. Brentano. IV. Jahrg. 1880. Heft 1: Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgem. Wohlstandes in Deutschland Theil I, von Ph. Geyer. — Ueber den gegenwärtigen Stand der Wucherfrage, von K. Th. Eheberg. — Die Arbeiterstatistik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von A. v. Studnitz. — Die öffentlichen Leihhäuser, sowie das Pfandleih- und Rückkaufsgeschäft überhaupt, von G. Schmoller.

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Januarheft: Die im Laufe des Jahres 1879 ergangenen Anordnungen des Bundesrathes für die gemeinsame Statistik der deutschen Staaten, sowie darauf bezügl. vorbereitende Verhandlungen. — Die Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle im deutschen Reiche 1878. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel. Januar 1880. — Ein- und Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Januar 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Zuckerein- und Ausfuhr im Januar 1880.

Preussische Jahrbücher, hrsg. von H. v. Treitschke. Band XLV (1880). Heft 1—3. Heft 1: Die Goldwährung in Deutschland; ihr Ursprung und ihre Beziehungen zur allgem. Silberfrage, von A. Soetbeer. — Heft 2: Die Russen in Innerasien, von E. Lademann, I. — Die Eisenbahn-Gütertarife und die Privatbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine tarifpolitische Studie von A. v. d. Leyen. — Die Pariser Commune 1871, Artikel IV, von F. Mehring. — Politische Correspondenz. Notizen. — Heft 3: Die Russen in Innerasien, von E. Lademann (II. Artikel). — Ueber das Verhältniss des modernen Lebens zur Natur, von E. R. — Die Pariser Commune 1871, von F. Mehring, Artikel V. — Der russische Nihilismus und Iwan Turgenjew, von Jul. Schmidt. — Russische Probleme. (Polit. Correspondenz.)

Rundschau der Versicherungen, begr. von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXX. 1880. 1. 2. 3.: K. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien. — Die Lebensdauer der pensionirten Staatsbeamten. — Die französ. und belgischen Versicherungsgesellschaften 1879. — Feuerwehr-Vor-

richtungen in China — Lebensdauer und Lebenserhaltung. Sicherstellung von Darlehen durch Lebensversicherungs-Policen. — Brandstatistik — Ueber die praktische Anwendung von Makeham's Formel zur Graduirung von Mortalitätstafeln. — Ein strenges Actiengesetz — Versicherungspolicen bei Concursen. — Geschäftsbericht der Germania-Lebens-Versicherungsgesellschaft in Newyork.

Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Politik und Kulturgeschichte. Hrsg von E. Wiss. Jahrg. XVII (1880). Band 1: Die Entwickelung des deutschen Reichstelegraphenwesens seit 1875, von E. Hoffmann — Invasionen auf Cuba, von Fr Kapp — Ueber die polit. Erscheinungen der Gegenwart, von E Wiss — Finanzieller Rückblick auf Ungarn, von M Reinitz. — Volkswirthschaftliche Korrespondenzen aus Paris und London, von M. Block und J. Wallraf. — etc.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. Jahrg. XII. 1880. — Heft 3: Das „nationale System" des forstlichen Betriebs, von G. Wagener —

Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Band XV. 1880. Heft 1: Tasmanien, von E. Jung. — Ueber die Columbischen Nationalterritorien. — Tagebuch des verstorbenen Dr. Erwin von Bary, geführt auf seiner Reise von Tripolis nach Ghât und Aïr. —

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. XXXVI. Tübingen 1880. Heft 1: Zorn, die deutschen Staatsverträge I. — Pohl, Verpachtung der Privatdomänen in Oesterreich-Ungarn. — Schäffle, Ergebnisse der deutschen Tabaksteuer-Enquête III. — Miscellen: Niccolo Macchiavelli. — Die Gesetze Deutschlands über Sonntagsfeier. — Beschreibung der Wirthschaft und Statistik der Wirthschaftsrechnungen der Familie eines Uhrschildmalers im bad. Schwarzwald. — Neuere österr Gesetze gegen Wucher und Trunksucht. —

Preisaufgaben.

Für die Jahre 1880 bis 1883 sind von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig folgende Preisaufgaben gestellt worden:

Historisch-nationalökonomische Section.

1. Für das Jahr 1880.

In richtiger Erkenntniss der kulturhistorischen Schlüsse, welche sich aus der Uebertragung griechischer Wörter in das Lateinische ziehen lassen, sind verschiedene Versuche gemacht, diese Wörter zu sammeln und zu verwerthen. Da aber alles in dieser Beziehung Geleistete für unvollständig und bloss vorbereitend gelten muss, wünscht die Gesellschaft

ein mit sorgfältigen Nachweisen versehenes alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher, aus sicheren Kriterien erkennbarer griechischen Wörter der lateinischen Sprache und im Anschluss daran eine sachlich geordnete, die Zeiten wohl unterscheidende Darstellung der sich daraus ergebenden Einflüsse griechischer Kultur auf die römische.

Preis 700 Mark.

2. Für das Jahr 1881.

Im Andenken an die Wünsche und Bestrebungen ihres erlauchten

Stifters und in Erinnerung an die vortreffliche Lösung, die einst die Preisaufgabe über die polnische Geschichtschreibung des Mittelalters durch Herrn Professor Heinrich von Zeissberg gefunden, wünscht die Gesellschaft,

Regesten der polnischen Könige von der Krönung Przemyslaws II. (1295) bis zum Tode König Alexanders (1506),

als eine unentbehrliche Grundlage für die Bearbeitung der polnischen Reichsgeschichte dieses Zeitraumes, hervorzurufen, indem sie sich die Regesten der beiden Sigismunde für den Fall einer glücklichen Lösung der vorliegenden Aufgabe als Thema für eine, vielleicht später zu stellende vorbehält. Die Art der Bearbeitung der Regesten wird sich allerdings nach der Natur des Stoffes richten müssen. Doch verlangt die Gesellschaft, dass die Ansprüche der heutigen Wissenschaft in Beziehung auf die einleitungsweise Besprechung der Kanzleiverhältnisse, auf die Angabe des Inhalts der einzelnen Urkunden, auf die Heranziehung der Schriftsteller u. s. w. *mutatis mutandis* in ähnlicher Weise erfüllt werden, wie dies etwa in der Bearbeitung der Regesten Kaiser Karls IV durch Huber geschehen ist. Erforderlich ist vor Allem die Sammlung und Sichtung des gedruckten Materials, so erwünscht der Gesellschaft die Herbeiziehung neuen Stoffes aus Archiven auch sein würde. Am zweckmässigsten erscheint der Gesellschaft der Gebrauch der lateinischen Sprache; doch soll auch der der deutschen Sprache nicht ausgeschlossen sein, in welchem Falle die Gesellschaft ihr Eigenthumsrecht durch Vorbehalt aller Rechte zu schützen suchen würde. Preis 700 Mark.

3. Für das Jahr 1882.

In der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen treten gegenwärtig die Untersuchungen über den Vocalismus besonders hervor und haben bereits wichtige Resultate geliefert. Dabei sind die einzelnen Familien des indogermanischen Sprachstammes nicht gleichmässig herangezogen worden, namentlich vermisst man eine systematische Behandlung der litauischen und slawischen Sprachen in dieser Beziehung; die Gesellschaft wünscht daher eine

vergleichende Darstellung des litauischen und slawischen Vocalismus,

und erwartet von einer solchen Arbeit zunächst, dass sie das Verhältniss des litauischen zum slawischen Vocalismus, das noch in vielen Punkten unklar ist, festzustellen suche, dann aber auch, dass sie den litauisch-slawischen Vocalismus in Beziehung setze zu den Theorien und Problemen, die in den neueren Arbeiten über den indogermanischen Vocalismus überhaupt niedergelegt sind. Preis 700 Mark.

4. Für das Jahr 1883.

Bei der hohen Bedeutung, welche in unserem „Zeitalter der grossen Städte“ diejenigen Krankheiten der Volkswirthschaft haben, die auf einem Hinauswachsen der Einwohnerzahl in den Grossstädten über die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, insbesondere ihres Wohnungsbedürfnisses beruhen, ist die Frage von Wichtigkeit, ob auch im Alterthume

ähnliche Erscheinungen vorgekommen sind, und welche Mittel man zu ihrer Heilung damals versucht hat. Namentlich für Rom geben die literarischen, wie die gesetzgeberischen Quellen ziemlich ergiebigen Aufschluss; doch fehlt es auch für andere Grossstädte nicht an Material. Die Gesellschaft wünscht nun

eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Thatsachen, welche sich auf die Uebervölkerung, zumal die Wohnungsnoth der antiken Grossstädte beziehen.

Dabei würde also das Mittelalter auszuschliessen sein, und z. B. Konstantinopel nur für die Zeit vor Justinian in Betracht kommen. Andererseits wäre eine Berücksichtigung der mit der Wohnungsfrage so eng zusammenhängenden Fragen der Wasserversorgung und der Unrathsabfuhr durchaus erwünscht. Preis 700 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wo nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet sein, das auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endet mit dem 30. November des angegebenen Jahres, und die Zusendung ist an den Sekretär der Gesellschaft (für das Jahr 1880 Geh. Hofrath Prof. Dr. G. Curtius) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht.

Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigenthum der Gesellschaft.

W. Roscher, Präses.
G. Curtius. W. Hankel. A. Leskien. R. Leuckart.
W. Scheibner. G. Voigt. F. Zarncke. F. Zirkel.

Druck von Ed. Frommann in Jena

VIII.

John Locke als National-Oekonom.

Von

Dr. W. v. Ochenkowski.

Locke's national-ökonomische Schriften sind unseres Wissens einer speciellen Bearbeitung nicht unterzogen worden. Die Besprechung der Locke'schen wirthschaftlichen Ansichten durch Roscher [1]) in der Reihe der Ansichten anderer merkantilistischen Schriftsteller können wir nur als einen Wink betrachten, den der verdiente Gelehrte geben wollte. Durch Zusammenstellung einzelner Sätze aus Locke's Schriften und Vertheilung unter bestimmte Rubriken hatte Roscher offenbar die Absicht blos ungefähr zu zeigen, welche ökonomische Fragen der Philosoph behandelte. Er liess also seinen Nachfolgern noch ein freies Feld. Wir bemühen uns im Nachstehenden zu beweisen, dass Locke's ökonomische Schriften verdienen hervorgehoben zu werden [2]). Sie bilden unserer Meinung nach einen wichtigen Punkt in der Entwicklungsgeschichte der National-Oekonomie.

Die Ursache der geringen Beachtung der wirthschaftlichen Schriften des grossen Philosophen liegt, glauben wir, darin, dass man dieselben als gelegentliche und fragmentarische Erzeugnisse seiner schriftstellerischen Thätigkeit betrachtete und betrachtet, als Erzeugnisse, welche abseits des grossen Feldes seines Denkens liegen. Diese An-

---

1) Zur Geschichte der englischen Volkswirthschaftslehre. Leipzig 1851. S. 93 ff.

2) Some Considerations of the Consequences of lowering the Interest, and raising the Value of Money. In a Letter sent to a Member of Parliament, in the Year 1691. Short Observations on a printed Paper, entitled, „for encouraging the coining Silver Money in England, anafter, for keeping it here." Further Considerations concerning raising the Value of Money. Wherein Mr. Lowndes's Arguments for it, in his late Report concerning an Essay for the Amendment of the Silver Coin are particularly examined. Two Treatises of Government. In „The Works of John Locke." London 1812. B. V.

sicht ist richtig. Kurz wird des ökonomischen Wirkens in dem Essai „Ueber die bürgerliche Gesellschaft“ Erwähnung gethan. Seine Tragweite in der socialen Organisation wird von ihm nicht gering angeschlagen; aber die Lehre ist im Verhältniss zu dem Anlauf, den sie hier nimmt, wenig entwickelt. Der Verfasser bricht sie ab, um weitere Fragen zu behandeln. Eine umfangreichere Behandlung des wirthschaftlichen Thema's finden wir dagegen in den Schriften über Zinsfuss und Geld; indessen zeigt uns der erste Blick, dass dies blos Gelegenheitsarbeiten sind. Sie sind aus vorübergehender Anregung oder aus fremdem Anlass entstanden. Locke beschränkt sich daher in diesen Schriften auf den speziellen Gegenstand und erklärt bescheiden seine Inkompetenz.

Wir nehmen trotzdem keinen Anstand diese Schriften hervorzuheben. Trugen doch sämmtliche ökonomische Schriften jener Zeit das Merkmal des Fragmentarischen und Gelegentlichen. Das Interesse des Augenblicks bricht in ihnen überall durch, und selbst die Fragen, welche zu dem Gesichtskreise der Zeit gehörten, sind nirgends erschöpfend oder umfangreich behandelt. Der Umfang ferner der Locke'schen Schriften steht dem der anderen ökonomischen Werke jener Epoche keineswegs nach, und so können wir Locke getrost unter die wirthschaftlichen Schriftsteller einreihen. Wir dürfen aber weiter gehen und ihn als den hervorragendsten der Epoche bezeichnen. Freilich ist die Geistesgrösse seiner national-ökonomischen Vorgänger und seiner Nachfolger bis Hume keine imponirende; dies macht indess blos den Abstand grösser, beeinträchtigt aber nicht im mindesten die individuelle Stellung Locke's, welcher das Gepräge seines Geistes auch seinen ökonomischen Schriften aufdrückte.

Locke war ein Merkantilist reinsten Wassers. Dies klingt fast wie eine Verurtheilung in Anbetracht der populären Ansicht über die merkantilistische Theorie. Sie gehört zu den „überwundenen Standpunkten“, sie wird ganz kurz und ohne weiteres als ein Streben, viel Geld mittelst einer günstigen Gestaltung der internationalen Handelsverhältnisse zu erwerben, betrachtet, als eng und einseitig bezeichnet und auf Nimmerwiedersehen in die Rustkammer verwiesen. Ein klägliches Schicksal einer Theorie, die, man kann sagen, ungefähr zwei Jahrhunderte die Menschen beschäftigte. Indessen muss man dieses Schicksal nach der geläufigen Darstellung als ein verdientes betrachten. Es sollte sich danach um nichts anderes handeln, als möglichst viel an das Ausland zu verkaufen, dagegen möglichst wenig von demselben zu kaufen und die Differenz einzukassiren. Bei dieser Auf-

fassung kann es nicht Wunder nehmen, dass man dem merkantilistischen Denkprozess keine hohe Bedeutung beimisst und nach kurzer Erwähnung sich um denselben nicht kümmert.

Die Stellung, welche man auf diese Weise dem Merkantilismus gegenüber einnimmt, ist aber eine falsche. Das Geld und der internationale Handel sind nicht die einzigen Fragen, welche durch Locke und seine Vorgänger behandelt werden. Sie wenden ihre Aufmerksamkeit anderen zu, und es treten in Folge dessen verschiedene Formen und Erscheinungen der Wirthschaft der Menschheit vor uns. Preis, Grundrente, Zins, Bevölkerung, Staatsfinanzen, Konkurrenz, eine Anzahl der Thatsachen, welche mit dem internationalen Handel im Zusammenhang stehen, waren für die merkantilistischen Schriftsteller keineswegs verschlossene Geheimnisse, unbemerkt gelassene Dinge. Um sich davon zu überzeugen, braucht man blos die Schriften derselben nachzuschlagen, aus welchen der Bau des ökonomischen Wirkens in seiner Mannigfaltigkeit deutlich hervortritt, denn schon die Vorgänger Locke's konnten nicht umhin auch andere ausser den erwähnten Erscheinungen zu berühren.

In dieser Entfaltung gewahren wir tiefer liegende Ursachen und bewegende Kräfte. Wir haben bereits dargethan [1]), dass die ökonomische Aufgabe der Gesellschaft im mittelalterlichen England in der organisatorischen Arbeit, in der Schaffung der Grundlagen der Entwickelung bestand und dass dem organisatorischen Wirken widersprechendes loses Streben nach Reichthumserwerb zurückgehalten wurde. Die merkantilistische Epoche übernimmt die im Mittelalter geschaffene Grundlage und auf dieser gestützt, stellt sie den Trieb nach Reichthumserwerb als eine berechtigte soziale Kraft auf; ja der Reichthum wird zu den Zwecken der gesellschaftlichen Thätigkeit erhoben. Unter dem Einfluss dieser Entwickelung entsteht die englische merkantilistische Literatur vor Locke.

Der bedeutende Fortschritt, welcher sich in dem Uebergange von einer Epoche zu der anderen vollzieht, zwingt zur Trennung der Aufgaben auf dem ökonomischen Gebiete. Die rein praktische Thätigkeit genügt nicht, um das Ganze in seiner mannigfaltigen Gestaltung zu fassen und die Verzweigungen desselben im Bewusstsein des allgemeinen Zweckes zusammenzuhalten. Dies ist die specielle Aufgabe der geistigen Arbeit, die Aufgabe der Wissenschaft, welche sich an der Leitung des menschlichen Wirkens betheiligt und welche nun ihre soziale Stellung einnimmt.

1) Englands wirthschaftliche Entwickelung im Ausgange des Mittelalters. Jena 1879.

Wir können uns hier nicht in eine nähere Erörterung über die Entstehung der merkantilistischen Theorie einlassen, wir können auch nicht den Gang und die Entwickelung der Ansichten der Vorgänger Locke's ausführlicher darstellen; wir hoffen vielleicht bald im Stande zu sein dies auszuführen; einstweilen müssen wir uns in viel engeren Schranken halten, und so können wir die Frage, ob die Anfänge der merkantilistischen Literatur die Merkmale der Wissenschaft zeigen, nur kurz beantworten. Wir müssen diese Frage bejahen; allerdings ohne zu behaupten, dass der Grad der Entwickelung ein hoher war. Im Gegentheil. Das noch nicht völlig emanzipirte theoretische Wirken dokumentirt sich unter anderem durch die Erscheinung, dass es meistens Praktiker sind, welche die Lösung des Reichthumsproblems übernehmen. Sie nehmen ihre Lebenserfahrung zu Hilfe, sie nehmen populäre Ansichten auf, sie stützen sich auf gesammelte Meinungen anderer Praktiker und lassen sich durch das Aeussere der grossen Erscheinungen imponiren. Dabei wirkt noch der Einfluss des thatsächlich grossen ökonomischen Aufschwungs, der mächtig erweckte Trieb nach Reichthum, welcher zur raschen Aufstellung einer fertigen Formel, oder wenn man will, eines Systems hindrängte. Dies waren Erscheinungen in denjenigen Kreisen, in welchen sich die keimende ökonomische Wissenschaft bewegte und ihr äusserst empirischer Charakter war blos eine nothwendige Folge der Verhältnisse.

Schwach waren also die Kräfte, mit welchen man eine Theorie aufzubauen unternahm und ihre Schwäche musste sich besonders den zahlreichen und mannigfaltigen Gebilden des ökonomischen Lebens gegenüber zeigen, welche geistig bewältigt und zusammengefasst werden sollten. Darin fanden sich aber Mittel zur Beseitigung der Schwäche; denn die drückende Macht der Mannigfaltigkeit und Vielheit des Thatsächlichen zwang zur Untersuchung der Ordnung in den sich auf den ersten Blick als lose darstellenden Erscheinungen. Um sich nicht erdrücken zu lassen und so im Dunkeln zu bleiben, machen die merkantilistischen Schriftsteller einen Schritt vorwärts, indem sie die Ordnung und Einheit in den losen ökonomischen Erscheinungen durch Feststellung des ursachlichen Zusammenhangs derselben unter einander zu erreichen suchen. Wir glauben, dass dieser Schritt das Gepräge des Wissenschaftlichen entschieden an sich trägt, und dies ist der Hauptgrund, warum wir selbst die wenig hervorragenden Vorgänger Locke's aus der theoretischen Entwickelung der National-Oekonomie nicht ausschliessen können. Sogar der dunkle, scholastische, oberflächliche Malynes kann nicht umhin schon Anfang des 17. Jahr-

hunderts der angeführten Richtung zu folgen. Sprächen die Schriften der englischen Merkantilisten nicht deutlich genug dafür, dass in ihnen nicht blos das Geld und der internationale Handel behandelt wurden, so würde dies schon durch jene Tendenz, den ursächlichen Zusammenhang unter den Thatsachen zu finden, widerlegt werden; denn obwohl Geld und Handel eine hervorragende Rolle spielen, so verbinden sie sich doch mit anderen ökonomischen Gebilden, wirken auf dieselben und empfangen ihrerseits Gegenwirkungen. Wir sehen daher, dass die sogenannte merkantilistische Theorie keineswegs ein des wissenschaftlichen Geistes baares Feld darstellte und dass folglich selbst eine Persönlichkeit wie Locke an der Lösung der dort entstehenden Aufgaben Theil nehmen konnte.

Locke's Leistungen konnten nicht ohne Einfluss auf die wissenschaftliche Ausbildung der merkantilistischen Lehre bleiben. Er war seinen Vorgängern zu sehr überlegen, und diese Ueberlegenheit gestaltet sein Auftreten auf dem national-ökonomischen Gebiete zu einem höchst wichtigen Moment in der Entwickelung der Theorie. Wir haben erwähnt, dass die merkantilistischen Schriftsteller auf diesem Gebiete nicht blos ein Paar Erscheinungen unterschieden, sondern dass sich ihrem Auge eine Menge Formen und Thatsachen darstellte. Um der losen Beweglichkeit derselben, welche die Gestaltung eines Bildes der Gesammtheit unmöglich machte, ein Ende zu setzen, schuf man eine Grundlage, einen Halt in dem Causal-Nexus jener beweglichen und losen Erscheinungen. Nun blieben dieselben zwar nicht unbeweglich, aber die Bewegung jeder einzelnen wurde durch die einer anderen bedingt und indem man auf immer mehr beherrschende und maassgebende Ursachen zurückging, führte man an Stelle der Regellosigkeit einen regelrechten und einheitlichen Lauf ein. Das Streben der Geister ward jedenfalls dahin gerichtet und der Zweck mehr oder weniger vollkommen durch einzelne Schriftsteller erreicht. So anerkennenswerth dieses Streben in wissenschaftlicher Hinsicht ist, so sehen wir im Verfahren einen bedeutenden Mangel. Er rührt, glauben wir, von der noch stark ausgeprägten empirischen Auffassung der Thatsachen her, theilweise wird man ihn aber auch der geringen Schärfe der Vorgänger Locke's zuschreiben müssen. Es ist nämlich eine Folge besonders der Anfänge des Empirismus[1]), dass bei der Herstellung des ursächlichen Zusammenhanges der Erscheinungen die

1) Wo wir in der Folge vom Empirismus in der merkantilistischen Theorie sprechen, haben wir besonders diese Art desselben im Auge.

äusseren Beziehungen der Dinge zu einander, also der äussere und nicht der innere Zusammenhang derselben gefasst und als maassgebend aufgestellt wird. Kommt es auch vor, dass das Wesen mancher Dinge erkannt wird, so fehlt diese Erkenntniss an anderer Stelle; die Art der Verbindung ist dann eine heterogene und sie genügt daher nicht um die Theile des Ganzen zusammenzuhalten. Eine Homogeneität in dieser Hinsicht auf Grund der Erkenntniss des Wesens der Dinge und des inneren Zusammenhangs derselben unter einander herzustellen, mit anderen Worten die Lehre im höheren Grade wissenschaftlich auszubilden, war die Aufgabe, deren Lösung sich Locke in seinen ökonomischen Schriften unterzog.

In der Schrift „Ueber die bürgerliche Gesellschaft" und im Abschnitt „Ueber das Eigenthum" ist bekanntlich das Eigenthum sowohl als Bedingung, als auch als Ausfluss der individuellen Freiheit dargestellt. Ohne persönliches Eigenthumsrecht wird die letztere illusorisch. Das Eigenthum an den Sachen kann auch nicht bestritten werden, weil es eine Folge des Eigenthums sei, das jedem Individuum an seiner Person zustehe. Aus dem Verhältnisse der Gemeinschaftlichkeit, die nach Locke in der Urzeit existirte, seien die Sachen durch die Arbeit des Individuums befreit. Alles was dieses mit Mühe der Unkultur entrissen hat, sei sein eigen geworden. Dieses Resultat müsse als ganz berechtigt erscheinen, wenn man bedenkt, dass der Werth einer Sache in ihrem Naturzustande verschwindend klein sei und daher erst durch Arbeit steige. Das Institut des Eigenthums, das seine Entstehung der individuellen Kraft verdankt, ist nach Locke nicht in der Gesellschaft erzeugt, sondern es ist vorgesellschaftlich. Die Menschen treten seiner Meinung nach in die Gesellschaft ein, um ihr Eigenthum zu schützen[1]). Wir sehen hier das Princip der individuellen Freiheit, welche der Locke'schen Staatsphilosophie zu Grunde liegt, zugleich zur schöpferischen Macht der entstehenden ökonomischen Kultur erhoben.

Dieser Ideengang ist noch weiter ausgeführt, indem nicht nur die Entstehung, sondern auch die Ausbildung des Eigenthums Sache der Individuen bleibt und sich ebenfalls ausser der Gesellschaft mit Hilfe der ökonomischen Mittel vollzieht. Man verlässt nicht sofort den Urzustand, in welchem der Mensch einen rohen Gegenstand zum Kulturerzeugniss erhebt. Volle Freiheit wird ihm in dieser Hinsicht gelassen, welche blos in seiner Individualität Schranken findet. So wie er das

1) S. 169

Recht besitzt, alles durch seine Arbeit Geschaffene und alles, was er für seinen Unterhalt braucht, sein Eigenthum zu nennen, so kann er nach Locke anderseits über diese Grenzen nicht hinausgehen. Ein Grundstück, dessen Bearbeitung seines zu grossen Umfanges wegen seine Kräfte übersteigen würde, darf er nicht in Besitz nehmen; denn dies würde dem Interesse Anderer widersprechen, und dasselbe würde stattfinden, wenn er im Ueberfluss vergängliche Güter ansammeln wollte. Diese, dem Verderben ausgesetzten Güter, zeigen durch ihren Untergang, dass das Individuum mehr, als ihm zufällt, genommen, dass es die Gemeinschaft beraubt hat.

Die engen Grenzen, welche dem individuellen Eigenthum durch die Natur gezogen sind, weiss indess Locke zu erweitern. Es handelt sich blos darum, die vergänglichen Güter vor dem Verderben zu bewahren, zu welchem Zweck man am besten durch den Umtausch vergänglicher Gegenstände in dauerhafte gelangt. Das Gemeinschaftliche wird auf diese Weise nicht vergeudet und die Ansammlung, d. h. die Erweiterung des individuellen Eigenthums möglich gemacht. „Daher ist der Gebrauch des Geldes entstanden, welches durch Menschen ohne Gefahr des Verderbens aufbewahrt werden kann.“ In den verschiedenen Graden der individuellen Kräfte lag bereits ein Grund der Unterschiede in der Grösse des Besitzthums Einzelner. „Die Erfindung des Geldes bot den Menschen Gelegenheit, jenen Unterschied zu erhalten und zu entwickeln.“

Dieser Prozess der Ausbildung des Eigenthums ist bei Locke ebenso individuell und antesozial, wie der erste Schritt der Eigenthumsgründung. Das Institut des Eigenthums und seine Gestaltung stellt er ausserhalb der Gesellschaft; er behauptet nämlich: „Die Ungleichheit des individuellen Eigenthums haben die Menschen frei von gesellschaftlichen Schranken (out of the bounds of society) und ohne Vertrag durchgeführt, lediglich dadurch, dass sie einen Werth dem Golde und dem Silber beilegten und ferner durch die stillschweigende Uebereinstimmung, dass sie Geld gebrauchen werden.“ Dies ist blos eine nothwendige Konsequenz der Eigenthumsbegründung. Das Recht des Eigenthums ist bei Locke ein Naturrecht, und dieser Charakter bildet für das Eigenthum gleichsam eine Veste, welche jedoch wesentlich geschwächt würde, wenn die weitere Formation des Eigenthums nicht denselben Charakter trüge. Sie trägt aber diesen Charakter, indem sie ausserhalb der Grenzen der Gesellschaft verlegt, und indem das Geld nicht als Resultat eines sozialen Vertrages, sondern als eine Folge einer „stillschweigenden Uebereinstimmung“ dargestellt wird.

Ohne Zweifel macht die Schlusskonstruktion und die Rolle, welche dabei das Geld spielt, den Eindruck eines blosen Auswegs; obwohl sich Locke die Mühe der Begründung giebt und ferner in der Hervorhebung des Einflusses des Geldes auf Erweiterung des Besitzes oder des Reichthums zwar einseitig, aber nicht ganz falsch verfährt. Wir müssen ausserdem sofort hervorheben, dass die dargestellte Theorie für die Behandlung des ökonomischen Stoffes durch Locke folgenreich ist. Seine volkswirthschaftlichen Schriften bilden kein System, sie sind auch Gelegenheitsschriften. Dennoch stehen sie im Zusammenhange, wozu der Schlüssel und der Ausgangspunkt in dem Kapitel „Ueber das Eigenthum“ der genannten Abhandlungen zu suchen ist. Aus den in diesem Kapitel hervorgehobenen Ideen des Reichthumserwerbs und des Geldes entwickelt er nachher in seinen speciellen ökonomischen Schriften wissenschaftlich die merkantilistische Theorie. Die Wirkungen des Geldes auf die Entwickelung des Eigenthums der Einzelnen sind sogar gleich gegen Schluss des Abschnittes auf das ökonomische Verhältniss der Völker übertragen. Der grösste Umfang des besten schon bebauten und mit allem, was zur Wirthschaft nothwendig ist, versorgten Grundes und Bodens in Zentral-Amerika würde nach Locke für jeden werthlos bleiben, so lange er keine Gelegenheit hatte, Geld aus anderen Welttheilen für seine Produkte zu erhalten. Hier steht Welttheil gegen Welttheil und wir finden in diesem Satze bereits Anklänge an die Lehre, welche sich zum Ziele macht, den Verkauf eigener Produkte an das Ausland und die Behaltung des so erworbenen Geldes als den Weg zum Reichthum zu verkünden. Geld, welches als Mittel der Eigenthumserweiterung bei den Einzelnen diente, führt gleichfalls zur Reichthumsentwickelung der Völker. Wir haben es also in den ökonomischen Schriften Locke's nicht mit losen Anschauungen zu thun. Ehe wir aber auf die Erörterung der Verbindung der einzelnen Fragen unter einander übergehen, müssen wir noch einige allgemeine Merkmale in seiner Theorie erwähnen.

Unter denselben fällt zunächst die prinzipielle Begründung der ökonomischen Thätigkeit auf, welche bisher ganz fehlte. Locke fand jedenfalls das Prinzip der ökonomischen Thätigkeit in der Eigenthumsbildung, aus welcher sich ökonomische Vorgänge mit Nothwendigkeit herleiten liessen. Eine solche gebieterische Kraft und zugleich eine Verbindung der wirthschaftlichen Erscheinungen mit den sozialen Grundlagen kommt bei Locke unter anderm in der Motivirung des Zinses zum Vorschein, welcher gleich der Grundrente aus der Un-

gleichheit des Besitzes entsteht. Wir müssen indess gleich hervorheben, dass es bei Locke hauptsächlich auf logische Nothwendigkeit ankommt. Er stellte eine gewisse Ausbildung der ökonomischen Zustände in der Urzeit auf und deduzirte daraus mit logischer Strenge die Vorgänge, welche in der Gesellschaft zum Vorschein kamen; er bildete durch Anwendung dieses wissenschaftlichen Verfahrens ökonomische Gestaltungen der Dinge, welche, wie er meinte, ganz fest dastehen sollten und von welchen alle Versuche der Erschütterung erfolglos abprallen mussten. Man erkennt in diesem Prozesse eine Gesetzmässigkeit im ökonomischen Leben, und es musste sich ausserdem dem Auge des Philosophen dieses Leben als frei und selbstständig darstellen, wenn er an dasselbe, unbekümmert um alles übrige, mit seinem wissenschaftlichen Apparat herantrat und seiner Schärfe gänzlich vertrauend, die Auflösungen und Verknüpfungen der ökonomischen Erscheinungen unternahm. Vergleichen wir dies mit dem vorangehenden unbeholfenen Empirismus, so ergiebt sich daraus ein grosser Fortschritt im Denkprozesse auf dem volkswirthschaftlichen Gebiete.

In der Behandlung des Gegenstandes durch Locke, nehmen wir einen weiteren Fortschritt wahr, welcher mit derselben eng zusammenhängt. Dieser Fortschritt bestand in dem Uebergang vom Empirismus zur Abstraktion. Locke strebte die Dinge durch ihre logischen Beziehungen in Verbindung mit einander zu halten und wendete daher sein Augenmerk zunächst von den äusserlichen Dingen ab, richtete ihn dagegen auf den Begriff derselben. Man findet dies sofort in der Auffassung des Geldes. Der merkantilistischen Theorie liegt die Idee des Reichthums zu Grunde, welche indess in dem unentwickelten Empirismus nicht einen Augenblick als reine Idee bleiben konnte. Im Gegentheil, sie musste unverzüglich in einen ganz greifbaren Körper eingekleidet werden und trat in Folge dessen in Gestalt des Geldes auf. Dies führte zu einer besonderen Hervorhebung des Geldes in der merkantilistischen Theorie und Praxis, und dies bildet auch den Grund der irrigen modernen Auffassung jener Theorie. Dieselbe wird so dargestellt, als ob sie, durch den äusseren Glanz und die äussere Macht des Geldes geblendet, gar nichts anderes mehr gesehen hätte. Es folgt daraus, dass man ihr auch jede Spur der reinen Idee absprechen muss. In Wahrheit vertritt das Geld bei den Merkantilisten die Idee des Reichthums, sie wird im Gelde so zu sagen krystallisirt; die Verkörperung ist aber mitunter so massiv, dass die Idee dadurch fast erdrückt wird, was die Erkenntniss ihres Vorhandenseins erschwert.

Dies war gewiss ein Mangel, welcher aber mit dem geringen Grade der Entwickelung in dem wissenschaftlichen Verfahren auf dem national-ökonomischen Gebiete zusammenhängt. Die Idee war jedoch wirklich da. Sie zeigt sich deutlich in der Behandlung der Sache durch Locke, welcher das Geld aus der ihm eingeräumten wichtigen Stellung keineswegs verdrängen will; es wird aber dem Gelde von seinem erdrückenden körperlichen Gewicht abgenommen und zugleich die Kraft der Idee gestärkt, so dass diese nunmehr in erster Linie in Betracht kommt; das Geld dagegen blos zum Ausdrucke des Reichthums und zu einem Mittel wird. Wir befinden uns noch in demselben Kreise der Erscheinungen, die Stellungen haben sich aber geändert. In Folge dieser Veränderung kommt die im Keime liegende Idee durch Locke zur höheren Geltung. Fassen wir dies zusammen, so ergeben sich als besonders beachtenswerthe Merkmale seiner ökonomischen Lehre im Allgemeinen: die prinzipielle Begründung derselben, ferner das streng logische Verfahren und die Hinüberführung des Denkens vom Empirismus zur Abstraktion. Betrachten wir nun mit Hilfe des Dargestellten die speziellen Theile von Locke's ökonomischer Theorie.

Man erkennt in der merkantilistischen Literatur vor und nach Locke die Ansammlung als eine besondere Thätigkeit in der Reichthumsbildung; ähnlich wie in unserer Zeit auf die Produktion der Nachdruck gelegt wird. Es hat indessen keiner der Vorgänger Locke's den Prozess so prinzipiell wie er begründet. Das Geld sollte als Mittel dienen, welches die Ansammlung ermöglichte; der ganze Vorgang wurde aber durch eine zu weit gehende Hervorhebung der Edelmetalle verdunkelt und so das Stoffliche in den Vordergrund gestellt. Das Dunkle und Undeutliche wird dagegen durch Locke klar und deutlich gemacht und das Stoffliche wird zurückgedrängt, indem die Abstraktion zu Hilfe gerufen wird. Wir sehen, wie von einem abstrakten Begriff zu einem anderen übergegangen und auf diesem Wege schliesslich das Geld erreicht wird. Zunächst kommt die Erweiterung des Besitzes, der die Ansammlung unmittelbar folgt und hieran knüpft sich die Vergänglichkeit und Unvergänglichkeit aller Güter. Das Geld spielt hier blos die Rolle eines unvergänglichen Gegenstandes, und es wird in ihm der Begriff der Dauerhaftigkeit besser als in einem anderen körperlich dargestellt. Es wird auf diese Weise auch zum Träger des Reichthums, wird aber nicht zum Reichthum selbst, sondern es bleibt ein Werkzeug. Die Idee des Reichthums und das Mittel,

welches zu demselben führt, werden getrennt und die Begriffe geläutert.

Die Schwächung des Materiellen, welche den Gegenstand in das Gebiet des reinen Denkens übertrug, wurde noch weiter bei Locke fortgesetzt. Das Geld wird noch mehr seiner materiellen Bedeutung entkleidet und erscheint immer mehr als ein Begriff. Das Geld sei im Vergleich zu anderen materiellen Gegenständen, welche nützlich und unentbehrlich sind, ein nutzloses Ding. „Gold, Silber, Diamanten erhalten ihren Werth vielmehr von der Einbildung oder Uebereinstimmung, als von ihrer wirklichen Nützlichkeit oder von dem Bedürfniss das Leben zu unterhalten“ [1]). Der Werth des Geldes entsteht sonach nicht aus der Natur des Stoffes, er ist vollständig ein Ergebniss der Geistesarbeit; es ist das, wie sich mitunter Locke ausdrückt, ein „eingebildeter Werth.“

Es ist klar, dass diese ganze Konstruktion zu Wege gebracht werden konnte, indem die Richtung von dem Materiellen und in das Auge Fallenden — was bis Locke maassgebend war — abgelenkt und zu Geistigem, Abstraktem und Begrifflichem hingeleitet wurde. Wir gewahren in diesem Vorgang eine Geistesemanzipation. Der Geist nimmt nicht mehr und ohne weiteres das Bild an, wie dieses ihm durch die Sinne dargeboten wird, denn er fühlt sich stark genug selbst zu bauen. Auf diesem Wege wird die Entwickelung weiter fortgesetzt.

Die ganze Theorie der Uebereinstimmung, aus welcher das Geld fertig hervorgeht, würde wirklich auf schwachen Füssen stehen, wenn sie nicht durch eine Reihe der sich nach und nach ergebenden Folgerungen, so zu sagen, fester gemacht wäre; denn die Uebereinstimmung könnte als schwankend ausgelegt werden, und wo sollte in diesem Falle eine solide Grundlage des Werthes des Geldes und des ganzen Geldinstitutes gesucht werden? Die Unsicherheit der Grundlage des Geldinstitutes wird indessen in der Locke'schen Theorie hauptsächlich dadurch beseitigt, dass die besagte Uebereinstimmung keineswegs etwas Unbestimmtes ins Leben ruft. Im Gegentheil. Das Ergebniss derselben ist eine ganz positive und ausgestaltete Erscheinung.

Es wäre unbestimmt einfach zu sagen, dass die stillschweigende Uebereinstimmung im Gelde ein mächtiges Mittel zur Ansammlung des Reichthums schuf, indem auf dem Wege des Umtausches der vergänglichen Güter in Edelmetall dazu die Gelegenheit geboten wurde. Bis hierher ist der Maasstab des Umtausches nicht bestimmt und der

1) S. 365.

Prozess wird unklar. Aus der Unklarheit treten wir aber heraus, sobald jener Maassstab angegeben wird. Bei Locke sehen wir denselben in einer bestimmten Menge der Edelmetalle, denn es ward in der Uebereinstimmung enthalten, dass stets eine bestimmte Quantität des Goldes oder des Silbers gegen entsprechende Mengen Güter umgetauscht wird [1]. Die Uebereinstimmung, welche auf den ersten Blick als eine unsichere Grundlage erscheinen könnte, lässt nun für Willkür oder Schwankung keinen Raum übrig. Sie wird präcise und trägt die Eigenschaft der Bestimmtheit in dem Umtausch der Güter gegen Geld hinein.

Locke gelangt zu diesem Resultate auf dem Wege der Deduktion, welche aus einer Reihe zwingender logischer Nothwendigkeiten besteht. Im Laufe dieser Gestaltung verlässt er nicht die Abstraktion und fügt neue Begriffe hinzu. Wir sehen hier das Geld als Pfand hervortreten [2]. Dieser neue Begriff des Geldes steht mit der ursprünglichen Aufgabe desselben — eines Ansammlungsmittels — im Zusammenhange; denn die Dienste des Geldes konnten darauf nicht beschränkt bleiben. Handelte es sich doch in der merkantilistischen Theorie das Geld in Verbindung mit dem Verkehre zu bringen. Mit der Ansammlung konnte daher der Prozess sein Ende nicht finden. Sie involvirte in der ökonomischen Gesellschaft die Verausgabung des Angesammelten, d. h. den Umtausch des Geldes gegen andere Güter. Daraus ergab sich bei Locke mit Nothwendigkeit die Aufgabe des Geldes als Pfand zu dienen, indem Jeder der Sicherheit bedurfte, dass er für sein Geld Güter erhalten wird. Dieser Charakter des Pfandes ist eine Spezialisirung des Geldbegriffes; das Geld wird hier in eine unmittelbare Verbindung mit dem Verkehre gebracht, und dieses Verhältniss wird im Pfandbegriffe zusammengefasst.

Indessen besitzt nach Locke das Geld, wie wir gesehen haben, blos einen „eingebildeten Werth“, denn sowohl seine Eigenschaft als Ansammlungsmittel, als auch die des Pfandes sind einzig und allein durch „stillschweigende Uebereinstimmung“ entstanden, welche den Umtausch „wirklich nützlicher Mittel des Lebensunterhaltes“ zuliess. Die wirkliche Nützlichkeit oder die Qualität der Sache konnte daher bei Uebergabe des Geldes gegen Güter nicht zum Maasstabe genommen werden, und so trat die Quantität allein ein [3]. Im Pfande liegt in Folge dessen zugleich die Garantie, dass Mengen des Edelmetalls gegen

1) SS. 22, 139.

2) S. 22.

3) SS. 22, 40 ff.

Güter im Umtausch angenommen werden. Da ferner weder durch Tauglichkeit des Geldes für den Zweck der Ansammlung noch durch den Pfanddienst der Werth desselben in Bezug auf Qualität herausgebildet wird, so ergiebt sich der Schluss, dass der innere Werth des Edelmetalls blos in seiner Quantität besteht.

Nichts kann gegen die vorurtheilsvolle aber populäre Ansicht, dass die merkantilistische Theorie in der blinden Anbetung des goldenen Kalbes gipfelte, deutlicher sprechen als Locke's dargestellte Lehre. Beiläufig gesagt, findet sich das Streben nach dem Gelde als Endziel der ökonomischen Thätigkeit in der merkantilistischen Literatur vor und nach Locke, wenn wir dieselbe in ihrer Gesammtheit fassen wollen, nicht ausgesprochen, und wenn wir uns in die Locke'sche Theorie hineindenken, so erscheint die Sache so, als ob der Philosoph die Immaterialität des Geldes beweisen, als ob er ein immaterielles Geld schaffen wollte.

Unser Auge ruht wohl auf dem stofflichen Gelde und das Bild desselben verwischt sich nicht gleich; die Augen des Philosophen sind aber geschlossen, und nur der Blick seines Geistes übersieht eine Reihe abstrakter Geldbegriffe. Dieses Geld ist lediglich ein Begriff. Freilich wird man bei diesem Ergebniss durch die Betonung der Quantität des Geldes gestört, insofern sich die Vorstellung der schweren Edelmetallklumpen aufdrängt; allein bei Locke bildet die Quantität des Edelmetalls die Basis des innern Werthes des Geldes gerade deshalb, weil in dem qualitativen Stoffe keine anderen Bedingungen des Werthes vorhanden sind, und übrigens gelangt Locke zu seinem Schlusse durch die Deduktion. Die Aufstellung der Quantität als des Massstabes des inneren Geldwerthes entsteht somit nicht aus der Untersuchung des Stoffes und seiner Verhältnisse.

Die entgegengesetzte Richtung Locke's deutet aber jedenfalls darauf hin, dass in seiner Theorie das Geld nur die Rolle eines Mittels spielt. Darin würde er mit der modernen Anschauung übereinstimmen. Der Versuch ferner, aus jener Stellung des Geldes die Konsequenz streng zu ziehen, würde wohl die Uebereinstimmung noch näher bringen. Denn wird das Geld lediglich als Mittel angesehen, so kann es schliesslich einer Menge anderer Mittel, welche das ökonomische Leben unterstützen, angereiht werden. Unter dem Einfluss dieser irreleitenden Verallgemeinerung muss die hervorragende Bedeutung eines einzelnen Werkzeugs, z. B. des Geldes, nothwendig beeinträchtigt werden. Dazu kommt noch das Streben, dasselbe Ziel mit einfacheren Mitteln zu erreichen. Auch Locke wünscht gleich den modernen

Theoretikern den Dienst des Geldes im Verkehr zu vereinfachen. Dies beweist seine Auseinandersetzung, dass durch die Raschheit des Umlaufes des Geldes mit derselben Menge dieselben Dienste dem Verkehre geleistet werden können, als mit grösserer Menge aber langsamer umlaufender Münzen. Aus diesem Grunde rath er sogar die Industrie, in der die Geldzirkulation reger ist, zu fördern [1]). Trotz alledem und trotz der in Locke's Schriften dem Gelde stets zugewiesenen Rolle eines Mittels bleibt in denselben die Stellung des Geldes eine hervorragende. Die Ursache dieser Erscheinung liegt unserer Meinung nach in der Auffassung des ökonomischen Lebens.

Locke war ein Merkantilist, und trotz seiner geistigen Ueberlegenheit konnte er sich von der gesammten Gedankenrichtung nicht völlig emanzipiren. Im Merkantilismus wird, wie wir gesehen haben, das erste Stadium des wissenschaftlichen Denkens auf dem ökonomischen Gebiete vertreten. Es zeigt sich ferner in ihm das Bedürfniss, das wirthschaftliche Leben, das einen bestimmten Grad der Reife erreicht hat, gedanklich zu erfassen. Allein es sind dies Anfänge, und es fehlt dem Gedanken die nöthige Energie, den lebendigen Kern jenes Lebens zum Bewusstsein zu bringen. Es wird daher etwas Fasslicheres gesucht, und dieses findet man in einem mechanischen Motor, welcher die ökonomische Thätigkeit in Bewegung setzt. Hierin liegt der Gegensatz zu der modernen Anschauung. Statt einer mechanischen bringen wir die organische Kraft zur Geltung. Sicherlich ist das ein grosser Fortschritt; indessen muss zugestanden werden, dass, wenn es sich einmal um die Wahl des mechanischen Motors handelte, dann das Geld mit seiner vulgaren Realitat am nachsten lag.

Passte die Hervorhebung der Macht des Mechanischen zu dem merkantilistischen Empirismus, indem hier das Aeussere vor Allem wahrgenommen wurde, so störte die mechanische Anschauung auch nicht die logische Auseinandersetzung Locke's. Sie war ihm vielmehr dabei behilflich, insoferne die Leblosigkeit des Gegenstandes keinen Widerstand in der Konstruktion leisten konnte. Zeigt sich darin eine Analogie Locke's mit den übrigen merkantilistischen Schriftstellern, so muss andererseits sofort der Unterschied erwahnt werden. Die ökonomischen Schriftsteller dieser Periode begnugen sich mit Wahrnehmung des Aeusseren, ihm reicht dies aber nicht hin und er bemüht sich daher in das Innere des Getriebes einzudringen. Gelingt es ihm auch nicht, das Wesen der Sache zu erforschen, so tragt der Mangel an gutem Willen nicht Schuld daran, sondern die Auffassung des Ge-

1) S. 23 ff.

genstandes als eines Mechanismus. Er sucht aber das Wesen dieses Mechanismus zu erkennen und man kann behaupten, dass das angewendete Verfahren zu diesem Zweck und für das Material nicht unrichtig gewählt ist. Dieses Verfahren ist bei ihm ein bewusstes Mittel und wird daher im weiteren Verlaufe nicht verlassen.

Die Einsicht, welche wir im Vorstehenden in den Locke'schen Begriff des Geldes gewonnen haben, wird uns bei Besprechung der weiteren Fragen behilflich werden.

Auf dem Wege von einem Begriff zum anderen gelangt Locke, wie wir gesehen haben, zur Feststellung der Bedeutung von der Quantität des begrifflichen Geldes. Dies bildet gleichsam einen Knotenpunkt in seiner Lehre, von welchem sich dieselbe nach zwei Richtungen hin verzweigt und entwickelt. Die Spitze der einen richtet sich gegen die gesetzliche Regulirung des Zinsfusses, die der anderen ist gegen die Unzweckmässigkeit den Nominalwerth des Geldes zu erhöhen gewendet. Dem letzteren Gegenstande sind zwei Schriften gewidmet, von welchen die spätere gegen die Vorschläge von Lowndes gerichtete die maassgebendere ist und sich zugleich durch Fachkenntniss und Schärfe in der Auseinandersetzung auszeichnet. Sie ist ferner deshalb interessant, weil die in ihr enthaltenen Ansichten in einer wichtigen praktischen Zeitfrage über andere Meinungen im Prinzip den Sieg davon trugen.

Der heillose Zustand der Münzen im Anfange der Regierung Wilhelm III., die Verwirrung selbst in jedem Haushalte und sogar das Elend, welche daraus entstanden, sind in glänzender Weise durch Macaulay geschildert worden. Die Ursache des Uebels lag in der bedeutenden Abnutzung eines grossen Theils der umlaufenden Geldstücke. Die Prägung neuer vollhaltiger Münzen konnte nichts helfen, so lange die abgenutzten schwachen im Verkehre blieben; sie öffnete vielmehr der Einschmelzung und dem Beschneiden schwerer Stücke Thür und Thor. Der Gewinn aus diesen Praktiken reizte trotz der Todesstrafe, er war nämlich äusserst leicht. Im Verkehr sollten die schweren und schwachen Münzen, nach ihrem Nominalwerthe und nicht nach ihrem Gewicht, d. h. ihrem innern Werthe angenommen werden. Der Besitzer eines schwachen Stückes konnte noch immer mit demselben so viel Güter als mit dem schweren erwerben. Das Beschneiden oder die Auswechselung leichter gegen schwere, Aussuchung der letzteren, Einschmelzung und Verkauf der Barren nach dem Auslande waren daher lukrative Geschäfte.

Lowndes rieth zur Erhöhung des Nominalwerthes der Münzen, um so gewissermaassen die vollhaltigen ihrem Kurse in schwachen Stücken gleich zu machen. Locke widersprach diesem Vorschlag und stützte sich darauf, dass die Einwirkung auf den Nominalwerth d. h. auf das Aeussere der Münzen von keiner Bedeutung sein könne, da die Ursache des Uebels in dem Unterschiede des inneren Werthes unter den umlaufenden Geldstücken liege. Was könnte dann die Bestimmung helfen, dass eine Krone statt zu 5 s zu 5 s 6 d angenommen werden sollte! Dies sei blos eine Namensänderung, welche an dem innern Werthe gar nichts ändere. Der innere Werth des Silbers liegt aber nach Locke in der Quantität der Edelmetalle, welche Quantität auch den Maasstab des inneren Werthes desselben bildet. Ein Körnchen Silbers hat daher einen bestimmten innern Werth, zwei solcher Körnchen haben den zweifachen Werth u. s. w., und eine Unze Silber ist einer anderen Unze desselben Metalls gleich; der Name oder Nominalwerth kann an diesen unerschütterlichen Ergebnissen nichts ändern, weil dieser Name und die Prägung blos die Quantität des Silbers in den Münzen bestimmen und bezeichnen. Die Vorschläge von Lowndes seien in Folge dessen unhaltbar und unzweckmässig.

Die angegebene Auseinandersetzung bildet den Kern der Schrift. Sie ist ausgezeichnet scharf und lebhaft geschrieben; das ferner, was in derselben vom Wesen der Münzen gesagt wird, ist durchwegs richtig. Man könnte heutzutage in dieser Frage nichts Richtigeres schreiben und die Grundlagen des Geldwesens sind bereits in diesem Schriftchen festgestellt. Hierin liegt auch Locke's grosses Verdienst. Lowndes, obwohl ein Kenner des Geldwesens, macht sich dennoch zum Vertreter der Richtung, welcher in der Manipulation mit dem Nennwerthe des Geldes das Heil suchte. Lowndes ist der Ausläufer dieser Richtung. Sie gipfelt in dem rohen Empirismus, welcher blos das Aeusserlichste zu fassen im Stande war und welcher durch die einfache Bestimmung, dass dasselbe Geldstück statt 1 nunmehr 2 repräsentiren sollte, das Geld, den Reichthum zu verdoppeln glaubte. Die Richtung wurzelte in der mittelalterlichen Unordnung im Geldwesen und wir finden dieselbe im Anfange des 17. Jahrhunderts durch Schriftsteller empfohlen, die schon zu den Merkantilisten hinzugerechnet werden dürfen.

Ohne Zweifel liesse sich die merkantilistische Theorie, welche den Nachdruck auf Geld legte, schwer begreifen, wenn sie die Ansichten jener Richtung unbekämpft gelassen hätte. Die Hervorhebung des Geldes und das bessere Verständniss des Geldwesens mussten vielmehr

Hand in Hand gehen, und so geschah es auch, dass die merkantilistische Lehre im grossen Ganzen gegen die Steigerung des Nennwerthes des Geldes und deren angebliche segensreiche Wirkungen siegreich kämpfte; ein beiläufiger Beweis, dass diese Theorie, über die man den Stab bricht, doch Licht zu verbreiten wusste. Indessen verschwanden die Schatten nicht sofort, und es erscheint ganz begreiflich, dass die bekämpften Irrthümer mitunter zum Vorschein kamen. Unter den Bekämpfern war Locke ohne jeden Zweifel der schärfste.

Der Abstand von jener primitiven Ansicht ist sehr gross. Der wirthschaftliche Zweck kann dort einfach durch Einwirkung auf das Aeussere des Geldes erreicht werden, alles geschieht durch Machtspruch oder wie durch magische Kraft; während die merkantilistischen Schriftsteller, welche das Mittel, den Nennwerth des Geldes zu steigern, verwerfen, darauf hinweisen, dass das Geld kein Spielzeug sei, und dass man mit der künstlichen Behandlung desselben nichts erreichen könne. Damit ist zugleich die Richtung nach Feststellung der Grundlagen des Geldes ausgesprochen, und wir haben gesehen, dass Locke mit grösster Entschiedenheit als eine solche Grundlage den innern, von künstlicher Behandlung unabhängigen Werth des Geldes hervorhebt. Es kann nicht geläugnet werden, dass auf diese Weise eine Festigkeit und ein Element der Ordnung in die volkswirthschaftlichen Anschauungen eingeführt wurde.

In Locke's Verfahren sehen wir aber noch etwas anderes. Er wählte, wie erwähnt, den Weg der Abstraktion, und die Bedeutung derselben zeigt sich besonders, wenn wir sein Vorgehen mit dem vergleichen, welches in den Vorschlägen den Nennwerth des Geldes zu steigern, zum Vorschein kommt. Es kann kaum ein grelleres Beispiel der Unbeholfenheit des Gedankens und seiner Erdrückung durch die Macht des Aeusseren gefunden werden, als in dieser hartnäckigen Betrachtung blos des Namens und nicht des Inhalts. In Locke's Darstellung gewahren wir dagegen den vollständigen Gegensatz, denn es fällt in derselben der befreite Gedanke das Urtheil über die Erscheinungen. Es ist dies ein grosser Läuterungs- und Befreiungsprozess.

Es muss andererseits hervorgehoben werden, dass die tiefere Kenntniss der Grundlagen des Geldwesens, welche Locke in seiner Polemik gegen Lowndes bekundet, ihm dennoch zu einer weitergehenden Einsicht in das wirthschaftliche Leben wenig verhilft. Er sucht eine grosse wirthschaftliche Kraft auf wissenschaftliche Weise zu konstruiren und muss dieselbe genau feststellen. Das rein äusserlich Materielle genügt ihm aber nicht und die innere Kraft wird in

Folge dessen rein abstrakt abgeleitet. Er sucht sie ferner zu bestimmen und da dieselbe bereits im Edelmetalle gefunden ist, so kommt diese Bestimmung nicht von Aussen, sondern sie liegt in der Kraft selbst, d. h. wird aus derselben abgeleitet. Auf diese Weise gelangt Locke zur Aufstellung der Quantität als der Grundlage des Werthes im Gelde.

Wir haben gesagt, dass gegenwärtig zur Vertheidigung des geordneten Geldwesens nichts besseres geschrieben werden könnte, als das, was Locke in seiner Schrift gegen Lowndes gesagt hat; wir sehen aber nach dem Gesagten, dass Locke durch sein Verfahren einen Punkt — der Quantität nämlich — erreicht hat, auf den gestützt, er falsche Ansichten siegreich bekämpfen konnte. Dieses Verfahren und der daraus gewonnene feste Punkt führten ihn aber blos zur Einsicht in das Wesen des Geldes als einer mechanischen Kraft, ohne die Stellung desselben in der Volkswirthschaft aufzuklären, denn in diesem Verfahren sehen wir keineswegs den Maasstab für die Begrenzung jener Stellung. Im Gegentheil. Das Geld gelangt bei Locke zu einer beherrschenden Stellung.

Es muss hier ausserdem hinzugefügt werden, dass Locke bei Bekämpfung des Lowndes durch Vermengung in der Quantität des Edelmetalls zweier Begriffe zu den theilweise richtigen Resultaten gelangt, indem einer der Begriffe richtig ist. Die Quantität bildet bei ihm die Grundlage des inneren Werthes der Edelmetalle und zugleich den Werthmaasstab derselben [1]). Der innere Werth des Goldes und des Silbers beruht aber auf einem ganz anderen Fundamente. Der innere Werth jedes materiellen Gutes wird durch das Verhältniss der Materie zu der Volkswirthschaft bestimmt, und die Edelmetalle bilden davon keine Ausnahme. Das Messen dieses Werthes erfolgt aber erst dann, wenn es sich um den Tausch der Güter gegen einander handelt, und gerade in den Fällen, in welchen gleiche Gegenstände in Betracht kommen, kann nichts als die Quantität entscheiden; daher wird eine Unze Silber und eine Unze Silber gleichwerthig sein, zwei Unzen doppelt soviel u. s. w. Dies ergiebt sich aus den thatsächlichen Verhältnissen. Locke hingegen gelangt zu der Quantität als zur Basis des inneren Werthes auf dem Wege der Deduktion, welche in keinem Zusammenhange mit diesen Verhältnissen steht.

Wie wir bereits gezeigt haben, folgt die Quantität als maassgebendes Moment des inneren Werthes aus der Uebereinstimmung, welche das Geld ins Leben gerufen hat, und die Erhebung der Quantität zum

1) S. 139.

Werthmaasstab kann als logische Folgerung aus dem Vorangehenden betrachtet werden. In der Quantität als dem Werthmaasstabe fand Locke auch eine Verbindung mit dem wirthschaftlichen Leben. Die rein logische abstrakte Konstruktion wurde überflüssig, indem hier ein breites entwickeltes Institut des Geldes vorhanden war. Man brauchte dasselbe blos zu untersuchen und Begriffe, Schlüsse u. s. w. an dem Thatsächlichen zu prüfen. Das Geld in seinem Charakter als Werthmaasstab war schon bekannt und die scharfe Auffassung der Quantität als Grundlage desselben, sowie der thatsächlichen Verhältnisse musste zur richtigen Behandlung des Geldwesens führen. Darüber hinaus geht Locke in der im Vorangehenden dargestellten Schrift nicht.

Das Moment der Quantität auf die sich Locke bei Bekämpfung des Lowndes stützt, dient ihm ferner zum Ausgangspunkt der Entwickelung seiner ökonomischen Theorie überhaupt. Wir haben jenes Moment als Knotenpunkt bezeichnet, von welchem Locke's Auseinandersetzung nach zwei Richtungen hin ausgeht. Die zweite Richtung wendet sich gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses, und die Darlegung der Gründe gegen diese Maassregel führt den Verfasser zur Erörterung verschiedener ökonomischer Fragen, so dass die bezügliche Schrift für die Auffassung des ökonomischen Organismus viel maassgebender ist, als die Schriften, welche Locke gegen die Erscheinung des Nennwerthes des Geldes geschrieben hat. Vielseitiger und vor allem eingehender wird die Bedeutung des Geldes in jener als in diesen erörtert, die logische Schärfe und das Verfahren bleiben aber dieselben.

Was das letztere betrifft, so darf man sich bei Locke durch die hier und da auftretende Analyse nicht beirren lassen und daraus schliessen, dass er durch Induktion zur Erkenntniss der Erscheinungen im wirthschaftlichen Leben gelangen will. Derartige Analysen bilden blos gelegentliche Stützen dessen, was bereits durch Deduktion aus den Begriffen gewonnen worden ist. Es wäre auch ganz undenkbar, wenn sich Locke solcher Analysen nicht bedient hätte. Er hatte es mit dem realen wirthschaftlichen Leben zu thun und suchte dasselbe zu erklären und zu begründen. Dieses Leben war bereits entwickelt und so waren auch einzelne Institute desselben wie das Geld festgestellt. Davon gänzlich zu abstrahiren, sie vollständig zu ignoriren, wäre fast unmöglich, zumal da es sich um die Erklärung des Thatsächlichen handelte. Die Erscheinungen des Lebens dagegen vom Standpunkte der deduktiv erhaltenen Begriffe und Ideen aus ins Auge

zu fassen, diese Erscheinungen bei Festhaltung desselben Standpunktes zu zerlegen und zu betrachten, um daraus Beweise für jene Begriffe und Ideen zu gewinnen, lag jedenfalls sehr nahe und wurde auch benutzt, ohne dem einmal eingeschlagenen Verfahren Eintrag zu thun. Wir müssen dabei bedenken, dass Locke blos die merkantilistische Reichthumstheorie prinzipiell zu begründen suchte und dass ihm der überlieferte enge Empirismus nicht genügte, dass er aber nicht dahin strebte, aus dem grossen thatsächlichen Leben neue Grundlagen für die Volkswirthschaft aufzustellen. Für diesen Zweck war wohl die Induktion aus den realen Erscheinungen geboten, zu jenem reichte die abstrakte Deduktion hin.

Aus dem dargestellten Verhältniss des Thatsächlichen einzelner Vorgänge in der Volkswirthschaft zu den Grundbegriffen der Locke'schen Lehre ergiebt sich das Streben des Philosophen, in den ersteren solche Merkmale zu finden, welche den letzteren gewissermaassen die Hand reichen konnten. Dies führte zur Verbindung zweier Gebiete. So gelangt Locke zu einer solchen Verbindung und zur Feststellung der Bedingung eines geordneten Geldwesens durch Vermengung zweier Begriffe in der Quantität des Edelmetalls, zunächst der Quantität als einer Grundlage des inneren Werthes, was er mittelst seiner logisch-abstrakten Deduktion erhielt, und ferner der Quantität als eines Werthmaasstabes der Edelmetalle, wozu er schon durch Behandlung der thatsächlichen Einrichtung des Geldwesens geführt werden konnte, obwohl Locke diese letzte Eigenschaft der Quantität logisch zu deduziren auch nicht unterlässt. Auf eine ähnliche Weise verfahrt er in dem Aufsatze gegen die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses, in welchem als Hauptgrund die Nothwendigkeit einer bestimmten Menge Geldes zu Verkehrszwecken nachgewiesen werden soll.

Wie bereits erwähnt, entwickelt sich das Geld aus der „Uebereinstimmung" zu einem „Pfand." Dies bewirkt, dass die Menschen gesichert sind, für ein Quantum desselben andere werthvolle Güter zu erhalten. In Folge dessen „ist der innere Werth der Edelmetalle, welche zum allgemeinen Tauschmittel erhoben worden sind, nichts anderes als die Menge derselben, welche empfangen oder gegeben wird. Denn da die Edelmetalle als Geld keinen anderen Werth besitzen als den des Pfandes, welches das schafft, was man wünscht, und da das Gewünschte blos durch ein Quantum der Edelmetalle angeschafft werden kann, so ist es klar, dass der innere Werth des Goldes und des Silbers im Handelsgebrauch nichts anderes ist als deren

Quantität"[1]). Und es wird nun gefolgert, dass die Pfandeigenschaft des Geldes ein bestimmtes Verhältniss der Geldquantität zum Verkehr nothwendig macht. Mittelst dieser Folgerung tritt Locke sofort in das reale Gebiet des Handels, und er unterlässt auch nicht dasselbe nachträglich zu untersuchen und wenigstens approximativ durch Einsicht in verschiedene einzelne Bedürfnisse festzustellen, wie gross die nöthige Geldquantität im damaligen Zustande Englands sein mochte[2]). Er untersucht ferner ökonomische Erscheinungen, welche entweder aus dem Verhältnisse der Geldmenge zum Verkehr oder zu den einzelnen Gütern entstehen und verbindet auf diese Weise entlegenere Fragen mit den Hauptstützen seiner Lehre.

Durch das Verhältniss des Geldes zum Handelsverkehr wird uns das innere Getriebe der Volkswirthschaft gezeigt und die Bedeutung des Geldes in derselben dargelegt. Das Geld zeigt sich hier vollends als eine mechanische Kraft; seine Wirkung äussert sich in dem Zirkuliren der Güter und in dem Einfluss auf die Gestaltung des Preises. Beide Wirkungen entscheiden über die letzten Resultate der Wirthschaft. Sie müssen daher als zusammenhängend im Gedächtniss behalten werden, um so mehr als das Resultat in beiden Beziehungen ähnlich von der Geldmenge abhängig gemacht wird.

Die Kraft des Geldes in der Zirkulation und seine wirthschaftlichen Wirkungen stellten sich Locke jedenfalls weitgreifender dar, als dies heutzutage erscheint. Durch einen grossartigen Verkehr und durch die Dienste der Kreditmittel bei Uebertragung des Besitzes der Güter fast geblendet, sehen wir auch im tiefen Hintergrunde das Metallgeld zu diesem Umlauf beitragen, es erscheint aber mehr fortgerissen als fortreissend. In Locke sehen wir ein anderes Bild. Das Geld ist bei ihm die wirklich treibende Kraft. Dass diese Vorstellung eine lebendige war, beweisen unter anderem die Stellen, in welchen nachgewiesen wird, wie der Mangel an Geld eine allgemeine Stauung hervorbringt[3]). Die Folgen der Raschheit der Zirkulation waren Locke zwar bekannt und ebenso der Einfluss der Geldmenge auf die Preisgestaltung, indessen steht es bei ihm fest, dass selbst bei der wünschenswerthen Vereinfachung der Zahlungen eine gewisse Menge Geldes in den Händen verschiedener Klassen der ökonomischen Gesellschaft vorhanden sein musste, und dass eine Verminderung jener Menge die wirthschaftliche Verbindung dieser Klassen untereinander

1) S. 22.

2) S. 23 ff.

3) SS. 21, 23 ff. u. a. a. O.

d. h. den Verkehr wesentlich stören würde. In Locke's Vorstellung — mit anderen Worten — war das aktive und nicht das passive Verhalten des Geldes in der Volkswirthschaft sehr stark ausgeprägt. Es bildete eine Kraft, welche ihre positive Wirkung blos durch ein entsprechenderes Verhältniss zu der Last erreichen konnte.

Eine angemessene Geldquantität musste ferner nach Locke vorhanden sein, um sowohl im inneren als auch im internationalen Verkehr die Preise günstig zu gestalten [1]). Das Land nämlich, in welchem das Verhältniss der Geldmenge zu dem Handel geringer wäre als in einem anderen Lande, würde sich in einer ungünstigeren Lage befinden. Die Preise seiner Güter würden niedriger sein als die Preise in letzteren, und man würde daher eigene Güter billig verkaufen, fremde dagegen theuer kaufen müssen. Locke sieht darin Verluste und Verarmung des Landes; indem er gleich anderen merkantilistischen Schriftstellern Reichthumserwerb und Reichthumsverlust aus der günstigen oder ungünstigen Gestaltung der Handelsbilanz herleitet. Diese Ansicht stimmt vollkommen mit der oben erörterten überein, nach welcher das Geld als Mittel der Besitzerweiterung auserkoren wurde, indem man in diesem dauernden Gegenstande vergängliche Güter gewissermaassen anhäufen konnte. Jedes Land entledigt sich dem Einzelnen ähnlich seiner dem Verderben unterworfenen Güter, die es selbst nicht konsumirt, gegen das Geld fremder Länder und erweitert auf diese Weise seinen Reichthum mehr und immer mehr. Handel ist daher, wie Locke sagt: „zur Erzeugung des Reichthums nothwendig und das Geld ist seinerseits nothwendig um den Handel zu führen“ [2]).

Die Theorie gipfelt, wie wir sehen, im internationalen Handel und der zu seiner Führung entsprechenden Geldmenge. Dieser enge Standpunkt erweitert sich aber, wenn man berücksichtigt, dass von diesem Gipfelpunkte der belebende Strom auf die ganze Volkswirthschaft sich ergiessen sollte. Die Ansicht der Volkswirthschaft erscheint Locke unter dem Einflusse des von auswärts zuströmenden Geldes freundlicher und glücklicher. Jeder wird reichlich bezahlt und erhält so einen grösseren oder geringeren Theil des gesammten Reichthums. Er kommt in Besitz „des Goldes oder Silbers, welche zwar an sich von geringerem Gebrauch sind, durch welche aber alles im Leben Nützliche zu haben ist.“ Dem Landwirth, dessen Beschäftigung Locke näher erörtert, verspricht er aus den günstigen Ergebnissen der Han-

1) SS. 16. 49.
2) S. 14.

delsbilanz hohe Preise seiner Produkte und hohe Preise des Grund und Bodens [1]).

Wir sehen im Vorangehenden die Verbindung des ökonomischen Wirkens nach Aussen mit dem im Innern, wir sehen ferner eine Erweiterung des Gesichtspunktes. Allein der günstige Eindruck wird leider durch die nähere Einsicht in die Theorie geschwächt. Wir sehen nämlich, dass die Blüthe der Volkswirthschaft nicht aus der inneren Kraft derselben hergeleitet wird, dass sich verschiedene Beschäftigungszweige passiv verhalten und dass nur der Handel sammt dem Gelde als bewegender Kraft aktiv sind. Locke wünscht ausserdem, wie erwähnt, um die Handelsbilanz günstig zu gestalten, die Preise englischer Waaren höher als die der ausländischen zu stellen und die Preiserhöhung geschieht einfach durch den Besitz einer relativ grösseren Menge Geldes. Der Prozess ist daher bei Locke ganz mechanisch; dies entspricht aber vollkommen der motorischen Kraft des Geldes und der Bedeutung, welche der Menge des Geldes zugeschrieben wird. Die Lehre Locke's ist jedenfalls konsequent durchgeführt.

Diese Konsequenz verläugnet sich auch nicht im weiteren Verlaufe der wirthschaftlichen Untersuchungen des Philosophen. Der Stellung des Handels und des Geldes und der vorherrschenden logischen Deduktion aus dem Quantitätsmoment gemäss entwickeln sich bei Locke verschiedene ökonomische Erscheinungen als Folgen der Verhältnisse des Geldes überhaupt und der Geldmenge im wirthschaftlichen Leben. In diesem Lichte erscheinen uns der Zins und der Zinsfuss, der Preis überhaupt, sowie der Preis des Grundes und Bodens im Besonderen und die Grundrente. Alle diese Erscheinungen entwickeln sich bei Locke aus der Untersuchung über die Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit der gesetzlichen Regelung des Zinsfusses. Diese bildet bei ihm die Hauptfrage. Er bekämpft die Regelung und behandelt im Laufe der Erörterung als Nebenfragen die angeführten Erscheinungen. Wir werden uns demnach statt der Darstellung der Locke'schen Zinslehre, seiner Preistheorie zunächst zuwenden, weil diese für die Betrachtung aller übrigen Fragen maassgebend ist.

Die Preistheorie ist einer der wichtigsten und am schärfsten durchgedachten Theile in Locke's ökonomischer Lehre. Der Preis ist eine Erscheinung, deren Betrachtung die Merkantilisten sich zu unterziehen nicht umhin konnten. Bestand doch ihr Zweck in der günstigen Gestaltung der Handelsbilanz, und es konnten daher in der Bildung des Gesammtwerthes des Imports und des Exports die Preise der Güter

1) S. 52 ff.

als ein einflussübender Faktor nicht unberücksichtigt bleiben. Besonders Locke, welcher, wie erwähnt, die hohen Preise befürwortete, konnte kaum die Preisfrage ausser Acht lassen. Sein Verdienst besteht aber darin, dass er offenbar für den engen Zusammenhang des Preises mit seiner ökonomischen Lehre das Verständniss besass und in Folge dessen die Preistheorie entwickelte. Diese Entwickelung, so sehr sie in der Epoche des Merkantilismus hervorragt, weicht von der modernen Ausbildung wesentlich ab. Durch die Betrachtung der Preisbestandtheile und der mit diesen zusammenhängenden Interessen gestaltet sich der Preis in der modernen Theorie zu einem organischen Gebilde. Bei Locke entsteht dagegen der Preis lediglich aus der Gegenüberstellung der Güter, insbesondere aus dem Verhältniss der Quantitäten derselben zu einander. Es kommt ihm daher auf den letzten Ausdruck an, und da die dahinterliegende lebendige Gestaltung ausser Acht bleibt, so wird die Bildung, in welcher blos die Wirkung der Quantitäten in Betracht kommen, zu einem leblosen Vorgang.

In der Werth- oder Preistheorie — Werth und Preis werden nicht unterschieden — eliminirt Locke zunächst den Faktor der Qualität der Güter, und zwar aus dem Grunde, weil die nützlichsten wie Wasser keinen, andere einen sehr geringen Werth besitzen. Es kommt ferner auch vor, dass schlechtere Waare höher bezahlt wird, als eine bessere kurz vorher angebotene, z. B. Hopfen in verschiedenen Jahren. Es findet sich ausserdem in keinem Gegenstande ein solcher innerer fester Werth, dass man sagen könnte, dass eine bestimmte Quantität des bezüglichen Gutes einer ebenfalls bestimmten Quantität eines anderen stets im Werthe gleich sei. Der Tauschwerth der Güter wird dagegen durch Quantitäten bestimmt und in diesen ausgedrückt. Es wird z. B. 1 A gegen 2 B, 8 C u. s. w. auf dem Markte umgetauscht, und alle diese Güter sind gleich. Die Gleichung andert sich nach Locke, je nachdem sich das Verhältniss der Menge einzelner Güter zu ihrem Absatz ändert; in moderne Sprache umgesetzt, das Verhältniss der Nachfrage zum Angebot bestimmt die Sache. Steigt blos die Menge, dann sinkt der Preis, wird sie dagegen niedriger, so steigt der Preis und umgekehrt mit dem Absatz. Hierin unterscheiden sich sammtliche Güter von dem Gelde insofern, als das maassgebende Verhaltniss der Menge zum Absatz bei jenen schwankend, bei diesem jedenfalls konstanter ist. Der Absatz der Güter überhaupt wird durch die Konsumtion bedingt, welche im weiteren Sinne nach Locke als ein Entfernen vom Markte bezeichnet werden kann. Dieses Entfernen und folglich der Absatz der Güter ist verschieden; es

ist dagegen gleichmässiger beim Gelde. „Andere Güter werden rascher oder langsamer abgenutzt, denn man legt sein Geld in denselben nicht an, ausser wenn man welche braucht. Dies hat aber seine Grenzen. Jeder ist aber dagegen bereit Geld unbeschränkt anzunehmen und zu behalten, weil er für das Geld alles haben kann. In Folge dessen ist der Absatz des Geldes stets gross genug und sogar mehr als genug. Unter diesen Umständen reicht schon die Quantität des Geldes hin, um den Werth desselben zu reguliren und zu bestimmen, ohne dabei das Verhältniss der Quantität zum Absatz zu berücksichtigen, wie dies bei anderen Gütern geschehen muss." Der Werth des Geldes hängt daher von seiner Menge ab.

Locke erwähnt ausserdem, dass die Quantität des Geldes keineswegs rasch zunimmt und in Folge dieser Stetigkeit eignet sich das Geld zum Werthmaasstab, d. h. man berechnet den Werth der Dinge nach dem Gelde. Schliesslich ist der Preis derselben nichts anderes als ein Verhältniss der Menge eines Gutes zu der Menge des Geldes. Er steigt jedenfalls nachdem die letztere grösser wird und umgekehrt [1]). Dies ist in Kurzem die Locke'sche Preistheorie, deren Darstellung, wie gesagt, die Vorstufe zur Betrachtung anderer Fragen bilden muss.

Der Zusammenhang der Zins- mit der Preisfrage wird bei Locke zunächst nicht klar. Freilich werden Zins und Preis bei ihm sehr oft vermengt, aber gerade diese Vermischung zweier besonderen Erscheinungen in einem Begriffe bildet das, was die Einsicht in die Locke'sche Verbindungsweise des Zinses mit dem Preise auf den ersten Blick erschwert. Erst allmählich wird dieselbe klarer.

Den sozialen Grund der Entstehung des Zinses sieht Locke in der ungleichen Vertheilung des Besitzes. Aus derselben Ursache entsteht auch die Grundrente. Zins und Grundrente werden bezahlt, weil man sich durch Bewirthschaftung fremden Grundes und Bodens oder durch Benutzung fremden Geldes, die man selbst nicht besitzt, Einkommen erwerben kann [2]). Wirthschaftliche Gründe, welche zum Bezug des Zinses berechtigen sollten, sind nicht angegeben, auf die soziale Basis der Ungleichheit des Besitzes, welche anderwärts bei Locke begründet ist, wird hier nicht näher eingegangen. Dies ist etwas ganz Feststehendes und so erscheinen Locke die Pacht- und Darlehensverträge wohl als individuelle Angelegenheiten, mit denen er sich nicht beschäftigt, indem seine Aufmerksamkeit sich auf den Zins

1) SS. 30 ff., 35, 40 ff.

2) SS. 36, 37.

im Verhältniss zu der ganzen Volkswirthschaft und zu ihren Resultaten in erster Linie richtet. Hier kommt das Geld in Betracht und über seine Wirksamkeit entscheidet, wie wir gesehen haben, die Quantität. Von dem Verhältniss der Geldquantität zum Handel hängt daher der Zinsfuss oder wie sich Locke auch ausdrückt, der Werth des Geldes ab.

„Der natürliche Werth des Geldes, sagt er, in seiner Eigenschaft ein . . . . . jährliches Einkommen zu bringen, ist von der ganzen Quantität des zur Zeit im Lande umlaufenden Geldes im Verhältniss zu dem ganzen Verkehr des Landes oder zum allgemeinen Absatz der Güter abhängig. Der natürliche Werth des Geldes im Umtausch gegen irgend ein Gut wird dagegen durch das Verhältniss der Geldmenge, welche für Ankauf dieses Gutes verwendet wird zu dem speziellen Gut und seinem Absatz bestimmt"[1]). Man könnte auf den ersten Blick aus diesem Satze den Schluss ziehen, dass Locke zwischen dem Gelde als einem Werthmaasstabe einzelner Gegenstände und dem Gelde als dem Kapitale einen Unterschied macht. Die Faktoren der Verhältnisse — im ersten Falle der Verkehr und im zweiten ein einzelnes Gut — sind nämlich verschieden, und im Verhältniss zum Gesammtverkehr könnte das Geld als produktives Element desselben aufgefasst werden, zumal da es Zinsen trägt.

Dieser Schluss liegt sehr nahe, besonders wenn man bedenkt, dass Locke das Bedürfniss des Geldes für den Verkehr stark hervorhebt. Indessen, glauben wir, sind die Faktoren jener Verhältnisse nicht verschieden. Der Unterschied besteht blos in der Grösse, aber nicht in ihrem Wesen. Wir müssen ferner in Betracht ziehen, dass Locke in der Durchführung seiner Theorie sich im Allgemeinen treu bleibt und konsequent verfährt. Das Geld ändert daher trotz seiner grossen Wirksamkeit keineswegs den Charakter eines mechanischen Hebels. Vielleicht durch ganz empirische Betrachtung geleitet, jeder Wahrscheinlichkeit aber nach durch seinen Begriff des imaginären Geldes und was damit zusammenhängt, verführt, sagt er, dass das Geld „die Eigenschaft jedes Jahr um 6 % zu wachsen von Natur nicht besitzt", und „dass die durch Zins hervorgebrachte Wirkung im Allgemeinen blos die ist, dem Geld kraft der Vereinbarung oder kraft der Gesetze jene Eigenschaft beizulegen"[2]). Offenbar dachte Locke nicht an die Produktivität des Geldes im Handel, an die selbstständige wirthschaftliche Kraft desselben, mit anderen Worten, es war kein Kapital.

1) S. 46.
2) S. 42.

„Das Geld ist ein unfruchtbares Ding und trägt nichts ein; durch den Vertrag überträgt es blos einen Theil des Gewinnes, welcher die Vergütung der Arbeit eines Einzelnen war, in die Tasche eines Anderen“ [1]), behauptet Locke, und sowohl aus diesem Satze als auch aus der Darstellung, dass das Geld nicht als Kapital bei ihm angesehen wurde, ergiebt sich, dass man in seiner Lehre auch den Zins nicht als ein vom Kapital fliessendes Einkommen betrachten darf. Der Zins kann blos dann wirthschaftlich begründet werden, wenn man das Kapital und seine Produktivität anerkennt, wenn man endlich den Kapitalgewinn als eine Art des wirthschaftlichen Einkommens hervorhebt. Bei Locke ist aber die Lehre vom Einkommen nicht genügend erörtert und der Begriff des Einkommens nicht ausgebildet. Das Wort „Gewinn“ wird zwar hie und da gebraucht, indess nicht im technischen Sinne. In dem angeführten Satze, haben wir gesehen, ist jedenfalls der Gewinn aus dem Gelde mit dem Lohn für die Arbeit vermengt und beide als Lohn bezeichnet. Hierzu kommt noch der Umstand, dass Locke sein Auge in erster Linie auf das Resultat des Verkehrs im Verhältniss zum ganzen Lande und nicht in dem zu einzelnen Wirthschaften richtete. Dieses Resultat ist der Ueberschuss aus der Handelsbilanz und dies ist auch das ausschlaggebende Volkseinkommen, welches auch in der Locke'schen Theorie ausgebildet ist. „Das Hin- und Herwerfen“ des Geldes im Lande selbst betrachtet Locke gewissermaassen geringschätzig [2]) und man kann sagen, dass er denjenigen Theil des Geldes, welcher blos für das innere Bedürfniss bestimmt ist, als einen solchen ansieht, der kein Einkommen bringt [3]). Die Locke'sche Untersuchung geht nicht bis zum Einkommen und zu der Analyse derselben; der unentwickelte Begriff des Zinses erscheint daher als eine nothwendige Konsequenz. Die Entstehung des Zinses wurde, wie erwähnt, lediglich durch eine soziale Ursache, d. h. durch die Ungleichheit in der Besitzvertheilung begründet, und in ähnlicher Weise „durch die Noth der Verhältnisse und die Verfassung der menschlichen Gesellschaft“ [4]) wird der Zinsenbezug gerechtfertigt.

Gehört in diesen Fragen nach Locke die Entscheidung sozialen Ursachen oder solchen auf der Hand liegenden Erscheinungen, wie Mangel an Geld einerseits und Ueberfluss oder Abneigung, dasselbe im Handel selbst zu verwenden, andererseits (was zu Darlehenserträgen

1) S. 36.
2) S. 14.
3) S. 15.
4) S. 37.

und zum Zinszahlen führt), so entscheiden bei ihm dagegen über die Gestaltung des Zinses — über den Zinsfuss — Ursachen rein ökonomischer Natur. Dies ist auch begreiflich, wenn man bedenkt, dass die Frage, um die es sich handelte, die der Erniedrigung des Zinsfusses war, und dass der Zweck Locke's in der Prüfung dieser Maassregel in unmittelbarer Beziehung auf die Hauptpunkte seiner ökonomischen Theorie bestand. Der Zinsfuss und seine Höhe wird daher auch vom bereits bekannten Standpunkte des Geldes und des Verkehrs erörtert. Demgemäss steigt der Zinsfuss, wenn die Menge des Geldes im Verhältniss zum Verkehr gering ist und umgekehrt. Dies wird öfters wiederholt und blos an einem Orte gesagt, dass die Steigerung des Zinsfusses vom Gewinne, welcher dem Entlehner erwächst, abhängig ist[1]).

Der hohe Gewinn geht aber ebenfalls mit einer geringen Geldmenge im Verhältniss zum Verkehre zusammen. In Bezug auf Geldmenge bleibt demnach die Sache gleich; wir nehmen aber eine neue Wirkung des Verhältnisses der Geldquantität zum Handel wahr, d. h. die Gestaltung des Gewinnes in umgekehrter Proportion zu der ersteren. Diese Geldquantität ist ferner für die Höhe des Gewinnes und erst der Gewinn für die Höhe des Zinses maassgebend. Die Aenderung der Verbindungsart des Zinses mit der Geldmenge von unmittelbarer in eine mittelbare und das Eintreten im Gewinne des Zwischengliedes unter dieselben, welche wir hier sehen, ist insofern von Wichtigkeit, als der Zins durch Anschluss an den Gewinn zu einer Einkommensart wird und sich in dieser Eigenschaft auf Gewinn, d. h. eine allgemeinere und hier Einkommensart höheren Ranges stützt. Dies würde dem, was wir in dieser Beziehung vor Kurzem oben vom Zins gesagt haben, widersprechen.

Indessen müssen wir das Gesagte aufrecht erhalten. Es ist für Locke's theoretische Auseinandersetzung charakteristisch, dass nur diejenigen Erscheinungen sich deutlich zeigen, auf welche die Strahlen des Mittelpunktes seiner Lehre unmittelbar fallen. So ist es mit der Höhe des Gewinnes und des Zinses, die beleuchtet werden, während das Wesen beider sowie das Kapital im Dunkeln bleiben. Eine tiefergreifende Analyse wendet er nicht an, sondern die Erkenntniss der ökonomischen Erscheinung wird vom Standpunkte des Geldes und des Handels aus gewonnen. Die Gestaltungen des Gewinnes und des Zinses zeigen sich uns daher ohne eigene Grundlage, sie treten aber

1) S. 46.

jedenfalls auf und versuchen mit dem Ganzen und miteinander in Zusammenhang zu treten.

Locke scheint wirklich eine Art Einsicht in den Zusammenhang des Gewinnes und der Zinseshöhe als von einer Thatsache, welche aus der gemeinsamen Ursache herrührt, gehabt zu haben. In seiner Darlegung der holländischen Zustände sieht man zugleich geringen Gewinn und niedrigen Zinsfuss als Folgen der Geldabundanz [1]). Hoher Zins und Gewinn ergeben sich bei ihm ferner offenbar aus geringer Geldmenge unter Voraussetzung eines regen Handelsverkehrs, wie dies in England unter Jakob I. und Karl I. gewesen sein soll [2]). Man streift hier fast an das Kapital, man erwartet sein sofortiges Auftreten. Allein es bleibt auch dabei, denn das Geld, welches Gewinn und Zins hervorbringt, ist bei Locke keineswegs als Kapital betrachtet und der Zusammenhang der Gewinnhöhe mit dem Zinsfusse ist ausserdem überhaupt nur berührt und mehr geahnt als genau erkannt. Eine solche Erkenntniss setzt eine tiefergehende Analyse voraus, die wir in Locke nicht finden. Einzig an dem oben angeführten Orte wird jener Zusammenhang deutlich ausgesprochen. Die Einkommenslehre ist also auch hier nicht ausgebildet und das, was wir zuletzt dargestellt haben, kann höchstens als Keim derselben bezeichnet werden. Locke's Aufmerksamkeit ist ausserdem nicht auf Gewinn gerichtet, sondern dem Zinsfusse und vorzüglich dem Einflusse, welche die Erniedrigung derselben auf die Geldmenge ausübt, in erster Linie zugewendet. Die Frage des Gewinnes bleibt daher ganz im Hintergrunde, auf den letzteren Punkt wird dagegen der Nachdruck gelegt.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, berücksichtigen wir insbesondere den Mangel einer wirthschaftlichen Grundlage der Zinsentstehung, ferner die Gestaltung des Zinsfusses durch den Einfluss der Geldmenge und endlich die Unproduktivität des Geldes im Verkehre (trotz seiner grossen Bedeutung), so erscheint uns in dem ganzen Prozesse der Zins durch Locke als ein preisartiges Gebilde aufgefasst. Der Zins ensteht bei ihm nicht aus der produktiven Kraft des Kapitals, sondern er bildet sich einfach unter Einwirkung der Geldquantität aus. Aus dieser Gestaltung ergiebt sich wiederum der mechanische Charakter des wirthschaftlichen Gesammtlebens. Das Geld ist ein Motor und doch durchaus leblos, es ist nach Locke im Verhältniss zum Verkehr jedem anderen Dinge, welches der Mensch kauft oder verkauft, ganz ähnlich, blos mit dem Unterschiede, dass, nach der oben

1) SS. 67, 68.

2) S. 66.

angegebenen Stelle[1]), beim Zins einerseits der Gesammtverkehr mit allen Gütern, und andererseits das dafür bestimmte Geld stehen; beim Preis dagegen ein einziges Gut und das für dasselbe bestimmte Geldquantum als Faktoren erscheinen. Im letzteren Falle entsteht aus dem Verhältnisse ein bestimmter Preis des bezüglichen Gutes oder umgekehrt der Preis des Geldes in der Quantität jenes Gutes ausgedrückt, und nach Analogie dieser Bildung entsteht im ersteren Falle ein bestimmter Zinsfuss, welcher nicht anders ist, als ein bestimmter Preis des Geldes im Verkehr überhaupt. Dem entsprechend finden wir bei Locke den Begriff Preis für Zins sehr oft gebraucht oder beide Begriffe in dem gemeinschaftlichen „Werth des Geldes" ausgedrückt. Er versucht schliesslich das Darlehn und den Kauf in Einem zusammenzufassen, wie z. B. in dem Satze „Geld zu kaufen um es zu leihen"[2]) (to purchaso money to be lent), in welchem sowohl das Kaufen als auch das Leihen das Darlehen bedeuten sollen.

Die Konsequenzen, welche Locke aus seiner Preistheorie zieht, verwerthet er zu Bekämpfung der Vorschläge der gesetzlichen Zinsfusserniedrigung von 6 % auf 4 %. Es kommen hier die ökonomischen Erscheinungen und Gründe mit unerbittlicher Strenge zur Geltung. Der Zins und der Zinsfuss wird, wie wir gesehen haben, als Preis und Preishöhe betrachtet, und der Preis des Geldes wird nach seiner Quantität bestimmt, als Zins ergiebt sich seine Höhe aus dem Verhältnisse der Geldmenge zu dem Verkehr. Freilich sagt Locke, wie oben angeführt „dass alles, was für das Geld durch den Zins gethan wird, blos darin besteht, dass man dem Gelde kraft des Gesetzes oder des Vertrags die Eigenschaft verleiht, die es von Natur nicht besitzt, jährlich um 6 % zu wachsen." Aber die Qualität entscheidet nach ihm nicht über den Preis der Dinge, und die Quantität kann blos auf ökonomischem und nicht auf gesetzlichem Wege herbeigeführt werden. Durch das Gesetz werde das Geld nicht vermehrt, und darauf komme es an. Das Gesetz könne blos durch die Erniedrigung den ökonomischen Prozess stören, es könne nämlich die Geldmenge vermindern, indem die Geldmänner zum Leihgeschäft weniger geneigt werden. Seine Wirkung sei daher negativ und für den Handel schädlich[3]). Locke erkennt zwar den wohlthätigen Einfluss des niedrigen Zinsfusses; dieser Zinsfuss muss aber ein natürlicher sein, und nicht durch Gesetz erzwungen werden[4]). Der natürlich niedrige Zinsfuss ist eine

1) S. 456.

2) S. 5.

3) S. 5 ff., 10 ff. u. a. a. O.

4) S. 69.

Folge einer grossen Geldquantität, wo indess eine solche nicht vorhanden ist, muss der natürliche Zinsfuss hoch sein, und es liegt in der ganzen Behandlung des Gegenstandes durch Locke der Gedanke zu Grunde, dass es besser ist, einen hohen Zins zu zahlen und Geld zu Verkehrszwecken zu haben, als Maassregeln zur Erniedrigung des Zinses zu suchen und die Geldmenge zu vermindern. Die Zulassung einer gesetzlichen Regelung des Zinsfusses von Seiten Locke's in bestimmten Fällen und aus bestimmten Gründen[1]), schwächt nicht die strenge Geltendmachung des natürlichen, aus rein ökonomischer Gestaltung, d. h. aus dem Verhältnisse des Verkehrs zur Geldmenge entstehenden Zinses.

Dass Locke ferner seine Preistheorie auf den Preis des Grund und Bodens in Anwendung bringt, kann wegen des Zusammenhanges der Fragen nicht befremden. Allein die Behandlung des Gegenstandes geschieht bei ihm eigentlich nicht aus dem Bedürfniss alle Arten der wirthschaftlichen Thätigkeit einer wissenschaftlichen analytischen Untersuchung zu unterziehen, um daraus entscheidende Resultate für den Bau und die Zwecke des wirthschaftlichen Organismus zu gewinnen, sondern er wird vielmehr dazu gezwungen. Die beiden Culpeper und Child befürworten die gesetzliche Erniedrigung des Zinsfusses, weil sie von dieser Maassregel unter anderen günstige Wirkungen auf den Preis des Grund und Bodens erwarten. Locke bekämpft diese Ansicht, und an dem Kern seiner Lehre festhaltend zieht er auch die Frage des Grundes und Bodens in ähnlicher Weise, wie er mit dem Zins gethan hatte, in Betracht. Daraus ergiebt sich die Art der Untersuchung. So wie bei der Zinsfrage das Kapital nicht hervorgehoben wurde, so kommt auch der Grund und Boden zu keiner in der Wirthschaft durchgreifenderen Bedeutung. Trotz der Sympathie Locke's für die landwirthschaftlichen Interessen, bleibt doch der Grund und Boden ein Appendix in der grossen Aufgabe der Reichthumsbildung. Dass die Erkenntniss der Erscheinungen im Bereiche der Landwirthschaft nicht durch Analyse dieses speziellen Gebietes gewonnen, sondern von bereits erreichten Standpunkten aus gesucht wird, braucht nach dem Gesagten kaum eines weiteren Beweises. Betrachten wir indess den Gegenstand.

Locke untersucht nicht die Bedeutung und Stellung des Grundes und des Bodens in wirthschaftlicher Beziehung, sondern er erörtert die Frage des Preises desselben. Er tritt der Ansicht entgegen, nach welcher, „weil das Geld das Gegengewicht aller Güter sei, die

1) SS. 63, 64.

mit demselben gekauft werden können und weil es gewissermaassen in der anderen Waagschale liegt, dies als eine natürliche Folge ansieht, dass soviel vom Werthe des Geldes abgenommen werde, ebensoviel dem Preise der Güter, welche gegen Geld umgetauscht werden, hinzugefügt würde" [1]). Die drei oben genannten Schriftsteller meinten nämlich, dass es genüge den Zinsfuss gesetzlich zu erniedrigen, um darauf sofort einen höheren Werth des Grundes und Bodens zu erzielen. Ihre Ansicht war auf der Wahrnehmung begründet, dass der Ländereienpreis hoch steht, wenn der Zinsfuss niedrig ist, und sie folgerten daraus, dass der Zinsfuss den Bodenpreis regulire und dass es genüge jenen zu erniedrigen, um sofort diesen zu heben.

Dieser blos das Aeussere ins Auge fassenden Behauptung stellt Locke ökonomische Gründe und Wirkungen entgegen. Er zog auf diese Weise den blos äusserlich wahrgenommenen Zusammenhang wirthschaftlicher Erscheinungen in das Gebiet der Betrachtung des inneren Zusammenhangs. Die Verbindungsfäden werden aber blos aus jener uns bekannten Anschauung entnommen. Der Grund und Boden ist bei Locke gleich allen anderen Gütern, und da, wie wir gesehen haben, der Preis der Güter durch das Verhältniss der Menge zum Absatz bestimmt wird, so findet dies auch seine Anwendung auf den Bodenpreis. Eine Fülle von Verkäufern der Landgüter und ein Mangel an Käufern bewirkt das Sinken des Bodenpreises und umgekehrt. Für diese Fülle resp. den Mangel giebt Locke verschiedene Ursachen an. So vermehren sich die Verkäufer in Folge des ausschweifenden Lebens der Grundeigenthümer, ihre Schulden wachsen, bis sie ihren Besitz zu verkaufen gezwungen werden. „Wohlhabende Leute verkaufen ihren Besitz um des Gewinnes willen so selten, dass sie unter den Verkäufern kaum in Betracht kommen." Andererseits schlechte Wirthschaft, Unsicherheit der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und endlich der Verfall des Verkehrs überhaupt mit seiner Folge der allgemeinen Armuth sind Ursachen der Seltenheit der Kaufer [2]).

Beachtet man näher diese Ursachen, so sieht man, dass sie hauptsächlich ethischer und sozialer Natur sind. So wichtig auch solche Gründe sind, so muss man jedenfalls in einer ökonomischen Untersuchung nach Ursachen des Fallens resp. Steigens der Bodenpreise fragen, welche aus der ökonomischen Kultur überhaupt und der landwirthschaftlichen insbesondere entstehen. Locke verfahrt aber in der Anführung jener Gründe so, als ob er blos am plastischsten zeigen wollte,

1) S. 30

2) SS. 30. 52 ff

wie die Güter auf den Markt geworfen werden, wie dicht und zahlreich hinter ihnen die Verkäufer stehen und wie spärlich die Käufer vertreten sind. Dies führt zu einem negativen Ergebniss. Fragen wir dagegen nach dem Wachsthum des Bodenpreises, so finden wir als ökonomische Ursache, die alle übrigen überragt, die Menge des Geldes. Sie gilt selbstverständlich auch für das Sinken des Bodenpreises.

Durch die entscheidende Bedeutung der Geldmenge, sehen wir aber eine vollständige Trennung des Bodenpreises von einer breiteren ökonomischen Grundlage. Das Geld wird allein maassgebend, und die nächste Frage richtet sich nach der Quelle, aus welcher es strömt. Bekanntlich aus dem Handelsverkehr, und nun ist es klar, wie der Grund und Boden von diesem angezogen wird und von welchem Standpunkte aus die ökonomischen Probleme des letzteren gelöst werden. Wir haben schon oben erwähnt, dass die wirthschaftliche Prosperität der übrigen Thätigkeitszweige aus dem Handel wie aus einem Füllhorn sich verbreitet. In Bezug auf die Landwirthschaft kommt dies bei Angabe der Ursachen der Seltenheit von Landgutkäufern zum Vorschein. Schlechte Wirthschaft wird als eine Ursache angeführt, und zwar schlechte Wirthschaft der Handelsleute, welche nichts von ihrem Einkommen ersparen. „Der Erwerb des Grundbesitzes, fügt Locke hinzu, ist ein Resultat des vollen und gesättigten Gewinnes. Handelsleute denken selten daran, ihr Geld in Grund und Boden anzulegen, bis zum Moment, dass ihr Gewinn ihnen mehr als es im Handel entsprechend verwendet werden kann, gebracht hat, und bis die müssig stehenden Geldbeutel sie zu ihrer Entleerung beim Ankauf zwingen“ [1]). An einem anderen Orte führt er als Beispiel den Umstand an, dass die Landgüter in der Nähe der reichen Städte, nach welchen das Geld zuströmt, einen höheren Preis erzielen, als in anderen Distrikten. In jenen sei mehr Geld als in diesen für Ankauf des Grund und Bodens vorhanden [2]).

In Locke's Vorstellung gestaltet sich der Bodenpreis offenbar nicht gleichmässig aus der Kapitalisation der Grundrente als des Bodeneinkommens, sondern lediglich aus dem Verhältniss der Geldmenge zu den angebotenen Gütern, welches nach einzelnen Gegenden verschieden sein kann. Der Grund und Boden eines Landes ist daher etwas Zerstückeltes, und je nachdem sich mehr Geld für dieses als für jenes Stück findet, um so höher wird sich sein Werth gestalten. Jedenfalls ist der Boden mit seiner wirthschaftlichen Kraft und Wirkung

1) SS. 54, 81.
2) S. 39.

auf seinen Preis passiv, während die Aufstellung der Grundrente zum Ausgangspunkte der Preisgestaltung die Anerkennung seiner selbstständigen Kraft bekundet. Die Kapitalisation ferner der Grundrente nach einem gleichmässigen Fusse im ganzen Lande beweist, dass man den Grund und Boden als eine grosse kompakte ökonomische Kraft in der Volkswirthschaft betrachtet. Die Wahl endlich eines gleichmässigen Satzes, nach welchem die Grundrente kapitalisirt werden soll, um die Norm für den Bodenpreis zu finden, weist darauf hin, dass die landwirthschaftliche Unternehmung mit allen übrigen wirthschaftlichen Unternehmungen im Zusammenhange steht. Wir wählen ein bestimmtes Prozent, welches mit Berücksichtigung spezieller Verhältnisse jedes Zweiges doch dem Allgemeinen entsprechen soll.

Wir sehen daher wie nach dieser modernen Anschauung die einzelnen ökonomischen Erscheinungen aus einer breiten Grundlage emporsteigen und trotz ihres eigenen Charakters im Zusammenhang bleiben. Nichts ähnliches bei Locke. Die einzelnen Erscheinungen gehen zwar bei ihm wie Strahlen aus dem gemeinsamen Focus — dem Handelsverkehr aus, sie leuchten aber nicht mit ihrem eigenen Licht und bleiben ohne Verbindung mit einander. Es ist nun klar, warum wir anerkennen, dass der Zins mit dem Bodenpreis in einem mittelbaren Zusammenhange steht, und warum Locke nicht blos diesen Zusammenhang mit dem gesetzlichen Zinsfusse ganz richtig bekämpft, sondern ihn auch mit dem natürlichen Zinsfuss bestreitet [1]). Die Landwirthschaft und der Handelsverkehr sind bei ihm keine ökonomisch ebenbürtigen Unternehmungen. Grund und Boden und Kapital werden auch nicht als wirthschaftliche Kräfte hervorgehoben, welche gemeinschaftlich auf einem grossen Gebiete zu wirken berufen sind, sondern die Kraft geht vom Handelsverkehr aus und wirkt durch das Geld. Jener Zusammenhang konnte daher auf keine Weise entstehen. Statt dessen wird es betont, dass die gesetzliche Bestimmung des Zinsfusses keinen wirthschaftlichen Zweck hat, weil hierdurch die Geldmenge nicht vermehrt werden kann, diese kann sogar wegen Abneigung der Geldleute zu einem niedrigen Zinsfusse zu leihen, vermindert werden, und so wird der Preis des Grund und Bodens nicht höher, vielmehr niedriger.

Nachdem was wir bis jetzt vom Zins und Zinsfuss, vom Preis überhaupt und dem des Bodens insbesondere gesagt haben, lasst sich auch die Art der Behandlung der Grundrente voraussehen. Wir haben gesehen, dass Locke das wirthschaftliche Wesen des Grundes und

1) S. 38 ff.

Bodens einer nur halbwegs eingehenden Forschung nicht unterzieht, folglich besitzen wir hier auch keinen Anhaltspunkt für die Begründung der Grundrente. Die Grundrente entsteht bei Locke, wie bereits erwähnt, dem Zins ähnlich aus der ungleichen Vertheilung des Besitzes[1]). — Ein Besitzloser pachtet vom Eigenthümer ein Grundstück und zahlt dafür aus dem Ertrage seiner Arbeit die Rente. Diese wird so dargestellt, als ob sie ein Theil der Arbeitsvergütung der Pächter wäre; sie ist daher kein Ergebniss der wirthschaftlichen Kraft des Bodens. Allerdings spricht Locke auch von der natürlichen Produktivität des Grundes und Bodens und ferner auch davon, dass derselbe in den Händen der Eigenthümer nicht fruchtlos bleibt[2]). Man darf aber nicht behaupten, dass hier die eigentliche Grundrente gemeint sei und dass nach Locke die natürliche Produktivität als Grundlage derselben betrachtet werden solle. — Jene soziale Ursache der ungleichen Besitzvertheilung ragt vielmehr hervor. — Es lässt sich ebensowenig ein weitergehender Schluss aus der paarmal vorkommenden Bezeichnung der Grundrente als des Bodeneinkommens machen, zumal da, wie gesagt, die Einkommenslehre bei Locke nicht ausgebildet ist. — Man kann daher nicht behaupten, dass die Grundrente bei ihm eine selbstständige Einkommensart bildet. Es existirt endlich in Locke's Betrachtung kein ökonomischer Zusammenhaug zwischen dem Zins und der Grundrente, weil der Grund und Boden nicht neben das Kapital gestellt wird, sondern dort, wo sie in der Darstellung zusammenkommen, steht der erstere neben dem Gelde und die wirthschaftliche Bedeutung beider ist eine ganz verschiedene. — Wo Locke auf Unterschied zwischen Geld und Grund und Boden zu sprechen kommt, da zeigt er die natürlichen und nicht die wirthschaftlichen Unterschiede beider[3]). — Ausserdem ist dies alles nur flüchtig und vorübergehend behandelt. —

Diese Behandlungsart deutet darauf hin, dass die Lehre von der Grundrente sich bei Locke, man kann sagen nothwendig aus seiner Preistheorie ergeben muss. Die Folge dieses Ergebnisses wird aber die sein, dass bei ihm vielmehr die Höhe der Grundrente als ihr Wesen in Betracht kommt; ähnlich wie beim Zins, Grund und Boden, Bodenpreis und Preis überhaupt, wo es sich auch nicht um das Wesen der Erscheinungen, sondern um die Höhe derselben handelte; aber

1) S. 36.

2) SS. 33, 36, 65, 69.

3) SS. 33, 36.

auch in dieser Beziehung bewegt sich die Untersuchung in engen Grenzen. Als Ursache der Steigerung der Grundrente wird im Allgemeinen, die Möglichkeit aus dem Grundstücke für die Pachter einen höheren Ueberschuss über die Rente zu erzielen, angegeben. Dieser Ueberschuss könne auf zweifachem Wege erreicht werden, entweder wenn die Quantität des Produktes bei gleichbleibendem Absatz derselben steigt, oder wenn der letztere steigt, die Quantitat dagegen dieselbe bleibt[1]). Locke begeht hier einen Widerspruch; er übersieht nämlich, dass im ersten Falle das Produkt billiger als im zweiten verkauft wird, und da bei ihm der Preis einzelner Güter von der Geldmenge, welche für dieselben bestimmt wird, abhängig ist, so bildet die Vermehrung des Produktes keinen Beweis, dass die Pächter oder irgend Jemand eine grössere Summe Geldes erhalten würden. Möglicherweise dachte hier Locke, dass ein Ueberschuss in natura übrig bleiben wird, den der Landwirth für sich behalten kann. — Die Höhe der Grundrente wird aber jedenfalls durch die Quantität im Verhältniss zu deren Absatz bestimmt. Die Preistheorie mit der Geldmenge kommt ausserdem ohne jeden Widerspruch bei der Untersuchung des Sinkens der Grundrente in Anwendung. —

Zunächst sinkt dieselbe blos in einzelnen Fällen, aber nicht im Allgemeinen, wenn der Grund und Boden ertragsärmer geworden ist. Der Landwirth wird dann statt für 100 vielleicht blos für 50 Maass Weizen. Geld bekommen. Die Grundrente sinkt ferner, wenn der Gebrauch eines Hauptproduktes aufhört; sodann wenn ein Surrogat dasselbe ersetzt, oder wenn dasselbe Produkt von anderen Orten billiger geliefert wird, oder auch wenn die inländischen Produkte besteuert werden, wodurch die landwirthschaftlichen Erzeugnisse billiger, die Lohnarbeit dagegen, für welche der Pächter zahlt, theurer wird. Schliesslich wird noch die verminderte Geldmenge als Ursache des Sinkens der Grundrente angeführt, denn in diesem Falle kann Jeder und so auch der Landwirth blos eine geringere Quantitat des Geldes für seine Produkte erhalten[2]). Wir sehen, dass alle Ursachen des Sinkens der Grundrente hauptsachlich solche Falle zeigen, in welchen entweder der Absatz landwirthschaftlicher Produkte geringer wird, oder in welchen sich die Geldmenge vermindert. Ziehen wir noch in Betracht die Bekampfung der Ansicht durch Locke, als ob durch gesetzliche Erniedrigung des Zinsfusses die Grundrente gehoben werden könnte, indem dadurch doch die Geldmenge nicht vermehrt

1) S. 46.
2) SS. 69, 70.

werden könne und überhaupt eine wenig eingehende Untersuchung der Grundrente, so ergiebt sich die Lehre von derselben blos als eine Konsequenz der Locke'schen Preistheorie. —

Diese Theorie steht schliesslich mit der Handelsbilanz im Zusammenhange. Wir haben bereits den Einfluss der Preise auf die Handelsbilanz erwähnt, was zugleich mit dem früher Gesagten die Art der Ausbildung der Locke'schen ökonomischen Theorie und das Verfahren dabei wiederum ins Licht stellt. — Geld ist zwar als Werthmaasstab durch Locke anerkannt, keineswegs aber als ein absolut genauer bezeichnet. Sein Werth schwankt nach der Quantität und das, was uns scheinbar als Werthveränderung in dem gemessenen Gegenstande erscheint, ist öfters im Grunde eine Werthsveränderung des Maasstabes in Folge seiner vergrösserten oder verminderten Menge. — Die Werthschwankungen des Geldes, sagt Locke, würden sich zeigen, wenn man einen unveränderlichen Werthmaasstab z. B. Weizen annehmen würde. Wir finden bei ihm sogar den Hinweis, welchen wir später bei A. Smith treffen, dass der Weizen oder der Reis, je nachdem dies oder jenes als Hauptnahrungsmittel gebraucht wird, für längere Zeitperioden einen besseren Werthmaasstab als das Geld ergeben würde. — Der Grund ist der, dass beim Weizen während längerer Zeit das Verhältniss der Quantität zum Absatz ziemlich konstant bleibt. Indessen ist das Metallgeld in kurzen Zeitperioden ein besserer Maasstab der Werthveränderung der Güter, weil sein Absatz gleich bleibt und seine Menge nur langsam verändert wird. — Weizen lässt sich ausserdem wegen des grossen Volumens und des Wechsels der Quantität und somit des Werthes nicht empfehlen. Damit schliesst Locke seine Untersuchung nach einem absolut genauen Werthmaasstabe, nach diesem ökonomischen Stein der Weisen. —

Die Untersuchung wird weiter in abstracto blos aus dem Grunde fortgesetzt, um gewissermaassen die Stellung des Geldes als des Werthmaasstabes zu befestigen und daraus die ökonomischen Folgen zu ziehen. Es kommt demgemäss zunächst die Annahme eines ganz isolirten Landes, in welchem das Geld nur in bestimmter Menge vorhanden wäre und nicht vermehrt werden könnte, ferner die Annahme eines Landes, welches eine ebenfalls begrenzte Quantität eines so zusagen isolirten, d. h. für die übrige Welt werthlosen Geldes hätte. In diesen beiden Fällen würde diese Quantität des Geldes einen absolut genauen Werthmaasstab ergeben. Der Grund dieser Erscheinung sei nämlich der, dass „der Werth der Pfänder (d. h. des Geldes), hinreichend wäre, indem derselbe mit der grösseren Menge der Ge-

genstande stets wachsen würde", und so „würde auch jede beliebige Menge des Geldes (vorausgesetzt, dass jeder davon etwas haben könnte)[1]) für Verkehrszwecke genügen".

Diese Sätze beweisen ganz deutlich, dass Locke von der Werthsteigerung des Geldes bei gleichbleibender Menge desselben und bei einer grösseren Menge der Güter wusste. — Dieselbe Einsicht führte Hume und Andere nachher zum Beweis, dass es gar nicht auf die Menge des Geldes ankomme; denn steigt der Werth des Geldes im Verhältniss zu der Menge der Güter, so werde die Zirkulation nicht gestört, und der einzige Unterschied sei blos der, dass, während ich früher vielleicht 2 Geldstücke für das Gut A erhielt und für diese Geldstücke das Gut B kaufte, ich jetzt vielleicht blos 1 Geldstück bekomme, dafür doch aber das Gut B kaufe, weil der Werth des Geldes im Verhältniss zu allen Gütern gestiegen ist. — Die Menge des Geldes sei daher gleichgiltig. —

Locke gelangt aber nicht zu diesem Schlusse. Jene Verhältnisse, unter welchen ein unveränderlicher Werthmaasstab angenommen werden konnte, sind — meint er — imaginär; thatsächlich ist das Geld als Werthmaasstab veränderlich. In Folge dessen kann man nicht sagen, dass jede beliebige Menge des Geldes für den Verkehr eines Landes genügt. Jenachdem in diesem oder in jenem Lande sich diese Menge gestalten wird, werden die Werthmaasstäbe hier geringer, dort grösser und ebenso die Preise, von welchen die Handelsbilanz abhängt[2]). — Der Werthmaasstab oder die Geldquantität wirkt, wie wir sehen, direkt auf die Gestaltung der ökonomischen Verhältnisse und die Preistheorie Locke's steht im engsten Zusammenhange mit den Hauptsäulen seiner Wirthschaftslehre. —

Jene Theorie dient bei Locke zwar als eine Waffe zur Widerlegung oberflächlicher Vorschläge, es entwickeln sich aber aus derselben auch ökonomische Erscheinungen in festerer Form, sie trägt ferner wesentlich zur Begründung des Hauptkerns der merkantilistischen Lehre vom Handel und vom Gelde bei. Sie verbindet nämlich die verschiedenen Erscheinungen mit dem Handel und dem Geld durch die gegenseitige Abhängigkeit gewissermaassen zu einem Ganzen. — Fragen wir nun nach dem Charakter der Locke'schen Preistheorie, so können wir dieselbe als einen reinen Mechanismus des Tausches bezeichnen. — Er sollte schliesslich zum Reichthum führen, aber sein Zweck bestand ausser der Ansammlung auch in der Vertheilung des

1) S. 42 ff.

2) SS. 48, 49.

vorhandenen Reichthums. — Der Gedanke, welcher der merkantilistischen Theorie im Innersten zu Grunde liegt, ist der Kampf um die Vertheilung des Weltreichthums unter den Völkern. — Sehr deutlich wird dies durch Locke ausgesprochen in dem Satze; „dass Reichthümer nicht im Besitze einer grösseren Menge des Goldes oder Silbers bestehen, sondern im Besitze einer grösseren Menge im Verhältniss zu der, welche von der übrigen Welt oder von unseren Nachbarn besessen wird“ [1]). Locke, wie wir bereits auch oben gesehen haben, legt stets den Nachdruck auf eine relativ grössere Geldmenge. — Das im auswärtigen Handel gewonnene Geld ergiesst sich dann in verschiedene Kanäle, jedem wird ein grösserer Theil des umlaufenden Geldes zugewiesen, die Preise verschiedener Produkte steigen, und jeder Zweig der wirthschaftlichen Thätigkeit wird belebt. Vermindert sich die Quantität des Geldes, so tritt an die Stelle des lachenden Ansehens der Wirthschaft ein trauriges Bild derselben.

Locke legt ein grosses Gewicht auf die Vertheilung des Geldes unter die einzelnen Wirthschaftszweige, aber wie diese Vertheilung vor sich geht, giebt er nicht näher an. Offenbar bilden noch in seiner Vorstellung diese Zweige mehr eine gleichartige Masse, als eine Zusammensetzung mannigfaltiger Gebilde, welche mit ihren speziellen Ansprüchen an die Vertheilung herantreten. — Man kann jedenfalls in dem Locke'schen Vertheilungsprozess zwei Stadien unterscheiden, zunächst das Moment der internationalen und dann das der inneren Vertheilung. — Sie können als Ganze sich gegenübergestellt werden. Ist nun das Resultat des auswärtigen Handels günstig, so wirkt dies auf den ganzen inneren Verkehr wohlthätig und gleichmässig. — Die Geldmenge wird im Innern überhaupt grösser, die Preise der Güter müssen in Folge dessen überhaupt steigen, und Locke sieht offenbar keinen Grund, warum die Menge des Geldes in einen Kanal gewaltiger als in einen andern strömen, warum die Preise in jedem nicht gleichmässig steigen sollten.

Der Vertheilungsprozess vollzieht sich bei Locke entschieden von Oben und nicht von Unten. — Hätte er Arbeit, Kapital und Grund und Boden als Faktoren der Volkswirthschaft angenommen, oder hätte er die Einkommenslehre nach drei Richtungen hin und nach drei Formen des Arbeitslohnes, des Kapitalgewinnes und der Grundrente wie A. Smith entwickelt, so würden diese ökonomischen Erscheinungen in der Sache der Vertheilung entscheiden, sie alle

---

1) S. 13.

würden dabei mit ihrer ganzen Macht eigne Ansprüche geltend machen. — In dieser Gestaltung geht der Prozess von Unten aus, der Preis wird als ein organisches Gebilde aus verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, welche mit eigener Kraft ausgerüstet sind. Diese Kräfte sind aktiv, bei Locke sind sie passiv, indem sie blos den Antheil erhalten, welcher durch die Geldmenge bestimmt wird. Sie kommen deswegen auch eigentlich nicht in Betracht, weil es sich bei Locke nicht um Arbeitslohn, Kapitalgewinn und Grundrente, sondern um den Preis der Güter handelt.

Wie wir gesehen haben sind der Zins, der Gewinn und die Grundrente keine Resultate des Kapitals und des Grundes und Bodens, sondern Erscheinungen, die durch die Geldmenge in ihren verschiedenen Verhältnissen hervorgebracht wurden. Man kann sagen, dass jene Erscheinungen ihrem Boden entrissen sind, um von Oben konstruirt zu werden. Bedenken wir ausserdem, dass das Geld aus dem Handel fliesst, so werden wir in der Ansicht dieser Konstruktionsart bestärkt. — Das Geld wird in alle Poren der Wirthschaft von Oben infiltrirt, und da Unten keine aktiv wirkenden Kräfte und Interessen vorhanden sind, so vollzieht sich die Infiltration auch ganz ruhig und mechanisch. — Der ruhige und mechanische Charakter der Vertheilung in Locke's Wirthschaftslehre bekundet sich ausserdem durch den Mangel jeglichen Kampfes unter den Vertheilenden. Wo er einen solchen wahrnimmt, dort bezeichnet er ihn als eine Blindheit [1]). — Sind dagegen verschiedene Krafte bei der Vertheilung wirksam, wie wir dies heutzutage erkennen, so ist entweder der Kampf oder eine Gemeinsamkeit der Interessen vorauszusetzen. — Beides zeigt zugleich die organische Seite der Vertheilung und den Zusammenhang der dabei wirkenden Kräfte. — Bei Locke dagegen konnte ein Kampf nicht entbrennen, weil bei ihm blos die Geldmenge im Allgemeinen maassgebend war, und wenn sich etwas dem Kampfe ähnliches zeigte, so war dies seiner Meinung nach eine Verkennung dieser Ursache und es konnte daher als Blindheit bezeichnet werden. — Darin, d. h. in der Geldmenge überhaupt, lag auch der einzige Verbindungspunkt der Interessen, zu dessen Herstellung keine Einsicht in den Zusammenhang der wirthschaftlichen Krafte nothwendig war. —

Der Kampf um Vertheilung ist bei Locke sichtbar blos auf dem internationalen Gebiete, im Innern sehen wir dagegen keine Spur davon, so lange noch genug Geld auf dem Markte vorhanden ist. Der

---

1) S. 71

Kampf fängt erst dann an, wenn die Geldquantität ungenügend wird. — Locke befürchtet daher die Zerrüttung des Marktes, welche durch diesen Mangel herbeigeführt wird. Auf dem Markte führt er den Landwirth, den Arbeiter und den Kaufmann vor. — Der Fabrikant wird bezeichnenderweise nicht hinzugerechnet, und wo seiner erwähnt wird, dort tritt er als Aufkäufer auf, für welche Klasse Locke keine Sympathie hegt, ähnlich wie für die zahlreichen Vermittler, welche die rasche Zirkulation des Geldes und der Güter hindern und „ausserdem einen zu grossen Theil des Verkehrsgewinnes für sich nehmen, wodurch sie den Arbeiter zum Hunger und den Landwirth zur Armuth bringen“[1]). —

Mit Ausschluss dieser Schmarotzer werden die angeführten Klassen durch Locke offenbar als normale angesehen. Zu der Arbeitsklasse scheint er auch die Handwerker hinzuzählen zu wollen. Die Einrichtung, in welcher die Handwerker ohne Vermittelung ihre Produkte verkaufen könnten, erscheint ihm als die zweckmässigste[2]). Dies wäre eine Klasse kleiner Gewerbetreibender, welche ihrer Stellung nach den Arbeitern nahestehen würden. Tritt ein Geldmangel ein, so entsteht der Neid unter diesen Klassen „jede wähnend die Andere habe sie beraubt“. — In diesem Kampfe kommen die Arbeiter nicht in Betracht, „da ihr Antheil, welcher selten über das Nothdürftige hinausgeht, dieser Klasse niemals Zeit und Gelegenheit bietet ihre Gedanken darüber zu erheben“. — „Der Kampf entsteht daher gewöhnlich . . . . zwischen dem Landwirth und dem Kaufmann, denen man hier noch den Geldmann anreihen kann[3]).“ Aber, wie gesagt, der Kampf ist nach Locke kein berechtigter, weil die Schuld in keiner Klasse liegt, sondern vom Geldmangel herstammt. —

Allerdings sind die Landwirthe in diesem Kampfe nach Locke am schlimmsten gestellt. — Dies kommt daher, „weil die Grundeigenthümer, welche Produzenten der Güter sind und die letzten Käufer, die dasselbe konsumiren, zwei Endpunkte bilden und weil das Sinken des Preises die Grundbesitzer zunächst berührt, indem Niemand zwischen ihnen und den Konsumenten ein Interesse hat, die Preise hoch zu halten“[4]). Wir sehen, dass die Ursache — abgesehen von dem Geldmangel — in der eigenthümlichen Stellung des Grund und Bodens liegt. — Diese Eigenthümlichkeit zeigt sich ausser-

1) SS. 24 ff., 28, 73.
2) S. 28.
3) S. 71.
4) SS. 73, 74.

dem bei Locke in der Besteuerungsfrage, welche er beiläufig berührt. — Es ergiebt sich daraus eine Passivität der Landwirthschaft und ihre totale Unbeholfenheit der Preisgestaltung gegenüber. —

Jeder, und der Kaufmann insbesondere, muss nach Locke einen entsprechenden Preis mit Gewinn für seine Waare haben. — Diese Waaren werden gekauft, weil Leute dazu entweder „durch Leichtsinn oder durch Nothwendigkeit" getrieben werden. Hören bestimmte Waarenarten auf gekauft zu werden, so wählt der Kaufmann andere. — Der Landwirth kann aber dies nicht thun, weil er das, was er auf den Markt bringt, verkaufen muss, und ist die Geldmenge geringer, so wird auch der Preis der Produkte geringer. Der Pächter aber muss dann die Pachtrente erniedrigen, dem Arbeiter kann ferner der Lohn nicht gekürzt werden, weil er blos von der Hand in den Mund lebt, und da sich Alle sonst durch die Preisstellung ihrer Waaren schadlos zu halten wissen, so bleibt schliesslich dem Grundeigenthümer die Last zu tragen. — Angenommen daher, dass eine Steuer auf verschiedene Güter gelegt würde, so würde dies zu ihrem Preise zugeschlagen und in letzter Instanz auf den Grundeigenthümer übergewälzt werden, welcher zu überwälzen nicht im Stande ist. Locke behauptet daher, dass jede Steuer schliesslich auf die letzteren fällt und dass es zweckmässiger wäre, die ganze Steuerlast den Grundbesitz tragen zu lassen [1]). — Wir brauchen nicht zu beweisen, dass sowohl dieses Resultat als auch die Durchführung desselben durch Locke, sich an seine allgemeinen ökonomischen Ansichten und an das herrschende Verfahren anlehnen. —

Aus der bisherigen Darstellung wird man wohl den Eindruck erhalten, dass der Philosoph in seiner Wirthschaftslehre einen ökonomischen Mechanismus zu schaffen bestrebt war. — Wir haben das Merkmal des Mechanischen hervorgehoben und glauben, dass die Erkenntniss desselben für die Einsicht in die Locke'sche Theorie sehr wichtig ist. — Indessen müssen wir fragen ob dieser Mechanismus ganz lose, ohne Verbindung mit der Auffassung der Lebensaufgaben steht. In diesem Falle wäre derselbe nichts als ein Phantasiegebilde. Wir glauben, dass es sich damit anders verhalt. — Der Locke'sche Mechanismus war unserer Meinung nach den Aufgaben, welche man an die ökonomische Thätigkeit stellte, angepasst. Die Hauptaufgabe bestand, wie wir schon oben darauf hinzudeuten Gelegenheit hatten, in der Ansammlung. —

---

1) S. 55 ff.

Locke hebt gleich anderen merkantilistischen Schriftstellern hervor, dass der Weg, welcher die Völker zum Reichthum führe, von dem, welcher durch die Individuen zu demselben Zweck befolgt wird, nicht abweiche, und dieser Weg ist, weniger auszugeben als einzunehmen [1]). Er legt einen Nachdruck darauf, dass ohne Sparsamkeit der Zweck nicht zu erreichen sei und betrachtet fast mit Geringschätzung alle sonstigen Mittel des Reichthumserwerbs [2]). Sie nutzen nichts, wenn der Luxus überhand nimmt und zu grossen Ausgaben hintreibt. Der von ihm aufgestellte Mechanismus soll daher jene Lebensaufgabe nur richtig vollziehen helfen. Die merkantilistische Theorie überhaupt und die Locke'sche insbesondere ist nicht, wie wir sehen, jedes tiefer liegenden Grundsatzes baar, sie knüpft an die ökonomische Tugend an, welche zur Reichthumsbildung führen soll. — Diese Tugend ist aber mehr passiven als aktiven Charakters. Nicht Schaffen, sondern Entbehren ist das eigentliche Losungswort der ökonomischen Thätigkeit, und dementsprechend sollen die Resultate des letzteren kräftigend und belebend auf das erstere einwirken. Mit aller Anerkennung der Wichtigkeit von Sparsamkeit wird man indess zugestehen müssen, dass sie kein grosses Gebiet für die Entfaltung der Kräfte bildet. —

Bei Locke und bei anderen merkantilistischen Schriftstellern bildet daher der Handel den einzigen wahrhaft aktiven und produktiven Zweig. Der Handel wird aber so eingerichtet, dass er ebenfalls die Idee der Ansammlung verkörpert. — Weniger ausgeben und mehr einnehmen findet hier seine volle Einwendung. — Das Schaffen reicht auf diese Weise die Hand der Sparsamkeit, und es wird in Folge dessen für das thätige Eingreifen in die Wirthschaftsentwicklung ein Feld eröffnet. Freilich ist diese Thätigkeit nichts mehr als das Mittel zur Ansammlung dessen, was sie gebracht hat, sie muss aber ununterbrochen vor sich gehen, und zu diesem Zweck muss sie auch, wie wir gesehen haben, durch die mechanische Kraft des Geldes unterstützt werden.

Allein die schwache Verbindung des Mechanischen mit dem Organischen, des Passiven mit dem Aktiven würde in der merkantilistischen Theorie gänzlich verloren gehen, wenn es gleichgiltig wäre, woher oder auf welche Weise das Geld — dieses vorzügliche Ansammlungsmittel und wirthschaftlichen Motor — erhalten werden könne. Die Midasfabel und der Verfall Spaniens trotz seiner Schätze waren in der mer-

1) S. 19 ff.

2) SS. 72 u. a. a. O.

kantilistischen Epoche ganz genau bekannt; es war daher nicht zu befürchten, dass der einfache Besitz der Edelmetalle den Vertretern der Theorie als genügend erscheinen würde. Im vollständigsten Einklang mit dieser Erkenntniss finden wir bei Locke die Ansicht, dass das beste Mittel zum Erwerb und zur Erhaltung des Geldes der Handel sei, also die ununterbrochene Thätigkeit, dass ferner die Schätze dem Unternehmenden und Fleissigen folgen, den Faulen dagegen fliehen, mag er sich durch andere strenge Mittel gegen den Verlust noch so wehren. Locke lobt sogar den Kaiser von China, dass er die Ausbeutung der Edelmetalle seinen Unterthanen verbietet und dieselben zu anderer Arbeit anhält [1]).

Heisst nun derjenige Merkantilist, welcher dem Handelsverkehr und dem Gelde eine besonders hervorragende Stellung in der Volkswirthschaft einräumt, so war Locke, nach dem was wir gesehen haben, ein Merkantilist reinsten Wassers. War in jener Zeit die ökonomische Lehre eng, so müssen wir bedenken, dass die Auffassung der Aufgaben der ökonomischen Thätigkeit keine grossartige war. Sie passten zu einander. Allerdings könnte man der Auffassung den Vorwurf der Kleinlichkeit machen, allein ist man dann sicher, dass das thatsächliche Leben einen solchen Grad der Reife erreicht hatte, dass der Gedanke in demselben eine Basis zu höherem Auffluge besass; denn sonst würde man dem Gedanken zumuthen ein Jahrhundert voranzueilen.

Wohl muss man bedenken, dass die merkantilistische Epoche auch den Anfang einer grossartigeren Entfaltung der wirthschaftlichen Thätigkeit in sich begreift, dass wohlorganisirte Völker mit dem vollen Bewusstsein der ihnen zugewiesenen wirthschaftlichen Aufgaben sich das erste Mal auf dem Weltgebiete Aug ins Aug schauten. Daher sehen wir auch in der Theorie ganze Völker auf dem internationalen Gebiete hervortreten. Sie werden in ihr berücksichtigt, während das Individuum verschwindet. Wie sollte man daher für den Aufbau der Theorie zu diesen in der Tiefe liegenden individuellen Kräften gelangen, und lag denn in der Auffassung, dass der allseitigen Entfaltung die Stärkung vorangehen müsse, etwas der organischen Entwicklung der Menschheit zuwiderlaufendes? Die Idee der Ansammlung kann als Stärkung interpretirt werden, und die Epoche und die Theorie, die eine solche Idee vertraten, können als für das spätere Wirken bahnbrechende bezeichnet werden.

---

1) 88. 12. 13.

Wir haben gesehen, dass die Ergebnisse der Ansammlung sich nach Locke im ganzen Lande überall belebend vertheilen und den in Naturalwirthschaft schlummernden Grund und Boden in Bewegung setzen sollten. — Gewiss hat das Mittelalter reiches Leben in den Städten ausgebildet, die Mauern aber dieser Städte, die sie so schroff vom Lande absonderten, hinderten nothwendig die Ausbildung der Begriffe des ökonomischen Ganzen und des allgemeinen Ideenkreises. In der hervortretenden Stellung des Volkes, des ganzen Landes, welche wir bei den Merkantilisten sehen, verwischt sich jene Trennung. Das spezielle kaufmännische Interesse wird sogar verdrängt und das des Grundbesitzers und des Arbeiters hervorgehoben. Wie Locke sagt, das Interesse dieser beiden Klassen „müsse hauptsächlich gepflegt werden“[1]). —

Wir glauben, dass die merkantilistische Theorie ihre tiefere Berechtigung hatte, dass sie kein künstliches Erzeugniss der Politiker oder Schriftsteller war, und dass die Rolle, welche Locke in derselben gespielt hat, keine unbedeutende war. — Er wusste die maassgebenden wirthschaftlichen Fragen des Handels und des Geldes mit grundlegenden Problemen der Gesellschaft prinzipiell zu vereinigen, verstand ferner besonders durch seine Preistheorie und die mit ihr zusammenhängenden Erscheinungen die Lehre vom Handel und vom Gelde nicht nur in Bezug auf die auswärtigen ökonomischen Verhältnisse, sondern auch in Bezug auf die inneren Zustände geltend zu machen und verband das alles durch die Schärfe seiner Logik und durch seine wissenschaftliche Methode. — Insofern es ihm die Auffassung des ökonomischen Lebens gestattete, drang er bis zum Wesen der einzelnen Erscheinungen vor; das Wichtigste ist aber, dass er die ganze Theorie innerhalb der gegebenen Grenzen ausgebildet hat. — Betrachtet man seine Ausführung selbst nur oberflächlich, so zeigen sich hierin die Erscheinungen von einer Festigkeit, welche ebensowohl auf die Reife des ökonomischen Lebens, als auch auf eine gewisse Reife des ökonomischen Denkens deutlich hinweist.

Wohl ist Locke von solchem Empirismus, welcher bloss das Aeussere ins Auge fasst, nicht ganz frei; so trägt seine Lehre, insofern sie den Handel und das Geld zum Hauptausgangspunkte erhebt, denselben Charakter. — Allein jener Empirismus kommt meistens in den Fragen vor, wo er dieselben vom Standpunkte der bereits gewon-

1) S. 28.

nenen Ansichten aus, genügend zu beleuchten glaubt, und was den Handel und das Geld betrifft, so werden sie wesentlich umgemodelt, so dass sie ihren ursprünglichen Charakter stark verlieren. — Locke steht fast in der Mitte zwischen dem Anfang der englischen merkantilistischen Literatur und Adam Smith. Man kann wohl in Bezug auf seine Lehre sagen, dass ihr Glanzpunkt zugleich der Anfang des Verfalles ist. — Die ausgebildete merkantilistische Theorie ist prinzipiell leichter anzugreifen, als tastende Versuche. — Die durch Locke so sorgfältig ausgearbeitete Lehre vom Gelde und von seiner Bedeutung in der Volkswirthschaft zeigt sofort die Schwäche des Mechanischen. Locke rüttelt selbst hie und da an seinem Gebäude, vorzüglich durch starke Hervorhebung der Arbeit bei der Werthbildung und des Einflusses derselben auf die ökonomische Kultur. — Wir fühlen uns dabei wie versetzt in die Zeit, in welcher A. Smith die Macht der Arbeit verkündete. — Allein dies ist ein blosser Anlauf ohne Konsequenzen, und wir glauben, dass man Locke nicht wegen dieser Ansätze, sondern deswegen, weil er die merkantilistische Theorie ausgebildet hat, als würdigen Vorgänger von A. Smith bezeichnen muss. —

Literatur.

XXV.

Schmoller, Gustav, Die Strassburger Tucher- und Weberzunft. Urkunden und Darstellung nebst Regesten und Glossar. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Weberei und des deutschen Gewerberechts vom XIII. — XVII. Jahrhundert. Strassburg, Trübner, 1879. 4⁰. SS. XXI u. 588.

Wie schon der Titel anzeigt, zerfällt dieses umfangreiche Werk — an dessen Vorarbeiten auch Prof. Dr. Stieda nach Sch.'s Angaben ein bedeutendes Verdienst gebührt — in zwei Theile. Der erste und grössere (S. 1—349) bringt „Urkunden"; sie liefern für den zweiten Theil, „die Darstellung", das Material, so weit daselbst speciell Strassburger Zunftverhältnisse zur Sprache kommen. Fast könnte man zweifelhaft sein, ob die Urkunden oder die Darstellung die res principalis des Buches bilden, für die meisten Leser wird es diese, nach der Absicht des Autors sollen es jene sein.

Jede Arbeit will und soll nach den Zwecken, welche ihr Autor in ihr verfolgt, beurtheilt werden; nach seinen eigenen Worten (S. V) stellte Sch. ursprünglich einen Theil der hier veröffentlichten Urkunden nur deshalb zusammen, um den Mitgliedern seines staatswissenschaftlichen Seminars die anher fehlende Möglichkeit zu gewähren, an der Hand einer grösseren zusammenhängenden und erschöpfenden Reihe von Urkunden einer Zunft die Epochen des Zunftwesens genau zu unterscheiden, den successiven Fortschritt desselben in formaler und materieller Beziehung genau festzustellen, das Wesen der Zunftautonomie, die Einwirkung der städtischen oder staatlichen Gewalt, die Rückwirkung der anderweiten sittlichen und rechtlichen Zeitelemente, der Technik und Arbeitstheilung auf das Gewerbe und Gewerberecht exakt und im Einzelnen wissenschaftlich festzustellen (S. V).

Sch. wählte hierzu die Urkunden der Strassburger Tucher- und Weberzunft einmal weil über die Gewebeindustrie, damals wie heute das umfangreichste Gewerbe, bereits mehr Quellenpublikationen existiren als über irgend ein anderes Gewerbe, folgeweise auch Seiten- resp. Gesammtüberblicken und Rückschlüssen besser vorgearbeitet ist; dann weil das Strassburger Stadtarchiv grade sie in vollständigster Reihenfolge bietet; endlich weil die Urkunden grade dieser Zunft dem Verf. von dem ihm in Strass-

burg zu Gebote stehenden Material für die Geschichte der deutschen — nicht blos der Strassburger — Volkswirthschaft und des deutschen Gewerberechts das meiste Interesse zu bieten schienen (S. VI).

Von den hier einschlägigen Urkunden hat Sch. alles was das Strassburger Stadtarchiv besitzt überdies auch einiges andere zusammengetragen, und aus der Zeit bis gegen 1560 vollständig, aus der späteren Periode von 1560—1681 dagegen nur mit Auswahl publizirt. Eines Urtheils über den Publikationsmodus bescheide ich mich, überlasse es den Sachverständigen. Der Publikation werth sind die Urkunden, volle Würdigung wird ihr Inhalt freilich erst finden, wenn wir eine grössere Zahl von Publikationen gleicher oder verwandter Quellenkreise besitzen; jedenfalls können wir uns freuen, dass Sch. die, wie jeder, der in Archiven gearbeitet hat, weiss, äusserst langwierige Arbeit nicht gescheut, und dank der Munificenz der Stadtverwaltung den Druck durchzusetzen gewusst hat.

Zweifellos höheren Werth als die Urkundenpublikation, darf die ihr folgende Darstellung für sich in Anspruch nehmen. Die Gründe und Zwecke oder Ziele, welche Sch. hierbei leiteten, giebt er selbst dahin an: Es handle sich darum, zu zeigen, dass und in welcher Weise zu staatswissenschaftlichen und nationalökonomischen Untersuchungen grade diese Art der Quellendurchforschung und Veröffentlichung nöthig sei (S. IX). Sie solle ein Stück exakter staatswissenschaftlicher Forschung sein, frei von veralteten dogmatischen Schulvorurtheilen, aber getragen von den Idealen, auf denen der Fortschritt unserer Zeit ruht (S. XI). Verf. hofft ferner, dass die Darstellung eine Reihe neuer Resultate bietet: die Frage der Entstehung des mittelalterlichen Gewerberechts vor der Epoche des Zunftwesens, die Darstellung, wie die sachliche, persönliche und örtliche Abgrenzung der zünftigen Zwangsgewalt deren späteren Charakter bestimmte, die Untersuchung über die Gewandschneidergilden und ihr Verhältniss zu den Tuchmachern, die Darstellung der Folgen der Zunftautonomie und der Zunftunruhen im 14. Jahrhundert, der Zunftreform im 15., die genauere Feststellung der Arbeitstheilung auf dem Gebiete der deutschen Gewebeindustrie vom 13.—17. Jahrhundert, die Untersuchungen über den formalrechtlichen Charakter der Zunftartikel, Zunftordnungen und Zunftbücher (S. XI). Aber nicht in diesen Einzelheiten sieht Verf. den Hauptwerth, sondern darin, dass mit dieser ganz speziellen Erzählung der Geschichte einer Strassburger Zunft überhaupt der erste Versuch gemacht ist, die Geschichte des deutschen Zunftwesens nach ihren einzelnen Epochen und nach den verschiedenen mitwirkenden psychologischen, rechtlichen, wirthschaftlichen und technischen Ursachen klar zu legen, sie von innen heraus zu verstehen (S. XI).

Die Ziele sind hoch, und doch kann das Urtheil, wenn man es kurz zusammenfassen will, nur dahin lauten, der Verf. erwecke nicht zu hohe Erwartungen, er habe sein Ziel erreicht. Dies ist ihm freilich nur dadurch möglich geworden, dass er weit über die Strassburger Verhältnisse hinausgreift. Aus dem veröffentlichten Strassburger Material allein hätte Sch., mit so grosser Liebe er sich in dasselbe vertieft, und wie vieles er auch aus den Urkunden herauszulesen versteht, was eine minder geübte und in dem Gegenstande weniger bewanderte Kraft übersehen haben

würde, nicht so schätzenswerthe Resultate schöpfen, und die gefundenen nicht in so gefälliger anregender Form zur Darstellung bringen können, wie er ihm gelungen ist.

Sch.'s Arbeit ist nicht eine Spezialgeschichte der genannten Strassburger Zunft, sondern weit mehr; sie zeichnet — bezüglich der hierfür verwandten zahlreichen Quellen vergleiche man nur die Regesten S. 554—583 — in scharfen und treffenden Umrissen die vollständige Geschichte der Weberei und verwandten Gewerbe in ganz Deutschland überhaupt, ja noch über dessen Grenzen hinaus, und lässt dann auf diesem das volle Verständniss für das eigentliche Süjet fördernden resp. erst erweckenden Hintergrunde die Strassburger Tucher- und Weberzunft mit feiner, bisweilen fast zu detaillirter Ausführung in vollstem Lichte hervortreten. Besondere Beachtung verdient die universelle Berücksichtigung der mannigfachen in der Zunftgeschichte mitwirkenden Faktoren; grade sie verleiht dem Werke nicht blos für den Nationalökonomen, sondern auch für den Historiker und Juristen einen nicht zu unterschätzenden Werth.

Ausstellungen in vereinzelten Punkten verschwinden den Vorzügen des gesammten Werkes gegenüber. Besässen wir auf allen Gebieten der Staatswissenschaften und Nationalökonomie gleiche oder ähnliche Arbeiten, unsere deutsche Rechtsgeschichte würde grossen Vortheil aus ihnen ziehen können. —

Halle. Lastig.

XXVI.

Wilson, Alexander J., Reciprocity, bi-metallism and land tenure-reform. London, Macmillan, 1880. 256 pp.

In England ist in unserm Jahrhundert der Review-Artikel die Form geworden, in welcher mit Vorliebe wissenschaftliche Fragen zur Erörterung gebracht werden. Nicht blos wo wir in periodischen Heften Arbeiten aus den verschiedensten Wissensgebieten vereinigt finden, auch wo uns die anspruchsvollere Gestalt eines selbständig erschienenen Buches entgegentritt, würden wir in der Mehrzahl der Fälle enttäuscht, wenn wir eine allseitige, erschöpfende Prüfung des behandelten Gegenstandes erwarteten. Dadurch gewinnt dann freilich oft die Darstellung an Entschiedenheit und Uebersichtlichkeit, und da der Schriftsteller mit wenigen Zügen ein kräftiges Bild zu entwerfen bemüht ist, so ist er darauf hingewiesen, eine eigenthümliche Beleuchtung und die eindrucksvollsten Farben zu wählen. Wenn wir daher manches deutsche Buch, aus dem genau genommen nicht viel Neues zu erfahren ist, darum doch als gründlich loben müssen, so begegnen umgekehrt vielfach in solchen englischen Schriften, denen der Vorwurf der Einseitigkeit und Unvollständigkeit nicht zu ersparen ist, einzelne originelle Gesichtspunkte und gewichtige Argumente, durch welche das Verständniss des besprochenen Problems eine wesentliche Förderung gewinnt.

Auch die vorliegende Schrift, deren Inhalt der Verfasser allerdings in eine etwas grössere Anzahl von Abschnitten einordnet, besteht dem

Wesen nach aus drei von einander ziemlich unabhängigen Essais über die drei Gegenstände, welche in der Aufschrift genannt sind. Vorausgesetzt, dass man nicht mit der unberechtigten Erwartung herantritt, diese Fragen, die für so viele Gebiete des wirthschaftlichen Lebens die grösste Wichtigkeit haben, nun auch unter sehr verschiedenartigen Gesichtspunkten behandelt zu sehen, wird man von der Lektüre des Buches nicht unbefriedigt bleiben. Es ist zunächst gerade für den Ausländer von besonderem Interesse, zu sehen, mit welchen Mitteln ein Schriftsteller die Anschauungen eines englischen Publikums beeinflussen zu können glaubt. Ausserdem können wir lobend hervorheben, dass der Verfasser von einer richtigen wissenschaftlichen Einsicht geleitet wird, aber sich doch nicht darauf beschränkt, die bekannten und oft wiederholten Sätze der Lehrbücher vorzutragen, sondern einige bemerkenswerthe Erwägungen anstellt, die er dem eigenen Nachdenken verdankt. Angesichts dieser Vorzüge wird man es nicht zu strenge beurtheilen, wenn zuweilen eine gewisse Heftigkeit der Sprache, manches Mal auch eine übermässige Annäherung an die populäre, unwissenschaftliche Ausdrucksweise störend wirkt.

Am kürzesten ist das zweite Problem behandelt, die Währungsfrage, für den Wunsch eines Deutschen wohl allzu kurz, da der Gegenstand bei uns neuerdings wieder soviel diskutirt wird oder, wie wir vielleicht mit einem weniger gewählten, aber bezeichnenden Ausdruck sagen sollten, soviel Staub aufwirft. Unser Verf. verurtheilt mit allem Nachdruck die haltlosen Anschauungen, wie wenn es gleichsam ein angeborenes Naturrecht des Silbers wäre, als Geld gebraucht zu werden, und als ob alles wirthschaftliche Missgeschick der letzten Jahre in der Beseitigung des Silbers als eines Münzmetalls seinen Grund hätte. Diese letzteren Lehren haben bekanntlich in den jüngsten Jahren auch in England Anhänger gefunden und besitzen dort in der Person der Herren Seyd, Langley und Williamson ihre namhaftesten Vertheidiger. Dass in Wahrheit die Entwerthung des Silbers, die ja ihrerseits wieder zum Aufgeben der Doppelwährung zwingt, auch ohne die deutsche Münzreform hätte eintreten müssen, ist schon oft wahrscheinlich gemacht worden; man hat namentlich auf die Silbergewinnung in den Vereinigten Staaten, den verminderten Silberbedarf Indiens, die Einstellung der freien Münzprägung in Frankreich hingewiesen. Einen neuen und sehr beachtenswerthen Grund für die Silberentwerthung findet nun unsere Schrift in der Papiergeldwirthschaft, zu welcher eine Reihe von Staaten durch finanzielle Verlegenheiten in den letzten Jahrzehnten gedrängt wurden. Dem Referenten erscheint dieser Gedanke richtig und fruchtbar. Offenbar muss der Silberpreis besonders leicht zum Sinken gebracht werden in einem Zeitalter, in welchem die reichen Länder durch ihren Reichthum und die armen durch ihre Armuth abgehalten werden, das Metall zu Münzzwecken zu verwenden! Unter diesen Verhältnissen aber trägt Deutschland eine geringere Schuld an der Silberentwerthung wie Oesterreich, Russland, Italien oder selbst die Vereinigten Staaten, die ja in den entscheidenden Jahren ebenfalls noch ihre Papiervaluta hatten. Von Indien war es bisher schon bekannt, dass seine ungünstige Finanzlage zum niedrigen Stand des Silberpreises theilweise die Veranlassung gegeben hat. In un-

serer Schrift sind einige interessante Zahlen mitgetheilt, die diesen Zusammenhang veranschaulichen. Danach beträgt jetzt die indische Staatsschuld mit Einschluss der Eisenbahnschuld 237 Millionen L. St.; das erfordert eine jährliche Zinsenleistung von etwa $10^1/_2$ Millionen L. St., während vor der Rebellion der Staat kaum über 2 Millionen Zinsen zu zahlen hatte. So kann denn die frühere Waarenausfuhr fortgesetzt Statt finden, und zur Bezahlung ist doch nur eine viel kleinere Silbereinfuhr nöthig. Der Verfasser hat die Konsequenzen seiner Aufstellung nicht selber gezogen, ist sich ihrer auch nicht überall bewusst gewesen; er hätte sonst namentlich einige bittere Aeusserungen, die er über die deutsche Münzreform macht, unterdrücken müssen. Wir haben ausserdem an diesem Abschnitt zu tadeln, dass die Ansicht, die Tauschkraft des Goldes erfahre seit einiger Zeit eine Steigerung, mit zu grosser Bestimmtheit und ohne ausreichende Begründung bestritten wird.

Ueber die Frage, ob der Freihandel nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ein heilsames System sei, hat der Verf. namentlich mit den Parlamentsmitgliedern Mac Iver und Lord Bateman sich auseinanderzusetzen. Er verzichtet gänzlich auf prinzipielle Erörterungen, sucht aber durch Beispiele den Gegenstand unter mehreren Gesichtspunkten zu beleuchten. Die Entschiedenheit ist zu rühmen, mit der er wenigstens für England alle Formen und Verhüllungen verwirft, in denen das Schutzzollsystem auftreten mag, ob man nun eine Hebung der Industrieen oder ein Kampfmittel gegen fremde Nationen oder eine Ausgleichung fremder Ausfuhrprämien durch einen Schutzzoll zu gewinnen vorgibt oder glaubt. Mit Hülfe bekannter Erfahrungen tritt er den Nachweis an, dass ein Zoll kein sicheres Mittel ist, um einer Industrie aufzuhelfen oder auch nur die fremde Konkurrenz auszuschliessen. Eingehender und überzeugender noch legt er dar, wie wenig England im Stande wäre, Kampfzölle zu gebrauchen und dadurch andere Nationen zum Freihandel zu bekehren. Von allen Produkten der Industrie sind es nur drei, die in wirklich grossen Quantitäten in England eingehen: Seidenwaaren (c. 12 Mill. L. St.), Wollenwaaren (c. $4^7/_8$ Mill. L. St.) und Raffinade (c. $4^1/_2$ Mill. L. St.). Eine Besteuerung aber dieser Artikel könnte höchstens gegen zwei Nationen einen Kampfzoll abgeben, gegen Frankreich und Holland, während z. B. Deutschland und die Union nur sehr unbedeutende Mengen von Industrieerzeugnissen nach England schicken. Eine Beschränkung der Einfuhr von Rohstoffen aber würde ja die eigenen Manufakturen schädigen. Bemerkenswerth erscheint in diesem Abschnitt einmal die Betrachtung, dass ein Schutzzoll (ähnlich wie ein Luxusgesetz!) nur für eine arme, zahlungsunfähige Nation passe, und dann auch die Andeutung, dass eine Steuer auf den Verbrauch ausländischer Erzeugnisse ganz wie ein Schutzzoll den Ausfuhrhandel schädigt.

Der dritte Theil verräth, dass der Verfasser der Ausarbeitung desselben ein besonders grosses Interesse zugewandt hat, und zeichnet sich in der Reichhaltigkeit der thatsächlichen Angaben vor den beiden vorhergehenden aus. Er stellt in das vollste Licht die ungeheure Einfuhr von Nahrungsmitteln, die gegenwärtig ihren Weg nach England nimmt, und den gewaltigen Unterschied der Produktionskosten, die einerseits der ame-

rikanische, andererseits der englische Landwirth ersetzt bekommen muss. Wie dereinst der Minister Calonne vor den französischen Notabeln erklärte, dass es zur Beseitigung der Finanznoth des Staates eine Hülfsquelle gebe in den bestehenden „Missbräuchen", so glauben bekanntlich heute die Engländer ihr Land im Getreidehandel dadurch konkurrenzfähig machen zu können, dass sie die bisherigen Eigenthumsverhältnisse am Grund und Boden umgestalten. Unser Verfasser stellt sich unter die extremsten Vertheidiger dieser Anschauungen. Er macht geradezu den Vorschlag, entweder die heutigen Pächter zu Erbpächtern zu erklären, die blos einen unveränderlichen und ablösbaren Kanon zahlen, oder noch lieber einen starken Bruchtheil des Pachtzinses, ein Viertel etwa bis die Hälfte, für den Staat zu fordern und dadurch eine Beseitigung der meisten Steuern, ausserdem aber eine Auftheilung des grossen Grundbesitzes herbeizuführen. Dass allerdings diese radikalen Ideen keine Aussicht haben durchzudringen, verkennt er nicht, und er bespricht daher auch die milderen Maassnahmen, welche vorgeschlagen worden sind, um eine intensivere Wirthschaft zu begünstigen, wie die Beseitigung der Fideikommisse, der Primogenitur, die zu Gunsten der Pächter in die Kontrakte einzuführenden Verbesserungen. Wie schon erwähnt, enthält die Ausführung eine Reihe von thatsächlichen Mittheilungen, die grosses Interesse bieten. Ich hebe hervor das Formular des Pachtvertrags, den der Herzog von Richmond, der Präsident des im vorigen Jahr zur Untersuchung der landwirthschaftlichen Verhältnisse vom Parlament bestellten Ausschusses, auf seinen schottischen Besitzungen abzuschliessen pflegt. Bemerkenswerth ist darin beispielsweise, dass die Pächter nur auf den Mühlen des Grundherrn ihr Getreide dürfen mahlen lassen, dass das Wirthschaftssystem vorgeschrieben ist, dass bei Meliorationen die Pächter die Fuhrdienste zu leisten haben und, wenn der Eigenthümer die übrigen Kosten auf sich nimmt, dieselben ihm mit fünf Prozent verzinst werden müssen, dass kein Stroh, kein Dünger, keine Rüben verkauft werden dürfen, dass alle baulichen Reparaturen zu Lasten des Pächters sind, beispielsweise die Gebäude auf Kosten desselben jedes dritte Jahr neu anzustreichen sind.

Es ist ein bunter Inhalt, der aus der besprochenen Schrift uns entgegenblickt. Die Nationalökonomie bedarf aber in der That neben den theoretischen Untersuchungen, worin die Thatsachen der Wirklichkeit getrennt und vereinzelt sind, solche Darstellungen, die, ähnlich wie es im Leben selbst geschieht, die verschiedenartigsten Erscheinungen verbinden und verschlingen. E. Leser.

XXVII.

Dr. **Karl Theodor Eheberg**, **Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften besonders in volkswirthschaftlicher Beziehung.** Mit einigen bisher ungedruckten Urkunden über die Strassburger Hausgenossen. In Schmoller's staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Band II, Heft 5. Leipzig, bei **Duncker und Humblot.** 1879.

Die vorliegende Abhandlung sucht auf Grund eines möglichst voll-

ständigen Materials die Entstehung und Entwickelung des deutschen Münzwesens von volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten aus darzustellen bis zu der Zeit, wo einigermaassen geordnete Münzzustände hergestellt sind und damit der Sieg der Geldwirthschaft endgültig entschieden ist. Die Untersuchung zeigt die zahllosen Schwierigkeiten dieser Entwickelung, die nur im Laufe der Jahrhunderte und nicht ohne schwere Rückfälle sich vollzog.

Der reiche Stoff ist in drei Abschnitte gegliedert, deren erster das fränkische und deutsche Münzrecht in seiner Entwickelung bis ins 13. Jahrhundert darstellt, während der zweite die Ausübung des Münzrechts in ihren volkswirthschaftlichen Folgen, hauptsächlich im 13. Jahrhundert, der dritte endlich die Münzverwaltung und die Hausgenossenschaft im 13. und 14. Jahrhundert schildert.

Die Germanen, ursprünglich im Zustande der reinen Naturalwirthschaft, die ersten Anfänge des Werthbewusstseins am Viehgeld entwickelnd, kamen erst durch die Berührung mit den Völkern des Südens in den Besitz von Edelmetall, Silber- und Goldstücken, welche von ihnen als Schatz gesammelt noch nicht als Werthmesser fungirten. Erst im fränkischen Reiche auf altem Kulturboden entsteht eine eigene Geldprägung, wirklicher Geldverkehr. Das fränkische Münzwesen lehnt sich eng an das römische Vorbild an, wie in der Technik, so in der Rechtsanschauung, dass die Münze und deren Ausübung nur dem Könige zustehe, eine res iuris regalis sei. Namentlich die Karolinger sind für die Ordnung des Münzwesens eifrig bemüht, im Zusammenhang mit ihren sonstigen Bestrebungen für Hebung des Verkehrs. Ihr Versuch eine einheitliche, im ganzen Reiche gern genommene Münze herzustellen scheiterte an der vielfach noch so tief stehenden Entwickelung der Volkswirthschaft und Vieles von dem, was schon erreicht war, ging wieder zu Grunde in der nächsten Zeit. Einer der wesentlichsten Faktoren dieses Rückgangs ist die Ertheilung der Münzprivilegien, die seit Anfang des 9. Jahrhunderts erscheinen. Unser Verfasser widmet denselben eine eingehende Betrachtung. Er unterscheidet im Anschluss an S o o t b e e r vier Stadien in der Entwickelung der Münzverleihungen. In dem ersten derselben wurde, da nach der Bestimmung der Kapitularien nur in den königlichen Münzstätten gemünzt werden durfte, an solchen Plätzen, welche lebhafteren Verkehr hatten, rein aus volkswirthschaftlichen Gründen eine königliche Münze errichtet ohne weiteren Vortheil für den so Begünstigten. Auch in der zweiten Periode werden Münzstätten verliehen aus dem gleichen Motiv. Auch tragen die Münzen noch den Stempel der königlichen Münzen und halten sich genau an den vom König vorgeschriebenen Münzfuss. Dagegen wird der Vortheil, den die Münze abwirft, dem Beliehenen ganz oder theilweise geschenkt. Welcher Art und wie gross diese Einkünfte waren, geht aus den Urkunden nicht hervor. Privilegien dieser Art sind namentlich in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts häufig, meist verbunden mit der Verleihung eines Marktes, da ohne Marktverkehr die Münzverleihung werthlos war, wie umgekehrt ohne Münze ein Markt nur schwer aufblühen konnte. Eine wesentliche Aenderung bringt die dritte Periode, welche etwa die Zeit der sächsischen und fränkischen Kaiser umfasst.

Nun giebt die Münzverleihung die percussura proprii numismatis, das Recht den Münzen Namen und Bild des Beliehenen aufprägen zu lassen. Die frühesten derartiger Münzen stammen aus Strassburg, Augsburg und Köln. Erst im 11. Jahrh. wird die Namensaufschrift des Beliehenen allgemeiner. Als Grund dieser Verleihungen geben die Urkunden nicht mehr volkswirthschaftliche, sondern fiskalische Erwägungen an: dem Beschenkten sollen Einkünfte zugewendet werden. Gegenüber der zentralistischen Münzpolitik der Karolinger erscheint die nunmehr eingeschlagene Richtung als ein Rückschritt, jedoch treten grosse Missbräuche noch nicht auf, theils weil die kaiserliche Gewalt noch an der Münzhoheit festhält, theils weil die Ausprägung immer noch eine unbedeutende ist. Die vierte Periode giebt das Münzrecht seinem ganzen Inhalte nach an den Beliehenen. Seit dem 13. Jahrh. münzte Jeder nach seinem Belieben, wenn auch der Theorie nach das Münzrecht als Regal des Königs gilt. Dies zeigt sich fast nur noch in dem ausschliesslichen Verleihungsrecht des Königs und auch von diesem machen sich mächtige Herren, wie die Herzöge von Baiern, Alamanien, Sachsen unabhängig, indem sie ohne Verleihung münzen, unter Umständen sogar das Münzrecht selbst verleihen. Eine Uebersicht über die vom Kaiser mit dem Münzrecht beliehenen Reichsstände ergiebt, dass im 13. Jahrh. sämmtliche Bisthümer und zahlreiche Abteien und Klöster, eine Anzahl weltlicher Fürsten und einzelne Städte damit ausgestattet waren.

Wie das so erworbene Münzrecht ausgeübt wurde, wird im zweiten Kapitel dargestellt. Die Berechtigung Münzen zu schlagen bezog sich vorerst nur auf Silbermünzen. Vor dem 14. Jahrh. war die Prägung goldener Münzen noch sehr gering und die Verleihung des Rechts dazu ausserordentlich selten. Bei den Münzen findet sich bis gegen 1150 keine wesentliche Abweichung von dem karolingischen Münzfusse. Seitdem aber tritt eine heillose Verschlechterung und Unordnung ein, die um so fühlbarer wurde, als der zunehmende Verkehr auch eine Steigerung der Ausprägung verlangte. Den Hauptgrund aller Missstände im Münzwesen sieht der Verf. in der Territorialität der Münzen d. h. dem Satze, dass die Münzen nur in dem Gebiete Umlauf und Geltung hatten, in dem sie geschlagen wurden. Wer daher ein neues Gebiet betrat, musste die dort geltende Münze eintauschen, was nur gegen eine Abgabe, den Schlagschatz geschah. Da die Münzherren ganz von dem fiskalischen Interesse beherrscht waren, so lassen sich die schlimmen Folgen der Territorialität leicht einsehen, von welcher nur vereinzelte Ausnahmen vorkommen. Da alle fremden Münzen ausgeschlossen waren, konnten die Münzherren ihre Münzen schlagen, wie sie wollten, da sie ja doch genommen werden mussten. Die Territorialität hatte ihren Grund jedoch nicht nur in der Rücksichtnahme auf die pekuniären Vortheile. Auch die Noth zwang dazu, da man vielfach Prägematerial nur durch Anhaltung der fremden Münzen und des ungeprägt umlaufenden Silbers erhalten konnte. Denn die Silberproduktion war dürftig, dazu der Transport auf grosse Entfernungen unsicher und überaus kostspielig. Diese Metallnoth führte zu der in allen Stadtrechten sich findenden Ausbildung des Wechselrechts, wonach kein Fremder oder Eingeborener mit Silber handeln durfte, ohne

es zuvor der Münze zum Kaufe angeboten zu haben, und kein Eingeborener ohne Erlaubniss Silber aus der Stadt mitnehmen durfte. Als bedeutsame Folge dieser Zustände hebt der Verf. hervor, dass es durch dieselben vielen mit dem Münzrecht Beliehenen unmöglich wurde das Münzrecht auszuüben. Eine wichtige Einnahme gewährte das Münzrecht durch die von Zeit zu Zeit erfolgenden Verrufungen, wodurch die weitere Benutzung aller einheimischen Münzen verboten und Jedermann gezwungen wurde dieselben zu einem vom Münzherrn beliebig bestimmten Kurse gegen neue, sei es gleichwerthige oder geringerwerthige umzuwechseln. Den Ursprung dieser Maassregel sieht Verf. wohl mit Recht darin, dass anfangs für jeden Jahrmarkt neu gemünzt werden musste, was sich theils aus der geringen Technik, theils aus der Unbedeutendheit des Münzbedarfs überhaupt erklärt. War so die Verrufung ursprünglich gerechtfertigt und nothwendig, so wurde sie bald von den Münzherren für ihr ausschliessliches Interesse zu verwerthen gesucht. Die grenzenlose Gewissenlosigkeit, mit der viele Reichsfürsten dabei verfuhren und die zahlreichen Missstände, die dadurch hervorgerufen wurden, werden von dem Verfasser eingehend und drastisch geschildert. Ein Seitenblick auf Frankreich zeigt, dass es dort im 14. Jahrh. noch schlimmer stand als in Deutschland. Am meisten litten unter den Missbräuchen natürlich die Städte. Erst als diese mächtig genug wurden in die Münzverwaltung einzugreifen, trat eine allgemeinere Besserung in den Zuständen ein, während die mehrfach wiederholten kaiserlichen Verordnungen unbeachtet blieben. Während besonders drückende Anordnungen der Münzherrn gelegentlich gewaltsamen Widerstand der Bürger hervorriefen, waren im Allgemeinen die Städte bemüht auf friedlichem Wege sich Einfluss auf die Ordnung des Münzwesens zu verschaffen. Zuweilen kauften sie den Münzherren das Recht der Verrufung auf eine Reihe von Jahren ab. Meist erwarben sie ein Mitaufsichtsrecht an der Münze, dann benutzten sie Geldverlegenheiten der Münzherren die Münze zunächst als Pfand, bald auch als Eigenthum zu erwerben. So hatten schliesslich die meisten Städte die Münze in ihrer Verwaltung oder wenigstens unter ihrer Aufsicht. Es trat nun eine Zeit der Besserung ein. Mit der Einführung des „ewigen Pfennigs“, der der Verrufung nicht unterworfen ist, erscheint ein Geld in unserem Sinne, der Sieg der Geldwirthschaft ist entschieden. Auch nach Aussen wurde eine grössere Gleichmässigkeit hergestellt durch die Münzkonventionen der Städte, welche auch auf die Verwaltung der übrigen Münzherren einwirken musste. So trat gegen 1400 eine bessere Epoche des Münzwesens ein, wenn auch eine vollständige Ordnung des Münzwesens durch die Städte allein nicht bewirkt werden konnte.

In einer Reihe bischöflicher Städte wurde die vollständige Erwerbung der Münzverwaltung durch die Städte gehindert dadurch, dass dieselbe in den Händen einer eigenthümlichen Korporation, der Münzerhausgenossenschaft, sich befand. Eine Untersuchung über das Wesen und die Entwickelung derselben bringt das 3. Kapitel unserer Abhandlung. Die Münzverwaltung der späteren Jahrhunderte schliesst sich an die karolingischen Einrichtungen an; der ministerialische Monetarius der Kapitularien wird zum Münzmeister, der durch die Wichtigkeit seines Berufs und die Grösse

des Vermögens, dessen er zur Ausübung desselben bedurfte, bald eine angesehene Stellung einnahm. In verkehrsreichen Städten, als der Münzmeister allein nicht mehr im Stande war, für Alle die Mischung zu besorgen, den Wechsel zu versehen, genügendes Münzmaterial zu beschaffen, erhoben sich auch die Arbeiter und Gehülfen der Münzmeister zu einer einflussreicheren Stellung und gelangten durch korporative Vereinigung, durch Privilegien, durch ihren Reichthum zu Macht und Einfluss. Den Namen Hausgenossen erklärt der Verfasser daraus, dass sie auf einem Hause zusammen arbeiteten und wirkten, während er die Ableitung davon, dass sie ursprünglich zur bischöflichen familia gehört hätten, verwirft. Dem Stande nach sind die Münzerhausgenossen in den meisten Städten bis zum Anfang des 13. Jahrh. Ministerialen der Münzherren, dann aber bilden sie sich durch Aufnahme freier Bürger und Geschlechter zu einer patrizischen Gesellschaft um, die einen hervorragenden Antheil an dem Freiheitskampfe gegen die Bischöfe nimmt. An der Spitze der Gesellschaft steht der Münzmeister. Die Aufgabe der einzelnen Hausgenossen ist eine zwiefache: die Ueberwachung und Leitung der Münzprägung (von dieser entwirft der Verf. ein höchst anschauliches Bild) und vor Allem die Beschaffung des Münzmaterials, theils durch den in ihren Händen monopolisirten Wechsel, theils durch den Ankauf von Edelmetall. Meist besassen die Hausgenossenschaften ein Selbstergänzungsrecht oder brauchten wenigstens ohne ihre Zustimmung kein Mitglied sich aufdrängen zu lassen. Ausserdem forderten sie von dem aufzunehmenden Mitglied den Besitz eines nicht unbedeutenden Vermögens. Von den übrigen grossen Privilegien der Hausgenossen hebt Verf. hervor den privilegirten Gerichtsstand für sich und die Ihrigen vor ihrem eigenen Gericht, vor welches auch alle Münzverbrechen gehörten. Ferner hatten sie in vielen Städten die Kontrole der Gewichte und Maasse. Das Münzhaus genoss eines besonderen Friedens, woraus sogar ein Asylrecht sich entwickelte u. s. f. Durch diese grossen Vorrechte erklärt sich, dass die Hausgenossen zu einer bedeutenden gesellschaftlichen und politischen Stellung gelangen konnten, dass die Blüthe der patrizischen Geschlechter sich in ihren Reihen findet. So knüpft sich denn auch an den Sturz der Geschlechterherrschaft durch die zünftige Demokratie der Niedergang der Hausgenossenschaften. Der Verf. schildert uns eingehend wie derselbe zu Speier und Strassburg erfolgte.

Ein schwungvoller Schlussabschnitt rekapitulirt die Resultate der Untersuchung. Eine werthvolle Beigabe bilden 11 Urkunden des Strassburger Archivs zur Geschichte der dortigen Hausgenossen und Münzverwaltung.

Die Abhandlung, deren reichen Inhalt wir zum Theil nur andeuten konnten, zeichnet sich durch fliessende Sprache und anschauliche Darstellung aus. Einige kleine Irrthümer, wie Dorpat statt Dorstadt (p. 8), Fürsten von Plauen statt Vögten von Plauen (p. 41) sind wohl nur bei der Korrektur übersehen. Wir dürfen die Arbeit als einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Volkswirthschaft bezeichnen. R.

XXVIII.

Dr. L. Herzfeld, Handelsgeschichte der Juden des Alterthums, aus den Quellen erforscht und zusammengestellt. Braunschweig 1879.

Ein sehr dankenswerther Beitrag zur Wirthschaftsgeschichte des Alterthums, durch welchen eine fühlbare Lücke ausgefüllt wird. H. verfolgt die einzelnen Entwicklungsphasen der altjüdischen Handelsthätigkeit im In- und Ausland von den ältesten Zeiten an bis zum Ablauf des 1. Jahrh. n. Chr. Zugleich versucht er die merkantile Entwicklung Israels in einem grösseren kulturhistorischen Rahmen zu erfassen, indem er überall die natürlichen und geschichtlichen Verhältnisse veranschaulicht, welche Richtung und Intensität des Handels bestimmt haben. Diess war um so nothwendiger, als es uns an genügenden direkten Zeugnissen für die Handelsthätigkeit bes. der vortalmudischen Zeit nur zu häufig fehlt. Freilich ergibt sich dabei das Bedenken, ob die überlieferten Thatsachen des geschichtlichen Lebens, aus denen auf die merkantile Entwicklung des Volkes zurückgeschlossen wird, wirklich so weit verbürgt sind, dass sie als gesicherte Grundlage für wirthschaftsgeschichtliche Deduktionen dienen können. Nun hat die alttestamentliche Quellenkritik zur Evidenz erwiesen, dass ein guter Theil unserer Ueberlieferung relativ jungen Ursprungs und von Rückspiegelungen späterer Verhältnisse, von Uebertragungen späterer Anschauungen auf frühere Epochen vielfach inficirt ist. Verf. steht dieser Thatsache mit anerkennenswerther Unbefangenheit gegenüber und hat mehrfach scheinbar alte Erzählungen als unhistorisch zurückgewiesen, weil sie von Voraussetzungen ausgehen, die nur auf eine spätere volkswirthschaftliche Entwicklungsstufe passen. Allein in vollem Umfang ist er sich der Forderung, die hier auch an den Wirthschaftshistoriker herantritt, doch nicht bewusst gewesen, wenn er es „vielmehr als seine Aufgabe" bezeichnet, die vorgefundenen einzelnen Angaben „selbständig", d. h. auf ihre geschichtliche Wahrscheinlichkeit an sich und nicht in steter Fühlung mit den Problemen der Quellenkritik zu prüfen, und wenn er zugleich als Regulativ der Forschung den Satz aufstellt, dass die Stetigkeit in allen Einrichtungen und Zuständen des Orients vollkommen zu der Annahme berechtige, dass ein biblischer Erzähler von i m m e r h i n d o c h n u r m ä s s i g ä l t e r e n Vorkommnissen a u c h d a n n, wenn er einzelne Züge seines Gemäldes aus der eigenen Zeit entlehnte, n i c h t s e h r das Richtige verfehlt haben wird.

Wie wenig sich der angedeutete methodische Standpunkt bewährt, zeigt sich recht deutlich an der Stellung des Verf. zu dem für die Beurtheilung der volkswirthschaftlichen Zustände der Wüstenperiode ausschlaggebenden Bericht über den Bau der Stiftshütte. H. betont sehr richtig die Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit, dass das Volk damals im Besitz jener Materialien gewesen sei, die zu jenem Prachtbau verwandt sein sollen. Andererseits aber hält er, ebenfalls aus innern Gründen, den beträchtlichen Aufwand an edeln Metallen nicht für unglaubhaft, ebensowenig die ziemlich hohe Entwicklung der Technik, welche die Herstellung der Stiftshütte und ihres Zubehörs voraussetzt. Indem er den Bericht nach

dieser Seite hin, weil keine innere Unmöglichkeit vorliegt, als glaubwürdig anerkennt, ist er gezwungen, für die Zeit der Sesshaftigkeit in Kanaan einen Rückschritt in Technik und Industrie gegenüber der Wüstenperiode anzunehmen. Es ist klar, dass hier die Methode des Verf. nicht ausreicht. Es genügt nicht zu sagen, „dass die Erzählung von der Stiftshütte theilweise auf Ueberlieferung beruhen mag, zum grössern Theil mit Phantasie ausgesponnen ist." Es ist vielmehr Stellung zu nehmen zu der von der biblischen Kritik aufgeworfenen und, wie mir scheint, zur Evidenz gelösten Frage, ob die Stiftshütte überhaupt eine geschichtliche Realität und nicht vielmehr nur eine Copie des salomonischen Tempelbaues ist. — Vgl. Wellhausen, Gesch. des Volkes Israel I 39 folg. — Hat der letztere das Material für die Schilderung jenes Prachtbaues in der Wüste geliefert, so ist dieselbe natürlich in ihrem gesammten Detail für jeden Schluss auf die volkswirthschaftlichen Zustände der mosaischen Zeit völlig unbrauchbar.

Wie wir hinsichtlich der Methode nicht ganz auf dem Standpunkt des Verf. stehen, so können wir auch seiner Gesammtauffassung der commerciellen Entwicklung des Judenthums nicht unbedingt beipflichten. Es fragt sich: Sind die Juden ein Handelsvolk par excellence geworden unter der Einwirkung und dem Drucke äusserer Verhältnisse oder wesentlich kraft einer eigenartigen Begabung der semitischen Race, deren einseitige Ausbildung nichts Auffallendes hätte, da ja das Alterthum die Kräfte der Völker überhaupt einseitig entwickelte, wie Mommsen gelegentlich der semitischen Phönicier mit Recht hervorhebt. H. will durch sein Buch beweisen, „dass der den Juden vorgeworfene Handelsgeist ihnen von gebieterischen geschichtlichen Vorgängen aufgenöthigt worden ist." Indem wir diese für die Gesammtauffassung der merkantilen Entwicklung Israels ausschlaggebende Ansicht aus dem Buche selbst zu widerlegen suchen, verwahren wir uns ausdrücklich gegen die etwaige Unterstellung irgend einer Tendenz. Für uns ist die Frage ein rein objektives, wirthschaftsgeschichtliches und völkerpsychologisches Problem, welches uns zugleich Veranlassung giebt, über den Inhalt des Buches zu orientiren.

H. bezieht mit Recht die Worte 5. Mos. 33. 18: „Freue dich Sebulun in deinem Ausziehen" u. 19: „Den Reichthum der Meere saugen sie" auf die Handelsthätigkeit Israels und nimmt auch bereits in der Richterzeit eine gewisse Entwicklung der Schiffahrt an (28). Doch wollen wir, da das Deuteronomium allem Anschein nach erst der Zeit Josias (Ende saec. 7) angehört, darauf weiter kein Gewicht legen; um so mehr aber auf die richtige Beobachtung des Verf., „dass wir Israel, sobald ihm ein Streifchen Küste zufiel oder ein anderer Handelsweg sich aufthat, diesen beschreiten sehen" (7). Doch offenbar ein Zeichen entschiedener commercieller Anlagen und Neigungen! Vgl. die Bemerkungen über die merkantile Thätigkeit des Stammes Sebulun, der „die Vortheile der Küste in jeder Weise auszubeuten verstand" (28) und über die energische Politik Salomos, das Volk auf ein hohes Niveau commercieller Entwicklung zu erheben (20 f.). Und wie sehr diess gelang, beweist die Steigerung des Nationalwohlstands und des Luxus in dieser und der folgenden Zeit (39 f.). Ja wir sehen schon in dieser Epoche nicht wenige Juden zu Handelszwecken sich im Auslande niederlassen (45) und Verf. sieht sich durch

diese interessante Thatsache selber zu der Bemerkung veranlasst, wie stark sich schon darin der Sinn der damaligen Israeliten für Handelsthätigkeit dokumentire. In der That ist die commercielle Entwicklung des vorexilischen Israel schon so bedeutend gewesen, dass sie, wie aus Ezechiel hervorgeht, selbst die Handelseifersucht von Tyrus gegen Jerusalem hervorrief (46), welches durch seine gebirgige Lage doch keineswegs zu einer Handelsstadt prädestinirt war (46), sowenig wie Samaria. Die Intensität des Handelsgeistes charakterisirt auch der Umstand, dass die Ophirfahrten nur durch die feindliche Haltung Edoms unterbrochen werden konnten und sofort nach dessen Wiedererschliessung neue Ophirflotten ausgerüstet wurden (49). Ja H. traut es schon den Juden dieser Zeit zu, „dass sie, gleichwie die Tyrier durch nicht unterworfene Länder ihre Handelswege fanden, die älanitische Küste selbst dann aufzusuchen wagten, wenn Edon nicht mehr abhängig war“ (50). Wie Verf. all diesen Thatsachen gegenüber behaupten kann, dass der jüdische Stamm nicht eine besondere Naturanlage für Handelsthätigkeit hatte (271), ist mir schwer begreiflich. Verf. scheint sich seiner eigenen Darstellung nicht mehr zu erinnern, wenn er am Schlusse (273) bemerkt, dass eine entschiedene Neigung für Handelsthätigkeit den ältesten Juden fremd war, und dass diese Neigung erst durch das Leben in der Diaspora „allmälig erweckt“ wurde.

Die vom Verf. erörterte Frage, ob die Lebensverhältnisse des Exils die Juden in höherem Grade auf den Handel hinwiesen, als auf andere Berufszweige, kann natürlich nicht mit der nöthigen Sicherheit beantwortet werden, es genügt uns das Zugeständniss des Verf., dass sie „einen offenen Sinn dafür schon aus Judäa mitbrachten“ (54). Von der Stärke desselben zeugt die Raschheit, mit der Israel in der Diaspora vorwiegend ein Handelsvolk geworden ist. Schon in der Zeit des Exils finden wir Juden allenthalben an den Küsten und auf den Inseln des Mittelmeeres, in Phönicien, Cypern, vielleicht sogar Spanien; sehen wir den jüdischen Händler auf den Spuren des phönicischen (56) und mit Recht bemerkt Verf., dass Wanderungen der Juden in so entfernte Gegenden wie nach Tubal, Sefarad (am schwarzen Meere) und nach Jonien „kaum anders als aus einem merkantilischen Zuge erklärt werden können“ (57). Diess bestätigst sich durch die schon für die Zeit vor dem Ende des babylonischen Exils, noch viel mehr aber für die spätere Zeit geltende Wahrnehmung, dass die fremden Länder und Städte, in denen wir jüdische Niederlassungen finden, meistentheils merkantilische Bedeutung hatten (59). Nicht minder bedeutungsvoll ist die auffallende Erscheinung, dass innerhalb der blos 180 Jahre vom Eintritt des assyrischen Exils bis gegen Ende des babylonischen sich Exulanten über den ungeheuren Raum vom „Lande der Sinen“ bis zum Bosporus oder bis Jonien verbreiteten, woraus auch der Verf. mit Recht auf die Intensität ihrer „Handelsbeflissenheit“ schliesst (60). Ja es scheint diese Richtung des Volksgeistes eine Ausdehnung gewonnen zu haben, die, wie Verf. (62) richtig vermuthet, den Edelsten der Nation bereits Bedenken einflösste.

Auch später, selbst in den schlimmen Zeiten der nachexilischen Epoche bis zur Zerstörung Jerusalems erscheint der palästinische Handel immer noch in einigem Flor (75). Und wenn in dieser Zeit die Ausbreitung der

Juden immer grössere Dimensionen annahm, so sucht Verf. auch hier vergeblich nach einem *zwingenden* Motive, erblickt vielmehr darin ein Symptom des Handelsgeistes. Er macht die feine Beobachtung, dass von den 52 Städten des Alterthums, für welche jüdische Bevölkerung bezeugt ist, 39 blühende Handelsstädte waren und dass von den 22 Städten Kleinasiens, in denen Juden nachweisbar, einen lebhaften resp. den lebhaftesten Handel hatten, auch für den Verf. ein Beweis dafür, „dass Handelsplätze von den damaligen Juden ganz besonders gerne aufgesucht wurden" vgl. 257. Was konnte auch die Juden angelockt haben, sich auf den Cykladen Melos, Delos, Paros niederzulassen, Inselchen, von welchen die erste ungesund, die beiden andern unfruchtbar waren, wenn nicht der Umstand, dass alle drei merkantile Wichtigkeit, Delos sogar eine ausserordentliche besassen? (205) Ja Verf. zweifelt nicht daran, dass die auf den Inseln, wie auf dem Festland von Hellas und westlich von ihm damals wohnenden Juden fast nur zum Handelsbetrieb dahin gewandert waren, da sich ein anderes Motiv für ein freiwilliges Uebersiedeln derselben in diese Territorien oder eine äussere Gewalt, die sie dorthin gedrängt hätte, schwerlich auffinden lasse (260 vgl. 268, 273). Und wenn es Strabo ausspricht, „dass kaum ein Ort auf Erden zu finden, der nicht von diesem Geschlecht bewohnt und beherrscht werde", so klingt auch für den Verf. daraus deutlich der Unmuth darüber hervor, „dass schon damals an sehr vielen Orten der Handel überwiegend in jüdischen Händen war" (205) und entsprechend sieht er in der von Josephus erwähnten Judenfeindlichkeit der Tyrier ein Symptom des Krämerneides (223).

Angesichts dieses ganzen Entwicklungsganges erscheint es nicht sehr consequent, wenn der Verf. dann doch wieder die intensive Entwicklung des jüdischen Handelsgeistes damit zu erklären sucht, dass den Juden in den meisten Ländern des Alterthums andere Berufe schwer oder gar nicht zugänglich gewesen seien, wofür er übrigens einen genügenden Beweis nicht zu erbringen vermag. Oder sollen wir uns zufrieden geben, wenn er um die Unzugänglichkeit der geringern Handwerke für die Juden des *Alterthums* zu beweisen, auf die grossen Schwierigkeiten hindeutet, „die es noch vor 50 Jahren gemacht habe, für einen jüdischen Knaben einen christlichen Meister zu finden (!)? Kennt Verf. die hohe Entwicklung der jüdischen zunftmässig organisirten Gewerbe in Alexandria (vgl. das unten bespr. Buch v. Delitzsch 38), wenn er meint, dass es für die dortigen Juden „gar keinen anderen Weg" sich emporzuschwingen gegeben habe, als den des Handels und der Geldgeschäfte? (237). Uebrigens befindet sich Verf. in einem eigenthümlichen Widerspruch, wenn er gleichzeitig der Ansicht ist, dass seinem Volke „die industriellen Fähigkeiten im Ganzen gemangelt hätten" (275) und dass sich die Juden „bei ihrer natürlichen Lebhaftigkeit zu den mechanischen, nur ein geringes Verdienst sichernden Lebensberufen nicht sonderlich hingezogen fühlten" (!) 273. Dass dieser in modern jüdischem Munde höchst charakteristische Ausspruch die Stellung des Handwerks im altjüdischen Kulturleben doch wohl etwas unterschätzt, lehrt die anziehende Schrift eines unserer ersten Talmudkenner: *Franz Delitzsch: Jüdisches Handwerkerleben zur*

Zeit Jesu. Nach den ältesten Quellen geschildert. 3. revidirte Auflage. Erlangen 1879.

Delitzsch behandelt zunächst den Einfluss, den die Herodierherrschaft auf das Gedeihen des jüdischen Handwerks geübt hat, besonders die Bedeutung des 2. Tempelbaues, eines „grossartigen Denkmals unübertrefflichen Kunstsinnes der verschiedensten palästinischen Gewerbe" (17); wobei wir allerdings das Bedenken nicht unterdrücken können, ob denn die Angaben des Talmud über den Glanz jener herodianischen Bauthätigkeit, über die Superiorität der palästinischen Technik selbst gegenüber dem alexandrinischen Handwerk (18) über die colossalen Massen beschäftigter Arbeitskräfte u. s. w. so ganz ohne weiteres als untrügliche Zeugen für den Flor der jüdischen Gewerbe gelten können. Wenn der Talmud einen Agrippa I als israelitisches Königsideal schildern konnte (14), so liegt doch auch hier der Verdacht einer Idealisirung herodischer Zustände ausserordentlich nahe. Im 2. Capitel behandelt Verf. die Zeitanschauungen über Arbeit und Handwerk im Allgemeinen und hebt mit Recht hervor, welche grosse Bedeutung im jüdischen Volksleben das Handwerk bis zur Auflösung der Selbständigkeit gehabt hat. Freilich geht auch er zu weit, indem er behauptet, dass sich „eine besondere Vorliebe zu demjenigen Handelsgewerbe, welches nicht vom Umsatz eigener, sondern fremder Arbeit lebt, im jüdischen Volke nirgends" vor dem Mittelalter zeige (25). Er verweist auf die Mahnung Sirachs 7. 16 „mühselige Arbeit und den vom Höchsten geschaffenen Ackerbau nicht zu hassen" „und fügt hinzu: „vom Handel ist keine Rede." Allein gerade diese Mahnung weist deutlich auf die Existenz merkantiler, von Ackerbau und Handwerk abführenden Neigungen hin. Und ebenso spricht eher gegen Delitzsch die von ihm gleichfalls betonte Thatsache, „dass in den 63 Schriften des Talmud kaum ein Wort zu Ehren des Handels, wohl aber manches sich findet, welches auf die Gefahren der Geldmacherei und des vagirenden Lebens hinweist" (25). Im 3. Cap. gibt Verf. höchst interessante culturgeschichtliche Details über die verschiedene Werthschätzung der einzelnen Gewerbe im Urtheil des Volkes und daran reiht sich ein mit künstlerischer Feinheit entworfenes Bild von dem wirthschaftlichen Kleinleben der Hauptstadt: „Ein Junitag aus dem letzten Jahrzehnt des vorchristlichen Jerusalem." Als Ganzes ein Erzeugniss frei schaffender Phantasie, im Detail streng aus den in den Quellen gegebenen Motiven und Angaben herausgearbeitet.

Das Schlusscapitel behandelt die den alten Juden eigenthümliche Verbindung von Geistes- und Handarbeit, von Lehrstand und Handwerk. Es wirft doch ein höchst bedeutsames Licht auf die Stellung des Handwerks, wenn direkt die Verbindung des Gesetzesstudiums mit einem bürgerlichen Gewerbe gefordert wird, weil alles Studium, welchem keine Handarbeit zur Seite gehe, in Vereitelung und Sünde ende (76); wenn wir hören, dass mehr als 100 Rabbinen, welche im Talmud auftreten, zugleich Handwerker waren und Handwerkernamen führen; dass ein Steinmetz — Pinchas — unmittelbar zum Hohepriester erhoben werden konnte (77), und was dergl. Züge mehr sind, welche Verf. mit feinem Sinn aus dem Wuste der Quellenliteratur zusammengelesen hat.

Erlangen. Robert Pöhlmann.

XXIX.

Die bisherigen Publicationen Émile-Louis-Victor de Laveleye's (geb. den 5. April 1822 zu Bruges, seit 1864 Professor der Nationalöconomie an der Universität Liège).

1. La langue et la littérature provençales, mémoire couronné au concours universitaire (Ann. des Universités de Belgique, 1844).

2. Histoire des rois Francs. Bruxelles, 1847, vol. in-12° (Bibliothèque nationale, collection Jamar).

3. L'armée et l'enseignement. Bruxelles, Decq, 1848, brochure in-8°.

4. Le Sénat belge. Gand, Hoste, 1849, brochure in-8°.

5. u. 6. Différents articles (anonymes) dans la Flandre libérale (Gand, 1848—49): 1. à propos des lettres de M. Michel Chevalier sur l'organisation du travail; 2. sur le communisme (2 art.); 3. sur les expositions de tableaux de Gand et de Bruxelles; 4. sur l'emploi de l'armée aux travaux publics (système du colonel Eenens); 5. sur la situation politique.

7. Différents articles de critique économique, religieuse et littéraire, publiés (de 1856 à 1859) dans la Libre recherche (Revue fondée à Bruxelles par M. Pascal Duprat) et dans la Revue trimestrielle; réunis depuis en un volume intitulé: Questions contemporaines. Bruxelles et Paris, Librairie internationale, 1863, in-12°).

8. Débats sur l'organisation de l'enseignement primaire dans les Chambres hollandaises. Gand, Vanderhaeghen, 1858, in-8°.

9. L'Enseignement obligatoire. Bruxelles, Rosez, 1859, broch. in-8°.

10. La question de l'or. Gand, Hoste, 1860. broch. in-8°.

11. Étude sur le livre de MM. Fisco et Vanderstraeten: Les taxes locales en Angleterre (Revue britannique, 1860, t. 2).

12. Étude sur les banques populaires en Allemagne (Ibid., 1861. t. I).

13. Étude sur la formation de l'épopée germanique (Revue germanique, 1861).

14. Les Nibelungen, traduction nouvelle, précédée d'une étude sur la formation de l'épopée. Paris, Lacroix, un vol. in-18° jésus (Bibliothèque variée), 1re édition, 1861; 2e édition, 1866, avec la traduction des chants héroïques de l'Edda ayant rapport aux Nibelungen. (Ici l'introduction est intitulée: Étude sur la formation des épopées nationales).

15. Les forces productives de la Lombardie (Revue des Deux-Mondes, 15 Nov. 1859). Traduit en portugais.

16. Économie rurale de la Belgique (Ibid. 1860 et 1861); 4 articles réunis en un vol. in-12°. Paris, Lacroix. Deux éditions. Traduit en Néerlandais.

17. La crise religieuse au XIXe siècle (Ibid. 15 Fév. 1863).

18. L'Économie rurale de la Suisse (Ibid. 15 Avril 1863). Traduit en portugais.

19. Marina, souvenir de la vie d'artiste à Rome (Ibid. 1 Juin 1863). (Eine Novelle.)

20. L'Économie rurale de la Néerlande (Ibid. 1863 et 1864) réunis en un vol. in-12°. Paris, Lacroix. Traduit en Néerlandais.

21. Les partis en Belgique (Revue des Deux-Mondes, 1 Aout 1864).

22. Les crises commerciales et monétaires (Ibid. et 15 Janv. 1865). Traduit en Allem.

23. Le marché monétaire depuis cinquante ans. Paris, Guillaumin, 1865, in-8°.

24. Le Mont Rose et les Alpes pennines (Revue des Deux-Mondes, 15 Juin 1865).

25. L'enseignement du peuple au XIXe siècle (Ibid., 1865 et 1866, quatre articles).

26. La monnaie internationale. Projet de convention monétaire (Ibid., 1 Avril 1867).

27. L'Allemagne depuis la guerre de 1866 (Ibid., 1867—1869; neuf articles réunis en deux vol. in-12°, sous le titre de: La Prusse et l'Autriche depuis Sadowa. Paris, Hachette 1870.

28. Discours prononcé à la distribution des prix du concours universitaire et du concours général des établissements d'instruction moyenne, le 25 Septembre 1867.

29. Étude de géographie économique, à propos du voyage de circumnavigation de la frégate autrichienne la Novara et des relations publiées par M. Von Scherzer (Revue des deux mondes, 15 Janvier 1868). Traduit en portugais.

30. Léopold I et la Belgique (Ibid., 15 Janvier 1869).

31. Rapp. sur l'Exposition universelle de Paris. — Peinture, sculpture, gravure, dessin d'architecture et bronzes d'art. Paris, 1868, in-8⁰.

32. La question du grec et la réforme de l'enseignement moyen. Bruxelles, A. Lacroix et Cie, 1869, in-8⁰.

33. Études et Essais. Paris, Hachette, 1869, in-12. (Eine Zusammenfassung oben bereits angeführter Artikel.)

34. Land-tenure in Belgium, dans le volume publié par le Cobden Club de 1870 (en anglais).

35. The causes of war, dans le volume du Cobden Club de 1871 (en anglais).

Suite de ce travail: Causes of war in the existing european situation (Fortnightly Review 1 fevr. 1873).

36. Articles sur les Alabama claimes (Indépendance belge), et sur la dénonciation du traité de Paris par la Russie dans le Times et le Daily-News (1871).

37. Notice sur Moke, dans l'annuaire de l'Académie de Belgique. 1870.

38. La liberté de l'Enseignement supérieur en Belgique (Revue des deux mondes, 15 Avril 1870).

39. La question agraire en Irlande et en Angleterre (Revue des deux mondes, 15 Juin et 15 Juillet 1870).

40. Le régime parlementaire en Italie (Revue des deux mondes, 1 Mai 1871).

41. The future of France, dans le Fortnightly Review, Juin 1871.

42. Les Latifundia de l'Agro Romano et la Malaria (Revue des deux mondes, 1 Juin 1872).

43. Essais sur les formes de Gouvernement dans les Sociétés modernes, in 12. Germer Baillière, Paris. 192 pages. (Ce volume est formé de trois articles de la Revue des deux mondes: 15 Juillet, 1 Aout et 1 Novembre 1871).

44. La Crise récente en Belgique. (Revue des deux mondes, 15 Janvier, 1872.) Traduit en Hollandais.

45. L'Instruction du Peuple. (1872 Vme in 8⁰. chez Hachette, 488 pages) (Obtient la médaille de la Société française pour l'encouragement de l'instruction.)

Traduit en Neerlandais par Enklaar et en Suédois par le comte Hugo Hamilton.

46. Des Causes actuelles de guerre et de l'Arbitrage (Vme in 8⁰. chez Merzbach, 1873).

47. The Clerical Party in Belgium (Fortnightly Review, 1 novembre, 1872). Traduction en français avec documents nouveaux: Le Parti clerical en Belgique. Bruxelles, Muquardt, in-12⁰. Traduit en Allemand et en Hollandais.

48. Article sur un ouvrage de Max Wirth. (Indépendance Belge) 2 Sept. 1873.

49. Article sur la question monétaire. (Indépendance Belge nov. 1873.)

50. La Crise actuelle en France. (Indépendance belge, 4, 5 et 6 novembre, 1873.)

51. Rapport sur le prix Guinard. L'Epargne dans l'Ecole. Bruxelles, Bruylant. 1873.

52. Les formes primitives de la Propriété (quatre articles de la Revue des deux mondes, 1 Juillet, 1 Août, 1 Septembre 1872 et 1 Juin 1873. Réunis en volume chez Germer-Baillère 1873, 395 Pag. in 8⁰. Traduit en Danois par Aleksis Petersen, en Allemand par Bücher: Das Ureigenthum, Brockhaus 1879 et en anglais par Marriott, Primitive Property, Macmillan.)

53. Economie rurale de la Belgique, dans la Patria Belgica.

54. Les Progrés de l'Enseignement en Russie. (Revue des deux mondes, 15 Avril 1874.)

55. Articles sur l'Histoire de Liège par Henaux. (Journal de Liège, 9 Décembre, 1873.)

56. Une leçon de droit public à l'Université de Louvain. (Revue de Belgique, 1 Janvier, 1874.)

57. La question monetaire. Discussion à la Société d'Economie Politique, 16 Nov. 1873; brochure publiée par cette société, 1874.

58. Réponse à la Revue Générale. (Revue de Belgique. 15 Mai 1874.)

59. Alienation of public land in colonies. (Fortnightly Review. 1 Juin 1874.)

60. La monnaie bimétallique, Discussion sur la question monétaire avec M. Frère Orban, extrait de son livre: La question monétaire.

61. Lettre au Rotterdamsche Courant sur la question monétaire, 14 Mars 1873.

Traduite en Neerlandais par le Comte Maurice Nahuys dans la brochure Nederlansche Muntvrage.

62. Article sur l'enseignement du dessin. (Indépendance belge, 30 Mai.)

63. Le Gouvernement de la République des Provinces Unies. (Revue des deux mondes, Août 74.)

64. Le Protestantisme et le Catholicisme dans leurs rapports avec la liberté et la prospérité des Peuples. (Revue de Belgique.) Janvier 1875. Tiré à part en français et traduit en Allemand avec introduction de Bluntschli, en Anglais avec introduction de Gladstone, en Hollandais par Savornin-Lohman, en Italien par le marquis Guerrieri-Gonzaga, en Portugueis (Bresil) par D. Miquel Vieira Ferreira, en Suédois par le Baron de Rudbeck, en Tcheque par Paul Selen, en Hongrois par Derczenyi m Sandor, en Espagnol par Galvete, et à Valparaiso au Chili, et en Anglais aux Etats-unis édition populaire.

65. Les actes de la Conférence de Bruxelles. (Revue de Belgique, Fev. 1875.) (En brochure chez Merzbach, Bruxelles, in-8º.)

66. Article sur une brochure du général Totleben. (Revue de Belgique, Avril 1875.)

67. Il congresso dei socialisti della Cathedra ad Eisenach. En italien dans le Giornale degli Economisti. Padova, Dec. 1875.

68. Les lois des Brehons et l'Ancien droit des Celtes Irlandais. (Revue des deux mondes 15 Avril 1875.)

69. Cobden Club essays (1875). Art. sur le gouvernement local en Belgique et en Hollande (en anglais).

70. The Academy. Art. sur les Early institutions de Sir H. Maine, Avril 1875 (en anglais).

71. Les tendances nouvelles de l'Economie politique. (Revue des deux Mondes, 15 Juillet 1875.) Cet article est traduit en Allemand et en anglais par H. Carpenter dans le Penn Monthly de Philadelphie.

72. The Rede Lecture by Sir H. Maine. (The Academy. Aout 1875.)

73. Rapport à l'Institut de droit international sur le respect de la Propriété privée sur mer. (En brochure chez Merzbach. Bruxelles 1875, in-8º.)

74. The European situation (Fortnightly review, 1 July 1875.)

75. Lettre à M. Baudrillart (Journal des Economistes. nov. 1875.)

76. Lettre à M. Luzzatti. (Giornale degli Economisti, nov. 1875.)

77. Lettre à l'Indépendance. Situation de l'Industrie.

78. Lettre et article dans la Flandre Libéral sur la Révision de la loi de 1842 (Janvier et Fevrier 1876).

79. De l'Avenir religieux des Peuples civilisés. (Revue de Belgique. Janvier 1876.) Traduit en Allemand, en Espagnol, en Suédois et en Portuguais, en Portugal et au Bresil.

80. De l'effet de l'etude de l'Inde sur la pensée européenne. (Revue de Belgique, 15 Mars 1876.)

81. La monnaie bimétallique. (Revue de Belgique 15 Mai.) Traduit en Allemand, et en Anglais aux Etats-Unis.

82. Le Socialisme Contemporain en Allemagne. Karl Marx, Lassalle. (Revue des deux mondes, 1 Sept. et 15 Nov. 1876.)

83. Le double programme du Parti Libéral. (Revue de Belgique, 1 Janvier 1877.)

84. English Interets. (Fortnightly Review, Juillet 1877.)

85. Het Darwinisme en het Rechtvaardigheidsbegrip. (Le darwinisme et l'idée de Justice) 22 pages, N. 8º. (Nederlansch Museum, december 1874.

86. L'Afrique Centrale et la Conference Géographique de Bruxelles. (Revue des Deux Mondes 1 Avril 1877.)

87. Le respect de la proprété privée sur mer. Discours prononcé le 16 Mai à la Séance publique de l'Academie royale de Belgique. 1877.

88. De la difficulte de fonder la liberte en France. (Revue de Belgique, 15 nov. 1877.)

89. England and the war. (Fortnightly Review, 1 Fev. 1878.)

90. L'Afrique Centrale. Un volume in 18º réimpression d'un art. (Revue des deux mondes.) Avec Cartes et annexes.

91. Rapports de l'Economie politique avec la morale et le droit. (Revue des deux mondes, 15 Fev. 1878.)

92. Préface à la traduction par L. Borguet de l'Histoire de la Liberté par Lord Acton, 1878, 119 p. in 12⁰.

93. Belgian politics. (Fortnightly Review. Août 1878.)

94. La Démocratie et l'Economie politique. Discours prononcé à la Séance publique de l'Académie, 8 Mai 1878. Traduit en Allemand par Karl Bücher: Demokratie und Socialpolitik, en Anglais par G. Walker avec mon discours au Cobden Club sur A. Smith.

95. La Production et la Consommation actuelles des métaux précieux. (Revue des deux mondes, 1 Août 1878.)

96. L'Agriculture belge. Rapport présenté au nom des Sociétés agricoles de Belgique et sous les auspices du Gouvernement. Merzbach CCLXXIX et 377 Pages in 8⁰. 1878.

97. India's losses from the single Standard. (Banker's magazine de New York. Dec. 1878.)

98. Le socialisme contemporain en Allemagne. Les socialistes catholiques. (Revue des deux mondes, 15 Nov. 1878.)

99. Le Socialisme contemporain en Allemagne. Les Socialistes Conservateurs et les Socialistes Evangéliques. (Revue des deux mondes, 1 Fév. 1879.)

100. Bismarck und seine Leute. (Fortnightly Review, 1 Dec. 1878.)

101. Italian politics. (Fortnightly Review, 1 Avril 1879.)

102. Lettres d'Italie. (Revue de Belgique 15 Decbr., 15 Janvier, 15 Février, 15 Mars, 15 Avril, 15 Mai, 15. Juin, 15 Juillet, 15 Septembre, 15 Novembre et 1 Décembre.) Ces lettres ont paru réunies en un volume: Lettres d'Italie. Bruxelles. Merzbach. 1880. in-8⁰.

103. Notice sur le Senateur Reyntiens. (Revue de Belgique 15 Avril.)

104. Discours au Banquet des Economistes à Rome sur la nouvelle Ecole économique. (Nuova antologia. 1 Fév. 1879.)

105. Charlemagne par Henaux. (Journal de Liége. 15. Avril 1879.)

106. Lettre au Journal des Economistes sur la nouvelle Ecole économique. Juin 1879.

107. Correspondance avec Agathon de Potter dans la Philiophie de l'Avenir sur la question sociale 1878 et 1879.

108. Art. sur Die schweizerische Allmend par A. von Miaskowski, dans le Journal de droit internationale, Août 1879. Traduit en anglais.

109. Quelques Considérations sur la Constitution belge comme introduction à l'histoire du Congrès par T. Juste. Bruxelles. Merzbach. in 8⁰.

110. La crise économique et les chemins de fer vicinaux avec une annexe par M. Edouard de Laveleye. Brochure. 23 p. Merzbach.

111. Lettres à la Flandre libérale (Juillet 1879) sur le système de recrutement du Corps professoral universitaire.

112. Lettre à l'Economiste français sur la concentration des chemins de fer aux mains de l'Etat.

113. Austro-German Alliance. (Fortnightly Review 1 Décembre 1879.)

114. Lettre au Times 15 Décembre 1879, suivi d'un leader de ce journal Sur la Lutte des partis politiques en Belgique.

115. La propriété terrienne et le pauperisme. (Revue Scientifique 24 Janvier 1880.) Traduit en Anglais par Vansittart Neale.

116. Grandeur et décadence de l'Internationale. (Revue des deux mondes 15 Mars 1880.)

117. L'apôtre de la destruction universelle Bakounine. (Revue des deux mondes 1 Juin 1880.)

Miscellen.

VIII.

Leistung eines oberschlesischen Arbeiters. Von E. Witte.

Die Vergleichung der Arbeitslöhne an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten leidet bekanntlich, abgesehen von andern Schwierigkeiten, auch daran, dass die Arbeitsleistungen während einer gegebenen Zeit, z. B. während eines Tages, nicht immer und überall gleich sind. Das Arbeitsmaass, dessen sich eine wenig ausgebildete Technik mit Recht bedient, und dessen Einführung in die Wissenschaft besonders von sozialistischen Schriftstellern betrieben wird, der Arbeitstag oder die Arbeitsstunde ist selbst für die meisten Gattungen von nicht qualifizirter Arbeit ein falsches Maass.

Die Physik kennt nun seit einiger Zeit ein absolut genaues, unzweideutiges Maass für die Arbeit, das Kilogramm-Meter, d. i. die Arbeit, welche erforderlich ist, um 1 Kilogramm 1 Meter hoch zu heben [1]. Auch die Nationalökonomie bedient sich zuweilen dieses Maasses, doch meines Wissens bis jetzt nur in ganz vereinzelten Fällen. Nachstehendes Beispiel wird zeigen, dass das kg—m unter Umständen ein recht brauchbares Maass sein kann, besonders weil die in demselben gemessenen Leistungen ihren Werth für alle Zeiten behalten.

In Pless wurden im Mai 1876 Pfähle in die Erde gerammt, indem 16 Arbeiter an einem Gerüste einen 325 Kilogramm schweren Klotz in die Höhe zogen und dann auf den einzurammenden Pfahl fallen liessen [2].

---

1) Eigentlich: um den Widerstand von 1 kg auf die Strecke von 1 m zu überwinden. Doch giebt diese Erklärung leichter zu Missdeutungen Veranlassung und wird selbst von Physikern zuweilen nicht verstanden (cf. „Die Physik, von Kambly", Breslau 1868, S. 9 u. 10). Die geringe Variation, welche dieses Maass mit der Aenderung der Höhe und der geogr. Breite erleidet, hat sich bis jetzt noch in keinem Falle als störend erwiesen, selbst nicht bei den feinsten physikalischen Untersuchungen.

2) Um Zweifeln vorzubeugen, welche bei etwaiger Vergleichung mit andern Arbeitsleistungen entstehen konnten, bemerke ich, dass ausserdem noch zwei Arbeiter bei dem Rammen beschäftigt waren, ein Polier und ein s. g. Schwanzmeister, deren qualifizirte Arbeit entsprechend höher bezahlt wurde. Es handelt sich also in dem Beispiele nur um die rein mechanische Arbeit, auf welche dann die höhere Arbeit etwa in der Weise zu reduziren ist, dass eine Tagearbeit des Poliers, welche mit 1,50 Mk. bezahlt wurde, gleichwerthig ist $1\frac{1}{2}$ Tagearbeiten des gewöhnlichen Arbeiters, welcher 1 Mk. erhielt.

Die Hubhöhe betrug nach möglichst genauen Messungen durchschnittlich 1,5 Meter. Ich liess 2 Tage nach einander die Anzahl der ausgeführten Schläge zählen, und es ergaben sich durchschnittlich für den Tag 5280 Schläge. Mithin betrug die tägliche Leistung jedes Arbeiters

$$\frac{325 \ . \ 1,5 \ . \ 5280}{16} \text{ kg—m} = 160\,875 \text{ kg—m.}$$

Der Tagelohn eines Arbeiters betrug 1 Mk., man sieht also, dass im Mai 1876 in Pless 160875 kg—m nicht qualifizirter menschlicher Arbeit 1 Mk. kosteten.

Der Preis dieser Arbeit giebt nun einen wenn auch zunächst wenig sichern Maassstab für sehr viele andere Arten der Arbeit. Wenn z. B. ein Tagelöhner, welcher den Maurern Kalk und Steine zuzutragen hatte, zu derselben Zeit und bei demselben Baue gleichfalls 1 Mk. erhielt, so wird man zu der Annahme berechtigt sein, dass seine Arbeit etwagleichwerthig gewesen sei jenen 160875 kg—m. Auf diese Weise kann also mindestens eine sehr grosse Anzahl von Arbeiten auf kg—m reduzirt werden, und es ist dann weiter möglich, den Preis dieser verschiedenen Arbeiten zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten mit einander zu vergleichen. Freilich wird man, wenn man nicht zu falschen Resultaten gelangen will, vorsichtig zu verfahren haben.

So ist das oben von uns berechnete Beispiel noch mehrerer Korrekturen bedürftig. Zunächst musste das Gerüst, an welchem der Rammbär in die Höhe gezogen wurde, von Zeit zu Zeit weiter geschoben werden. Sodann mussten die Pfähle, welche zuvor an Ort und Stelle geschafft waren, unter dem Bären aufgestellt werden. Beide Arbeiten wurden von denselben 16 Leuten verrichtet, die den Bären in die Höhe zogen; nach dem Urtheile eines Sachverständigen betrug der Werth dieser Nebenarbeiten etwa 10 °/₀ der eigentlichen Rammarbeit, oder sie waren zusammen aequivalent 16087 kg—m. Ferner würde zu der geleisteten Arbeit noch zu addiren sein, die Reibung der Rolle, welche ich mit 1 °/₀ oder mit 1608 kg—m veranschlagen will, so dass also hiernach für 1 Mark geleistet wären 178570 kg—m.

Ein Techniker würde im Stande sein, in recht vielen Fällen die Arbeit in kg—m anzugeben. So lässt sich z. B. im vorliegenden Falle die geleistete Arbeit auch noch auf andere Weise berechnen. Dieselbe besteht nämlich genau genommen nur darin, dass jeder Arbeiter 5280 mal seinen Schwerpunkt, welcher sich beim Heben des Klotzes dem Boden genähert hatte, wieder in die Lage bringt, welche derselbe beim Aufrechtstehen einnimmt. Setzen wir das Gewicht des Arbeiters durchschnittlich zu 60 kg, die Strecke, um welche sich der Schwerpunkt gesenkt hat, 0,5 m, so beträgt die geleistete Arbeit 5280 . 60 . 0,5 = 158400 kg—m, an welcher Zahl dann wieder die entsprechenden Korrekturen anzubringen wären. Uebrigens sind die Grundlagen der letzten Rechnung willkürlich gewählt.

Gewöhnlich nimmt man, mit welchem Rechte, weiss ich nicht, an, dass ein Mann täglich 300000 kg—m leiste. Es scheint hiernach aus unserer Rechnung hervorzugehen, dass die Leistung des oberschlesischen Arbeiters hinter der eines normalen Arbeiters zurückbleibt. Bekäme etwa

ein niedersächsischer Arbeiter für 300000 kg—m 1,60 Mk. Tagelohn, so würde sich die niedersächsische Arbeit immer noch billiger stellen als die oberschlesische. Erst bei 1,68 Mk. würde das Verhältniss gleich sein.

Für die allgemeinere Verwendung des in Rede stehenden Begriffes in der Nationalökonomie ist das kg—m eine zu kleine Einheit. Es würde sich empfehlen, etwa 270000 kg—m = 1 Tagearbeit zu setzen[1]. Wir würden dann in unserm Beispiele sagen, jeder der betreffenden Arbeiter hätte täglich 178570 : 270000 = 0,661 Tagearbeiten geleistet.

IX.

Osteuropäischer Handel im XV. Jahrhundert.

Es war um die Neige des XIV. Jahrhunderts, als aus Asien her wie eine unheilverkündende, gewitterschwangere Wolke die wilde Horde der Türken sich dem christlichen, zivilisirten Europa näherte. Ein Gebiet nach dem anderen fiel in ihre Gewalt, und wo sie mit Feuer und Schwert gehaust hatten, dort blieben nur traurige Trümmer zurück als Zeugen einer Kultur, die vormals da gewesen. Kleinasien fiel ihnen zum Opfer und von da aus berannten sie die Balkanhalbinsel und den Archipel. So wie nun eine Besitzung des griechischen Kaiserreiches, Venedigs und Genua's nach der anderen verloren ging, so schloss sich Thor nach Thor jener alten Handelsstrasse, die seit den Kreuzzügen den Orient mit dem Occident verbunden hatte. Seit sich das kulturlose, ja kulturunfähige Volk der Türken als ein träges Hinderniss quer über jenen Weg gelegt hatte, war die Lebensader jener drei genannten Mächte unterbunden; sie kämpften nunmehr blos einen ohnmächtigen Todeskampf, verkümmerten und gingen zu Grunde.

Ganz Mitteleuropa wurde in Mitleidenschaft gezogen; denn die grossen Handelsstrassen, die sich quer durch Europa von Süden nach Norden zogen und auf denen die aus dem Oriente geholten Waaren weiter befördert wurden, verödeten nun, und eine der an diesen Strassen gelegenen grossen Handelsstädte nach der anderen sank von ihrer früheren Höhe und Macht herab; mit dem Reichthum entschwanden ihnen auch Einfluss und Ansehen. Allgemein suchte man jetzt nach Auskunftsmitteln, um die lieb und unentbehrlich gewordenen Waaren des Ostens auf anderen Wegen herbeizuschaffen. Der allgemeine Wunsch jener Zeit, dessen Erfüllung sehnlichst erwartet und erstrebt wurde, ging dahin, eine westliche Durchfahrt nach Indien aufzufinden und die abenteuerlichen Unternehmungen zur Realisirung dieses Wunsches führten zu den grossen geographischen Entdeckungen, die das Mittelalter abschliessen und die Neuzeit einleiten.

Schon früher aber hatte sich ein Auskunftsmittel dargeboten, die Waaren des Ostens nach Europa zu bringen; es hatte sich eine Handelsstrasse aufgethan, die von Persien über Armenien und das schwarze Meer nach dem Donaufürstenthum Moldau und von da nach dem Königreiche

---

1) In der Technik heisst die Kraft, welche in der Minute 4500 kg—m leistet, eine Pferdekraft. Es wäre dann die stündliche Leistung einer Pferdekraft gleich einer Tagearbeit.

Polen führte, von wo aus wohl auch das Bedürfniss des Nordens und Westens nach den Schätzen des Orients theilweise befriedigt worden sein mag. Freilich mochte dieses Auskunftsmittel dem riesigen Bedarfe gegenüber ein ungenügendes gewesen sein; denn es hielt den Gang der Ereignisse im Westen nicht auf. Auch blieb diese Strasse kaum ein Jahrhundert hindurch frei und dann war auch sie verschlossen.

Ermöglicht und ins Leben gerufen wurde die Benützung dieser Handelsstrasse durch zwei Momente: einerseits war es die Konsolidirung und Ordnung der Verhältnisse in der Moldau unter dem Fürsten Alexander dem Guten zu Beginn des XV. Jahrhunderts, und andererseits die Einwanderung der Armenier in die Moldau um dieselbe Zeit[1]). Letztere scheinen vielfach vor den Türken geflüchtet zu sein. Als ein betriebsames Handelsvolk wurden sie vom Fürsten Alexander freudig aufgenommen, in den Städten angesiedelt, und mit mannigfachen Privilegien bedacht. Ihre günstige Stellung mag viele Stammesgenossen zur Einwanderung bewogen haben, und bald waren die Armenier in allen Städten längs der genannten Handelsstrasse sesshaft. Durch die oben berührten Zeitumstände begünstigt, gelang es ihnen bald, einen regen Handel ins Leben zu rufen, der sich auch fast ausschliesslich in ihren Händen befand.

Die erste Urkunde, die uns über diesen Handel Aufschluss giebt, ist ein Freibrief Alexanders des Guten dd. Suczawa, 8. Oktober 1408[2]), wodurch er den Lemberger Kaufleuten erlaubte, in der ganzen Moldau gegen Entrichtung genau geregelter Zölle Handel zu treiben. In Lemberg waren es damals vorzüglich deutsche Kolonisten, die Handel trieben und daselbst nach Magdeburger Stadtrecht lebten. (In der gedachten Urkunde wird beispielsweise ein Hans Werst erwähnt, dessen Name deutlich genug für seine Nationalität spricht.)

Der Handel, der sich längs dieser neuen Handelsstrasse bewegte, war, wie sich aus der genannten Urkunde entnehmen lässt, ein doppelter.

Zunächst bestand ein reger Verkehr mit „tartarischen“ oder „überseeischen“ Waaren; darunter verstand man namentlich Seide, persische mit Gold und Silber gestickte Stoffe[3]), kostbares Pelzwerk, Safran, Pfeffer, Ingwer, Weihrauch, Zitronensaft und sonstige Gewürze.

Diese Waaren kamen zur See nach Akierman und wurden von da binnenwärts über Tiginie (Bender) und Jassy, oder Bakau und Niamz nach Suczawa gebracht. Von Bakau giengen sie theilweise südwärts über

---

1) Sadok Barącz, Umrisse der Geschichte der Armenier (polnisch), Tarnopol 1869. S. 117.

2) Das Original der Urkunde im Lemberger Stadtarchive fasc. 509, 517. Abgedruckt in: „Akten über Westrussland“ (russisch) herausg. v. d. kais. russ. archäolog. Kommission, Petersburg 1846, S 30; „Naukowy Zbornik“ (ruthenisch), Lemberg 1866, S. 42; Hajdeu, Archiva istorica a Romaniei (romänisch), Bukarest 1865, I, 1, 130; W. Schmidt, Suczawa's historische Denkwürdigkeiten (deutsch), Czernowitz 1876, S. 250. Erwähnt bei: Zubrzycki, Kronika Lwowska, Lemberg 1844, S. 75; Wickenhauser, Bochotin, Wien 1874, S. 15. —

3) Die Urkunde unterscheidet hier camha und tebenki; ersteres ist ein kostbar gesticktes Tuch, das zu Prunkgewändern verarbeitet wurde, die den Messgewändern des griechischen und lateinischen Ritus ähnlich waren; tebenki waren gestickte Satteldecken: für die damalige, wagenlose Zeit von besonderer Wichtigkeit.

Berlat und Braila in die Wallachei und Bulgarei, und westwärts über Kronstadt nach Siebenbürgen.

Suczawa, die Residenzstadt der moldauischen Fürsten, wird in der gedachten Urkunde als Hauptstapelplatz bezeichnet. Hier mussten alle Waaren den Hauptzoll entrichten, hier befanden sich die grossen Lagerhäuser, so dass daselbst der ganze Handel sich konzentrirte. Hier hatten auch die Lemberger Kaufleute ihre Faktorei, mit der aber, wie die erwähnte Urkunde ausdrücklich bemerkt, keine Herberge und kein Ausschank von Getränken verbunden sein sollte; wenn jedoch jemand darin dergleichen einrichten wollte, so sollte er dazu eine besondere Erlaubniss einholen und besondere Steuern an die Stadt zahlen. Aber auch sonst war Suczawa vorzüglich geeignet, eine blühende Pflegestätte des Handels zu werden. Der nach orientalischer Sitte ebenso zahlreiche als prunkliebende Hofstaat der moldauischen Fürsten, den Suczawa's Mauern umschlossen, sicherte vielen kostbaren Luxusartikeln einen reichen Absatz. — Die Lage Suczawa's war eine äusserst günstige: Einerseits entbehrte sie nicht die zu damaliger Zeit werthvolle Sicherheit gegen kriegerische Ueberfälle, da die Stadt auf einem Hügel erbaut war, der nach drei Seiten hin steil abfiel, während seine vierte Seite durch ein festes Kastell geschützt war. Andererseits war Suczawa der Knotenpunkt von vier Handelsstrassen, die von hier nach allen vier Weltgegenden hin führten. So ging ein Handelsweg westwärts über Wama (= Zollstätte) nach Bistritz und Rodna in Siebenbürgen; ein anderer über Seret und Czernowitz nordwärts nach Lemberg; ein dritter über Jassy und Bender ostwärts nach Russland und die tartarische Krimm; und ein vierter über Niamz und Bakau nach Süden. In allen den genannten Städten waren Zollschranken errichtet, welche den Handel wohl theilweise erschwerten, aber auch ein reichliches Einkommen für die moldauischen Fürsten abwarfen.

Neben diesem Transitverkehr bestand ein zweiter nicht minder reger Handel mehr lokaler Natur, der sich auf die einheimischen Produkte beschränkte. Die Gegenstände desselben waren nach der erwähnten Urkunde: Rinder, Pferde, Schafe, Schweine, Eichhörnchen[1]; dann Lammfelle, Ochsenhäute, Fuchsbälge und Krämerwaaren, als Messer, Bogen, Bogensehnen, Sicheln, Pflugeisen, Schwerter, Mützen, Geschirr u. s. w.; von Lebensmitteln namentlich auch Fische, die der zahlreichen Fasttage des orientalischen Ritus wegen für die Moldau von ebenso grosser Bedeutung waren, wie das Wachs, das bei dem grossen Verbrauche zu gottesdienstlichen Zwecken ungemein gesucht war. Der Hauptartikel aber war Tuch, das grösstentheils aus Polen importirt wurde.

Dabei gab es mancherlei Beschränkungen, die ganz dem Geiste jener Zeit entsprachen. So durfte Tuch nirgends anders als in Suczawa verkauft werden. Silber, das aus Ungarn eingeführt wurde, Wachs, das aus Kronstadt oder aus der Wallachei kam, und Edelmarderfelle, die bei der damaligen Tracht zur Verbrämung der Gewänder verwendet wurden und daher sehr gesucht waren, durften erst dann den Stapelplatz von Suczawa

1) Die letzteren waren damals und sind bei der bäuerlichen Bevölkerung der Bukowina heute noch ein beliebter Leckerbissen

verlassen und exportirt werden, wenn der Fürst seinen Bedarf gedeckt hatte. Pferde auszuführen war gänzlich verboten.

Dass dieser Handel nicht unbedeutend gewesen, dafür zeugt eben, dass eine so detaillirte Festsetzung der Zölle nothwendig wurde, wie sie die erwähnte Urkunde enthält. Ein anderes Zeugniss derselben Art ist eine Urkunde dd. Bistritz, 12. Juli 1412, durch welche [1]) der Siebenbürger Wojewode Stibor die Zölle festsetzt, die für die aus der Moldau nach Siebenbürgen eingeführten Waaren in Rodna zu zahlen waren. Suczawa zog den grössten Gewinn aus diesem Handel; es blühte zu einer reichen, mächtigen Stadt empor. Wenn wir dem Chronisten [2]) glauben wollen, so bestand Suczawa damals aus 16,000 Häusern und 40 Kirchen, was für eine mittelalterliche Stadt recht ansehnlich ist. Ueberdies hatte es ausserhalb der Ringmauern noch eine ausgedehnte Vorstadt.

Nicht lange jedoch mag diese Blüthe gedauert haben. Ein Bürgerkrieg, der zwischen Alexanders des Guten Söhnen und Erben ausbrach, machte die Strassen unsicher und hemmte Handel und Verkehr, der in Folge dessen bedeutend abnahm. Ein Zeugniss dafür ist eine Urkunde vom Jahre 1433 [3]), wodurch Fürst Elias die Zölle zu Gunsten fremder Kaufleute erniedrigte, um den Handelsverkehr wieder zu beleben. Diese Urkunde enthält zugleich ein Kuriosum, eine Art Personalzoll, da in derselben bestimmt wurde, dass jeder fremde, aus der Moldau heimkehrende Kaufmann, gleichviel ob er Waaren mit sich heimführe oder nicht, an der letzten Zollstätte 4 Groschen zu zahlen habe. Doch scheinen diese Mittel zur Hebung des Verkehres nicht viel beigetragen zu haben; denn die fortdauernden Kriege und Unruhen in der Moldau bewogen viele der handeltreibenden Armenier, sich nach Polen und namentlich nach dem festen Lemberg [4]) zurückzuziehen.

Erst um die Mitte des XV. Jahrhunderts trat wieder Ruhe im Lande ein und kräftige Regenten hoben Handel und Wandel. So finden wir zwei Urkunden vom Fürsten Peter d. d. Suczawa 15. Jänner 1444 und 29. Oktober 1456 [5]), worin er die Privilegien der Lemberger Kaufleute erneuert. Besonders aber blühte der Handel unter dem berühmtesten Fürsten der Moldau, Stephan dem Grossen, wieder auf, da die erste Hälfte seiner Regierungszeit durchaus friedlich war, und ein bedeutender neuer Zuzug von Armeniern stattfand. Eine Urkunde dieses Fürsten dd. Jassy 25. Jänner 1463 verspricht den Lemberger Kaufleuten sicheres Geleite in der ganzen Moldau, während eine zweite dd. Suczawa 3. Juli 1467 die Zölle aufs neue erniedrigt, jeden möglichen Schutz gegen Gewaltthätigkeiten verspricht, aber auch jene alten Beschränkungen rücksichtlich der Pferde, des Silbers, des Wachses und der Marderfelle erneuert [6]).

---

1) Das Original der Urkunde im Stadtarchive von Bistritz in Siebenbürgen. Abgedruckt im „Archiv d. Vereines f. Siebenbürg. Landeskunde" Kronstadt 1860, Neue Folge, IV, 3, S. 288 ff. **Schmidt**, a. a. O. S. 255.

2) **Demetrius Cantemir**, Descriptio Moldoviae, Bucarest 1872, S. 17.

3) Das Original im sächsischen Nationsarchive zu Hermannstadt in Siebenbürgen. XV. Jahrh. Nr. 671. **Schmidt**, a. a. O. S. 31 Anm., S. 258 Anm.

4) **Schmidt**, a. a. O. S. 79. **Sadok Barącz**, a. a. O. S. 171.

5) Abgedruckt bei **Schmidt**, a. a. O. S. 259 ff. **Zubrzycki**, a. a. O. S. 109.

6) Abgedruckt bei **Schmidt**, a. a. O. S. 266 ff.

Inzwischen hatte jedoch die Weltgeschichte einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan. Im Jahre 1453 war Konstantinopel gefallen, nachdem die oströmischen Kaiser in den letzten Jahrzehnten vorher fast nur noch über Konstantinopel selbst geherrscht hatten, da die Macht der Türken bis unter dessen Mauern reichte. Jetzt begannen die Türken gegen Norden und Westen vorzudringen; Bulgarien fiel in ihre Hände; ebenso die Wallachei. Und nun trat der Verzweiflungskampf um ihre Existenz auch an die Moldau heran. Mit wechselndem Glücke führte Fürst Stephan diesen Kampf und erhielt der Moldau, so lange er lebte, ihre Unabhängigkeit. Oft aber wogte der Kampf dicht unter Suczawa's Mauern; Unsicherheit und harte Kriegssteuern, Plünderung und Abwesenheit der kriegstüchtigen jüngeren Männer im Felddienste führten allmählig zum Ruine dieser Handelsstadt. Stephan's Nachfolger warf sich wegen eines Zwistes mit Polen den Türken in die Arme und ward Vasall des Padischah. Damit war auch diese letzte Handelsstrasse nach dem Orient gesperrt. Der Handel, der fortan in diesen Ländern in bescheidenem Maasse fortbestand, beschränkte sich auf dasjenige, was oben als lokaler Handel bezeichnet wurde. Die Urkunden aus dem Beginne des XVI. Jahrhunderts [1] bezeugen dies, da sie fast nur einen Handel mit Tuch, Vieh und Häuten kennen. In diesen Urkunden wird zugleich ein neues Element erwähnt, das in der Folge für den Handel dieser Gegenden von Bedeutung wurde, nämlich die polnischen Juden. Da es so angesehen wurde, als seien die früheren Freibriefe nur an christliche Kaufleute ertheilt worden, so mussten die Juden sich neue Freibriefe erbitten, in denen ihnen jedoch mancherlei Beschränkungen auferlegt wurden. Trotzdem aber wurden die Armenier von ihnen Schritt für Schritt verdrängt, so dass der osteuropäische Handel seit dem Beginne unseres Jahrhunderts fast ausschliesslich in den Händen der Juden liegt. Suczawa verfiel seit dem Ende des XV. Jahrhunderts; die Residenz der moldauischen Fürsten wurde auf Betreiben der Türken weiter südlich nach Jassy verlegt. Bei einem Tartareneinfalle niedergebrannt, wurde Suczawa nicht mehr aufgebaut, so dass es bei der Uebernahme der Bukowina durch Oesterreich blos ein Dorf voll Ruinen war. Nur die Armenier waren dem Orte treu geblieben, wo sie einst bessere Tage gesehen hatten. Sie hatten sich ein abgesondertes Stadtviertel wieder aufgebaut, wo sie um ihre Kirche herum wohnten und auch heute noch fast ausschliesslich wohnen. Heute ist Suczawa eine kleine Landstadt von kaum 10,000 Einwohnern, von deren ehemaliger Grösse und Herrlichkeit nur noch die Ruinen früherer Kirchen, Klöster und Schlösser ein trauriges, aber beredtes Zeugniss ablegen.

Stefan Koczyński, stud. iur.

(Aus dem volkswirthschaftlichen Seminar des Prof. Dr. F. Kleinwächter in Czernowitz.)

1) Zabrzycki, a. a. O. S. 143 ff. Schmidt, a. a. O. S. 96.

Eingesendete Schriften.

Das Wesen des Geldes. Eine Studie über die Ursachen der Krisis. Von Joh. H. Becker. Berlin 1879. 147 SS.

Eine Anzahl Aufsätze über wirthschaftliche Tagesfragen in dem bekannten Stil der „Deutschen Landes-Zeitung"! Mit der Maasslosigkeit der Angriffe, welche der Verf. gegen die moderne ökonomische Gesetzgebung und ihre Vorkämpfer richtet, verträgt sich schlecht die Dürftigkeit der Beweisführung und die Menge der Irrthümer, die in den thatsächlichen Angaben begegnen. Wie kann Jemand die Behauptung wagen, vor dem Erlass der neuen Münzgesetzgebung habe schon jeder Sachverständige gewusst, dass das Gold dem Silber wie allen übrigen Waaren gegenüber, im Werthe steigen müsse (S. 37 f.); und trotzdem die Ueberspekulation der Jahre 1872 und 73, während die Münzreform von 1871 datirt! Wo hat jemals, wie uns S. 98 erzählt wird, Tooke behauptet, dass Krisen in den zwanziger Jahren durch schlechte Ernten zu erklären seien? Und was wird der Verf. sagen, wenn er erfährt, dass jener Ricardo, gegen den er auf jeder zweiten Seite als gegen den unheilvollen Vertheidiger der Goldwährung in den niedrigsten Schimpfreden sich ergeht, in Wahrheit einer einzuführenden Silberwährung das Wort geredet hat! Wenn Anführungen aus englischen Protektionisten die Sache des Verf.'s stützen sollen, so ist nur zu wünschen, dass Schriften wie die vorliegende unter uns ebenso wenig Eindruck machen möchten, wie sich die öffentliche Meinung in England von der grösseren Autorität eines Archibald Alison irre leiten liess! E. L.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. Avril 1880: A. France: Loi portant modification au budget des dépenses sur ressources extraordin. de l'exercice 1880. — Loi relat. à la Banque d'Algérie. — Les impôts et revenus indir pendant les 3 premiers mois de 1880. — Le commerce extérieur pendant le 1er trimestre des années 1880 et 1879. — Les quatre contributions dir. depuis 1838 (Diagramme). — Les avances de la Banque de France au trésor (1870 à 1879). B. Étranger: Angleterre: Les taxes successorales. — Russie: Le budget de l'Empire pour 1880 — Belgique: Le budget de la dette publ. Le nouveau tarif des pensions milit. Loi du 14 mars 1880. — Pays-Bas: Législation monétaire des Pays-Bas et de leurs colonies. — Italie: Le commerce extérieur pendant les années 1879 et 1878. — Portugal: Le projet de budget pour l'exercice 1880—1881. — Grèce: La dette publique. — États-Unis: L'impôt du tabac. —

Journal des Économistes. Mars 1880: Une cause économique de l'instabilité des ministères, par J. Garnier. — Louis Reybaud et ses écrits, par G. du Puynode. — Des effets des traités de commerce, par E Vignes. — La lettre de change dans l'antiquité, par A. N Bernardakis. — Appréciation de l'utilité des travaux publics, par M. de Labry — Lois du groupement de la population sur la surface du globe, par A. Cottard. — La question de la misère à la Société médicale de Londres. — Revue de l'Académie des sciences morales et polit. (année 1879), par J Lefort. — Enquête sur le régime fiscal des boissons (avant-propos). — Société d'économie polit. Réunion du 5 mars 1880. — Comptes rendus. — Chronique économique.

Revue générale d'administration. Avril 1880: Des chemins de fer industriels (IIème partie), par L. Choppard. — La législation sur le droit de réunion en France, par L. Puibaraud — Jurisprudence. — Documents officiels — Chronique d'Allemagne, d'Angleterre, d'Autriche-Hongrie, de Belgique, des Pays-Bas, d'Italie et de l'administration française.

Revue maritime et coloniale. Mars 1880: Exposé de la situation générale de la Cochinchine française pendant l'année 1878. — Coup d'oeil sur la pisciculture et ses procédés, par H. Bout — Recherches sur les origines franç des pays d'outre-mer (fin) par P Margry — L'Académie royale de marine de 1771 à 1774 (suite) par A Doneaud du Plan — Organisation du personnel de la marine, par Neveu — Chronique et Comptes rendus analyt. — Avril 1880: Influence des courants généraux de l'Atlantique sur la navigation à vapeur et éclaircissements apportés à leur étude par les derniers voyages hydrogr., par Ch. Martin — La marine marchande en Angleterre, par A Lenglet. — Exploration de l'Oyapock et du Parou, de l'Iça et de Yapuria, par J Crevaux. — Les phares à lumière électrique, par Petit — Organisation du personnel de la marine (suite) par Neveu. — Chronique etc.

B. England

British Trade Journal, the Vol XVIII N. 208—209 (April—May 1880): Drainage of the Zuider Zee — British Columbia Trade. — United States Trade — West African Gold. — Brick and Tile Making Machinery. — The Fall in Iron — 50 years' Iron Trade. — Building Exhibition —

Journal of the Statistical Society. Vol. XLIII. Part I. March 1880. (London): Is the value of Money Rising in England and throughout the world? by R. H. Patterson. — The Strikes of the past 10 years, by G. Ph. Bevan. — On certain changes in the English Rates of Mortality, by Th. A. Welton. — With discussions on Mr. Patterson's, Bevan's and Welton's Papers. — Financial and commercial History of 1879. — Fires in the Metropolis during 1879. — Emigration and Immigration 1879. — Rates of Life Insurance Premiums. — Report of a Committee with reference to the Census of 1881. — Additions to the Library. — Periodical returns: Births, Deaths and Marriages in the U. K. Trade, Imports and Exports. Shipping. Average. Prices of Corn in England and Wales. — etc. etc.

D. Russland.

Russische Revue. Monatsschrift für die Kunde Russlands, hrsg. von C. Röttger. Uebersicht über einige spezielle finanzielle Operationen im Jahr 1878, von A. v. Broecker. — Die Bevölkerung der Stadt Tiflis. Nach der Zählung v. 25. März 1876. Schlussartikel. — Uebersicht üb. die Leistungen der geograph. Wissenschaft in Russland während der Regierung Kaiser Alexander II. Von Baron v. d. Osten-Sacken. — Kleine Mittheilungen. — Revue russischer Zeitschriften. — Russische Bibliographie. —

E. Italien.

Annali di agricoltura 1879—1880 (Roma). N. 20 e 21. N. 20: L'esposizione nazionale di Caseificio in Portici nel 1877 e l'industria del latte. — N. 21: Notizie e documenti sulle scuole agrarie e colonie agricole in Italia.

Annali dell' industria e del commercio 1879—1880. (Roma.) N. 14, 15 e 16. N. 14: Atti della Commissione per gli studi e le proposte in relazione alla ulteriore proroga del corso legale. — N. 15: Sul lavoro dei fanciulli e delle donne (Enquête üb. Frauenarbeit im KR. Italien. 852 Seiten). — N. 16: Atti del Consiglio dell' industria e del commercio. Sessione straordinaria.

F. Dänemark.

Nationaloekonomisk Tidsskrift, udgivet af Falbe-Hansen og W. Scharling. 1880 Heft 3—4: Die katholische Kirche u. die sociale Frage, Abth. 1—2, von F. Nielsen. — Wahrnehmungen der ökonom. Interessen. II. Englische, französ., deutsche Handelskammern, von A. Petersen. — Hypothekenversicherung, von Scharling. — (Schutz)-Zollprojekte zu Gunsten der dänischen Industrie, von Falbe-Hansen. — Vortrag und Diskussion üb. Hypothekenversicherung in der volkswirthschaftl. Gesellschaft zu Kopenhagen. — Literarische und vermischte Mittheilungen. —

G. Belgien und Holland.

De Economist. Tijdschrift voor Staathuishoudkunde, onder redactie van J. L. de Bruyn Kops. XXIX. Jaargang (1880). April: Unsere Grundbelastungsrechte. — Die Salzabgaben in ihrer Beziehung zum Landbau, von A. Maijer. — Der Zulassungsexamen zur Militär-Akademie im Jahr 1879, von St. Parvé. — Einige coloniale Tagesfragen. III. (Die Schädlichkeit des Consignationswesens), von E. Lenting. — Vergleichende Uebers. der niederländ. Schiffahrt u. des niederländ. Schiffbaus in den letzten Jahren. — Die Pensionen der Reichsbeamtenwittwen. Bericht der Regierungskommission. — Unser Zeichnenunterricht. — Lebens- und Feuerversicherung in Frankreich, von H. Pimentel. — etc.

Revue de droit international et de législation comparée. Tome XII. 1880. No. 2: L'unification de la procédure civile en Allemagne et en Suisse, par Ch. Brocher. — Le projet définitif du code de commerce pour le royaume d'Italie, comparé avec quelques autres codes et projets récents (2e article), par A. Sacerdoti. — Les droits nationaux et un projet de règlement international des prises maritimes (2e article), par A. Bulmerincq. — L'enfantement du droit par la guerre (3e article), par H. Brocher de la Fléchère. Chronique des faits internationaux. —

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs etc Hrsg. v. G. Hirth. 1880. Nr 4: Ueber die Berechnung der Ersatzsumme nach §. 35 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 betr Beschränkung des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, von F. Regelsberger — Deutschlands Eiseneinfuhr und Eisendurchfuhr 1877 und 1878, besonders in den vom Januar 1877 bis Juli 1879 zollfrei eingegangenen Artikeln, von E. Laspeyres. — Zur Frage des Faustpfandrechts für Pfandbriefe, von Fel. Hecht. — Die Wahlen zum deutschen Reichstag.

Annalen für Gewerbe und Bauwesen, hrsg. von F. C. Glaser. Band VI. Heft 8—9 (April—Mai 1880): Die Zukunft der Maschinentechniker im Staatsdienste — Der Asphalt, seine Geschichte, Gewinnung und Verwendung, von F. Woas. — Ueber den gegenwärt. Standpunkt des Salinenwesens, von F. M. Simmersbach. — Die Ideologen auf den technischen Lehrstühlen. II., von J. Schlink. —

Der Arbeiterfreund. Jahrg. XVIII (1880) Heft 1: Die Fürsorge für das Arbeiterwohl als internat. Aufgabe, von V. Böhmert. — Der deutsche Arbeitsmarkt 1879. — Aus der deutschen Social- und Moralstatistik, von V. Böhmert — Wohlfahrtseinrichtungen für das deutsche Post- und Telegraphen-Personal. — Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Paris. — Pensions- und Krankenkassen der Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft. Mitgetheilt von Tellkampf. — Monatschronik über die Monate Januar u. Februar 1880.

Archiv für Post und Telegraphie. 1880. Nr. 5—8. Nr. 5: Die Durchbohrung des St. Gotthard. — Das Postwesen der argentin. Republik 1878. — Deutschlands Posten vor 70 Jahren. — Aus ostfriesischen Postakten. — Römerstrassen in Deutsch-Lothringen. — Marokko. — Nr. 6: Die Berathungen im Reichstage über den Etat der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung für 1880/81. — Das österreich. Telegraphenwesen 1878. — Italienische Postboten, Postillone und Posthalter im 16. Jahrhundert — 2 Eidesformeln aus dem kurfürstl. sächs. Postwesen vom Jahre 1755 u. 1759. — Nr. 7: Aus Postverordnungen des 17. u. 18. Jahrhunderts. — Das Verkehrswesen Neu-Seelands. Nr. 8: Statistik des österreich. u. des ungar. Postwesens im Jahre 1877. — Das Fernsprechen im Dienste des grossstädt. Verkehrs. — Neue Kammervorlagen d. französ. Post- u. Telegraphenverwaltung — Buchdruckerkunst in der Türkei. — Die internationale Polarkonferenz. — Die Arlbergbahn. —

Merkur. Deutsche u. internat. Revue, hrsg. v. F. Stöpel. Jahrg. I (1880) Januar: Apologie der Juden, von einem Germanen. — Kapitalismus u. Zinswirthschaft I — Februar: Kapitalismus u. Zinswirthschaft. II — Das stadtische Wohnhaus der Zukunft. — März: Die dritte Präsidentschaftsperiode. — Individualismus und Socialismus. — April: Wissenschaft und Kunst des Speisens I. — Die Zukunfts-Eisenbahnen Bulgariens. — Der Liberalismus in England und Deutschland. —

Mittheilungen für den mittelrheinischen Fabrikantenverein Nr. 123—124 März und April 1880: Das technische Fachschulwesen. II. (Schluss.) — Der Zweck und die Bedeutung der Wilhelmspende für die Arbeiterversicherung I u. II — Entwurf von Vorschriften, betr. den Schutz gewerblicher Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit. —

Mittheilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinschaftl. wirthschaftl. Interessen in Rheinland u. Westfalen. Jahrg. 1880. Nr. 3—4: Die Beschlüsse der Eisenbahn-Tarifkommission v. 28 April (Material zur Beurtheilung derselben).

Monatshefte zur Statistik des deutschen Reichs für 1880. Februar-Heft: Die Bodenbenutzung im deutschen Reiche nach den landwirthschaftl. Aufnahmen des Jahres 1878 — Der Werth der Waarenausfuhr aus Deutschland nach den Vereinigt. Staaten von Amerika vom 1 Oktob. 1878 bis 30 Sept. 1879 — Menge und geschätzter Werth der Waareneinfuhr u. Menge der Waarenausfuhr 1878. — Vorläufiges Ergebniss der montanstatist. Erhebungen 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel Februar 1880 — Nachweisung statistischer Literatur — Ein- u. Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgebiete für Febr. 1880 — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgebiet, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Febr.

1880. — Märzheft: Die Anheuerungen von Vollmatrosen u. unbefahrenen Schiffsjungen, sowie die Entweichungen von Seeleuten bei der deutschen Handelsmarine im Jahre 1878. — Ortschaftsverzeichniss der deutschen Zollausschlüsse. — Deutsche Auswanderung nach überseeischen Ländern 1879. — Produktion u. Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im deutschen Zollgebiete für die Zeit vom 1. Sept. 1878 bis 31. August 1879. — Durchschnittspreise wichtiger Waaren im Grosshandel, März 1880. — Nachweisung statist. Literatur. — Ein- u. Ausfuhr der wichtigeren Waarenartikel im deutschen Zollgeb. für März 1880. — Versteuerte Rübenmengen im deutschen Zollgeb., sowie Zucker-Ein- und Ausfuhr im März 1880. —

Rundschau der Versicherungen, begr. von E. A. Masius, hrsg. von H. Oesterley. Jahrg. XXX. Lief. 4—7 (März—April 1880): Die amerikan. und englischen Gesellschaften im Kriegsfalle. — Rechenschaftsbericht der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich f. 1879. — Rundschau über die Tagesbegebenheiten. —

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen, redig. v. J. Neumann. Nr. 4 (April 1880): Reichsversicherungsgesetz. — Zur Rechtsprechung des Reichs-Ober-Handelsgerichts zu Leipzig u. anderer Gerichtshöfe in Versicherungs-Streitsachen. —

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureau's, redig. von E. Engel. Jahrg. XIX. 1879. Heft 3—4: Der II. internat. Meteorologenkongress, abgehalten zu Rom im April 1879, von G. Hellmann. — Einfluss der Bodenbeschaffenheit auf Stand und Entwickelung der preussischen Viehhaltung 1819—1873, von C. Bötzow. — Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statist. Beleuchtung, von E. Engel. — Die Sparkassen im preussischen Staate 1878, von G. Koch. — Die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle im preussischen Staate während des Jahres 1878, von A. v. Fircks. — Die Aufgaben des Zählwerks im Jahre 1880. Mit einer Anlage, von E. Engel. — Statistische Korrespondenz Nr. XXIX—LX. — Als besondere Beilagen: Wirkliche und Mittelpreise der wichtigsten Lebensmittel für Menschen und Thiere in den bedeutendsten Marktorten der preuss. Monarchie 1878—79. — Stand und Bewegung der Bevölkerung in den landräthl. Kreisen bezw. Oberamts-Bezirken und selbständigen Städten des preussischen Staates während des Jahres 1878. — Ernteaussichten für 1879, verglichen mit den definitiven Ernteerträgen 1878. — Nebst den Ergänzungsheften VI—VII: Beiträge zur Finanzstatistik der Gemeinden in Preussen, von L. Herrfurth. 224 Seiten. — Finanzstatistik der Kreise des preussischen Staates für das Jahr 1877—78, von L. Herrfurth und C. Studt. 174 Seiten.

Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Hrsg. von B. Danckelmann. XII. Jahrg. Heft 5 (Mai 1880): Die Waldfrage in Nordamerika, ihre zukünftige Gestaltung u. ihre muthmassliche Wirkung auf Deutschland zu Ende dieses Jahrhunderts, von J. Booth. — Das Gesetz betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. Febr. 1880, von Sterneberg. — Fläche, Abnutzungssatz und Geldeinnahme für Holz in den preuss. Staatsforsten. Etatsjahr 1. April 1880—1881, von A. Riedel.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XV. Bern 1879. Heft 3—4: Die Gesetzgebung über das Versicherungswesen in der Schweiz, von J. J. Kummer. — Die Schulen in den Urkantonen der Schweiz im Jahre 1799, von J. Dorrer. — Beiträge zur Kenntniss der Staatsfinanzwirthschaft des Kantons Bern (Schlussartikel) von A. Chatelanat. —

Zeitschrift für deutsche Volkswirthschaft. Organ des Vereins für deutsche Volkswirthschaft. Redig. von H. Grothe. Jahrg. I. (Berlin) 1880. Heft 1: Programm. Referat über Vorträge von: Rentzsch, Künstl. u. natürl. Wasserstrassen in Deutschland; Hessel, Wirthschaftl. Bedürfnisse der östlichen Provinzen; A. Wagner, Versicherungswesen u. Staat. — Heutige Praxis der Ausstellungen. Reciprocität, von E. Hertzer. — Entw. zu einem Organisationsplan von Lehrlingsschulen für die Gewerbe, von Hertzer. — Freihandel und Friede, von Jottrand. — Lage u. Zukunft der Wollenindustrie, von H. Grothe. — Aphorismen über Fabrikenbetrieb, von A. Pütsch (I. Artikel). — Die Freihäfen Deutschlands, von G. Tuch. — Erneuerung der deutschen Handelsverträge, von R. Schück — Kammgarn-Industrie Frankreichs, die. — Das Beharrungsvermögen in der Volkswirthschaft, von H. Trotha. — Statistische Mittheilungen etc.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

